

Amtsblatt der Europäischen Union

L 45



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang
24. Februar 2022

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

- ★ **Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.

I

(Gesetzgebungsakte)

**ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182
des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022**

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾,

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁴⁾,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 9. Juli 2021 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, der vom Rat am 6. September 2021 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 10. September 2021 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, das am 12. Oktober 2021 von der Kommission vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 21. Oktober 2021 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 22. Oktober 2021, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 25. Oktober 2021 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

⁽¹⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch den Rat am 23. November 2021,

unter Hinweis auf seine Billigung des gemeinsamen Textes vom 24. November 2021,

gestützt auf die Artikel 95 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

STELLT FEST:

Einziges Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 24. November 2021.

Der Präsident
D. M. SASSOLI

JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	12
ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2022 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	14
ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	30
TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	32

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	41
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	50

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	164
— EINNAHMEN	165
— AUSGABEN	178
— PERSONAL	250
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	252
— EINNAHMEN	253
— AUSGABEN	266
— PERSONAL	314
EINZELPLAN III: KOMMISSION	316
— EINNAHMEN	317
— AUSGABEN	383
— PERSONAL	1135
ANHÄNGE:	1186
— ÄMTER	1187
— PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1350
— ANDERE ANHÄNGE	1585

Seite

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	1663
— EINNAHMEN	1664
— AUSGABEN	1675
— PERSONAL	1715
EINZELPLAN V: RECHNUNGSHOF	1717
— EINNAHMEN	1718
— AUSGABEN	1729
— PERSONAL	1766
EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	1768
— EINNAHMEN	1769
— AUSGABEN	1779
— PERSONAL	1820
EINZELPLAN VII: AUSSCHUSS DER REGIONEN	1822
— EINNAHMEN	1823
— AUSGABEN	1834
— PERSONAL	1872
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	1873
— EINNAHMEN	1874
— AUSGABEN	1887
— PERSONAL	1921
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	1923
— EINNAHMEN	1924
— AUSGABEN	1935
— PERSONAL	1974
EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	1976
— EINNAHMEN	1977
— AUSGABEN	1990
— PERSONAL	2039

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	12
ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2022 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	14
ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	30
TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	32

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	41
EINLEITUNG	41
BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS	42
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	50
— TITEL 1: EIGENE MITTEL	51
— TITEL 2: ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	68
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	87
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	110
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN	120
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	129

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	164
— EINNAHMEN	165
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	166
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	174
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	176
— AUSGABEN	178
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	180
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	205
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS	221
— TITEL 4: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	238

Seite

— TITEL 5: BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	243
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	246
— PERSONAL	250
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	252
— EINNAHMEN	253
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	254
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	261
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	264
— AUSGABEN	266
— TITEL 1: PERSONAL DER ORGANE	267
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN	292
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	312
— PERSONAL	314
EINZELPLAN III: KOMMISSION	316
— EINNAHMEN	317
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	317
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	327
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	337
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	346
GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2022 UND 2021) UND AUSGABEN (2020)	383
— TITEL 01: FORSCHUNG UND INNOVATION	386
— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	464
— TITEL 03: BINNENMARKT	520
— TITEL 04: WELTRAUM	581
— TITEL 05: REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	592
— TITEL 06: AUFBAU UND RESILIZENZ	631
— TITEL 07: IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	669
— TITEL 08: LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	757
— TITEL 09: UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	809
— TITEL 10: MIGRATION	833
— TITEL 11: GRENZMANAGEMENT	844

	Seite
— TITEL 12: SICHERHEIT	861
— TITEL 13: VERTEIDIGUNG	888
— TITEL 14: AUSWÄRTIGES HANDELN	903
— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE	980
— TITEL 16: AUSGABEN AUSSERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	995
— TITEL 20: VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	1018
— TITEL 21: EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	1110
— TITEL 30: RESERVEN	1126
— PERSONAL	1135
 Annexes	
ÄMTER	1187
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN	1188
— EINNAHMEN	1189
— AUSGABEN	1194
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL	1219
— EINNAHMEN	1220
— AUSGABEN	1225
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE	1248
— EINNAHMEN	1249
— AUSGABEN	1254
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL	1273
— EINNAHMEN	1274
— AUSGABEN	1279
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG	1299
— EINNAHMEN	1300
— AUSGABEN	1305
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	1324
— EINNAHMEN	1325
— AUSGABEN	1330
PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1350
PILOTPROJEKTE	1351
— AUSGABEN	1352
VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1496
— AUSGABEN	1497

Seite

ANDERE ANHÄNGE	1585
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	1586
LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN	1597
EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION	1600
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT	1604
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN	1649
EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	1663
— EINNAHMEN	1664
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1665
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1673
— AUSGABEN	1675
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1677
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN	1696
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	1711
— TITEL 10: ANDERE AUSGABEN	1713
— PERSONAL	1715
EINZELPLAN V: RECHNUNGSHOF	1717
— EINNAHMEN	1718
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1719
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1727
— AUSGABEN	1729
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1730
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	1749
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1764
— PERSONAL	1766
EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	1768
— EINNAHMEN	1769
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1770
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1777
— AUSGABEN	1779
— TITEL 1: PERSONAL DER EINRICHTUNG	1780

	Seite
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1800
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1818
— PERSONAL	1820
EINZELPLAN VII: AUSSCHUSS DER REGIONEN	1822
— EINNAHMEN	1823
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1824
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1832
— AUSGABEN	1834
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	1835
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1853
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1870
— PERSONAL	1872
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	1873
— EINNAHMEN	1874
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1875
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1883
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	1885
— AUSGABEN	1887
— TITEL 1: AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	1889
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	1904
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG	1912
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1919
— PERSONAL	1921
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	1923
— EINNAHMEN	1924
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1925
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1933
— AUSGABEN	1935
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	1936
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	1951

	Seite
— TITEL 3: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS	1957
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1972
— PERSONAL	1974
EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	1976
— EINNAHMEN	1977
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1978
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1986
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	1988
— AUSGABEN	1990
— TITEL 1: BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	1991
— TITEL 2: GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2007
— TITEL 3: DELEGATIONEN	2028
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2037
— PERSONAL	2039

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

In dem in Teil Sechs Titel II Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellten Jahreshaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres – sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen – grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* stellt eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung sicher.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen aufgeschlüsselt, einer für jedes Unionsorgan im Sinne von Artikel 2 Absatz 67 der Haushaltsordnung. Die allen Unionsorganen gemeinsamen Einnahmen (Eigenmittel, Überschüsse, Salden und Anpassungen) werden in einem gesonderten Einzelplan „Gesamteinnahmen“ dargestellt.

Gemäß Artikel 47 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Unionsorgane entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, wird der Einzelplan für die Kommission nach Zweckbestimmungen gegliedert.

Der Ausgabenteil des Haushaltsplans umfasst getrennte Mittel, die sich aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zusammensetzen, und nichtgetrennte Mittel. Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen wurden, während die Mittel für Zahlungen die Zahlungen decken, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen getätigt wurden, die im Laufe des Haushaltsjahres oder der vorangegangenen Haushaltsjahre eingegangen wurden.

Für 2022 belaufen sich die im Haushaltsplan bewilligten Ausgaben auf insgesamt EUR 169 515 791 060 an Mitteln für Verpflichtungen und EUR 170 603 315 159 an Mitteln für Zahlungen, was eine Veränderung von 1,6 % bzw. 1,5 % gegenüber dem Haushaltsplan 2021 (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne) bedeutet.

Im Haushaltsplan werden gemäß Artikel 312 AEUV die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11) festgelegten Obergrenzen für das Jahr 2022 eingehalten. In diesem Zusammenhang enthalten die „Gesamtausgaben“ des vorliegenden Einzelplans zwei Übersichtstabellen, in denen der Haushaltsplan nach Rubriken des MFR aufgeschlüsselt ist, und zwar sowohl auf aggregierter Ebene als auch auf Cluster- und Programmebene.

Dieser Einzelplan enthält außerdem die Übersichtstabelle der Planstellen aller Organe (und Einrichtungen) der Union und die Übersichtstabelle der Gebäude.

ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2022 GEMÄß DEM MFR 2021-2027

1. MFR-OBERGRENZEN DES HAUSHALTSPLANS 2022

Die nachstehende Tabelle gibt die Obergrenzen wieder, die im MFR für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen festgelegt wurden (¹):

Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen

Rubrik	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN								
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 919	21 878	21 125	20 984	21 272	21 847	22 077	150 102
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	52 786	56 200	57 627	60 761	63 387	66 536	70 283	427 580
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48 191	49 739	51 333	53 077	54 873	56 725	58 639	372 577
2b Resilienz und Werte	4 595	6 461	6 294	7 684	8 514	9 811	11 644	55 003
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	58 624	56 519	56 849	57 003	57 112	57 332	57 557	400 996
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368	40 639	41 518	41 649	41 782	41 913	42 047	290 534
4 Migration und Grenzmanagement	2 467	3 191	3 494	3 697	4 218	4 315	4 465	25 847
5 Sicherheit und Verteidigung	1 805	1 868	1 918	1 976	2 215	2 435	2 705	14 922
6 Nachbarschaft und die Welt	16 247	16 802	16 329	15 830	15 304	14 754	15 331	110 597
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 635	11 058	11 419	11 773	12 124	12 506	12 959	82 474
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 216	8 528	8 772	9 006	9 219	9 464	9 786	62 991
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	163 483	167 516	168 761	172 024	175 632	179 725	185 377	1 212 518
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	166 140	169 209	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 835

(¹) Die Zahlen stützen sich auf die Verordnung (EU/Euratom) 2020/2093.

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2022 NACH MFR-RUBRIKEN (AGGREGIERT)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 775 079 340	21 473 535 651	20 816 799 767	17 191 947 232	958 279 573	4 281 588 419	4,6 %	24,9 %
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>								
<i>Obergrenze</i>	21 878 000 000		20 919 000 000					
<i>Spielraum</i>	102 920 660		102 200 233					
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	56 038 991 548	62 052 771 658	53 097 938 534	66 361 525 904	2 941 053 014	- 4 308 754 246	5,5 %	- 6,5 %
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			312 422 534					
<i>Obergrenze</i>	56 200 000 000		52 786 000 000					
<i>Spielraum</i>	161 008 452		484 000					
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	49 708 806 007	56 350 922 710	48 192 116 000	61 868 297 545	1 516 690 007	- 5 517 374 835	3,1 %	- 8,9 %
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			1 116 000					
<i>Obergrenze</i>	49 739 000 000		48 191 000 000					
<i>Spielraum</i>	30 193 993							
2b Resilienz und Werte	6 330 185 541	5 701 848 948	4 905 822 534	4 493 228 359	1 424 363 007	1 208 620 589	29,0 %	26,9 %
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			311 306 534					
<i>Obergrenze</i>	6 461 000 000		4 595 000 000					
<i>Spielraum</i>	130 814 459		484 000					
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 235 443 216	56 601 766 838	58 573 814 198	56 356 143 452	- 2 338 370 982	245 623 386	- 4,0 %	0,4 %
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>								
<i>Obergrenze</i>	56 519 000 000		58 624 000 000					
<i>Spielraum</i>	283 556 784		50 185 802					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368 859 305	40 393 039 132	40 367 954 000	40 353 742 883	905 305	39 296 249	0,0 %	0,1 %
EGFL-Teilobergrenze	41 257 000 000		40 925 000 000					
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	800 000							
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	- 618 000 000		- 557 000 000					
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	40 639 000 000		40 367 954 000					
EGFL-Teilspielraum	270 140 695							
4 Migration und Grenzmanagement	3 091 247 387	3 078 265 566	2 278 829 759	2 686 245 978	812 417 628	392 019 588	35,7 %	14,6 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments								
Obergrenze	3 191 000 000		2 467 000 000					
Spielraum	99 752 613		188 170 241					
5 Sicherheit und Verteidigung	1 785 291 945	1 237 861 185	1 709 261 441	670 628 243	76 030 504	567 232 942	4,4 %	84,6 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments								
Obergrenze	1 868 000 000		1 805 000 000					
Spielraum	82 708 055		95 738 559					
6 Nachbarschaft und die Welt	17 170 442 918	12 916 051 937	16 697 000 000	11 261 039 356	473 442 918	1 655 012 581	2,8 %	14,7 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	368 442 918		450 000 000					
Obergrenze	16 802 000 000		16 247 000 000					
Spielraum								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 620 124 324	10 620 224 324	10 442 813 002	10 444 088 091	177 311 322	176 136 233	1,7 %	1,7 %
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	0		0					
<i>Obergrenze</i>	11 058 000 000		10 635 000 000					
<i>Spielraum</i>	437 875 676		192 186 998					
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 287 945 711	8 288 045 711	8 030 324 720	8 031 599 809	257 620 991	256 445 902	3,2 %	3,2 %
<i>Teilobergrenze</i>	8 528 000 000		8 216 000 000					
<i>Teilspielraum</i>	240 054 289		185 675 280					
Mittel für Rubriken	166 716 620 678	167 980 477 159	163 616 456 701	164 971 618 256	3 100 163 977	3 008 858 903	1,9 %	1,8 %
Obergrenze	167 516 000 000	169 209 000 000	163 483 000 000	166 140 000 000				
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	368 442 918	467 248 692	762 422 534	1 286 562 086				
Spielraum	1 167 822 240	1 695 771 533	628 965 833	2 454 943 830				
Mittel in % des BNE	1,12 %	1,13 %	1,16 %	1,17 %				
Thematische besondere Instrumente	2 799 170 382	2 622 838 000	3 216 749 598	3 039 364 598	- 417 579 216	- 416 526 598	- 13,0 %	- 13,7 %
<i>Mittel insgesamt</i>	169 515 791 060	170 603 315 159	166 833 206 299	168 010 982 854	2 682 584 761	2 592 332 305	1,6 %	1,5 %
Mittel in % des BNE	1,14 %	1,15 %	1,19 %	1,20 %				

⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushalt 2021“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 6/2021.

3. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2022 NACH MFR-RUBRIKEN (NACH CLUSTERN UND NACH PROGRAMMEN)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 775 079 340	21 473 535 651	20 816 799 767	17 191 947 232	958 279 573	4 281 588 419	4,6 %	24,9 %
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>								
<i>Obergrenze</i>	21 878 000 000		20 919 000 000					
<i>Spielraum</i>	102 920 660		102 200 233					
Cluster 01 - Forschung und Innovation	13 236 770 624	13 558 016 676	12 646 069 534	10 716 492 949	590 701 090	2 841 523 727	4,7 %	26,5 %
<i>Horizont Europa</i>	12 239 157 276	12 559 321 538	11 506 527 000	9 835 078 549	732 630 276	2 724 242 989	6,4 %	27,7 %
<i>Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung</i>	270 700 347	314 482 077	265 748 511	253 754 071	4 951 836	60 728 006	1,9 %	23,9 %
<i>Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)</i>	710 094 001	667 793 252	863 994 023	613 638 694	- 153 900 022	54 154 558	- 17,8 %	8,8 %
<i>Sonstige Maßnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			- 100,0 %	- 100,0 %
<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>	16 819 000	16 419 809	9 800 000	14 021 635	7 019 000	2 398 174	71,6 %	17,1 %
Cluster 02 - Strategische Investitionen der EU	5 509 181 851	4 855 505 709	5 238 174 445	3 955 001 493	271 007 406	900 504 216	5,2 %	22,8 %
<i>Fonds „InvestEU“</i>	1 196 627 000	1 032 432 172	653 555 000	1 080 964 859	543 072 000	- 48 532 687	83,1 %	- 4,5 %
<i>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr</i>	1 758 259 023	1 886 497 000	1 781 787 878	1 424 679 512	- 23 528 855	461 817 488	- 1,3 %	32,4 %
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Energie</i>	800 473 488	588 979 000	787 875 971	474 316 800	12 597 517	114 662 200	1,6 %	24,2 %
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales</i>	282 882 439	257 005 035	278 235 791	208 032 738	4 646 648	48 972 297	1,7 %	23,5 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Programm „Digitales Europa“	1 247 755 377	848 530 703	1 130 636 962	158 855 542	117 118 415	689 675 161	10,4 %	434,2 %
Dezentrale Agenturen	192 724 250	192 724 250	188 092 843	188 092 843	4 631 407	4 631 407	2,5 %	2,5 %
Sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	375 365 575	375 365 575	- 375 365 575	- 375 365 575	- 100,0 %	- 100,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6 862 000	26 112 549	17 025 000	23 434 199	- 10 163 000	2 678 350	- 59,7 %	11,4 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	23 598 274	23 225 000	25 599 425	21 259 425	- 2 001 151	1 965 575	- 7,8 %	9,2 %
Cluster 03 - Binnenmarkt	952 588 960	903 653 361	899 252 697	833 005 699	53 336 263	70 647 662	5,9 %	8,5 %
Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	613 544 000	579 977 000	577 519 000	547 761 315	36 025 000	32 215 685	6,2 %	5,9 %
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	24 368 999	31 094 000	24 053 000	23 758 262	315 999	7 335 738	1,3 %	30,9 %
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	36 939 861	35 888 504	36 215 550	32 845 655	724 311	3 042 849	2,0 %	9,3 %
Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	130 444 000	114 670 328	126 887 000	86 300 000	3 557 000	28 370 328	2,8 %	32,9 %
Dezentrale Agenturen	119 735 600	119 735 600	121 438 147	121 438 147	- 1 702 547	- 1 702 547	- 1,4 %	- 1,4 %
Sonstige Maßnahmen	10 300 000	9 000 000	7 500 000	7 500 000	2 800 000	1 500 000	37,3 %	20,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17 256 500	13 287 929	5 640 000	13 402 320	11 616 500	- 114 391	206,0 %	- 0,9 %
Cluster 04 - Weltraum	2 076 537 905	2 156 359 905	2 033 303 091	1 687 447 091	43 234 814	468 912 814	2,1 %	27,8 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	2 008 237 000	2 088 059 000	1 997 403 000	1 651 547 000	10 834 000	436 512 000	0,5 %	26,4 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Dezentrale Agenturen	68 300 905	68 300 905	35 900 091	35 900 091	32 400 814	32 400 814	90,3 %	90,3 %
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	56 038 991 548	62 052 771 658	53 097 938 534	66 361 525 904	2 941 053 014	- 4 308 754 246	5,5 %	- 6,5 %
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			312 422 534					
<i>Obergrenze</i>	56 200 000 000		52 786 000 000					
<i>Spielraum</i>	161 008 452		484 000					
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	49 708 806 007	56 350 922 710	48 192 116 000	61 868 297 545	1 516 690 007	- 5 517 374 835	3,1 %	- 8,9 %
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			1 116 000					
<i>Obergrenze</i>	49 739 000 000		48 191 000 000					
<i>Spielraum</i>	30 193 993							
Cluster 05 - Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	36 535 297 509	42 614 597 710	35 379 984 000	45 720 943 337	1 155 313 509	- 3 106 345 627	3,3 %	- 6,8 %
<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</i>	30 173 831 991	29 597 476 589	29 240 315 000	33 870 954 884	933 516 991	- 4 273 478 295	3,2 %	- 12,6 %
<i>Kohäsionsfonds</i>	6 358 784 518	13 013 812 538	6 138 069 000	11 845 314 553	220 715 518	1 168 497 985	3,6 %	9,9 %
<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>	2 681 000	3 308 583	1 600 000	4 673 900	1 081 000	- 1 365 317	67,6 %	- 29,2 %
Cluster 07 - In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	13 173 508 498	13 736 325 000	12 812 132 000	16 147 354 208	361 376 498	- 2 411 029 208	2,8 %	- 14,9 %
<i>Europäischer Sozialfonds (ESF)</i>	13 173 508 498	13 736 325 000	12 812 132 000	16 147 354 208	361 376 498	- 2 411 029 208	2,8 %	- 14,9 %
2b Resilienz und Werte	6 330 185 541	5 701 848 948	4 905 822 534	4 493 228 359	1 424 363 007	1 208 620 589	0,0 %	0,0 %
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			311 306 534					
<i>Obergrenze</i>	6 461 000 000		4 595 000 000					
<i>Spielraum</i>	130 814 459		484 000					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 05 - Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	34 276 000	36 873 475	31 986 000	34 873 475	2 290 000	2 000 000	7,2 %	5,7 %
<i>Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft</i>	34 276 000	36 873 475	31 986 000	34 873 475	2 290 000	2 000 000	7,2 %	5,7 %
Cluster 06 - Aufbau und Resilienz	1 508 039 285	1 092 578 376	1 079 937 421	1 028 986 793	428 101 864	65 422 107	39,6 %	6,4 %
<i>Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung</i>	118 691 534	111 970 000	116 364 000	109 182 000	2 327 534	2 788 000	2,0 %	2,6 %
<i>Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)</i>	850 169	917 426	834 082	782 583	16 087	134 843	1,9 %	17,2 %
<i>Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union</i>	145 000 000	145 000 000	39 591 000	39 591 000	105 409 000	105 409 000	266,2 %	266,2 %
<i>Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)</i>	101 254 030	186 866 480	148 014 000	193 531 962	- 46 759 970	- 6 665 482	- 31,6 %	- 3,4 %
<i>EU4Health</i>	839 672 701	353 258 926	327 459 000	127 874 200	512 213 701	225 384 726	156,4 %	176,3 %
<i>Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)</i>	p.m.	8 100 000	156 200 000	238 100 000	- 156 200 000	- 230 000 000	- 100,0 %	- 96,6 %
<i>Dezentrale Agenturen</i>	290 570 851	275 865 544	280 075 339	307 644 524	10 495 512	- 31 778 980	3,7 %	- 10,3 %
<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	1 830 524		- 1 830 524		- 100,0 %
<i>Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden</i>	12 000 000	10 600 000	11 400 000	10 450 000	600 000	150 000	5,3 %	1,4 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 07 - In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	4 787 870 256	4 572 397 097	3 793 899 113	3 429 368 091	993 971 143	1 143 029 006	26,2 %	33,3 %
<i>Beschäftigung und soziale Innovation</i>	106 482 000	87 230 000	102 632 373	85 342 056	3 849 627	1 887 944	3,8 %	2,2 %
<i>Erasmus+</i>	3 401 740 438	3 300 756 286	2 663 016 000	2 407 661 931	738 724 438	893 094 355	27,7 %	37,1 %
<i>Europäisches Solidaritätskorps (ESC)</i>	141 427 764	115 935 774	135 713 495	126 612 926	5 714 269	- 10 677 152	4,2 %	- 8,4 %
<i>Kreatives Europa</i>	406 527 982	400 244 090	306 381 560	236 541 616	100 146 422	163 702 474	32,7 %	69,2 %
<i>Justiz</i>	43 627 000	37 565 825	46 392 538	45 217 015	- 2 765 538	- 7 651 190	- 6,0 %	- 16,9 %
<i>Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte</i>	214 902 193	170 326 357	97 539 152	87 778 779	117 363 041	82 547 578	120,3 %	94,0 %
<i>Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft</i>	246 262 181	237 773 002	220 498 295	220 498 295	25 763 886	17 274 707	11,7 %	7,8 %
<i>Sonstige Maßnahmen</i>	8 707 925	6 750 000	8 634 400	7 258 200	73 525	- 508 200	0,9 %	- 7,0 %
<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>	35 303 000	52 035 405	29 200 000	50 442 173	6 103 000	1 593 232	20,9 %	3,2 %
<i>Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden</i>	182 889 773	163 780 358	183 891 300	162 015 100	- 1 001 527	1 765 258	- 0,5 %	1,1 %
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 235 443 216	56 601 766 838	58 573 814 198	56 356 143 452	- 2 338 370 982	245 623 386	- 4,0 %	0,4 %
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>								
<i>Obergrenze</i>	56 519 000 000		58 624 000 000					
<i>Spielraum</i>	283 556 784		50 185 802					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368 859 305	40 393 039 132	40 367 954 000	40 353 742 883	905 305	39 296 249	0,0 %	0,1 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
EGFL-Teilobergrenze	41 257 000 000		40 925 000 000					
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	800 000							
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	- 618 800 000		- 557 000 000					
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	40 639 000 000		40 367 954 000					
EGFL-Teilspielraum	270 140 695							
Cluster 08 - Landwirtschaft und Meerespolitik	54 257 880 349	56 006 922 390	56 644 038 293	55 924 594 194	- 2 386 157 944	82 328 196	- 4,2 %	0,1 %
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	40 368 859 305	40 393 039 132	40 367 954 000	40 353 742 883	905 305	39 296 249	0,0 %	0,1 %
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	12 727 698 920	14 680 190 175	15 344 989 960	14 572 200 000	- 2 617 291 040	107 990 175	- 17,1 %	0,7 %
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	971 874 000	732 413 496	760 744 000	829 378 768	211 130 000	- 96 965 272	27,8 %	- 11,7 %
Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SPPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)	159 218 754	166 390 754	151 609 290	144 484 500	7 609 464	21 906 254	5,0 %	15,2 %
Dezentrale Agenturen	28 738 870	28 738 870	18 741 043	18 741 043	9 997 827	9 997 827	53,3 %	53,3 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Sonstige Maßnahmen								
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1 490 500	6 149 963	p.m.	6 047 000	1 490 500	102 963		1,7 %
Cluster 09 - Umwelt- und Klimaschutz	1 977 562 867	594 844 448	1 929 775 905	431 549 258	47 786 962	163 295 190	2,5 %	37,8 %
Programme für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	755 545 484	528 533 576	738 505 372	371 471 954	17 040 112	157 061 622	2,3 %	42,3 %
Fonds für einen gerechten Übergang	1 159 748 744	1 315 000	1 137 009 000	42 448	22 739 744	1 272 552	2,0 %	2 997,9 %
Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Dezentrale Agenturen	54 147 639	54 147 639	50 761 533	50 761 533	3 386 106	3 386 106	6,7 %	6,7 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8 121 000	10 848 233	3 500 000	9 273 323	4 621 000	1 574 910	132,0 %	17,0 %
4 Migration und Grenzmanagement	3 091 247 387	3 078 265 566	2 278 829 759	2 686 245 978	812 417 628	392 019 588	35,7 %	14,6 %
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments								
Obergrenze	3 191 000 000		2 467 000 000					
Spielraum	99 752 613		188 170 241					
Cluster 10 - Migration	1 273 116 205	1 445 427 205	1 011 065 714	1 439 158 714	262 050 491	6 268 491	25,9 %	0,4 %
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	1 119 455 000	1 291 766 000	873 255 000	1 301 348 000	246 200 000	-9 582 000	28,2 %	-0,7 %
Dezentrale Agenturen	153 661 205	153 661 205	137 810 714	137 810 714	15 850 491	15 850 491	11,5 %	11,5 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Cluster 11 - Grenzmanagement	1 818 131 182	1 632 838 361	1 267 764 045	1 247 087 264	550 367 137	385 751 097	43,4 %	30,9 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	671 117 589	510 891 340	398 014 000	488 178 219	273 103 589	22 713 121	68,6 %	4,7 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)	138 190 000	136 255 561	135 480 000	32 964 000	2 710 000	103 291 561	2,0 %	313,3 %
Dezentrale Agenturen	1 008 823 593	985 691 460	734 270 045	725 945 045	274 553 548	259 746 415	37,4 %	35,8 %
5 Sicherheit und Verteidigung	1 785 291 945	1 237 861 185	1 709 261 441	670 628 243	76 030 504	567 232 942	4,4 %	84,6 %
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments								
Obergrenze	1 868 000 000		1 805 000 000					
Spielraum	82 708 055		82 708 055					
Cluster 12 - Sicherheit	607 847 431	583 247 185	536 501 243	527 390 243	71 346 188	55 856 942	13,3 %	10,6 %
Fonds für die innere Sicherheit	227 092 000	240 730 000	175 643 000	180 582 000	51 449 000	60 148 000	29,3 %	33,3 %
Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)	98 900 000	40 000 000	72 500 000	50 000 000	26 400 000	– 10 000 000	36,4 %	– 20,0 %
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)	43 938 672	65 310 000	69 205 000	78 355 000	– 25 266 328	– 13 045 000	– 36,5 %	– 16,6 %
Dezentrale Agenturen	215 942 185	215 942 185	197 614 243	197 614 243	18 327 942	18 327 942	9,3 %	9,3 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	400 000	p.m.	p.m.		400 000		

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	21 974 574	20 865 000	21 539 000	20 839 000	435 574	26 000	2,0 %	0,1 %
Cluster 13 - Verteidigung	1 177 444 514	654 614 000	1 172 760 198	143 238 000	4 684 316	511 376 000	0,4 %	357,0 %
Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)	318 346 621	177 508 000	283 262 000	13 112 000	35 084 621	164 396 000	12,4 %	1 253,8 %
Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)	627 354 000	378 930 000	662 436 000	108 962 000	- 35 082 000	269 968 000	- 5,3 %	247,8 %
Militärische Mobilität	231 743 893	98 176 000	227 062 198	16 664 000	4 681 695	81 512 000	2,1 %	489,2 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000		- 4 500 000		- 100,0 %
6 Nachbarschaft und die Welt	17 170 442 918	12 916 051 937	16 697 000 000	11 261 039 356	473 442 918	1 655 012 581	2,8 %	14,7 %
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	368 442 918		450 000 000					
Obergrenze	16 802 000 000		16 247 000 000					
Spielraum								
Cluster 14 - Auswärtiges Handeln	15 158 937 445	10 544 347 150	14 795 561 527	9 378 643 283	363 375 918	1 165 703 867	2,5 %	12,4 %
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	12 716 647 047	7 891 721 595	12 521 293 148	6 964 340 809	195 353 899	927 380 786	1,6 %	13,3 %
Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	38 580 000	32 639 508	37 620 000	32 504 800	960 000	134 708	2,6 %	0,4 %
Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 806 059 463	2 091 645 990	1 652 643 796	1 900 102 550	153 415 667	191 543 440	9,3 %	10,1 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	361 745 935	333 591 505	351 927 000	328 668 070	9 818 935	4 923 435	2,8 %	1,5 %
Überseeische Länder und Gebiete (OCT)	68 964 000	52 446 596	67 000 000	33 427 718	1 964 000	1 964 000	2,9 %	2,9 %
Sonstige Maßnahmen	72 171 135	47 171 135	72 054 069	41 605 027	117 066	5 566 108	0,2 %	13,4 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	0	0	0	0	0	0
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	94 769 865	95 130 821	93 023 514	77 994 309	1 746 351	17 136 512	1,9 %	22,0 %
Cluster 15 - Heranführungshilfe	2 011 505 473	2 371 704 787	1 901 438 473	1 882 396 073	110 067 000	489 308 714	5,8 %	26,0 %
Heranführungshilfe (IPA III)	2 011 505 473	2 371 704 787	1 901 438 473	1 882 396 073	110 067 000	489 308 714	5,8 %	26,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 620 124 324	10 620 224 324	10 442 813 002	10 444 088 091	177 311 322	176 136 233	1,7 %	1,7 %
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	0		0					
Obergrenze	11 058 000 000		10 635 000 000					
Spielraum	437 875 676		192 186 998					
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 287 945 711	8 288 045 711	8 030 324 720	8 031 599 809	257 620 991	256 445 902	3,2 %	3,2 %
Teilobergrenze	8 528 000 000		8 216 000 000					
Teilspielraum	240 054 289		185 675 280					
Versorgungsbezüge	2 124 614 000	2 124 614 000	2 214 957 000	2 214 957 000	- 90 343 000	- 90 343 000	- 4,1 %	- 4,1 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Versorgungsbezüge Personal	2 085 785 000	2 085 785 000	2 178 642 000	2 178 642 000	- 92 857 000	- 92 857 000	- 4,3 %	- 4,3 %
Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder – Organe	38 829 000	38 829 000	36 315 000	36 315 000	2 514 000	2 514 000	6,9 %	6,9 %
Europäische Schulen	207 564 613	207 564 613	197 531 282	197 531 282	10 033 331	10 033 331	5,1 %	5,1 %
Europäisches Parlament	740 000	740 000	651 000	651 000	89 000	89 000	13,7 %	13,7 %
Kommission	206 622 116	206 622 116	196 637 399	196 637 399	9 984 717	9 984 717	5,1 %	5,1 %
Gerichtshof der Europäischen Union	46 000	46 000	46 000	46 000	0	0	0	0
Europäischer Bürgerbeauftragter	124 697	124 697	179 083	179 083	- 54 386	- 54 386	- 30,4 %	- 30,4 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	31 800	31 800	17 800	17 800	14 000	14 000	78,7 %	78,7 %
Verwaltungsausgaben der Organe	8 287 945 711	8 288 045 711	8 030 324 720	8 031 599 809	257 620 991	256 445 902	3,2 %	3,2 %
Europäisches Parlament	2 112 164 198	2 112 164 198	2 062 870 135	2 062 870 135	49 294 063	49 294 063	2,4 %	2,4 %
Europäischer Rat und Rat	611 473 556	611 473 556	594 386 954	594 386 954	17 086 602	17 086 602	2,9 %	2,9 %
Kommission	3 868 129 450	3 868 229 450	3 724 183 236	3 725 458 325	143 946 214	142 771 125	3,9 %	3,8 %
Gerichtshof der Europäischen Union	464 774 000	464 774 000	444 003 000	444 003 000	20 771 000	20 771 000	4,7 %	4,7 %
Europäischer Rechnungshof	162 141 175	162 141 175	153 721 727	153 721 727	8 419 448	8 419 448	5,5 %	5,5 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	150 871 643	150 871 643	145 024 938	145 024 938	5 846 705	5 846 705	4,0 %	4,0 %
Europäischer Ausschuss der Regionen	108 376 858	108 376 858	106 740 880	106 740 880	1 635 978	1 635 978	1,5 %	1,5 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2022		2021 ⁽¹⁾		2022 - 2021		2022 / 2021	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Bürgerbeauftragter	12 097 411	12 097 411	12 322 753	12 322 753	- 225 342	- 225 342	- 1,8 %	- 1,8 %
Europäischer Datenschutzbeauftragter	20 202 000	20 202 000	19 463 193	19 463 193	738 807	738 807	3,8 %	3,8 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	777 715 420	777 715 420	767 607 904	767 607 904	10 107 516	10 107 516	1,3 %	1,3 %
Mittel für Rubriken	166 716 620 678	167 980 477 159	163 616 456 701	164 971 618 256	3 100 163 977	3 008 858 903	1,9 %	1,8 %
Obergrenze	167 516 000 000	169 209 000 000	163 483 000 000	166 140 000 000				
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	368 442 918	467 248 692	762 422 534	1 286 562 086				
Spielraum	799 379 322	1 695 771 533	- 133 456 701	2 454 943 830				
Mittel in % des BNE	1,12 %	1,13 %	1,16 %	1,17 %				
Thematische besondere Instrumente	2 799 170 382	2 622 838 000	3 216 749 598	3 039 364 598	- 417 579 216	- 416 526 598	- 13,0 %	- 13,7 %
Solidaritäts- und Soforthilfereserve	1 298 919 000	1 298 919 000	1 321 431 598	1 321 431 598	- 22 512 598	- 22 512 598	- 1,7 %	- 1,7 %
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	201 332 382	25 000 000	197 385 000	20 000 000	3 947 382	5 000 000	2,0 %	25,0 %
Reserve für die Anpassung an den Brexit	1 298 919 000	1 298 919 000	1 697 933 000	1 697 933 000	- 399 014 000	- 399 014 000	- 23,5 %	- 23,5 %
Mittel insgesamt	169 515 791 060	170 603 315 159	166 833 206 299	168 010 982 854	2 682 584 761	2 592 332 305	1,6 %	1,5 %
Mittel in % des BNE	1,14 %	1,15 %	1,19 %	1,20 %				

⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushalt 2021“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 6/2021.

ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Organ	Haushaltsplan 2022			Haushaltsplan 2021 (1)		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Europäisches Parlament	5 409	1 364	6 773	5 438	1 282	6 720
Europäischer Rat und Rat	2 994	35	3 029	2 994	35	3 029
Kommission	23 070	404	23 474	23 120	406	23 526
<i>Verwaltung</i>	18 362	375	18 737	18 366	375	18 741
<i>Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle</i>	1 711		1 711	1 737		1 737
<i>Forschung und Innovation — Indirekte Forschung</i>	1 378	5	1 383	1 378	5	1 383
<i>Amt für Veröffentlichungen</i>	591		591	593		593
<i>Europäisches Amt für Personalauswahl</i>	108	1	109	106	1	107
<i>Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche</i>	166		166	160		160
<i>Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel</i>	334	1	335	354	1	355
<i>Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg</i>	120		120	121		121
<i>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</i>	300	22	322	305	24	329
Gerichtshof der Europäischen Union	1 546	564	2 110	1 534	563	2 097
Europäischer Rechnungshof	687	186	873	687	166	853
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	629	40	669	630	39	669
Europäischer Ausschuss der Regionen	437	59	496	435	59	494
Europäischer Bürgerbeauftragter	41	32	73	41	32	73
Europäischer Datenschutzbeauftragter	84		84	84		84
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 752	1	1 753	1 741	1	1 742
Insgesamt	36 649	2 685	39 334	36 704	2 583	39 287

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	Haushaltsplan 2022			2021 ⁽¹⁾		
	Dauerplan- stellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplan- stellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Dezentrale Agenturen	89	7 624	7 713	93	7 064	7 157
Europäische Gemeinsame Unternehmen	48	242	290	49	241	290
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		45	45		45	45
Exekutivagenturen		840	840		807	807
Insgesamt	137	8 751	8 888	142	8 157	8 299
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2021 (Abl. L 93 vom 17.3.2021) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 6/2021.						

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN

Organe		Angemietete Gebäude		Erworbene Gebäude ⁽¹⁾
		Mittel 2022 ⁽²⁾	Mittel 2021 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Europäisches Parlament	25 204 212	27 301 000	780 480 386
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	457 000	457 000	416 733 797
Einzelplan III	Kommission:	333 122 819	325 022 100	1 328 122 457,73
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	247 279 000	238 984 000	1 110 654 407,61
	— Beiträge für die Forschung an den Hauptsitzen	21 992 000	21 496 000	
	— Büros in der Union	11 941 000	12 113 000	12 563 930,75
	— Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	95 000	2 185 000	8 949 105,75
	— Delegationen der Union ⁽³⁾	22 180 000	22 097 000	—
	Gemeinsame Forschungsstelle	1 420 819	1 400 000	195 955 013,62
	— Amt für Veröffentlichungen	10 546 000	7 787 100	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	5 607 000	5 507 000	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	1 546 000	3 058 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	2 287 000	2 264 000	—
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	6 236 000	6 138 000	—	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	1 993 000	1 993 000	—	
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	35 723 000	37 220 000	363 384 199,01 ⁽⁴⁾
Einzelplan V	Europäischer Rechnungshof	145 000	100 000	57 661 646,05
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	15 634 345	15 906 292 ⁽⁵⁾	84 940 494,37
Einzelplan VII	Europäischer Ausschuss der Regionen	11 546 365	11 689 634	55 038 672,00
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	1 642 000	1 516 000	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	2 243 000	2 215 899	—
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst			380 199 300,39 ⁽⁶⁾
	— Sitz (Brüssel)	26 963 500	22 007 400	
	— Delegationen der Union	95 792 000	97 483 000	
	Insgesamt			3 466 560 952,55

⁽¹⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2020 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).

⁽²⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten), 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.

⁽³⁾ Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union.

⁽⁴⁾ Zum 31. Dezember 2020 ausgewiesener Nettobuchwert der renovierten Nebengebäude „A“, „B“ und „C“, des Gebäudekomplexes Neues Palais (renoviertes altes Palais, Anneau, zwei Türme und verbindende Galerie) sowie des dritten Turms, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

⁽⁵⁾ Nach BH sinken die Mittel im Jahr 2021 auf 10 406 292 EUR.

⁽⁶⁾ Nettobuchwert 2020. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäisches Parlament	<i>Brüssel</i>			533 576 674
	Paul-Henri Spaak	1993	66 014 256	
	Altiero Spinelli	1995	53 603 654	
	Willy Brandt	2007	48 993 099	
	József Antall	2008	71 491 944	
	Stefan Zweig	1999	40 661 575	
	Montoyer 75	2006	20 271 045	
	Trèves 1	2011	21 384 934	
	Maison de l'Histoire européenne (Haus der Europäischen Geschichte)	2008	37 514 604	
	Wayenberg	2003	4 126 237	
	Remard	2010	14 846 167	
	Montoyer 70	2012	14 255 649	
	Wilfried Martens	2016	140 413 512	
	<i>Straßburg</i>			180 321 740
	Louise Weiss	1998	87 275 610	
	Winston Churchill	2006	9 812 538	
	Salvador de Madariaga	2006	63 247 219	
	Pierre Pflimlin	2006	250 205	
	Václav Havel	2012	19 736 168	
	<i>Luxemburg</i>			16 123 781
	Konrad Adenauer	2003	16 123 781	
	<i>Bazoches</i>			3 293 000
	Jean Monnet Haus	1982	3 293 000	
	<i>Büros in der Union</i>			47 165 191
	Lissabon	1986	53 474	
	Athen	1991	1 416 130	
	Kopenhagen	2005	2 091 045	
	Den Haag	2006	3 236 200	
	Valletta	2006	1 585 435	
	Nikosia	2006	2 001 231	
	Wien	2008	19 370 040	
	London	2008	7 668 548	
	Budapest	2010	2 735 988	
	Sofia	2013	7 007 100	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäischer Rat und Rat	Brüssel			416 733 797
	Grundstücke		73 297 651	
	Justus Lipsius (Prüfung zur Neubewertung für 2021 geplant)	1995	0	
	Kinderkrippe	2006	6 031 310	
	Lex Europa	2007 2016	88 721 112 248 683 724	
Kommission	Brüssel			928 971 132,18
	Overijse	1997	568 652,00	
	Overijse	2015	5 664 313,38	
	Loi 130	1987	51 696 277,69	
	Breydel	1989	7 298 833,00	
	Clovis	1995	4 012 006,00	
	Cours Saint-Michel 1	1997	11 648 027,06	
	Belliard 232 (²)	1997	11 645 145,01	
	Demot 24 (²)	1997	20 917 273,09	
	Breydel II	1997	21 551 634,75	
	Beaulieu 29/31/33	1998	17 971 756,45	
	Charlemagne	1997	60 304 290,20	
	Demot 28 (²)	1999	17 002 035,57	
	Joseph II 99 (²)	1998	11 961 662,11	
	Loi 86	1998	23 855 528,78	
	Luxembourg 46 (³)	1999	24 569 951,63	
	Montoyer 59 (²)	1998	11 418 473,70	
	Froissart 101 (²)	2000	13 287 811,52	
	VM 18 (²)	2000	10 543 892,02	
	Joseph II 70 (²)	2000	25 156 096,73	
	Loi 41 (²)	2000	40 135 664,43	
	SC 11 (²)	2000	14 293 024,58	
	Joseph II 30 (⁴)	2000	19 608 561,05	
	Joseph II 54 (²)	2001	23 538 489,82	
	Joseph II 79 (²)	2002	24 142 989,27	
	VM2 (²)	2001	23 660 220,67	
	Palmerston	2002	4 322 249,22	
SPA 3 (²)	2003	17 944 360,50		

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Berlaymont (²)	2004	222 906 224,99	
	Konferenzzentrum Albert Borschette (²)	2005	34 017 340,90	
	BU-25	2006	35 550 722,32	
	Cornet-Leman	2006	14 550 670,30	
	Madou	2006	75 910 330,80	
	WALI	2009	13 228 890,33	
	NOHE	2017	14 087 732,31	
	<i>Luxemburg</i>			181 683 275,43
	Euroforum (²)	2004	49 544 390,85	
	Gebäude Foyer Européen	2009	7 452 504,01	
	CPE V	2012	17 588 818,03	
	Jean Monnet 2	2018	107 097 562,54	
	<i>Büros in der Union</i>			12 563 930,75
	Lissabon	1986	—	
		1993	—	
	Marseille	1991	—	
		1993	—	
	Mailand	1986	—	
	Kopenhagen	2005	2 068 981,61	
	Valletta	2007	1 631 436,66	
	Nikosia (Byron)	2006	2 001 231,45	
	Den Haag	2006	3 064 560,73	
	London (³)	2010		
	Budapest	2010	3 797 720,30	
	<i>Gemeinsame Forschungsstelle</i>			195 955 013,62
	Ispra		92 439 355,08	
	Geel		26 719 975,81	
	Karlsruhe		69 590 520,97	
	Petten		7 205 161,76	
	<i>Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange</i>			8 949 105,75
	Grange (Irland) (⁴)	2002	8 949 105,75	
	Kommission insgesamt			1 328 122 457,73

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Gerichtshof der Europäischen Union	<i>Luxemburg</i>			363 384 199,01
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C	2013	51 403 961,62	
	Gebäudekomplex Neues Palais (renoviertes altes Palais, Anneau, zwei Türme und verbindende Galerie)	2008	193 276 295,96	
	Dritter Turm	2019	118 703 941,43	
Rechnungshof	<i>Luxemburg</i>			57 661 646,05
	Grundstücke	1990	760 443,00	
	Luxemburg (K1)	1990	3 846 147,86	
	Luxemburg (K2)	2004	10 556 070,51	
	Luxemburg (K3)	2009	42 498 984,68	
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (²)	<i>Brüssel</i>			84 940 494,37
	Montoyer 92-102	2001	20 748 909,07	
	Belliard 99-101	2001	49 416 969,80	
	Belliard 68-72	2004	6 002 965,20	
	Trèves 74	2005	5 469 304,80	
	Belliard 93	2005	3 302 345,50	
Ausschuss der Regionen (³)	<i>Brüssel</i>			55 038 672
	Montoyer 92-102	2001	10 219 612	
	Belliard 101-103	2001	24 334 945	
	Belliard 68	2004	8 977 812	
	Trèves 74	2004	8 203 957	
	Belliard 93	2005	3 302 346	
Europäischer Auswärtiger Dienst	<i>Europäischer Auswärtiger Dienst Hauptsitz Brüssel (⁴) Delegationen der Union</i>	2012	164 180 513,52	380 199 300,39 (⁵)
	Tirana (Albanien)	2015	1 298 121,60	
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	227 531,75	
	Canberra (Australien)	1983	—	
		1990	—	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Cotonou (Benin)	1992	87 735,62	
	Gaborone (Botsuana)	1982	50 866,95	
		1985	14 594,35	
		1986	5 912,85	
		1987	12 572,25	
	Brasilia (Brasilien)	1994	134 375,83	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	19 248,47	
		1997	158 268,69	
	Bujumbura (Burundi)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Phnom Penh (Kambodscha)	2005	348 677,55	
	Ottawa (Kanada)	1977	64 132,79	
	Praia (Kap Verde)	1981	14 091,34	
	Praia (Kap Verde)	2015	976 027,86	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	65 707,89	
	N'Djamena (Tschad)	1991	11 965,76	
	Beijing (China)	1995	950 569,34	
	Bogotá (Kolumbien)	2018	9 712 862,49	
	Brazzaville (Kongo)	1994	50 832,11	
	San José (Costa Rica)	1995	132 602,56	
	Abidjan (Côte d'Ivoire)	1993	71 033,16	
		1994	—	
	Quito (Ecuador)	2019	2 194 107,21	
	Paris (Frankreich)	1990	1 236 105,57	
	Libreville (Gabun)	1996	100 414,49	
	Banjul (Gambia)	1989	22 778,48	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	100 086,95	
	Port-au-Prince (Haiti)	2012	1 399 504,20	
		2014	4 250 595,17	
	Tokio (Japan)	2006	34 008 178,59	
		2011	32 919 859,44	
	Nairobi (Kenia)	2005	383 496,48	
	Maseru (Lesotho)	1985	30 467,06	
		1985	—	
		1990	33 605,58	
		1991	138 135,41	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
		2006	130 256,25	
	Lilongwe (Malawi)	1982	42 053,03	
		1988	—	
		1988	12 969,50	
	Mexiko-Stadt (Mexiko)	1995	534 355,71	
	Rabat (Marokko)	1987	62 541,23	
	Port Louis (Mauritius)	1988	18 232,81	
	Maputo (Mosambik)	2008	667 433,83	
		2008	1 916 276,72	
	Windhuk (Namibia)	1992	21 990,89	
		1992	25 380,83	
		1992	40 462,24	
		1993	54 000,00	
	Kathmandu (Nepal)	2017	4 480 000,00	
		2017	448 933,33	
	Wellington (Neuseeland)	2017	1 185 846,13	
		2017	605 023,53	
	Niamey (Niger)	1997	39 260,13	
	Abuja (Nigeria)	1992	172 211,40	
		2005	2 034 892,64	
		2012	2 694 720,83	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	48 274,53	
	Kigali (Ruanda)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Dakar (Senegal)	1984	325 145,55	
	Honiara (Salomonen)	1990	16 968,28	
	Mogadischu (Somalia)	2018	7 053 698,21	
	Pretoria (Südafrika)	1994	116 306,83	
		1994	92 468,94	
		1996	188 629,43	
		2019	2 835 195,58	
	Mbabane (Swasiland)	1987	26 994,00	
		1988	13 497,00	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	1 246 473,21	
	Kampala (Uganda)	1986	28 096,41	
		1986	—	
		1996	30 549,95	
	London (Vereinigtes Königreich)	2020	11 307 968,04	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	New York (USA)	1987	253 001,13	
	Washington (USA)	1997	464 456,11	
		2019	85 034 570,12	
	Lusaka (Sambia)	1982	43 366,60	
	Harare (Simbabwe)	1990	73 859,06	
		1994	75 174,27	
Gesamt			3 466 560 952,55	
<p>(¹) Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden). (²) Erbpachtvertrag mit Kaufoption. (³) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (vormals Marie de Bourgogne). (⁴) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt). (⁵) Auf das Europäische Parlament übertragen. (⁶) Erbpachtvertrag/Kauf. (⁷) Erbpachtvertrag mit Kaufoption. Nettobuchwert zum 31. Dezember 2020. (⁸) Erbpachtvertrag (⁹) Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.</p>				

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION

Einleitung

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen der Union den im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben der Union entsprechen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten ist der Gesamtbetrag der bewilligten Ausgaben. Ein kleiner Teil dieses Betrags wird durch die übrigen Einnahmen gedeckt (auf die Gehälter der Bediensteten der Union erhobene Steuern, Verzugszinsen, Geldbußen und Beiträge von Drittländern zu bestimmten Programmen usw.). Der Rest wird aus den Eigenmittelbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

- traditionelle Eigenmittel, in erster Linie Zölle, die von den Mitgliedstaaten im Namen der Union erhoben werden;
- Eigenmittel basierend auf der Mehrwertsteuer (MwSt): ein kleiner Teil der von jedem Mitgliedstaat erhobenen Mehrwertsteuer;
- Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: ein geringer Betrag, der auf das Gewicht der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff in den einzelnen Mitgliedstaaten erhoben wird;
- Eigenmittel basierend auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE), bei denen es sich um einen Anteil am BNE-Aggregat der Mitgliedstaaten handelt. Sie fungieren als Ausgleich. Sie finanzieren alle Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt sind, sodass Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen sind.

Ausschlaggebend für die Bestimmung der Eigenmittel ist der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁽¹⁾. Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 in Kraft, nachdem er von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden war. In ihm wird ein neues Eigenmittelsystem, das die Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie umfasst, sowie eine rückwirkende Neuberechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten für 2021 ab dem 1. Januar 2021 festgelegt.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 170 603 315 159 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die auf der MwSt basierenden Eigenmittel beträgt 0,30 %, der Abrufsatz für die auf dem BNE basierenden Eigenmittel 0,7713 %. Der Haushaltsplan 2022 wird zu 10,50 % aus traditionellen Eigenmitteln finanziert. Die MwSt-Eigenmittel machen 11,18 %, die Kunststoff-Eigenmittel 3,52 % und die BNE-Eigenmittel 67,24 % aus. Die sonstigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2022 werden auf 12 902 615 447 EUR geschätzt.

Die zur Finanzierung des Haushalts 2022 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 1,06 % des gesamten BNE.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen (Eigenmittelobergrenze). Diese Obergrenze wird vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben; die Anhebung dient allein dem Zweck, dass alle Verbindlichkeiten der Union abgedeckt sind, die ihr durch die Zuweisung der Ressourcen entstehen, die notwendig sind, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen.

Die durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckenden Mittel umfassen die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln.⁽²⁾

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushalts 2022 berechnet wurde.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

Berechnung der Finanzierung des Haushalts

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 AEUV die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushaltsplan 2022	Budget 2021 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	12 902 615 447	9 249 005 264	+ 39,50
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p.m.	1 768 617 610	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1, 2 2, 2 3 und 2 4)	p.m.	p.m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	12 902 615 447	11 017 622 874	+ 17,11
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	17 912 606 159	17 348 140 020	+ 3,25
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	19 071 387 750	17 940 791 850	+ 6,30
Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Tabelle 3, Kapitel 1 7)	5 997 306 880	5 846 664 880	+ 2,58
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 4, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	114 719 398 923	115 857 763 230	- 0,98
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾ , ⁽³⁾	157 700 699 712	156 993 359 980	+ 0,45
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽⁴⁾	170 603 315 159	168 010 982 854	+ 1,54

⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2021 (ABl. L 93 vom 17.3.2021, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 6/2021.

⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2022 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 181. Sitzung am 26. Mai 2021 angenommen hat.

⁽³⁾ Dieser Betrag umfasst EUR 140 000 000 EUR in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates.

⁽⁴⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 098 112 000	5 057 284 000	50	2 528 642 000	2 098 112 000	
Bulgarien	330 802 000	676 847 000	50	338 423 500	330 802 000	
Tschechien	987 686 000	2 333 452 000	50	1 166 726 000	987 686 000	
Dänemark	1 306 922 000	3 504 130 000	50	1 752 065 000	1 306 922 000	
Deutschland	15 795 256 000	37 668 693 000	50	18 834 346 500	15 795 256 000	
Estland	146 652 000	300 834 000	50	150 417 000	146 652 000	
Irland	1 032 998 000	3 126 811 000	50	1 563 405 500	1 032 998 000	
Griechenland	816 879 000	1 839 768 000	50	919 884 000	816 879 000	
Spanien	5 882 449 000	13 038 037 000	50	6 519 018 500	5 882 449 000	
Frankreich	11 948 371 000	25 958 798 000	50	12 979 399 000	11 948 371 000	
Kroatien	369 897 000	570 769 000	50	285 384 500	285 384 500	Kroatien
Italien	7 226 757 000	18 548 436 000	50	9 274 218 000	7 226 757 000	
Zypern	159 289 000	223 606 000	50	111 803 000	111 803 000	Zypern
Lettland	147 464 000	329 013 000	50	164 506 500	147 464 000	
Litauen	218 928 000	527 188 000	50	263 594 000	218 928 000	
Luxemburg	338 828 000	463 922 000	50	231 961 000	231 961 000	Luxemburg
Ungarn	623 523 000	1 543 676 000	50	771 838 000	623 523 000	
Malta	77 950 000	135 083 000	50	67 541 500	67 541 500	Malta
Niederlande	3 716 749 000	8 753 474 000	50	4 376 737 000	3 716 749 000	
Österreich	1 887 799 000	4 140 634 000	50	2 070 317 000	1 887 799 000	
Polen	2 782 155 000	5 622 802 000	50	2 811 401 000	2 782 155 000	
Portugal	1 137 349 000	2 234 579 000	50	1 117 289 500	1 117 289 500	Portugal
Rumänien	827 979 000	2 456 853 000	50	1 228 426 500	827 979 000	
Slowenien	236 172 000	508 285 000	50	254 142 500	236 172 000	
Slowakei	391 617 000	1 019 441 000	50	509 720 500	391 617 000	
Finnland	980 901 000	2 609 882 000	50	1 304 941 000	980 901 000	
Schweden	2 371 142 000	5 550 585 000	50	2 775 292 500	2 371 142 000	
Insgesamt	63 840 626 000	148 742 882 000		74 371 441 000	63 571 292 500	

(¹) Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 098 112 000	0,30	629 433 600
Bulgarien	330 802 000	0,30	99 240 600
Tschechien	987 686 000	0,30	296 305 800
Dänemark	1 306 922 000	0,30	392 076 600
Deutschland	15 795 256 000	0,30	4 738 576 800
Estland	146 652 000	0,30	43 995 600
Irland	1 032 998 000	0,30	309 899 400
Griechenland	816 879 000	0,30	245 063 700
Spanien	5 882 449 000	0,30	1 764 734 700
Frankreich	11 948 371 000	0,30	3 584 511 300
Kroatien	285 384 500	0,30	85 615 350
Italien	7 226 757 000	0,30	2 168 027 100
Zypern	111 803 000	0,30	33 540 900
Lettland	147 464 000	0,30	44 239 200
Litauen	218 928 000	0,30	65 678 400
Luxemburg	231 961 000	0,30	69 588 300
Ungarn	623 523 000	0,30	187 056 900
Malta	67 541 500	0,30	20 262 450
Niederlande	3 716 749 000	0,30	1 115 024 700
Österreich	1 887 799 000	0,30	566 339 700
Polen	2 782 155 000	0,30	834 646 500
Portugal	1 117 289 500	0,30	335 186 850
Rumänien	827 979 000	0,30	248 393 700
Slowenien	236 172 000	0,30	70 851 600
Slowakei	391 617 000	0,30	117 485 100
Finnland	980 901 000	0,30	294 270 300
Schweden	2 371 142 000	0,30	711 342 600
Insgesamt	63 571 292 500		19 071 387 750

TABELLE 3

Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 7)

Mitgliedstaat	Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (kg)	Abrufsatz pro kg in EUR	Bruttobeitrag	Bruttokürzung	Nettobeitrag
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)	(4)	(5) = (3) – (4)
Belgien	191 746 900		153 397 520		153 397 520
Bulgarien	57 810 700		46 248 560	22 000 000	24 248 560
Tschechien	109 535 400		87 628 320	32 187 600	55 440 720
Dänemark	155 601 100		124 480 880		124 480 880
Deutschland	1 739 806 000		1 391 844 800		1 391 844 800
Estland	33 667 500		26 934 000	4 000 000	22 934 000
Irland	186 968 000		149 574 400		149 574 400
Griechenland	105 128 000		84 102 400	33 000 000	51 102 400
Spanien	828 341 300		662 673 040	142 000 000	520 673 040
Frankreich	1 572 486 200		1 257 988 960		1 257 988 960
Kroatien	39 264 500		31 411 600	13 000 000	18 411 600
Italien	1 180 891 400	0,80	944 713 120	184 048 000	760 665 120
Zypern	8 297 800		6 638 240	3 000 000	3 638 240
Lettland	26 599 500		21 279 600	6 000 000	15 279 600
Litauen	25 889 700		20 711 760	9 000 000	11 711 760
Luxemburg	17 446 600		13 957 280		13 957 280
Ungarn	228 704 600		182 963 680	30 000 000	152 963 680
Malta	11 171 900		8 937 520	1 415 900	7 521 620
Niederlande	266 608 200		213 286 560		213 286 560
Österreich	190 917 800		152 734 240		152 734 240
Polen	622 554 000		498 043 200	117 000 000	381 043 200
Portugal	251 307 400		201 045 920	31 322 000	169 723 920
Rumänien	228 429 800		182 743 840	60 000 000	122 743 840
Slowenien	21 692 700		17 354 160	6 279 700	11 074 460
Slowakei	66 209 300		52 967 440	17 000 000	35 967 440
Finnland	86 362 400		69 089 920		69 089 920
Schweden	132 261 400		105 809 120		105 809 120
Insgesamt	8 385 700 100		6 708 560 080	711 253 200	5 997 306 880

TABELLE 4

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	5 057 284 000		3 900 479 625
Bulgarien	676 847 000		522 024 852
Tschechien	2 333 452 000		1 799 697 621
Dänemark	3 504 130 000		2 702 594 450
Deutschland	37 668 693 000		29 052 346 985
Estland	300 834 000		232 021 158
Irland	3 126 811 000		2 411 583 490
Griechenland	1 839 768 000		1 418 939 019
Spanien	13 038 037 000		10 055 713 239
Frankreich	25 958 798 000		20 020 976 219
Kroatien	570 769 000		440 211 160
Italien	18 548 436 000		14 305 662 229
Zypern	223 606 000		172 458 309
Lettland	329 013 000	(¹)0,7712598	253 754 486
Litauen	527 188 000		406 598 888
Luxemburg	463 922 000		357 804 369
Ungarn	1 543 676 000		1 190 575 176
Malta	135 083 000		104 184 082
Niederlande	8 753 474 000		6 751 202 224
Österreich	4 140 634 000		3 193 504 370
Polen	5 622 802 000		4 336 640 900
Portugal	2 234 579 000		1 723 440 855
Rumänien	2 456 853 000		1 894 871 846
Slowenien	508 285 000		392 019 765
Slowakei	1 019 441 000		786 253 817
Finnland	2 609 882 000		2 012 896 955
Schweden	5 550 585 000		4 280 942 834
Insgesamt	148 742 882 000		114 719 398 923

(¹) Berechnung des Satzes: $(114\,719\,398\,923) / (148\,742\,882\,000) = 0,771259756302154$.

TABELLE 5

Berechnung der Finanzierung der Verringerung des jährlichen BNE-Beitrags bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	Finanzierung der Bruttokürzung zugunsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens	Nettofinanzierung der Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Österreichs und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		3,40	265 932 559	265 932 559
Bulgarien		0,46	35 591 368	35 591 368
Tschechien		1,57	122 702 396	122 702 396
Dänemark	- 387 834 752	2,36	184 261 406	- 203 573 346
Deutschland	- 3 776 502 322	25,32	1 980 773 065	- 1 795 729 257
Estland		0,20	15 819 075	15 819 075
Irland		2,10	164 420 438	164 420 438
Griechenland		1,24	96 742 483	96 742 483
Spanien		8,77	685 593 007	685 593 007
Frankreich		17,45	1 365 019 165	1 365 019 165
Kroatien		0,38	30 013 355	30 013 355
Italien		12,47	975 352 196	975 352 196
Zypern		0,15	11 758 113	11 758 113
Lettland		0,22	17 300 842	17 300 842
Litauen		0,35	27 721 689	27 721 689
Luxemburg		0,31	24 394 905	24 394 905
Ungarn		1,04	81 172 762	81 172 762
Malta		0,09	7 103 213	7 103 213
Niederlande	- 1 976 208 379	5,88	460 293 260	- 1 515 915 119
Österreich	- 581 237 759	2,78	217 731 374	- 363 506 385
Polen		3,78	295 669 795	295 669 795
Portugal		1,50	117 503 251	117 503 251
Rumänien		1,65	129 191 322	129 191 322
Slowenien		0,34	26 727 692	26 727 692
Slowakei		0,69	53 606 354	53 606 354
Finnland		1,75	137 238 209	137 238 209
Schweden	- 1 099 722 414	3,73	291 872 332	- 807 850 082
Insgesamt	- 7 821 505 626	100,00	7 821 505 626	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2021): (a) 2020 EU-27 = 106,7385 / (b) 2022 EU-27 = 109,8061				
Pauschalbetrag für Dänemark zu Preisen von 2022: 377 000 000 EUR × [(b/a)] = 387 834 752 EUR				
Pauschalbetrag für Deutschland zu Preisen von 2022: 3 671 000 000 EUR × [(b/a)] = 3 776 502 322 EUR				
Pauschalbetrag für die Niederlande zu Preisen von 2022: 1 921 000 000 EUR × [(b/a)] = 1 976 208 379 EUR				
Pauschalbetrag für Österreich zu Preisen von 2022: 565 000 000 EUR × [(b/a)] = 581 237 759 EUR				
Pauschalbetrag für Schweden zu Preisen von 2022: 1 069 000 000 EUR × [(b/a)] = 1 099 722 414 EUR				

TABELLE 6

Überblick über die Finanzierung ⁽¹⁾ des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel						Total own resources ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Ermäßigungen für bestimmte Mitgliedstaaten	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p.m.	2 001 747 222	2 001 747 222	667 249 074	629 433 600	153 397 520	3 900 479 625	265 932 559	4 949 243 304	3,54	6 950 990 526
Bulgarien	p.m.	91 885 388	91 885 388	30 628 463	99 240 600	24 248 560	522 024 852	35 591 368	681 105 380	0,49	772 990 768
Tschechien	p.m.	255 934 290	255 934 290	85 311 430	296 305 800	55 440 720	1 799 697 621	122 702 396	2 274 146 537	1,63	2 530 080 827
Dänemark	p.m.	354 268 324	354 268 324	118 089 441	392 076 600	124 480 880	2 702 594 450	-203 573 346	3 015 578 584	2,16	3 369 846 908
Deutschland	p.m.	3 944 491 534	3 944 491 534	1 314 830 514	4 738 576 800	1 391 844 800	29 052 346 985	-1 795 729 257	33 387 039 328	23,88	37 331 530 862
Estland	p.m.	34 873 068	34 873 068	11 624 356	43 995 600	22 934 000	232 021 158	15 819 075	314 769 833	0,23	349 642 901
Irland	p.m.	246 704 687	246 704 687	82 234 896	309 899 400	149 574 400	2 411 583 490	164 420 438	3 035 477 728	2,17	3 282 182 415
Griechenland	p.m.	214 494 210	214 494 210	71 498 070	245 063 700	51 102 400	1 418 939 019	96 742 483	1 811 847 602	1,30	2 026 341 812
Spanien	p.m.	1 367 627 520	1 367 627 520	455 875 840	1 764 734 700	520 673 040	10 055 713 239	685 593 007	13 026 713 986	9,32	14 394 341 506
Frankreich	p.m.	1 765 344 559	1 765 344 559	588 448 186	3 584 511 300	1 257 988 960	20 020 976 219	1 365 019 165	26 228 495 644	18,76	27 993 840 203
Kroatien	p.m.	39 114 252	39 114 252	13 038 084	85 615 350	18 411 600	440 211 160	30 013 355	574 251 465	0,41	613 365 717
Italien	p.m.	1 698 277 237	1 698 277 237	566 092 412	2 168 027 100	760 665 120	14 305 662 229	975 352 196	18 209 706 645	13,03	19 907 983 882
Zypern	p.m.	25 821 078	25 821 078	8 607 026	33 540 900	3 638 240	172 458 309	11 758 113	221 395 562	0,16	247 216 640
Lettland	p.m.	40 324 555	40 324 555	13 441 518	44 239 200	15 279 600	253 754 486	17 300 842	330 574 128	0,24	370 898 683
Litauen	p.m.	108 064 596	108 064 596	36 021 532	65 678 400	11 711 760	406 598 888	27 721 689	511 710 737	0,37	619 775 333
Luxemburg	p.m.	20 409 046	20 409 046	6 803 015	69 588 300	13 957 280	357 804 369	24 394 905	465 744 854	0,33	486 153 900
Ungarn	p.m.	188 475 777	188 475 777	62 825 259	187 056 900	152 963 680	1 190 575 176	81 172 762	1 611 768 518	1,15	1 800 244 295
Malta	p.m.	13 613 942	13 613 942	4 537 981	20 262 450	7 521 620	104 184 082	7 103 213	139 071 365	0,10	152 685 307
Niederlande	p.m.	3 251 654 467	3 251 654 467	1 083 884 822	1 115 024 700	213 286 560	6 751 202 224	-1 515 915 119	6 563 598 365	4,70	9 815 252 832

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel						Total own resources ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Ermäßigungen für bestimmte Mitgliedstaaten	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
Österreich	p.m.	215 617 780	215 617 780	71 872 593	566 339 700	152 734 240	3 193 504 370	- 363 506 385	3 549 071 925	2,54	3 764 689 705
Polen	p.m.	865 916 301	865 916 301	288 638 767	834 646 500	381 043 200	4 336 640 900	295 669 795	5 848 000 395	4,18	6 713 916 696
Portugal	p.m.	169 359 204	169 359 204	56 453 068	335 186 850	169 723 920	1 723 440 855	117 503 251	2 345 854 876	1,68	2 515 214 080
Rumänien	p.m.	190 404 765	190 404 765	63 468 255	248 393 700	122 743 840	1 894 871 846	129 191 322	2 395 200 708	1,71	2 585 605 473
Slowenien	p.m.	84 338 200	84 338 200	28 112 733	70 851 600	11 074 460	392 019 765	26 727 692	500 673 517	0,36	585 011 717
Slowakei	p.m.	80 748 358	80 748 358	26 916 119	117 485 100	35 967 440	786 253 817	53 606 354	993 312 711	0,71	1 074 061 069
Finnland	p.m.	144 038 109	144 038 109	48 012 703	294 270 300	69 089 920	2 012 896 955	137 238 209	2 513 495 384	1,80	2 657 533 493
Schweden	p.m.	499 057 690	499 057 690	166 352 563	711 342 600	105 809 120	4 280 942 834	- 807 850 082	4 290 244 472	3,07	4 789 302 162
Insgesamt	p.m.	17 912 606 159	17 912 606 159	5 970 868 720	19 071 387 750	5 997 306 880	114 719 398 923	0	1 397 888 093 553	100,00	157 700 699 712

⁽¹⁾ p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (157 700 699 712 + 12 902 615 447 = 170 603 315 159 = 170 603 315 159).

⁽²⁾ Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (157 700 699 712) / (14 874 288 200 000) = 1,06 %; Eigenmittellobergrenze als Prozentsatz des BNE: 1,40 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1	EIGENE MITTEL	157 700 699 712	156 993 359 980	160 141 480 962,06
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	1 768 617 610	3 166 819 180,86
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	1 791 362 923	1 725 783 332	2 210 392 774,45
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	114 747 216	515 233 376	631 441 910,38
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.	0,—
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	10 996 505 308	7 007 988 556	8 155 514 605,98
GESAMTBETRAG		170 603 315 159	168 010 982 854	174 305 649 433,73

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
1 1 0	KAPITEL 1 1 Zuckerabgaben	p.m.	p.m.	857,85	
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	857,85	
1 2 0	KAPITEL 1 2 Zölle und andere Abgaben	17 912 606 159	17 348 140 020	19 866 544 096,84	110,91
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	17 912 606 159	17 348 140 020	19 866 544 096,84	110,91
1 3 0	KAPITEL 1 3 Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer	19 071 387 750	17 940 791 850	17 191 081 737,68	90,14
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	19 071 387 750	17 940 791 850	17 191 081 737,68	90,14
1 4 0	KAPITEL 1 4 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel	114 719 398 923	115 857 763 230	122 944 280 683,07	107,17
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	114 719 398 923	115 857 763 230	122 944 280 683,07	107,17

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE**KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN****KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
1 5 0	KAPITEL 1 5				
	<i>Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs</i>	0	0	147 188 636,78	
	KAPITEL 1 5 — TOTAL	0	0	147 188 636,78	
1 6 0	KAPITEL 1 6				
	<i>Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten</i>	0	0	-7 615 050,16	
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	0	0	-7 615 050,16	
1 7 0	KAPITEL 1 7				
	<i>Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff</i>	5 997 306 880	5 846 664 880		
	KAPITEL 1 7 — TOTAL	5 997 306 880	5 846 664 880		
	Titel 1 — Insgesamt	157 700 699 712	156 993 359 980	160 141 480 962,06	101,55

TITEL 1**EIGENE MITTEL****KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND****1 1 0 Zuckerabgaben**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	857,85

Erläuterungen

Frühere Artikel 1 1 0, 1 1 1, 1 1 3, 1 1 7, 1 1 8 und 1 1 9

Unter diesem Artikel werden die Einnahmen aus ausstehenden Produktionsabgaben, Lagerabgaben, auf nicht ausgeführten C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträgen, Produktionsabgaben, einmaligen Beträgen aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote sowie dem Überschussbetrag verbucht.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (Abl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Abl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 15 und 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (Abl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor (Abl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (Abl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 51 und 64.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 128 und 142.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	857,85
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,—
Artikel 1 1 0 insgesamt	p. m.	p. m.	857,85

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN**1 2 0 Zölle und andere Abgaben**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
17 912 606 159	17 348 140 020	19 866 544 096,84

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Abl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	2 001 747 222	1 888 440 775	1 927 191 019,55
Bulgarien	91 885 388	85 474 779	87 228 696,60
Tschechien	255 934 290	243 996 233	249 002 963,53
Dänemark	354 268 324	331 083 549	337 877 285,64
Deutschland	3 944 491 534	3 792 780 321	3 870 607 047,60
Estland	34 873 068	32 591 652	33 260 423,27
Irland	246 704 687	229 920 491	234 638 390,93
Griechenland	214 494 210	198 605 750	202 681 080,78
Spanien	1 367 627 520	1 311 244 027	1 338 150 365,06
Frankreich	1 765 344 559	1 619 582 164	1 652 815 509,47
Kroatien	39 114 252	36 894 750	37 651 818,91
Italien	1 698 277 237	1 551 004 874	1 582 831 033,52
Zypern	25 821 078	25 180 413	25 697 107,46
Lettland	40 324 555	37 686 500	38 459 815,97
Litauen	108 064 596	98 240 542	100 256 408,50
Luxemburg	20 409 046	18 897 265	19 285 031,48
Ungarn	188 475 777	173 496 399	177 056 494,03
Malta	13 613 942	12 547 412	12 804 880,76
Niederlande	3 251 654 467	3 111 631 069	3 175 480 815,34
Österreich	215 617 780	205 350 267	209 563 993,26
Polen	865 916 301	776 900 972	792 842 749,45
Portugal	169 359 204	160 530 051	163 824 079,88
Rumänien	190 404 765	180 048 775	183 743 322,90
Slowenien	84 338 200	76 324 163	77 890 311,91
Slowakei	80 748 358	78 017 738	79 618 638,43
Finnland	144 038 109	136 516 073	139 317 342,57
Schweden	499 057 690	472 972 974	482 678 239,21
Vereinigtes Königreich	—	462 180 042	2 634 089 230,83
Artikel 1 2 0 insgesamt	17 912 606 159	17 348 140 020	19 866 544 096,84

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER**1 3 0 *Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer***

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
19 071 387 750	17 940 791 850	17 191 081 737,68

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten MwSt-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	629 433 600	590 408 400	569 333 100,00
Bulgarien	99 240 600	93 781 200	81 497 399,99
Tschechien	296 305 800	272 628 300	267 116 748,84
Dänemark	392 076 600	373 674 600	340 813 113,19
Deutschland	4 738 576 800	4 416 279 900	2 068 786 350,00
Estland	43 995 600	41 040 900	38 133 300,00
Irland	309 899 400	284 617 800	274 836 000,00
Griechenland	245 063 700	234 981 900	206 923 200,00
Spanien	1 764 734 700	1 655 032 500	1 577 104 200,00
Frankreich	3 584 511 300	3 399 509 400	3 131 392 500,00
Kroatien	85 615 350	79 546 950	72 751 854,52
Italien	2 168 027 100	2 058 714 000	1 966 463 100,00
Zypern	33 540 900	31 827 150	29 501 850,00
Lettland	44 239 200	40 633 800	36 226 500,00
Litauen	65 678 400	61 424 100	54 631 500,00
Luxemburg	69 588 300	64 496 550	64 071 000,00
Ungarn	187 056 900	170 625 000	161 970 314,62
Malta	20 262 450	18 572 100	17 353 050,00
Niederlande	1 115 024 700	1 049 050 800	463 515 000,00
Österreich	566 339 700	534 858 600	521 212 800,00
Polen	834 646 500	769 339 500	719 159 609,83
Portugal	335 186 850	315 647 700	293 380 200,00
Rumänien	248 393 700	232 470 000	241 927 305,63
Slowenien	70 851 600	66 307 500	65 654 400,00
Slowakei	117 485 100	110 376 900	102 313 200,00
Finnland	294 270 300	285 934 200	305 527 500,00
Schweden	711 342 600	689 012 100	304 307 371,63
Vereinigtes Königreich	—	—	3 215 179 269,43
Artikel 1 3 0 insgesamt	19 071 387 750	17 940 791 850	17 191 081 737,68

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL**140 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
114 719 398 923	115 857 763 230	122 944 280 683,07

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel, die MwSt-Einnahmen, die Kunststoff-Eigenmittel sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vorneherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (Kunststoff-Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2022 0,7713 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 4 Absatz 1.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	3 900 479 625	3 960 927 949	3 597 842 855,04
Bulgarien	522 024 852	522 568 503	455 506 034,00
Tschechien	1 799 697 621	1 776 264 817	1 549 124 202,15
Dänemark	2 702 594 450	2 742 339 321	2 405 884 538,60
Deutschland	29 052 346 985	29 565 821 045	26 869 329 814,04
Estland	232 021 158	231 435 182	208 272 771,04
Irland	2 411 583 490	2 409 101 647	1 958 217 673,00
Griechenland	1 418 939 019	1 412 910 840	1 364 067 354,04
Spanien	10 055 713 239	9 923 333 343	9 125 860 734,00
Frankreich	20 020 976 219	20 344 325 209	18 508 359 679,04
Kroatien	440 211 160	436 725 922	387 916 923,37
Italien	14 305 662 229	14 451 005 313	13 141 913 396,96
Zypern	172 458 309	174 736 321	157 519 853,00
Lettland	253 754 486	252 597 300	228 918 324,00
Litauen	406 598 888	406 404 561	349 926 831,04
Luxemburg	357 804 369	354 096 735	342 095 648,00
Ungarn	1 190 575 176	1 154 418 750	1 002 713 198,26
Malta	104 184 082	101 963 903	92 653 508,00
Niederlande	6 751 202 224	6 833 216 193	6 026 885 341,00
Österreich	3 193 504 370	3 216 057 978	3 040 653 987,00
Polen	4 336 640 900	4 308 952 835	3 809 925 686,60
Portugal	1 723 440 855	1 732 958 117	1 566 451 120,04
Rumänien	1 894 871 846	1 898 841 546	1 666 719 145,79
Slowenien	392 019 765	395 916 149	360 875 109,04
Slowakei	786 253 817	778 213 668	704 714 311,96
Finnland	2 012 896 955	2 060 260 648	1 827 839 458,04
Schweden	4 280 942 834	4 412 369 435	3 717 719 738,77
Vereinigtes Königreich	—	—	18 476 373 447,25
Artikel 1 4 0 insgesamt	114 719 398 923	115 857 763 230	122 944 280 683,07

KAPITEL 1 5 — Korrektur der Haushaltsungleichgewichte**1 5 0*****Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs***

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
0	0	147 188 636,78

Erläuterungen

Der Mechanismus zur Korrektur des Haushaltsungleichgewichts zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem anschließenden Eigenmittelbeschluss von 1985 eingeführt. Ziel dieses Mechanismus war es, das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mithilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die EU zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 1 5 — Korrektur der Haushaltsungleichgewichte (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	—	—	258 550 776,00
Bulgarien	—	—	32 733 903,00
Tschechien	—	—	111 702 908,13
Dänemark	—	—	172 861 716,71
Deutschland	—	—	331 363 203,00
Estland	—	—	14 967 048,00
Irland	—	—	140 722 848,96
Griechenland	—	—	98 025 591,00
Spanien	—	—	655 809 180,00
Frankreich	—	—	1 330 061 079,00
Kroatien	—	—	27 899 889,97
Italien	—	—	944 413 650,00
Zypern	—	—	11 319 804,96
Lettland	—	—	16 450 694,04
Litauen	—	—	25 146 693,96
Luxemburg	—	—	24 583 923,96
Ungarn	—	—	72 476 596,58
Malta	—	—	6 658 332,96
Niederlande	—	—	74 325 933,96
Österreich	—	—	37 498 548,00
Polen	—	—	275 070 819,57
Portugal	—	—	112 569 438,96
Rumänien	—	—	119 908 619,72
Slowenien	—	—	25 933 467,00
Slowakei	—	—	50 642 688,00
Finnland	—	—	131 353 515,96
Schweden	—	—	45 760 803,72
Vereinigtes Königreich	—	—	- 5 001 623 038,34
Artikel 1 5 0 insgesamt	—	—	147 188 636,78

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN**1 6 0 Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
0	0	- 7 615 050,16

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kürzungen der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 6.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**1 6 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	265 932 559	263 254 981	32 992 238,04
Bulgarien	35 591 368	34 731 448	4 176 993,01
Tschechien	122 702 396	118 055 811	14 249 471,36
Dänemark	- 203 573 346	- 199 558 203	- 124 555 052,92
Deutschland	- 1 795 729 257	- 1 752 923 636	246 391 898,04
Estland	15 819 075	15 381 866	1 909 862,04
Irland	164 420 438	160 116 017	17 956 866,96
Griechenland	96 742 483	93 906 231	12 508 505,04
Spanien	685 593 007	659 534 069	83 684 192,04
Frankreich	1 365 019 165	1 352 143 996	169 721 757,00
Kroatien	30 013 355	29 026 096	3 559 944,66
Italien	975 352 196	960 456 533	120 511 416,00
Zypern	11 758 113	11 613 492	1 444 458,00
Lettland	17 300 842	16 788 363	2 099 181,96
Litauen	27 721 689	27 010 849	3 208 830,96
Luxemburg	24 394 905	23 534 316	3 137 019,00
Ungarn	81 172 762	76 726 083	9 244 286,15
Malta	7 103 213	6 776 822	849 633,00
Niederlande	- 1 515 915 119	- 1 491 415 629	- 727 055 178,00
Österreich	- 363 506 385	- 358 478 155	27 882 813,00
Polen	295 669 795	286 385 744	35 087 364,82
Portugal	117 503 251	115 177 519	14 364 365,04
Rumänien	129 191 322	126 202 623	15 299 557,08
Slowenien	26 727 692	26 313 758	3 309 227,04
Slowakei	53 606 354	51 722 381	6 462 234,00
Finnland	137 238 209	136 931 013	16 761 297,96
Schweden	- 807 850 082	- 789 414 388	- 172 715 313,75
Vereinigtes Königreich	—	—	169 897 082,31
Artikel 1 6 0 — Insgesamt	0	0	- 7 615 050,16

KAPITEL 17 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF**1 7 0 Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 997 306 880	5 846 664 880	

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Unter diesem Artikel werden die Zahlungen verbucht, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ergeben. Der einheitliche Abrufsatz beträgt 0,80 EUR pro Kilogramm. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Ermäßigung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF (Fortsetzung)**1 7 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	153 397 520	151 012 640	
Bulgarien	24 248 560	22 173 920	
Tschechien	55 440 720	51 658 240	
Dänemark	124 480 880	124 519 840	
Deutschland	1 391 844 800	1 357 307 680	
Estland	22 934 000	22 481 040	
Irland	149 574 400	145 762 960	
Griechenland	51 102 400	48 034 240	
Spanien	520 673 040	478 754 480	
Frankreich	1 257 988 960	1 247 247 520	
Kroatien	18 411 600	17 806 160	
Italien	760 665 120	744 439 280	
Zypern	3 638 240	3 377 920	
Lettland	15 279 600	14 807 040	
Litauen	11 711 760	10 737 120	
Luxemburg	13 957 280	14 015 760	
Ungarn	152 963 680	152 341 120	
Malta	7 521 620	7 179 300	
Niederlande	213 286 560	205 092 000	
Österreich	152 734 240	156 078 240	
Polen	381 043 200	372 037 440	
Portugal	169 723 920	167 299 200	
Rumänien	122 743 840	116 763 920	
Slowenien	11 074 460	10 338 860	
Slowakei	35 967 440	33 593 920	
Finnland	69 089 920	69 406 800	
Schweden	105 809 120	102 398 240	
Artikel 1 7 0 — Insgesamt	5 997 306 880	5 846 664 880	

TITEL 2
ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
2 0 0	KAPITEL 2 0				
	<i>Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	1 768 617 610	3 218 373 955,21	
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	p.m.	1 768 617 610	3 218 373 955,21	
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	<i>MwSt-Salden</i>	p.m.	p.m.	643 113 574,24	
2 1 1	<i>BNE-Salden</i>	p.m.	p.m.	2 448 930 383,61	
2 1 2	<i>Verrechnung der MwSt- und BNE-Salden</i>	p.m.	p.m.	- 3 164 718 107,51	
2 1 3	<i>Kunststoff-Salden</i>	p.m.			
2 1 4	<i>Verrechnung der Kunststoff-Salden</i>	p.m.			
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	- 72 674 149,66	
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	<i>Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik</i>	p.m.	p.m.	- 670 555,37	
	KAPITEL 2 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	- 670 555,37	
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	<i>Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL
KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
2 4 0	KAPITEL 2 4				
	<i>Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
2 6 0	KAPITEL 2 6				
	<i>Anpassung aufgrund des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs</i>	p.m.	p.m.	21 789 930,68	
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	21 789 930,68	
	Titel 2 — Insgesamt	p.m.	1 768 617 610	3 166 819 180,86	

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

2 0 0 *Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	1 768 617 610	3 218 373 955,21

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Grundsätzen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 16 05 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 18.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN**2 1 0****MwSt-Salden**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	643 113 574,24

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht zu übermitteln, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten 12 Gutschriften angerechnet.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen dieser Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlage auswirken, ziehen Anpassungen der MwSt-Eigenmittelsalden nach sich.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (Abl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Abl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.	p. m.	15 365 966,94
Bulgarien	p. m.	p. m.	1 923 174,36
Tschechien	p. m.	p. m.	10 667 800,47
Dänemark	p. m.	p. m.	- 21 965 407,10
Deutschland	p. m.	p. m.	14 665 571,40
Estland	p. m.	p. m.	488 165,90
Irland	p. m.	p. m.	17 056 009,91
Griechenland	p. m.	p. m.	- 4 823 012,21
Spanien	p. m.	p. m.	128 693 505,57
Frankreich	p. m.	p. m.	111 622 481,36
Kroatien	p. m.	p. m.	2 554 022,13
Italien	p. m.	p. m.	87 055 440,82
Zypern	p. m.	p. m.	3 492 450,00
Lettland	p. m.	p. m.	2 938 672,06
Litauen	p. m.	p. m.	2 260 916,73
Luxemburg	p. m.	p. m.	- 8 568 450,00
Ungarn	p. m.	p. m.	8 465 852,16
Malta	p. m.	p. m.	- 46 350,00
Niederlande	p. m.	p. m.	7 715 035,78
Österreich	p. m.	p. m.	5 512 236,66
Polen	p. m.	p. m.	100 904 030,44
Portugal	p. m.	p. m.	9 150 522,05
Rumänien	p. m.	p. m.	10 147 761,52
Slowenien	p. m.	p. m.	3 675 363,69
Slowakei	p. m.	p. m.	12 336 401,29
Finnland	p. m.	p. m.	3 680 412,00
Schweden	p. m.	p. m.	- 12 377,53
Vereinigtes Königreich	—	—	118 157 377,84
Artikel 2 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	643 113 574,24

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 1 BNE-Salden**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	2 448 930 383,61

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten Zahlen für das BNE-Aggregat des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Etwaige Änderungen am BNE vorhergehender Haushaltsjahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516, vorbehaltlich Artikel 5 und 8 dieser Verordnung, führen für jeden betroffenen Mitgliedstaat zu einer Angleichung des nach Artikel 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 festgesetzten Saldos.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 1 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.	p. m.	221 568 872,20
Bulgarien	p. m.	p. m.	7 061 595,01
Tschechien	p. m.	p. m.	80 149 645,40
Dänemark	p. m.	p. m.	93 663 399,77
Deutschland	p. m.	p. m.	- 864 186 007,37
Estland	p. m.	p. m.	14 698 786,74
Irland	p. m.	p. m.	- 9 065 826,60
Griechenland	p. m.	p. m.	1 022 213,14
Spanien	p. m.	p. m.	- 389 757 512,64
Frankreich	p. m.	p. m.	663 808 009,35
Kroatien	p. m.	p. m.	10 337 475,72
Italien	p. m.	p. m.	489 679 990,81
Zypern	p. m.	p. m.	16 346 607,36
Lettland	p. m.	p. m.	2 543 136,41
Litauen	p. m.	p. m.	15 070 558,26
Luxemburg	p. m.	p. m.	- 33 811 482,47
Ungarn	p. m.	p. m.	52 171 728,80
Malta	p. m.	p. m.	- 136 711,21
Niederlande	p. m.	p. m.	131 488 028,07
Österreich	p. m.	p. m.	- 16 372 873,59
Polen	p. m.	p. m.	- 1 472 051,79
Portugal	p. m.	p. m.	28 232 562,96
Rumänien	p. m.	p. m.	11 169 595,90
Slowenien	p. m.	p. m.	2 486 750,52
Slowakei	p. m.	p. m.	11 585 494,90
Finnland	p. m.	p. m.	53 548 514,72
Schweden	p. m.	p. m.	284 332 846,31
Vereinigtes Königreich	—	—	1 572 767 036,93
Artikel 2 1 1 — Insgesamt	p. m.	p. m.	2 448 930 383,61

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 2 Verrechnung der MwSt- und BNE-Salden**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	- 3 164 718 107,51

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der in Artikel 10b Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Angleichungen mit Ausnahme der besonderen Angleichungen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Verordnung mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, geltenden Haushaltsplan angewendet wird.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b Absatz 5.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 2 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.	p. m.	- 90 933 809,94
Bulgarien	p. m.	p. m.	- 11 658 386,46
Tschechien	p. m.	p. m.	- 38 211 585,35
Dänemark	p. m.	p. m.	- 61 307 602,65
Deutschland	p. m.	p. m.	- 692 541 401,61
Estland	p. m.	p. m.	- 5 284 944,12
Irland	p. m.	p. m.	- 52 441 223,73
Griechenland	p. m.	p. m.	- 37 168 596,03
Spanien	p. m.	p. m.	- 244 402 267,87
Frankreich	p. m.	p. m.	- 478 085 781,95
Kroatien	p. m.	p. m.	- 10 175 366,02
Italien	p. m.	p. m.	- 345 389 390,30
Zypern	p. m.	p. m.	- 4 134 828,16
Lettland	p. m.	p. m.	- 6 191 263,29
Litauen	p. m.	p. m.	- 9 107 597,14
Luxemburg	p. m.	p. m.	- 8 337 714,53
Ungarn	p. m.	p. m.	- 25 589 895,63
Malta	p. m.	p. m.	- 2 499 924,57
Niederlande	p. m.	p. m.	- 156 346 883,32
Österreich	p. m.	p. m.	- 77 806 334,09
Polen	p. m.	p. m.	- 97 083 341,04
Portugal	p. m.	p. m.	- 39 658 558,57
Rumänien	p. m.	p. m.	- 42 142 787,18
Slowenien	p. m.	p. m.	- 9 560 295,34
Slowakei	p. m.	p. m.	- 18 823 706,99
Finnland	p. m.	p. m.	- 46 836 835,39
Schweden	p. m.	p. m.	- 91 169 415,48
Vereinigtes Königreich	—	—	- 461 828 370,76
Artikel 2 1 2 — Insgesamt	p. m.	p. m.	- 3 164 718 107,51

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 3 Kunststoff-Salden**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht mit der Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittelbeträge wird jedem Mitgliedstaat in dem Jahr nach dem Jahr, in dem eine Übersicht übermittelt wurde, ein Betrag gutgeschrieben oder belastet, der sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem Betrag in der Vorausschätzung für ein bestimmtes Jahr und dem tatsächlichen Betrag in der Übersicht für dasselbe Jahr ergibt.

Nach dem 31. Juli des fünften auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres werden Änderungen nur für die Punkte berücksichtigt, die die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat vor diesem Termin mitgeteilt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 3** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.		
Bulgarien	p. m.		
Tschechien	p. m.		
Dänemark	p. m.		
Deutschland	p. m.		
Estland	p. m.		
Irland	p. m.		
Griechenland	p. m.		
Spanien	p. m.		
Frankreich	p. m.		
Kroatien	p. m.		
Italien	p. m.		
Zypern	p. m.		
Lettland	p. m.		
Litauen	p. m.		
Luxemburg	p. m.		
Ungarn	p. m.		
Malta	p. m.		
Niederlande	p. m.		
Österreich	p. m.		
Polen	p. m.		
Portugal	p. m.		
Rumänien	p. m.		
Slowenien	p. m.		
Slowakei	p. m.		
Finnland	p. m.		
Schweden	p. m.		
Artikel 2 1 3 — Insgesamt	p. m.		

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 4 Verrechnung der Kunststoff-Salden**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der Kunststoff-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der Angleichungen mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den geltenden Haushaltsplan für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, angewendet wird (im Folgenden „Nettobetrag“).

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.		
Bulgarien	p. m.		
Tschechien	p. m.		
Dänemark	p. m.		
Deutschland	p. m.		
Estland	p. m.		
Irland	p. m.		
Griechenland	p. m.		
Spanien	p. m.		
Frankreich	p. m.		
Kroatien	p. m.		
Italien	p. m.		
Zypern	p. m.		
Lettland	p. m.		
Litauen	p. m.		
Luxemburg	p. m.		
Ungarn	p. m.		
Malta	p. m.		
Niederlande	p. m.		
Österreich	p. m.		
Polen	p. m.		
Portugal	p. m.		
Rumänien	p. m.		
Slowenien	p. m.		
Slowakei	p. m.		
Finnland	p. m.		
Schweden	p. m.		
Artikel 2 1 4 — Insgesamt	p. m.		

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN

2 2 0 Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	– 670 555,37

Erläuterungen

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass diese Länder keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Aggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt werden.

Darüber hinaus werden gemäß Artikel 332 AEUV und nach Artikel 91 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1) die Ausgaben der EUSTa von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Konto der Kommission gemäß Artikel 11 dieser Verordnung gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 11.

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN (Fortsetzung)
2 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.	p. m.	5 712 677,00
Bulgarien	p. m.	p. m.	713 828,98
Tschechien	p. m.	p. m.	2 438 746,42
Dänemark	p. m.	p. m.	- 23 932 037,52
Deutschland	p. m.	p. m.	41 955 608,64
Estland	p. m.	p. m.	325 554,44
Irland	p. m.	p. m.	- 9 548 161,23
Griechenland	p. m.	p. m.	2 155 417,77
Spanien	p. m.	p. m.	14 770 936,50
Frankreich	p. m.	p. m.	29 477 404,32
Kroatien	p. m.	p. m.	627 561,49
Italien	p. m.	p. m.	21 388 082,77
Zypern	p. m.	p. m.	253 467,04
Lettland	p. m.	p. m.	355 851,52
Litauen	p. m.	p. m.	558 191,49
Luxemburg	p. m.	p. m.	471 743,49
Ungarn	p. m.	p. m.	1 503 441,28
Malta	p. m.	p. m.	146 615,62
Niederlande	p. m.	p. m.	9 637 920,81
Österreich	p. m.	p. m.	4 734 236,40
Polen	p. m.	p. m.	5 763 541,48
Portugal	p. m.	p. m.	2 468 945,78
Rumänien	p. m.	p. m.	2 540 394,65
Slowenien	p. m.	p. m.	564 198,77
Slowakei	p. m.	p. m.	1 092 555,28
Finnland	p. m.	p. m.	2 864 051,98
Schweden	p. m.	p. m.	5 962 407,14
Vereinigtes Königreich	—	—	- 125 673 737,68
Artikel 2 2 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	- 670 555,37

KAPITEL 23 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE**230 Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Berechnungsergebnis bei rückwirkender Umsetzung der Eigenmittelbeschlüsse nach ihrer Ratifizierung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 3 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL**2 4 0 Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden erhebliche Gewinne oder Verluste verbucht, die sich aus den Unterschieden zwischen den Wechselkursen gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 für die Umrechnung der veranschlagten Eigenmittelbeträge in Landeswährung einerseits und den herangezogenen Wechselkursen für die Verbuchung der Beträge auf den Konten der Kommission andererseits ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 1.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 3.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**2 6 0 Anpassung aufgrund des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	21 789 930,68

Erläuterungen

Ergebnis der angepassten Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Ausführung 2020
Belgien	—	—	57 414 996,12
Bulgarien	—	—	13 811 205,96
Tschechien	—	—	26 855 421,51
Dänemark	—	—	38 026 009,01
Deutschland	—	—	48 579 423,96
Estland	—	—	4 791 521,04
Irland	—	—	42 487 284,96
Griechenland	—	—	11 829 583,08
Spanien	—	—	88 543 461,00
Frankreich	—	—	223 033 271,04
Kroatien	—	—	7 730 397,35
Italien	—	—	171 578 943,00
Zypern	—	—	3 563 711,04
Lettland	—	—	1 735 482,00
Litauen	—	—	5 841 529,08
Luxemburg	—	—	4 427 119,08
Ungarn	—	—	15 553 250,21
Malta	—	—	1 485 749,04
Niederlande	—	—	15 621 675,00
Österreich	—	—	6 804 033,00
Polen	—	—	33 608 539,71
Portugal	—	—	22 201 992,00
Rumänien	—	—	26 681 798,32
Slowenien	—	—	3 598 922,04
Slowakei	—	—	7 069 110,96
Finnland	—	—	23 553 813,12
Schweden	—	—	3 259 290,60
Vereinigtes Königreich	—	—	- 887 897 602,55
Artikel 2 6 0 — Insgesamt	—	—	21 789 930,68

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	963 604 863	915 754 162	877 756 466,45	91,09
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	105 493 541	99 063 594	98 389 811,05	93,27
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	1 069 098 404	1 014 817 756	976 146 277,50	91,31
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	553 432 999	525 512 158	504 376 891,93	91,14
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	95 469 448	123 826 094	82 273 213,15	86,18
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	140 000	110 000	147 741,84	105,53
3 0 1 3	Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	58 220 072	51 515 324	52 135 785,19	89,55
3 0 1 4	Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	707 262 519	700 963 576	638 933 632,11	90,34
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 776 360 923	1 715 781 332	1 615 079 909,61	90,92
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 553 183,74	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	566 449,69	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	36 053 110,22	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	40 172 743,65	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten – Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	124 419 197,67	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	124 419 197,67	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	11 641 889,23	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	136 061 086,90	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	75 930 479,80	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	202 615 620,92	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	290 613,—	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	131 974 410,45	
3 3 9	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	15 002 000	10 002 000	8 267 910,12	55,11
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	15 002 000	10 002 000	419 079 034,29	2 793,49
	Titel 3 — Insgesamt	1 791 362 923	1 725 783 332	2 210 392 774,45	123,39

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
963 604 863	915 754 162	877 756 466,45

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Parlament	83 864 000
Rat	29 190 480
Kommission:	659 701 444
— Verwaltung	(524 205 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(22 208 354)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(16 960 773)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 768 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(918 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(3 079 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 064 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(2 027 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(4 686 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(464 512)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(194 738)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(107 379)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(334 726)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(486 235)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(169 801)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(2 234 593)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 0 (Fortsetzung)

— Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT JU, vormals ECSEL)	(243 549)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(393 142)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(1 634 456)
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(1 475 687)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(5 549 098)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(1 944 368)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(2 954 822)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 587 359)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(633 868)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 174 319)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(1 917 155)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 882 483)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(607 828)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(2 751 054)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(793 542)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(1 260 330)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(1 286 052)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(277 807)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eisma, vormals EASME und EACI)	(1 584 680)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(169 801)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(252 581)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 044 531)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(3 438 198)
— Europäische Arbeitsbehörde	(177 264)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 562 468)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(5 713 617)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(809 843)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	(2 204 199)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 215 520)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(2 020 263)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(968 689)	
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(726 377)	
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(5 130 763)	
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	(238 350)	
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(502 959)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 366 089)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(6 762 934)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 185 167)	
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(224 550)	
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(60 887)	
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(318 219)	
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(3 156 127)	
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (vormals Shift2Rail)	(98 561)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	(259 197)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(2 478 938)	
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(121 774)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(633 868)	
Gerichtshof der Europäischen Union		34 091 000
Europäischer Rechnungshof		13 166 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		5 977 096
Europäischer Ausschuss der Regionen		4 940 294
Europäischer Bürgerbeauftragter		640 549
Europäischer Datenschutzbeauftragter		739 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		24 565 000
Europäische Investitionsbank		56 730 000
Europäische Zentralbank		44 000 000
Europäischer Investitionsfonds		6 000 000
	Insgesamt	<u>963 604 863</u>

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
105 493 541	99 063 594	98 389 811,05

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

In diesem Posten werden ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

Parlament	12 945 000
Rat	3 997 000
Kommission:	73 075 045
— Verwaltung	(44 726 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(4 522 934)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(3 166 030)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(752 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(186 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(568 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(184 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(368 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(1 002 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(137 373)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(39 610)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(28 139)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(74 535)
— Gemeinschaftliches Sortenamnt (CPVO)	(99 923)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(50 114)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(383 553)
— Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT JU, vormals ECSEL)	(49 706)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(89 703)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(331 675)
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(301 978)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(1 336 698)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(336 999)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(899 951)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(349 329)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(165 450)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(830 494)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(345 388)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(315 706)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(149 479)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(672 753)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(149 911)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(344 435)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(216 618)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(54 800)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	(281 058)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(50 114)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(81 322)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(227 311)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(744 847)
— Europäische Arbeitsbehörde	(34 920)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(424 571)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(1 069 777)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(186 397)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)	(319 086)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(425 571)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(375 853)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(222 542)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(162 700)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(1 176 248)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(59 974)	
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(134 675)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(291 585)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(1 500 241)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(218 468)	
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(50 501)	
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(60 887)	
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(70 437)	
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(585 159)	
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (vormals Shift2Rail)	(19 996)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	(71 635)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(564 552)	
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(121 774)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(313 560)	
Gerichtshof der Europäischen Union		6 034 000
Europäischer Rechnungshof		2 350 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		1 192 603
Europäischer Ausschuss der Regionen		983 348
Europäischer Bürgerbeauftragter		121 545
Europäischer Datenschutzbeauftragter		157 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		4 638 000
	Insgesamt	105 493 541

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (Abl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
553 432 999	525 512 158	504 376 891,93

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

Parlament	76 149 000
Rat	28 008 000
Kommission:	383 051 571
— Verwaltung	(219 881 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(23 459 444)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(15 337 341)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 410 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(1 089 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(5 659 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 724 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(3 627 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(5 165 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(801 757)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(224 153)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(218 377)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(368 577)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(514 271)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(302 664)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(2 938 722)
— Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT JU, vormals ECSEL)	(254 805)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(518 602)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(2 136 635)
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(2 432 665)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(6 613 621)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(1 891 898)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(4 927 306)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 911 209)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(890 396)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 689 617)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(2 802 526)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 777 949)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(727 897)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(4 043 837)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(823 313)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(1 884 524)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(1 855 757)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(339 884)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismae, vormals EASME und EACI)	(2 282 680)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(302 664)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(500 437)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 280 812)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(3 788 463)
— Europäische Arbeitsbehörde	(284 285)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(2 172 668)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(6 383 694)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(941 733)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)	(1 637 449)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(3 182 288)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(2 133 193)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(1 138 602)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(864 915)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(6 910 108)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(507 063)
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(764 327)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 568 054)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(8 600 760)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 652 230)
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(256 149)
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(60 887)
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(402 577)
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(4 993 894)
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (vormals Shift2Rail)	(138 990)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	(338 606)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(2 903 164)	
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(121 774)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 696 358)	
Gerichtshof der Europäischen Union		23 107 000
Europäischer Rechnungshof		9 248 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		6 304 414
Europäischer Ausschuss der Regionen		5 108 382
Europäischer Bürgerbeauftragter		634 632
Europäischer Datenschutzbeauftragter		919 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		20 903 000
	Insgesamt	<u>553 432 999</u>

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
95 469 448	123 826 094	82 273 213,15

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

Europäisches Parlament	8 000 000
Rat	p. m.
Kommission	87 469 448
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 1 (Fortsetzung)

Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	95 469 448

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
140 000	110 000	147 741,84

Erläuterungen

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung entrichten.

Europäisches Parlament	40 000
Rat	p. m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	140 000

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 3** Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
58 220 072	51 515 324	52 135 785,19

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.

Kommission

58 220 072

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 4 Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.

Europäisches Parlament

p. m.

Rechtsgrundlagen

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN**3 1 0** *Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	3 553 183,74

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	566 449,69

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)

Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	36 053 110,22

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN
3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten – Zweckgebundene Einnahmen
3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	124 419 197,67

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	11 641 889,23

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 2 (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN
3 3 0 **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	75 930 479,80

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	202 615 620,92

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD (Europäischen Auswärtigen Dienst) und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 2** (Fortsetzung)

Europäischer Auswärtiger Dienst p.m.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	290 613,—

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 8 **Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	131 974 410,45

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**338** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

339 **Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
15 002 000	10 002 000	8 267 910,12

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Europäisches Parlament	2 000
Rat	p.m.
Kommission	15 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	15 002 000

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	50 000	- 350 963,42	
4 0 1	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	5 000 000	10 000 000	2 798 135,17	55,96
4 0 2	Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden	3 747 216	3 326 456	0,—	
4 0 9	Sonstige Zinsen und Einnahmen	p.m.	p.m.	- 73 281,59	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	8 747 216	13 376 456	2 373 890,16	27,14
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	48 826 218,49	976,52
4 1 9	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	908 712,20	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	49 734 930,69	994,70
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	432 595 848	393 876 385,80	393,88
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	60 714 472	149 404 071,27	
4 2 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
4 2 4	<i>Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder</i>	1 000 000	1 000 000	36 052 632,46	3 605,26
4 2 8	<i>Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 9	<i>Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder</i>	p.m.	2 546 600	0,—	
KAPITEL 4 2 — TOTAL		101 000 000	496 856 920	579 333 089,53	573,60
Titel 4 — Insgesamt		114 747 216	515 233 376	631 441 910,38	550,29

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	50 000	– 350 963,42

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, und Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten der Organe eingesetzt.

Europäisches Parlament	p. m.
Rat	p. m.
Kommission	p. m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	p. m.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 000 000	10 000 000	2 798 135,17

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission	5 000 000
------------	-----------

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 2 Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 747 216	3 326 456	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	- 73 281,59

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 000 000	5 000 000	48 826 218,49

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rat	p. m.
Kommission	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 165), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 9 Sonstige Verzugszinsen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	908 712,20

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rat	p. m.
Kommission	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	p. m.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER**4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
100 000 000	432 595 848	393 876 385,80

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Notifikation des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch die Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	60 714 472	149 404 071,27

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, die einem Mitgliedstaat etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 **Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 000 000	1 000 000	36 052 632,46

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

4 2 8 *Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 *Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	2 546 600	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION
KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen durch Drittländer des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 2 1	<i>Kapitalrückzahlungen und Zinserträge im Rahmen der Aktion <1<European Union Investment Partners<1<</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3				
5 3 0	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 **Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 1 **Garantie der Union für Euratom-Anleihen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 2 Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**5 0 3 0 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

In diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 3** (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 4** (Fortsetzung)

5 0 4 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**5 1 0** *Garantie für Außenmaßnahmen*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

5 1 0 (Fortsetzung)

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und der Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die oben genannten Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION

5 2 0 Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen durch Drittländer des Mittelmeerraums

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapitalbeträgen eingestellt, die aus den Mitteln der Artikel 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Er verzeichnet auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapitalbeträge wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vorhergehenden Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION (Fortsetzung)**5 2 0** (Fortsetzung)

Bei diesem Artikel können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 2 1 Kapitalrückzahlungen und Zinserträge im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Kapitalrückzahlungen und Zinserträge im Zusammenhang mit Darlehen und Risikokapitalbeträgen eingesetzt, die aus den Mitteln der Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**5 3 0 Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfond gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS (Fortsetzung)**5 3 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 2	Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 3	Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 1 2	(Fortsetzung)				
6 1 2 4	Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 5	Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 1 1	Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT
KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT
KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Auswärtiges Handeln				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	10 789 848 852	6 821 332 100		
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.		
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 656 456	36 656 456		
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	10 826 505 308	6 857 988 556		

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 6 1 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	170 000 000	150 000 000		
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	10 996 505 308	7 007 988 556		
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021	p.m.	p.m.	8 155 514 605,98	
	KAPITEL 6 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	8 155 514 605,98	
	Titel 6 — Insgesamt	10 996 505 308	7 007 988 556	8 155 514 605,98	74,16

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1 *Forschung und Innovation*

6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 und Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 2 Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2 Europäische strategische Investitionen**

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 2 (Fortsetzung)

6 0 2 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 Binnenmarkt

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 4** (Fortsetzung)

6 0 4 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 60 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt**

6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)

6 1 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1 Aufbau und Resilienz****6 1 1 0** Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 2 (Fortsetzung)

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte****6 1 2 0** Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerprogramms Erasmus.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 3 Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 4 Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 5 Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 61 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**6 2 0 Landwirtschaft und Meerespolitik**

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 0 (Fortsetzung)

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 der MFR 2021-2027;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- Wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltlinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 551 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2022 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 05 (Posten 08 02 05 04) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Einnahmen aus Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanziert werden;
- Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 46 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2022 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz**

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 1 Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1** (Fortsetzung)

6 2 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 9 Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 62 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**6 3 0 Migration**

6 3 0 0 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**6 3 2 Grenzmanagement****6 3 2 0** Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02 und 11 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02 und 11 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 63 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 Sicherheit****6 4 0 0** Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 0** (Fortsetzung)

6 4 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 1 Verteidigung**

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 9 Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 64 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**6 5 0 *Auswärtiges Handeln***

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2 Heranführungshilfe****6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 9 Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 65 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen**6 6 0 Sonderbeiträge und -erstattungen****6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß den Artikeln 10 und 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird vorläufig von einem Bedarf von 6,816 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden. Darüber hinaus wird 2022 ein Betrag von 7,31 Mio. EUR wiedereingezogen, um die Finanzierung der Ausgaben des Jahres 2023 vorzubereiten.

Was die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2022 betrifft, die aus dem Artikel 16 03 01 finanziert werden, so sollen im Laufe des Jahres Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Umfang von 1 375 Mio. EUR veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlage

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 1 (Fortsetzung)

Bezugsrechtsakte

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (C(2020)1892).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
10 789 848 852	6 821 332 100	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs eingesetzt, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Der Nettobeitrag entspricht der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt eingesetzt.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 3** Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Das Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht einen Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vor, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, insbesondere Teil fünf über die Teilnahme an Programmen der Union, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

6 6 0 4 Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
36 656 456	36 656 456	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesem Posten werden die Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Unionshaushalt der Jahre 2021 bis 2025 eingesetzt, die sich aus der Anwendung von Artikel 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Nach diesem Artikel haftet die Union gegenüber dem Vereinigten Königreich für ihren Anteil am Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (183 282 282 EUR), und die entsprechende Rückzahlung erfolgt in fünf gleichen Jahrestanchen (36 656 456 EUR) von 2021 bis 2025.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 4 (Fortsetzung)

Mit diesen Beiträgen der EGKS in Abwicklung sollen die Auswirkungen der entsprechenden Kürzungen bei den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union, die unter dem Posten 6 6 0 2 ausgewiesen sind, vollständig ausgeglichen werden.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

6 6 1 1 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingesetzt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Zusammenhang mit den Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 1** (Fortsetzung)

6 6 1 2 (Fortsetzung)

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von dezentralen Agenturen stammenden Einnahmen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen verbucht.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
170 000 000	150 000 000	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0** **Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021**

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	8 155 514 605,98

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingesetzt, die vor 2021 für Artikel und Posten des Titels 6 des bis 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

EINZELPLAN I
EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	2 112 904 198
Eigene Mittel	- 181 000 000
Ausstehender Betrag	1 931 904 198

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	83 864 000	80 695 000	81 341 562,25	96,99
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	12 945 000	12 425 000	12 071 872,87	93,26
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	96 809 000	93 120 000	93 413 435,12	96,49
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	76 149 000	73 087 000	69 173 578,83	90,84
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	8 000 000	10 000 000	6 397 668,43	79,97
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	40 000	10 000	3 450,72	8,63
3 0 1 4	Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	84 189 000	83 097 000	75 574 697,98	89,77
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	180 998 000	176 217 000	168 988 133,10	93,36
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 550 184,50	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.		
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 550 184,50	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
3 3 8	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	2 000	2 000	891 684,67	44 584,23
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	2 000	2 000	891 684,67	44 584,23
	Titel 3 — Insgesamt	181 000 000	176 219 000	171 430 002,27	94,71

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
83 864 000	80 695 000	81 341 562,25

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
12 945 000	12 425 000	12 071 872,87

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
76 149 000	73 087 000	69 173 578,83

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
8 000 000	10 000 000	6 397 668,43

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
40 000	10 000	3 450,72

3 0 1 4 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 550 184,50

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs verbucht.

3 1 2 **Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs vorauslagt wurden, verbucht.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs vorauslagt wurden, verbucht.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel gelten die Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel soll auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen enthalten.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
2 000	2 000	891 684,67

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die anderen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	50 000	2 027,55	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	p.m.	50 000	2 027,55	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	50 000	2 027,55	

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	50 000	2 027,55

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 6 8	KAPITEL 6 6 <i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.		

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	Mitglieder und Personal des Organs			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	209 903 000	207 576 273	180 659 037,76
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	714 893 000	693 916 364	679 166 389,19
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	185 424 000	173 260 678	150 587 138,43
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	23 593 050	22 955 600	19 083 917,52
	Titel 1 — Insgesamt	1 133 813 050	1 097 708 915	1 029 496 482,90
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	233 538 212	235 657 000	287 339 851,65
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR	198 398 786	191 697 500	204 061 517,97
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	8 158 900	6 706 500	6 743 936,64
	Titel 2 — Insgesamt	440 095 898	434 061 000	498 145 306,26
3	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	30 153 900	34 700 500	7 838 907,59
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	152 090 350	150 461 720	107 598 067,34
	Titel 3 — Insgesamt	182 244 250	185 162 220	115 436 974,93
4	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	135 000 000	134 000 000	123 200 425,78
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	215 911 000	209 443 000	183 989 919,65
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	520 000	500 000	480 000,—
	Titel 4 — Insgesamt	351 431 000	343 943 000	307 670 345,43

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5	BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN			
5 0	AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	320 000	300 000	1 845,12
	Titel 5 — Insgesamt	320 000	300 000	1 845,12
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000 000	2 346 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	5 000 000	2 346 000	0,—
	GESAMTBETRAG	2 112 904 198	2 063 521 135	1 950 750 954,64

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 1

Mitglieder und Personal des Organs

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Entschädigungen und Vergütungen				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	79 494 000	76 747 273	76 121 019,—	95,76
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	67 400 000	67 400 000	34 872 664,—	51,74
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 700 000	5 500 000	3 132 000,—	54,95
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	39 600 000	39 500 000	39 100 000,—	98,74
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	191 000	190 000,—	99,48
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	192 385 000	189 338 273	153 415 683,—	79,74
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 017 000	2 819 000	2 685 449,75	89,01
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 431 000	1 258 000	325 405,01	22,74
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	4 448 000	4 077 000	3 010 854,76	67,69
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 186 000	2 010 000	14 017 500,—	1 181,91
1 0 3	Versorgungsbezüge				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	9 270 000	7 998 000,—	88,87
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	171 000	171 000,—	90

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 0 3	(Fortsetzung)				
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	1 944 000	1 959 000	1 846 000,—	94,96
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	0,—	
	<i>Artikel 1 0 3 — Insgesamt</i>	11 134 000	11 401 000	10 015 000,—	89,95
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	200 000,—	26,67
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	209 903 000	207 576 273	180 659 037,76	86,07
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	708 973 000	688 256 364	672 940 000,—	94,92
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	26 389,19	26,39
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	3 100 000	3 000 000	3 850 000,—	124,19
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	712 173 000	691 356 364	676 816 389,19	95,04
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 720 000	2 560 000	2 350 000,—	86,40
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	2 720 000	2 560 000	2 350 000,—	86,40
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	714 893 000	693 916 364	679 166 389,19	95

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	68 974 000	65 039 727	57 462 658,70	83,31
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	39 993 000	34 584 545	31 022 000,—	77,57
1 4 0 2	Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat				
	Nichtgetrennte Mittel	7 600 000	7 444 545	7 266 000,—	95,61
1 4 0 4	Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte				
	Nichtgetrennte Mittel	10 262 000	10 130 440	8 270 950,34	80,60
1 4 0 5	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	50 395 000	48 487 421	38 506 000,—	76,41
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	177 224 000	165 686 678	142 527 609,04	80,42
1 4 2	Externe Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 200 000	7 574 000	8 059 529,39	98,29
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	185 424 000	173 260 678	150 587 138,43	81,21
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	150 000	43 321,97	27,08
1 6 1 2	Lernen und Entwicklung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 181 000	8 115 000	3 751 222,47	45,85
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	8 341 000	8 265 000	3 794 544,44	45,49

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	853 700	867 250	584 000,—	68,41
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	1 760 000	1 610 000	515 269,21	29,28
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	265 000	265 000	210 762,89	79,53
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	2 878 700	2 742 250	1 310 032,10	45,51
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Gesundheit und Vorbeugung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 922 350	1 892 350	2 254 195,14	117,26
1 6 5 2	Kosten für den Restaurationsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	774 000	750 000	2 659 145,84	343,56
1 6 5 4	Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 937 000	8 655 000	8 440 000,—	94,44
1 6 5 5	Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	740 000	651 000	626 000,—	84,59
	<i>Artikel 1 6 5 — Insgesamt</i>	12 373 350	11 948 350	13 979 340,98	112,98
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	23 593 050	22 955 600	19 083 917,52	80,89
	Titel 1 — Insgesamt	1 133 813 050	1 097 708 915	1 029 496 482,90	90,80

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 1**Mitglieder und Personal des Organs****KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs****1 0 0 Entschädigungen und Vergütungen**

1 0 0 0 Entschädigungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
79 494 000	76 747 273	76 121 019,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
67 400 000	67 400 000	34 872 664,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Missionen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

1 0 0 5 Sonstige Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 700 000	5 500 000	3 132 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
39 600 000	39 500 000	39 100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 170 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 6 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 25 bis 28.

1 0 0 7 Amtszulage

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
191 000	191 000	190 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2009.

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 017 000	2 819 000	2 685 449,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder für den Fall finanziert, dass bei Dienstreisen eine Rückführung erforderlich wird, infolge einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder unvorhergesehener Ereignisse, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise verhindern. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)

1 0 1 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 29.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 431 000	1 258 000	325 405,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 30.

1 0 2 Übergangsgelder*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 186 000	2 010 000	14 017 500,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 45 bis 48 und 77.

1 0 3 Versorgungsbezüge**1 0 3 0** Ruhegehälter (KVR)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 000 000	9 270 000	7 998 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
190 000	171 000	171 000,—

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage II („KVR-Regeln“).

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 944 000	1 959 000	1 846 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Organs zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 3 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 76. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
750 000	750 000	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 44.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**

1 2 0 0 Dienstbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
708 973 000	688 256 364	672 940 000,—

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Dieser Posten dient ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer der Sportzentren des Europäischen Parlaments in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
100 000	100 000	26 389,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 100 000	3 000 000	3 850 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 720 000	2 560 000	2 350 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für:

- Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Organ in den Urlaub versetzt werden,
- Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c des Statuts der Beamten, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externes Personal**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal*

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
68 974 000	65 039 727	57 462 658,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich:

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die größtenteils in das gemeinschaftliche System eingezahlt werden, und die Auswirkungen der Gehaltsanpassung auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben:

- für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen,
- für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat beschäftigt sind.

KAPITEL 14 — Sonstige Bedienstete und externes Personal (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)

1400 (Fortsetzung)

Ein Teil der Mittel ist gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. und 9. Juli 2008 für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 317 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV, V und VI).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1401 Sonstige Bedienstete — Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
39 993 000	34 584 545	31 022 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der Vertragsbediensteten und der Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf ihre Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1402 Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 600 000	7 444 545	7 266 000,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externes Personal (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der Vertragsbediensteten und der Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf ihre Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 4 Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 262 000	10 130 440	8 270 950,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen,
- die Reisekosten der Praktikanten,
- die zusätzlichen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten,
- die Zahlung eines Zuschusses an den Praktikumsausschuss für Schuman-Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Parlaments und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer oder anderer in der Regelung genannter internationaler Organisationen entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, insbesondere die an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,
- die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,

KAPITEL 14 — Sonstige Bedienstete und externes Personal (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)

1404 (Fortsetzung)

- die Vergütungen bei Studienaufenthalten,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. März 2005 über die Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2009 über die Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2019 über die interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

1405 Ausgaben für Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
50 395 000	48 487 421	38 506 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker und Konferenzoperateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,
- Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externes Personal (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 5 (Fortsetzung)

— Gebühren, die die Kommission für die Verwaltung der Zahlungen an die Konferenzdolmetscher erhebt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) (und dessen Durchführungsbestimmungen) vom 28. Juli 1999 in der am 13. Oktober 2004 ergänzten und am 31. Juli 2008 überarbeiteten Fassung.

1 4 0 6 Beobachter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 4 2 Externe Übersetzungsleistungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 200 000	7 574 000	8 059 529,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Editierungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung**

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
160 000	150 000	43 321,97

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Lernen und Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 181 000	8 115 000	3 751 222,47

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

Sie sind außerdem zur Deckung der Ausgaben für weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
853 700	867 250	584 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Beamtenstatuts,
- Waisen, die beide Elternteile verloren haben und Waisengeld erhalten,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden,

— die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinere Ausgaben der sozialen Dienste, wobei Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an sozialen Tätigkeiten auf die Finanzierung von Aktivitäten abzielen, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte darstellen,
- sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,
- die Finanzierung angemessener spezieller Vorkehrungen oder von Ausgaben für medizinische oder soziale Analysen für Beamte, in einem Einstellungsverfahren befindliche oder aufgrund von Zwischenfällen während ihrer Laufbahn spezielle Vorkehrungen erfordernde sonstige Bedienstete mit Behinderungen und sich in einem Ausleseverfahren befindliche Praktikanten mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Beamtenstatuts, insbesondere der persönlichen Assistenz, einschließlich der Beförderung, am Arbeitsplatz oder bei Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 1d, Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 760 000	1 610 000	515 269,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
265 000	265 000	210 762,89

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten Initiativen unterstützt und finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen dem Personal verschiedener Nationalität zu entwickeln. Hierzu gehören Zuschüsse an Clubs und an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (für kulturelle und sportliche Aktivitäten, andere Freizeitbeschäftigungen, ein Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Gesundheit und Vorbeugung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 922 350	1 892 350	2 254 195,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten der ärztlichen Dienste, der Dienststelle Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten, des Referats Prävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz und des Referats Gleichheit, Inklusion und Vielfalt in Brüssel, Luxemburg und Straßburg, einschließlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen und des Kaufs von Material und Arzneimitteln, sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsmedizin, der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, der periodischen Besuche und der medizinischen Überwachung von Stellen in den Bereichen Sicherheit und Bewachung und Stellen mit bestimmtem Risikopotenzial, ärztlicher Gutachten und der Ergonomie, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss, Schiedsverfahren und Gutachten sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten und paramedizinischen Spezialisten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinische, paramedizinische oder im Rahmen kurzfristiger Vertretungen erbrachte Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 33, Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 2 Kosten für den Restaurationsbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
774 000	750 000	2 659 145,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Restaurationsbetriebs bei offiziellen Veranstaltungen und Tagungen auf hoher Ebene sowie bestimmten vom Europäischen Parlament genehmigten sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 937 000	8 655 000	8 440 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für organisatorische Maßnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen für die internen und die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 300 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 5 Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
740 000	651 000	626 000,—

Erläuterungen

Umsetzung des Beschlusses C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719 vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 5 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	25 204 212	27 301 000	32 860 983,74	130,38
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	63 351 124,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	95 010 000	96 927 000	82 602 123,11	86,94
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 319 000	5 607 000	4 768 725,09	75,47
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	126 533 212	129 835 000	183 582 955,94	145,09
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	68 170 000	67 790 000	66 344 523,15	97,32
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	17 435 000	17 580 000	14 614 135,86	83,82
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	16 300 000	19 530 000	19 229 306,83	117,97
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 100 000	922 000	3 568 929,87	69,98
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	107 005 000	105 822 000	103 756 895,71	96,96
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	233 538 212	235 657 000	287 339 851,65	123,04

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation				
2 1 0 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 845 000	29 326 000	27 153 663,43	90,98
2 1 0 1	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur				
	Nichtgetrennte Mittel	31 181 836	30 104 000	24 900 870,57	79,86
2 1 0 2	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer				
	Nichtgetrennte Mittel	16 376 000	14 136 000	16 621 063,68	101,50
2 1 0 3	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 540 850	29 821 000	28 881 910,76	94,57
2 1 0 4	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen				
	Nichtgetrennte Mittel	18 090 100	20 361 000	37 539 434,59	207,51
2 1 0 5	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte				
	Nichtgetrennte Mittel	34 538 500	31 973 000	28 860 492,76	83,56
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	160 572 286	155 721 000	163 957 435,79	102,11
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	5 630 000	4 910 000	7 398 911,59	131,42
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	27 131 500	26 467 500	29 961 029,02	110,43
2 1 6	Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern				
	Nichtgetrennte Mittel	5 065 000	4 599 000	2 744 141,57	54,18
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	198 398 786	191 697 500	204 061 517,97	102,85

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten**2 0 0 Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
25 204 212	27 301 000	32 860 983,74

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf zwölf Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	63 351 124,—

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 810 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 7 Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
95 010 000	96 927 000	82 602 123,11

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und für die Inbetriebnahme erforderliches Material und alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 472 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 319 000	5 607 000	4 768 725,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 268 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude**

2 0 2 2 Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
68 170 000	67 790 000	66 344 523,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 479 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 435 000	17 580 000	14 614 135,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
16 300 000	19 530 000	19 229 306,83

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union und seiner Außenbüros in Drittländern.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

2 0 2 6 (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 100 000	922 000	3 568 929,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation

2 1 0 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
29 845 000	29 326 000	27 153 663,43

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die EDV-Ausrüstung der einzelnen Dienststellen und den Betrieb des Netzes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 308 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
31 181 836	30 104 000	24 900 870,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zum Management und zur Instandhaltung der Infrastrukturen für die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments, einschließlich Cloud-bezogener Dienstleistungen. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Infrastrukturen für Netze, Leitungen, Telekommunikation, individuelle Ausstattungen und Abstimmungsanlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 132 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
16 376 000	14 136 000	16 621 063,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und IT-Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur allgemeinen Unterstützung der Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen die Dienste zur Unterstützung der Mitglieder und der übrigen Nutzer, insbesondere die Dienste im Zusammenhang mit Anwendungen im Bereich Verwaltung, Rechtsetzung, in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie in Verbindung mit der Kommunikation.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 2 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 540 850	29 821 000	28 881 910,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie für die damit verbundenen Arbeiten, zudem sollen die Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterhaltung der IKT-Anwendungen des Organs finanziert werden. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Anwendungen für die Mitglieder, für Kommunikationszwecke, für Sicherheitsbelange und Gefahrenabwehr sowie die Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung.

Veranschlagt sind ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben für IKT-Instrumente, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
18 090 100	20 361 000	37 539 434,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktursysteme des Europäischen Parlaments. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, Netze, Leitungen und Videokonferenzsysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 125 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 5** Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
34 538 500	31 973 000	28 860 492,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in bestehende oder neue IKT-Projekte. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Anwendungen für die Mitglieder, die Anwendungen in den Bereichen Rechtsetzung, Verwaltung, Finanzen und Kommunikation, Sicherheit und Gefahrenabwehr und die Anwendungen zur Steuerung der IKT-Ausstattung. Veranschlagt sind ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben für IKT-Instrumente, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 27 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 630 000	4 910 000	7 398 911,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
27 131 500	26 467 500	29 961 029,02

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere:

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude, die Fortbildung des Personals, die Sportzentren des Organs usw.,
- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

Diese Mittel decken auch die Kosten für den Transport von Ausrüstungsgegenständen, die für die technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten weltweit erforderlich sind, wenn ein Mitglied, eine Delegation, eine Fraktion oder ein Gremium des Europäischen Parlaments darum ersucht. Diese Kosten beinhalten die Transportkosten sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 190 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 065 000	4 599 000	2 744 141,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Leasing, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder bei Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 309 400	1 366 000	541 826,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 48 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
720 000	60 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 350 000	1 245 000	3 140 482,27

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- etwaige Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof, das Gericht oder durch einzelstaatliche Gerichte zu den Kosten,
- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß Kapitel 11 des Titels III der Verfahrensordnung des Gerichts oder Kapitel 7 des Titels IV der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen,
- Geldbußen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
216 000	221 000	140 126,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 7 Umzüge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 900 000	1 860 000	1 565 548,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 751 000	1 692 000	1 102 121,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,
- verschiedene Sachausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, die an das PMO in Verbindung mit den gemäß dem Statut an die ehemaligen Mitglieder ausgezahlten Ruhegehältern gezahlt werden, und der Kosten für die Sicherheitsüberprüfung externer Mitarbeiter, die in den Gebäuden oder den Systemen des Europäischen Parlaments tätig sind, Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Ankäufe für Tätigkeiten im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Werbemaßnahmen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 9 Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
912 500	262 500	223 831,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Parlaments verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

TITEL 3

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten				
	Nichtgetrennte Mittel	24 400 000	28 565 000	5 799 676,88	23,77
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	893 900	858 500	390 319,67	43,66
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	300 000	65 136,74	27,72
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 625 000	2 857 000	202 867,18	7,73
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 120 000	1 380 907,12	69,05
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	4 860 000	5 277 000	1 648 911,04	33,93
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	30 153 900	34 700 500	7 838 907,59	26
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 984 000	7 491 500	5 708 466,70	81,74
3 2 1	Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums				
	Nichtgetrennte Mittel	9 430 000	9 830 000	7 749 160,14	82,18
3 2 2	Ausgaben für Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	3 222 000	3 216 000	2 572 177,70	79,83
3 2 3	Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	175 997,15	12,57

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
3 2 4	Produktion und Verbreitung				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	5 519 000	5 053 000	4 526 902,95	82,02
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 942 000	28 420 000	36 513 037,95	121,95
3 2 4 3	Besucherzentren des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	29 708 500	31 811 500	11 694 221,17	39,36
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	34 945 000	33 148 470	12 218 807,41	34,97
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren				
	Nichtgetrennte Mittel	3 099 850	2 902 750	1 323 769,44	42,70
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 755 000	17 553 500	17 517 730,94	98,66
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	235 000	36 551,74	15,55
	<i>Artikel 3 2 4 — Insgesamt</i>	121 204 350	119 124 220	83 831 021,60	69,17
3 2 5	Ausgaben für Verbindungsbüros				
	Nichtgetrennte Mittel	9 850 000	9 400 000	7 561 244,05	76,76
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	152 090 350	150 461 720	107 598 067,34	70,75
	Titel 3 — Insgesamt	182 244 250	185 162 220	115 436 974,93	63,34

TITEL 3**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs****KAPITEL 3 0 — Sitzungen und Konferenzen****3 0 0 Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
24 400 000	28 565 000	5 799 676,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger, Praktikanten und der vom Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO₂-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
893 900	858 500	390 319,67

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten des für die Bewertung der wissenschaftlichen Entscheidungen (STOA) und anderen vorausschauenden Tätigkeiten, sowie die Ausgaben für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — Sitzungen und Konferenzen (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten und den Druck von Speisekarten,
- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 0 4 Verschiedene Ausgaben für Sitzungen**3 0 4 0** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
235 000	300 000	65 136,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Europäischen Parlaments oder in seinen Räumlichkeiten organisierten interinstitutionellen Sitzungen sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 625 000	2 857 000	202 867,18

KAPITEL 3 0 — Sitzungen und Konferenzen (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit:

- der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,
- der Organisation der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses,
- der Organisation der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,
- der Organisation der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,
- den Beiträgen für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),
- der auf der Grundlage einer zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgenden Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (Abl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26) fälligen Anteils des Europäischen Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung) von Personen, die vom Europäischen Parlament in den Lenkungsausschuss des Programms InvestEU berufen wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 4 9 Kosten für Leistungen des Reisebüros

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000 000	2 120 000	1 380 907,12

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — Sitzungen und Konferenzen (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 9 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung**3 2 0 Beschaffung von Fachwissen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 984 000	7 491 500	5 708 466,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen) oder für Tätigkeiten der technischen Hilfe, die besondere Kompetenzen erfordern und die für die Organe des Europäischen Parlaments, die parlamentarischen Ausschüsse, die parlamentarischen Delegationen und die Verwaltung erbracht werden,
- den Erwerb oder die Anmietung von spezialisierten Informationsquellen wie spezialisierten Datenbanken, Fachliteratur oder technischer Unterstützung, sofern zur Ergänzung der oben genannten Verträge mit Sachverständigen erforderlich,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen — einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben —, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen sowie zu Workshops eingeladen werden,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat,
- die Kosten für die Überprüfung der Richtigkeit der von den Bewerbern für die Einstellung durch spezialisierte externe Dienstleister vorgelegten Unterlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 64 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 1 Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 430 000	9 830 000	7 749 160,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst und der zentralen Dienststellen des Generalsekretärs, insbesondere für

- die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,
- die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Optionen (STOA),
- den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,
- die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),
- den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,
- die Mitwirkung der für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) zuständigen Dienststellen an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,
- die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 aufgrund von internationalen und interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

- die Kosten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums, dessen Tätigkeiten von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA-Lenkungsgruppe) überwacht werden, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien, um insbesondere die Bildung von Netzwerken, Schulungsmaßnahmen und die Verbreitung von Wissen zu fördern, indem beispielsweise
 - Tätigkeiten organisiert sowie Ausgaben (einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten, Interessenträgern und sonstigen Sachverständigen zu diesen Tätigkeiten getätigt werden,
 - Netzwerke an der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien aufgebaut und weitergeführt werden,
 - Seminare, Konferenzen und Schulungen zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Themen und zu den Merkmalen und der Wirksamkeit des Wissenschaftsjournalismus ausgerichtet werden,
 - Informationen von Sachverständigen und Analysen aus der Wissenschaft, den Medien und anderen Quellen in Wissenschaft und Technik für politische Entscheidungsträger und Bürger nutzbar gemacht werden,
 - Forschungsergebnisse und die verschiedenen Dokumente des Europäischen Parlaments in den Bereichen Wissenschaft und Technik einer breiteren Öffentlichkeit schriftlich, audiovisuell oder auf anderem Wege verfügbar gemacht werden,
 - Techniken und Methoden zum Ausbau der Fähigkeit, vertrauenswürdige Quellen in Wissenschaft und Technik zu erkennen und zu verbreiten, entwickelt werden,
 - zur Unterstützung dieses Dialogs die Einrichtung, Erneuerung und Verwendung modernster technischer Ausrüstungen und Angebote für die Medien unterstützt werden,
 - eine engere Zusammenarbeit und generell engere Verbindungen zwischen Europäischem Parlament, den Medien, Universitäten und einschlägigen Forschungszentren in diesem Bereich geschaffen werden, indem unter anderem die Rolle und die Arbeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums und dessen Zugänglichkeit für die Bürger durch die Medien beworben werden.

Diese Mittel können auch verwendet werden, um den Dialog des Europäischen Parlaments mit der akademischen Gemeinschaft, den Medien, den Denkfabriken und den Bürgern zu unterstützen, was zukunftsorientierte Studien zu den langfristigen Trends betrifft, mit denen sich die Entscheidungsträger der Europäischen Union konfrontiert sehen, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch durch Seminare, Veröffentlichungen und sonstige oben aufgeführte Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Abl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43)

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (zuletzt geändert am 22. Juni 2011 — ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2012 über die Vorschriften für die Verwaltung der Dokumente des Europäischen Parlaments.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 16), insbesondere die Ziffern 7 und 9.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. März 2014 über das Verfahren für den Erwerb privater Archivbestände von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern durch das Europäische Parlament.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2015 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2016 (ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 188), insbesondere Ziffer 30.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 2016 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 (ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 257), insbesondere Ziffer 54.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2019 (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 215), insbesondere Ziffer 49.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2020 (ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 1032), insbesondere Ziffer 47.

3 2 2 Ausgaben für Dokumentation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 222 000	3 216 000	2 572 177,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)

- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachendienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 2 3 Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 400 000	1 400 000	175 997,15

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei,
- die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken,
- die Kosten für die Förderung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und Maßnahmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union sowie aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU: Maghreb-Länder, Osteuropa und Russland, israelisch-palästinensischer Dialog und andere von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen als prioritär eingestufte Länder,
- die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger und der anderen Finalisten sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie Besuche in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. Diese Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion externe Politikbereiche der Union.

3 2 4 **Produktion und Verbreitung****3 2 4 0** Amtsblatt*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 519 000	5 053 000	4 526 902,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 21 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 2** Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
29 942 000	28 420 000	36 513 037,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit den Werten des Organs mittels der Information dienender Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen,
- die Kommunikationsausgaben, die dazu dienen, ein wiedererkennbares, kohärentes und positives Bild des Europäischen Parlaments in der Öffentlichkeit zu fördern, Kommunikationsprodukte vom kreativen Konzept bis zum Endprodukt zu entwickeln und die Kapazitäten für eine interne Kommunikationsagentur mit Zugang zu brancheneigenen Instrumenten und der Beratung durch externe Sachverständige aufzubauen,
- die Kofinanzierung von Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen eines Finanzhilfeprogramms, um ein besseres Verständnis der Identität, der Rolle und des politischen Charakters des Europäischen Parlaments zu fördern und zu verbreiten und Anreize für die Zusammenarbeit mit Multiplikatorennetzen zu schaffen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der öffentlichen Meinung,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung von, dem Vorgehen gegen und der Sensibilisierung für Reputationsrisiken, Desinformation und hybride Bedrohungen,
- die Kosten kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des Filmpreises LUX des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,
- die Kosten der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Menschen, die Stärkung der Sichtbarkeit des Europäischen Parlaments in sozialen Netzwerken und die Beobachtung von Trends im Jugendbereich,
- die Kosten in Verbindung mit dem mobilen Internet, interaktiven Techniken, den sozialen Medien, kollaborativen Plattformen und Veränderungen im Verhalten der Internetnutzer, um das Europäische Parlament den Bürgern näher zu bringen,
- die Kosten der Produktion, Verbreitung und Übernahme von Internet-Clips und sonstigem verbreitungsfertigem Multimediainhalt durch das Europäische Parlament entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 3** Besucherzentren des Europäischen Parlaments*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
29 708 500	31 811 500	11 694 221,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einrichtungen, Materialien und Ausstellungen in den Besucherzentren des Europäischen Parlaments, insbesondere

- des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel, einschließlich der mobilen Informationsstellen,
- der Empfangsbereiche, der Zentren „Erlebnis Europa“ und der Informationsstellen außerhalb Brüssels,
- der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen, Kosten für Verträge mit qualifizierten Sachverständigen, Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Ausgaben für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte,
- Ausgaben für die Kunstwerke des Europäischen Parlaments, sowohl Ausgaben für den Erwerb und den Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
34 945 000	33 148 470	12 218 807,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUVP) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euromed-Scola und Euronest-Scola. Das Programm Euromed-Scola und das Programm Euronest-Scola werden jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt, wobei die Jahre ausgenommen sind, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet,
- die Werbemaßnahmen für das Programm EUVP,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)

3 2 4 4 (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Besucherstrategie und der Organisation der Tage der offenen Tür,
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonationaleinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 110 Besucher einzuladen. Die von einem Mitglied offiziell eingeladenen, bezuschussten Besuchergruppen können auf Einladung des Mitglieds am Programm Euroscola teilnehmen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 525 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2002 zur Regelung über den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola, EuroMed-Scola und Euronest-Scola, konsolidierte Fassung vom 3. Mai 2004 und zuletzt geändert am 24. Oktober 2016.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2016 über die Regeln für die Einleitung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“ in allen Mitgliedstaaten und Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. September 2019 über die Fortführung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“ nach 2019.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über die Beteiligung von britischen Staatsangehörigen und von im Vereinigten Königreich ansässigen Staatsangehörigen der EU-27 an den Kommunikationsprogrammen des Europäischen Parlaments.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 099 850	2 902 750	1 323 769,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien,

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 5 (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen Jahresprogramm,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Diensten für das Konferenzmanagement, den Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des Konferenzmanagements und der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzerausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kolloquien und Seminaren zu Informations- und Kommunikationstechnologien,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten oder anderen Meinungsmultiplikatoren zur Teilnahme an Plenartagungen, Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen und anderen parlamentarischen Aktivitäten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Daphne-Caruana-Galizia-Preis.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 über den Daphne-Caruana-Galizia-Preis für Journalisten.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 755 000	17 553 500	17 517 730,94

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung, Reparatur und Nutzung von Material und technischen Einrichtungen für audiovisuelle Dienste,
- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 8** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung der IT-Infrastruktur in den Pressesälen in Brüssel und Straßburg.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
235 000	235 000	36 551,74

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagesgelder,

KAPITEL 3 2 — Fachwissen und Informationen: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 9** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

3 2 5 Ausgaben für Verbindungsbüros*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 850 000	9 400 000	7 561 244,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten:

- Ausgaben für Kommunikation und Information (Information und öffentliche Veranstaltungen; Internet — Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung; Seminare; audiovisuelle Produktionen),
- Gemeinkosten und verschiedene Kleinausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Zustellgebühren, Handhabung, Transport, Lagerung, allgemeines Werbematerial, Datenbanken und Presseabonnements usw.),
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	66 000 000	65 000 000	61 733 127,76	93,54
4 0 2	Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	46 000 000	40 467 300,02	87,97
4 0 3	Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	23 000 000	20 999 998,—	91,30
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	135 000 000	134 000 000	123 200 425,78	91,26
	KAPITEL 4 2				
4 2 2	Ausgaben für parlamentarische Assistenz				
	Nichtgetrennte Mittel	215 911 000	209 443 000	183 989 919,65	85,22
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	215 911 000	209 443 000	183 989 919,65	85,22
	KAPITEL 4 4				
4 4 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	250 000	240 000,—	92,31
4 4 2	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	250 000	240 000,—	92,31
	KAPITEL 4 4 — TOTAL	520 000	500 000	480 000,—	92,31
	Titel 4 — Insgesamt	351 431 000	343 943 000	307 670 345,43	87,55

TITEL 4**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ****KAPITEL 4 0 — Besondere Ausgaben einiger Organe und Einrichtungen****4 0 0 *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
66 000 000	65 000 000	61 733 127,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2003 über die Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 400 (zuletzt geändert am 6. Juli 2020).

4 0 2 *Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
46 000 000	46 000 000	40 467 300,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 0 — Besondere Ausgaben einiger Organe und Einrichtungen (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

4 0 3 Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
23 000 000	23 000 000	20 999 998,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

KAPITEL 4 2 — Ausgaben für parlamentarische Assistenz**4 2 2 Ausgaben für parlamentarische Assistenz**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
215 911 000	209 443 000	183 989 919,65

KAPITEL 4 2 — Ausgaben für parlamentarische Assistenz (Fortsetzung)**4 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten, die durch für die parlamentarische Unterstützung der Mitglieder zuständige Mitarbeiter und Dienstleister sowie seitens der Zahlstellen entstehen,
- die Kosten der Dienstreisen und Fortbildungen (externe Kurse) der akkreditierten parlamentarischen Assistenten sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch ihre Dienstreisen und Reisen verursachte CO₂-Emissionen,
- die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz sowie die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltung der parlamentarischen Assistenz,
- die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien),
- die Entschädigung für Studienaufenthalte bei Mitgliedern,
- die Reisekosten der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 775 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 33 bis 44.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5a und Artikel 125 bis 139.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. April 2014 über Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 über die Regelung betreffend die Praktikanten der Mitglieder.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2019 über die interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 4 — Sitzungen und andere Aktivitäten von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern**4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
260 000	250 000	240 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
260 000	250 000	240 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

TITEL 5

**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN
UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN**
**KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE
POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	<i>Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	1 845,12	0,62
5 0 1	<i>Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	320 000	300 000	1 845,12	0,58
	Titel 5 — Insgesamt	320 000	300 000	1 845,12	0,58

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 5

**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN
UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN**
KAPITEL 5 0 — Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten
5 0 0 Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
300 000	300 000	1 845,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen, um deren vollständigen und unabhängigen Betrieb sicherzustellen.

Insbesondere dienen sie zur Deckung der spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Behörde in Bezug auf berufliche Fortbildung, Anschaffung von Software und IT-Ausrüstung, Beschaffung von Fachwissen, Beratungsdienste und Dokumentation, Gerichtskosten und Schadenersatz sowie Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zudem dienen sie zur Deckung etwaiger von einem Organ gestellter Rechnungen im Falle einer Überschreitung des Volumens oder der Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die der Behörde gemäß Dienstleistungsvereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 4 ff. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Organen bereitgestellt wurden. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung wird mit 300 000 EUR veranschlagt. Diese Einnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung des Betriebs der Behörde durch andere Organe als das Europäische Parlament gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 7.

5 0 1 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sekretariat und der Finanzierung des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten.

KAPITEL 5 0 — Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten *(Fortsetzung)***5 0 1** *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 11 Absatz 2.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 10**Sonstige Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG****KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK****KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE****KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE****KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	5 000 000	2 346 000	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	5 000 000	2 346 000	0,—	
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	5 000 000	2 346 000	0,—	

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000 000	2 346 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — Reserve für die Erweiterung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — Reserve für die Informations- und Kommunikationspolitik*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 10 4 — Reserve für die Informations- und Kommunikationspolitik (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — Vorläufig eingesetzte Mittel für unbewegliche Vermögensgegenstände*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments wird aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich unbeweglicher Vermögensgegenstände zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — Reserve für vorrangige Projekte in der Entwicklungsphase*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — Reserve für EMAS*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 8 — Reserve für EMAS (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium des Europäischen Parlaments insbesondere nach der Erstellung der CO₂-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltlinien einzusetzen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

PERSONAL

Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022				2021			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
	1	—	—	—	1	—	—	—
Sondergruppe	1	—	—	—	1	—	—	—
AD 16	13	—	1	7	13	—	1	7
AD 15	59	—	1	5	54	—	1	5
AD 14	222	2	7	36	212	2	7	36
AD 13	409	8	2	38	424	8	2	38
AD 12	343	—	15	61	339	—	15	61
AD 11	276	—	7	29	220	—	6	28
AD 10	509	—	10	46	439	—	11	43
AD 9	324	—	12	60	468	—	9	56
AD 8	235	—	9	51	251	—	4	50
AD 7	169	—	7	69	160	—	9	62
AD 6	111	—	4	56	106	—	4	66
AD 5	153	—	3	94	99	—	4	65
AD SUBTOTAL	2 823	10	78	552	2 785	10	73	517
AST 11	114	10	—	37	104	10	—	37
AST 10	68	—	19	35	68	—	19	35
AST 9	598	—	8	42	588	—	8	41
AST 8	231	—	8	43	267	—	8	42
AST 7	291	—	4	59	283	—	4	50
AST 6	430	—	12	82	423	—	12	79
AST 5	394	—	8	87	414	—	7	88
AST 4	156	—	4	65	216	—	4	69
AST 3	72	—	12	68	78	—	12	71
AST 2	4	—	—	48	4	—	—	47
AST 1	21	—	—	93	1	—	—	59
AST SUBTOTAL	2 379	10	75	659	2 446	10	74	618
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	10	—	—	—	5	—	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022				2021			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
	AST/SC 3	30	—	—	—	30	—	—
AST/SC 2	125	—	—	—	125	—	—	—
AST/SC 1	41	—	—	—	46	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	206	—	—	—	206	—	—	—
Insgesamt	5 409	20 ⁽¹⁾	153 ⁽²⁾	1 211	5 438 ⁽³⁾	20 ⁽¹⁾	147 ⁽²⁾	1 135
Gesamtbeitrag	6 773 ⁽⁴⁾				6 720 ⁽⁵⁾			

(¹) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

(²) Einschließlich einer Planstelle auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 für den Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

(³) Davon drei Beförderungen *ad personam* (drei AD 14 nach AD 15), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

(⁴) Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und zwei AST-Planstellen auf Zeit für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden.

(⁵) Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und zwei AST-Planstellen auf Zeit für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden, sowie 89 Dauerplanstellen (1 AD 12, 4 AD 11, 5 AD 10, 43 AD 9, 1 AST 8, 7 AST 7 und 28 AST 6) zur einfacheren Ernennung von Beamtenanwärtern der Fraktionen, die die „Passerelle“-Auswahlverfahren nach Artikel 29 Absatz 4 des Statuts erfolgreich abgeschlossen haben. In Anbetracht der Schlichtungsvereinbarung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2020 sollen die Stellen für „Passerelle“-Auswahlverfahren im Jahr 2022 aus dem Stellenplan gestrichen werden.

EINZELPLAN II
EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	611 473 556
Eigene Mittel	- 61 195 480
Ausstehender Betrag	550 278 076

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN****KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	29 190 480	28 196 795	27 104 544,71	92,85
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	3 997 000	3 862 000	5 362 180,42	134,16
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	33 187 480	32 058 795	32 466 725,13	97,83
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	28 008 000	26 983 000	26 004 186,81	92,85
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	1 544,26	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	28 008 000	26 983 000	26 005 731,07	92,85
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	61 195 480	59 041 795	58 472 456,20	95,55
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	4 072,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	366 105,55	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	370 177,55	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	982 570,13	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	982 570,13	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
29 190 480	28 196 795	27 104 544,71

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 997 000	3 862 000	5 362 180,42

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
28 008 000	26 983 000	26 004 186,81

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 544,26

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** **Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen der Organe verbucht.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	4 072,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen der Organe eingestellt, die sie veräußert oder in Zahlung gegeben haben.

3 1 2 **Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	366 105,55

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0** **Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	982 570,13

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)

3 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	82 261,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	38 811 866,61

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 475 297,61

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.		
4 0 9	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
4 1 9	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 9 Sonstige Verzugszinsen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 3 2	KAPITEL 6 3				
	Grenzmanagement	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 2 **Grenzmanagement***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	Personal der Organe			
1 0	MITGLIEDER DER ORGANE	1 984 500	1 761 000	1 090 117,36
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	354 837 746	342 791 545	330 567 554,37
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	14 662 000	14 129 909	12 308 395,20
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE	12 231 000	11 794 000	5 889 847,31
	Titel 1 — Insgesamt	383 715 246	370 476 454	349 855 914,24
2	Gebäude, Material und Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	57 527 560	57 151 000	54 072 076,84
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	58 537 000	56 627 000	62 767 086,64
2 2	VERWALTUNGS AUSGABEN	111 693 750	110 132 500	83 473 883,86
	Titel 2 — Insgesamt	227 758 310	223 910 500	200 313 047,34
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	611 473 556	594 386 954	550 168 961,58

TITEL 1

Personal der Organe

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Dienstbezüge und andere Ansprüche				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	365 000	342 732,18	91,40
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	76 500	75 000	69 982,92	91,48
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	25 000	10 954,08	36,51
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	16 000	12 965,58	76,27
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 276 000	1 075 000	485 748,07	38,07
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	1 774 500	1 556 000	922 382,83	51,98
1 0 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 0 1 0	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	205 000	167 734,53	79,87
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	210 000	205 000	167 734,53	79,87
1 0 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	1 984 500	1 761 000	1 090 117,36	54,93

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	265 970 746	256 457 636	252 492 921,26	94,93
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 772 000	1 767 000	1 399 484,74	78,98
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	66 778 000	65 201 091	64 094 900,81	95,98
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	10 947 000	10 519 909	10 033 478,72	91,66
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	151 000	147 000	142 868,14	94,61
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 285 000	1 257 545	634 256,72	49,36
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 895 000	1 855 000	1 715 000,—	90,50
1 1 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	4 026 000	3 885 364	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	352 824 746	341 090 545	330 512 910,39	93,68
1 1 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 013 000	1 543 000	54 643,98	2,71
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 1 1	(Fortsetzung)				
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	158 000	0,—	
	Artikel 1 1 1 — Insgesamt	2 013 000	1 701 000	54 643,98	2,71
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	354 837 746	342 791 545	330 567 554,37	93,16
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Sonstige Bedienstete und externe Leistungen				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	11 842 000	11 455 364	10 584 429,23	89,38
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	1 281 000	1 244 000	926 750,02	72,35
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	797 000	770 000	604 548,19	75,85
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	347 000	385 000	100 342,74	28,92
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	235 000	92 325,02	36,93
1 2 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	40 545	0,—	
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	14 662 000	14 129 909	12 308 395,20	83,95
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	14 662 000	14 129 909	12 308 395,20	83,95
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	156 000	202 106,16	127,92
1 3 0 1	Berufliche Weiterbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 561 000	2 539 000	1 907 233,46	74,47
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	2 719 000	2 695 000	2 109 339,62	77,58

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 3 1	Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	27 000	878,68	3,51
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehung des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	131 000	130 000	56 283,24	42,96
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	157 000,—	62,80
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	72 000	72 000	65 029,40	90,32
	<i>Artikel 1 3 1 — Insgesamt</i>	478 000	479 000	279 191,32	58,41
1 3 2	Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen				
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	464 000	390 000	550 429,08	118,63
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 775 000	2 605 000	2 035 202,31	73,34
1 3 2 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 055 000	900 000		
	<i>Artikel 1 3 2 — Insgesamt</i>	4 294 000	3 895 000	2 585 631,39	60,21
1 3 3	Dienstreisen				
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates				
	Nichtgetrennte Mittel	3 240 000	3 240 000	569 083,—	17,56
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 485 000	346 601,98	23,11
	<i>Artikel 1 3 3 — Insgesamt</i>	4 740 000	4 725 000	915 684,98	19,32

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 1
Personal der Organe

KAPITEL 1 0 — Mitglieder der Organe**1 0 0 Dienstbezüge und andere Ansprüche**

1 0 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
375 000	365 000	342 732,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
76 500	75 000	69 982,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder der Organe (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	25 000	10 954,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 000	16 000	12 965,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 276 000	1 075 000	485 748,07

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 0 — Mitglieder der Organe (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

- Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung von Dienstreisen des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;
- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten dieses Organs sind;
- vorübergehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Amtsantritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten des Europäischen Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 6 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder der Organe (Fortsetzung)**1 0 1 Ausscheiden aus dem Dienst**

1 0 1 0 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
210 000	205 000	167 734,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Vorläufig eingesetzte Mittel

1 0 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 4,0 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
265 970 746	256 457 636	252 492 921,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 772 000	1 767 000	1 399 484,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete und Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 1** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
66 778 000	65 201 091	64 094 900,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 947 000	10 519 909	10 033 478,72

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
151 000	147 000	142 868,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 5 Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 285 000	1 257 545	634 256,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der in den Rechtsgrundlagen festgelegten Bedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 895 000	1 855 000	1 715 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 6 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 026 000	3 885 364	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der Beamten und der Bediensteten auf Zeit zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 1 Ausscheiden aus dem Dienst

1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 013 000	1 543 000	54 643,98

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Organe in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	158 000	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre der Organe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen**1 2 0** **Sonstige Bedienstete und externe Leistungen**

1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 842 000	11 455 364	10 584 429,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 281 000	1 244 000	926 750,02

KAPITEL 1 2 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40).

1 2 0 2 Praktika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
797 000	770 000	604 548,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika gemäß den Rechtsgrundlagen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 40/17 des Generalsekretärs des Rates über die Bestimmungen für Praktika beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
347 000	385 000	100 342,74

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei den Organen beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Personal,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
250 000	235 000	92 325,02

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen. Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung der Entwicklungsvorhaben des Rates im Bereich des Übersetzungswesens bestimmt.

Etwaige vom Rat in Auftrag gegebene Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls durch diese Mittel gedeckt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
145 000	40 545	0,—

KAPITEL 1 2 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der sonstigen Bediensteten zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe**1 3 0 Ausgaben für Personalverwaltung**

1 3 0 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
158 000	156 000	202 106,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jurys, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von Organen selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,
- die Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen,
- sonstige Ausgaben für Einstellungen und Mobilität, z. B. für Beratungsdienstleistungen und die Veröffentlichung freier Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Berufliche Weiterbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 561 000	2 539 000	1 907 233,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Weiterbildung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb der Organe, und Kompetenztests,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 3 1 Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe

1 3 1 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
25 000	27 000	878,68

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe (Fortsetzung)**1 3 1** (Fortsetzung)

1 3 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehung des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
131 000	130 000	56 283,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftliche Beziehung zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
250 000	250 000	157 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende Menschen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe (Fortsetzung)**1 3 1** (Fortsetzung)

1 3 1 2 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
72 000	72 000	65 029,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
464 000	390 000	550 429,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit den Organen,
- Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen und Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,
- Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),
- Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für den Einsatz von Spezialisten;
- Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe (Fortsetzung)**1 3 2** (Fortsetzung)**1 3 2 0** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 775 000	2 605 000	2 035 202,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),
- die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 950 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe (Fortsetzung)**1 3 2** (Fortsetzung)

1 3 2 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 055 000	900 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Personalverwaltungsdiensten, die von der Kommission in Rechnung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 3 Dienstreisen

1 3 3 1 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 240 000	3 240 000	569 083,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 500 000	1 485 000	346 601,98

KAPITEL 1 3 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Organe (Fortsetzung)**1 3 3** (Fortsetzung)

1 3 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Kabinetts und anderer dem Präsidenten des Europäischen Rates zugeordneter Mitglieder des Personals im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden bzw. für die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Rates an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Rates ab.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009)7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010)7993 (Abl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 2**Gebäude, Material und Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	457 000	457 000	658 513,52	144,09
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 351 000	10 871 000	12 548 855,54	121,23
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 107 000	2 321 000	1 604 862,29	76,17
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	835 700	743 000	577 681,02	69,13
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	13 750 700	14 392 000	15 389 912,37	111,92
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	18 335 000	18 735 000	17 313 705,75	94,43
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 492 000	4 689 000	3 799 265,73	69,18
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	18 757 860	18 493 000	16 432 715,81	87,60
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	610 000	285 000	597 425,23	97,94
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	582 000	557 000	539 051,95	92,62
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	43 776 860	42 759 000	38 682 164,47	88,36
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	57 527 560	57 151 000	54 072 076,84	93,99

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	12 285 716	12 731 928	16 382 964,07	133,35
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	27 509 685	25 565 072	30 650 864,61	111,42
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	6 964 599	6 999 000	6 261 430,78	89,90
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 355 000	1 820 000	1 846 913,20	136,30
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	48 115 000	47 116 000	55 142 172,66	114,60
2 1 1	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	981 000	951 000	1 223 251,64	124,69
2 1 2	Technisches Material und technische Anlagen				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 769 000	3 958 000	3 330 589,76	88,37
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	304 346,81	304,35
2 1 2 2	Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 022 000	3 134 000	1 358 954,42	44,97
	<i>Artikel 2 1 2 — Insgesamt</i>	6 891 000	7 192 000	4 993 890,99	72,47
2 1 3	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	2 550 000	1 368 000	1 407 771,35	55,21
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	58 537 000	56 627 000	62 767 086,64	107,23

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 505 000	15 505 000	34 003 147,41	219,30
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	513 000	150 479,27	27,36
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000 000	80 000 000	36 837 394,—	46,05
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	150 000	80 420,55	44,68
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 635 000	4 779 000	2 753 151,63	59,40
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 125 000	315 000	72 195,93	6,42
	<i>Artikel 2 2 0 — Insgesamt</i>	101 995 000	101 262 000	73 896 788,79	72,45
2 2 1	Information				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 825 000	2 655 000	2 423 550,61	85,79
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	9 893,63	
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	308 000	270 000	329 797,21	107,08
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 158 250	4 585 500	5 337 292,60	103,47
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	8 291 250	7 510 500	8 100 534,05	97,70
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	374 000	398 000	248 274,89	66,38

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
2 2 3	(Fortsetzung)				
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	45 000,—	90
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	0,—	
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	18 000	6 335,—	19,20
2 2 3 5	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	10 000	1 489,56	7,45
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	550 000	865 000,—	144,17
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	285 500	289 000	310 461,57	108,74
	<i>Artikel 2 2 3 — Insgesamt</i>	1 407 500	1 360 000	1 476 561,02	104,91
	KAPITEL 2 2 — TOTAL	111 693 750	110 132 500	83 473 883,86	74,73
	Titel 2 — Insgesamt	227 758 310	223 910 500	200 313 047,34	87,95

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 2**Gebäude, Material und Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten****2 0 0 Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
457 000	457 000	658 513,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die von den Organen benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- Räumlichkeiten in Brüssel,
- Räumlichkeiten in Luxemburg (Kirchberg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 333 000 EUR geschätzt.

Die Mittelsätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 351 000	10 871 000	12 548 855,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 107 000	2 321 000	1 604 862,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
835 700	743 000	577 681,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbaurbeiten der Gebäude der Organe bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
18 335 000	18 735 000	17 313 705,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Gebäudereinigung,
- verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),
- Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 492 000	4 689 000	3 799 265,73

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
18 757 860	18 493 000	16 432 715,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude des Europäischen Rates und des Rates vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 3 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
610 000	285 000	597 425,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die von den Organen benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
582 000	557 000	539 051,95

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme und Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar**2 1 0** ***Informatik und Telekommunikation***

2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 285 716	12 731 928	16 382 964,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Miete der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
27 509 685	25 565 072	30 650 864,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 964 599	6 999 000	6 261 430,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 355 000	1 820 000	1 846 913,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 Mobiliar*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
981 000	951 000	1 223 251,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)

- Miete von Mobiliar,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 Technisches Material und technische Anlagen**2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 769 000	3 958 000	3 330 589,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
100 000	100 000	304 346,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 022 000	3 134 000	1 358 954,42

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

2 1 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Miete von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 Fahrzeuge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 550 000	1 368 000	1 407 771,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),
- Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates gemäß Beschluss Nr. 178/2012 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben**2 2 0 Sitzungen und Konferenzen**

2 2 0 0 Reisekosten der Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 505 000	15 505 000	34 003 147,41

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten gemäß den Beschlüssen Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschlüsse Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgruppen des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
550 000	513 000	150 479,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010 über die Arbeitsweise des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
80 000 000	80 000 000	36 837 394,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dolmetschdienstleistungen gemäß dem Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
180 000	150 000	80 420,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke und der verschiedenen Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 635 000	4 779 000	2 753 151,63

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Verpflegung (z. B. Speisen, Getränke und Imbisse), einschließlich Waren und Dienstleistungen, die mit Bewirtungsverträgen verbunden sein können (z. B. Wäschereidienstleistungen, Erwerb von Tischwäsche und kleinere Anschaffungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 125 000	315 000	72 195,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 Information

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 825 000	2 655 000	2 423 550,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdienste und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 0** (Fortsetzung)

- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften,
- Ausgaben für Medienforschung und Medienbeobachtung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	9 893,63

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 AEUV und im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
308 000	270 000	329 797,21

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 158 250	4 585 500	5 337 292,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organe, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 Sonstige Ausgaben

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
374 000	398 000	248 274,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel, Rahmen),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 0** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
50 000	50 000	45 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
45 000	45 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
33 000	18 000	6 335,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 000	10 000	1 489,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
600 000	550 000	865 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates oder des Europäischen Rates durch den Gerichtshof oder das Gericht,
- Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates oder des Europäischen Rates vor Gericht oder die Beratung des Rates oder des Europäischen Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,
- Schadenersatz, der dem Rat oder dem Europäischen Rat angelastet wird,

KAPITEL 2 2 — Verwaltungsausgaben (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 6 (Fortsetzung)

— Ausgaben für Folgeabschätzungen, die für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind und an externe Dienstleister vergeben werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
285 500	289 000	310 461,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der Generaldirektion Organisationsentwicklung und Dienste festgelegten Vorschriften und für Arbeitsmittel für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung und der Arbeitsmittel,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Unionsorgane stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 10**Sonstige Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

PERSONAL

Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022			2021		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	1	—	—
AD 16	8	1	—	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	140 ⁽²⁾	2	1	140 ⁽²⁾	2	1
AD 13	139	3	—	139	3	—
AD 12	193	7	—	192	5	—
AD 11	91	2	1	90	2	1
AD 10	169	2	—	161	2	—
AD 9	256	—	—	249	—	—
AD 8	161	—	—	170	2	—
AD 7	158	1	—	146	1	—
AD 6	85	1	—	96	2	—
AD 5	86	—	—	69	—	—
AD SUBTOTAL	1 519	20	2	1 493	21	2
AST 11	42	—	—	40	—	—
AST 10	46	—	—	43	—	—
AST 9	191	7	—	190	6	—
AST 8	103	2	—	124	1	—
AST 7	145	—	—	133	1	—
AST 6	191	—	—	191	1	—
AST 5	265	1	—	269	1	—
AST 4	188	—	—	204	1	—
AST 3	85	2	—	97	—	—
AST 2	8	1	—	8	1	—
AST 1	20	—	—	21	—	—
AST SUBTOTAL	1 284	13	—	1 320	12	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	6	—	—	4	—	—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022						2021					
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit				Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit					
		Präsident des Europäischen Rates		Sonstige			Präsident des Europäischen Rates		Sonstige			
AST/SC 3	16	—	—	—	18	—	—	—	—	—		
AST/SC 2	68	—	—	—	68	—	—	—	—	—		
AST/SC 1	100	—	—	—	90	—	—	—	—	—		
AST/SC SUBTOTAL	190	—	—	—	180	—	—	—	—	—		
Insgesamt	2 994	33	2	2	2 994	33	2	2	2	2		
Gesamtbetrag	3 029				3 029							
⁽¹⁾ Davon 4 AD 16 <i>ad personam</i> . ⁽²⁾ Davon 7 AD 15 <i>ad personam</i> .												

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	766 431 444	725 827 854	693 809 901,81	90,52
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	73 075 045	67 806 436	66 949 160,68	91,62
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	839 506 489	793 634 290	760 759 062,49	90,62
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	383 051 571	361 705 482	348 676 994,96	91,03
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	87 469 448	113 826 094	75 572 485,29	86,40
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	100 000	100 000	120 928,38	120,93
3 0 1 3	Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	58 220 072	51 515 324	52 135 785,19	89,55
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	528 841 091	527 146 900	476 506 193,82	90,10
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 368 347 580	1 320 781 190	1 237 265 256,31	90,42
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 000 000,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	126 269,07	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	20 284 844,24	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	22 411 113,31	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**
KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	70 841 376,60	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	70 841 376,60	
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	2 933 626,91	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	73 775 003,51	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	24 652 991,49	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	27 552,65	
3 3 8	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	129 396 664,50	
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	15 000 000	10 000 000	8 152 011,43	54,35
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	15 000 000	10 000 000	162 229 220,07	1 081,53
	Titel 3 — Insgesamt	1 383 347 580	1 330 781 190	1 495 680 593,20	108,12

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
766 431 444	725 827 854	693 809 901,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen. Sie umfassen außerdem die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
73 075 045	67 806 436	66 949 160,68

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Dieser Posten umfasst ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
383 051 571	361 705 482	348 676 994,96

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
87 469 448	113 826 094	75 572 485,29

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
100 000	100 000	120 928,38

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung leisten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 3 Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
58 220 072	51 515 324	52 135 785,19

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN**3 1 0 Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	2 000 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	126 269,07

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen eingestellt, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	20 284 844,24

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 1** Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	70 841 376,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	2 933 626,91

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	24 652 991,49

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	27 552,65

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	129 396 664,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
15 000 000	10 000 000	8 152 011,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	- 420 594,43	
4 0 1	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	5 000 000	10 000 000	2 798 135,17	55,96
4 0 2	<i>Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	<i>Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	3 747 216	3 326 456	0,—	
4 0 9	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	- 73 281,59	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	8 747 216	13 326 456	2 304 259,15	26,34
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	5 000 000	5 000 000	48 826 218,49	976,52
4 1 9	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	899 588,86	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	49 725 807,35	994,52
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften</i>	100 000 000	100 000 000	393 876 385,80	393,88
4 2 1	<i>Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge</i>	p.m.	p.m.	149 404 071,27	
4 2 2	<i>Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	<i>Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	– 420 594,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingestellt.

4 0 1 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 000 000	10 000 000	2 798 135,17

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

4 0 2 *Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf den Konten, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 747 216	3 326 456	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 **Sonstige Zinsen und Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	- 73 281,59

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0** **Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 000 000	5 000 000	48 826 218,49

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, insbesondere Artikel 12).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 11.

4 1 9 **Sonstige Verzugszinsen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	899 588,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 9** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER**4 2 0** *Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
100 000 000	100 000 000	393 876 385,80

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	149 404 071,27

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 3** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 000 000	1 000 000	36 052 632,46

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION
KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Rückzahlung von Kapital und Zinsen durch Drittländer des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 2 1	<i>Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge im Rahmen der Aktion <1<European Union Investment Partners<1<</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3				
5 3 0	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 **Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 1 **Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 2 **Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)****5 0 3 0** Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 3** (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 4** (Fortsetzung)

5 0 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt.

Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN
5 1 0 Garantie für Außenmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantien der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION
5 2 0 Rückzahlung von Kapital und Zinsen durch Drittländer des Mittelmeerraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge eingestellt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Artikel 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION (Fortsetzung)**5 2 0** (Fortsetzung)

Er verzeichnet auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Die Darlehen und das Risikokapital wurde(n) vergeben, als die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 2 1 Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge eingestellt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**5 3 0 Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 1 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT****KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG****KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Außenmaßnahmen				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 5 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	10 789 848 852	7 197 880 726		
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.		
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 656 456	36 656 456		
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	10 826 505 308	7 234 537 182		
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 6 2	<i>Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
6 6 3	<i>Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen</i>	p.m.	p.m.		
6 6 8	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
6 6 9	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen</i>	170 000 000	150 000 000		
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	10 996 505 308	7 384 537 182		
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	<i>Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021</i>	p.m.	p.m.	8 153 577 121,93	
	KAPITEL 6 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	8 153 577 121,93	
	Titel 6 — Insgesamt	10 996 505 308	7 384 537 182	8 153 577 121,93	74,15

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1 *Forschung und Innovation*

6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 2 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 Europäische strategische Investitionen

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2** (Fortsetzung)

6 0 2 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 Binnenmarkt

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt****6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerfonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz**

6 1 1 0 Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Katastrophenschutzverfahren der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 ***In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte***

6 1 2 0 Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängerprogramms Erasmus eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 5 Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 1 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**6 2 0 Landwirtschaft und Meerespolitik**

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 551 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2022 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 05 (Posten 08 02 05 04) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 1** Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltlinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 46 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2022 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz**

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 1 Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den MFR 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1** (Fortsetzung)**6 2 1 2** Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 9 **Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**6 3 0** **Migration****6 3 0 0** Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)

6 3 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 2 Grenzmanagement

6 3 2 0 Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02 und 11 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02 und 11 03 dieses Einzelplans.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 *Sicherheit***

6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 0** (Fortsetzung)

6 4 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 **Verteidigung**

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 1** (Fortsetzung)

6 4 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 9 **Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 4 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**6 5 0** **Außenmaßnahmen**

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 **Heranführungshilfe**

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)

6 5 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 9 Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonderbeiträge und -erstattungen**

6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten eingestellt, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird vorläufig von einem Bedarf von 6,816 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt ausgegangen, die dieser Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden. Darüber hinaus wird 2022 ein Betrag von 7,31 Mio. EUR wiedereingezogen, um die Finanzierung der Ausgaben des Jahres 2023 vorzubereiten.

Was die operativen Ausgaben betrifft, die aus dem Artikel 16 03 01 finanziert werden, so sollen für das Haushaltsjahr 2022 im Laufe des Jahres Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Umfang von 1 375 Mio. EUR veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (C(2020)1892).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
10 789 848 852	7 197 880 726	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, eingestellt.

Die Nettobeiträge entsprechen der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen, die im Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt enthalten sind, eingesetzt.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich sieht einen Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vor, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10), insbesondere Teil fünf.

6 6 0 4 Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
36 656 456	36 656 456	

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter diesem Posten sollen die jährlichen Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Jahreshaushalt der Union für die Jahre 2021 bis 2025 erfasst werden, die sich aus der Anwendung des Artikels 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Gemäß diesem Artikel haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (183 282 282 EUR) und erstattet sie dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 656 456 EUR).

Diese Beiträge der EGKS in Abwicklung sollen demnach die Auswirkungen der entsprechenden Ermäßigungen, die in den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union berücksichtigt und unter Posten 6 6 0 2 erfasst sind, voll ausgleichen.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)****6 6 1 1** Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen von dezentralen Agenturen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
170 000 000	150 000 000	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	8 153 577 121,93

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingestellt, die vor 2021 für alle Artikel und Posten des Titels 6 des bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2022 UND 2021) UND AUSGABEN (2020)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	13 236 770 624	13 558 016 676	12 646 069 534	10 716 492 949	13 920 046 833,06	12 356 591 802,51
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	5 506 694 851	4 853 018 709	5 238 174 445	3 955 001 493	5 147 668 640,94	3 814 029 627,52
	Reserven (30 02 02)	2 487 000	2 487 000				
03	BINNENMARKT	952 519 960	903 584 361	899 252 697	833 005 699	837 512 609,66	817 862 923,63
	Reserven (30 02 02)	69 000	69 000				
04	WELTRAUM	2 076 537 905	2 156 359 905	2 033 303 091	1 687 447 091	1 888 577 885,38	1 560 304 107,41
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	36 569 573 509	42 651 471 185	35 411 970 000	45 755 816 812	43 380 318 809,52	40 964 031 622,59
06	AUFBAU UND RESILIZENZ	1 508 039 285	1 092 578 376	1 079 937 421	1 028 986 793	3 670 498 197,39	2 774 121 450,05
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	17 961 378 754	18 308 722 097	16 606 031 113	19 576 722 299	19 149 741 852,38	18 231 162 567,45
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 253 630 349	56 002 672 390	56 569 438 293	55 852 994 194	58 805 345 077,06	57 779 324 324,51
	Reserven (30 02 02)	4 250 000	4 250 000	74 600 000	71 600 000		
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	1 977 562 867	594 844 448	1 929 775 905	431 549 258	650 332 133,66	466 860 973,24
10	MIGRATION	1 273 116 205	1 445 427 205	1 011 065 714	1 439 158 714	1 507 686 868,53	1 241 633 720,57
11	GRENZMANAGEMENT	1 816 418 182	1 631 125 361	1 267 764 045	1 247 087 264	887 271 742,33	873 076 973,70
	Reserven (30 02 02)	1 713 000	1 713 000				
12	SICHERHEIT	591 860 020	567 259 774	536 501 243	527 390 243	577 661 352,69	469 364 608,44
	Reserven (30 02 02)	15 987 411	15 987 411				
13	VERTEIDIGUNG	1 177 444 514	654 614 000	1 172 760 198	143 238 000	254 999 957,34	193 026 352,20
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	15 158 937 445	10 544 347 150	14 795 561 527	9 378 643 283	9 504 065 286,98	8 492 055 867,51
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 011 505 473	2 371 704 787	1 901 438 473	1 882 396 073	1 697 669 717,36	1 784 390 769,51
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	50 000 000	75 000 000	97 981 598	117 981 598	1 059 249 114,56	1 105 918 192,56
20	VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	3 868 129 450	3 868 229 450	3 724 183 236	3 725 458 325	3 691 439 291,20	3 694 582 489,03

Titel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 331 236 116	2 331 236 116	2 411 594 399	2 411 594 399	2 278 998 205,44	2 278 998 205,44
30	RESERVEN	2 749 170 382	2 572 838 000	3 118 768 000	2 941 383 000	0,—	0,—
	Insgesamt	165 095 032 302	166 207 556 401	162 526 170 932	163 723 947 487	168 909 083 575,48	158 897 336 577,87
	Davon Reserven (30 02 02)	24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000		

KOMMISSION

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	848 172 488	848 172 488	861 193 812	861 193 812	801 659 915,28	801 659 915,28
01 02	HORIZONT EUROPA	11 505 097 681	11 825 261 943	10 760 297 688	9 088 849 237	12 492 627 612,87	10 728 717 134,91
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG	163 699 570	207 481 300	158 035 011	146 040 571	258 778 448,91	186 962 229,79
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)	702 981 885	660 681 136	856 743 023	606 387 694	360 890 856,—	632 277 000,—
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	16 819 000	16 419 809	9 800 000	14 021 635	6 090 000,—	6 975 522,53
	Titel 01 — Insgesamt	13 236 770 624	13 558 016 676	12 646 069 534	10 716 492 949	13 920 046 833,06	12 356 591 802,51

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa					
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	150 000 000	163 695 814	155 003 435,22	103,34
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	45 750 543	47 193 929	44 850 386,44	98,03
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	87 979 148	100 217 109	66 703 066,65	75,82
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	151 373 000	149 135 000	146 931 504,—	97,07
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	35 892 000	35 361 000	34 817 480,02	97,01
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	53 186 000	52 400 000	57 648 767,13	108,39
01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	50 941 707,—	
01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	73 714 915,—	
01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	29 921 315,—	
01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	8 139 618,—	

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
01 01 01	(Fortsetzung)					
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	54 792 000	54 217 000	0,—	
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	91 211 904	84 561 689	0,—	
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	20 459 000	17 357 246	0,—	
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	13 332 000	12 981 967	0,—	
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	30 084 000	29 108 558	0,—	
	<i>Artikel 01 01 01 — Zwischensumme</i>		734 059 595	746 229 312	668 672 194,46	91,09
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung					
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 735 801	6 612 585	8 953 301,79	132,92
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	275 656	270 614	947 822,23	343,84
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 880 440	1 846 042	4 109 595,35	218,54
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	56 277 000	58 081 000	56 942 520,—	101,18
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 455 000	10 664 000	10 448 605,23	99,94
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	31 376 880	30 239 259	45 590 132,22	145,30
	<i>Artikel 01 01 02 — Zwischensumme</i>		107 000 777	107 713 500	126 991 976,82	118,68

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)					
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	5 409 100	5 205 000	5 491 931,—	101,53
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	203 016	196 000	192 213,—	94,68
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 500 000	1 850 000	311 600,—	20,77
	<i>Artikel 01 01 03 — Zwischensumme</i>		7 112 116	7 251 000	5 995 744,—	84,30
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		848 172 488	861 193 812	801 659 915,28	94,52

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 01 01 **Unterstützungsausgaben für Horizont Europa**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 01 02.

01 01 01 01 Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000 000	163 695 814	155 003 435,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Programms Horizont Europa für Forschung und Innovation betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 705 000 6 6 0 0
Andere Länder	22 500 000 6 0 1 0

01 01 01 02 Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
45 750 543	47 193 929	44 850 386,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für externe Mitarbeiter bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen betraut sind; eingeschlossen sind die an Delegationen der Union entsandten externen Mitarbeiter sowie das Gehalt des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats und sonstige damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	1 537 593 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 168 017 6 6 0 0
Andere Länder	7 093 220 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
87 979 148	100 217 109	66 703 066,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	3 380 960 5 0 4 0
EFTA-EWR	2 256 595 6 6 0 0
Andere Länder	13 704 016 6 0 1 0

01 01 01 11 Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
151 373 000	149 135 000	146 931 504,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut sind, insbesondere von

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 11 (Fortsetzung)

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der GFS und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 738 913 6 6 0 0
Andere Länder	288 087 6 0 1 0

01 01 01 12 Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
35 892 000	35 361 000	34 817 480,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut ist.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 12 (Fortsetzung)

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	886 532 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	667 000 6 0 1 0

01 01 01 13 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
53 186 000	52 400 000	57 648 767,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 01 11 und 01 01 01 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von GFS-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der GFS-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der GFS-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 13 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
- Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
- einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den GFS-Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 313 694 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 638 000 6 0 1 0

01 01 01 61 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	50 941 707,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 61 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 61 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 61 (Fortsetzung)

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 und C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017.

01 01 01 62 Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	73 714 915,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 01 01 01 62 (teilweise)*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 62 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015, C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017 und C(2019) 3353 der Kommission vom 30. April 2019.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	29 921 315,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 01 01 01 63 (teilweise)*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 63 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (Abl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (Abl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (Abl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	8 139 618,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 64 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Innovation und Netze, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 64 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
54 792 000	54 217 000	0,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 71 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 61 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 353 362 6 6 0 0
Andere Länder	8 218 800 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 71 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
91 211 904	84 561 689	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 62 und 01 01 01 63 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 252 934 6 6 0 0
Andere Länder	13 681 786 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 459 000	17 357 246	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 62 und 01 01 01 63 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	602 754 6 6 0 0
Andere Länder	3 660 450 6 0 1 0
Einnahmen aus EURI	3 944 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 332 000	12 981 967	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 63 und 01 01 01 64 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	401 424 6 6 0 0
Andere Länder	2 437 800 6 0 1 0
Einnahmen aus EURI	2 920 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 084 000	29 108 558	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 01 01 62 und 01 01 01 63 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

EFTA-EWR	894 930 6 6 0 0
Einnahmen aus EURI	6 148 000 5 0 4 0
Andere Länder	5 434 800 5 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 02 Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter und direkter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich einschließlich der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 03.

01 01 02 01 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 735 801	6 612 585	8 953 301,79

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder 875 654 6 0 1 1

01 01 02 02 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
275 656	270 614	947 822,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder 35 835 6 0 1 1

01 01 02 03 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 880 440	1 846 042	4 109 595,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung und Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen der Nuklearprogramme anfallen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 03 (Fortsetzung)

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Übersetzungen, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen sowie zur Entwicklung und Wartung programmspezifischer und kommissionsinterner IT-Systeme, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	244 457 6 0 1 1
---------------	-----------------

01 01 02 11 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
56 277 000	58 081 000	56 942 520,—

Erläuterungen

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der GFS und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 11 (Fortsetzung)

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

01 01 02 12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 455 000	10 664 000	10 448 605,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 12 (Fortsetzung)

Andere zweckgebundene Einnahmen	385 000 6 0 1 1
---------------------------------	-----------------

01 01 02 13 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
31 376 880	30 239 259	45 590 132,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 02 11 und 01 01 02 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von GFS-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der GFS-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der GFS-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den GFS-Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 13 (Fortsetzung)

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 523 000 6 0 1 1, 6 6 8
---------------------------------	--------------------------

01 01 03 Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen für indirekte Maßnahmen im Rahmen der Programme im Nuklearbereich besetzen, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, sowie sonstiger Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 04.

01 01 03 01 ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 409 100	5 205 000	5 491 931,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut sind, einschließlich der außerhalb der Union Dienst tuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	977 424 6 0 1 2
---------------	-----------------

01 01 03 02 ITER: externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
203 016	196 000	192 213,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut ist, einschließlich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	36 685 6 0 1 2
---------------	----------------

01 01 03 03 ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 500 000	1 850 000	311 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des ITER-Projekts in Form indirekter Forschungsmaßnahmen anfallen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 03** (Fortsetzung)

01 01 03 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Projekts oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Projekts bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke sowie für die Entwicklung von IT-Systemen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts benötigt werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Projekt verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder271 050 6 0 1 2

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	HORIZONT EUROPA								
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)								
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1	2 084 994 377	747 922 579	1 894 517 764	9 839 026			
01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen	1	847 934 717	373 700 613	770 337 666	134 772 346			
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	1	305 433 485	192 186 924	271 883 882	4 813 754			
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme		3 238 362 579	1 313 810 116	2 936 739 312	149 425 126			
01 02 02	Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Pfeiler II)								
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	1	606 730 809	248 972 336	866 476 221	58 461 973			
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen	1	150 928 000	30 939 689	p.m.	p.m.			
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen für Globale Gesundheitspolitik (EDCTP 3)	1	68 135 000	31 145 618	p.m.	p.m.			
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	1	258 071 012	113 149 231	317 197 862	19 899 964			
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	1	202 756 055	178 056 054	p.m.	p.m.			
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“	1	1 272 161 905	1 133 029 778	1 693 456 363	168 847 223			
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	122 941 000	94 471 661	p.m.	p.m.			
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien	1	250 000 000	114 901 633	p.m.	p.m.			
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	1	121 929 000	164 704 000	p.m.	p.m.			
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1	1 290 577 680	630 134 825	1 693 456 363	24 898 340			
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	1	86 280 927	61 928 697	p.m.	p.m.			

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 02	<i>(Fortsetzung)</i>								
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	1	150 583 000	174 035 411	p.m.	p.m.			
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	1	90 590 298	97 408 922	p.m.	p.m.			
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	1	150 000 000	87 668 030	p.m.	p.m.			
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1	1 011 750 348	921 360 948	1 132 849 508	21 841 347			
01 02 02 61	Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	1	178 490 000	41 970 039	p.m.	p.m.			
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	1	31 867 011	26 400 000	31 698 079	11 621 170			
	<i>Artikel 01 02 02 — Zwischensumme</i>		6 043 792 045	4 150 276 872	5 735 134 396	305 570 017			
01 02 03	Innovatives Europa (Pfeiler III)								
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 147 747 786	899 010 000	1 127 031 608	192 208 852			
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	1	66 362 616	23 055 310	56 642 475	16 994 537			
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	1	384 247 983	352 736 567	350 008 827	242 163 302			
	<i>Artikel 01 02 03 — Zwischensumme</i>		1 598 358 385	1 274 801 877	1 533 682 910	451 366 691			
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums								
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	379 744 528	241 934 541	357 216 621	102 586 337			
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems	1	83 177 114	91 764 076	45 313 980	3 151 490			
	<i>Artikel 01 02 04 — Zwischensumme</i>		462 921 642	333 698 617	402 530 601	105 737 827			
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	1	161 663 030	147 117 092	152 210 469	70 343 975			

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	4 605 557 369	p.m.	8 006 405 601	12 492 627 612,87	10 728 717 134,91	232,95
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	4 605 557 369	p.m.	8 006 405 601	12 492 627 612,87	10 728 717 134,91	232,95
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		11 505 097 681	11 825 261 943	10 760 297 688	9 088 849 237	12 492 627 612,87	10 728 717 134,91	90,73

Erläuterungen

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Erreichung bzw. Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;
- Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;
- Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;
- Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer FuL-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen FuL-Sektor.

Horizont Europa gewährleistet eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuL.

Bei der Durchführung von Horizont Europa werden Synergien mit anderen Programmen der Union genutzt, wobei eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung angestrebt wird.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (Abl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (Abl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2099 des Rates (Abl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Abl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

01 02 01 Wissenschaftsexzellenz (Säule I)*Erläuterungen*

Dieser Pfeiler von Horizont Europa ist darauf ausgerichtet, Wissenschaftsexzellenz zu fördern, die besten Talente für Europa zu gewinnen, angehende Forscher angemessen zu unterstützen und die Schaffung und Verbreitung von Wissenschaftsexzellenz, qualitativ hochwertigen Erkenntnissen, Methoden und Fähigkeiten sowie Technologien und Lösungen für globale soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen angemessen zu fördern.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

Dieser Pfeiler besteht aus:

- dem Europäischen Forschungsrat (EFR),
- Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen,
- Forschungsinfrastrukturen.

01 02 01 01 Europäischer Forschungsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 084 994 377	747 922 579	1 894 517 764	9 839 026		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Der EFR unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	51 499 361 6 6 0 0
Andere Länder	312 749 156 6 0 1 0

01 02 01 02 Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
847 934 717	373 700 613	770 337 666	134 772 346		

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa werden die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahnentwicklung und Ausbildung von Forschern durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität weiter unterstützen. Dies soll unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, durch Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards von hoher Qualität für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nicht-akademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht werden.

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die neue Phase von Horizont Europa informieren, um sie dafür zu sensibilisieren und ihre Teilnahme an MSCA zu erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schüler sowie Studenten dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	20 943 988 6 6 0 0
Andere Länder	127 190 208 6 0 1 0

01 02 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
305 433 485	192 186 924	271 883 882	4 813 754		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Europa mit nachhaltigen Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die für alle Forscher in Europa und darüber hinaus verfügbar und zugänglich sind und deren Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation so voll ausgeschöpft werden kann. Hauptziele sind die Verringerung der Fragmentierung des Forschungs- und Innovationssystems, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine bessere Koordinierung der Konzeption, der Entwicklung, der Zugänglichkeit und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, auch derjenigen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 544 207 6 6 0 0
Andere Länder	48 815 023 6 0 1 0

01 02 02 Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Pfeiler II)

Erläuterungen

Dieser Pfeiler dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Dieser Pfeiler umfasst die folgenden sechs Cluster:

- Gesundheit,
- Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft,
- Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,
- Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt,
- Klima, Energie und Mobilität,
- Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt und

die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs.

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Dieser Pfeiler von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden eingestuft sind. Jeder Pfeiler trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Gleichstellung ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 10 Cluster „Gesundheit“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
606 730 809	248 972 336	866 476 221	58 461 973		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	441 157 083 5 0 4 0
EFTA-EWR	25 882 831 6 6 0 0
Andere Länder	152 008 184 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 40 000 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2020 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 11 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 928 000	30 939 689	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird zur Schaffung eines unionsweiten Forschungs- und Innovationsökosystems beitragen, das die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Innovationen erleichtert. Es wird die Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter und kosteneffizienter Produkte und Dienstleistungen fördern, die auf zentrale Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet sind und sektorübergreifende Innovationen im Gesundheitswesen zugunsten einer weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Gesundheitsindustrie vorantreiben. Es umfasst Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement, die sich auf die Bevölkerung der Union auswirken, einschließlich des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung. Die Initiative wird dazu beitragen, die Ziele der neuen Industriestrategie für Europa und der Arzneimittelstrategie der EU zu erreichen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 727 922 6 6 0 0
Andere Länder	22 639 200 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 12 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen für Globale Gesundheitspolitik (EDCTP 3)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 135 000	31 145 618	p.m.	p.m.		

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 12 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen „Globale Gesundheitspolitik (EDCTP 3)“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird neue Lösungen schaffen, um die Last durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu lindern, und Forschungskapazitäten erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 682 935 6 6 0 0
Andere Länder	10 220 250 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 20 Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
258 071 012	113 149 231	317 197 862	19 899 964		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive ist eine Aufstockung erforderlich.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	6 374 354 6 6 0 0
Andere Länder	38 710 652 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 20 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 15 460 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2020 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 30 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
202 756 055	178 056 054	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet, doch sollen durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinzuarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 008 075 6 6 0 0
Andere Länder	30 413 408 6 0 1 0

01 02 02 31 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms Digitales Europa und des Programms Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 31 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

01 02 02 40 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 272 161 905	1 133 029 778	1 693 456 363	168 847 223		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO₂-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	440 827 081 5 0 4 0
EFTA-EWR	42 310 828 6 6 0 0
Andere Länder	255 748 348 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 46 380 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2020 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 41 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 941 000	94 471 661	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 036 643 6 6 0 0
Andere Länder	18 441 150 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (Abl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

01 02 02 42 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000 000	114 901 633	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, bei. Zu den digitalen Schlüsseltechnologien gehören elektronische Bauteile, ihre Konzeption, Herstellung und Integration in Systeme sowie die Software zur Spezifikation ihrer Funktionsweise. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft ist es, den digitalen Wandel in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den Wandel für Europa umzusetzen und den europäischen Grünen Deal zu unterstützen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 42 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 175 000 6 6 0 0
Andere Länder	37 500 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 43 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 929 000	164 704 000	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, bei. Diese Partnerschaft wird die technologische Souveränität für intelligente Netze und Dienste im Einklang mit der neuen Industriestrategie für Europa und dem EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit unterstützen. Dabei soll sie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und den digitalen und ökologischen Wandel ermöglichen. Mit Blick auf die COVID-19-Krise wird sie Technologien unterstützen, die auf die Gesundheitskrise und die wirtschaftliche Erholung ausgerichtet sind. Die Partnerschaft wird die europäischen Akteure in die Lage versetzen, die Technologiekapazitäten für 6G-Systeme als Grundlage für künftige digitale Dienste bis 2030 zu entwickeln.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 011 646 6 6 0 0
Andere Länder	18 289 350 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 50 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 290 577 680	630 134 825	1 693 456 363	24 898 340		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	440 044 081 5 0 4 0
EFTA-EWR	42 746 358 6 6 0 0
Andere Länder	258 243 264 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 15 460 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2020 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 51 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
86 280 927	61 928 697	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Mit dieser Initiative soll das Flugverkehrsmanagement in Europa an das digitale Zeitalter angepasst werden, damit Europa der effizienteste und umweltfreundlichste Luftraum in der Welt wird und die Wettbewerbsfähigkeit und Erholung des europäischen Luftverkehrssektors nach der COVID-19-Krise unterstützt wird. Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung der Konnektivität, der Luft-Boden-Integration und -Automatisierung, Erhöhung der Flexibilität und Skalierbarkeit des Luftraummanagements und sichere Integration unbemannter Luftfahrzeuge.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 51 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 131 139 6 6 0 0
Andere Länder	12 942 139 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 52 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 583 000	174 035 411	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es leistet einen Beitrag zu dem Ziel eines klimaneutralen Luftverkehrs, indem die Entwicklung, Integration und Validierung vorwiegend bahnbrechender Forschungs- und Innovationslösungen beschleunigt wird, damit diese möglichst schnell zum Einsatz kommen können. Ferner soll dieses Gemeinsame Unternehmen dazu beitragen, die nächste Generation hocheffizienter emissionsarmer Flugzeuge mit neuartigen Energiequellen, Triebwerken und Systemen zu entwickeln, die sich aus der Forschungs- und Demonstrationsphase mit hoher Einsatzfähigkeit der Technologie ergeben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 719 400 6 6 0 0
Andere Länder	22 587 450 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 53 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 590 298	97 408 922	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches, effizientes und nachhaltiges europäisches Eisenbahnsystem zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 237 580 6 6 0 0
Andere Länder	13 558 545 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 54 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 000 000	87 668 030	p.m.	p.m.		

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 54 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung einer europäischen Wertschöpfungskette für Technologien zur Erzeugung von sauberem Wasserstoff beschleunigen und zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten und voll integrierten Energiesystem beitragen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Produktion, Verteilung und Speicherung von sauberem Wasserstoff sowie die Versorgung von schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen wie der Schwerindustrie und dem Schwerlastverkehr.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 705 000 6 6 0 0
Andere Länder	22 500 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 60 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 011 750 348	921 360 948	1 132 849 508	21 841 347		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 60 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	24 990 234 6 6 0 0
Andere Länder	150 562 552 6 0 1 0

01 02 02 61 Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 490 000	41 970 039	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa trägt zur Umsetzung von Horizont Europa bei, insbesondere zum Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Ziel ist es, die nachhaltige Beschaffung und Umwandlung von Biomasse in biobasierte Produkte weiterzuentwickeln und auszuweiten, indem der Schwerpunkt auf die mehrstufige Verarbeitung in Bioraffinerien gelegt und auf Konzepte aus der Kreislaufwirtschaft wie die Nutzung biologischer Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie und kommunalen Sektoren zurückgegriffen wird. Außerdem soll der Einsatz biobasierter Innovationen auf regionaler Ebene unter aktiver Beteiligung lokaler Akteure und im Hinblick auf die Wiederbelebung von ländlichen Gebieten sowie von Küsten- und Randregionen unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 408 703 6 6 0 0
Andere Länder	26 773 500 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 70 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 867 011	26 400 000	31 698 079	11 621 170		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bestimmt.

Für eine gute öffentliche Politik sind hochwertige und zuverlässige wissenschaftliche Daten unverzichtbar. Neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union müssen auf einer transparenten, umfassenden und ausgeglichenen Abwägung der Fakten beruhen, während für die Umsetzung der Maßnahmen Daten benötigt werden, um ihre Auswirkungen und Fortschritte zu überwachen.

Die GFS erzeugt einen Mehrwert für die Politik der Union, da ihre wissenschaftlichen Leistungen exzellent, multidisziplinär und unabhängig von nationalen, privaten und sonstigen externen Interessen sind. Sie widmet sich allen Bereichen der Politik der Union und bietet die sektorübergreifende Unterstützung, die die Entscheidungsträger zur Bewältigung der immer komplexeren gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Sonderinteressen und in Verbindung mit ihrer wissenschaftlich-technischen Referenzfunktion ist es der GFS möglich, die Konsensbildung zwischen Interessenträgern und anderen Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik, zu erleichtern. Mit ihrer Fähigkeit, rasch auf politische Erfordernisse zu reagieren, ergänzt die GFS mit ihren Tätigkeiten die indirekten Maßnahmen, die auf die Unterstützung längerfristiger Politikziele abzielen.

Die GFS führt eigene Forschungen durch und ist ein strategischer Manager für Wissen, Informationen, Daten und Kompetenzen, um hochwertige und relevante Fakten für eine intelligentere Politik liefern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die GFS mit den weltweit besten Organisationen sowie mit internationalen, nationalen und regionalen Experten und Akteuren zusammen. Ihre Forschung trägt zu den allgemeinen Zielen und Prioritäten von Horizont Europa bei, stellt unabhängiges wissenschaftliches Fachwissen, Beratung und technische Unterstützung für die Strategien der Union im gesamten Politikzyklus zur Verfügung und ist auf die Prioritäten der Politik der Union konzentriert. Sie unterstützt damit ein Europa, das sicher und geschützt, wohlhabend, nachhaltig und sozial ist und auf der Weltbühne eine größere Rolle spielt.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der GFS zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Postens, die der GFS im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	787 115 6 6 0 0
Andere Länder	42 848 000 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 Innovatives Europa (Pfeiler III)

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Pfeilers werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

In diesem Pfeiler sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG) vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischen Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer WIG des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer WIG der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

Der EIR und die WIGs des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält dieser Pfeiler auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Darüber hinaus wird dieser Pfeiler als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 147 747 786	899 010 000	1 127 031 608	192 208 852		

Erläuterungen

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll:

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)

01 02 03 01 (Fortsetzung)

— die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere des Pfeilers II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	436 816 081 5 0 4 0
EFTA-EWR	39 138 728 6 6 0 0
Andere Länder	237 684 580 6 0 1 0

01 02 03 02 Europäische Innovationsökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 362 616	23 055 310	56 642 475	16 994 537		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem:

- ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,
- Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,
- offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,
- Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 639 157 6 6 0 0
Andere Länder	9 954 392 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 03 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384 247 983	352 736 567	350 008 827	242 163 302		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen WIG, also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus dem Bereich der Bildung, der Forschung und der Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den WIG Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die WIG-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	9 490 925 6 6 0 0
Andere Länder	57 637 197 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Abl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61).

01 02 04 Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums

Erläuterungen

Durch die Mittel zur „Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ werden Tätigkeiten unterstützt, die zur Gewinnung von Talenten, zur Förderung der Mobilität von Intelligenz und zur Vermeidung von Intelligenzabwanderung sowie zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und somit zur europaweiten Optimierung der Stärken und des Potenzials auf nationaler Ebene beitragen. Sie fördern einen gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum, wo der Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften frei und in ausgewogener Weise erfolgt, wo die Ergebnisse von FuI umfassend verbreitet und von gut informierten Bürgern, die diese Ergebnisse verstehen und ihnen vertrauen, aufgenommen werden und wo die Politik der Union, insbesondere die FuI-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 04** (Fortsetzung)

Sie unterstützen außerdem Tätigkeiten, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung der Qualität der Vorschläge von Rechtsträgern aus im FuE-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten, beispielsweise professionelle Überprüfung und Beratung vor Einreichung der Vorschläge,
- Förderung der Tätigkeiten der nationalen Kontaktstellen zur Unterstützung der internationalen Vernetzung,
- Tätigkeiten, die Rechtsträger aus im FuE-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sich bereits ausgewählten kooperativen Forschungsprojekten anzuschließen.

01 02 04 01 Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
379 744 528	241 934 541	357 216 621	102 586 337		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Unterschiede und die bestehende Kluft bei den Forschungs- und Innovationsleistungen durch den unionsweiten Austausch von Wissen und Sachkenntnis verringert werden; hierzu sollen die von der Ausweitung profitierenden Länder und die Regionen der Union in äußerster Randlage sowie die Union dabei unterstützt werden, in den globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig zu werden bzw. das FuE-Potenzial aller Mitgliedstaaten voll zu nutzen. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Förderung von Offenheit und Vielfalt bei Projektkonsortien, sind daher erforderlich, um dem Trend zu geschlossenen Kooperationen entgegenzuwirken, durch den möglicherweise eine große Zahl vielversprechender Einrichtungen und Einzelpersonen, einschließlich Neueinsteigern, ausgeschlossen wird, und um das Potenzial des in der Union vorhandenen Talentpools durch Maximierung und gemeinsame Nutzung der Vorteile von Forschung und Innovation in der ganzen Union auszuschöpfen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	9 379 690 6 6 0 0
Andere Länder	56 961 679 6 0 1 0

01 02 04 02 Reformierung und Stärkung des Europäischen FuE-Systems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 177 114	91 764 076	45 313 980	3 151 490		

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 04 (Fortsetzung)

01 02 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wechselseitige Verstärkung und Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene durch die Entwicklung politischer Initiativen auf Unionsebene, durch Forschung, Vernetzung, Bildung von Partnerschaften, Koordinierung, Datenerhebung, Monitoring und Evaluierung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 054 475 6 6 0 0
Andere Länder	12 476 567 6 0 1 0

01 02 05 Horizontale operative Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
161 663 030	147 117 092	152 210 469	70 343 975		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für horizontale Tätigkeiten, die die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten unterstützen, sowie der Ausgaben, die zur Verwaltung und Umsetzung von „Horizont Europa“ sowie zur Bewertung der Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Sie können auch die Ausgaben für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologie einschließlich IT-Tools für Unternehmen, Kommunikation und Verbreitung sowie im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und der Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige decken. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von „Horizont Europa“ betreffen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 993 077 6 6 0 0
Andere Länder	24 249 454 6 0 1 0

01 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 605 557 369	p.m.	8 006 405 601	12 492 627 612,87	10 728 717 134,91

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	54 704 000 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	8 031 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (Abl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (Abl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (EFR)“.

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (Abl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG								
01 03 01	Fusionsforschung und -entwicklung	1	106 793 598	101 623 000	102 364 137	96 224 627			
01 03 02	Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)	1	48 775 972	52 140 300	46 752 776	769 797			
01 03 03	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich	1	8 130 000	7 030 000	8 918 098	3 233 147			
01 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	46 688 000	p.m.	45 813 000	258 778 448,91	186 962 229,79	400,45
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme		p.m.	46 688 000	p.m.	45 813 000	258 778 448,91	186 962 229,79	400,45
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		163 699 570	207 481 300	158 035 011	146 040 571	258 778 448,91	186 962 229,79	90,11

Erläuterungen

Die Mittel unter diesem Kapitel sind für das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 2021–2025 (das „Euratom-Programm“) bestimmt. Mit dem Euratom-Programm werden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich unterstützt. Das Euratom-Programm zielt auf die Verstärkung der nuklearen und radiologischen Sicherheit und des Schutzes vor ionisierender Strahlung, auch durch Tätigkeiten im Bereich der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und der sicheren Stilllegung von Anlagen, ab. Das Euratom-Programm konzentriert sich auch auf die Entwicklung der Fusionsenergie als potenziell unerschöpfliche und klimafreundliche Energiequelle. Über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) bietet das Euratom-Programm überdies unabhängige wissenschaftliche Beratung, mit der die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union im Nuklearbereich unterstützt wird. Das Euratom-Programm zielt auch darauf ab, die Kompetenzen, das Fachwissen und das Wissensmanagement der Union im Nuklearbereich zu stärken, und strebt Verbesserungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu Forschungsinfrastrukturen an.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern, die mit dem Euratom-Programm assoziiert sind, für ihre Beteiligung an dem Euratom-Programm sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 1671 vom 12.5.2021, S. 81).

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)**01 03 01 Fusionsforschung und -entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 793 598	101 623 000	102 364 137	96 224 627		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion. Im Rahmen einer kofinanzierten europäischen Partnerschaft für die Fusionsforschung soll der Fahrplan im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung durch Kernfusion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verwirklicht werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	13 883 168 6 0 1 1
---------------	--------------------

01 03 02 Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 775 972	52 140 300	46 752 776	769 797		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung, einschließlich der sicheren Nutzung der Kernkraft und von Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung. Sie tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	6 340 876 6 0 1 1
---------------	-------------------

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 03 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 130 000	7 030 000	8 918 098	3 233 147		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur Umsetzung des Euratom-Programms Programm für Forschung und Ausbildung für Forschung und Ausbildung. Das Programm trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft;
- Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit externen Nutzern, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der GFS zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der GFS im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder 10 000 000 6 0 1 0

01 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)**01 03 99** (Fortsetzung)

01 03 99 01 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	46 688 000	p.m.	45 813 000	258 778 448,91	186 962 229,79

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	24 763 000 6 0 1 1
---------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 99 (Fortsetzung)

01 03 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)								
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1	702 981 885	273 516 136	856 743 023	256 691 694			
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER- Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	387 165 000	p.m.	349 696 000	360 890 856,—	632 277 000,—	163,31
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme		p.m.	387 165 000	p.m.	349 696 000	360 890 856,—	632 277 000,—	163,31
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		702 981 885	660 681 136	856 743 023	606 387 694	360 890 856,—	632 277 000,—	95,70

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Die Kernfusion wird als klimafreundliche Energiequelle voraussichtlich eine wichtige Rolle in der künftigen Energielandschaft Europas spielen. Er ist gerade seit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris von 2015 und der von der Union eingegangenen Verpflichtung, als Vorreiter die CO₂-Emissionen der Wirtschaft zu verringern und den Folgen des Klimawandels kosteneffizient zu begegnen, von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wird sie zur Verwirklichung des Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen, bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen zu emittieren, die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie fördern, die am Bau des ITER beteiligt sind, und der Union einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Sektor verschaffen.

Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wurde mit der Beschluss 2007/198/Euratom gegründet. Das gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABL L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

01 04 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702 981 885	273 516 136	856 743 023	256 691 694		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt (Fusionsenergie).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	127 028 827 601 2
---------------	-------------------

01 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 04 99 01 Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	387 165 000	p.m.	349 696 000	360 890 856,—	632 277 000,—

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)**01 04 99** (Fortsetzung)

01 04 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
01 20 01	Pilotprojekte	1	8 794 000	6 530 668	4 400 000	6 891 505	4 290 000,—	3 963 824,18	60,70
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	8 025 000	9 889 141	5 400 000	7 130 130	1 800 000,—	3 011 698,35	30,45
01 20 03	Sonstige Maßnahmen								
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 01 20 03 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 01 20 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 01 20 — Insgesamt		16 819 000	16 419 809	9 800 000	14 021 635	6 090 000,—	6 975 522,53	42,48

01 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 794 000	6 530 668	4 400 000	6 891 505	4 290 000,—	3 963 824,18

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 025 000	9 889 141	5 400 000	7 130 130	1 800 000,—	3 011 698,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 20 03 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	81 120 000 6 0 1 4
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Ziele des Forschungsprogramms Kohle sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	29 880 000 6 0 1 4
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 03 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	52 186 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	9 717 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 04 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont Europa“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	172 968 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	78 283 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 05 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms sind

- Sicherstellen des sicheren und zuverlässigen Betriebs des HFR zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;
- Ermöglichung der effizienten Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen: Verbesserung der Reaktorsicherheit, Gesundheitswesen (einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope), Kernfusion, Grundlagenforschung, Ausbildung und Abfallentsorgung sowie Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für Reaktorsysteme, die von Interesse für Europa sind.

Das HFR-zusätzliche Forschungsprogramm ermöglicht auch die Nutzung des HFR als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 05 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	7 504 000 6 0 1 3
Andere zweckgebundene Einnahmen	6 701 000 6 0 1 3

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2020/960 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2020-2023) (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 14).

01 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 20 99 01 Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	35 861 000 6 0 1 3, 6 0 1 4
---------------	-----------------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**01 20 99** (Fortsetzung)

01 20 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016–2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	41 288 000	41 288 000	42 914 258	42 914 258	20 728 421,01	20 728 421,01
02 02	FONDS „INVESTEU“	1 195 627 000	1 031 432 172	652 555 000	1 079 964 859	809 783 915,59	1 754 837 413,—
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 821 856 950	2 712 723 035	2 828 664 957	2 087 794 367	3 991 939 384,39	1 731 918 496,61
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 227 225 377	828 000 703	1 108 322 962	136 541 542	85 698 529,48	96 423 426,69
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	190 237 250	190 237 250	188 092 843	188 092 843	181 350 887,—	182 868 572,59
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	2 487 000	2 487 000				
		192 724 250	192 724 250	188 092 843	188 092 843	181 350 887,—	182 868 572,59
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	30 460 274	49 337 549	417 624 425	419 693 624	58 167 503,47	27 253 297,62
	Titel 02 — Insgesamt	5 506 694 851	4 853 018 709	5 238 174 445	3 955 001 493	5 147 668 640,94	3 814 029 627,52
	Reserven (30 02 02)	2 487 000	2 487 000				
	Insgesamt + reserve	5 509 181 851	4 855 505 709	5 238 174 445	3 955 001 493	5 147 668 640,94	3 814 029 627,52

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“					
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1	1 000 000	1 000 000		
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr					
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 040 000	2 000 000	1 989 997,95	97,55
02 01 21 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	16 081 441,—	
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	7 257 000	7 276 000	0,—	
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		9 297 000	9 276 000	18 071 438,95	194,38
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie					
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	1 836 000	1 800 000	1 468 149,08	79,96
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	2 963 000	2 926 000	0,—	
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		4 799 000	4 726 000	1 468 149,08	30,59
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales					
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 020 000	1 000 000	788 852,58	77,34

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
02 01 23	(Fortsetzung)					
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	4 642 000	4 232 683	0,—	
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme		5 662 000	5 232 683	788 852,58	13,93
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“					
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	15 390 000	17 697 623	399 980,40	2,60
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	5 140 000	4 616 377		
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme		20 530 000	22 314 000	399 980,40	1,95
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen					
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.	365 575		
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		p.m.	365 575		
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		41 288 000	42 914 258	20 728 421,01	50,20

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigenitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 10 Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms „InvestEU“ und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele bestimmt. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des Programms „InvestEU“ betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „InvestEU“ gefördert werden. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für verschiedene Studien, externe Evaluierungen, Kontrollbesuche und Prüfungen sowie die Organisation der Sitzungen des Beratungsausschusses, des InvestEU-Investitionsausschusses und der InvestEU-Arbeitsgruppen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	500 000 5 0 4 0
--	-----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 21 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

02 01 21 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 040 000	2 000 000	1 989 997,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	16 081 441,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 21 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 21** (Fortsetzung)

02 01 21 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 257 000	7 276 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 21 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 22 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

02 01 22 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 836 000	1 800 000	1 468 149,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 22 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 963 000	2 926 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 21 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 22** (Fortsetzung)

02 01 22 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABL L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 23 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

02 01 23 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 020 000	1 000 000	788 852,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung der CEF erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieser Maßnahmen decken.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 23 (Fortsetzung)

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 642 000	4 232 683	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 21 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 390 000	17 697 623	399 980,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	386 289 6 6 0 0
----------	-----------------

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 140 000	4 616 377	

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)****02 01 30** (Fortsetzung)

02 01 30 73 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

129 014 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 04.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 40 **Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFSI betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFSI gefördert werden.

02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	365 575	

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 40 (Fortsetzung)

02 01 40 74 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	FONDS „INVESTEU“								
02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
02 02 02	EU-Garantie — aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	1	1 163 727 000	50 000 000	637 555 000	100 000 000			
02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	1	31 900 000	21 760 000	15 000 000	6 000 000			
02 02 99	Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds								
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	159 700 000	p.m.	244 750 000	269 154 539,30	333 946 269,83	209,11
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	1	p.m.	22 280 000	p.m.	32 000 000	14 170 000,—	822 523,99	3,69
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	316 251 993	p.m.	115 561 990	324 020 047,52	209 704 371,39	66,31
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 887 004,34	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	1 587 989	0,—	40 719 500,—	
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	18 000 000	p.m.	12 500 000	0,—	25 653 391,90	142,52
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	29 507 889	p.m.	12 928 880	29 663 380,11	9 767 052,—	33,10

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
02 02 99	(Fortsetzung)									
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	13 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	12 596 922,30	96,90	
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—		
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—		
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFIS)	1	p.m.	400 932 290	p.m.	538 636 000	172 775 948,66	1 102 740 377,25	275,04	
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme		p.m.	959 672 172	p.m.	973 964 859	809 783 915,59	1 754 837 413,—	182,86	
	Kapitel 02 02 — Insgesamt			1 195 627 000		1 031 432 172		652 555 000	1 079 964 859	
							809 783 915,59	1 754 837 413,—	170,14	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels decken die Kosten einer Garantie der Union, die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ für Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der internen Politikbereiche der Union gewährt wird. Sie decken außerdem die Kosten des Mechanismus für beratende Unterstützung, der die Entwicklung investitionswürdiger Projekte und den Zugang zu Finanzierungen fördert und einen entsprechenden Kapazitätsaufbau bereitstellt („InvestEU-Beratungsplattform“). Schließlich decken sie die Kosten der Datenbank, durch die Projekten, für die Projektträger Finanzierungsmöglichkeiten suchen, Sichtbarkeit verliehen wird und Investoren über Investitionsmöglichkeiten informiert werden („InvestEU-Portal“).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 6 074 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

02 02 01 Garantie für den Fonds „InvestEU“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank oder andere Durchführungspartner mehr Mittel aus der Garantie für den Fonds „InvestEU“ abrufen als im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbar sind.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 02 EU-Garantie — aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 163 727 000	50 000 000	637 555 000	100 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	1 765 000 000	5 0 4 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	25 000 000	6 0 2 0

02 02 03 InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 900 000	21 760 000	15 000 000	6 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Beratungspartner (einschließlich der Europäischen Investitionsbank sowie nationaler Förderbanken und internationaler Finanzinstitutionen) für die Durchführung verschiedener Beratungsinitiativen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform sowie der Kosten für die Einrichtung, Entwicklung und den Betrieb des InvestEU-Portals, einschließlich des Projektprüfteams, der Kommunikationsmaßnahmen, der IT-Entwicklung und -Wartung. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des InvestEU-Investitionsausschusses und der Vergütung seiner Mitglieder bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	52 500 000	5 0 4 0
--	------------	---------

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99 Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	159 700 000	p.m.	244 750 000	269 154 539,30	333 946 269,83

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABL L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABL L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABL L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 99 02 Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 280 000	p.m.	32 000 000	14 170 000,—	822 523,99

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen

3 000 000 6 0 2 0

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

02 02 99 03 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	316 251 993	p.m.	115 561 990	324 020 047,52	209 704 371,39

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	40 000 000 6 0 2 0
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 04 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 887 004,34

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)****02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

02 02 99 05 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 06 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 587 989	0,—	40 719 500,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 06 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

02 02 99 07 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	12 500 000	0,—	25 653 391,90

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 08 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	29 507 889	p.m.	12 928 880	29 663 380,11	9 767 052,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)****02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 08 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Rechtsgrundlage*

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

02 02 99 09 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	12 596 922,30

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

02 02 99 10 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

02 02 99 11 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

02 02 99 12 Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 932 290	p.m.	538 636 000	172 775 948,66	1 102 740 377,25

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	130 000 000 6 0 2 0
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014)903).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsinitiative für Europa (COM(2016)359).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsinitiative für Drittländer (COM(2016)581).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 12 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsinitiative für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016)764).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsinitiative für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018)771).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)								
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1	1 748 962 023	858 700 000	1 772 511 878	45 803 512			
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	1	795 674 488	245 580 000	783 149 971	53 200 000			
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales								
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	277 220 439	164 183 100	273 003 108	7 799 769			
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	30 000 000	p.m.	p.m.			
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme		277 220 439	194 183 100	273 003 108	7 799 769			
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 018 500 000	p.m.	1 369 600 000	2 561 814 261,34	1 166 110 461,32	114,49
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	300 000 000	p.m.	386 390 800	1 279 504 786,—	388 498 157,54	129,50
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	57 159 935	p.m.	195 000 286	150 620 337,05	147 603 285,89	258,23
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	38 600 000	p.m.	30 000 000	0,—	29 706 591,86	76,96
02 03 99 05	Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme		p.m.	1 414 259 935	p.m.	1 980 991 086	3 991 939 384,39	1 731 918 496,61	122,46
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		2 821 856 950	2 712 723 035	2 828 664 957	2 087 794 367	3 991 939 384,39	1 731 918 496,61	63,84

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmeteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

02 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 748 962 023	858 700 000	1 772 511 878	45 803 512		

Erläuterungen

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel sollen der Finanzierung von Maßnahmen dienen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf effiziente, miteinander verbundene und multimodale Netze und Infrastrukturen für eine intelligente, interoperable, nachhaltige, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität beitragen sollen. Diese Vorhaben werden hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Diese Mittel unterstützen Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des CEF erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen. Ferner werden Vorhaben im Bereich intelligente, interoperable, nachhaltige, multimodale, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität unterstützt, wie Meeresautobahnen, Telematikanwendungssysteme für alle Verkehrsträger, neue Technologien und Innovation mit dem besonderen Schwerpunkt Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Maßnahmen zur Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Resilienz der Verkehrsinfrastruktur.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 02 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
795 674 488	245 580 000	783 149 971	53 200 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Förderung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Energie einschließlich der erneuerbaren Energien.

02 03 03 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

02 03 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
277 220 439	164 183 100	273 003 108	7 799 769		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten mit sozioökonomische Schwerpunkten dienen können; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der CEF verwendet werden, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 03** (Fortsetzung)

02 03 03 02 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten dienen können, in denen sozioökonomische Schwerpunkte angesiedelt sind; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; die Umsetzung digitaler Vernetzungsinfrastrukturen in Bezug auf grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Verkehr oder Energie; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

02 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 03 99 01 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 018 500 000	p.m.	1 369 600 000	2 561 814 261,34	1 166 110 461,32

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 99 (Fortsetzung)

02 03 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

02 03 99 02 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000 000	p.m.	386 390 800	1 279 504 786,—	388 498 157,54

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

02 03 99 03 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	57 159 935	p.m.	195 000 286	150 620 337,05	147 603 285,89

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 99** (Fortsetzung)

02 03 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 03 99 04 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	38 600 000	p.m.	30 000 000	0,—	29 706 591,86

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

02 03 99 05 Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“								
02 04 01	Cybersicherheit								
02 04 01 10	Cybersicherheit	1	120 000 000	110 772 894	p.m.	p.m.			
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	1	151 311 791	17 192 982	235 116 165	17 513 038			
	<i>Artikel 02 04 01 — Zwischensumme</i>		271 311 791	127 965 876	235 116 165	17 513 038			
02 04 02	Hochleistungsrechnen								
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	1	61 512 954	88 857 300	317 407 046	23 642 700			
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	296 080 000	198 380 361	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 02 04 02 — Zwischensumme</i>		357 592 954	287 237 661	317 407 046	23 642 700			
02 04 03	Künstliche Intelligenz								
02 04 04	Kompetenzen								
02 04 05	Einführung								
02 04 05 01	Einführung	1	143 241 850	124 973 807	133 051 260	4 576 193			
02 04 05 02	Einführung / Interoperabilität	1	29 619 225	19 757 200	19 773 775	6 807 757			
	<i>Artikel 02 04 05 — Zwischensumme</i>		172 861 075	144 731 007	152 825 035	11 383 950			
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	3 500 000	p.m.	22 500 000	27 129 998,48	30 075 426,69	859,30
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	754 299	p.m.	31 298 714	58 568 531,—	66 348 000,—	8 795,98
	<i>Artikel 02 04 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	4 254 299	p.m.	53 798 714	85 698 529,48	96 423 426,69	2 266,49
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		1 227 225 377	828 000 703	1 108 322 962	136 541 542	85 698 529,48	96 423 426,69	11,65

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALE EUROPA“ (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowie der Gewährleistung ihrer breiten Nutzung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, Inklusion sowie Chancengleichheit für alle fördern und die Wertschöpfung gewährleisten. Am wichtigsten ist jedoch, dass sich das Programm auf die Bereiche konzentriert, in denen kein Mitgliedstaat allein genug tun kann, um den Erfolg im digitalen Bereich zu gewährleisten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf jenen Bereichen, in denen öffentliche Ausgaben die größte Wirkung erzielen, vor allem bei der Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Umwelt, Klima, Mobilität und öffentliche Verwaltungen, sowie darauf, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anpassung an den digitalen Wandel zu unterstützen.

Das Programm „Digitales Europa“ wird ferner dem Mehrwert Rechnung tragen, der durch die Kombination digitaler und weiterer grundlegender Technologien zur Maximierung der Vorteile der Digitalisierung erzielt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

02 04 01 Cybersicherheit

02 04 01 10 Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 000 000	110 772 894	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für die digitale Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie der Union verfügbar und für den öffentlichen Sektor sowie Unternehmen in der Union zugänglich sind, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union. Darunter fallen auch die für die Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 01 (Fortsetzung)

02 04 01 11 Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 311 791	17 192 982	235 116 165	17 513 038		

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 797 926 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

02 04 02 Hochleistungsrechnen

02 04 02 10 Hochleistungsrechnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 512 954	88 857 300	317 407 046	23 642 700		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALE EUROPA“ (Fortsetzung)****02 04 02** (Fortsetzung)

02 04 02 10 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 543 975 6 6 0 0
----------	-------------------

02 04 02 11 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
296 080 000	198 380 361	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	7 431 608 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

02 04 03 Künstliche Intelligenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332 511 489	214 811 860	319 383 274	23 976 034		

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten PP 09 21 01

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich künstliche Intelligenz (KI) in Europa im Einklang mit dem Gesetzkpaket über digitale Dienste. Die Maßnahmen sind auf den Aufbau und die Stärkung von Kernkapazitäten im Bereich der KI gerichtet, insbesondere in den Bereichen Datenressourcen und Zusammenschluss von Cloud-Infrastrukturen, indem diese für alle Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren geht es darum, die Vernetzung zwischen bestehenden Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI in den Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern und Bibliotheken von Algorithmen für KI zu erstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	8 346 038 6 6 0 0
----------	-------------------

02 04 04 Kompetenzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 948 068	49 000 000	83 591 442	6 227 106		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass derzeitige und künftige Arbeitskräfte einfach fortgeschrittene digitale Kompetenzen erwerben können (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit), indem Studenten, Hochschulabsolventen und Beschäftigten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort die Mittel für den Erwerb und die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 332 997 6 6 0 0
----------	-------------------

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 05 Einführung**

02 04 05 01 Einführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 241 850	124 973 807	133 051 260	4 576 193		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau der optimalen Nutzung digitaler Kapazitäten (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit) in der gesamten Wirtschaft, in Bereichen von öffentlichem Interesse und in der Gesellschaft, einschließlich der Einführung interoperabler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse, und zur Erleichterung des Zugangs zu Technologie und Know-how für alle Unternehmen, insbesondere KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR 3 595 370 6 6 0 0

02 04 05 02 Einführung / Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 619 225	19 757 200	19 773 775	6 807 757		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ bestimmt, das das im Dezember 2020 ausgelaufene Programm ISA² ablöst.

Die Interoperabilität der europäischen öffentlichen Dienste betrifft alle Verwaltungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen. Ziel der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ ist, die Fragmentierung der europäischen Dienste auszuräumen und einen ganzheitlichen, sektor- und grenzübergreifenden Interoperabilitätsansatz umzusetzen. Sie ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung, Aktualisierung, Nutzung und Einführung von Interoperabilitätslösungen und -rahmen durch europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu erleichtern und zu unterstützen. Sie soll außerdem öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geben, digitale Technik zu testen und in Pilotprojekten zu erproben, einschließlich in grenzüberschreitender Nutzung.

Die Interoperabilitätskomponente wird in Bezug auf das Programm „Digitales Europa“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GD CNECT, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Kommissionsdienststellen im Wege von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftsbildung usw.) durchgeführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR 743 443 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 500 000	p.m.	22 500 000	27 129 998,48	30 075 426,69

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (Abl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (Abl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (Abl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

02 04 99 02 Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	754 299	p.m.	31 298 714	58 568 531,—	66 348 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (Abl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (Abl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (Abl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1	37 325 380	37 325 380	38 900 000	38 900 000	37 954 000,—	37 954 000,—	101,68
	Reserven (30 02 02)		1 800 000	1 800 000					
			39 125 380	39 125 380	38 900 000	38 900 000	37 954 000,—	37 954 000,—	
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1	82 696 601	82 696 601	80 333 886	80 333 886	72 026 296,—	73 115 408,59	88,41
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	1	26 164 199	26 164 199	25 703 674	25 703 674	27 440 121,—	27 440 121,—	104,88
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1	22 283 440	22 283 440	21 668 887	21 668 887	20 535 495,—	20 535 495,—	92,16
	Reserven (30 02 02)		610 000	610 000					
			22 893 440	22 893 440	21 668 887	21 668 887	20 535 495,—	20 535 495,—	
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	1	7 337 683	7 337 683	7 250 381	7 250 381	7 117 000,—	7 117 000,—	96,99
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1	14 429 947	14 429 947	14 236 015	14 236 015	16 277 975,—	16 706 548,—	115,78
	Reserven (30 02 02)		77 000	77 000					
			14 506 947	14 506 947	14 236 015	14 236 015	16 277 975,—	16 706 548,—	
	Kapitel 02 10 — Insgesamt		190 237 250	190 237 250	188 092 843	188 092 843	181 350 887,—	182 868 572,59	96,13
	Reserven (30 02 02)		2 487 000	2 487 000					
	Insgesamt + reserve		192 724 250	192 724 250	188 092 843	188 092 843	181 350 887,—	182 868 572,59	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 10 01 **Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 01	37 325 380	37 325 380	38 900 000	38 900 000	37 954 000,—	37 954 000,—
Reserven (30 02 02)	1 800 000	1 800 000				
Insgesamt	39 125 380	39 125 380	38 900 000	38 900 000	37 954 000,—	37 954 000,—

Erläuterungen

Die EASA ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit. Ihr Auftrag besteht darin, das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Union und das höchste gemeinsame Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ein einziges Regulierungs- und Zertifizierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten, den Luftverkehrsbinnenmarkt zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen sowie mit anderen internationalen Luftfahrtorganisationen und Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der EASA gehören die Erhebung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Informationen und Leistungsdaten zwecks Aufstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Luftverkehrsprüfungen und die Zulassung von Organisationen in allen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Produktion, Instandhaltung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.), die Ausarbeitung von Regelungen zur Festlegung gemeinsamer Standards für die Luftfahrt in Europa sowie die Überwachung und Kontrolle der wirksamen Umsetzung dieser Standards in den Mitgliedstaaten und in den Nachbarstaaten der Union, die Luftverkehrsabkommen mit der Union unterzeichnet haben.

Die von der EASA wahrgenommenen Aufgaben decken das gesamte Spektrum der Unionsvorschriften für die Flugsicherheit ab und haben eine wichtige internationale Komponente, da die EASA den gesetzlich verankerten Auftrag hat, mit internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um weltweit das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bürgerinnen und Bürger der EU zu erreichen (z. B. EU-Flugsicherheitsliste, Genehmigungen für Drittlandsbetreiber und Durchführung von Programmen für die technische Unterstützung von Drittländern). Die 2002 errichtete EASA beschäftigt über 800 Luftverkehrsexperten und Verwaltungsmitarbeitern. Die EASA hat 31 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein). Sie unterhält vier Büros in Drittstaaten: Montreal, Washington, Peking und Singapur. Die Hauptquellen für ihren Haushalt sind typischerweise Gebühren und Entgelte (64 %), ein Beitrag der Union (23 %), zweckgebundene Mittel (11 %) und Beiträge von Drittländern (2 %).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 01** (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	41 478 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	2 352 620
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	39 125 380

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	936 867 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1032/2006 der Kommission vom 6. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen an automatische Systeme zum Austausch von Flugdaten für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen zu den Verfahren für Flugpläne bei der Flugvorbereitung im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 633/2007 der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Festlegung der Anforderungen an die Anwendung eines Flugnachrichten-Übertragungsprotokolls für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 146 vom 8.6.2007, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 29/2009 der Kommission vom 16. Januar 2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 13 vom 17.1.2009, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 262/2009 der Kommission vom 30. März 2009 zur Festlegung der Anforderungen für die koordinierte Zuweisung und Nutzung von Modus-S-Abfragecodes im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 20).

Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 6).

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1206/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Luftfahrzeugidentifizierung für die Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1207/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Leistung und die Interoperabilität der Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 35).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012 mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29).

Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012 der Kommission vom 16. November 2012 zur Festlegung der Anforderungen bezüglich des Sprachkanalabstands für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 14).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 01** (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsorientierte Navigation (ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission vom 16. Dezember 2019 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 36).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (COM(2021) 561 final vom 14. Juli 2021).

02 10 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 696 601	82 696 601	80 333 886	80 333 886	72 026 296,—	73 115 408,59

Erläuterungen

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger, insbesondere der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 02 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	84 272 400
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 575 799
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	82 696 601

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 075 685 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

02 10 03 Eisenbahagentur der Europäischen Union (ERA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 164 199	26 164 199	25 703 674	25 703 674	27 440 121,—	27 440 121,—

Erläuterungen

Die ERA trägt zur Weiterentwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus innerhalb dieses Systems. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Straffung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu begleiten, um die Leistung der im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätigen nationalen Behörden und die Optimierung der Verfahren zu fördern, nationale Sicherheitsbehörden und die Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen und verschiedene Register, die für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums von entscheidender Bedeutung sind, zu verwalten und fortlaufend zu aktualisieren.

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 03** (Fortsetzung)

Mit Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets hat sich der Aufgabenbereich der ERA erheblich ausgeweitet. Seit dem 16. Juni 2019 ist die ERA als Behörde der Union für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig.

Unionsbeitrag insgesamt	26 278 423
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	114 224
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	26 164 199

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	656 721 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Verordnung (EG) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

02 10 04 *Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 04	22 283 440	22 283 440	21 668 887	21 668 887	20 535 495,—	20 535 495,—
<i>Reserven (30 02 02)</i>	610 000	610 000				
Insgesamt	22 893 440	22 893 440	21 668 887	21 668 887	20 535 495,—	20 535 495,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	23 633 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	739 560
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	22 893 440

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	574 625 660 0
----------	---------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (Abl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

02 10 05 *Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 337 683	7 337 683	7 250 381	7 250 381	7 117 000,—	7 117 000,—

Erläuterungen

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EU) 2018/1971 übertragenen Aufgaben unterstützt.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)**02 10 05** (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	7 428 456
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	90 773
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	7 337 683

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

02 10 06 *Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 06	14 429 947	14 429 947	14 236 015	14 236 015	16 277 975,—	16 706 548,—
Reserven (30 02 02)	77 000	77 000				
Insgesamt	14 506 947	14 506 947	14 236 015	14 236 015	16 277 975,—	16 706 548,—

Erläuterungen

ACER ist eine unabhängige Einrichtung und neutrale Schiedsstelle in Regulierungsfragen, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, welche für die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts — sowohl für Strom als auch für Erdgas — notwendig sind; unterstützt wird damit der europäische Grüne Deal und der Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas. Zudem hat ACER die Aufgabe, die Strom- und Gasgroßhandelsmärkte zu überwachen, um Marktmanipulationen zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	14 800 050
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	293 103
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 506 947

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 06 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

364 124 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
02 20 01	Pilotprojekte	1	3 962 000	16 002 673	17 025 000	13 780 299	10 900 105,—	3 653 193,55	22,83
02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	2 900 000	10 109 876	p.m.	9 653 900	24 594 950,—	2 896 888,28	28,65
02 20 03	Sonstige Maßnahmen								
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	p.m.	p.m.	375 000 000	375 000 000	0,—	0,—	
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	375 000 000	375 000 000	0,—	0,—	
02 20 04	Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben								
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1	14 150 000	15 000 000	15 650 000	14 000 000	13 402 448,47	12 730 271,28	84,87
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	6 500 000	5 725 000	6 634 425	4 759 425	5 955 000,—	5 135 359,92	89,70
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1	2 948 274	2 500 000	3 315 000	2 500 000	3 315 000,—	2 837 584,59	113,50
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme		23 598 274	23 225 000	25 599 425	21 259 425	22 672 448,47	20 703 215,79	89,14
	Kapitel 02 20 — Insgesamt		30 460 274	49 337 549	417 624 425	419 693 624	58 167 503,47	27 253 297,62	55,24

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 962 000	16 002 673	17 025 000	13 780 299	10 900 105,—	3 653 193,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 900 000	10 109 876	p.m.	9 653 900	24 594 950,—	2 896 888,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 03 Sonstige Maßnahmen***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

02 20 03 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	375 000 000	375 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Generalversammlung der Anteilseigner des Europäischen Investitionsfonds (EIF) genehmigte am 12. Februar 2021 eine Kapitalerhöhung des EIF und legte die Bedingungen für diese Kapitalerhöhung fest. Verordnung (EU) 2021/523 sieht vor, dass die Union, vertreten durch die Kommission, bis zu 853 neu ausgegebene Anteile des EIF zeichnet. Die Zeichnung der Anteile und die Zahlung von bis zu 375 000 000 EUR hierfür erfolgen vor Ende 2022 gemäß den Bedingungen, die von der Generalversammlung der Anteilseigner des EIF genehmigt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Erwerbs der neu ausgegebenen, von der Union gezeichneten Anteile am Kapital des EIF bestimmt. Rechtsgrundlage für die Zahlung des Betrags für das eingezahlte Kapital ist die Verordnung (EU) 2021/523, insbesondere Artikel 33.

Der EIF wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist derzeit im Beschluss 94/375/EG geregelt.

Gemäß dem Beschluss der Kommission vom 2. März 2021 über die Finanzierung der Tätigkeiten der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen und die Annahme ihres entsprechenden Jahresarbeitsprogramms 2021 (C(2021) 1361 final, Anhang 2) werden für diesen Posten 375 000 000 EUR bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

02 20 03 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 03** (Fortsetzung)

02 20 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Union hat derzeit 1 337 Anteile gezeichnet, die nur zu 20 % eingezahlt sind, sodass noch ein Teil des gezeichneten Kapitals abgerufen werden kann. Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

02 20 03 03 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 04 Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, um die Lücke zu den nationalen Referenzwerten ganz oder teilweise zu schließen, weil Energie aus erneuerbaren Quellen, die in durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt wird, statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zahlungen zugerechnet wird. Dieser Mechanismus sollte es den Mitgliedstaaten erleichtern, den sektorspezifischen Anteil der erneuerbaren Energie im Stromsektor, in der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor auf Gebiete auszuweiten, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	75 000 000 6 6 3
---------------------------------	------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1).

02 20 04 Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 04 01 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 150 000	15 000 000	15 650 000	14 000 000	13 402 448,47	12 730 271,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Verkehrspolitik der Union für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) erforderlich sind. Die wichtigsten Maßnahmen und Ziele sind darauf gerichtet, die Verkehrspolitik der Union sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten zu unterstützen.

Die Mittel erstrecken sich auf alle Verkehrssektoren, wie Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Fahrgastrechte und -schutz, Nutzung alternativer Kraftstoffe, Beschaffung sauberer Fahrzeuge und städtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer.

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung von Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen benötigt.

Zu den wichtigsten Zielen zählen die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren im Bereich der Verkehrssicherheit,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für den Verkehrssektor sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verfolgung der Verkehrssicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung in Fragen der Verkehrssicherheit,
- die Förderung der Verkehrssicherheitsforschung.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 01 (Fortsetzung)

Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Studien, Beratungsleistungen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Anwendungen und Datenbanken, Sachverständigensitzungen, Information und Kommunikation (einschließlich Kommunikationskampagnen), Konferenzen und Veranstaltungen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

02 20 04 02 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 000	5 725 000	6 634 425	4 759 425	5 955 000,—	5 135 359,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015)80) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 03 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 948 274	2 500 000	3 315 000	2 500 000	3 315 000,—	2 837 584,59

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation — auch in Drittstaaten — entwickelt und die Umsetzung des Rechtsrahmens (auch außerhalb der Union) gefördert, überwacht und koordiniert werden sollen, um im Hinblick auf alle Bereiche der elektronischen Kommunikation den Binnenmarkt zu verwirklichen, Wettbewerb, Investitionen und Wachstum zu unterstützen und die Verbraucher zu schützen; dies umfasst: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird, auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,
- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016–2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen und Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 03

BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“	29 142 000	29 142 000	28 874 546	28 874 546	20 884 388,36	20 884 388,36
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	585 002 000	551 435 000	549 244 454	519 486 769	558 830 054,69	531 291 728,66
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNG- SPROGRAMM DER UNION	24 368 999	31 094 000	24 053 000	23 758 262	23 746 936,48	17 637 689,70
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	36 639 861	35 588 504	35 915 550	32 545 655	32 993 000,—	30 843 095,14
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	130 144 000	114 370 328	126 587 000	86 000 000	75 164 000,—	93 498 094,—
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	119 666 600	119 666 600	121 438 147	121 438 147	109 894 549,13	109 894 548,83
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	69 000	69 000				
		119 735 600	119 735 600	121 438 147	121 438 147	109 894 549,13	109 894 548,83
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	27 556 500	22 287 929	13 140 000	20 902 320	15 999 681,—	13 813 378,94
	Titel 03 — Insgesamt	952 519 960	903 584 361	899 252 697	833 005 699	837 512 609,66	817 862 923,63
	Reserven (30 02 02)	69 000	69 000				
	Insgesamt + reserve	952 588 960	903 653 361	899 252 697	833 005 699	837 512 609,66	817 862 923,63

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“					
03 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm					
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	13 286 000	13 109 440	7 745 930,36	58,30
03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	9 901 458,—	
03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	1	p.m.	p.m.	3 037 000,—	
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	2 888 000	2 702 621	0,—	
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	12 368 000	12 462 485		
	<i>Artikel 03 01 01 — Zwischensumme</i>		28 542 000	28 274 546	20 684 388,36	72,47
03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm	1	300 000	300 000	100 000,—	33,33
03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1	300 000	300 000	100 000,—	33,33
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		29 142 000	28 874 546	20 884 388,36	71,66

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 286 000	13 109 440	7 745 930,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	333 479 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	9 901 458,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 63 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 03 01 01 63 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Binnenmarktprogramms sind, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss der Kommission C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

03 01 01 66 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	3 037 000,—

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 66 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten 03 01 01 66 (teilweise)*

Diese Mittel waren zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel bestimmt, die die verbraucher-spezifischen Ziele des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 888 000	2 702 621	0,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 73 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 03 01 01 66 (teilweise)

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA), die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der HaDEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 368 000	12 462 485	

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 76 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 03 01 01 63 und 03 01 01 66 (teilweise)

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	310 437 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

03 01 02 **Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
300 000	300 000	100 000,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 04.

03 01 03 **Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
300 000	300 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 05.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM								
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen								
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	28 406 000	23 000 000	34 534 719	8 730 000			
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 470 000	4 100 000	5 414 088	2 674 000			
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1	3 300 000	2 204 000	3 222 507	324 000			
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	1 000 000	769 000	947 796	190 421			
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	19 883 000	16 000 000	19 857 132	8 000 000			
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	1	5 350 000	5 600 000	5 266 608	1 305 323			
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	14 208 000	6 320 000	10 559 000	2 670 000			
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme		77 617 000	57 993 000	79 801 850	23 893 744			
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	1	151 450 000	67 600 000	119 943 450	26 940 500			
03 02 03	Europäische Normungsprozesse und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung								
03 02 03 01	Europäische Normungsprozesse	1	21 676 000	10 500 000	21 458 109	12 500 000			
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	1	8 450 000	9 018 000	8 439 058	4 880 729			
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme		30 126 000	19 518 000	29 897 167	17 380 729			
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen								
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	23 500 000	17 459 000	23 174 531	7 130 585			
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 495 000	1 495 000	1 493 537	1 079 153			
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme		24 995 000	18 954 000	24 668 068	8 209 738			
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	1	75 000 000	37 000 000	74 000 000	8 600 000			
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	1	225 814 000	170 000 000	220 933 919	18 922 379			

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	68 100 000	p.m.	62 200 000	136 528 625,70	141 218 690,60	207,37
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	50 000 000	p.m.	227 685 366	244 576 199,79	230 664 306,64	461,33
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	7 905 000	p.m.	19 500 000	27 100 000,—	26 907 175,55	340,38
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	44 300 000	p.m.	78 072 328	107 317 221,95	90 602 773,67	204,52
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	9 779 000	p.m.	27 181 985	42 408 007,25	40 630 741,59	415,49
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	286 000	p.m.	900 000	900 000,—	1 268 040,61	443,37
	<i>Artikel 03 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	180 370 000	p.m.	415 539 679	558 830 054,69	531 291 728,66	294,56
	Kapitel 03 02 — Insgesamt			585 002 000		519 486 769	558 830 054,69	531 291 728,66	96,35

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programm über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken (das „Binnenmarktprogramm“), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

03 02 01 Den Binnenmarkt wirksamer machen

03 02 01 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 406 000	23 000 000	34 534 719	8 730 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;
- in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;
- in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) genannte Aktivitäten;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;
- Durchführung und Überwachung der Produktvorschriften der Union, insbesondere der folgenden:
 - Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251);
 - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24);
 - Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51);
 - Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1);
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1);
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357);
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90);
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99);
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164);
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45);
- Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40);
- Durchführung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29) und der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Abl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10);
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Abl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), insbesondere jene, die sich aus der REACH-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;
- Tätigkeiten in Bezug auf das Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM(2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (Abl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Abl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (Abl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) und Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1)); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngerprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise Entwicklung ergänzender Datenbanken, Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59);
- Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), insbesondere im Zusammenhang mit Übersetzungen.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	712 991 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 01 02 Steuerinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 470 000	4 100 000	5 414 088	2 674 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Steuerinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts (Ihr Europa, einheitliches digitales Zugangstor, Ihr Europa — Beratung, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und Binnenmarktanzeiger) bestimmt. Diese Tools bieten ein Spektrum nahtlos abgestimmter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts in der Praxis zu verbessern. Das Online-Portal „Ihr Europa“ bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über ihre Rechte in der Union in 23 Amtssprachen der Union. Seit Dezember 2020 dient „Ihr Europa“ als Anlaufstelle für das einheitliche digitale Zugangstor und fügt Informationen über nationale und regionale Rechte sowie über Verfahren in englischer Sprache und den einschlägigen Landessprachen hinzu. Das einheitliche digitale Zugangstor fördert auch die Digitalisierung der wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürger sowie Unternehmen einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Zugänglichkeit und die Einrichtung eines Systems für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch der für diese Verfahren benötigten Nachweise. „Ihr Europa — Beratung“ bietet Bürgern und Unternehmen kostenlose maßgeschneiderte Beratung zu ihren Rechten im Binnenmarkt. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk zur Problemlösung, das sich effizient mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die Bürgern und Unternehmen durch die fehlerhafte Anwendung oder Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch einen Mitgliedstaat entstehen. SOLVIT ermittelt auch allgemeinere Probleme, die in der SOLVIT-IMI-Datenbank entdeckt werden, und erstattet Bericht über solche Probleme. Das IMI ist eine mehrsprachige Online-Anwendung für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts; den Behörden wird mittels einfacher und einheitlicher Verfahren in der eigenen Sprache der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit erleichtert. Der Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) gibt Aufschluss über die Leistung der Mitgliedstaaten in den relevantesten Politikbereichen und bei den Steuerungsinstrumenten auf dem Gebiet des Binnenmarkts und wird derzeit weiterentwickelt, damit ein noch umfassenderer Überblick über den Binnenmarkt gegeben werden kann.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	137 297 6 6 0 0
----------	-----------------

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 03 Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	2 204 000	3 222 507	324 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konsultationen, Evaluierungen, Analysen und Folgenabschätzungen, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten im Bereich der zolltariflichen Einreihung, die Informations- und Datenbeschaffung, Softwareinvestitionen, Übersetzungskosten, Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterialien, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen stehen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen. Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die die Maßnahmen der Zoll- und Fiscalis-Programme ergänzen.

03 02 01 04 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	769 000	947 796	190 421		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Binnenmarkts, unter anderem vor dem Hintergrund des digitalen Wandels, durch: die Erleichterung der Vermeidung und Beseitigung diskriminierender, ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Hindernisse und die Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen, auch durch die Verbesserung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, des Gesellschaftsrechts, des vertraglichen und außervertraglichen Rechts, der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, des freien Kapitalverkehrs und der Vorschriften über Finanzdienstleistungen und Wettbewerb, unter anderem durch die Entwicklung nutzerorientierter Steuerungsinstrumente.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 05 Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 883 000	16 000 000	19 857 132	8 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, die zu einer wirksamen Durchsetzung, Durchführung, Weiterentwicklung, Modernisierung und Kommunikation der Wettbewerbspolitik der Union beitragen, bestimmt. Sie sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf das Funktionieren des Binnenmarkts abfedern, die sich aus der fortwährenden Globalisierung und dem stetigen Wandel der Wirtschaft und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ergeben, insbesondere in Bezug auf die exponentielle Zunahme und Nutzung von Daten, die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Tools. Sie dienen zur Unterstützung von Netzwerken und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten sowie Informationsmaßnahmen für Interessenträger.

Zu diesen Ausgaben können zählen:

- Entwicklung, Pflege, Erwerb und Modernisierung von digitalen Tools, Lösungen auf der Grundlage von Big Data und künstlicher Intelligenz und Ausrüstung und Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;
- Erhebung von Marktdaten, Analysen und Beschaffung anderer Informationsquellen;
- Expertenwissen, Untersuchungen, Erhebungen, Konsultationen und Marktinformationen;
- Aufbau von Kapazitäten, Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsstellen, nationalen Gerichten und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Behörden von Drittländern sowie internationalen Organisationen;
- Informationsmaßnahmen und damit verbundene Dienstleistungen und Materialien;
- andere allgemeine Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms und der Tätigkeiten der Generaldirektion Wettbewerb stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

499 063 6 6 0 0

03 02 01 06 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 350 000	5 600 000	5 266 608	1 305 323		

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts sowie seinem Funktionieren, seiner Stärkung, Verbesserung und Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität, Renten und Pensionen, Zahlungssystemen und Kapitalmarktunion beitragen, einschließlich eines nachhaltigen Finanzwesens. Sie sollen dazu beitragen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen der Finanzdienstleistungen (einschließlich Marktüberwachung) und freier Kapitalverkehr zu unterstützen. Sie tragen auch zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bei.

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Aufgaben der Kommission bestimmt: Überwachung der Finanzmärkte und der Finanzstabilität, Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten, Prüfung, ob bestehende Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen sowie Ermittlung potenzieller Bereiche, bei denen sich durch neue Risiken oder Chancen Handlungsbedarf ergibt. Dazu gehört auch die internationale Dimension der Unionspolitik. Sie können auch Ausgaben decken, mit denen die Einbeziehung der Interessenträger in den gesamten Politikzyklus erleichtert werden soll. Diese Tätigkeiten stützen sich auf die Erstellung von Analysen, Studien, Schulungsmaterialien, Erhebungen, Konformitätsbewertungen, Evaluierungen und Statistiken. Die Mittel decken gegebenenfalls auch Folgendes ab: Beschaffung von Daten und Ausgaben für die Benutzung externer Datenbanken; Entwicklung und Wartung von IT-Systemen, einschließlich Lizenzen und interner Gebührenerstattungen, sowie IT-Unterstützung für interne und externe Nutzer dieser Systeme; Tätigkeiten und Tools in den Bereichen Information und Kommunikation; Teilnahme an Sitzungen, einschließlich internationaler Organisationen und Vereinigungen; Kosten für Mitgliedschaften bei Einrichtungen, Organisationen und Verbänden; Konsultationen und Sitzungen und jede sonstige Unterstützung, die zur Sicherstellung des erforderlichen Funktionierens, der Stärkung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts erforderlich ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 34 285 6 6 0 0
----------	------------------

03 02 01 07 Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 208 000	6 320 000	10 559 000	2 670 000		

Erläuterungen

Der freie Warenverkehr ist die am weitesten entwickelte der vier Grundfreiheiten im Rahmen des Binnenmarkts. Die steigende Zahl illegaler und nicht konformer Waren auf dem Markt verzerrt jedoch den Wettbewerb und gefährdet die Verbraucher. Zahlreiche Unternehmen missachten die Vorschriften entweder aus Unkenntnis oder absichtlich, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 07 (Fortsetzung)

Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie sorgt auch für den Schutz anderer Güter von öffentlichem Interesse wie der Umwelt, der Sicherheit und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms soll mit der Unterstützung der Marktüberwachungsmaßnahmen in der Union eine Stärkung der Produktkonformität erreicht werden, indem die richtigen Anreize für Unternehmer geschaffen, Konformitätsprüfungen und die Kontrollen von Waren an den Außengrenzen intensiviert und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Marktüberwachung zuständigen Behörden gefördert werden.

Darüber hinaus trägt das Binnenmarktprogramm zur Konsolidierung des bestehenden Rahmens für die Marktüberwachung, zur Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Förderung der Konvergenz und der stärkeren Integration der Marktüberwachungstätigkeiten bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	356 621 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 02 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 450 000	67 600 000	119 943 450	26 940 500		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Förderung ihres Wachstums.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;
- verschiedene Formen der Unterstützung für KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 02 (Fortsetzung)

- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch die Entwicklung von Kompetenzen und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen, außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung.

Auch unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO₂-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

- Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;
- Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;
- Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 02** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen des Programms gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 801 395 6 6 0 0
----------	-------------------

03 02 03 Europäische Normungsprozesse und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

03 02 03 01 Europäische Normungsprozesse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 676 000	10 500 000	21 458 109	12 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der europäischen Normung und der Beteiligung von Interessenträgern an der Erarbeitung europäischer Normen bestimmt. Mit den Mitteln werden insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützt.

Europäische Normen und Standards spielen eine wichtige Rolle im Binnenmarkt. Sie sind von vitalem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Union in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie Energie, Klimawandel, Informations- und Kommunikationstechnologie, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Innovation, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie Bevölkerungsalterung und leisten damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft insgesamt.

Die europäischen Normungstätigkeiten werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt und über eine langjährige öffentlich-private Partnerschaft umgesetzt, die für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung sowie der allgemeinen und bereichsspezifischen Normungspolitik der Union von grundlegender Bedeutung ist.

03 02 03 02 Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 450 000	9 018 000	8 439 058	4 880 729		

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 03 (Fortsetzung)

03 02 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Ausgaben für das spezifische Ziel der Unterstützung für die Entwicklung von Normen hoher Qualität in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung weltweit und in der gesamten Union zu decken, die Einbindung in die Unionsgesetzgebung zu erleichtern und Innovationen und Weiterentwicklungen von bewährten Verfahren im Bereich der Unternehmensberichterstattung zu fördern. Mittel der Union für diese Tätigkeiten sind für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) essenziell, die die Interessen der Union berücksichtigen und die mit dem Rechtsrahmen des Binnenmarkts im Einklang stehen, um bewährte Verfahren im weiteren Feld der Unternehmensberichterstattung zu fördern und die öffentliche Aufsicht im Hinblick auf die transparente Weiterentwicklung international anerkannter Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu unterstützen. Die Finanzierung durch die Union ist auch von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen, die auf der Entwicklung solcher Standards auf globaler Ebene aufbauen und zu deren Entwicklung beitragen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung, Bewertung und Überwachung von Normen in den Bereichen Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung bestimmt, wodurch die Transparenz der Kapitalmärkte der Union erhöht und der Schutz von Investoren verbessert, die finanzielle Stabilität erhöht und das Thema nachhaltiges Finanzwesen verstärkt werden sollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	212 095 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 04 ***Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen***

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 500 000	17 459 000	23 174 531	7 130 585		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch:

- Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft insbesondere über Verbraucherrechte gemäß den Rechtsvorschriften der Union;
- Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit, insbesondere für die schutzbedürftigsten Verbraucher, um Fairness, Transparenz und Vertrauen in den Binnenmarkt zu fördern;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 04** (Fortsetzung)

03 02 04 01 (Fortsetzung)

- Sicherstellung, dass die Verbraucherinteressen in der digitalen Welt angemessen berücksichtigt werden;
- Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie von Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, mit besonderem Augenmerk auf Problemen, die sich aus bestehenden und neuen Technologien ergeben;
- Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Normen in der gesamten Union;
- wirksame Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken;
- Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen haben und sachdienliche Informationen über Märkte und Verbraucherrechte erhalten, und Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs, insbesondere durch Sensibilisierung für spezifische Merkmale und die Umweltauswirkungen von Waren und Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	589 850 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 04 02 Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 495 000	1 495 000	1 493 537	1 079 153		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt, Verbrauchern, andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen stärker einzubinden, ein besseres Verständnis der Finanzbranche und der verschiedenen Kategorien gewerblich angebotener Finanzprodukte zu fördern und den Schutz der Verbraucherinteressen im Bereich Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu gewährleisten.

Diese Mittel können zur Unterstützung von Forschung, zur Ermittlung von Fragen, die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Interessen von Verbrauchern im Bereich Finanzdienstleistungen relevant sind, für Initiativen zur Sensibilisierung, Weiterverbreitung, Fort- und Weiterbildung für Verbraucher und für andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen sowie Nichtfachleute, zum Ausbau der Interaktion zwischen den Mitgliedern von Organisationen, die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen vertreten, für Beratung und politische Empfehlungen und zur Förderung des öffentlichen und allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene dienen. Mit diesen Mitteln ist die Möglichkeit der Kofinanzierung der Tätigkeiten (auch im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und dem Klimawandel) zweier gemeinnütziger Organisationen (Finance Watch und Better Finance) und gegebenenfalls auch weiterer potenziell Begünstigter vorgesehen.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 04 (Fortsetzung)

03 02 04 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 691 6 6 0 0
----------	---------------

03 02 05 **Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 000 000	37 000 000	74 000 000	8 600 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks;
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken;
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen;
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen im Zusammenhang stehen;
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union;
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind;
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger;
- statistische Schulungskurse für Statistiker;
- Einkauf von Dokumentationen;
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen;
- Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 05** (Fortsetzung)

- Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik; Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungs- ausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen;
- Zusammenarbeit mit Programmen, die das Siegel „Europäischer Master für amtliche Statistik (EMOS)“ tragen, mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der amtlichen Statistik, zur Förderung gemeinsamer Lehrprojekte und praktischer Schulungen im Europäischen Statistischen System;
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken;
- Entwicklung neuer, modularer Techniken;
- Bereitstellung der auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 411 875 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 151 133 6 0 3 0

03 02 06 Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
225 814 000	170 000 000	220 933 919	18 922 379		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und zur Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	68 100 000	p.m.	62 200 000	136 528 625,70	141 218 690,60

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABL L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABL L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABL L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABL L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABL L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABL L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABL L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABL L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

03 02 99 02 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000 000	p.m.	227 685 366	244 576 199,79	230 664 306,64

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

03 02 99 03 Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 905 000	p.m.	19 500 000	27 100 000,—	26 907 175,55

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

03 02 99 04 Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	44 300 000	p.m.	78 072 328	107 317 221,95	90 602 773,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 04 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17).

03 02 99 05 Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 779 000	p.m.	27 181 985	42 408 007,25	40 630 741,59

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehälter (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates 8300/92 vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates 8453/97 zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36 (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45).

Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des neuen Konzepts in bestimmten Bereichen wie Medizinprodukte, Spielzeug, Bau, Reifen, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände usw.

Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 06 Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	286 000	p.m.	900 000	900 000,—	1 268 040,61

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION								
03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	1	15 425 034	12 700 000	15 160 000	6 668 473			
03 03 02	Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug	1	934 325	929 000	929 000	766 709			
03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97	1	8 009 640	7 665 000	7 964 000	1 294 080			
03 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	9 800 000	p.m.	15 029 000	23 746 936,48	17 637 689,70	179,98
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme		p.m.	9 800 000	p.m.	15 029 000	23 746 936,48	17 637 689,70	179,98
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		24 368 999	31 094 000	24 053 000	23 758 262	23 746 936,48	17 637 689,70	56,72

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind bestimmt für:

- die Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,
- die Unterstützung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, bei der geteilten Mittelverwaltung und der aus dem Unionshaushalt finanzierten Heranführungshilfe,
- die Bereitstellung von Werkzeugen für den Informationsaustausch und die Unterstützung operativer Tätigkeiten auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Zoll- und Agrarsachen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110).

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**03 03 01** **Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 425 034	12 700 000	15 160 000	6 668 473		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestimmt.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union trägt zu Folgendem bei:

- der Ausarbeitung von Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten;
- der verstärkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz grenzübergreifender Vorhaben;
- der wirksamen Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen durch gemeinsame fachliche Schulungen für Bedienstete nationaler und regionaler Verwaltungsbehörden und sonstige Betroffene.

03 03 02 **Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
934 325	929 000	929 000	766 709		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) bestimmt, einem Tool zur sicheren elektronischen Kommunikation, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, festgestellte Unregelmäßigkeiten — einschließlich Betrugs — bei der geteilten Mittelverwaltung und Heranführungshilfe des Unionshaushaltes zu melden, zu verwalten und zu analysieren.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

03 03 03 Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 009 640	7 665 000	7 964 000	1 294 080		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung gegenseitiger Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch die Bereitstellung von Instrumenten zum sicheren Informationsaustausch bei gemeinsamen Aktionen, von spezifischen Modulen zum Austausch von Informationen zur Vorbeugung von Zollbetrug und von Datenbanken, beispielsweise das Zollinformationssystem, bestimmt.

03 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 03 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 800 000	p.m.	15 029 000	23 746 936,48	17 637 689,70

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1) insbesondere auf Artikel 23 und 42a.

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)								
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	1	36 639 861	27 387 974	35 915 550	8 545 655			
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	8 200 530	p.m.	24 000 000	32 993 000,—	30 843 095,14	376,11
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme		p.m.	8 200 530	p.m.	24 000 000	32 993 000,—	30 843 095,14	376,11
	Kapitel 03 04 — Insgesamt		36 639 861	35 588 504	35 915 550	32 545 655	32 993 000,—	30 843 095,14	86,67

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung im Bereich der Steuerpolitik, Steuerzusammenarbeit und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten bestimmt, einschließlich der Humankompetenzen und der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1).

03 04 01 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 639 861	27 387 974	35 915 550	8 545 655		

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)

03 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	455 000 6 0 3 2
Andere Länder	430 000 6 0 3 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	438 000 6 0 3 2

03 04 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)**03 04 99** (Fortsetzung)

03 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 200 530	p.m.	24 000 000	32 993 000,—	30 843 095,14

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)								
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	1	130 144 000	88 528 568	126 587 000	25 000 000			
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	25 841 760	p.m.	61 000 000	75 164 000,—	93 498 094,—	361,81
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme		p.m.	25 841 760	p.m.	61 000 000	75 164 000,—	93 498 094,—	361,81
	Kapitel 03 05 — Insgesamt		130 144 000	114 370 328	126 587 000	86 000 000	75 164 000,—	93 498 094,—	81,75

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1).

03 05 01 Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
130 144 000	88 528 568	126 587 000	25 000 000		

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)**03 05 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	1 085 000 6 0 3 3
Andere Länder	1 085 000 6 0 3 3
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 706 063 6 0 3 3

03 05 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)

03 05 99 (Fortsetzung)

03 05 99 01 Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 841 760	p.m.	61 000 000	75 164 000,—	93 498 094,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
03 10 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)								
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	1	64 146 439	64 146 439	62 261 005	62 261 005	58 827 657,—	58 827 657,—	91,71
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	1	8 100 000	8 100 000	10 213 163	10 213 163	6 430 708,—	6 430 707,70	79,39
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme		72 246 439	72 246 439	72 474 168	72 474 168	65 258 365,—	65 258 364,70	90,33
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	1	18 335 976	18 335 976	17 819 468	17 819 468	17 554 718,—	17 554 718,—	95,74
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	1	12 852 232	12 852 232	12 140 600	12 140 600	10 447 666,13	10 447 666,13	81,29
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	1	16 231 953	16 231 953	19 003 911	19 003 911	16 633 800,—	16 633 800,—	102,48
	Reserven (30 02 02)		69 000	69 000					
			16 300 953	16 300 953	19 003 911	19 003 911	16 633 800,—	16 633 800,—	
	Kapitel 03 10 — Insgesamt		119 666 600	119 666 600	121 438 147	121 438 147	109 894 549,13	109 894 548,83	91,83
	Reserven (30 02 02)		69 000	69 000					
			119 735 600	119 735 600	121 438 147	121 438 147	109 894 549,13	109 894 548,83	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 01 Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

03 10 01 01 Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 146 439	64 146 439	62 261 005	62 261 005	58 827 657,—	58 827 657,—

Erläuterungen

Nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aus einem Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“), den von Unternehmen entrichteten Gebühren und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	66 722 055
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	2 575 616
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	64 146 439

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 610 076 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 01** (Fortsetzung)

03 10 01 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 100 000	8 100 000	10 213 163	10 213 163	6 430 708,—	6 430 707,70

Erläuterungen

Nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 setzen sich die Einnahmen der ECHA aus einem im Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission) veranschlagten Zuschuss der Union, den an die ECHA gemäß dieser Verordnung entrichteten Gebühren, den von der ECHA erhobenen Gebühren für Dienstleistungen, die von ihr im Rahmen dieser Verordnung erbracht werden und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	8 100 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	—
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	8 100 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	203 310 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

03 10 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 335 976	18 335 976	17 819 468	17 819 468	17 554 718,—	17 554 718,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	18 685 999
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	350 023
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	18 335 976

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593 final vom 24. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (COM(2020) 595 final vom 24. September 2020).

03 10 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 852 232	12 852 232	12 140 600	12 140 600	10 447 666,13	10 447 666,13

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	12 932 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	79 768
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	12 852 232

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EIOPA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (COM(2020) 595 final vom 24. September 2020).

03 10 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 04	16 231 953	16 231 953	19 003 911	19 003 911	16 633 800,—	16 633 800,—
Reserven (30 02 02)	69 000	69 000				
Insgesamt	16 300 953	16 300 953	19 003 911	19 003 911	16 633 800,—	16 633 800,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	17 599 233
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 298 280
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 300 953

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593 final vom 24. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM(2020) 594 final vom 24. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (COM(2020) 595 final vom 24. September 2020).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
03 20 01	Pilotprojekte	1	3 156 500	5 060 417	1 540 000	5 696 190	3 700 000,—	4 494 250,36	88,81
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	14 100 000	8 227 512	4 100 000	7 706 130	5 299 681,—	2 819 128,58	34,26
03 20 03	Sonstige Maßnahmen								
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1	10 300 000	9 000 000	7 500 000	7 500 000	7 000 000,—	6 500 000,—	72,22
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme		10 300 000	9 000 000	7 500 000	7 500 000	7 000 000,—	6 500 000,—	72,22
	Kapitel 03 20 — Insgesamt		27 556 500	22 287 929	13 140 000	20 902 320	15 999 681,—	13 813 378,94	61,98

03 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 156 500	5 060 417	1 540 000	5 696 190	3 700 000,—	4 494 250,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 100 000	8 227 512	4 100 000	7 706 130	5 299 681,—	2 819 128,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

03 20 03 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 300 000	9 000 000	7 500 000	7 500 000	7 000 000,—	6 500 000,—

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**03 20 03** (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen; darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschrieben öffentlichen Aufträge;
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege;
- die Entwicklung und Nutzung von eProcurement-Diensten für alle Phasen der Auftragsvergabe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWTV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 03 (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2014 der Kommission vom 2. Mai 2014 mit spezifischen Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 32).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2016/2).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 215/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

TITEL 04
WELTRAUM

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

TITEL 04
WELTRAUM

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“	7 259 000	7 259 000	7 547 000	7 547 000	4 277 966,38	4 277 966,38
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION	2 000 978 000	2 080 800 000	1 989 856 000	1 644 000 000	1 849 697 300,—	1 521 423 522,03
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN	68 300 905	68 300 905	35 900 091	35 900 091	34 602 619,—	34 602 619,—
	Titel 04 — Insgesamt	2 076 537 905	2 156 359 905	2 033 303 091	1 687 447 091	1 888 577 885,38	1 560 304 107,41

TITEL 04
WELTRAUM**KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“					
04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	1	7 259 000	7 547 000	4 277 966,38	58,93
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		7 259 000	7 547 000	4 277 966,38	58,93

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 259 000	7 547 000	4 277 966,38

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Nutzerforum, das durch Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABL L 170 vom 12.5.2021, S. 69) eingerichtet wurde.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	179 297 6 6 0 0
Sonstige Länder	335 500 6 0 4 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 02.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION								
04 02 01	Galileo/EGNOS	1	1 150 978 000	970 000 000	1 245 474 000	557 500 000			
04 02 02	Copernicus	1	700 000 000	600 000 000	707 317 000	223 000 000			
04 02 03	GOVSATCOM/SSA	1	150 000 000	40 800 000	37 065 000	18 500 000			
04 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	320 000 000	p.m.	520 000 000	1 205 328 300,—	971 021 261,81	303,44
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	1	p.m.	150 000 000	p.m.	325 000 000	644 369 000,—	550 402 260,22	366,93
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme		p.m.	470 000 000	p.m.	845 000 000	1 849 697 300,—	1 521 423 522,03	323,71
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		2 000 978 000	2 080 800 000	1 989 856 000	1 644 000 000	1 849 697 300,—	1 521 423 522,03	73,12

Erläuterungen

Mit den in diesem Kapitel eingestellten Mitteln sollen die Fortsetzung der Einführung und des Betriebs der Galileo, EGNOS und Copernicus angebotenen Dienste sowie die Vorbereitung einer neuen Generation dieser Dienste finanziert werden. Die Mittel dienen auch der Verbesserung der Dienste zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) und der Einrichtung des Programms für staatliche Satellitenkommunikation „Govsatcom“.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 01 Galileo/EGNOS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 150 978 000	970 000 000	1 245 474 000	557 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Abschluss der Einführungsphase der Komponenten des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS), die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst,
- die Betriebsphase der GNSS-Komponenten, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	27 125 787 6 6 0 0
Sonstige Länder	76 900 000 6 0 4 1

04 02 02 Copernicus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000 000	600 000 000	707 317 000	223 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen, dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind, und Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der verbleibenden Entwicklungstätigkeiten der derzeitigen Sentinel-Satelliten sowie der Einleitung der Entwicklung neuer Missionen.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 02** (Fortsetzung)

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	17 290 000 6 6 0 0
Sonstige Länder	124 810 000 6 0 4 1

04 02 03 GOVSATCOM/SSA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 000 000	40 800 000	37 065 000	18 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Govsatcom und Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA) (einschließlich der Komponenten Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST), Weltraumwetter und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) des Weltraumprogramms der Union) bestimmt.

Im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente werden Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste zu einem gemeinsamen Unionspool von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten mit angemessenen Sicherheitsanforderungen vereinigt. Diese Komponente beinhaltet:

- a) Entwicklung, Bau und Betrieb der Bodensegmentinfrastruktur;
- b) Beschaffung der staatlichen und gewerblichen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausstattung, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind;
- c) zur Förderung der Interoperabilität und Normung von GOVSATCOM-Nutzerausstattung notwendige Maßnahmen.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 03 (Fortsetzung)

Im Rahmen der SSA-Komponente wird ein System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum zur Verbesserung, zum Betrieb und zur Bereitstellung von Daten, Informationen und Diensten für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, die sich in der Erdumlaufbahn befinden (im Folgenden „SST-Unterkomponente“), durch Beobachtungsparameter für Weltraumwetterereignisse (im Folgenden „SWE-Unterkomponente“) und eine Risikoüberwachung von erdnahen Objekten (im Folgenden „NEO-Unterkomponente“), die sich der Erde nähern, ergänzt werden.

Mit der SST-Funktion sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und weltraumgestützten SST-Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten;
- b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten auf nationaler Ebene zwecks Erstellung von SST-Informationen und -Diensten nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696;
- c) Bereitstellung von SST-Diensten nach Artikel 55 für die in Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten SST-Nutzer;
- d) Überwachung und Anbahnung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll sowie mit internationalen Initiativen im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements;
- e) technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Weltraumprogramm der Union und dem mit dem Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227) eingerichteten Rahmen zur SST-Unterstützung.

Mit der Weltraumwetterfunktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bewertung und Ermittlung der Nutzerbedürfnisse in den Sektoren Verkehr, GNSS, Stromnetze und Kommunikation, um die bereitzustellenden Weltraumwetterdienste festzulegen;
- b) die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten für die entsprechenden Nutzer gemäß deren ermittelten Bedürfnissen und den technischen Anforderungen.

Mit der NEO-Funktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;
- b) Förderung der Vernetzung der Einrichtungen und Forschungszentren der Mitgliedstaaten;
- c) Entwicklung der im nächsten Absatz genannten Dienste;
- d) Entwicklung eines routinemäßigen Schnellreaktionsdienstes, der in der Lage ist, neu entdeckte erdnahe Objekte zu beschreiben;
- e) Erstellung eines europäischen Katalogs von erdnahen Objekten.

Die Kommission kann Verfahren zur Koordinierung der Maßnahmen der Union und der Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden unter Beteiligung der zuständigen UN-Gremien koordinieren, wenn festgestellt wird, dass ein erdnahe Objekt sich der Erde nähert.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

04 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	320 000 000	p.m.	520 000 000	1 205 328 300,—	971 021 261,81

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

04 02 99 02 Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000 000	p.m.	325 000 000	644 369 000,—	550 402 260,22

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	68 300 905	68 300 905	35 900 091	35 900 091	34 602 619,—	34 602 619,—	50,66
	Kapitel 04 10 — Insgesamt		68 300 905	68 300 905	35 900 091	35 900 091	34 602 619,—	34 602 619,—	50,66

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 10 01 **Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 300 905	68 300 905	35 900 091	35 900 091	34 602 619,—	34 602 619,—

Erläuterungen

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**04 10 01** (Fortsetzung)

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordnete Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	68 345 460
<i>davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)</i>	44 555
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	68 300 905
Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)	
EFTA-EWR	1 687 032 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

KOMMISSION

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05
REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“	14 627 475	14 627 475	15 669 172	15 669 172	23 087 244,52	23 087 244,52
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (ERDF)	30 169 131 991	29 592 776 589	29 234 531 303	33 865 171 187	33 279 482 172,—	30 486 261 695,26
05 03	KOHÄSIONSFONDS	6 350 730 518	13 005 758 538	6 130 057 000	11 837 302 553	10 037 387 393,—	10 410 820 220,59
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT	32 402 525	35 000 000	30 112 525	33 000 000	35 762 000,—	41 000 000,—
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	2 681 000	3 308 583	1 600 000	4 673 900	4 600 000,—	2 862 462,22
	Titel 05 — Insgesamt	36 569 573 509	42 651 471 185	35 411 970 000	45 755 816 812	43 380 318 809,52	40 964 031 622,59

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“					
05 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)					
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	3 653 000	5 008 000	10 858 729,12	297,26
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	1 047 000	775 697		
	<i>Artikel 05 01 01 — Zwischensumme</i>		4 700 000	5 783 697	10 858 729,12	231,04
05 01 02	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds					
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 597 000	1 538 000	4 139 797,40	259,22
05 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds für den Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	p.m.	6 161 793,—	
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	6 457 000	6 474 000	0,—	
	<i>Artikel 05 01 02 — Zwischensumme</i>		8 054 000	8 012 000	10 301 590,40	127,91
05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	1 873 475	1 873 475	1 926 925,—	102,85
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		14 627 475	15 669 172	23 087 244,52	157,83

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

05 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

05 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 653 000	5 008 000	10 858 729,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung).

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus EURI	2 871 294 5 0 4 0
--------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 02

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 01** (Fortsetzung)

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 047 000	775 697	

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 02 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung).

Sie dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 03

05 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 597 000	1 538 000	4 139 797,40

05 01 02 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	6 161 793,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 01 02 64 (teilweise)*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds, für den noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 02** (Fortsetzung)

05 01 02 64 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

05 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 457 000	6 474 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 01 02 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABL L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 05 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

05 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 873 475	1 873 475	1 926 925,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen der Kommission;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EU Programme Support Office — EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 873 475 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 04.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)								
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	2.1	30 010 356 313	2 237 309 303	29 064 448 802	1 181 530 830			
05 02 02	EFRE – Operative technische Hilfe	2.1	96 922 412	43 900 000	96 419 103	35 504 052			
05 02 03	Europäische Stadtinitiative	2.1	61 853 266	49 482 613	73 663 398	59 003 869			
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 05	EFRE – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 10	Digitales Europa — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	27 197 926 201	p.m.	32 533 153 179	33 142 277 062,—	30 369 377 137,26	111,66
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	31 300 000	p.m.	31 951 250	78 101 757,—	65 971 780,22	210,77

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 99	(Fortsetzung)								
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 000 000	p.m.	3 000 000	2 763 274,—	5 840 714,58	584,07
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	31 858 472	p.m.	21 028 007	56 340 079,—	45 072 063,20	141,48
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	27 262 084 673	p.m.	32 589 132 436	33 279 482 172,—	30 486 261 695,26	111,83
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		30 169 131 991	29 592 776 589	29 234 531 303	33 865 171 187	33 279 482 172,—	30 486 261 695,26	103,02

Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 010 356 313	2 237 309 303	29 064 448 802	1 181 530 830		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 01** (Fortsetzung)

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

05 02 02 EFRE – Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 922 412	43 900 000	96 419 103	35 504 052		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung).

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 02 03 Europäische Stadtinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 853 266	49 482 613	73 663 398	59 003 869		

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)****05 02 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Europäische Stadtinitiative nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058.

Die Stadtinitiative zielt darauf ab, integrierte und partizipatorische Ansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken und eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Maßnahmen der Union, insbesondere kohäsionspolitischen Investitionen, erreichen, und zwar durch die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus bei städtischen Akteuren, innovativer Maßnahmen, von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung.

05 02 04 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem EFRE wird daher erst feststehen, nachdem die Programme verabschiedet wurden.

05 02 05 **EFRE – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

05 02 05 01 EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ERDF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	7 547 634 238 5 0 4 0
--------------------	-----------------------

05 02 05 02 EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der institutionellen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	30 519 588 5 0 4 0
--------------------	--------------------

05 02 05 03 Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für aus dem Europäische territoriale Zusammenarbeit-Ziel unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 06 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus InvestEU, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente und für die InvestEU-Beratungsplattform verwendet.

05 02 07 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 08 — Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 09 — Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 10 **Digitales Europa — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 02 99 01 Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	27 197 926 201	p.m.	32 533 153 179	33 142 277 062,—	30 369 377 137,26

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

878 899 962 6 1 0 0

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)****05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

05 02 99 02 Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 300 000	p.m.	31 951 250	78 101 757,—	65 971 780,22

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

05 02 99 03 Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	3 000 000	2 763 274,—	5 840 714,58

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

05 02 99 04 Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 858 472	p.m.	21 028 007	56 340 079,—	45 072 063,20

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03	KOHÄSIONSFONDS								
05 03 01	<i>Kohäsionsfonds – operative Ausgaben</i>	2.1	4 847 527 746	342 014 739	4 679 268 040	187 475 564			
05 03 02	<i>Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe</i>	2.1	15 428 938	8 270 000	14 896 960	6 594 137			
05 03 03	<i>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	1 487 773 834	841 200 000	1 435 892 000	40 000 000			
05 03 04	<i>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 03 05	<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 03 06	<i>Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 03 07	<i>Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 03 08	<i>Digitales Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
05 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 802 073 799	p.m.	10 390 032 852	8 237 329 576,—	8 888 868 431,26	82,29
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	8 200 000	p.m.	9 300 000	24 656 318,—	25 597 011,52	312,16
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	p.m.	1 003 700 000	—	1 203 600 000	1 774 406 625,—	1 495 609 389,79	149,01
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	300 000	p.m.	300 000	994 874,—	745 388,02	248,46
	<i>Artikel 05 03 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	11 814 273 799	p.m.	11 603 232 852	10 037 387 393,—	10 410 820 220,59	88,12
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		6 350 730 518	13 005 758 538	6 130 057 000	11 837 302 553	10 037 387 393,—	10 410 820 220,59	80,05

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) Pro-Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 vom 29. Mai 2018).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 01 Kohäsionsfonds – operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 847 527 746	342 014 739	4 679 268 040	187 475 564		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

05 03 02 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 428 938	8 270 000	14 896 960	6 594 137		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung).

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 487 773 834	841 200 000	1 435 892 000	40 000 000		

Erläuterungen

Ein aus dem Kohäsionsfonds übertragener Betrag wird ausschließlich in Mitgliedstaaten eingesetzt, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Unterstützt werden Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1153 sind bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1153 werden mit den dem CEF zugewiesenen Mitteln auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union ergriffener Maßnahmen gemäß dem CEF und erzielte Ergebnisse gefördert.

05 03 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 04** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus InvestEU, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente und für die InvestEU-Beratungsplattform verwendet.

05 03 05 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 06 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS** (Fortsetzung)**05 03 06** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 07 **Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 08 **Digitales Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 03 99 01 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 802 073 799	p.m.	10 390 032 852	8 237 329 576,—	8 888 868 431,26

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	349 068 608 6 1 0 1
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 99 (Fortsetzung)

05 03 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

05 03 99 02 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 200 000	p.m.	9 300 000	24 656 318,—	25 597 011,52

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 03 Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 003 700 000	—	1 203 600 000	1 774 406 625,—	1 495 609 389,79

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,
- Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 03 99 04 Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	300 000	994 874,—	745 388,02

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT								
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	32 402 525	5 000 000	30 112 525	3 000 000			
05 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	2	p.m.	30 000 000	p.m.	30 000 000	35 762 000,—	41 000 000,—	136,67
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme		p.m.	30 000 000	p.m.	30 000 000	35 762 000,—	41 000 000,—	136,67
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		32 402 525	35 000 000	30 112 525	33 000 000	35 762 000,—	41 000 000,—	117,14

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungs-instruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (Abl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

05 04 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 402 525	5 000 000	30 112 525	3 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands der Union gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studenten. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

05 04 01 (Fortsetzung)

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht und die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, die Minderheitenprojekte umfassen sollten.

Mit den Mitteln sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

05 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 04 99 01 Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	p.m.	30 000 000	35 762 000,—	41 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungs-instruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
05 20 01	Pilotprojekte	2.1	2 681 000	2 853 023	1 600 000	2 475 000	2 500 000,—	837 217,51	29,34
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.1	p.m.	455 560	p.m.	2 198 900	2 100 000,—	2 025 244,71	444,56
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 05 20 — Insgesamt		2 681 000	3 308 583	1 600 000	4 673 900	4 600 000,—	2 862 462,22	86,52

05 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 681 000	2 853 023	1 600 000	2 475 000	2 500 000,—	837 217,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**05 20 02 Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	455 560	p.m.	2 198 900	2 100 000,—	2 025 244,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 20 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 20 99 01 Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

05 20 99 (Fortsetzung)

05 20 99 01 (Fortsetzung)

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIZENZ

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIZENZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“	31 498 926	31 498 926	22 774 102	22 774 102	7 343 517,39	7 343 517,39
06 02	AUFBAU- UND RESILIZENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	116 651 534	109 930 000	114 364 000	107 182 000	84 795 000,—	54 800 000,—
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	850 169	917 426	834 082	782 583	935 749,47	774 330,37
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)	140 000 000	140 000 000	34 591 000	34 591 000		
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ- VERFAHREN DER UNION	101 254 030	186 866 480	148 014 000	193 531 962	595 667 567,47	214 864 824,79
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“	815 213 775	328 800 000	311 684 898	112 100 098	66 603 800,—	54 553 727,72
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	8 100 000	156 200 000	238 100 000	2 700 000 000,—	2 231 227 697,02
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	290 570 851	275 865 544	280 075 339	307 644 524	202 993 189,—	198 946 070,11
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	12 000 000	10 600 000	11 400 000	12 280 524	12 159 374,06	11 611 282,65
	Titel 06 — Insgesamt	1 508 039 285	1 092 578 376	1 079 937 421	1 028 986 793	3 670 498 197,39	2 774 121 450,05

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“					
06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung					
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung	2.2	2 040 000	2 000 000	1 501 824,17	73,62
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 06 01 01 — Zwischensumme</i>		2 040 000	2 000 000	1 501 824,17	73,62
06 01 02	Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	p.m.	p.m.		
06 01 03	Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2.2	5 000 000	5 000 000		
06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	2.2	p.m.	p.m.		
06 01 05	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health					
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	9 137 913	3 500 000	1 291 693,22	14,14
06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	2.2	p.m.	p.m.	4 550 000,—	
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	15 321 013	12 274 102	0,—	
	<i>Artikel 06 01 05 — Zwischensumme</i>		24 458 926	15 774 102	5 841 693,22	23,88
06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		31 498 926	22 774 102	7 343 517,39	23,31

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 01 01 — Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität und das Instrument für technische Unterstützung

06 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 040 000	2 000 000	1 501 824,17

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 01 (teilweise)

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für das Instrument für technische Unterstützung und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Instruments entstehen. Die Ausgaben im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten der technischen Unterstützung vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Strukturreformen decken. Ferner können die Mittel für derartige Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Maßnahmen und Tätigkeiten genutzt werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) durchgeführt werden und zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen waren.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“
(Fortsetzung)**06 01 01** (Fortsetzung)

06 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 01 (teilweise)

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fähigkeit entstehen. Die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	11 200 000 5 0 4 0
--------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 02 Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Pericles IV“, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“
(Fortsetzung)

06 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 03 **Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000 000	5 000 000	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 04.

06 01 04 **Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 978 672 5 0 4 0
EFTA-EWR	98 273 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 05.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 05 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health**

06 01 05 01 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 137 913	3 500 000	1 291 693,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms EU4Health bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR 225 706 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 06.

06 01 05 66 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	4 550 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 06 01 05 66 (teilweise)*

Die Mittel waren zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfielen, die Teil des dritten Gesundheitsprogramms 2014-2020 waren und für das noch Mittelbindungen abzuwickeln waren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“
(Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

06 01 05 66 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 321 013	12 274 102	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 66 (teilweise)

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind oder sich aus dem Abschluss seiner Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	378 429 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 73 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 06 06.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

06 01 06 **Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Sie umfassen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Soforthilfe innerhalb der Union erforderlich ist und von einzelnen weltweit eingesetzten Experten der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) geleistet wird,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 06 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 07.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG								
06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung	2.2	116 651 534	78 130 000	114 364 000	57 182 000			
06 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	25 800 000	p.m.	35 000 000	74 793 000,—	33 700 000,—	130,62
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	6 000 000	p.m.	15 000 000	10 002 000,—	21 100 000,—	351,67
	<i>Artikel 06 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	31 800 000	p.m.	50 000 000	84 795 000,—	54 800 000,—	172,33
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		116 651 534	109 930 000	114 364 000	107 182 000	84 795 000,—	54 800 000,—	49,85

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Verordnungen (EU) 2021/240 und (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität und zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung bestimmt.

Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz, die Krisenvorsorge, die Anpassungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so für die Zeit nach der COVID-19-Krise das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Aus der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 werden mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenplan unter diesem Titel zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 337 969 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den im Jahr 2022 erwarteten Betrag der Mittelbindungen.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

Das Ziel des Instruments für technische Unterstützung ist, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, indem die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung von Reformen unterstützt werden. Dies ist erforderlich, um Investitionen zu mobilisieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Konvergenz, Resilienz und Erholung zu erreichen. Das Instrument soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und zur Ausarbeitung, Entwicklung, Änderung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 unterstützen. Dies umfasst die Stärkung ihrer institutionellen und administrativen Kapazitäten zur korrekten Bestimmung der Kosten, Etappenziele und Zielwerte – auch auf regionaler und lokaler Ebene – zur Förderung eines sozial inklusiven grünen und digitalen Wandels, zur wirksamen Bewältigung der im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen und zur Durchführung des Unionsrechts.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

06 02 01 Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen erreichen. Dieses spezifische Ziel wird in enger und transparenter Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt.

Mit dieser Unterstützung sollen insbesondere Finanzbeiträge zu Strukturreformen und Investitionen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIZENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)**06 02 02 Instrument für technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 651 534	78 130 000	114 364 000	57 182 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Anstrengungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und für die Ausarbeitung, Änderung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden und die Einbeziehung von Interessenträgern, sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Finanzierung unter anderem der Bereitstellung von Fachwissen für politische Beratung, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, der Bereitstellung von Sachverständigen, der Erhebung von Daten und Statistiken, der Organisation der lokalen operativen Unterstützung, des Aufbaus von IT-Kapazitäten, der Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung, des Austauschs bewährter Verfahren sowie sonstige Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen und der spezifischen Ziele des Instruments für technische Unterstützung erfolgen.

06 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 800 000	p.m.	35 000 000	74 793 000,—	33 700 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

06 02 99 (Fortsetzung)

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	p.m.	15 000 000	10 002 000,—	21 100 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG								
06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	850 169	749 084	834 082	417 041			
06 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)“ (2014-2020)	2	p.m.	168 342	p.m.	365 542	935 749,47	774 330,37	459,97
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme		p.m.	168 342	p.m.	365 542	935 749,47	774 330,37	459,97
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		850 169	917 426	834 082	782 583	935 749,47	774 330,37	84,40

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1696 des Rates vom 21. September 2021 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 1).

06 03 01 Schutz des Euro gegen Geldfälschung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 169	749 084	834 082	417 041		

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (Fortsetzung)

06 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

06 03 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 03 99 01 Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“ (2014-2020))“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	168 342	p.m.	365 542	935 749,47	774 330,37

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1), insbesondere Artikel 1.

KAPITEL 06 04 — AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)					
06 04 01	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit</i>	2.2	140 000 000	34 591 000		
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		140 000 000	34 591 000		

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

06 04 01 *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
140 000 000	34 591 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 05	KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION								
06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union	2.2	101 254 030	100 547 220	148 014 000	25 613 000			
06 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	84 455 960	p.m.	145 550 088	511 094 747,61	194 250 656,04	230
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	1 863 300	p.m.	22 368 874	84 572 819,86	20 614 168,75	1 106,33
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme		p.m.	86 319 260	p.m.	167 918 962	595 667 567,47	214 864 824,79	248,92
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		101 254 030	186 866 480	148 014 000	193 531 962	595 667 567,47	214 864 824,79	114,98

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenplan unter diesem Titel zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 2 056 480 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den im Jahr 2021 erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23).

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1).

06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 254 030	100 547 220	148 014 000	25 613 000		

Erläuterungen

Das Katastrophenschutzverfahren der Union kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECPP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung trägt das Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur raschen und effizienten Entsendung von nationalen Kapazitäten, von ECPP-Modulen und/oder eigenen Kapazitäten sowie von geschulten Experten und EU-Katastrophenschutzteams für Einsätze in Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten und in Drittländern bei. Das Verfahren der Union leistet finanzielle und operative Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

06 05 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EUR)	675 793 652 5 0 4 0
EFTA-EWR	19 193 078 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	600 000 6 4 2 0

06 05 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 05 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	84 455 960	p.m.	145 550 088	511 094 747,61	194 250 656,04

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)**06 05 99** (Fortsetzung)

06 05 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

06 05 99 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 863 300	p.m.	22 368 874	84 572 819,86	20 614 168,75

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“								
06 06 01	Programm „EU4Health“	2.2	815 213 775	310 800 000	311 684 898	60 549 168			
06 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2	p.m.	18 000 000	p.m.	51 550 930	66 603 800,—	54 553 727,72	303,08
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme		p.m.	18 000 000	p.m.	51 550 930	66 603 800,—	54 553 727,72	303,08
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		815 213 775	328 800 000	311 684 898	112 100 098	66 603 800,—	54 553 727,72	16,59

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

06 06 01 Programm „EU4Health“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
815 213 775	310 800 000	311 684 898	60 549 168		

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)**06 06 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union sowie Förderung von Innovationen in Bezug auf solche Produkte; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch Digitalisierung und eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, weitere Umsetzung bewährter Verfahren und Datenaustausch; Erhöhung des allgemeinen Niveaus der öffentlichen Gesundheit.

Das Programm EU4Health gibt einen rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieser Rahmen stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. In Ergänzung der Gesundheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt das Programm, wenn dies möglich ist, der Ansatz „Eine-Gesundheit“ für bessere Gesundheitsergebnisse durch resiliente, ressourceneffiziente und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung, insbesondere bei der Krebsbekämpfung, sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

20 135 780 6 6 0 0

06 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 06 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	51 550 930	66 603 800,—	54 553 727,72

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 06 — **PROGRAMM „EU4HEALTH“** (Fortsetzung)

06 06 99 (Fortsetzung)

06 06 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	8 100 000	156 200 000	238 100 000	2 700 000 000,—	2 231 227 697,02	27 546,02
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		p.m.	8 100 000	156 200 000	238 100 000	2 700 000 000,—	2 231 227 697,02	27 546,02

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

06 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 100 000	156 200 000	238 100 000	2 700 000 000,—	2 231 227 697,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION (Fortsetzung)

06 07 01 (Fortsetzung)

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

Nachdem das Soforthilfeinstrument im April 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise aktiviert wurde, sollen diese Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument gibt der Union ein breit gefächertes Instrumentarium an die Hand, das dem großen Ausmaß der derzeitigen COVID-19-Pandemie entspricht. Die bedarfsorientierte Soforthilfe ermöglicht es der Union, in denjenigen Bereichen gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu ergreifen, in denen ein Handeln der Union wegen des Umfangs, der Schnelligkeit oder des grenzüberschreitenden Charakters der erforderlichen Maßnahmen die beste Lösung darstellt. Sie ergänzt die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen und die über andere Unionsinstrumente bereitgestellte Unterstützung.

Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene ermöglicht es, die derzeitige Krise insbesondere durch folgende Maßnahmen anzugehen:

- die Finanzierung von Abnahmegarantien mit COVID-19-Impfstoffentwicklern und -herstellern;
- die Beschaffung und die Weiterverteilung grundlegender gesundheitsrelevanter Produkte an die Mitgliedstaaten, einschließlich Schutzausrüstung für Krankenhauspersonal, Testmaterial, Therapeutika, Diagnostika und Schulungsmaterial;
- den Transport wesentlicher medizinischer Güter (einschließlich lebensrettender persönlicher Schutzausrüstung, Testausrüstung und medizinischer Ausrüstung, Beatmungsgeräte, Atemschutzmasken, Medikamente usw.);
- die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union, beispielsweise durch den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben, durch Hilfestellung bei der Entsendung von Ärzteteams und medizinischen Fachkräften und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- die Finanzierung klinischer Studien, mit denen klinische Nachweise für die Zulassung bestehender Therapeutika für die Behandlung von COVID-19-Patienten geschaffen werden, sowie der Sammlung von COVID-19-Konvaleszenzplasma, um die Vorräte für die Direktbehandlung von COVID-19-Patienten zu erhöhen;
- die Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen und -kapazitäten in den Mitgliedstaaten und die Schulung zusätzlichen Personals für die Durchführung von Probenahmen und Analysen;
- den Ausbau der medizinischen Kapazitäten, die Errichtung vorübergehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen und den zeitweiligen Ausbau bestehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen, um den Druck auf die bestehenden Strukturen zu verringern und die Kapazitäten des Gesundheitswesens insgesamt zu steigern;
- die Beschaffung von UV-Desinfektionsrobotern und ihre Ausgabe an Krankenhäuser in der gesamten Union;
- den Ausbau der grenzüberschreitenden Kontaktnachverfolgung durch die Entwicklung einer EU-weiten digitalen Plattform, die die nationalen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps miteinander verknüpft, und einer EU-weiten Austauschplattform, die die nationalen Reiseformularsysteme miteinander verbindet;
- die Förderung der Ausstellung und Überprüfung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Testergebnissen und der Genesung von COVID-19 zur Erleichterung der Freizügigkeit;

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION (Fortsetzung)**06 07 01** (Fortsetzung)

- die Unterstützung einer leistungsfähigeren Kontaktnachverfolgung durch die Einrichtung eines EU-Abwasserüberwachungssystems.

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

Mit diesen Mitteln können auch andere Ausgaben finanziert werden, die direkt mit der Durchführung der Soforthilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/521 verbundenen sind.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2.2	90 528 522	90 528 522	118 525 714	138 525 714	59 121 653,—	59 120 521,38	65,31
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2.2	145 860 649	131 155 342	125 370 625	115 128 810	100 018 536,—	95 972 548,73	73,17
06 10 03	Europäische Arzneimittel-Agentur								
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	2.2	40 181 680	40 181 680	22 179 000	39 990 000	32 863 623,—	32 863 623,—	81,79
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	10 989 377,—	10 989 377,—	78,50
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		54 181 680	54 181 680	36 179 000	53 990 000	43 853 000,—	43 853 000,—	80,94
	Kapitel 06 10 — Insgesamt		290 570 851	275 865 544	280 075 339	307 644 524	202 993 189,—	198 946 070,11	72,12

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 528 522	90 528 522	118 525 714	138 525 714	59 121 653,—	59 120 521,38

Erläuterungen

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004, die den Auftrag und die Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) festgelegt:

Der derzeitige Auftrag des ECDC sollte sich auf übertragbare Krankheiten (und Ausbrüche unbekanntem Ursprungs) konzentrieren,

das ECDC sollte als proaktives Exzellenzzentrum in Bezug auf Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über alle Aspekte übertragbarer Krankheiten fungieren, die mit der Erkennung, Prävention und Kontrolle solcher Krankheiten zusammenhängen,

das ECDC sollte den Wandel vorantreiben, indem es das gesamte System der Union und die Mitgliedstaaten aktiv in ihren Bemühungen unterstützt, ihre Kapazitäten zur Verbesserung der Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten zu stärken.

Das ECDC nimmt im Rahmen seines Auftrags folgende Aufgaben wahr:

- Sammlung, Erhebung, Zusammenstellung, Auswertung und Verbreitung der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Daten,
- Erstellung wissenschaftlicher Gutachten und Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Unterstützung, einschließlich Ausbildung,
- rechtzeitige Information der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Union und der internationalen Organisationen, die im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätig sind,
- Koordinierung der europaweiten Vernetzung von Stellen, die in Bereichen tätig sind, welche unter den Auftrag des ECDC fallen, einschließlich der Netze, die sich aus den von der Kommission geförderten Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben, sowie Betrieb spezialisierter Überwachungsnetze,
- Austausch von Informationen, Fachwissen und vorbildlichen Verfahren sowie die Erleichterung der Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekanntem Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das ECDC bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekanntem Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Beitrag der Union insgesamt	93 600 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	3 071 478
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	90 528 522

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 272 266 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Verweise

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf (COM(2008)0741/SEC(2008) 2792).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (COM(2020) 726 final vom 11. November 2020).

06 10 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 860 649	131 155 342	125 370 625	115 128 810	100 018 536,—	95 972 548,73

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) bildet den Eckpfeiler des Risikobewertungssystems der Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Ihre wissenschaftliche Beratung zu bestehenden und aufkommenden Risiken bildet die Grundlage für die Strategien und Entscheidungen der Risikomanager in den Organen und den Mitgliedstaaten der Union mit dem Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Die wichtigste Aufgabe der Behörde besteht darin, objektive, transparente und unabhängige Beratung und klare Kommunikation auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden, Informationen und Daten bereitzustellen. Die Behörde hat sich den Kernnormen wissenschaftlicher Exzellenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit verpflichtet.

Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Damit sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

Beitrag der Union insgesamt	146 212 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	351 351
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	145 860 649

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 602 758 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1).

06 10 03 Europäische Arzneimittel-Agentur

06 10 03 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 181 680	40 181 680	22 179 000	39 990 000	32 863 623,—	32 863 623,—

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In dem Bestreben, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Arzneimittelverbraucher in der Union zu fördern und zur Verwirklichung des Binnenmarktes dadurch beizutragen, dass einheitliche Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneimitteln verabschiedet werden, hat die Europäische Arzneimittel-Agentur das Ziel, den Mitgliedstaaten und den Organen der Union den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln oder Tierarzneimitteln zu geben, die gemäß den Bestimmungen der Unionsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

Beitrag der Union insgesamt	44 550 001
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	4 368 321
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	40 181 680

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 008 560 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 03** (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 668/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten zu von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen entwickelten Arzneimitteln für neuartige Therapien (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 7).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112).

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (COM(2020) 725 final vom 11. November 2020).

06 10 03 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	10 989 377,—	10 989 377,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000, mit der ein Unionsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festgelegt und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln geschaffen werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Beitrag der Union insgesamt	14 000 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 000 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	351 400 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
06 20 01	Pilotprojekte	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 830 524	0,—	55 312,—	
06 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	343 750,—	
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2	12 000 000	10 600 000	11 400 000	10 450 000	12 159 374,06	11 212 220,65	105,78
	<i>Artikel 06 20 04 — Zwischensumme</i>		12 000 000	10 600 000	11 400 000	10 450 000	12 159 374,06	11 212 220,65	105,78
	Kapitel 06 20 — Insgesamt		12 000 000	10 600 000	11 400 000	12 280 524	12 159 374,06	11 611 282,65	109,54

06 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 830 524	0,—	55 312,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT
MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

06 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	343 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 06 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTER MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**06 20 04** (Fortsetzung)

06 20 04 01 Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	10 600 000	11 400 000	10 450 000	12 159 374,06	11 212 220,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern bestimmt. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 initiiert und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung C(2016) 6634 der Kommission vom 20. Oktober 2016 vorgestellt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Haushaltspolitik, einschließlich der Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung, makro- und mikroökonomische Analyse der Maßnahmenkombination und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- makroökonomische Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,
- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehenstätigkeit,
- Fazilität des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten und europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTEN MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

06 20 04 (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Sie umfasst Folgendes:

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,
- Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (COM(2004)0552) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung der Strategie und die Planung für das folgende Jahr.

Verweise

Beschluss der Kommission C(1997) 2241 vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission COM(2000)0770 vom 29. November 2000, COM(2006)0379 vom 12. Juli 2006, SEC(2012) 227 vom 4. April 2012 und C(2016) 6634 vom 20. Oktober 2016, mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geographischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73).

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	96 736 708	96 736 708	85 474 925	85 474 925	75 018 779,79	75 018 779,79
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	13 270 820 498	13 814 385 000	12 904 264 373	16 222 196 264	15 305 585 610,55	14 650 863 189,10
07 03	ERASMUS+	3 351 367 154	3 250 383 002	2 620 137 627	2 364 783 558	2 846 917 300,—	2 709 978 369,92
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	134 710 226	109 218 236	129 127 673	120 027 104	164 630 680,88	125 982 893,55
07 05	KREATIVES EUROPA	385 653 096	379 369 204	289 140 695	219 300 751	208 874 324,89	175 571 197,85
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE	206 401 193	161 825 357	90 369 287	80 608 914	104 147 384,42	97 711 509,61
07 07	JUSTIZ	42 527 000	36 465 825	45 292 538	44 117 015	42 604 000,—	48 412 522,08
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT	246 262 181	237 773 002	220 498 295	220 498 295	170 816 803,99	157 679 147,13
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	226 900 698	222 565 763	221 725 700	219 715 473	231 146 967,86	189 944 958,42
	Titel 07 — Insgesamt	17 961 378 754	18 308 722 097	16 606 031 113	19 576 722 299	19 149 741 852,38	18 231 162 567,45

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07
IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“					
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)					
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — geteilte Mittelverwaltung“	2.1	7 170 000	8 000 000	10 418 816,12	145,31
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2.2	2 000 000	2 500 000	1 805 425,73	90,27
	<i>Artikel 07 01 01 — Zwischensumme</i>		9 170 000	10 500 000	12 224 241,85	133,31
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus+					
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	2.2	23 533 315	15 839 025	12 429 175,—	52,82
07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus+ für den Abschluss früherer Programme	2.2	p.m.	p.m.	25 998 325,—	
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	2.2	26 839 969	27 039 348	0,—	
	<i>Artikel 07 01 02 — Zwischensumme</i>		50 373 284	42 878 373	38 427 500,—	76,29
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps					
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	5 151 572	4 965 822	2 962 500,—	57,51
07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	2.2	p.m.	p.m.	2 193 500,—	

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
07 01 03	(Fortsetzung)					
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	1 565 966	1 620 000	0,—	
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme		6 717 538	6 585 822	5 156 000,—	76,75
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	5 560 000	3 000 000	2 767 583,28	49,78
07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme	2.2	p.m.	p.m.	12 236 236,—	
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	15 314 886	14 240 865	0,—	
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme		20 874 886	17 240 865	15 003 819,28	71,87
07 01 05	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“					
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	2 000 000	1 800 000	1 126 080,41	56,30
07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	2.2	p.m.	p.m.	2 247 323,—	
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	6 501 000	5 369 865	0,—	
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme		8 501 000	7 169 865	3 373 403,41	39,68
07 01 06	Unterstützungsausgaben für Justiz	2.2	1 100 000	1 100 000	833 815,25	75,80
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		96 736 708	85 474 925	75 018 779,79	77,55

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmesteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung der Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 02.

07 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den ESF+ — geteilte Mittelverwaltung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 170 000	8 000 000	10 418 816,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 5 000 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 01** (Fortsetzung)

07 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus EURI	1 230 555 5 0 4 0
--------------------	-------------------

07 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000 000	2 500 000	1 805 425,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ des ESF+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	49 400 6 6 0 0
----------	----------------

07 01 02 Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 03.

07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
23 533 315	15 839 025	12 429 175,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 02 (Fortsetzung)

07 01 02 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	590 686 6 6 0 0
----------	-----------------

07 01 02 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus+ für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	25 998 325,—

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 02 65 (teilweise)

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben dieser Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ (2014-2020), für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie der ausstehenden Maßnahmen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 02** (Fortsetzung)

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
26 839 969	27 039 348	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 02 65 (teilweise)

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben dieser Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	673 683 6600
----------	--------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Verweise

Siehe Kapitel 07 04.

07 01 03 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 151 572	4 965 822	2 962 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	9 273 6 6 0 0
----------	---------------

07 01 03 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	2 193 500,—

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 03 65 (teilweise)

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben dieser Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (2018-2020), für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie der ausstehenden Maßnahmen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03** (Fortsetzung)

07 01 03 65 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

07 01 03 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 565 966	1 620 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 03 65 (teilweise)

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben dieser Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 03 (Fortsetzung)

07 01 03 75 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

07 01 04 **Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 560 000	3 000 000	2 767 583,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Kreatives Europa bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	139 556 6 6 0 0
----------	-----------------

07 01 04 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	12 236 236,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 07 01 04 65 (teilweise)*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Agentur an der Verwaltung des Programms Kreatives Europa ergeben, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie zur Deckung der Betriebsausgaben der Agentur, die durch die Verwaltung des Abschlusses der vorausgegangenen Programme von Kreatives Europa anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 314 886	14 240 865	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 04 65 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Agentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	384 404 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABL. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABL. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 05.

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 05 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“***Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 07 06.

07 01 05 01 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000 000	1 800 000	1 126 080,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

07 01 05 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	2 247 323,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 07 01 05 65 (teilweise)*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Agentur an der Verwaltung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ ergeben, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie zur Deckung der Betriebsausgaben der Agentur, die durch die Verwaltung des Abschlusses des vorausgegangenen Programms Europa für Bürgerinnen und Bürger anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 05 (Fortsetzung)

07 01 05 65 (Fortsetzung)

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 501 000	5 369 865	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 05 65 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Agentur an der Verwaltung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 06.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 05** (Fortsetzung)

07 01 05 75 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

07 01 06 **Unterstützungsausgaben für Justiz**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 100 000	1 100 000	833 815,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Justiz“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 07.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)								
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	2.1	13 142 458 498	1 000 000 000	12 767 289 538	510 157 974			
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe	2.1	23 880 000	18 000 000	36 842 462	4 082 693			
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	2.2	104 482 000	50 800 000	100 132 373	28 142 056			
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
07 02 07	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022		
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen			
07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.					
07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.					
07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.					
07 02 12	Digitales Europa — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.					
07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.					
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten										
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	11 754 050 000	p.m.	14 367 235 590	14 482 389 113,—	13 485 327 454,04	114,73		
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 155 000	p.m.	10 000 000	12 414 141,33	9 104 764,11	89,66		
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	400 950 000	p.m.	699 877 951	131 122 101,—	539 032 385,48	134,44		
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	545 000 000	p.m.	545 000 000	578 598 746,—	519 362 457,35	95,30		
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	34 430 000	p.m.	54 700 000	99 819 657,22	94 748 381,12	275,19		
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 000 000	p.m.	3 000 000	1 241 852,—	3 287 747,—	328,77		
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme		p.m.	12 745 585 000	p.m.	15 679 813 541	15 305 585 610,55	14 650 863 189,10	114,95		
	Kapitel 07 02 — Insgesamt			13 270 820 498		13 814 385 000	12 904 264 373	16 222 196 264	15 305 585 610,55	14 650 863 189,10	106,06

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

07 02 01 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 142 458 498	1 000 000 000	12 767 289 538	510 157 974		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

07 02 02 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 880 000	18 000 000	36 842 462	4 082 693		

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die technische Hilfe kann Vorbereitungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, zum Audit, zur Evaluierung, Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, zur Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften der Union zu Fonds nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützen.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT, und verwandter Dienstleistungen,
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich institutioneller Kommunikation und Veranstaltungen,
- Ausgaben für Studien, Audits und Evaluierungen,
- Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.

07 02 03 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftsvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem ESF+ wird daher erst feststehen, sobald die Programme verabschiedet wurden.

07 02 04 **ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 482 000	50 800 000	100 132 373	28 142 056		

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Durchführung der Komponente EaSI des ESF+-Programms. Allgemeines Ziel der Komponente EaSI ist es, die Beschäftigung, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, die allgemeine und berufliche Bildung und soziale Eingliederung zu fördern, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, wird die Komponente EaSI insbesondere Folgendes anstreben:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die betreffenden politischen Maßnahmen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und lokalen Rahmenbedingungen relevant sind;
- Förderung eines wirksamen und inklusiven Informationsaustauschs, von gegenseitigen Lernprozessen, Peer Reviews und eines Dialogs über verwandte Politikbereiche auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene, um die Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zu unterstützen;
- Unterstützung der Erprobung sozialer Konzepte in den entsprechenden Bereichen und Aufbau der Kapazitäten der Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene, um die erprobten sozialpolitischen Innovationen vorzubereiten, zu konzipieren und umzusetzen, zu übertragen oder zu skalieren, insbesondere im Hinblick auf die Skalierung von Projekten, die von lokalen Interessenträgern im Bereich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden;
- Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen durch Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende im Hinblick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte – und zwar beginnend mit der Vorbereitung vor einer Einstellung bis zur Unterstützung nach der Vermittlung – zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern oder Grenzregionen oder für bestimmte Gruppen wie z. B. schutzbedürftige Menschen;
- Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase, insbesondere für jene, die schutzbedürftige Personen beschäftigen oder von solchen gegründet wurden;
- Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern in den betreffenden Politikbereichen sowie Beitrag zum Aufbau der institutionellen Kapazität dieser Interessenträger, einschließlich der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Krankenversicherungsträger, der Bürgergesellschaft, der Mikrofinanzinstitute und der Institute, die Sozialunternehmen und der Sozialwirtschaft Finanzierung anbieten;
- Unterstützung der Entwicklung von Sozialunternehmen und des Aufbaus eines Marktes für Sozialinvestitionen durch Erleichterung öffentlicher und privater Interaktion sowie der Beteiligung von Stiftungen und philanthropischen Akteuren in diesem Markt;
- Bereitstellung von Leitlinien für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;
- Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Transfers innovativer Lösungen und zur Erleichterung der Skalierung dieser Lösungen, insbesondere für die entsprechenden Politikbereiche;
- Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen im Kontext der Bewältigung der Globalisierung und der externen Dimension der Unionspolitik in den betreffenden Politikbereichen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

Es werden förderfähige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der EaSI-Komponente, wie Analysetätigkeiten, Politikumsetzung, Kapazitätsaufbau sowie Kommunikationsaktivitäten und Verbreitung, unterstützt werden. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1057 legt die Maßnahmen dar, die finanziert werden können.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 580 705 6 6 0 0
----------	-------------------

07 02 05 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 05 01 ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ESF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze stärker betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	3 234 700 387 5 0 4 0
--------------------	-----------------------

07 02 05 02 ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 05** (Fortsetzung)

07 02 05 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	7 365 538 5 0 4 0
--------------------	-------------------

07 02 06 **Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**07 02 06 01 **Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Mittel dienen der Mittelausführung infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelausstattung von Programmen, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden.

07 02 06 02 **Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 07 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

07 02 07 01 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

07 02 08 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus InvestEU, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente und für die InvestEU-Beratungsplattform verwendet.

07 02 09 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 09** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 10 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem EMFAF, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 11 **Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 12 *Digitales Europa — Beitrag aus dem ESF+*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 13 *Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel von Erasmus+, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Erasmus+ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Erasmus+ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 01 Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 754 050 000	p.m.	14 367 235 590	14 482 389 113,—	13 485 327 454,04

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	340 000 000 6 1 2 0
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

07 02 99 02 Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 155 000	p.m.	10 000 000	12 414 141,33	9 104 764,11

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 02 99 03 Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 950 000	p.m.	699 877 951	131 122 101,—	539 032 385,48

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

07 02 99 04 Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	545 000 000	p.m.	545 000 000	578 598 746,—	519 362 457,35

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

07 02 99 05 Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	34 430 000	p.m.	54 700 000	99 819 657,22	94 748 381,12

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

07 02 99 06 Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	3 000 000	1 241 852,—	3 287 747,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturereformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03	ERASMUS+								
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik								
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2.2	2 361 274 626	2 243 477 048	1 755 870 446	1 468 251 286			
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	2.2	573 655 911	325 725 000	542 824 138	295 331 144			
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme		2 934 930 537	2 569 202 048	2 298 694 584	1 763 582 430			
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik								
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	2.2	351 400 945	313 415 755	272 637 560	199 878 603			
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik								
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	2.2	65 035 672	55 632 197	48 805 483	27 914 525			
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	312 133 002	p.m.	373 408 000	2 846 917 300,—	2 709 978 369,92	868,21
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme		p.m.	312 133 002	p.m.	373 408 000	2 846 917 300,—	2 709 978 369,92	868,21
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		3 351 367 154	3 250 383 002	2 620 137 627	2 364 783 558	2 846 917 300,—	2 709 978 369,92	83,37

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Sein Ziel ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertiger Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und zur Stärkung einer europäischen Identität und einer aktiven Bürgerschaft beizutragen. Das Programm Erasmus+ soll ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports sein. Die Mittel decken auch die Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend 2022.

Mit dem Programm Erasmus+ werden die folgenden spezifischen Ziele gefördert:

- die Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- nichtformale und informelle Lernmobilität und die aktive Teilnahme junger Menschen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich,
- die Lernmobilität von Personal im Sportbereich sowie die Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Sportbereich.

Die Ziele des Programms Erasmus+ sollen mittels der drei folgenden Leitaktionen verfolgt werden:

- Lernmobilität (Leitaktion 1),
- Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen (Leitaktion 2),
- Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit (Leitaktion 3).

Außerdem werden die Ziele mittels der Jean-Monnet-Maßnahmen verfolgt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik

07 03 01 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 361 274 626	2 243 477 048	1 755 870 446	1 468 251 286		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität von Hochschulstudenten und Hochschulpersonal; b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) die Lernmobilität von Schülern und Schulpersonal; und d) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 02 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
573 655 911	325 725 000	542 824 138	295 331 144		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

Leitaktion 1: Lernmobilität

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, europäische NRO; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und d) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und für die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, und lernmobilitätsbegünstigende Instrumente, einschließlich der Initiative für einen europäischen Studentenausweis.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen, und Unterstützung des Bologna-Prozesses; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiter Netze, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 01 (Fortsetzung)

07 03 01 02 (Fortsetzung)

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus+ soll Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten zu Angelegenheiten der europäischen Integration, einschließlich zu den künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, mittels folgender Maßnahmen unterstützen: a) der Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) der Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; und c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

14 398 763 6 6 0 0

07 03 02 ***Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
351 400 945	313 415 755	272 637 560	199 878 603		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; und d) die Lernmobilität von Jugendarbeitern.

Diese Maßnahmen können mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 02** (Fortsetzung)

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und c) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, gegebenenfalls unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen, einschließlich der Unterstützung für das Eurodesk-Netzwerk; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

8 820 164 6 6 0 0

07 03 03 Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 035 672	55 632 197	48 805 483	27 914 525		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Sport des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die Lernmobilität von Personal im Sportbereich unterstützen.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 03 (Fortsetzung)

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; und b) gemeinnützige Sportveranstaltungen, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports und zur Förderung von Themen, die für den Breitensport von Bedeutung sind, beitragen sollen.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung; b) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich europäischer Organisationen und internationalen Organisationen, die im Sportbereich tätig sind; c) Maßnahmen, die zu einer qualitativvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; d) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und e) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 632 395 6 6 0 0
----------	-------------------

07 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 03 99 01 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	312 133 002	p.m.	373 408 000	2 846 917 300,—	2 709 978 369,92

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 99** (Fortsetzung)

07 03 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (Abl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (Abl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (Abl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (Abl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (Abl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (Abl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Abl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	2.2	134 710 226	93 000 000	129 127 673	84 098 975			
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	2.2	p.m.	13 173 773	p.m.	24 325 725	162 187 779,—	122 575 395,65	930,45
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)	2.2	p.m.	3 044 463	p.m.	11 602 404	2 442 901,88	3 407 497,90	111,92
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme		p.m.	16 218 236	p.m.	35 928 129	164 630 680,88	125 982 893,55	776,80
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		134 710 226	109 218 236	129 127 673	120 027 104	164 630 680,88	125 982 893,55	115,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps.

Das allgemeine Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität - hauptsächlich Freiwilligentätigkeiten - zu fördern, um den Zusammenhalt, die Solidarität, die europäische Identität und die aktive Bürgerschaft in der Union und darüber hinaus zu stärken, und dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, wobei ein Schwerpunkt auf der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit liegt.

Das spezifische Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, jungen Menschen, auch jungen Menschen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in der Union und darüber hinaus einzubringen, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken und es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und ordnungsgemäß anerkennen zu lassen, und ihnen ein kontinuierliches bürgerschaftliches Engagement erleichtern. Die Mittel decken die Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 ein.

Die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt: a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen; und b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

07 04 01 **Europäisches Solidaritätskorps***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
134 710 226	93 000 000	129 127 673	84 098 975		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung (1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und (2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen tragen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie in und außerhalb der Union bei und bieten gleichzeitig eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) solidarischen Projekten, c) Vernetzungsaktivitäten und d) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) Vernetzungsaktivitäten und c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

07 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 04 99 01 Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 173 773	p.m.	24 325 725	162 187 779,—	122 575 395,65

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 04 99 02 Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 044 463	p.m.	11 602 404	2 442 901,88	3 407 497,90

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 05	KREATIVES EUROPA								
07 05 01	Aktionsbereich Kultur	2.2	131 097 589	125 000 000	94 679 904	48 155 879			
07 05 02	Aktionsbereich Media	2.2	220 518 209	158 239 044	167 489 652	71 819 978			
07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	2.2	34 037 298	23 130 332	26 971 139	10 248 669			
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	72 679 328	p.m.	88 256 725	207 726 324,89	174 843 647,97	240,57
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	320 500	p.m.	819 500	1 148 000,—	727 549,88	227
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme		p.m.	72 999 828	p.m.	89 076 225	208 874 324,89	175 571 197,85	240,51
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		385 653 096	379 369 204	289 140 695	219 300 751	208 874 324,89	175 571 197,85	46,28

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

- Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Werke zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die Innovation und Mobilität in diesem Sektor zu stärken,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Skalierbarkeit, des Betriebs, der Innovation und der Nachhaltigkeit — auch durch Mobilität — im europäischen audiovisuellen Sektor,
- Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa und Förderung einer vielfältigen, unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft und von Medienkompetenz, zur Stärkung der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, des interkulturellen Dialogs und der sozialen Inklusion.

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

- „Aktionsbereich Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,
- „Aktionsbereich Media“ für den audiovisuellen Sektor,
- „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Maßnahmen auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34).

07 05 01 Aktionsbereich Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 097 589	125 000 000	94 679 904	48 155 879		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors (Aktionsbereich Kultur) — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Kultur auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der grenzübergreifenden Dimension der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors; b) Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an Kultur sowie Verbesserung der Publikumsbeteiligung und -entwicklung in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und Verbesserung der sozialen Inklusion sowie des interkulturellen Dialogs durch Kultur und Kulturerbe; d) Verbesserung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors — einschließlich der Fähigkeit von Einzelpersonen, die in diesem Sektor arbeiten — zur Förderung von Talenten, zur Innovation, zur Generierung von Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, einschließlich Basis- und Kleinstorganisationen, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; und g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kultur.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 02 Aktionsbereich Media**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 518 209	158 239 044	167 489 652	71 819 978		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des audiovisuellen Sektors (Aktionsbereich Media) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Media auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Anregung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, wodurch zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird; b) Ausbau der Verbreitung, der Bekanntmachung und des Online-Vertriebs und Kinoverleihs von europäischen audiovisuellen Werken in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, auch durch innovative Geschäftsmodelle; und c) Bekanntmachung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes, und Unterstützung von Maßnahmen zur Publikumsbeteiligung und -erweiterung in allen Altersgruppen, insbesondere aber des jüngeren Publikums, in ganz Europa und darüber hinaus.

Diese Prioritäten sollen durch Unterstützung für die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie für die Werbung dafür angegangen werden, und zwar mit dem Ziel, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs Media sollen die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 535 007 6 6 0 0
----------	-------------------

07 05 03 Sektorübergreifender Aktionsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 037 298	23 130 332	26 971 139	10 248 669		

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Maßnahmen in der gesamten Kultur- und Kreativbranche (sektorübergreifender Aktionsbereich) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der sektorübergreifende Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Förderung der Rolle der Kultur bei der sozialen Inklusion und der Zusammenarbeit bei der künstlerischen Freiheit, Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms Kreatives Europa und Förderung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Programms; b) Förderung innovativer Ansätze für die Schaffung von Inhalten, für den Vertrieb und die Bekanntmachung von Inhalten sowie den Zugang dazu, in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors und anderen Sektoren, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, wobei sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden; c) Förderung von sektorübergreifenden Aktivitäten, um die Anpassung an strukturelle und technologische Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld; und d) Unterstützung der Einrichtung von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern und der Aktivitäten der Kontaktstellen und Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Kultur- und Kreativsektor.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	854 336 6 6 0 0
----------	-----------------

07 05 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu.

07 05 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	72 679 328	p.m.	88 256 725	207 726 324,89	174 843 647,97

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 99** (Fortsetzung)

07 05 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

07 05 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	320 500	p.m.	819 500	1 148 000,—	727 549,88

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE								
07 06 01	Gleichstellung und Rechte	2.2	39 860 945	33 800 229	35 469 000	10 637 790			
07 06 02	Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union	2.2	40 671 295	22 387 480	33 655 983	10 296 393			
07 06 03	Daphne	2.2	33 581 401	14 515 044	20 744 304	6 319 139			
07 06 04	Werte der Union	2.2	92 287 552	60 970 543	500 000	161 667			
07 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	11 818 496	p.m.	14 871 337	35 243 562,69	22 950 720,77	194,19
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	18 333 565	p.m.	38 322 588	68 903 821,73	74 760 788,84	407,78
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme		p.m.	30 152 061	p.m.	53 193 925	104 147 384,42	97 711 509,61	324,06
	Kapitel 07 06 — Insgesamt		206 401 193	161 825 357	90 369 287	80 608 914	104 147 384,42	97 711 509,61	60,38

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sollen zum Schutz und zur Förderung der in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankerten Rechte und Werte beitragen, insbesondere durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Interessenträger, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, und durch die Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Teilhabe, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die folgenden spezifischen Ziele, die den vier Aktionsbereichen entsprechen: Schutz und Förderung der Werte der Union (Aktionsbereich „Werte der Union“); Förderung der Rechte, des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und Voranbringen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots (Aktionsbereich „Gleichstellung, Rechte und Geschlechtergleichstellung“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Mitgliedstaaten und Sensibilisierung für ihre gemeinsame europäische Geschichte (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); und Bekämpfung von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

07 06 01 Gleichstellung und Rechte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 860 945	33 800 229	35 469 000	10 637 790		

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der Förderung der Gleichstellung und Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen; Unterstützung, Voranbringen und Umsetzung umfassender Strategien im Hinblick auf Frauenrechte, Geschlechtergleichstellung, Rassismus und jegliche Form von Intoleranz, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Schutz und Förderung der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) gefördert.

07 06 02 Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 671 295	22 387 480	33 655 983	10 296 393		

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Unterstützung von Projekten, mit denen an prägende Ereignisse in der neueren und neuesten europäischen Geschichte erinnert werden soll, wie die Machtübernahme autoritärer und totalitärer Regime, einschließlich deren Ursachen und Folgen, und Projekten, mit denen die Unionsbürger für ihre gemeinsame Geschichte und Kultur, ihr gemeinsames Kulturerbe und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden sollen, wodurch ihr Informationsstand über die Union, ihre Anfänge, ihren Zweck, ihre Vielfalt und ihre Errungenschaften sowie die große Bedeutung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz verbessert wird;
- Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der repräsentativen Verbände am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union und ihres Beitrags dazu, indem es ihnen ermöglicht wird, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;
- Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften und Stadtnetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erfassen können und ihnen bewusst wird, dass dieser Reichtum und diese Vielfalt eine solide Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT sowie Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

07 06 03 **Daphne**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 581 401	14 515 044	20 744 304	6 319 139		

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt auf allen Ebenen, einschließlich durch Förderung der im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) festgelegten Normen;
- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen;

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 03** (Fortsetzung)

- Unterstützung und Schutz aller direkten und indirekten Opfer dieser Formen von Gewalt, wie der Opfer von häuslicher Gewalt innerhalb der Familie oder in engen Beziehungen, einschließlich als Ergebnis von Straftaten innerhalb der Familie zu Waisen gewordene Kinder, sowie Unterstützung und Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Niveaus des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

07 06 04 **Werte der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 287 552	60 970 543	500 000	161 667		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen schwerpunktmäßig dem Schutz und der Förderung der Rechte und der Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird.

Dieses spezifische Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Bereichen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ tätig sind, verfolgt, damit deren Fähigkeit verbessert wird, zu reagieren, ihre Anliegen zu vertreten und für einen angemessenen Zugang aller Bürger zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zu sorgen.

07 06 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 99 (Fortsetzung)

07 06 99 01 Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 818 496	p.m.	14 871 337	35 243 562,69	22 950 720,77

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

07 06 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 333 565	p.m.	38 322 588	68 903 821,73	74 760 788,84

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramme für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE** (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 07	JUSTIZ								
07 07 01	<i>Förderung der justiziellen Zusammenarbeit</i>	2.2	11 443 600	7 713 912	11 319 945	4 527 978			
07 07 02	<i>Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung</i>	2.2	16 606 200	4 416 776	18 682 268	7 472 907			
07 07 03	<i>Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz</i>	2.2	14 477 200	14 165 859	15 290 325	6 116 130			
07 07 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	2	p.m.	10 169 278	p.m.	26 000 000	42 604 000,—	48 412 522,08	476,07
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme		p.m.	10 169 278	p.m.	26 000 000	42 604 000,—	48 412 522,08	476,07
	Kapitel 07 07 — Insgesamt		42 527 000	36 465 825	45 292 538	44 117 015	42 604 000,—	48 412 522,08	132,76

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit - einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz -, auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen sowie der justiziellen Zusammenarbeit beruht, und stärken dadurch auch die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABL L 156 vom 5.5.2021, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)

07 07 01 Förderung der justiziellen Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 443 600	7 713 912	11 319 945	4 527 978		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, u. a. durch die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 02 Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 606 200	4 416 776	18 682 268	7 472 907		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts und der Justiz sowie einer Kultur, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und die Unterstützung und Förderung der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der für das Programm „Justiz“ relevanten Rechtsinstrumente der Union.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 03 Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 477 200	14 165 859	15 290 325	6 116 130		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Erleichterung eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Strafverfahren.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 07 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 169 278	p.m.	26 000 000	42 604 000,—	48 412 522,08

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABL L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABL L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABL L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — **JUSTIZ** (Fortsetzung)

07 07 99 (Fortsetzung)

07 07 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT								
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	2.2	21 777 810	21 777 810	21 600 000	21 600 000	21 053 025,—	21 053 025,—	96,67
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	2.2	15 659 825	15 659 825	15 346 768	15 346 768	15 507 072,—	15 061 649,10	96,18
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	2.2	18 232 999	18 232 999	17 804 621	17 804 621	17 815 490,—	16 738 000,—	91,80
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	2.2	23 634 390	23 634 390	23 749 695	23 749 695	23 157 712,—	23 157 712,—	97,98
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	2.2	7 983 093	7 983 093	8 926 628	8 926 628	7 667 805,—	7 667 804,22	96,05
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	2.2	21 378 798	21 378 798	21 053 287	21 053 287	20 937 022,—	20 379 898,68	95,33
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2.2	45 803 578	45 606 899	42 845 006	42 845 006	41 340 496,—	41 187 174,—	90,31
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSStA)	2.2	57 101 846	57 101 846	44 952 790	44 952 790	11 672 000,—	9 714 318,74	17,01
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	2.2	34 689 842	26 397 342	24 219 500	24 219 500	11 666 181,99	2 719 565,39	10,30
	Kapitel 07 10 — Insgesamt		246 262 181	237 773 002	220 498 295	220 498 295	170 816 803,99	157 679 147,13	66,31

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSStA) (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen und der EUSStA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen und die EUSStA müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 10 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 777 810	21 777 810	21 600 000	21 600 000	21 053 025,—	21 053 025,—

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Stiftung leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes, die Förderung der Integration und Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebens, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Sicherstellung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen und Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit wie das geschlechtsbedingte Gefälle bei der Beschäftigung und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein anderer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht.

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Unionsbeitrag insgesamt	22 051 381
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	273 571
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 777 810

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74).

07 10 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 659 825	15 659 825	15 346 768	15 346 768	15 507 072,—	15 061 649,10

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Aufgabe verpflichtet, Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA ermittelt und bewertet neue und sich abzeichnende Risiken am Arbeitsplatz und sorgt für eine durchgängige Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in anderen Politikbereichen wie Bildung, öffentliche Gesundheit und Forschung. Die EU-OSHA sensibilisiert und informiert Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Organe, Einrichtungen und Netzwerke der Union sowie Privatunternehmen über die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Aufgabe der EU-OSHA ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen und qualifiziertes Fachwissen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der EU-OSHA erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/126 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Organisationen der Sozialpartner — im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 02 (Fortsetzung)

- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration von Kandidatenländern in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Unionsbeitrag insgesamt	15 912 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	252 175
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	15 659 825

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans):

EFTA-EWR	393 062 660 0
----------	---------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58).

07 10 03 **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 232 999	18 232 999	17 804 621	17 804 621	17 815 490,—	16 738 000,—

Erläuterungen

Aufgabe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen, indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 03** (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	18 360 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	127 001
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	18 232 999

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).

07 10 04 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 634 390	23 634 390	23 749 695	23 749 695	23 157 712,—	23 157 712,—

Erläuterungen

Das Ziel der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist es, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte zur Verfügung zu stellen. Indem sie Unterstützung und Fachwissen, wie beschrieben, bereitstellt, hilft die FRA ihnen dabei, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Unionsbeitrag insgesamt	23 748 170
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	113 780
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 634 390

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/2269 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 (ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 05 Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 983 093	7 983 093	8 926 628	8 926 628	7 667 805,—	7 667 804,22

Erläuterungen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) trägt zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der EU und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für Fragen der Gleichstellung bei. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,
- Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,
- Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	8 257 919
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	274 826
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	7 983 093

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 06 Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 378 798	21 378 798	21 053 287	21 053 287	20 937 022,—	20 379 898,68

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) unterstützt Übergangs- und Entwicklungsländer im Rahmen der Außenpolitik der Union dabei, das Potenzial ihres Humankapitals durch die Reform der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktsysteme zu nutzen.

Sie soll ferner die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes finanzieren.

Unionsbeitrag insgesamt	21 726 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	347 202
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 378 798

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

07 10 07 Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 803 578	45 606 899	42 845 006	42 845 006	41 340 496,—	41 187 174,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten tätig und unterstützt diese, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 07 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	45 983 522
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	179 944
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	45 803 578

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

07 10 08 Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 101 846	57 101 846	44 952 790	44 952 790	11 672 000,—	9 714 318,74

Erläuterungen

Die EUSa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (Abl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen im Jahr 2022 vor allem folgende Ausgaben decken: Ausgaben für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur, Dienstleistungen für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUSa und Ausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2). Sie umfassen auch die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fallverwaltungssystem der EUSa, der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUSa, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, das ein wesentliches Element für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren der EUSa ist, und Mittel für die Einrichtung des EUSa-Rechenzentrums, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUSa (Titel 3).

Unionsbeitrag insgesamt	57 101 846
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	57 101 846

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 08** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

07 10 09 **Europäische Arbeitsbehörde (ELA)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 689 842	26 397 342	24 219 500	24 219 500	11 666 181,99	2 719 565,39

Erläuterungen

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräfte-mobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei; und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, insbesondere:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES),
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräfte-mobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 09 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	34 689 842
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	34 689 842

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
07 20 01	Pilotprojekte	2.2	15 303 000	13 959 671	11 450 000	13 510 839	11 970 119,—	7 256 975,17	51,99
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	20 000 000	38 075 734	17 750 000	36 931 334	44 936 635,03	32 641 401,18	85,73
07 20 03	Sonstige Maßnahmen								
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2.2	8 707 925	6 750 000	8 634 400	7 258 200	8 896 474,88	6 743 209,15	99,90
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme		8 707 925	6 750 000	8 634 400	7 258 200	8 896 474,88	6 743 209,15	99,90
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	20 384 213	18 747 358	20 212 100	19 786 800	21 251 089,41	23 578 444,77	125,77
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	2.2	47 506 000	45 004 000	47 105 200	39 676 000	39 382 635,99	36 707 514,21	81,57
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	27 589 000	23 059 000	27 356 000	23 497 000	29 935 661,71	17 853 371,18	77,42
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	32 504 000	29 790 000	32 228 600	28 943 000	23 939 004,94	22 045 543,83	74
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	100
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	25 520 900	21 080 000	28 326 381	23 234 000	21 682 869,55	17 507 435,89	83,05
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	906 050	900 000	898 400	898 400	1 000 000,—	553 089,85	61,45
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	2.2	3 139 610	3 140 000	3 710 619	3 327 900	3 529 662,18	5 035 836,11	160,38
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	22 340 000	19 060 000	21 054 000	19 652 000	21 622 815,17	17 022 137,08	89,31
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme		182 889 773	163 780 358	183 891 300	162 015 100	165 343 738,95	143 303 372,92	87,50
	Kapitel 07 20 — Insgesamt		226 900 698	222 565 763	221 725 700	219 715 473	231 146 967,86	189 944 958,42	85,34

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 303 000	13 959 671	11 450 000	13 510 839	11 970 119,—	7 256 975,17

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	38 075 734	17 750 000	36 931 334	44 936 635,03	32 641 401,18

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 07 aufgeführt.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 03 **Sonstige Maßnahmen***Erläuterungen*

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

07 20 03 01 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 707 925	6 750 000	8 634 400	7 258 200	8 896 474,88	6 743 209,15

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen im Bereich Arbeitskräftemobilität, einschließlich Freizügigkeit und Entsendung von Arbeitnehmern, und soziale Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente, wie etwa des Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI), und deren Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 03 (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

- die Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigenetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003, (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 und (EU) Nr. 1231/2010 sowie ihren künftigen Überarbeitungen zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung einschlägiger digitaler Instrumente wie etwa des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, einschließlich der Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, des Testens von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, der Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 04 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 384 213	18 747 358	20 212 100	19 786 800	21 251 089,41	23 578 444,77

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen allgemeine Informationen zu Themen, die Europa und die Union betreffen, für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar werden, damit sie ihr Recht, über die europäische Politik informiert und daran beteiligt zu werden, in vollem Umfang wahrnehmen können; gleichzeitig sollen die Arbeit der Organe der Union, die getroffenen Entscheidungen und die Etappen des Aufbaus der Union sichtbar gemacht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Medien und Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 02 Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 506 000	45 004 000	47 105 200	39 676 000	39 382 635,99	36 707 514,21

Erläuterungen

Die Kommunikationsdienste der Kommission für die Führungsebene stehen der Präsidentin und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Verfügung und unterstützen die Kommunikationstätigkeiten der Präsidentin, des Kollegiums, des Sprecherdienstes und der höheren Führungsebene der Kommission, indem sie politische und wirtschaftliche Informationen sammeln, Beratung in Medienfragen leisten und hochwertige länderspezifische Informationen und Analysen aus unterschiedlichen Quellen in den Entscheidungsprozess der Kommission einspeisen. Dies führt letztlich zu einer fundierteren Politikgestaltung der Union im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die institutionellen Kommunikationsprodukte und -dienste werden für den Außenkommunikationsdienst der Kommission bereitgestellt und spiegeln dessen Rolle als führender Dienst in diesem Bereich wider; sie stellen die Kohärenz der Aussagen der Kommission sicher, indem sie alle Kommunikationsdienste der Kommission aufeinander abstimmen, um zu einer kohärenten und wirksamen institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten beizutragen. Dies führt schrittweise zur Prägung klarerer institutioneller Aussagen und Narrative, zu einer klar erkennbaren visuellen Identität und schließlich zu einem Wiedererkennungswert der „Marke“ sowie zu Skaleneffekten und trägt somit zu einem positiveren Bild der Kommission und der Union in der Öffentlichkeit bei.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran und gegebenenfalls Studien und Evaluierungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Union für die multimediale Online- und für die schriftliche Information sowie für andere Kommunikationsinstrumente betreffend die Union, damit alle Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Mithilfe von Online-Instrumenten und anderen Kommunikationsinstrumenten können Fragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen gesammelt werden. Diese Instrumente werden für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Leitlinien für barrierefreie Internet-Inhalte bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt, auf dem den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und noch benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden muss,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme.

Mit diesen Mitteln sollen auch folgende Maßnahmen finanziert werden:

- eine Verbesserung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen, einschließlich Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- die Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, der Erwerb von Lizenzen für benötigte Geräte und Materialien,
- der Austausch bewährter Verfahren, des Wissenstransfers und der Professionalisierung durch Finanzierung der Besuche von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation und anderer Kommunikationsformen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der Informationen,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Eurobarometer und Datenanalysen bestimmt. Darunter fallen auch die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenanalysekapazitäten der Kommission im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und der Verbreitung von Falschmeldungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen: Personal und Anschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials (Nachrichtenberichterstattung, audiovisuelle Produktion, audiovisuelle Medienbibliothek usw.).

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Anmietung des Satelliten, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich des Monitoring oder der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien, und für die betreffenden Abonnements und Lizenzen.

Diese Mittel decken außerdem allgemeine Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, damit die Arbeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und die Phasen des Aufbaus der Union bekannter werden, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller, insbesondere die politischen Prioritäten der Kommission betreffender Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Ausstrahlung und zentralen Lagerung für die langfristige Erhaltung oder Verbreitung,
- grafische Gestaltung,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken auch horizontale Ausgaben, z. B. für interne Kommunikation, Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten, für Professionalisierungstätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	240 000 6 6 3
---------------------------------	---------------

07 20 04 03 Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 589 000	23 059 000	27 356 000	23 497 000	29 935 661,71	17 853 371,18

Erläuterungen

Die Kommunikationsprodukte und -dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; gleichzeitig stellen sie sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern einfache, klare, verständliche und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran sowie gegebenenfalls Studien und Evaluierungen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information und Kommunikation oder Einbeziehung, die sich an die Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger in allen Mitgliedstaaten richten und deren Kosten hauptsächlich in den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten anfallen, und sie decken:

- Kommunikationsmaßnahmen aufgrund spezifischer ein- oder mehrjähriger politischer Prioritäten der Kommission, wie in der Rede der Kommissionspräsidentin zur Lage der Union vorgesehen, das Arbeitsprogramm der Kommission und die Gemeinsame Erklärung (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1)) und punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den politischen Prioritäten; diese Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten (nationale, regionale und lokale Ebene) organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren,
- Tage der offenen Tür für Bürger aus allen Gesellschaftsschichten,
- Bürgerdialoge in den Mitgliedstaaten, einschließlich virtueller und hybrider Formate, darunter Veranstaltungen im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden und moderner Kommunikationstechnologien,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- Kommunikationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation,
- Maßnahmen zur gezielten Direktkommunikation mit Interessenträgern und Meinungsmultiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen und nationalen Presse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellen,
- Betreiben von Informationszentren und Multimedia-Anlagen für die breite Öffentlichkeit,
- Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten über die sozialen Medien, einschließlich Datenanalyse,
- lokale Unterstützungsmaßnahmen für das Europe-Direct-Netz und andere durch die Kommission unterstützte Netze, wie etwa Schulung, Koordinierung, Unterstützung und Förderung, was auch die Produktion, Speicherung und Verteilung von Informationsmaterial und Kommunikationsprodukten durch diese Kanäle und für sie umfasst,
- Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- den Austausch bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Information, Seminare und Hilfsangebote für Journalisten,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Online-Tools ermöglichen es, Anfragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu sammeln, und sie sind zu einem wichtigen Instrument für die Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern geworden. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Die Instrumente werden nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative für Menschen mit Behinderungen barrierefrei bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme,
- ergänzende Online-Kanäle in den Vertretungen der Kommission, etwa lokale soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- verwandte Datenanalysen.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für (gedruckte oder digitale) Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere:

- die Veröffentlichungen der Vertretungen der Kommission,
- die vom Hauptsitz aus koordinierte Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken auch die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen der Vertretung der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten. Die Kommission verwaltet die Ausgaben für gemeinsame Maßnahmen und insbesondere die Kosten gemeinsamer Kommunikationsprojekte zugunsten sowohl des Europäischen Parlaments als auch der Kommission. Die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Organe muss auf Grundsätzen beruhen, die von den beiden Organen gemeinsam vereinbart wurden, sowie auf gemeinsamen Arbeitsprogrammen, die von den Leitern der Vertretungen der Kommission und den Leitern der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments gebilligt wurden. Die Vertreter der beiden Organe sollten auch einen jährlichen Bewertungsbericht über die Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme erstellen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlage

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 504 000	29 790 000	32 228 600	28 943 000	23 939 004,94	22 045 543,83

Erläuterungen

Die Produkte und Dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger; sie stellen sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern der Union einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und sie fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, die Erbringung institutioneller technischer Leistungen, die Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, die Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran sowie gegebenenfalls Studien und Evaluierungen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung allgemeiner Informationen für die Bürgerinnen und Bürger bestimmt, deren Kosten hauptsächlich am Hauptsitz der Kommission in Brüssel anfallen, und sie decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes der gesamten Union (Europe-Direct-Informationszentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Referenten); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais,
- Betrieb des Europe-Direct-Kontaktzentrums (mehrsprachiges Servicezentrum),
- Finanzierung der Bürgerdialoge und ähnlicher Veranstaltungen mit direkter Begegnung oder verwandter Online-Plattformen, um einen offenen Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Kollegiums der Kommissionsmitglieder oder hochrangigen Beamten der Kommission — mit regelmäßiger Beteiligung von Vertretern anderer Organe der Union und der Mitgliedstaaten — zu fördern, um das Wissen der Bürger über Unionsthemen zu verbessern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrer Meinung bei den politischen Entscheidungsträgern der Union Gehör zu verschaffen,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,
- Tage der offenen Tür für Bürger aus allen Gesellschaftsschichten,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierete Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts; diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten,
- Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden,
- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen diesen Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den örtlichen Europe-Direct-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche. Die Kommission verwaltet die damit verbundenen logistischen Vorkehrungen, einschließlich der Betriebskosten und der Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen. Diese Mittel decken die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung oder Modernisierung der Anlagen neuer Informationszentren.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	200 000 6 6 3
---------------------------------	---------------

07 20 04 05 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

07 20 04 06 Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 520 900	21 080 000	28 326 381	23 234 000	21 682 869,55	17 507 435,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Förderung des europäischen sozialen Dialogs in drei Kernbereichen und der Kosten für vorbereitende Konsultationssitzungen mit Gewerkschaftsvertretern

Hinsichtlich der Förderung des europäischen sozialen Dialogs bedarf es starker und repräsentativer Sozialpartner, um den sozialen Dialog zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen. Die Maßnahmen sollten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und im Rahmen der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise und zur Unterstützung der Erholung sowie des digitalen und des ökologischen Wandels anzugehen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

Was Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter betrifft, dienen die Mittel zur Deckung der Kosten dafür, den europäischen Gewerkschaftsvertretern bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik zu helfen. Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung wirtschaftlicher Strategien.

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und für damit zusammenhängende Maßnahmen, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Veröffentlichungen und sonstige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner in Mitgliedstaaten und Kandidatenländern) auf branchenübergreifender, sektoraler und betrieblicher Ebene; einschließlich Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes und der Sachkenntnis über die Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union sowie zum Austausch und zur Verbreitung einschlägiger Informationen;
- Maßnahmen im Hinblick auf eine breitere und bessere Beteiligung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an der Politikgestaltung und Rechtsetzung der Union;
- Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik, insbesondere nach der COVID-19-Krise.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Förderung der Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern gedeckt, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Unternehmen abzielen — also alle Verfahren einschließlich der Information, Konsultation und Beteiligung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb eines Unternehmens Einfluss nehmen können — vor allem durch Sensibilisierung und Mitwirkung an der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Europäischen Betriebsräte;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung in die auch Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- Projekte und innovative Maßnahmen zur Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Ziel, die Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgen oder Veränderungen in der Arbeitswelt ergeben, zu ermitteln, zu antizipieren und zu bewältigen — z. B. Herausforderungen aufgrund von Umstrukturierung und Entlassungen, Outsourcing und Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung, Automatisierung und künstlicher Intelligenz sowie neuen Arbeitsformen oder aufgrund der nötigen Neuausrichtung hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft.

Rechtsgrundlage

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 07 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
906 050	900 000	898 400	898 400	1 000 000,—	553 089,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt: Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und zur Förderung der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, darunter Sensibilisierungsmaßnahmen, Konferenzen und Treffen bzw. Konsultationen von Sachverständigen, Bereitstellung von Informationen und Berichten in mehreren Sprachen, E-Learning-Module und IT-Tools; Maßnahmen (insbesondere Treffen) zum Dialog mit religiösen Organisationen, Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 AEUV; Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern, darunter Sachverständigensitzungen und Folgemaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17); und Maßnahmen im Bereich des konsularischen Schutzes, unter anderem zur Vorbereitung, Unterstützung und Förderung der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1) und zur Bewertung der Website zur Erweiterung der Kenntnisse über die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 08 Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 139 610	3 140 000	3 710 619	3 327 900	3 529 662,18	5 035 836,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und einschlägigen Studien.

Mit Maßnahmen zur Analyse der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und den einschlägigen Studien sollen in der Union und den Mitgliedstaaten bessere politische Antworten auf demografische, beschäftigungsbezogene und soziale Herausforderungen gefördert werden, einschließlich der Herausforderungen des digitalen und ökologischen Wandels und der Notwendigkeit, für einen gerechten Übergang zu sorgen und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen und vergleichender Informationen im Zusammenhang mit den politischen Leitlinien der Kommission und den strategischen Zielen der Union. Dies wird die Ermittlung künftiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Prioritäten unterstützen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Entwicklung von Analyse-, Daten- und Forschungskapazitäten zur Bewertung, Evaluierung und Überwachung der sozioökonomischen Folgen des Übergangs zu einem digitalen und klimaneutralen Europa, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Aktionen, mit denen Vergleichsanalysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, Unionsebene und international) im Bereich der beschäftigungsbezogenen, sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Entwicklungen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden,
- Maßnahmen zur Förderung der vorausschauenden Ermittlung von Datenlücken und des Bedarfs an sozioökonomischer Forschung und Innovation,
- Maßnahmen zur Förderung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei einschlägigen Aktivitäten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Wissensverbreitung, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die im AEUV genannten Berichte, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission über die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa und der alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen, für (Beiträge zu) Berichte(n) über die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einem klimaneutralen und digitalen Europa sowie für Berichte der Kommission über Probleme im Zusammenhang mit der sozialen Lage.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für Analysen für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige beschäftigungsbezogene, soziale und demografische Herausforderungen, insbesondere die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels, und die entsprechenden Lösungsansätze.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 08 (Fortsetzung)

Verweise

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 154 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 09 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 340 000	19 060 000	21 054 000	19 652 000	21 622 815,17	17 022 137,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten Arbeitnehmerorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und im Rahmen der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise und zur Unterstützung der Erholung sowie des digitalen und des ökologischen Wandels anzugehen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, des Europäischen Gewerkschaftsinstituts und des Europäischen Zentrums für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind.

Außerdem dienen diese Mittel zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den sozialen Dialog wiederaufzunehmen und zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“	13 958 278	13 958 278	13 568 854	13 568 854	23 048 613,14	23 048 613,14
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	40 364 561 277	40 388 741 104	40 363 635 574	40 349 424 457	42 967 554 133,68	42 924 762 788,82
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	12 725 848 920	14 678 340 175	15 343 139 960	14 570 350 000	14 693 113 190,18	13 913 114 038,37
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)	964 063 750	724 603 246	753 343 572	821 978 340	953 377 107,06	754 934 020,28
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	154 968 754	162 140 754	77 009 290	72 884 500	147 999 978,—	144 386 032,75
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	4 250 000	4 250 000	74 600 000	71 600 000		
		159 218 754	166 390 754	151 609 290	144 484 500	147 999 978,—	144 386 032,75
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	28 738 870	28 738 870	18 741 043	18 741 043	16 737 055,—	16 737 055,—
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	1 490 500	6 149 963	p.m.	6 047 000	3 515 000,—	2 341 776,15
	Titel 08 — Insgesamt	54 253 630 349	56 002 672 390	56 569 438 293	55 852 994 194	58 805 345 077,06	57 779 324 324,51
	Reserven (30 02 02)	4 250 000	4 250 000	74 600 000	71 600 000		
	Insgesamt + reserve	54 257 880 349	56 006 922 390	56 644 038 293	55 924 594 194	58 805 345 077,06	57 779 324 324,51

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“					
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft					
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	614 028	776 426	7 624 508,97	1 241,72
08 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme	3.1	p.m.	p.m.	3 714 000,—	
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	3 684 000	3 542 000	0,—	
	<i>Artikel 08 01 01 — Zwischensumme</i>		4 298 028	4 318 426	11 338 508,97	263,81
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums					
08 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	1 850 000	1 850 000	5 076 794,22	274,42
08 01 02 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	3 739 250	3 369 466	3 531 743,95	94,45
08 01 02 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme	3.2	p.m.	p.m.	3 101 566,—	
08 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	4 071 000	4 030 962	0,—	
	<i>Artikel 08 01 02 — Zwischensumme</i>		7 810 250	7 400 428	6 633 309,95	84,93
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		13 958 278	13 568 854	23 048 613,14	165,13

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenberatungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

08 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
614 028	776 426	7 624 508,97

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begleitung sowie zur Kontrolle und Prüfung bestimmt.

Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 01 66 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	3 714 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 01 66 (teilweise)

Die Mittel waren zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von früheren einschlägigen Maßnahmen anfallen, die seit dem 1. Dezember 2015 Teil des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse sind.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 01** (Fortsetzung)

08 01 01 66 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“ (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183).

Beschluss der Kommission C(2014) 9594 vom 19. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9505 hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit gemäß dem Beschluss C(2014) 1269, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

08 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 684 000	3 542 000	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 08 01 01 66 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Forschung bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 01 (Fortsetzung)

08 01 01 72 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 08 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 850 000	1 850 000	5 076 794,22

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der administrativen technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 02 (Fortsetzung)

Aus Mitteln für die technische Hilfe können insbesondere Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 850 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses externen Personals finanziert werden. Die in diesem Posten eingestellten Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind ebenfalls zur Finanzierung dieser Ausgaben bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	1 612 820 5 0 4 0
--------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 03 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds**

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 739 250	3 369 466	3 531 743,95

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021–2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2014–2020,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 03 (Fortsetzung)

08 01 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei,
- alle weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 für 2021–2027.
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

08 01 03 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	3 101 566,—

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 03 63 (teilweise)

Diese Mittel sind der Beitrag zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an der Verwaltung von Teilen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie der Pflichtbeiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 63 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 4636 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 hinsichtlich der Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 071 000	4 030 962	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 08 01 03 63 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung eines Teils der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme, zur Finanzierung der obligatorischen Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 08 04.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 03 (Fortsetzung)

08 01 03 74 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)								
08 02 01	<i>Agrarreserve für Krisenmaßnahmen und außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen</i>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 02	<i>Sektorale Interventionskategorien im Rahmen der GAP- Strategiepläne</i>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 03	<i>Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP- Strategiepläne</i>								
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	3.1	229 000 000	229 000 000	224 000 000	224 000 000	225 472 244,17	225 472 244,17	98,46
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.1	89 000 000	89 000 000	86 000 000	86 000 000	76 716 204,27	76 716 204,27	86,20
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	3.1	96 900 000	109 434 447	96 900 000	99 587 234	100 900 000,—	60 969 923,12	55,71
08 02 03 04	Schulprogramme	3.1	185 000 000	185 000 000	205 000 000	205 000 000	162 052 197,34	162 052 197,34	87,60
08 02 03 05	Olivenöl	3.1	43 000 000	43 000 000	43 000 000	43 000 000	33 929 035,09	33 929 035,09	78,90
08 02 03 06	Obst und Gemüse	3.1	931 000 000	931 000 000	867 000 000	867 000 000	818 612 478,—	818 612 478,—	87,93
08 02 03 07	Wein	3.1	1 026 000 000	1 026 000 000	1 026 000 000	1 026 000 000	1 056 216 296,12	1 056 216 296,12	102,95
08 02 03 08	Bienenzucht	3.1	59 000 000	59 000 000	59 000 000	59 000 000	36 478 557,57	36 478 557,57	61,83
08 02 03 09	Hopfen	3.1	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 277 000,—	2 277 000,—	103,50
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	3.1	p.m.	p.m.	9 000 000	9 000 000	2 106 602,07	2 106 602,07	
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme		2 661 100 000	2 673 634 447	2 618 100 000	2 620 787 234	2 514 760 614,63	2 474 830 537,75	92,56

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 04	Kategorien von Interventionen im Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	3.1	437 000 000	437 000 000	431 000 000	431 000 000	437 434 809,87	437 434 809,87	100,10
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	3.1	4 392 000 000	4 392 000 000	4 406 000 000	4 406 000 000	4 356 458 622,01	4 356 458 622,01	99,19
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3.1	1 615 000 000	1 615 000 000	1 610 000 000	1 610 000 000	1 675 408 631,43	1 675 408 631,43	103,74
08 02 05 04	Basisprämienregelung	3.1	14 260 000 000	14 260 000 000	14 172 000 000	14 172 000 000	16 324 453 686,49	16 324 453 686,49	114,48
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	3.1	10 776 000 000	10 776 000 000	10 778 000 000	10 778 000 000	11 680 776 848,51	11 680 776 848,51	108,40
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	3.1	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	4 885 819,69	4 885 819,69	97,72
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	3.1	530 000 000	530 000 000	574 000 000	574 000 000	583 706 734,63	583 706 734,63	110,13
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	242 000 000	242 000 000	242 000 000	242 000 000	244 958 984,07	244 958 984,07	101,22
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	3.1	4 011 000 000	4 011 000 000	4 019 000 000	4 019 000 000	4 057 416 577,46	4 057 416 577,46	101,16
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	3.1	681 000 000	681 000 000	707 061 720	707 061 720	797 037 439,84	797 037 439,84	117,04
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	3.1	497 300 000	497 300 000	487 600 000	487 600 000	0,—	0,—	
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 08 02 05 — Zwischensumme</i>		37 446 300 000	37 446 300 000	37 431 661 720	37 431 661 720	40 162 538 154,00	40 162 538 154,00	107,25
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung								
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	3.1	169 000 000	169 000 000	233 100 000	233 100 000	198 489 422,36	198 489 422,36	117,45
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	340 266,24	340 266,24	

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 06	(Fortsetzung)								
08 02 06 03	EGFL — Operative technische Hilfe	3.1	87 661 277	99 306 657	74 173 854	57 275 503	30 212 943,19	27 351 675,21	27,54
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme		256 661 277	268 306 657	307 273 854	290 375 503	229 042 631,79	226 181 363,81	84,30
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	3.1	500 000	500 000	6 600 000	6 600 000	45 072 368,94	45 072 368,94	9 014,47
08 02 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	16 140 364,32	16 140 364,32	
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme		500 000	500 000	6 600 000	6 600 000	61 212 733,26	61 212 733,26	12 242,55
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		40 364 561 277	40 388 741 104	40 363 635 574	40 349 424 457	42 967 554 133,68	42 924 762 788,82	106,28

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von marktbezogenen Ausgaben, von Direktzahlungen und von bestimmten im Wege der direkten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführten Maßnahmen bestimmt, die alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 01 Agrarreserve für Krisenmaßnahmen und außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für alle daraus finanzierten Maßnahmen, insbesondere für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt.

08 02 02 Sektorale Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung sektoraler Interventionskategorien für Obst und Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie für andere Sektoren gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 03 Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne**08 02 03 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
229 000 000	224 000 000	225 472 244,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Einklang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 03 02 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
89 000 000	86 000 000	76 716 204,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Absatzförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Erzeugungsverfahren und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

08 02 03 03 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 900 000	109 434 447	96 900 000	99 587 234	100 900 000,—	60 969 923,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Absatzförderungsmaßnahmen sowie der zur Durchführung der Absatzförderungsprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Vorbereitungsarbeiten, Begleitung, Bewertung, Überwachung und Verwaltung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

08 02 03 04 Schulprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
185 000 000	205 000 000	162 052 197,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt.

08 02 03 05 Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
43 000 000	43 000 000	33 929 035,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß den Artikeln 29 bis 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 06 Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
931 000 000	867 000 000	818 612 478,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 07 Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 026 000 000	1 026 000 000	1 056 216 296,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Stützungsprogrammen für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 08 Bienezucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
59 000 000	59 000 000	36 478 557,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit nationalen Programmen für den Bienezuchtsektor gemäß den Artikeln 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 09 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 200 000	2 200 000	2 277 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 10 Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	9 000 000	2 106 602,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen, finanziellen und sonstigen Kosten (insbesondere der Wertberichtigung von Beständen) der Interventionsankäufe von Getreide, Reis, Magermilchpulver, Butter und Rahm sowie Rindfleisch bestimmt. Außerdem sind sie zur Finanzierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker, Olivenöl, Faserflachs, Magermilchpulver, Butter und Rahm, bestimmten Käsesorten, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch gemäß Teil II Titel I Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt. Sie decken die Ausgaben für die oben genannten Maßnahmen, sofern diese vor dem 16. Oktober 2022 angenommen werden.

08 02 03 11 Außergewöhnliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt, sofern diese Maßnahmen vor dem 16. Oktober 2022 angenommen werden.

08 02 04 Kategorien von Interventionen im Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
437 000 000	431 000 000	437 434 809,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union enthalten, sowie zur Finanzierung der Ausgaben für Direktbeihilfen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 05 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 392 000 000	4 406 000 000	4 356 458 622,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 03 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 615 000 000	1 610 000 000	1 675 408 631,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Rahmen der Umverteilungsprämie gemäß den Artikeln 72a und 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bestimmt.

08 02 05 04 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
14 260 000 000	14 172 000 000	16 324 453 686,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	551 000 000 6 2 0 0
---------------------------------	---------------------

08 02 05 05 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 776 000 000	10 778 000 000	11 680 776 848,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 06 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000 000	5 000 000	4 885 819,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1 307/2013 bestimmt.

08 02 05 07 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
530 000 000	574 000 000	583 706 734,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 08 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
242 000 000	242 000 000	244 958 984,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestimmt.

08 02 05 09 Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 011 000 000	4 019 000 000	4 057 416 577,46

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 10 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
681 000 000	707 061 720	797 037 439,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 11 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
497 300 000	487 600 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 bestimmt.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

08 02 05 12 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten sieht keine neuen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Haushaltsdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 leisten die Mitgliedstaaten den Endempfängern Erstattungen, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von der Anwendung der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 Absätze 1 bis 4 betroffen sind.

08 02 06 **Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung**

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten, von Ausgaben für die Regelung von Streitfällen und von Maßnahmen, die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission finanziert werden, bestimmt.

08 02 06 01 Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
169 000 000	233 100 000	198 489 422,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

08 02 06 02 Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	340 266,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden, insbesondere Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 06** (Fortsetzung)

08 02 06 03 EGFL — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 661 277	99 306 657	74 173 854	57 275 503	30 212 943,19	27 351 675,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen, vertraglich bedingten Kosten und Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, die Verwaltung, das Monitoring landwirtschaftlicher Ressourcen, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang mit Artikel 6 Buchstaben a bis f und mit den Artikeln 21, 22, 45 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

- die Umsetzung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens,
- die Durchführung von Fernerkundungskontrollen und von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, wie z. B. Flächenstichprobenverfahren und Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), sowie die damit verbundene Unterstützung durch Fachdienste,
- die Erstellung von Modellen für den Agrarsektor, einschließlich agrarmeteorologischer Modelle, sowie kurz- und mittelfristige Prognosen der Entwicklung der Markt- und Agrarstrukturen und Verbreitung der Ergebnisse,
- die Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union, einschließlich institutioneller Kommunikation und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Gemeinsame Agrarpolitik zu erklären, umzusetzen und weiterzuentwickeln und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele zu sensibilisieren,
- betriebliche IT-Systeme,
- Studien zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Bewertungsmaßnahmen,
- Ausgaben für die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Erhebung, Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Daten landwirtschaftlicher Buchführungen und Analyse der Ergebnisse,
- Beiträge zu statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Eurofarm-Datenbank,
- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten und Zahlungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

08 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
500 000	6 600 000	45 072 368,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 99** (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Artikel 103a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen.

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 99 (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Artikel 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1370/2013, (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die restlichen Ausgaben für Obst und Gemüse, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Postens 08 02 03 06 finanziert werden.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Verordnung Nr. 136/66/EWG, Verordnungen (EG) Nr. 865/2004 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die sonstigen Ausgaben für Olivenöl.

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

08 02 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	16 140 364,32

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)								
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums								
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP- Strategiepläne	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	3.2	12 697 426 700	14 655 000 000	15 308 020 100	14 546 000 000	14 675 249 297,—	13 900 173 787,71	94,85
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 08 03 01 — Zwischensumme</i>		12 697 426 700	14 655 000 000	15 308 020 100	14 546 000 000	14 675 249 297,—	13 900 173 787,71	94,85
08 03 02	ELER — Operative technische Hilfe	3.2	28 422 220	16 000 000	35 119 860	17 153 750			
08 03 03	ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	7 340 175	p.m.	7 196 250	17 863 893,18	12 940 250,66	176,29
	<i>Artikel 08 03 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	7 340 175	p.m.	7 196 250	17 863 893,18	12 940 250,66	176,29
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		12 725 848 920	14 678 340 175	15 343 139 960	14 570 350 000	14 693 113 190,18	13 913 114 038,37	94,79

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die im Programmplanungszeitraum 2021-2027 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, sowie der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programme des Zeitraums 2014-2020 bestimmt, die gemäß den Übergangsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden. Die Mittel können auch zur Finanzierung ausstehender Zahlungen für ELER-Maßnahmen aus dem Zeitraum vor 2014 und zur Finanzierung technischer Hilfe auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % der ELER-Mittel verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

Durch den ELER werden spezifische klima- und umweltbezogene öffentliche Güter bereitgestellt, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gefördert und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten verbessert; dies gilt auch für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel im Umfang von insgesamt 8 070 486 840 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**
(Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 187).

08 03 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

08 03 01 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, die gemäß den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 nach Genehmigung dieser Pläne durch die Kommission aus dem ELER finanziert werden. Ein Teil dieser Mittel kann auf Antrag der Mitgliedstaaten auch über das Programm „InvestEU“ verwendet oder mit dem Programm „InvestEU“ kombiniert werden.

08 03 01 02 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 697 426 700	14 655 000 000	15 308 020 100	14 546 000 000	14 675 249 297,—	13 900 173 787,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der im Rahmen des ELER geförderten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt, einschließlich der Programme, die gemäß den Übergangsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	46 000 000 6 2 0 1
---------------------------------	--------------------

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 01 (Fortsetzung)

08 03 01 03 Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung spezifischer Erholungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	5 668 561 918 5 0 4 0
--------------------	-----------------------

08 03 02 ELER — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 422 220	16 000 000	35 119 860	17 153 750		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

08 03 03 ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	12 594 102 5 0 4 0
--------------------	--------------------

08 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 01 Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

08 03 99 02 Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 340 175	p.m.	7 196 250	17 863 893,18	12 940 250,66

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)								
08 04 01	EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.2	867 704 926	44 184 924	649 647 097	26 250 829			
08 04 02	EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung	3.2	91 785 953	55 687 237	99 107 185	17 942 309			
08 04 03	EMFAF — Operative technische Hilfe	3.2	4 572 871	4 000 000	4 589 290	1 418 290			
08 04 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EMFAF	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 04 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EMFAF	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	575 000 000	p.m.	711 866 912	858 326 261,—	679 092 003,05	118,10
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	45 055 400	p.m.	61 700 000	90 389 562,79	72 005 847,17	159,82
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	675 685	p.m.	2 800 000	4 661 283,27	3 836 170,06	567,75
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme		p.m.	620 731 085	p.m.	776 366 912	953 377 107,06	754 934 020,28	121,62
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		964 063 750	724 603 246	753 343 572	821 978 340	953 377 107,06	754 934 020,28	104,19

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar

— zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

- zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, wodurch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union geleistet wird,
- zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,
- zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

08 04 01 EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
867 704 926	44 184 924	649 647 097	26 250 829		

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel II der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 02 EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 785 953	55 687 237	99 107 185	17 942 309		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel III der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 03 EMFAF — Operative technische Hilfe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 572 871	4 000 000	4 589 290	1 418 290		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für operative technische Hilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 04 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EMFAF*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus InvestEU, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente und für die InvestEU-Beratungsplattform verwendet.

08 04 05 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EMFAF

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

08 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)****08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 01 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	575 000 000	p.m.	711 866 912	858 326 261,—	679 092 003,05

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	52 000 000 6 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

08 04 99 02 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	45 055 400	p.m.	61 700 000	90 389 562,79	72 005 847,17

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 99 (Fortsetzung)

08 04 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

08 04 99 03 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	675 685	p.m.	2 800 000	4 661 283,27	3 836 170,06

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)								
08 05 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern</i>	3.2	149 268 754	156 440 754	71 309 290	67 184 500	142 456 209,56	138 842 264,31	88,75
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		4 250 000	4 250 000	74 600 000	71 600 000			
			153 518 754	160 690 754	145 909 290	138 784 500	142 456 209,56	138 842 264,31	
08 05 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	3.2	5 700 000	5 700 000	5 700 000	5 700 000	5 543 768,44	5 543 768,44	97,26
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		154 968 754	162 140 754	77 009 290	72 884 500	147 999 978,—	144 386 032,75	89,05
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		4 250 000	4 250 000	74 600 000	71 600 000			
	Insgesamt + reserve		159 218 754	166 390 754	151 609 290	144 484 500	147 999 978,—	144 386 032,75	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der dazugehörigen Protokolle zwischen der Union und Drittländern sowie mit der Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05 01	149 268 754	156 440 754	71 309 290	67 184 500	142 456 209,56	138 842 264,31
Reserven (30 02 02)	4 250 000	4 250 000	74 600 000	71 600 000		
Insgesamt	153 518 754	160 690 754	145 909 290	138 784 500	142 456 209,56	138 842 264,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 01** (Fortsetzung)

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (Dezember 2021)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2021 unter Artikel 08 05 01)	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2019/951	17. Mai 2019	L 154, 12.6.2019	20.5.2019 bis 19.5.2024
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2021/2277	11. November 2021	L 463, 28.12.2021	17.12.2021 bis 16.12.2024
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	1.8.2018 bis 31.12.2024
	Gabun	Beschluss (EU) 2021/1116	28. Juni 2021	L 242, 8.7.2021	29.6.2021 bis 28.6.2026
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	31.7.2019 bis 30.7.2025
	Grönland	Beschluss (EU) 2021/793	26. März 2021	L 175, 18.5.2021	22.4.2021 bis 22.4.2024
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2019/1088	6. Juni 2019	L 173, 27.6.2019	15.6.2019 bis 14.6.2024
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2021/2123	11. November 2021	L 439, 8.12.2021	16.11.2021 bis 15.11.2026
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	18.7.2019 bis 17.7.2023
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	19.12.2019 bis 18.12.2024
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	18.11.2019 bis 17.11.2024
Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026	
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Kiribati	Beschluss 2014/60/EU	28. Januar 2014	L 38, 7.2.2014	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	Ausgelaufen
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2015/1893	5. Oktober 2015	L 277, 22.10.2015	Ausgelaufen
	Mauritius	Beschluss (EU) 2018/754 COM(2021) 456	14 Mai 2018 29. Juli 2021	L 128, 24.5.2018	8.12.2017 bis 7.12.2021 Eröffnung der Verhandlungen: 2021-2022. Verlängerung um ein halbes Jahr des gegenwärtigen Protokolls auf den Weg gebracht.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 700 000	5 700 000	5 700 000	5 700 000	5 543 768,44	5 543 768,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind zudem zur Finanzierung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs, bestimmt.

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

Verweise

Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik aufzunehmen (COM(2018)0376).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	3.2	28 738 870	28 738 870	18 741 043	18 741 043	16 737 055,—	16 737 055,—	58,24
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		28 738 870	28 738 870	18 741 043	18 741 043	16 737 055,—	16 737 055,—	58,24

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 738 870	28 738 870	18 741 043	18 741 043	16 737 055,—	16 737 055,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	29 339 999
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	601 129
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	28 738 870

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht (COM(2018) 368 final vom 30. Mai 2018).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
08 20 01	Pilotprojekte	3.2	1 490 500	3 172 197	p.m.	3 607 000	2 515 000,—	1 652 487,40	52,09
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	p.m.	2 977 766	p.m.	2 440 000	1 000 000,—	689 288,75	23,15
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		1 490 500	6 149 963	p.m.	6 047 000	3 515 000,—	2 341 776,15	38,08

08 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 490 500	3 172 197	p.m.	3 607 000	2 515 000,—	1 652 487,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art bestimmt, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

08 20 02 Vorbereitende Maßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 977 766	p.m.	2 440 000	1 000 000,—	689 288,75

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

08 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“	23 529 592	23 529 592	20 670 583	20 670 583	10 532 177,14	10 532 177,14
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	732 015 892	505 003 984	717 877 237	350 843 819	579 020 837,52	405 961 552,87
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	1 159 748 744	1 315 000	1 136 966 552	p.m.		
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	54 147 639	54 147 639	50 761 533	50 761 533	44 753 257,—	44 753 257,—
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	8 121 000	10 848 233	3 500 000	9 273 323	16 025 862,—	5 613 986,23
	Titel 09 — Insgesamt	1 977 562 867	594 844 448	1 929 775 905	431 549 258	650 332 133,66	466 860 973,24

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“					
09 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)					
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	9 832 592	7 949 791	4 988 660,14	50,74
09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	3.2	p.m.	p.m.	5 543 517,—	
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	13 697 000	12 678 344	0,—	
	<i>Artikel 09 01 01 — Zwischensumme</i>		23 529 592	20 628 135	10 532 177,14	44,76
09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	42 448		
09 01 03	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang					
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.		
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 09 01 03 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.		
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		23 529 592	20 670 583	10 532 177,14	44,76

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigenitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie andere zweckgebundene Einnahmen in den Einnahmeteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

09 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 832 592	7 949 791	4 988 660,14

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Klimaschutzveranstaltungen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in den Bereichen Klimaschutz und Schutz der Ozonschicht mit Beteiligung der Union.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“**
(Fortsetzung)**09 01 01** (Fortsetzung)

09 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	13 766 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	5 543 517,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 09 01 01 63 (teilweise)*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) ergibt, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 01 (Fortsetzung)

09 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 697 000	12 678 344	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 01 63 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	19 176 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 09 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 02 Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	42 448	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1056 vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	6 754 377 5 0 4 0
--	-------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 03.

09 01 03 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**09 01 03 01 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Sonstige Länder	2 723 061 6 2 1 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	3 136 000 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 03** (Fortsetzung)

09 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 260 000 6 2 1 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 09 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)								
09 02 01	<i>Natur und Biodiversität</i>	3.2	284 032 563	79 910 000	274 720 400	7 297 067			
09 02 02	<i>Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität</i>	3.2	181 653 495	54 900 500	178 933 566	11 040 188			
09 02 03	<i>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</i>	3.2	128 381 585	40 803 484	128 975 334	2 438 284			
09 02 04	<i>Energiewende</i>	3.2	137 948 249	32 890 000	135 247 937	2 068 280			
09 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3	p.m.	296 500 000	p.m.	328 000 000	579 020 837,52	405 961 552,87	136,92
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme		p.m.	296 500 000	p.m.	328 000 000	579 020 837,52	405 961 552,87	136,92
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		732 015 892	505 003 984	717 877 237	350 843 819	579 020 837,52	405 961 552,87	80,39

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die – auch im Wege der Energiewende – zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des Programms LIFE können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. LIFE-Mittel können auch als Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 durchgeführt werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

09 02 01 Natur und Biodiversität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
284 032 563	79 910 000	274 720 400	7 297 067		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;
- die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;
- der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	397 646 6 6 0 0
----------	-----------------

09 02 02 **Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
181 653 495	54 900 500	178 933 566	11 040 188		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 02 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	254 315 6 6 0 0
----------	-----------------

09 02 03 **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 381 585	40 803 484	128 975 334	2 438 284		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 03** (Fortsetzung)

- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	179 734 6 6 0 0
----------	-----------------

09 02 04 **Energiewende**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
137 948 249	32 890 000	135 247 937	2 068 280		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie Förderung der Anwendung bewährter Verfahren;
- Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 04 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	193 128 6 6 0 0
----------	-----------------

09 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

09 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	296 500 000	p.m.	328 000 000	579 020 837,52	405 961 552,87

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 6 2 1 1
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 99** (Fortsetzung)

09 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) ergeben.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 03 01	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	3.2	1 155 689 623	p.m.	1 133 029 469	p.m.			
09 03 02	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung	3.2	4 059 121	1 315 000	3 937 083	p.m.			
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		1 159 748 744	1 315 000	1 136 966 552	p.m.			

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 10 868 467 855 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)**09 03 01 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 155 689 623	p.m.	1 133 029 469	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1056.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus EURI	4 307 820 215 5 0 4 0
--------------------	-----------------------

09 03 02 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 059 121	1 315 000	3 937 083	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die technische Hilfe zu decken, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1056 vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	15 154 050 5 0 4 0
--	--------------------

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 04 — DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 04 01	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesen Mitteln werden öffentliche Investitionen durch vergünstigte Darlehensbedingungen unterstützt. Diese Investitionen werden den Gebieten zugutekommen, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Überdies ist gemäß der Verordnung (EU) 2021/1229 geplant, den Gesamtbetrag der Zuschusskomponente hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen und zum Teil aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 vorgesehen sind. Die geplanten zweckgebundenen Einnahmen würden aus den geschätzten Überschüssen aus der Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) stammen, die nach der Bildungsphase, die 2022 endet, verbleiben. Schließlich wird die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor aus zweckgebundenen Einnahmen aus Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten finanziert, die durch die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1229 aufgeführten Programme eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1).

KAPITEL 09 04 — DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)**09 04 01 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, für Gebiete, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 000 000 6 2 1 2
---------------------------------	-------------------

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	3.2	4 700 065	4 700 065	5 581 794	5 581 794	3 034 475,—	3 034 475,—	64,56
09 10 02	Europäische Umweltagentur	3.2	49 447 574	49 447 574	45 179 739	45 179 739	41 718 782,—	41 718 782,—	84,37
	Kapitel 09 10 — Insgesamt		54 147 639	54 147 639	50 761 533	50 761 533	44 753 257,—	44 753 257,—	82,65

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 10 01 Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 700 065	4 700 065	5 581 794	5 581 794	3 034 475,—	3 034 475,—

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**09 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, über persistente organische Schadstoffe, über Abfälle und über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Unionsbeitrag insgesamt	4 727 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	26 935
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	4 700 065

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans):

EFTA-EWR	117 972 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Oktober 2020, über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (COM(2020) 652 final).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 02 Europäische Umweltagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 447 574	49 447 574	45 179 739	45 179 739	41 718 782,—	41 718 782,—

Erläuterungen

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	49 682 736
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	235 162
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	49 447 574

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 241 134 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 127 000 6 6 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 840 093 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Oktober 2020, über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (COM(2020) 652 final).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
09 20 01	Pilotprojekte	3.2	3 621 000	4 344 068	1 500 000	5 268 323	2 439 881,—	5 043 986,23	116,11
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	4 500 000	6 504 165	2 000 000	4 005 000	13 585 981,—	570 000,—	8,76
	Kapitel 09 20 — Insgesamt		8 121 000	10 848 233	3 500 000	9 273 323	16 025 862,—	5 613 986,23	51,75

09 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 621 000	4 344 068	1 500 000	5 268 323	2 439 881,—	5 043 986,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

09 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	6 504 165	2 000 000	4 005 000	13 585 981,—	570 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 10
MIGRATION

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

TITEL 10
MIGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 514 844,54	2 514 844,54
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS	1 116 455 000	1 288 766 000	870 255 000	1 298 348 000	1 386 844 604,99	1 120 791 457,11
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	153 661 205	153 661 205	137 810 714	137 810 714	118 327 419,—	118 327 418,92
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Titel 10 — Insgesamt		1 273 116 205	1 445 427 205	1 011 065 714	1 439 158 714	1 507 686 868,53	1 241 633 720,57

TITEL 10
MIGRATION**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“					
10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	4	3 000 000	3 000 000	2 514 844,54	83,83
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		3 000 000	3 000 000	2 514 844,54	83,83

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000 000	3 000 000	2 514 844,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß der Verordnung (EU) 2021/1147 bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds oder anderer Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS								
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	4	1 116 455 000	676 766 000	870 255 000	358 838 000			
10 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	612 000 000	p.m.	939 510 000	1 386 844 604,99	1 120 791 457,11	183,14
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme		p.m.	612 000 000	p.m.	939 510 000	1 386 844 604,99	1 120 791 457,11	183,14
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		1 116 455 000	1 288 766 000	870 255 000	1 298 348 000	1 386 844 604,99	1 120 791 457,11	86,97

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Integrationsfonds] (COM(2020) 610 final).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (Fortsetzung)

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM(2020) 613 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final).

10 02 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 116 455 000	676 766 000	870 255 000	358 838 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere soll der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und schließlich Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

Im Rahmen des Fonds werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der Fonds wird gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (Fortsetzung)

10 02 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 6 3 0 0
---------------------------------	-----------

10 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	612 000 000	p.m.	939 510 000	1 386 844 604,99	1 120 791 457,11

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 032 008 6 3 0 0
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (Fortsetzung)**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (Fortsetzung)

10 02 99 (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM (2005) 123).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015)9490).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 468 final).

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	4	153 661 205	153 661 205	137 810 714	137 810 714	118 327 419,—	118 327 418,92	77,01
	Kapitel 10 10 — Insgesamt		153 661 205	153 661 205	137 810 714	137 810 714	118 327 419,—	118 327 418,92	77,01

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 10 01 Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 661 205	153 661 205	137 810 714	137 810 714	118 327 419,—	118 327 418,92

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

10 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die ab 19. Januar 2022 an die Stelle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) tritt und sie ersetzt, fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem sie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Die EUAA unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen und sie bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet die EUAA faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	171 780 000
<i>davon aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	18 118 795
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	153 661 205

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

**KAPITEL 10 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlun- gen 2020/ 2022
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
10 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 10 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

10 20 02 Vorbereitende Maßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 10 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“	2 079 000	2 079 000	2 077 000	2 077 000	1 699 927,71	1 699 927,71
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA	669 117 589	508 891 340	396 014 000	486 178 219	323 471 440,—	316 011 328,37
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜS- TUNG	138 111 000	136 176 561	135 403 000	32 887 000		
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	1 007 110 593	983 978 460	734 270 045	725 945 045	562 100 374,62	555 365 717,62
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	1 713 000	1 713 000				
		1 008 823 593	985 691 460	734 270 045	725 945 045	562 100 374,62	555 365 717,62
	Titel 11 — Insgesamt	1 816 418 182	1 631 125 361	1 267 764 045	1 247 087 264	887 271 742,33	873 076 973,70
	Reserven (30 02 02)	1 713 000	1 713 000				
	Insgesamt + reserve	1 818 131 182	1 632 838 361	1 267 764 045	1 247 087 264	887 271 742,33	873 076 973,70

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“					
11 01 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	4	2 000 000	2 000 000	1 699 927,71	85
11 01 02	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	79 000	77 000		
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		2 079 000	2 077 000	1 699 927,71	81,77

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

11 01 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000 000	2 000 000	1 699 927,71

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“ (Fortsetzung)**11 01 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa, die in den einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa als Teil des Integrierten Grenzschutzfonds vorgesehen ist, bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Verweise

Siehe Kapitel 11 02.

11 01 02 ***Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
79 000	77 000	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 03.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA								
11 02 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</i>	4	669 117 589	211 891 340	396 014 000	92 121 429			
11 02 99	<i>Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten“</i>								
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	297 000 000	p.m.	394 056 790	323 471 440,—	316 011 328,37	106,40
	<i>Artikel 11 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	297 000 000	p.m.	394 056 790	323 471 440,—	316 011 328,37	106,40
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		669 117 589	508 891 340	396 014 000	486 178 219	323 471 440,—	316 011 328,37	62,10

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Abl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. September 2020, zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 — (COM (2020) 612 final).

11 02 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
669 117 589	211 891 340	396 014 000	92 121 429		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem Instrument wird die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Abl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Mit dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)

11 02 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 6 3 2 0
---------------------------------	-----------

11 02 99 **Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	297 000 000	p.m.	394 056 790	323 471 440,—	316 011 328,37

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 353 343 6 3 2 0
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)**11 02 99** (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA *(Fortsetzung)***11 02 99** *(Fortsetzung)*11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM (2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Abkommen vom 5. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4).

Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3).

Abkommen vom 2. März 2018 zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3).

Abkommen vom 15. März 2018 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG								
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	138 111 000	136 176 561	135 403 000	32 887 000			
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		138 111 000	136 176 561	135 403 000	32 887 000			

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (das „Instrument“) zu decken, um die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern. Das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung trägt durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen bei.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1).

11 03 01 Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 111 000	136 176 561	135 403 000	32 887 000		

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)**11 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu fördern, die einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dient:

- berührungsfreie Überprüfung,
- Meldung von an Personen versteckten Gegenständen,
- Strahlennachweis und Nuklididentifizierung,
- Analyse von Proben in Laboratorien,
- Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben,
- Suche mit tragbaren Geräten.

Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (im Folgenden „Instrument“) können auch die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen finanziert werden. Das Instrument darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	4	692 793 708	692 793 708	505 949 620	505 949 620	322 901 641,47	322 901 641,47	46,61
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4	314 316 885	291 184 752	228 320 425	219 995 425	239 198 733,15	232 464 076,15	79,83
	Reserven (30 02 02)		1 713 000	1 713 000					
			316 029 885	292 897 752	228 320 425	219 995 425	239 198 733,15	232 464 076,15	
	Kapitel 11 10 — Insgesamt		1 007 110 593	983 978 460	734 270 045	725 945 045	562 100 374,62	555 365 717,62	56,44
	Reserven (30 02 02)		1 713 000	1 713 000					
	Insgesamt + reserve		1 008 823 593	985 691 460	734 270 045	725 945 045	562 100 374,62	555 365 717,62	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
692 793 708	692 793 708	505 949 620	505 949 620	322 901 641,47	322 901 641,47

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt das europäische Grenzmanagement im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept des integrierten Grenzmanagements. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Außengrenzenmanagement zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	704 703 142
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	11 909 434
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	692 793 708

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 der Kommission vom 26. Oktober 2020 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 358 vom 28.10.2020, S. 59).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

11 10 02 **Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	314 316 885	291 184 752	228 320 425	219 995 425	239 198 733,15	232 464 076,15
Reserven (30 02 02)	1 713 000	1 713 000				
Insgesamt	316 029 885	292 897 752	228 320 425	219 995 425	239 198 733,15	232 464 076,15

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme, die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind. Sie verwaltet integrierte IT-Großsysteme, die die innere Sicherheit in den Schengen-Ländern gewährleisten, ermöglicht den Schengen-Ländern den Austausch von Visa-Daten und ermittelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines bestimmten Asylantrags zuständig ist. eu-LISA spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Einführung des ETIAS.

Unionsbeitrag insgesamt	319 640 398
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	3 610 513
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	316 029 885

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 72).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. September 2020, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final).

TITEL 12
SICHERHEIT

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

TITEL 12
SICHERHEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	4 760 000	4 760 000	3 765 000	3 765 000	899 965,98	899 965,98
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	224 642 000	238 280 000	174 143 000	179 082 000	205 404 348,33	137 221 621,39
12 03	STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN	98 900 000	40 000 000	72 500 000	50 000 000	68 290 000,—	54 222 647,28
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	41 628 672	63 000 000	66 940 000	76 090 000	110 160 000,—	88 294 115,82
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	199 954 774	199 954 774	197 614 243	197 614 243	171 720 879,98	171 720 879,57
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	15 987 411	15 987 411				
		215 942 185	215 942 185	197 614 243	197 614 243	171 720 879,98	171 720 879,57
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	21 974 574	21 265 000	21 539 000	20 839 000	21 186 158,40	17 005 378,40
	Titel 12 — Insgesamt	591 860 020	567 259 774	536 501 243	527 390 243	577 661 352,69	469 364 608,44
	Reserven (30 02 02)	15 987 411	15 987 411				
	Insgesamt + reserve	607 847 431	583 247 185	536 501 243	527 390 243	577 661 352,69	469 364 608,44

TITEL 12
SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“					
12 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)</i>	5	2 450 000	1 500 000	899 965,98	36,73
12 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen</i>	5	p.m.	p.m.	0,—	
12 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei</i>	5	2 310 000	2 265 000	0,—	
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		4 760 000	3 765 000	899 965,98	18,91

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 01 01 *Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 450 000	1 500 000	899 965,98

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)

12 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der durch den ISF gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/1149 unterstützten technischen Hilfe bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Fonds oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 02.

12 01 02 **Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 03.

12 01 03 **Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 310 000	2 265 000	0,—

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)**12 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender laufender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen bezüglich der stillzuliegenden kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich sind, u. a.:
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturdiensten an den betreffenden Standorten: Bereitstellung allgemeiner Infrastrukturdienste am Standort wie Kommunikation, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Unterstützung bei außergewöhnlichen Umständen;
- Ausgaben für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr: Sicherheitsdienste; Feuerwehr und Brandschutz; Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Strahlenschutz usw.;
- die Bereitstellung von IT-Diensten für das Stilllegungsprogramm finanziert, u. a.: Entwicklung von Informationssystemen; Helpdesk und Anwenderbetreuung; Hard- und Software.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 04.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)								
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	224 642 000	122 280 000	174 143 000	33 682 000			
12 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	116 000 000	p.m.	145 400 000	205 404 348,33	137 221 621,39	118,29
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	116 000 000	p.m.	145 400 000	205 404 348,33	137 221 621,39	118,29
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		224 642 000	238 280 000	174 143 000	179 082 000	205 404 348,33	137 221 621,39	57,59

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018) 225 final vom 17. April 2018).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (COM(2018) 226 final vom 17. April 2018).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (COM(2020) 829 final vom 16. Dezember 2020).

12 02 01 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
224 642 000	122 280 000	174 143 000	33 682 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 6 4 0 0
---------------------------------	-----------

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

12 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	116 000 000	p.m.	145 400 000	205 404 348,33	137 221 621,39

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 903 806 6 4 0 0
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt – über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisín II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) *(Fortsetzung)***12 02 99** *(Fortsetzung)*12 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN								
12 03 01	Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	5	98 900 000	p.m.	72 500 000	p.m.			
12 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	40 000 000	p.m.	50 000 000	68 290 000,—	54 222 647,28	135,56
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme		p.m.	40 000 000	p.m.	50 000 000	68 290 000,—	54 222 647,28	135,56
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		98 900 000	40 000 000	72 500 000	50 000 000	68 290 000,—	54 222 647,28	135,56

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bestimmt, wobei die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Gleichzeitig soll für eine weite Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Die Mittel sind insbesondere für den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina im Einklang mit dem Stilllegungsplan bestimmt, wobei die sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altablfälle und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse unter den Interessenträgern in der Union sicherzustellen ist.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18).

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)**12 03 01 Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
98 900 000	p.m.	72 500 000	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina (Litauen) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2021/101 in Zusammenhang stehen).

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik — Ignalina-Programm (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10) und der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)

12 03 99 (Fortsetzung)

12 03 99 01 Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 000 000	p.m.	50 000 000	68 290 000,—	54 222 647,28

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI								
12 04 01	Kosloduj-Programm	5	9 000 000	p.m.	9 000 000	p.m.			
12 04 02	Bohunice-Programm	5	p.m.	p.m.	27 500 000	p.m.			
12 04 03	Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)	5	32 628 672	19 800 000	30 440 000	6 090 000			
12 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	5	p.m.	15 200 000	p.m.	25 000 000	31 623 000,—	25 597 630,60	168,41
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	5	—	28 000 000	—	45 000 000	78 537 000,—	62 696 485,22	223,92
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme		p.m.	43 200 000	p.m.	70 000 000	110 160 000,—	88 294 115,82	204,38
	Kapitel 12 04 — Insgesamt		41 628 672	63 000 000	66 940 000	76 090 000	110 160 000,—	88 294 115,82	140,15

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, im Einklang mit den ermittelten Erfordernissen Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Im Zeitraum 2021-2027 sind die Mittel insbesondere bestimmt für

- die Unterstützung Bulgariens und der Slowakei bei der Durchführung des Kosloduj-Programms bzw. des Bohunice-Programms, einschließlich der Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle im Einklang mit dem im jeweiligen Stilllegungsplan ermittelten Bedarf, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen liegt,
- sowie die Unterstützung des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Stilllegung sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Rahmen des durch die Verordnung (Euratom) 2021/100 festgelegten Programms werden Erkenntnisse über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der aufgrund der Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle gewonnen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERnteCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3).

12 04 01 Kosloduj-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	p.m.	9 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj (Bulgarien) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 02 Bohunice-Programm***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	27 500 000	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 (Slowakei) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 03 Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 628 672	19 800 000	30 440 000	6 090 000		

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur Durchführung ihres Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms (2021-2027). Mit den Maßnahmen dieses Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau und zur Dekontaminierung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der GFS im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlandes;
- sichere Entsorgung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle;
- gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten der GFS auf das betreffende Gastland; eine solche Übertragung wird keinem Gastmitgliedstaat auferlegt und unterliegt einem bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und dem jeweiligen Gastmitgliedstaat; dieses bilaterale Abkommen, demzufolge alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der GFS sowie die Lagerung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle von der Union getragen werden, hat den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) umfassend Rechnung zu tragen;
- Aufbau von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Forschung und Innovation, Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms, u. a. für den Erwerb technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch die direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Tätigkeiten anfallenden Ausgaben für technische Infrastrukturen, sowie Ausgaben für Workshops und Sitzungen zur Sammlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28), sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

12 04 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 99** (Fortsetzung)

12 04 99 01 Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 200 000	p.m.	25 000 000	31 623 000,—	25 597 630,60

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 zum Thema „Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung“ (COM(1999) 114 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zum Thema „Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (SEK(2004) 621 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2008) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2013) 734 final).

12 04 99 02 Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	28 000 000	—	45 000 000	78 537 000,—	62 696 485,22

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 99 (Fortsetzung)

12 04 99 02 (Fortsetzung)

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei im Anhang des Beitrittsvertrags von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
12 10 01	<i>Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)</i>	5	173 043 893	173 043 893	170 600 706	170 600 706	147 964 760,—	147 964 759,88	85,51
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		15 987 411	15 987 411					
			189 031 304	189 031 304	170 600 706	170 600 706	147 964 760,—	147 964 759,88	
12 10 02	<i>Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)</i>	5	10 072 258	10 072 258	10 419 804	10 419 804	7 489 770,98	7 489 770,98	74,36
12 10 03	<i>Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)</i>	5	16 838 623	16 838 623	16 593 733	16 593 733	16 266 349,—	16 266 348,71	96,60
	Kapitel 12 10 — Insgesamt		199 954 774	199 954 774	197 614 243	197 614 243	171 720 879,98	171 720 879,57	85,88
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		15 987 411	15 987 411					
	Insgesamt + reserve		215 942 185	215 942 185	197 614 243	197 614 243	171 720 879,98	171 720 879,57	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 01 **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10 01	173 043 893	173 043 893	170 600 706	170 600 706	147 964 760,—	147 964 759,88
Reserven (30 02 02)	15 987 411	15 987 411				
Insgesamt	189 031 304	189 031 304	170 600 706	170 600 706	147 964 760,—	147 964 759,88

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	192 380 773
davon aus der Einziehung von Überschüssen	3 349 469
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	189 031 304

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**12 10 01** (Fortsetzung)

Verweise

Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) und der Verordnung (EU) XXX/XXX (Neuansiedlungsverordnung), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf die Eingabe von Ausschreibungen durch Europol (COM(2020) 791 final vom 9. Dezember 2020).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (COM(2020) 796 final vom 9. Dezember 2020).

12 10 02 **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 072 258	10 072 258	10 419 804	10 419 804	7 489 770,98	7 489 770,98

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	10 845 030
davon aus der Einziehung von Überschüssen	772 772
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 072 258

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

12 10 03 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 838 623	16 838 623	16 593 733	16 593 733	16 266 349,—	16 266 348,71

Erläuterungen

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EMCDDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	16 946 659
davon aus der Einziehung von Überschüssen	108 036
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 838 623

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	2 000 000,—	0,—	
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	5	18 913 906	17 965 000	18 539 000	18 039 000	15 638 847,31	14 685 722,02	81,75
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	5	3 060 668	2 900 000	3 000 000	2 800 000	3 547 311,09	2 319 656,38	79,99
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme		21 974 574	20 865 000	21 539 000	20 839 000	19 186 158,40	17 005 378,40	81,50
	Kapitel 12 20 — Insgesamt		21 974 574	21 265 000	21 539 000	20 839 000	21 186 158,40	17 005 378,40	79,97

12 20 02 Vorbereitende Maßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	p.m.	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 12 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT
MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

12 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

12 20 04 01 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 913 906	17 965 000	18 539 000	18 039 000	15 638 847,31	14 685 722,02

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Wartung von Ausrüstung für zerstörungsfreie Analysetechnik und anderer Spezialausrüstung, einschließlich erforderlicher Versicherungen,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)

12 20 04 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlage

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC/193) über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Verbindung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (INFCIRC/263) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Frankreich (INFCIRC/290) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Drittstaaten wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK (1992) 515).

12 20 04 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 060 668	2 900 000	3 000 000	2 800 000	3 547 311,09	2 319 656,38

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTEN MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagelöhnen und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Nummer 31 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlage

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C)) und Artikel 35 Absatz 2 (Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** *(Fortsetzung)***12 20 04** *(Fortsetzung)*12 20 04 02 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	10 614 000	10 614 000	17 062 000	17 062 000	499 957,34	499 957,34
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	624 924 000	376 500 000	660 068 000	106 594 000	254 500 000,—	176 122 209,51
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	311 838 621	171 000 000	270 232 000	82 000		
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	230 067 893	96 500 000	225 398 198	15 000 000		
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35
	Titel 13 — Insgesamt	1 177 444 514	654 614 000	1 172 760 198	143 238 000	254 999 957,34	193 026 352,20

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“					
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	5	2 430 000	2 368 000	499 957,34	20,57
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung					
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	4 000 000	p.m.		
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	670 000	p.m.		
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	1 838 000	13 030 000		
	<i>Artikel 13 01 02 — Zwischensumme</i>		6 508 000	13 030 000		
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität					
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	5	714 000	700 000		
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	5	962 000	964 000		
	<i>Artikel 13 01 03 — Zwischensumme</i>		1 676 000	1 664 000		
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		10 614 000	17 062 000	499 957,34	4,71

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

13 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 430 000	2 368 000	499 957,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Entwicklungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	56 619 660 0
----------	--------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 02.

13 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Forschungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 03.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 000 000	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) betraut sind, und für die Besetzung von Planstellen, die in den Stellenplänen für indirekte Maßnahmen im Rahmen des Fonds vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	93 200 6 6 0 0
----------	----------------

13 01 02 02 Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
670 000	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds betraut ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	15 611 6 6 0 0
----------	----------------

13 01 02 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 838 000	13 030 000	

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Verwaltung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für an Delegationen der Union entsandtes Personal.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke. Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der den Fonds verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	42 825 660 0
----------	--------------

13 01 03 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

13 01 03 01 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
714 000	700 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projekten oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 04.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 03 (Fortsetzung)

13 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
962 000	964 000	

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 13 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG								
13 02 01	Fähigkeitsentwicklung	5	624 924 000	341 500 000	660 068 000	94 000			
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	35 000 000	p.m.	106 500 000	254 500 000,—	176 122 209,51	503,21
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme		p.m.	35 000 000	p.m.	106 500 000	254 500 000,—	176 122 209,51	503,21
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		624 924 000	376 500 000	660 068 000	106 594 000	254 500 000,—	176 122 209,51	46,78

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Insbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Hauptziele sowohl des EVF als auch des EDIDP sind die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 Fähigkeitenentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
624 924 000	341 500 000	660 068 000	94 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, größenbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte, und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)**13 02 01** (Fortsetzung)

- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

14 560 729 6 6 0 0

13 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

13 02 99 01 Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 000 000	p.m.	106 500 000	254 500 000,—	176 122 209,51

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG								
13 03 01	Verteidigungsforschung	5	311 838 621	171 000 000	270 232 000	82 000			
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		311 838 621	171 000 000	270 232 000	82 000			

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

13 03 01 **Verteidigungsforschung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
311 838 621	171 000 000	270 232 000	82 000		

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG (Fortsetzung)**13 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte, und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT								
13 04 01	Militärische Mobilität	5	230 067 893	96 500 000	225 398 198	15 000 000			
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		230 067 893	96 500 000	225 398 198	15 000 000			

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben zur Anpassung des TEN-V-Netzes an militärische Anforderungen an die Mobilität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verweise

Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (ST 11373/19).

13 04 01 Militärische Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
230 067 893	96 500 000	225 398 198	15 000 000		

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie soll die militärische Mobilität in der gesamten Union verbessert werden, während ein möglicher Nutzen für den Zivilschutz berücksichtigt wird, indem die Möglichkeit zur Verbesserung von Synergien zwischen dem Verteidigungsbedarf und den Kern- und Gesamtnetzen der TEN-V gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genutzt wird.

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT *(Fortsetzung)***13 04 01** *(Fortsetzung)*

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt, bei denen es sich um Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung handelt. Mittel werden für die Abschnitte oder Knoten bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten in den Anhängen des vom Rat am 15. Juli 2019 angenommenen Dokuments *Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU* („Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“) festgelegt wurden oder in einem später angenommenen Dokument festgelegt werden — soweit diese Abschnitte oder Knoten auch Teil der Kern- und Gesamtnetze des TEN-V sind — und auf der Grundlage jeder weiteren indikativen Liste vorrangiger Projekte, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten ermittelt wird.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35	
	Kapitel 13 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35	

13 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 13 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	346 069 012	346 069 012	341 754 224	341 754 224	181 941 525,56	181 941 525,56
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)	12 385 697 711	7 560 772 259	12 194 460 623	6 637 508 284	6 791 274 387,20	6 226 352 730,75
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 794 401 913	2 079 988 440	1 641 156 246	1 888 615 000	2 029 821 503,42	1 605 809 134,86
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	361 145 935	332 991 505	351 327 000	328 068 070	335 427 000,—	333 317 107,72
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	67 617 404	51 100 000	65 670 651	32 098 369	33 220 000,—	33 104 000,—
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	37 064 470	31 123 978	36 115 200	31 000 000	31 394 290,—	13 804 238,68
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	166 941 000	142 301 956	165 077 583	119 599 336	100 986 580,80	97 727 129,94
	Titel 14 — Insgesamt	15 158 937 445	10 544 347 150	14 795 561 527	9 378 643 283	9 504 065 286,98	8 492 055 867,51

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“					
14 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI – Europa in der Welt)					
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	6	324 804 695	322 358 525	167 399 373,16	51,54
14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	6	p.m.	p.m.	4 238 740,—	
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	6	6 144 641	4 474 000	0,—	
	<i>Artikel 14 01 01 — Zwischensumme</i>		330 949 336	326 832 525	171 638 113,16	51,86
14 01 02	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe	6	11 657 550	11 487 550	8 315 255,95	71,33
14 01 03	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	600 000	600 000	498 341,50	83,06
14 01 04	Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete	6	1 346 596	1 329 349	0,—	
14 01 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	6	1 515 530	1 504 800	1 489 814,95	98,30
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		346 069 012	341 754 224	181 941 525,56	52,57

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Ziffer 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI – Europa in der Welt)**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Programm benötigt wird und für die Verwaltung von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Sind Unterstützungsausgaben nicht in den Aktionsplänen oder Maßnahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehen, so betreffen die Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls Folgendes:

- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

14 01 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
324 804 695	322 358 525	167 399 373,16

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren und/oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

14 01 01 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	4 238 740,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 14 01 01 65 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die sich aus der Umsetzung noch ausstehender Maßnahmen der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ ergeben, die in den vorherigen Programmplanungszeiträumen im Rahmen der Vorläuferinstrumente von NDICI/Europa in der Welt (Rubrik 6) finanziert wurden und mit denen die Agentur betraut wurde.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 01 (Fortsetzung)

14 01 01 65 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Verweise

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

14 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 144 641	4 474 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 14 01 01 65 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch NDICI/Europa in der Welt (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ durch die Agentur sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“**
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 75 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	154 230 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

14 01 02 **Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 657 550	11 487 550	8 315 255,95

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) zur Verwaltung von Programmen in Drittländern, das die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit unabhängigen Sachverständigen übernehmen soll; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IKT-Instrumentariums und der technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Sonstige Länder	2 444 000 6 5 0 1
-----------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

14 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
600 000	600 000	498 341,50

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung der Ausgaben für technische Hilfe bestimmt, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. Dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im EUV festgelegten Zielen der GASP verhängt werden, sowie mit der Unterstützungsplattform für Missionen und mit Folgemaßnahmen verbunden sind.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 03** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	635 400 3 2 0 1, 4 0 1, 6 5 0 2
---------------------------------	---------------------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 04.

14 01 04 **Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 346 596	1 329 349	0,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Artikel finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten;
- für die Umsetzung erforderliche Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe, die für das Programm benötigt wird, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 05.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 05 **Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 515 530	1 504 800	1 489 814,95

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz teilen sich wie folgt auf: darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal,
- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 06.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)								
14 02 01	Geografische Programme								
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 629 861 026	261 992 500	1 470 187 766	153 274 953			
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft	6	709 703 445	148 288 322	730 004 692	p.m.			
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	89 150 000	19 076 116	87 470 000	6 247 548			
14 02 01 20	Westafrika	6	1 320 668 131	404 387 340	1 364 414 922	36 288 430			
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 287 651 427	160 277 656	986 324 040	26 232 600			
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	693 350 769	86 303 353	937 007 838	24 920 970			
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	414 765 942	35 000 000	389 490 660	p.m.			
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	445 957 633	71 000 000	451 433 753	p.m.			
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	96 423 272	9 000 000	97 607 298	p.m.			
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	253 148 189	29 000 000	220 262 360	p.m.			
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	101 074 589	11 000 000	154 971 644	p.m.			
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	6	296 666 667	160 000 000	20 000 000	4 302 000			
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	2 005 190 265	556 881 031	2 018 306 110	28 228 584			
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme		9 343 611 355	1 952 206 318	8 927 481 083	279 495 085			

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 02	Thematische Programme								
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	51 949 241	19 524 000	50 297 224	23 717 000			
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	155 899 677	32 000 000	151 066 672	10 824 750			
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	207 866 235	80 000 000	201 188 896	2 156 000			
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung	6	137 931 623	35 000 000	134 125 930	32 342 000			
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	187 191 715	150 000 000	582 944 671	455 376 430			
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	133 034 390	36 000 000	128 760 893	5 174 720			
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	112 247 768	40 000 000	108 642 004	4 366 170			
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	33 258 597	17 720 000	32 190 223	1 293 680			
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme		1 019 379 246	410 244 000	1 389 216 513	535 250 750			
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen								
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	268 446 201	165 000 000	261 039 460	128 074 000			
14 02 03 20	Resilienz	6	165 259 323	95 000 000	159 524 114	22 235 000			
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	50 690 116	15 000 000	49 291 517	12 090 000			
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme		484 395 640	275 000 000	469 855 091	162 399 000			
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten								
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	6	1 538 311 470	1 033 000 000	1 407 907 936	264 126 000			
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	1 464 063 032	p.m.	2 386 617 319	2 915 191 785,36	2 675 379 409,67	182,74

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 99	(Fortsetzung)								
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	2 052 623 677	p.m.	2 501 419 000	3 159 661 217,—	2 918 865 375,24	142,20
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	101 635 232	p.m.	133 201 130	158 145 000,—	124 055 343,40	122,06
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	102 000 000	p.m.	133 000 000	160 180 207,84	138 876 159,05	136,15
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	170 000 000	p.m.	242 000 000	398 096 177,—	369 176 443,39	217,16
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme		p.m.	3 890 321 941	p.m.	5 396 237 449	6 791 274 387,20	6 226 352 730,75	160,05
	Kapitel 14 02 — Insgesamt			12 385 697 711		6 637 508 284	6 791 274 387,20	6 226 352 730,75	82,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind die spezifischen Ziele von NDICI/Europa in der Welt die folgenden:

- a) die Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;
- b) auf globaler Ebene der Schutz, die Unterstützung und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

c) die rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und die Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; Berücksichtigung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

Mindestens 93 % der Ausgaben aus NDICI/Europa in der Welt müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen, die vom Entwicklungshilfeausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgestellt wurden.

Außerdem sollen 30 % der Gesamtfinanzausstattung von NDICI/Europa in der Welt zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen und 10 % dafür eingesetzt werden, die Ursachen von irregulärer Migration und Flucht und Vertreibung anzugehen und das Migrationsmanagement und die Migrationssteuerung zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmesteilen entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 02 01 Geografische Programme

Erläuterungen

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6). Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme durch länderspezifische, länderübergreifende, regionale, kontinentale und transregionale Projekte in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit durchgeführt:

- gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,
- Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung sowie Förderung der menschlichen Entwicklung,

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

- Migration, Vertreibung und Mobilität,
- Umwelt und Klimawandel,
- inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- Partnerschaft.

14 02 01 10 Südliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 629 861 026	261 992 500	1 470 187 766	153 274 953		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der südlichen Nachbarschaft (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt. Darüber hinaus werden speziell in Bezug auf die Nachbarschaftsregion die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit abgedeckt: Förderung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit; Unterstützung bei der Umsetzung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten; Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften in der Union und den Partnerländern, auch durch direkte Kontakte zwischen den Menschen; verstärkte regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum sowie der die gesamte Europäische Nachbarschaft umfassenden Zusammenarbeit; schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verstärkte sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit, u. a. durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, u. a. durch Einrichtung vertiefter und umfassender Freihandelszonen, den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des leistungsorientierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 11 Östliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
709 703 445	148 288 322	730 004 692	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt. Darüber hinaus werden speziell in Bezug auf die Nachbarschaftsregion die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit abgedeckt: Förderung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit; Unterstützung bei der Umsetzung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Assoziierungsgagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten; Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften in der Union und den Partnerländern, auch durch direkte Kontakte zwischen den Menschen; verstärkte regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der östlichen Partnerschaft sowie der die gesamte Europäische Nachbarschaft umfassenden Zusammenarbeit; schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verstärkte sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit, u. a. durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, u. a. durch Einrichtung vertiefter und umfassender Freihandelszonen, den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des leistungsorientierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 12 Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
89 150 000	19 076 116	87 470 000	6 247 548		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation an den Außengrenzen der Union andererseits mit dem Ziel der Förderung der integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union bzw. mit den Nachbarländern.

Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit mehrjährigen Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Nachbarschaftsregion bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 20 Westafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 320 668 131	404 387 340	1 364 414 922	36 288 430		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika (Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 287 651 427	160 277 656	986 324 040	26 232 600		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika (Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Sudan, Südsudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
693 350 769	86 303 353	937 007 838	24 920 970		

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 22 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und Indischen Ozean (Angola, Botsuana, Eswatini, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
414 765 942	35 000 000	389 490 660	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisische Republik, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
445 957 633	71 000 000	451 433 753	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien (Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vietnam) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 32 Pazifischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 423 272	9 000 000	97 607 298	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum (Australien, Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Föderierte Staaten von Mikronesien, Nauru, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 40 Nord- und Südamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
253 148 189	29 000 000	220 262 360	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 40 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 41 Karibischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 074 589	11 000 000	154 971 644	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit – auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte – bestimmt.

14 02 01 50 Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
296 666 667	160 000 000	20 000 000	4 302 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität und somit der Bereitstellung von Mitteln zur Verwendung gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233, insbesondere Artikel 2.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	220 000 000 6 5 0 0
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (Abl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

14 02 01 70 NDICI/Europa in der Welt – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 005 190 265	556 881 031	2 018 306 110	28 228 584		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter NDICI/Europa in der Welt fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanzieller Unterstützung aus früheren MFR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 Thematische Programme

Erläuterungen

Zur Erreichung der Ziele von NDICI/Europa in der Welt umfassen die thematischen Programme Maßnahmen zur globalen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Demokratie,
- Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- globale Herausforderungen.

14 02 02 10 Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 949 241	19 524 000	50 297 224	23 717 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt: Entwicklung, Förderung und Schutz der Demokratie durch Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlprozesse, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den logistischen und sicherheitsbezogenen Aspekten verschiedener Wahlbeobachtungsmissionen im Partnerland und ergänzenden Tätigkeiten.

14 02 02 11 Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
155 899 677	32 000 000	151 066 672	10 824 750		

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt, darunter:

- Beitrag zur Förderung der Grundwerte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechts- und Demokratiefragen sowie Schutz und Stärkung von Menschenrechtsverteidigern,
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch Überwachung, Förderung und Stärkung der Achtung und Wahrung aller Menschenrechte,
- Entwicklung, Unterstützung, Festigung und Schutz der Demokratie unter umfassender Behandlung aller Aspekte einer demokratischen Regierungsführung (einschließlich durch Stärkung des politischen Pluralismus, der Vertretung und Rechenschaftspflicht sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft, Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlen, unabhängiger und pluralistischer Medien, der Freiheit des Internets, Bekämpfung der Zensur, Unterstützung rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen, einschließlich der Parlamente und politischer Parteien, sowie Korruptionsbekämpfung),
- Förderung eines wirksamen Multilateralismus und strategischer Partnerschaften, Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten internationaler, regionaler und nationaler Instrumente und Mechanismen durch Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

14 02 02 20 Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
207 866 235	80 000 000	201 188 896	2 156 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Organisationen der Zivilgesellschaft“ bestimmt, darunter:

- inklusive, partizipative, starke und unabhängige Zivilgesellschaft und demokratischer Handlungsspielraum in den Partnerländern,
- inklusiver und offener Dialog mit und zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft,
- Sensibilisierung, Verständnis, Wissen und Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Entwicklungsfragen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 30 Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
137 931 623	35 000 000	134 125 930	32 342 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung“ bestimmt, darunter:

- technische und finanzielle Unterstützung für konflikt sensible Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Partner für die Analyse von Risiken, Verhütung von Konflikten, Konsolidierung des Friedens und Deckung der Bedürfnisse in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren der lokalen Behörden, unter besonderer Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter, um die wirksame Teilhabe von Frauen und jungen Menschen sowie die Stärkung ihrer Position sicherzustellen,
- technische und finanzielle Unterstützung der Anstrengungen der Partner und der Unionsmaßnahmen zur Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen.

14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
187 191 715	150 000 000	582 944 671	455 376 430		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 41 Planet — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
133 034 390	36 000 000	128 760 893	5 174 720		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: gesunde Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie.

14 02 02 42 Wohlstand — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
112 247 768	40 000 000	108 642 004	4 366 170		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige Arbeit und Beteiligung des Privatsektors, Zugang zu digitalen Technologien, Ernährungssicherheit sowie regionale Integration und nachhaltige grüne und blaue Kreislaufwirtschaft.

14 02 02 43 Partnerschaften — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 258 597	17 720 000	32 190 223	1 293 680		

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 43 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Stärkung der Rolle der lokalen Behörden und ihrer Vereinigungen als Entwicklungsakteure, Förderung von inklusiven Gesellschaften und von Initiativen verschiedener Interessenträger, einer guten wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich einer gerechten und inklusiven Mobilisierung inländischer Einnahmen, einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wirksamer und inklusiver öffentlicher Ausgaben, Unterstützung bei der Bewertung und Dokumentation der Fortschritte bei der Umsetzung von Grundsätzen der Partnerschaft und Wirksamkeit.

14 02 03 Krisenreaktionsmaßnahmen

Erläuterungen

Die aus diesem Artikel finanzierten Maßnahmen betreffen die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereiche und ermöglichen eine rasche Reaktion mit folgenden Zielen:

- Beitrag zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen,
- Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen,
- Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

14 02 03 10 Krisenreaktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
268 446 201	165 000 000	261 039 460	128 074 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen- und Nachkrisensituationen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 03** (Fortsetzung)

14 02 03 20 Resilienz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
165 259 323	95 000 000	159 524 114	22 235 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der Abstimmung, der Kohärenz und der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklungsmaßnahmen und gegebenenfalls Friedenskonsolidierung beitragen, da dies durch geografische und thematische Programme nicht zügig erreicht werden kann. Dazu können Maßnahmen gehören, die Folgendes abdecken:

- Stärkung der Resilienz, Bewältigung der Ursachen der Fragilität und potenziellen Konfliktursachen,
- Abfederung der kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks, die zu makroökonomischer Instabilität führen,
- Durchführung kurzfristiger Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Konflikten und globalen Bedrohungen,
- Unterstützung der Regionen oder Staaten auf nationaler oder lokaler Ebene oder der einschlägigen internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Einrichtung kurzfristiger Mechanismen zur Katastrophenprävention und -vorsorge,
- Unterstützung von Maßnahmen für integrierte Ansätze bei der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedenskonsolidierung.

14 02 03 30 Außenpolitische Belange

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 690 116	15 000 000	49 291 517	12 090 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten bestimmt. Maßnahmen können Folgendes umfassen: Unterstützung der Unionsstrategien für die bilaterale, regionale und regionenübergreifende Zusammenarbeit durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen, Unterstützung der Handelspolitik und der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der Union und der Verbesserung des Zugangs zu Märkten von Partnerländern und der Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen aus der Union, Beiträge zur Umsetzung der internationalen Dimension der internen Politikbereiche der Union sowie breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 04 Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 538 311 470	1 033 000 000	1 407 907 936	264 126 000		

Erläuterungen

Gemäß NDICI/Europa in der Welt wird das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten dort verwendet, wo es am dringendsten benötigt wird und dies entsprechend gerechtfertigt ist, unter anderem für Folgendes:

- zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände,
- zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,
- zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.

14 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 464 063 032	p.m.	2 386 617 319	2 915 191 785,36	2 675 379 409,67

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 02 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 052 623 677	p.m.	2 501 419 000	3 159 661 217,—	2 918 865 375,24

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 03 Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	101 635 232	p.m.	133 201 130	1 58 145 000,—	124 055 343,40

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

14 02 99 04 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	102 000 000	p.m.	133 000 000	160 180 207,84	138 876 159,05

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	170 000 000	p.m.	242 000 000	398 096 177,—	369 176 443,39

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	HUMANITÄRE HILFE								
14 03 01	<i>Humanitäre Hilfe</i>	6	1 717 901 913	2 008 851 440	1 566 156 246	1 820 000 000	1 979 821 503,42	1 558 109 134,86	77,56
14 03 02	<i>Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge</i>	6	76 500 000	71 137 000	75 000 000	68 615 000	50 000 000,—	47 700 000,—	67,05
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 794 401 913	2 079 988 440	1 641 156 246	1 888 615 000	2 029 821 503,42	1 605 809 134,86	77,20

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben für humanitäre Hilfe und Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge in Drittländern bestimmt.

Diese Hilfe wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

14 03 01 *Humanitäre Hilfe**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 717 901 913	2 008 851 440	1 566 156 246	1 820 000 000	1 979 821 503,42	1 558 109 134,86

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

14 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittländern bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Sonstige Länder	5 000 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1
-----------------	--

14 03 02 *Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 500 000	71 137 000	75 000 000	68 615 000	50 000 000,—	47 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen auf Länder-, regionaler und globaler Ebene zur Vorbereitung der Reaktion auf und zur Abschwächung der Folgen von Katastrophen, die durch rasch und langsam eintretende Naturgefahren (wie Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Dürren, Anstieg des Meeresspiegels) verursacht werden, oder anderen Notfällen, die durch andere Bedrohungen (wie Gewalt, Konflikte, industrielle Gefahren, Gesundheitsgefahren, einschließlich Epidemien) verursacht werden. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung einschlägiger Vorsorgemaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Anschaffung und Transport von Ausrüstung (falls erforderlich), Notfallpläne und Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Akteuren sichergestellt werden.

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)**14 03 02** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung wissenschaftlicher Studien, die Daten und Erkenntnisse zur Verbesserung der Vorsorge generieren,
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden,
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Aus diesen Mitteln sollen umfassende Maßnahmen der Union zur Begrenzung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern finanziert werden, einschließlich Maßnahmen zugunsten Vertriebener im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK								
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)								
14 04 01 01	EULEX KOSOVO	6	82 122 069	82 122 069	79 893 015	75 847 798	72 220 272,55	72 220 272,55	87,94
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien	6	22 869 436	22 869 436	22 248 687	19 723 461	21 000 000,—	29 250 000,—	127,90
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP- Missionen	6	193 783 240	190 000 000	188 507 060	187 091 235	191 605 621,61	195 814 635,17	103,06
14 04 01 04	Zivile GSVP- Notfallmaßnahmen	6	11 434 719	p.m.	11 124 344	p.m.	0,—	0,—	
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	6	1 039 520	p.m.	1 011 304	303 391	234 610,—	32 200,—	
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme		311 248 984	294 991 505	302 784 410	282 965 885	285 060 504,16	297 317 107,72	100,79
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	6	20 790 396	18 000 000	20 226 079	18 203 472	13 252 036,84	14 000 000,—	77,78
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	6	29 106 555	20 000 000	28 316 511	26 898 713	37 114 459,—	22 000 000,—	110
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		361 145 935	332 991 505	351 327 000	328 068 070	335 427 000,—	333 317 107,72	100,10

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Ausgaben im Zusammenhang mit der Ernennung von Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sowie für Maßnahmen bestimmt, die zur Nichtverbreitung von (nuklearen, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

14 04 01 Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)*Erläuterungen*

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der GASP zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeieinsätze. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

14 04 01 01 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 122 069	82 122 069	79 893 015	75 847 798	72 220 272,55	72 220 272,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage sowie für das Kosovo-Sondertribunal bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 02 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 869 436	22 869 436	22 248 687	19 723 461	21 000 000,—	29 250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

14 04 01 03 Sonstige zivile GSVP-Missionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
193 783 240	190 000 000	188 507 060	187 091 235	191 605 621,61	195 814 635,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, das Kosovo-Sondertribunal, EUMM Georgia und EUPOL AFGHANISTAN. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden. Aus diesem Posten werden auch Maßnahmen finanziert, die unter Artikel 28 Absatz 1 EUV fallen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 03 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/653 des Rates vom 26. April 2018 über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2019/1672 des Rates vom 4. Oktober 2019 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 10).

Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141).

Beschluss (GASP) 2020/1131 des Rates vom 30. Juli 2020 über die Einleitung der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 16).

Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13).

Beschluss (GASP) 2020/1515 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 (ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 1).

14 04 01 04 Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 434 719	p.m.	11 124 344	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 14 04 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 04 (Fortsetzung)

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

14 04 01 05 Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 039 520	p.m.	1 011 304	303 391	234 610,—	32 200,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Maßnahmen im Anwendungsbereich des Titels V EUV bestimmt, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der Union im Bereich der GASP und zur Annahme der erforderlichen Rechtsinstrumente. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die EUSR könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 02 Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 790 396	18 000 000	20 226 079	18 203 472	13 252 036,84	14 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 EUV.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2018/907 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2019/346 des Rates vom 28. Februar 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 62 vom 1.3.2019, S. 12).

Beschluss (GASP) 2019/1340 des Rates vom 8. August 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 10).

Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3).

Beschluss (GASP) 2020/1135 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 25).

Beschluss (GASP) 2021/710 des Rates vom 29. April 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 12).

Beschluss (GASP) 2021/1011 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 21).

Beschluss (GASP) 2021/1012 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 27).

Beschluss (GASP) 2021/1013 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 03 Nichtverbreitung und Abrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 106 555	20 000 000	28 316 511	26 898 713	37 114 459,—	22 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2015/203 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten als Beitrag zu transparenzschaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten (ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 38).

Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 50).

Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 22).

Beschluss (GASP) 2016/2356 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 60).

Beschluss (GASP) 2017/633 des Rates vom 3. April 2017 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 90 vom 4.4.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 39).

Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2017/2283 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition um die Gefahr des illegalen Handels damit zu verringern („iTrace III“) (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 20).

Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Unterstützung von Staaten in Afrika, im asiatisch-pazifischen Raum sowie in Lateinamerika und in der Karibik im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Konsultationen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 32).

Beschluss (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 49).

Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 55).

Beschluss (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 28).

Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46).

Beschluss (GASP) 2018/1788 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11).

Beschluss (GASP) 2018/1789 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 24).

Beschluss (GASP) 2018/1939 des Rates vom 10. Dezember 2018 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen (ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 41).

Beschluss (GASP) 2018/2010 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen in Lateinamerika und der Karibik im Rahmen der EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition „Waffen sicherstellen, Menschen schützen“ („Securing Arms, Protecting Citizens“) (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2018/2011 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung von die Geschlechtergleichstellung durchgängig berücksichtigenden Strategien, Programmen und Maßnahmen für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und des Missbrauchs solcher Waffen im Einklang mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 38).

Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 03 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 3).

Beschluss (GASP) 2019/615 des Rates vom 15. April 2019 über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) durch die Union (ABl. L 105 vom 16.4.2019, S. 25).

Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63).

Beschluss (GASP) 2019/1296 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 29).

Beschluss (GASP) 2019/1298 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung des Dialogs und der Zusammenarbeit Afrika-China-Europa zur Verhinderung der Umlenkung von Waffen und Munition in Afrika (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 37).

Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42).

Beschluss (GASP) 2019/2108 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 123).

Beschluss (GASP) 2019/2111 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 147).

Beschluss (GASP) 2019/2191 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern (iTrace IV) (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 53).

Beschluss GASP 2020/732 des Rates vom 2. Juni 2020 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen (ABl. L 172 I vom 3.6.2020, S. 5).

Beschluss (GASP) 2020/755 des Rates vom 8. Juni 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2383 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 179 I vom 9.6.2020, S. 2).

Beschluss (GASP) 2020/794 des Rates vom 16. Juni 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/101 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L 193 vom 17.6.2020, S. 13).

Beschluss (GASP) 2020/901 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 207 vom 30.6.2020, S. 15).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2020/979 des Rates vom 7. Juli 2020 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung nach offenen internationalen Standards (ABl. L 218 vom 8.7.2020, S. 1).

Beschluss (GASP) 2020/1464 des Rates vom 12. Oktober 2020 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 3).

Beschluss (GASP) 2020/1656 des Rates vom 6. November 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 372 I vom 9.11.2020, S. 4).

Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41).

Beschluss (GASP) 2021/649 des Rates vom 16. April 2021 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des ATT-Sekretariats zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 59).

Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 24).

Beschluss (GASP) 2021/1694 des Rates vom 21. September 2021 über die Unterstützung der Universalisierung, Umsetzung und Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (ABl. L 334 vom 22.9.2021, S. 14).

Beschluss (GASP) 2021/2072 des Rates vom 25. November 2021 zur Stärkung der Resilienz im Bereich der Biosicherheit durch das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 56).

Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65).

Beschluss (GASP) 2021/2075 des Rates vom 25. November 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/979 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung nach offenen internationalen Standards (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 72).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE								
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete	6	p.m.	1 000 000	5 159 729	p.m.			
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)	6	67 617 404	20 000 000	30 255 461	p.m.			
14 05 03	Grönland	6	p.m.	28 200 000	30 255 461	24 204 369			
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	1 900 000	p.m.	7 894 000	33 220 000,—	33 104 000,—	1 742,32
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme		p.m.	1 900 000	p.m.	7 894 000	33 220 000,—	33 104 000,—	1 742,32
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		67 617 404	51 100 000	65 670 651	32 098 369	33 220 000,—	33 104 000,—	64,78

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/1764 durchgeführt werden. Sein allgemeines Ziel ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union insgesamt. Dieses allgemeine Ziel wird im Rahmen der Assoziation durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV werden mit dieser Assoziierung folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den ÜLG,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung großer Herausforderungen wie der Anhebung des Bildungsniveaus sowie Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien.

Außerdem sollen im Rahmen der Maßnahmen auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/1764 30 % seiner Gesamtmittelausstattung zur Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

14 05 01 *Alle Überseeische Länder und Gebiete**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	5 159 729	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll unter anderem Folgendes finanziert werden:

- Studien oder technische Hilfe, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Durchführung des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6) und für die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betriebliche Informations- und Technologiesysteme;
- dazu gehören auch die nicht zugewiesenen Mittel, die unter anderem eine angemessene Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände gewährleisten sollen; Bewältigung neuer Bedürfnisse oder Herausforderungen wie Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn; Förderung neuer internationaler Initiativen und Prioritäten;
- intraregionale Maßnahmen, die in Abstimmung mit der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt wird, insbesondere für Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union, insbesondere jenen, die die genannten Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV betreffen.

Bei diesem Artikel können auch Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität eingestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

14 05 02 *Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 617 404	20 000 000	30 255 461	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der territorialen und regionalen Programme der ÜLG und der Zuschüsse für bilaterale programmierbare Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Entwicklung der ÜLG (mit Ausnahme von Grönland), insbesondere zur Finanzierung der im Programmplanungsdokument genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 03 *Grönland*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	28 200 000	30 255 461	24 204 369		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der bilateralen programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung Grönlands, insbesondere zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)**14 05 99** (Fortsetzung)

14 05 99 01 Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 900 000	p.m.	7 894 000	33 220 000,—	33 104 000,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen	6	35 940 492	15 000 000	36 115 200	p.m.			
14 06 02	INSC – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	1 123 978	1 123 978	p.m.	p.m.			
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	15 000 000	p.m.	31 000 000	31 394 290,—	13 804 238,68	92,03
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme		p.m.	15 000 000	p.m.	31 000 000	31 394 290,—	13 804 238,68	92,03
	Kapitel 14 06 — Insgesamt		37 064 470	31 123 978	36 115 200	31 000 000	31 394 290,—	13 804 238,68	44,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Euratom-Vertrags durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel darin besteht, die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich zu ergänzen; Ziel dabei ist es insbesondere, aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und im Einklang mit der Verordnung (Euratom) 2021/948 die Förderung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie der Anwendung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79).

14 06 01 Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 940 492	15 000 000	36 115 200	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen mit folgenden Zielen bestimmt:

- Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit,
- verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- Einführung effizienter und wirksamer Sicherungssysteme.

14 06 02 INSC – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 123 978	1 123 978	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch aus Haushaltsgarantien für im Rahmen früherer MFR gewährte Darlehen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)

14 06 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 06 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	31 000 000	31 394 290,—	13 804 238,68

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
14 20 01	Pilotprojekte	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 375 389,01	
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03	Sonstige Maßnahmen								
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	6	50 000 000	25 000 000	56 449 042	26 000 000	293 900,—	15 284 600,—	61,14
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	6	22 171 135	22 171 135	15 605 027	15 605 027	13 176 506,64	12 677 524,68	57,18
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme		72 171 135	47 171 135	72 054 069	41 605 027	13 470 406,64	27 962 124,68	59,28
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	6	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20 04	(Fortsetzung)								
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	6	18 486 759	17 300 000	18 100 000	17 300 000	19 121 000,—	17 300 000,—	100
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	6	43 660 461	42 597 789	43 384 564	35 112 542	36 111 254,16	29 577 147,51	69,43
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	6	25 060 620	31 405 107	24 132 200	22 775 017	32 143 920,—	20 372 468,74	64,87
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	6	7 422 025	3 687 925	7 266 750	2 666 750			
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme		94 769 865	95 130 821	93 023 514	77 994 309	87 516 174,16	67 389 616,25	70,84
	Kapitel 14 20 — Insgesamt		166 941 000	142 301 956	165 077 583	119 599 336	100 986 580,80	97 727 129,94	68,68

14 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 375 389,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 02 Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen und Tätigkeiten bestimmt, die nicht anderweitig in diesem Titel enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 Makrofinanzhilfen (MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	25 000 000	56 449 042	26 000 000	293 900,—	15 284 600,—

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahestehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Artikel lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den begünstigten Ländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die makroökonomische Lage der begünstigten Länder unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

14 20 03 02 Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie für Außenmaßnahmen eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die auf der Grundlage dieser Garantie oder früherer Haushaltsgarantien gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 20 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus Haushaltsgarantien eingestellt, sofern diese nicht anderen Haushaltslinien zugeordnet werden können; dieser Posten dient auch der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 20 03 04 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 05 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 754 680 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 171 135	22 171 135	15 605 027	15 605 027	13 176 506,64	12 677 524,68

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 239 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge der Union aufgrund ihres Beitritts zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie zur Vorbereitung künftiger internationaler Übereinkünfte, an denen sich die Union beteiligen möchte, bestimmt.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Die Beiträge zu den internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen können unter anderem Folgendes umfassen:

- Beiträge der Union zur Weltzollorganisation (WZO),
- Beiträge der Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD),
- Beitrag zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen,
- Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist,
- Beitrag der Union zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung,
- Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften,
- Beitrag der Union zur Energiegemeinschaft,
- Beitrag der Union zur Verkehrsgemeinschaft.

Jahresbeiträge, die die Union für ihre Beteiligung an folgenden internationalen Abkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss:

- Internationale Kaffeeorganisation,
- Internationale Kakao-Organisation,
- Internationaler Beratender Baumwollausschuss (nach Genehmigung),
- Internationales Zuckerübereinkommen (ISO),
- Internationaler Getreiderat (IGC),
- Internationales Übereinkommen über Olivenöl (COI),
- Lissabonner Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

14 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Zuständigkeiten ergeben, d. h. für die kein Basisrechtsakt erlassen wurde, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 04 01 Internationale Organisation für Rebe und Wein

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 239 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung des Beitrags der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) bestimmt.

Verweise

Beschluss des Rates vom 21. September 2017 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts bezüglich des Sonderstatus der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (2017/0211 (NLE)).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 02 Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 486 759	17 300 000	18 100 000	17 300 000	19 121 000,—	17 300 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Handels- und Investitionsverhandlungen,
- Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsübereinkünften sowie handels- und investitionspolitischen Maßnahmen,
- Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik, Teilnahme an Verhandlungen und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen und anderen handels- und investitionsbezogenen Initiativen, Schulungen und sonstigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Drittländern,
- Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung geltender Handels- und Investitionsübereinkünfte und der Überwachung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsregeln und -verpflichtungen,
- Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige,
- mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von Informationssystemen, einschließlich Erwerb von IT-Ausrüstung,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie,
- sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik.

14 20 04 03 Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 660 461	42 597 789	43 384 564	35 112 542	36 111 254,16	29 577 147,51

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, -systeme und -netze finanziert, durch die die Stimme Europas in der Welt an Stärke und Geschlossenheit gewinnen soll. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen werden die Fähigkeit der Union stärken, ihre Werte und Interessen weltweit zu fördern, das Bewusstsein für die globale Rolle der Union zu schärfen und in diesem Zusammenhang auf den Umfang, die Ziele und die Auswirkungen ihrer Politik und ihrer Programme in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Außenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften, Nachbarschaft, Erweiterung, Konfliktverhütung und humanitäre Hilfe aufmerksam zu machen. Sie werden auf einem koordinierten Ansatz beruhen, der die internen und externen Aspekte der Unionspolitik miteinander verknüpft.

Die betreffenden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können sich an die breite Öffentlichkeit oder an bestimmte Zielgruppen oder Interessengruppen in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern richten. Sie können von der Union direkt — entweder zentral oder dezentral über ihre Delegationen und Büros in Drittländern — oder in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, Dienstleistern, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen u. a. die Konzeption und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen der Public Diplomacy,
- strategische Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Desinformation durch systematische Beobachtung und Aufdeckung der durch staatliche und andere Akteure verbreiteten Desinformation,
- (integrierte) Kampagnen, Veranstaltungen und sonstige Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
- das EU-Besucherprogramm, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament verwaltet wird, sowie andere Besucher-, Netzwerkbildungs- und Austauschprogramme für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- Informationsmaßnahmen zu den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.

Zu den bei der Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Tätigkeiten zählen u. a. die Erstellung, Beschaffung, Verteilung, Organisation und/oder Verwaltung von

- Briefings und Informationspaketen, Studienbesuchen, Pressereisen für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Inhalten,
- herkömmlichen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien,
- Medienbeobachtung,

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

- Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen und Schulungen,
- Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen,
- Wettbewerben und Preisen für traditionellen und Online-Journalismus bzw. traditionelle und Online-Berichterstattung,
- Meinungsumfragen.

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 060 620	31 405 107	24 132 200	22 775 017	32 143 920,—	20 372 468,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der strategischen Bewertung, des externen Monitorings und der Rechnungsprüfung in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung.

Die Finanzierung kann sich auch auf Metastudien, Ansätze, Systeme und Methoden für die Evaluierung, Überwachung und Prüfung erstrecken sowie auf Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen in diesem Bereich (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen).

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

14 20 04 05 Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 422 025	3 687 925	7 266 750	2 666 750		

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Union entsprechend den der Kommission gemäß Artikel 210 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Befugnissen bestimmt.

Gemäß Artikel 210 AEUV koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Gemäß Artikel 214 Absatz 6 AEUV kann die Kommission alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

Die durch diese Mittel gedeckten Maßnahmen sollen es der Kommission ermöglichen, ihren Bedarf in Bezug auf die Vorbereitung, Formulierung und Weiterverfolgung von Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer humanitären Hilfe auf Unions- und internationaler Ebene zu decken.

Unter diesen Posten fallen folgende Maßnahmen:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung,
- Analysen, technische Hilfe, methodische Unterstützung, Monitoring und Koordinierung in den Bereichen Entwicklungspolitik (einschließlich Budgethilfe, öffentliche Finanzverwaltung und Mobilisierung inländischer Einnahmen), Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit (einschließlich der gemeinsamen Programmplanung/gemeinsamen Durchführung und Transparenz), Entwicklungs- und nachhaltige Finanzierung, humanitäre Hilfe sowie bi- und multilaterale Partnerschaften,
- Sachverständigensitzungen, Organisation von Veranstaltungen, Dialogen und Meinungsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen (VN, internationale Finanzinstitutionen usw.) und anderen internationalen Akteuren einschließlich der Vorbereitung von und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder anderen Foren im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung und humanitäre Hilfe, Umsetzungsmittel, Agenda 2030, neuer Konsens über die Entwicklungspolitik und Konsens über die humanitäre Hilfe,
- Maßnahmen zur Unterstützung externer Initiativen im Bereich der Koordinierung (einschließlich Verbreitung von Informationen und Entwicklung von Informationssystemen),
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für einschlägige koordinierende Organisationen und Netzwerke,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

KOMMISSION

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	47 476 257	47 476 257	46 100 709	46 100 709	44 722 487,68	44 722 487,68
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	1 964 029 216	2 324 228 530	1 855 337 764	1 836 295 364	1 652 947 229,68	1 739 552 307,83
15 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—
Titel 15 — Insgesamt		2 011 505 473	2 371 704 787	1 901 438 473	1 882 396 073	1 697 669 717,36	1 784 390 769,51

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“					
15 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)</i>					
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	46 076 833	45 465 709	44 031 843,68	95,56
15 01 01 65	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme	6	p.m.	p.m.	690 644,—	
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 399 424	635 000	0,—	
	<i>Artikel 15 01 01 — Zwischensumme</i>		47 476 257	46 100 709	44 722 487,68	94,20
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		47 476 257	46 100 709	44 722 487,68	94,20

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, auch für betriebliche IT-Systeme und sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) umfassen, d. h.

- Studien, Sitzungen, Information, Sensibilisierung, Schulung, Erstellung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das IPA*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
46 076 833	45 465 709	44 031 843,68

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte). Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 (Fortsetzung)

15 01 01 01 (Fortsetzung)

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren, ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Sonstige Länder	28 365 226 6 5 2 0
-----------------	--------------------

15 01 01 65 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	690 644,—

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 01 65 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die sich aus der durch IPA (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ ergeben, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie der Ausgaben für noch ausstehende Maßnahmen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen des früheren einschlägigen Instruments.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)**15 01 01** (Fortsetzung)

15 01 01 65 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 399 424	635 000	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 15 01 01 65 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch IPA (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	35 126 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 (Fortsetzung)

15 01 01 75 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)								
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen								
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	540 610 644	153 574 456	585 017 632	p.m.			
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	6	60 200 000	35 500 000	3 500 000	1 026 000			
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme		600 810 644	189 074 456	588 517 632	1 026 000			
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung								
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	1 004 237 847	201 900 000	926 663 798	p.m.			
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	6	113 000 000	31 950 000	100 000 000	p.m.			
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	6	179 518 533	101 131 673	174 957 142	14 111 549			
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme		1 296 756 380	334 981 673	1 201 620 940	14 111 549			
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit								
15 02 03 01	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	6	66 462 192	65 603 536	65 199 192	4 100 000			
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	1 734 568 865	p.m.	1 817 057 815	1 652 947 229,68	1 739 552 307,83	100,29
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme		p.m.	1 734 568 865	p.m.	1 817 057 815	1 652 947 229,68	1 739 552 307,83	100,29
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		1 964 029 216	2 324 228 530	1 855 337 764	1 836 295 364	1 652 947 229,68	1 739 552 307,83	74,84

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht wird, seine Begünstigten bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die sie zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union benötigen und die einen Beitrag zur Stabilität, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Begünstigten leisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen, in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (Abl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1).

15 02 01 Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen

15 02 01 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 610 644	153 574 456	585 017 632	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele bestimmt:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft; Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz; Sicherstellung des Respekts für Personen, die Minderheiten angehören, und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der irregulären Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration,
- Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, darunter in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen,
- Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der IPA-III-Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen. Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der mehrjährigen technischen Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX), Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Begünstigten der Heranführungshilfe bestimmt.

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 02 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 200 000	35 500 000	3 500 000	1 026 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 511 020 6 6 0 0
----------	-------------------

15 02 02 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele:

- Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen — unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik, durch die Förderung von Investitionen und der Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen.

15 02 02 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 004 237 847	201 900 000	926 663 798	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Vorbereitung der Begünstigten auf den Beitritt, außer im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 02 Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 000 000	31 950 000	100 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung der Begünstigten beim Übergang zur Anwendung der Unionsvorschriften, wenn der Beitritt näher gerückt ist.

15 02 02 03 IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
179 518 533	101 131 673	174 957 142	14 111 549		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für die IPA-III-Begünstigten. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 03 Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 462 192	65 603 536	65 199 192	4 100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung des spezifischen Ziels bestimmt: Unterstützung der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.

15 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

15 02 99 01 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 734 568 865	p.m.	1 817 057 815	1 652 947 229,68	1 739 552 307,83

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	12 000 000 6 5 2 0
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 99 (Fortsetzung)

15 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 99** (Fortsetzung)

15 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
15 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—	
	Kapitel 15 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—	

15 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 15 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	99 750,56	99 750,56
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	75 000 000	97 981 598	117 981 598	1 059 149 364,—	1 105 818 442,—
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 16 — Insgesamt	50 000 000	75 000 000	97 981 598	117 981 598	1 059 249 114,56	1 105 918 192,56

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN					
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer	S	p.m.	p.m.	99 750,56	
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds					
16 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	O	p.m.	p.m.		
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	99 750,56	

16 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	99 750,56

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Monitoring, der Bewertung, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF, Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe sowie von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Seminaren mit Interessenträgern, Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02

16 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds**

16 01 02 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 02 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds (IN) ergibt, für den noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem IN zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 02 (Fortsetzung)

16 01 02 64 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

16 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 02 64 (teilweise)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem IN zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der CINEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	6 810 000 6 6 0 1
Andere zweckgebundene Einnahmen	7 310 000 6 6 0 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Artikel 16 03 01.

Bezugsrechtsakte

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

16 01 03 Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 158 625
---------------------------------	-----------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 04 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten der Treuhandfonds in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	28 900 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9
---------------------------------	--------------------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 235 Absatz 5.

16 01 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, insbesondere der Gemeinkosten für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige) wie Miete, Sicherheit, Reinigung und Instandhaltung. Sie dienen ferner der Deckung der Bezüge für externes Personal in den zentralen Dienststellen der Kommission, insbesondere in Bezug auf die zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus dem Übergang von der Friedensfazilität für Afrika zur Europäischen Friedensfazilität ergeben.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 05** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere Länder	9 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9
Andere zweckgebundene Einnahmen	27 000 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)								
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	97 981 598	97 981 598	1 057 094 964,—	1 105 818 442,—	2 211,64
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme		50 000 000	50 000 000	97 981 598	97 981 598	1 057 094 964,—	1 105 818 442,—	2 211,64
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	p.m.	25 000 000	p.m.	20 000 000			
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 054 400,—	0,—	
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 054 400,—	0,—	
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		50 000 000	75 000 000	97 981 598	117 981 598	1 059 149 364,—	1 105 818 442,—	1 474,42

Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	97 981 598	97 981 598	1 057 094 964,—	1 105 818 442,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Im Einklang mit Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 ist ein Betrag von 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen für Vorschusszahlungen im Zusammenhang mit förderfähigen Ereignissen in den Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr 2022 eingestellt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRÄHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 01** (Fortsetzung)

16 02 01 02 Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

16 02 02 **Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	p.m.	20 000 000		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel aus der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 eingesetzt.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Solche Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der EGF trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

Die EGF-Maßnahmen sollten die Maßnahmen des ESF+ ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Aus dem EGF unterstützte Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

16 02 03 *Reserve für die Anpassung an den Brexit**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben, mit der gemäß Verordnung (EU) 2021/1755 unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren begegnet werden soll.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 (EUCO 10/20), insbesondere Nummern A26 und 134.

16 02 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 99** (Fortsetzung)

16 02 99 01 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 054 400,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vor 2021 eingesetzt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 6 6 1 1 des allgemeinen Einnahmenplans führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO								
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 03 01 Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller operativer Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Innovationsfonds (IF) der Kommission gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 erforderlich sind, einschließlich sonstiger Unterstützungsausgaben wie Kosten für die Evaluierung von Projekten sowie IT- und Kommunikationskosten, Gebühren an Dritte usw.

Die Unterstützung von Projekten aus dem IN kann folgende Formen annehmen:

- Finanzhilfen, einschließlich Unterstützung bei der Projektentwicklung;
- Beiträge zu Mischfinanzierungen im Rahmen des Investitionsförderinstruments der Union;
- soweit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich, Finanzierung in einer anderen Form gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere durch Preisgelder und Auftragsvergabe.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS) (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem IN zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert. Für das Haushaltsjahr 2022 sollen im Laufe des Jahres Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Umfang von insgesamt 1,375 Mrd. EUR veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss C(2020)1892 der Kommission vom 25 März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN					
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung					
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 02	Euratom-Anleihen					
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)					
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)					
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.	p.m.		
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.	p.m.		
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)					
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.	p.m.		
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.		
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

16 04 01 Zahlungsbilanzstützung

16 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 143 AEUV gewährt die Union Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Beistand, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der Union in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 01** (Fortsetzung)

16 04 01 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 143.

16 04 02 Euratom-Anleihen

16 04 02 01 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Euratom-Vertrag ist die Kommission befugt, im Namen von Euratom Anleihen aufzunehmen, um Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Nuklearenergie und dem Kernbrennstoffkreislauf in den Mitgliedstaaten zu finanzieren und einen finanziellen Beitrag zu Verbesserungen der Sicherheit oder zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen in bestimmten Nachbarländern zu leisten

Der Anleihen-Höchstbetrag für diese Tätigkeiten beträgt 4 000 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRÄHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 02** (Fortsetzung)

16 04 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 1, 2, 172 und 203.

16 04 03 **Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)**

16 04 03 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV eingerichtet, damit die Kommission Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand gewähren kann, und zwar durch Anleihen im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten. Der EFSM wurden von und für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingerichtet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 03** (Fortsetzung)

16 04 03 01 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

16 04 03 02 Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesem Posten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 4 2 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 04** **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

16 04 04 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) steht gemäß Artikel 122 AEUV Mitgliedstaaten zur Verfügung, die erhebliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs auf ihrem Hoheitsgebiet einzudämmen. Es ermöglicht einen finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten, die ihre öffentlichen Ausgaben sehr kurzfristig hochfahren müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es soll insbesondere als eine zweite Verteidigungslinie dienen, indem es Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen unterstützt, und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

SURE ermöglicht einen finanziellen Beistand von bis zu 100 000 000 000 EUR in Form von Darlehen der Union für betroffene Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122.

16 04 05 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

16 04 05 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 05** (Fortsetzung)

16 04 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) stellt Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereit, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere mobilisiert es neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten und stellt Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereit, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen vorgeschlagener Haushaltsgarantien (Fonds „InvestEU“) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsionspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank diesem Posten soll die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRÄHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 05 — SONSTIGE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 05	SONSTIGE AUSGABEN								
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 05 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird im Fall eines Defizits der Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahrs eingesetzt. Die geschätzten Mittel für Zahlungen werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung legt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen und nur für diesen Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20
VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	2 509 481 000	2 509 481 000	2 395 933 337	2 395 933 337	2 326 888 960,09	2 326 888 960,09
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN	277 046 049	277 046 049	284 312 767	284 312 767	225 213 710,38	225 213 710,38
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	870 301 160	870 301 160	839 300 736	839 300 736	900 131 196,29	900 131 196,29
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNO- LOGIE (IKT)	211 301 241	211 301 241	204 636 396	204 636 396	239 205 424,44	239 205 424,44
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	100 000	p.m.	1 275 089	0,—	3 143 197,83
Titel 20 — Insgesamt		3 868 129 450	3 868 229 450	3 724 183 236	3 725 458 325	3 691 439 291,20	3 694 582 489,03

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT					
20 01 01	Mitglieder					
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	10 612 000	10 305 000	11 290 515,07	106,39
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	3 734 000	4 600 000	1 769 714,05	47,39
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	2 830 000	3 055 000	3 669 307,97	129,66
	<i>Artikel 20 01 01 — Zwischensumme</i>		17 176 000	17 960 000	16 729 537,09	97,40
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit					
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 304 857 000	2 196 266 337	2 136 093 215,44	92,68
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	13 418 000	13 607 000	11 801 533,94	87,95
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	134 919 000	130 799 000	121 313 963,80	89,92
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	7 948 000	7 595 000	7 650 824,15	96,26
	<i>Artikel 20 01 02 — Zwischensumme</i>		2 461 142 000	2 348 267 337	2 276 859 537,33	92,51
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	7.2	200 000	230 000	8 882,66	4,44
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte	7.2	8 477 000	8 451 000	6 995 419,96	82,52

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung					
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	5 387 000	4 934 000	8 591 271,12	159,48
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	6 123 000	6 073 000	6 022 542,19	98,36
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	5 757 000	5 783 000	6 768 121,69	117,56
20 01 05 04	Mobilität	7.2	2 738 000	2 675 000	2 458 636,61	89,80
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	2 481 000	1 560 000	2 455 011,44	98,95
	<i>Artikel 20 01 05 — Zwischensumme</i>		22 486 000	21 025 000	26 295 583,05	116,94
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		2 509 481 000	2 395 933 337	2 326 888 960,09	92,72

20 01 01 Mitglieder

20 01 01 01 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 612 000	10 305 000	11 290 515,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtenzulage,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 01 (Fortsetzung)

- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 01 02 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 734 000	4 600 000	1 769 714,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 02 (Fortsetzung)

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

20 01 01 03 Vergütungen früherer Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 830 000	3 055 000	3 669 307,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangentschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 304 857 000	2 196 266 337	2 136 093 215,44

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

43 108 429 3 2 0 1

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 418 000	13 607 000	11 801 533,94

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen angewendet wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 03 Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
134 919 000	130 799 000	121 313 963,80

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 04 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 948 000	7 595 000	7 650 824,15

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 03 **Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
200 000	230 000	8 882,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 04 **In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 477 000	8 451 000	6 995 419,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,
- durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 04** (Fortsetzung)

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 05 Personalpolitik und -verwaltung

20 01 05 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 387 000	4 934 000	8 591 271,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen,
- medizinischer Ausgaben aufgrund des Statuts,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 01 (Fortsetzung)

- der Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- der medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, der medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie der Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	950 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

20 01 05 02 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 123 000	6 073 000	6 022 542,19

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten in den Freiluft-Kindertagesstätten,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten; die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 02 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	14 988 000 3 2 2, 3 2 0 2
---------------------------------	---------------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 03 Andere Sozialausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 757 000	5 783 000	6 768 121,69

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der personalbezogenen Rechtsberatung,
- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

Im Rahmen der Politik zugunsten von Behinderten sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabwiesbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	394 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 04 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 738 000	2 675 000	2 458 636,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	594 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 05 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 481 000	1 560 000	2 455 011,44

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsstellen,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	105 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN					
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz					
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	7.2	85 178 196	80 274 999	80 494 336,92	94,50
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	7.2	12 947 721	13 859 667	16 778 683,63	129,59
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	7.2	39 955 172	38 649 556	37 099 930,58	92,85
	<i>Artikel 20 02 01 — Zwischensumme</i>		138 081 089	132 784 222	134 372 951,13	97,31
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission					
20 02 02 01	Vertragsbedienstete	7.2	16 431 000	15 192 545	15 587 568,31	94,87
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	7.2	1 720 000	2 180 000	2 371 224,92	137,86
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	7.2	500 000	500 000	491 825,77	98,37
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	7.2	20 000	20 000	3 500,—	17,50
	<i>Artikel 20 02 02 — Zwischensumme</i>		18 671 000	17 892 545	18 454 119,—	98,84
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union					
20 02 03 01	Vertragsbedienstete	7.2	712 000	874 000	9 814 000,—	1 378,37
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	7.2	9 962 000	9 883 000	0,—	
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	7.2	138 000	55 000	0,—	

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 02 03	<i>(Fortsetzung)</i>					
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	7.2	2 019 000	1 948 000	1 934 000,—	95,79
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	7.2	394 000	387 000	386 000,—	97,97
	<i>Artikel 20 02 03 — Zwischensumme</i>		13 225 000	13 147 000	12 134 000,—	91,75
20 02 04	<i>Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs</i>	7.2	13 705 000	13 349 000	9 762 044,80	71,23
20 02 05	<i>Sonderberater</i>	7.2	979 000	979 000	590 779,80	60,35
20 02 06	<i>Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz</i>					
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	44 731 640	53 230 000	14 711 383,61	32,89
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	7.2	17 638 320	20 998 000	6 263 098,53	35,51
20 02 06 03	Ausschusssitzungen	7.2	7 980 000	9 500 000	2 766 271,26	34,67
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	7.2	3 550 000	2 900 000	11 925 255,79	335,92
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	7.2	11 020 000	11 020 000	8 481 366,96	76,96
	<i>Artikel 20 02 06 — Zwischensumme</i>		84 919 960	97 648 000	44 147 376,15	51,99
20 02 07	<i>Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union</i>					
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	4 462 000	5 475 000	2 207 000,—	49,46
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	7.2	450 000	485 000	365 000,—	81,11
	<i>Artikel 20 02 07 — Zwischensumme</i>		4 912 000	5 960 000	2 572 000,—	52,36
20 02 08	<i>Sprachkurse</i>	7.2	2 553 000	2 553 000	3 180 439,50	124,58
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		277 046 049	284 312 767	225 213 710,38	81,29

20 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

20 02 01 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
85 178 196	80 274 999	80 494 336,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

20 02 01 01 (Fortsetzung)

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

181 656 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

20 02 01 02 Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 947 721	13 859 667	16 778 683,63

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

20 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	20 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

20 02 01 03 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
39 955 172	38 649 556	37 099 930,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

20 02 02 Externes Personal — Vertretungen der Kommission

20 02 02 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
16 431 000	15 192 545	15 587 568,31

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Vertragsbediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 720 000	2 180 000	2 371 224,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
500 000	500 000	491 825,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 04 Überstunden von externem Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 000	20 000	3 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die die Pauschalzulagen für Überstunden für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 Externes Personal — Delegationen der Union

20 02 03 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
712 000	874 000	9 814 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Bezüge der Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn Vertragsbedienstete infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten von Vertragsbediensteten (und ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten von Vertragsbediensteten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 962 000	9 883 000	0,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, dienen die Mittel zur Deckung der Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstiger Leistungen für diese Personalkategorie.

20 02 03 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
138 000	55 000	0,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Leistungen von Leiharbeitskräften und freiberuflichem Personal.

20 02 03 04 Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 019 000	1 948 000	1 934 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 04 (Fortsetzung)

- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

20 02 03 05 Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
394 000	387 000	386 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete.

20 02 04 Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 705 000	13 349 000	9 762 044,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika für Hochschulabsolventen bestimmt. Im Rahmen derartiger Praktikumsprogramme sollen die Hochschulabsolventen aus erster Hand Einblicke in die Arbeitsweise der Kommission und der Union im Allgemeinen erhalten und außerdem mehr über die Ziele der Integrationsprozesse und -Strategien der Union erfahren und Gelegenheit erhalten, ihr Wissen durch praktische Arbeitserfahrung bei der Kommission zu vertiefen.

Mit den Mitteln werden die monatlichen Vergütungen und weitere mit dem Praktikumsprogramm verbundene Kosten gedeckt, etwa für Unfall- und Krankenversicherung, den Beitrag zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem Praktikum und anderen Reisekosten, technische Unterstützung, Kommunikationsaktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Weiterbildungsaktivitäten, digitale Dienste im Zusammenhang mit Online-Veranstaltungen, Besuche, Werbematerial, Tagegeld oder Aufenthaltskosten, Empfang und Betreuung).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 04 (Fortsetzung)

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 717 327 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

20 02 05 **Sonderberater**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
979 000	979 000	590 779,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 **Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz**

20 02 06 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
44 731 640	53 230 000	14 711 383,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 01 (Fortsetzung)

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 638 320	20 998 000	6 263 098,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 02 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 03 Ausschusssitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 980 000	9 500 000	2 766 271,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Ausschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	854 000 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 550 000	2 900 000	11 925 255,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 05 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 020 000	11 020 000	8 481 366,96

Erläuterungen

Weiterbildung und Managementschulung:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Kommission zu verbessern,
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 05 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung sehr spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 02 07 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

20 02 07 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 462 000	5 475 000	2 207 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 07 (Fortsetzung)

20 02 07 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 07 02 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
450 000	485 000	365 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern,
 - Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Präsenz- und Online-Kursen, Online-Lernressourcen, Webinaren, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Kursgestalter und Vortragende und Koordinatoren und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 07** (Fortsetzung)

20 02 07 02 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
- die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 08 Sprachkurse*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 553 000	2 553 000	3 180 439,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 796 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG					
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel					
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	202 973 000	193 303 000	223 304 000,—	110,02
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	76 870 900	73 327 000	76 181 000,—	99,10
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	7 073 000	5 866 000	10 755 191,15	152,06
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	7 134 000	6 660 000	5 148 802,15	72,17
	<i>Artikel 20 03 01 — Zwischensumme</i>		294 050 900	279 156 000	315 388 993,30	107,26
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg					
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	44 306 000	45 681 000	43 358 857,92	97,86
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	15 726 200	14 409 000	14 656 733,68	93,20
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	2 162 000	938 000	862 345,82	39,89
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	1 036 000	915 000	887 726,03	85,69
	<i>Artikel 20 03 02 — Zwischensumme</i>		63 230 200	61 943 000	59 765 663,45	94,52
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange					
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	95 000	2 185 000	2 132 484,44	2 244,72
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 633 000	1 317 000	1 630 815,88	99,87
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	410 000	234 000	26 000,—	6,34

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 03 03	(Fortsetzung)					
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	22 000	22 000	24 000,—	109,09
	<i>Artikel 20 03 03 — Zwischensumme</i>		2 160 000	3 758 000	3 813 300,32	176,54
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission					
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	11 941 000	12 113 000	10 316 229,39	86,39
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	3 960 000	3 657 000	4 574 260,09	115,51
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	1 037 000	1 024 000	609 901,—	58,81
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	556 000	691 000	420 032,66	75,55
	<i>Artikel 20 03 04 — Zwischensumme</i>		17 494 000	17 485 000	15 920 423,14	91,01
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union					
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	22 180 000	22 097 000	26 810 000,—	120,87
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	402 000	453 000	0,—	
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	342 000	298 000	353 000,—	103,22
	<i>Artikel 20 03 05 — Zwischensumme</i>		22 924 000	22 848 000	27 163 000,—	118,49
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	7.2	p.m.	p.m.	44 538 273,54	
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle					
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	11 352 000	11 249 000	8 937 575,10	78,73
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	31 363 200	30 401 000	30 285 743,20	96,56
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	8 207 000	8 207 000	8 146 119,26	99,26
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	441 000	445 000	423 374,14	96

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 03 07	<i>(Fortsetzung)</i>					
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 350 000	3 350 000	3 712 219,82	110,81
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	5 708 000	5 685 000	0,—	
	<i>Artikel 20 03 07 — Zwischensumme</i>		60 421 200	59 337 000	51 505 031,52	85,24
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen					
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	479 000	464 000	1 051 872,48	219,60
20 03 08 02	Bibliothek und elektronische Ressourcen	7.2	2 719 000	2 719 000	2 719 000,—	100
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	1 470 000	1 470 000	1 341 776,14	91,28
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 568 140	1 525 492	1 497 367,—	95,49
	<i>Artikel 20 03 08 — Zwischensumme</i>		6 236 140	6 178 492	6 610 015,62	106
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben					
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	3 500 000	3 500 000	4 500 000,—	128,57
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	10 000	p.m.	0,—	
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	150 000	150 000	137 000,—	91,33
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 20 03 09 — Zwischensumme</i>		3 660 000	3 650 000	4 637 000,—	126,69
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben					
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	370 000	946 000	320 000,—	86,49
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.	p.m.	1 540,41	

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 03 10	(Fortsetzung)					
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme		370 000	946 000	321 540,41	86,90
20 03 11	Dolmetschleistungen					
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	14 100 000	16 300 000	13 066 977,43	92,67
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	195 000	195 000	318 619,25	163,39
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	150 000	150 000	45 661,45	30,44
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme		14 445 000	16 645 000	13 431 258,13	92,98
20 03 12	Organisation von Konferenzen					
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	5 000 000	2 300 000	7 700 000,—	154
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme		5 000 000	2 300 000	7 700 000,—	154
20 03 13	Übersetzungsleistungen					
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	13 000 000	11 000 000	11 960 000,—	92
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme		13 000 000	11 000 000	11 960 000,—	92
20 03 14	Verschiedene Beiträge					
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	7.2	167 000	130 000	130 000,—	77,84
20 03 14 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme	7.2	p.m.	p.m.	2 034 000,—	

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 03 14	<i>(Fortsetzung)</i>					
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 094 000	3 713 663	0,—	
	<i>Artikel 20 03 14 — Zwischensumme</i>		2 261 000	3 843 663	2 164 000,—	95,71
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter					
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	8	113 792 174	107 802 540	101 218 058,27	88,95
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	8	26 467 700	26 504 000	25 352 705,18	95,79
	<i>Artikel 20 03 15 — Zwischensumme</i>		140 259 874	134 306 540	126 570 763,45	90,24
20 03 16	Verwaltungsämter					
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	8	46 878 999	43 170 000	41 157 839,20	87,80
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	8	88 321 493	84 339 477	82 237 902,62	93,11
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	8	27 764 704	27 106 000	25 388 994,10	91,44
	<i>Artikel 20 03 16 — Zwischensumme</i>		162 965 196	154 615 477	148 784 735,92	91,30
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	8	61 623 650	61 088 564	59 793 614,81	97,03
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	7.2	200 000	200 000	63 582,68	31,79
	Kapitel 20 03 — Insgesamt		870 301 160	839 300 736	900 131 196,29	103,43

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

20 03 01 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
202 973 000	193 303 000	223 304 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	467 605 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	21 131 000 6 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
76 870 900	73 327 000	76 181 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen) und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	177 093 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	12 133 335 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 073 000	5 866 000	10 755 191,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	128 600 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 134 000	6 660 000	5 148 802,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 04 (Fortsetzung)

- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 074 800 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02 Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg**

20 03 02 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
44 306 000	45 681 000	43 358 857,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	102 071 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	3 600 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 726 200	14 409 000	14 656 733,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen) und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	36 230 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	156 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 162 000	938 000	862 345,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

- Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	32 000
---------------------------------	--------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 036 000	915 000	887 726,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 04 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange

20 03 03 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
95 000	2 185 000	2 132 484,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 633 000	1 317 000	1 630 815,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Ausgaben für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen) und Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
410 000	234 000	26 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Neuanschaffung von Fahrzeugen, einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt,
 - Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie sonstige Versicherungskosten,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterien, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
22 000	22 000	24 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (z. B. CD-ROMs),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission

20 03 04 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 941 000	12 113 000	10 316 229,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 580 000 3 3 8
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 960 000	3 657 000	4 574 260,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Abgaben für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und andere Versorgungsleistungen (z. B. Müllabfuhr),
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen einschließlich Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 02 (Fortsetzung)

- das notwendige Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen, Gutachten, Planungsgenehmigungen usw. sowie Anwalts- und ähnliche Gebühren im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	920 000 338
---------------------------------	-------------

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 037 000	1 024 000	609 901,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Ersteinrichtung, Erneuerung, Wartung, Reparatur, Miete und Ausstattung,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- den Kauf von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für den Kauf und die Reinigung von Arbeitskleidung,
- den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) sowie die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

20 03 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
556 000	691 000	420 032,66

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 (Fortsetzung)

20 03 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- Umzüge von Dienststellen,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 05 Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 03 05 01 Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
22 180 000	22 097 000	26 810 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben der Delegationen der Union veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 05** (Fortsetzung)

20 03 05 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
402 000	453 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Versicherungsprämien,
- Instandhaltung, Umbauten und größere Reparaturarbeiten.

20 03 05 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
342 000	298 000	353 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlageanlagen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte der mittleren Führungsebene innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung von Ausgaben nach Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts,
- Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die Beamten im Übergang zur Verfügung gestellt werden.

20 03 06 Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	44 538 273,54

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten der Kommission bestimmt.

Die Kommission legt in Übereinstimmung mit Artikel 266 Absatz 1 der Haushaltsordnung eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, in der die Vorauszahlungen für jedes Projekt detailliert ausgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

20 03 07 01 Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 352 000	11 249 000	8 937 575,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeschäfte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist,
- die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des Umweltmanagementsystems innerhalb des Organs,
- Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 01 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	567 200 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 02 Gebäudeüberwachung — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
31 363 200	30 401 000	30 285 743,20

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 900 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 03 Gebäudeüberwachung — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 207 000	8 207 000	8 146 119,26

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

102 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 04 Sicherheit — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
441 000	445 000	423 374,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

20 03 07 05 Sicherheit — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 350 000	3 350 000	3 712 219,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

Diese Mittel decken Ausgaben der Vertretungen der Kommission, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 05 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 665 000 3 3 8
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

20 03 07 06 Sicherheit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 708 000	5 685 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen in den Delegationen der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und ihrer Wohnungen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

20 03 08 Veröffentlichungen und Informationen

20 03 08 01 Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
479 000	464 000	1 051 872,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 01 (Fortsetzung)

- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,
- Bearbeitung des Historischen Archivs der Kommission,
- Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union. Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	39 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

20 03 08 02 Bibliothek und elektronische Ressourcen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 719 000	2 719 000	2 719 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Abonnements für Fachzeitschriften und Tageszeitungen (in elektronischem Format und als Druckversion) für den Dienst Bibliothek und elektronische Ressourcen, die Generaldirektionen und Dienststellen sowie die Kabinette der Kommission,
- Erwerb von Büchern und E-Books für den Dienst Bibliothek und elektronische Ressourcen, die Generaldirektionen und Dienststellen sowie die Kabinette der Kommission,
- Abonnementsgebühren für den Zugang zu Datenbanken wie Kataloge und Dokumentationsdatenbasen,
- Erwerb von Schulungs- und Werbematerial.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 (Fortsetzung)

20 03 08 02 (Fortsetzung)

Die Sammlungen des Dienstes Bibliothek und elektronische Ressourcen der Kommission umfassen sämtliche Themen im Zusammenhang mit der europäischen Integration und den Politikbereichen der Union in allen Amtssprachen der Union sowie in den Sprachen der Kandidatenländer.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	30 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

20 03 08 03 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 470 000	1 470 000	1 341 776,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindarbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Urheberrechtsgebühren.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 03 (Fortsetzung)

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken/E-Büchern.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

20 03 08 04 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 568 140	1 525 492	1 497 367,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	968 860 668
---------------------------------	-------------

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

20 03 09 Rechtsbezogene Ausgaben

20 03 09 01 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 500 000	3 500 000	4 500 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung und während des Verfahrens anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	300 000 3 3 8
---------------------------------	---------------

20 03 09 02 Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 09** (Fortsetzung)

20 03 09 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der rechtsbezogenen Ausgaben der Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 09 03 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000	150 000	137 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,
- von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

20 03 09 04 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 09** (Fortsetzung)

20 03 09 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbs-sachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

20 03 10 Kassenbezogene Ausgaben

20 03 10 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
370 000	946 000	320 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Ratinggebühren (Kosten im Zusammenhang mit Ratingagenturen) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 240 000 6 1 1 1
---------------------------------	-------------------

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 10** (Fortsetzung)

20 03 10 02 Kassenführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	1 540,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptaussgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

20 03 10 03 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

20 03 11 Dolmetschleistungen

20 03 11 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
14 100 000	16 300 000	13 066 977,43

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;
- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	18 290 000 3 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 01 (Fortsetzung)

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 02 Professionelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
195 000	195 000	318 619,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen), da sie an Tagen, an denen sie mit der Kommission unter Vertrag steht, Vertragsbediensteten gleichgestellt ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	342 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 02 (Fortsetzung)

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 03 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000	150 000	45 661,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Kommissionsausgaben für interinstitutionelle sprachliche Zusammenarbeit zu finanzieren, darunter einschlägige Aktivitäten, die im Rahmen des Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschusses organisiert werden.

Zu den finanzierungsfähigen Maßnahmen gehören professionelle Unterstützungsinstrumente, sonstige interinstitutionelle Projekte mit Bezug zum Dolmetschen und Kommunikationsmaßnahmen wie die Teilnahme der Kommission an internationalen Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt die Sprachberufe stehen.

20 03 12 Organisation von Konferenzen

20 03 12 01 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000 000	2 300 000	7 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 12** (Fortsetzung)

20 03 12 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

20 03 12 02 Ausgaben für die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wieder einzuziehen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

20 03 13 Übersetzungsleistungen

20 03 13 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 000 000	11 000 000	11 960 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 13** (Fortsetzung)

20 03 13 02 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mittel, die für Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten einschlägigen Tätigkeiten bestimmt sind, sind nun in den Posten 20 04 01 02 enthalten.

20 03 14 **Verschiedene Beiträge**

20 03 14 01 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
167 000	130 000	130 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal, Gebäude und Sonstiges in den Mitteln in den Kapiteln 20 01, 20 02, 20 03 und 20 04 enthalten sind, dient der Beitrag der Kommission der Deckung der Ausgaben, die der Euratom-Versorgungsagentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Euratom-Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Euratom-Versorgungsagentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 14** (Fortsetzung)

20 03 14 62 Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	2 034 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 20 03 14 62 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Zentralisierung der rechtlichen Überprüfung Dritter und der Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie deren Übertragung auf die Agentur infolge der Verpflichtung im Rahmen des gemeinsamen Bereichs für den elektronischen Datenaustausch entstehen, gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Neben der Unterstützung von Forschungsprogrammen, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, wird die Agentur für die Bereitstellung administrativer und logistischer Unterstützungsdienste in Bezug auf die rechtliche Überprüfung Dritter und die Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowohl bei Finanzhilfen als auch in Vergabeverfahren zuständig sein; dazu gehört auch die erste Stufe der indirekten Mittelverwaltung für alle nicht forschungsbezogenen Programme, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind; zuständig ist sie ferner für die Ausführung der Verwaltungsausgaben und in den in Artikel 58 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Fällen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 14 (Fortsetzung)

20 03 14 62 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015, C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017 und C(2019) 3353 der Kommission vom 30. April 2019.

20 03 14 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 094 000	3 713 663	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 20 03 14 62 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 14 (Fortsetzung)

20 03 14 72 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

20 03 15 Interinstitutionelle Ämter

20 03 15 01 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
113 792 174	107 802 540	101 218 058,27

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	10 002 332	8,79%
Rat der Europäischen Union	7 248 561	6,37%
Europäische Kommission	59 627 099	52,40%
Gerichtshof der Europäischen Union	8 887 169	7,81%
Europäischer Rechnungshof	1 411 023	1,24%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 092 405	0,96%
Europäischer Ausschuss der Regionen	398 273	0,35 %
Agenturen	14 030 575	12,33%
Sonstige	11 094 737	9,75%
Insgesamt	113 792 174	100,00 %

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 15 (Fortsetzung)

20 03 15 01 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte bestimmt.

Da es sich bei den Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften um ein interinstitutionelles Projekt handelt, umfassen die Mittel auch Finanzierungsbeiträge aus den Einzelplänen „Europäisches Parlament“ und „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 535 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

20 03 15 02 Europäisches Amt für Personalauswahl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
26 467 700	26 504 000	25 352 705,18

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 15** (Fortsetzung)

20 03 15 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 069 600 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

20 03 16 **Verwaltungsämter**

20 03 16 01 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
46 878 999	43 170 000	41 157 839,20

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO); Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung werden durch bei Artikel 20 03 18 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 16** (Fortsetzung)

20 03 16 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	11 228 000 3 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S 30).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 02 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
88 321 493	84 339 477	82 237 902,62

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	11 834 696 3 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 16** (Fortsetzung)

20 03 16 03 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
27 764 704	27 106 000	25 388 994,10

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 810 918 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 17 **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
61 623 650	61 088 564	59 793 614,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist. Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 17 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 18 **Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
200 000	200 000	63 582,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF):

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Büromaterial, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des OLAF einzusetzen.

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt des PMO (Posten 20 03 16 01) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 18** (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)					
20 04 01	Informationssysteme	7.2	76 681 911	68 789 055	75 628 189,17	98,63
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	7.2	36 046 764	41 998 108	57 128 530,41	158,48
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	7.2	96 572 566	93 849 233	106 448 704,86	110,23
20 04 04	Interinstitutionelles IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (CERT-EU)	7.2	2 000 000			
	Kapitel 20 04 — Insgesamt		211 301 241	204 636 396	239 205 424,44	113,21

20 04 01 **Informationssysteme**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
76 681 911	68 789 055	75 628 189,17

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONSSYSTEME UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel 20 04 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Informationssysteme (d. h. Anwendungen) in der Kommission. Hierunter fallen die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für die Kommission. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Entwicklung von Informationssystemen: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Ausgaben für Software, einschließlich Lizenzierung, Pflege und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	9 344 395 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
36 046 764	41 998 108	57 128 530,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Hierunter fallen die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten. Hierunter fallen unter anderem E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 839 278 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
96 572 566	93 849 233	106 448 704,86

Erläuterungen

Vormals Artikel 20 04 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst Folgendes:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen;
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten;
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen;
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance);

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 03** (Fortsetzung)

- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können. Sie umfassen Folgendes:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst Folgendes:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst Folgendes:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 968 612 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 04 Interinstitutionelles IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (CERT-EU)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU), dessen Aufgabe darin besteht, zur Sicherheit der IKT-Infrastruktur aller Vertragsparteien beizutragen, indem es diese bei der Prävention, Erkennung, Abschwächung und Bewältigung von Cyberangriffen unterstützt und als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle dient. CERT-EU ist als Taskforce der IT-Abteilung der Kommission angeschlossen. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- Prävention: die Kosten für die Erhebung, Bewertung und Verbreitung von Informationen über potenzielle Schwachstellen bei internetgestützten Webdiensten, die Herausgabe von Warnungen zu potenziellen Sicherheitsproblemen, die Bereitstellung praktisch umsetzbarer Beratung und von Dokumentation zu Sicherheitskontrollen, die Durchführung von Reifebewertungen und Überprüfungsfähigkeiten.
- Digitale Forensik und Reaktion bei Sicherheitsvorfällen sowie Sicherungsdienst für soziale Medien: die Kosten für die Bereitstellung von Unterstützung bei Vorfällen, digitale Forensik, Artefaktenanalyse und Zugang zu Analyseinstrumenten.
- Erkenntnisse über Cyberbedrohungen und Informationen zu Schwachstellen: die Kosten für den Betrieb eines Zentrums für die Zusammenführung von Erkenntnissen über Bedrohungen und die Herausgabe von Warnungen und Berichten zu Bedrohungen, die Verbreitung von Gefährdungsindikatoren und Aufdeckungsregeln für Netzwerke von Sensoren für Intrusionserkennung und Protokollmanagement- und Korrelationsysteme sowie die Verfolgung der wichtigsten Bedrohungsakteure, die sich gegen die Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union richten.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 04** (Fortsetzung)

- **Monitoring:** die Kosten für die Einführung, Aufrechterhaltung und Überwachung von Protokollanalyse-Systemen, Sensoren für Intrusionserkennung und Instrumenten für Sicherheitsdienste für soziale Medien.
- **Offensive Sicherheit:** die Kosten für die Durchführung von Scans externer Netzwerke, Sicherheitstests für Webanwendungen, automatisierte Schwachstellenbewertungen, Penetrationstests, Simulationen von Angriffen (Red-Team-Tests) sowie Phishing und Spear-Phishing.
- **Automatisierung:** die Kosten für die Automatisierung und Integration zahlreicher der oben genannten Tätigkeiten sowie für den Zugang zu einem Portal mit Planungsinstrumenten, einer Sicherheitsbibliothek und den Ergebnissen der Tätigkeiten.

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 900 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäischen Investitionsbank über die Organisation und die Funktionsweise eines IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) (ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN					
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 20 10 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

20 10 01 **Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (Abl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
20 20 01	<i>Pilotprojekte</i>	7.2	p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	525 000,—	
20 20 02	<i>Vorbereitende Maßnahmen</i>	7.2	p.m.	100 000	p.m.	935 089	0,—	2 618 197,83	2 618,20
	Kapitel 20 20 — Insgesamt		p.m.	100 000	p.m.	1 275 089	0,—	3 143 197,83	3 143,20

20 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	525 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 20 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

20 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	935 089	0,—	2 618 197,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 20 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21
EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE	2 124 614 000	2 214 957 000	2 095 643 630,58
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN	206 622 116	196 637 399	183 354 574,86
	Titel 21 — Insgesamt	2 331 236 116	2 411 594 399	2 278 998 205,44

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE					
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	7.1	2 085 785 000	2 178 642 000	2 064 440 160,31	98,98
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	7.1	11 394 000	10 706 000	7 414 540,10	65,07
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	7.1	730 000	636 000	626 336,88	85,80
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	7.1	7 634 000	7 149 000	6 711 812,43	87,92
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	7.1	12 947 000	12 326 000	11 154 570,56	86,16
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	7.1	5 664 000	5 043 000	4 863 554,02	85,87
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	7.1	266 000	267 000	254 118,96	95,53
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	7.1	194 000	188 000	178 537,32	92,03
	<i>Artikel 21 01 02 — Zwischensumme</i>		38 829 000	36 315 000	31 203 470,27	80,36
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		2 124 614 000	2 214 957 000	2 095 643 630,58	98,64

21 01 01 **Versorgungsbezüge und Vergütungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 085 785 000	2 178 642 000	2 064 440 160,31

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger,
- die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer,
- die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden,
- die Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Beitrag des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

225 000 000 6 6 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 01 02 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe

21 01 02 01 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 394 000	10 706 000	7 414 540,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (einschließlich Artikel 49 bis 60 sowie einschlägiger Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden).

21 01 02 02 Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
730 000	636 000	626 336,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 02 (Fortsetzung)

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 03 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 634 000	7 149 000	6 711 812,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 947 000	12 326 000	11 154 570,56

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 05 Versorgungszwecke der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 664 000	5 043 000	4 863 554,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofs (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 06 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
266 000	267 000	254 118,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 07 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
194 000	188 000	178 537,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten.

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (Abl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN					
21 02 01	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs I					
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	7.1	13 513 703	13 161 202	11 325 025,—	83,80
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	7.1	36 153 854	34 855 343	33 301 996,74	92,11
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	7.1	33 599 532	25 537 501	23 763 179,24	70,72
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	7.1	27 570 211	27 007 820	24 902 926,90	90,33
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	7.1	24 643 758	23 391 822	21 853 388,82	88,68
21 02 01 06	Luxemburg I	7.1	19 343 252	17 610 458	19 601 998,13	101,34
21 02 01 07	Luxemburg II	7.1	14 962 588	14 994 880	14 810 120,50	98,98
21 02 01 08	Mol (BE)	7.1	7 242 330	8 042 566	6 428 009,14	88,76
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	7.1	6 752 429	6 743 566	5 744 595,—	85,07
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	7.1	4 998 015	5 486 379	4 709 930,—	94,24
21 02 01 11	München (DE)	7.1	427 405	424 533	424 723,39	99,37
21 02 01 12	Alicante (ES)	7.1	976 307	963 402	927 146,—	94,96
21 02 01 13	Varese (IT)	7.1	11 581 048	11 347 934	11 199 920,—	96,71
21 02 01 14	Bergen (NL)	7.1	3 707 684	3 518 077	3 514 746,—	94,80
21 02 01 15	Culham (UK)	7.1	—	—	0,—	
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	7.1	p.m.	2 673 916		
	<i>Artikel 21 02 01 — Zwischensumme</i>		205 472 116	195 759 399	182 507 704,86	88,82
21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	7.1	1 150 000	878 000	846 870,—	73,64
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		206 622 116	196 637 399	183 354 574,86	88,74

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs I

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

21 02 01 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 513 703	13 161 202	11 325 025,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

21 02 01 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
36 153 854	34 855 343	33 301 996,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	65 653 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

21 02 01 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
33 599 532	25 537 501	23 763 179,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE**KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN** (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

21 02 01 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	68 510 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

21 02 01 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
27 570 211	27 007 820	24 902 926,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	136 935 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
24 643 758	23 391 822	21 853 388,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	174 528 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 06 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
19 343 252	17 610 458	19 601 998,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	303 333 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 07 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
14 962 588	14 994 880	14 810 120,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	366 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 08 Mol (BE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 242 330	8 042 566	6 428 009,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 09 Frankfurt am Main (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 752 429	6 743 566	5 744 595,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	550 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 10 Karlsruhe (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 998 015	5 486 379	4 709 930,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

21 02 01 11 München (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
427 405	424 533	424 723,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

21 02 01 12 Alicante (ES)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
976 307	963 402	927 146,—

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

21 02 01 13 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 581 048	11 347 934	11 199 920,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

21 02 01 14 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 707 684	3 518 077	3 514 746,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 400 000	3 2 0 2
---------------------------------	-----------	---------

21 02 01 15 Culham (UK)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
—	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 16 Brüssel V (Evere)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	2 673 916	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Evere (Brüssel V) bestimmt.

21 02 02 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 150 000	878 000	846 870,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013.

KOMMISSION

TITEL 30

RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	2 749 170 382	2 572 838 000	3 118 768 000	2 941 383 000	0,—	0,—
	Titel 30 — Insgesamt	2 773 676 793	2 597 344 411	3 193 368 000	3 012 983 000	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN					
30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben		p.m.	p.m.	0,—	
30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

30 01 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 02 **Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN								
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
30 02 02	Getrennte Mittel		24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000	0,—	0,—	
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000	0,—	0,—	

30 02 01 Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b) verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 02 02 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 506 411	24 506 411	74 600 000	71 600 000	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)

30 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1 800 000	1 800 000
2.	Artikel	02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	610 000	610 000
3.	Artikel	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	77 000	77 000
4.	Artikel	03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	69 000	69 000
5.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländengewässern	4 250 000	4 250 000
6.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	1 713 000	1 713 000
7.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	15 987 411	15 987 411
Insgesamt				24 506 411	24 506 411

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 30 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 03	NEGATIVRESERVE								
30 03 01	Negativreserve	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

30 03 01 Negativreserve*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/ 2022
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 04	SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve	S	1 248 919 000	1 248 919 000	1 223 450 000	1 223 450 000	0,—	0,—	
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	201 332 382	25 000 000	197 385 000	20 000 000	0,—	0,—	
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	1 298 919 000	1 298 919 000	1 697 933 000	1 697 933 000			
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		2 749 170 382	2 572 838 000	3 118 768 000	2 941 383 000	0,—	0,—	

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 248 919 000	1 248 919 000	1 223 450 000	1 223 450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve kann für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden:

a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) festgelegt sind;

b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**30 04 02** **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
201 332 382	25 000 000	197 385 000	20 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (Abl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (Abl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (Abl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 03 **Reserve für die Anpassung an den Brexit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 298 919 000	1 298 919 000	1 697 933 000	1 697 933 000		

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit eingestellt werden, die in Anspruch genommen werden kann, um unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 (EUCO 10/20), insbesondere Nummern A26 und 134.

STELLENPLAN

KOMMISSION

Kommission

Verwaltung

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Verwaltung			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24	—	24	—
AD 15	190	22	190	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 493	—	1 574	—
AD 12	1 488	44	1 408	44
AD 11	929	62	928	62
AD 10	1 286	21	1 134	21
AD 9	1 705	10	1 605	10
AD 8	1 474	26	1 474	26
AD 7	1 266	20	1 326	20
AD 6	668	10	708	10
AD 5	1 011	6	980	6
Zwischensumme AD	12 171	252	11 988	252
AST 11	177	—	177	—
AST 10	190	10	190	10
AST 9	659	—	659	—
AST 8	581	12	583	12
AST 7	892	18	892	18
AST 6	643	19	663	19
AST 5	903	16	946	16
AST 4	509	—	632	—
AST 3	318	—	393	—
AST 2	39	13	64	13
AST 1	107	—	52	—
Zwischensumme AST	5 018 ⁽²⁾	88 ⁽²⁾	5 251 ⁽²⁾	88 ⁽²⁾
AST/SC 6	5	—	5	—
AST/SC 5	46	—	46	—
AST/SC 4	70	35	30	35
AST/SC 3	122	—	102	—
AST/SC 2	294	—	303	—
AST/SC 1	636	—	641	—
Zwischensumme AST/SC	1 173	35	1 127	35
Insgesamt	18 362	375	18 366	375
Gesamtbetrag	18 737 ⁽³⁾		18 741	

⁽¹⁾ Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen enthalten, die der Versorgungsagentur zur Verfügung stehen können: 7 Stellen der Funktionsgruppe AD und 10 Stellen der Funktionsgruppe AST. Beförderungen in der Funktionsgruppe SC sind innerhalb des für die Funktionsgruppe AST geltenden Grenzwerts möglich.

⁽²⁾ 30 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽³⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 30 AD 15 können AD 16 werden, bis zu 20 AD 14 können AD 15 werden und bis zu 25 AD 13 können AD 14 werden.

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	76	—	76	—
AD 13	192	—	197	—
AD 12	190	—	190	—
AD 11	62	—	62	—
AD 10	85	—	80	—
AD 9	94	—	94	—
AD 8	85	—	85	—
AD 7	72	—	62	—
AD 6	15	—	24	—
AD 5	9	—	19	—
Zwischensumme AD	893	—	902	—
AST 11	52	—	52	—
AST 10	46	—	46	—
AST 9	138	—	138	—
AST 8	67	—	67	—
AST 7	110	—	98	—
AST 6	122	—	114	—
AST 5	131	—	139	—
AST 4	66	—	81	—
AST 3	37	—	40	—
AST 2	3	—	7	—
AST 1	2	—	5	—
Zwischensumme AST	774 ⁽¹⁾	—	787 ⁽¹⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	6	—	1	—
AST/SC 3	8	—	8	—
AST/SC 2	18	—	19	—
AST/SC 1	12	—	20	—
Zwischensumme AST/SC	44	—	48	—
Insgesamt	1 711	—	1 737	—
Gesamtbetrag	1 711		1 737	

⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	94	—	94	—
AD 13	199	—	199	—
AD 12	137	5	137	5
AD 11	96	—	81	—
AD 10	92	—	92	—
AD 9	87	—	92	—
AD 8	71	—	71	—
AD 7	51	—	61	—
AD 6	35	—	45	—
AD 5	45	—	35	—
Zwischensumme AD	927	5	927	5
AST 11	14	—	14	—
AST 10	18	—	17	—
AST 9	59	—	60	—
AST 8	44	—	44	—
AST 7	74	—	71	—
AST 6	67	—	70	—
AST 5	56	—	62	—
AST 4	25	—	33	—
AST 3	15	—	19	—
AST 2	4	—	4	—
AST 1	3	—	3	—
Zwischensumme AST	379 ⁽¹⁾	—	397 ⁽¹⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	3	—	2	—
AST/SC 3	7	—	6	—
AST/SC 2	20	—	16	—
AST/SC 1	42	—	30	—
Zwischensumme AST/SC	72	—	54	—
Insgesamt	1 378	5	1 378	5
Gesamtbetrag	1 383 ⁽²⁾		1 383	

⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu zwei AD 15 können AD 16 werden, bis zu ein AD 14 kann AD 15 werden und bis zu zwei AD 13 können AD 14 werden.

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	9	—	9	—
AD 12	16	—	15	—
AD 11	16	—	14	—
AD 10	22	—	22	—
AD 9	18	—	20	—
AD 8	14	—	14	—
AD 7	18	—	17	—
AD 6	9	—	11	—
AD 5	10	—	6	—
Zwischensumme AD	145	—	141	—
AST 11	18	—	18	—
AST 10	20	—	20	—
AST 9	49	—	49	—
AST 8	46	—	46	—
AST 7	83	—	79	—
AST 6	77	—	83	—
AST 5	62	—	65	—
AST 4	38	—	39	—
AST 3	36	—	35	—
AST 2	3	—	4	—
AST 1	3	—	5	—
Zwischensumme AST	435 ⁽¹⁾	—	443 ⁽¹⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	—	—
AST/SC 3	2	—	2	—
AST/SC 2	6	—	3	—
AST/SC 1	2	—	4	—
Zwischensumme AST/SC	11	—	9	—
Insgesamt	591	—	593	—
Gesamtbetrag	591		593	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	2	—	2	—
AD 13	4	—	4	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	4	—	3	—
AD 10	6	—	6	—
AD 9	4	—	3	—
AD 8	5	—	4	—
AD 7	3	—	3	—
AD 6	3	—	2	—
AD 5	1	—	2	—
Zwischensumme AD	36	1	33	1
AST 11	2	—	2	—
AST 10	4	—	4	—
AST 9	7	—	6	—
AST 8	8	—	7	—
AST 7	11	—	12	—
AST 6	13	—	10	—
AST 5	14	—	15	—
AST 4	7	—	9	—
AST 3	2	—	3	—
AST 2	—	—	1	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	68 ⁽¹⁾	—	69 ⁽¹⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	1	—	1	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	108	1	106	1
Gesamtbetrag	109 ⁽²⁾		107 ⁽³⁾	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: drei AD 12, eine AD 11, eine AD 8, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, zwei AST 6, zwei AST 5, eine AST 4.

⁽³⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: drei AD 12, eine AD 11, eine AD 8, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, eine AST 6, zwei AST 5, eine AST 3 und eine AST/SC 2.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	4	—	3	—
AD 10	3	—	3	—
AD 9	6	—	7	—
AD 8	2	—	1	—
AD 7	3	—	3	—
AD 6	1	—	1	—
AD 5	5	—	1	—
Zwischensumme AD	45	—	40	—
AST 11	5	—	4	—
AST 10	6	—	5	—
AST 9	22	—	21	—
AST 8	21	—	24	—
AST 7	24	—	24	—
AST 6	17	—	22	—
AST 5	10	—	9	—
AST 4	4	—	4	—
AST 3	3	—	3	—
AST 2	1	—	2	—
AST 1	6	—	1	—
Zwischensumme AST	119 ⁽²⁾	—	119 ⁽²⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	2	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	1	—
Insgesamt	166	—	160	—
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	166		160	

⁽¹⁾ Davon 7 Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).
⁽²⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	10	1	10	1
AD 12	13	—	12	—
AD 11	8	—	9	—
AD 10	12	—	11	—
AD 9	10	—	10	—
AD 8	13	—	10	—
AD 7	9	—	13	—
AD 6	9	—	7	—
AD 5	6	—	5	—
Zwischensumme AD	98	1	95	1
AST 11	8	—	8	—
AST 10	11	—	11	—
AST 9	21	—	21	—
AST 8	24	—	22	—
AST 7	49	—	49	—
AST 6	34	—	39	—
AST 5	53	—	69	—
AST 4	17	—	21	—
AST 3	16	—	16	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	1	—	1	—
Zwischensumme AST	235 ⁽¹⁾	—	258 ⁽¹⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	—	—
AST/SC 2	—	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	334	1	354	1
Gesamtbetrag	335		355	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	5	—	5	—
AD 12	3	—	3	—
AD 11	4	—	3	—
AD 10	5	—	5	—
AD 9	4	—	5	—
AD 8	3	—	2	—
AD 7	2	—	3	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	31	—	31	—
AST 11	2	—	2	—
AST 10	3	—	3	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	7	—	7	—
AST 7	11	—	14	—
AST 6	8	—	8	—
AST 5	17	—	15	—
AST 4	8	—	10	—
AST 3	14	—	14	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	78 ⁽¹⁾	—	81 ⁽¹⁾	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	3	—	2	—
AST/SC 2	6	—	5	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	11	—	9	—
Insgesamt	120	—	121	—
Gesamtbetrag	120		121	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	1	1	—
AD 15	3	—	2	1
AD 14	13	—	13	1
AD 13	21	5	21	5
AD 12	29	2	29	2
AD 11	21	—	21	—
AD 10	22	—	21	—
AD 9	27	—	26	—
AD 8	22	—	23	—
AD 7	27	—	23	—
AD 6	4	—	7	—
AD 5	7	—	12	—
Zwischensumme AD	197	8	199	9
AST 11	6	9	6	9
AST 10	8	3	7	4
AST 9	19	2	21	2
AST 8	11	—	11	—
AST 7	13	—	15	—
AST 6	11	—	9	—
AST 5	14	—	16	—
AST 4	5	—	5	—
AST 3	2	—	2	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	89 ⁽¹⁾	14 ⁽¹⁾	92 ⁽¹⁾	15 ⁽¹⁾
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	1	—
AST/SC 3	4	—	5	—
AST/SC 2	6	—	6	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	300	22	305	24
Gesamtbetrag	322		329	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	6	—	6
AD 13	—	14	—	16
AD 12	—	14	—	21
AD 11	—	31	—	32
AD 10	—	46	—	46
AD 9	—	71	—	65
AD 8	—	61	—	62
AD 7	—	63	—	62
AD 6	—	35	—	35
AD 5	—	17	—	13
Zwischensumme AD	—	358	—	358
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	5	—	4
AST 8	—	8	—	8
AST 7	—	13	—	12
AST 6	—	19	—	20
AST 5	—	24	—	23
AST 4	—	22	—	25
AST 3	—	13	—	13
AST 2	—	5	—	4
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	467	—	467
Gesamtbetrag	—	467	—	467

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	6	—	5
AD 12	—	10	—	10
AD 11	—	17	—	12
AD 10	—	26	—	21
AD 9	—	45	—	36
AD 8	—	62	—	55
AD 7	—	44	—	34
AD 6	—	10	—	8
AD 5	—	8	—	7
Zwischensumme AD	—	229	—	189
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	2	—	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	231	—	191
Gesamtbetrag		231		191

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	2	8	2	8
AD 11	1	5	1	5
AD 10	—	6	—	6
AD 9	—	6	—	6
AD 8	1	8	1	8
AD 7	—	6	—	6
AD 6	—	2	—	2
AD 5	—	1	—	1
Zwischensumme AD	4	47	4	47
AST 11	—	1	—	2
AST 10	—	2	—	1
AST 9	2	7	—	7
AST 8	2	7	2	7
AST 7	2	5	2	5
AST 6	—	2	2	2
AST 5	—	5	—	5
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	2	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	34	6	34
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	10	81	10	81
Gesamtbetrag	91		91	

KOMMISSION

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	4	—	3
AD 9	—	7	—	9
AD 8	—	2	—	2
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	24	—	24
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	3	—	3
AST 6	—	7	—	6
AST 5	—	4	—	3
AST 4	—	1	—	3
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	—	40
Gesamtbetrag	40		40	

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	4	—	3
AD 12	3	10	3	10
AD 11	—	9	—	8
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	7	—	7
AD 8	—	2	—	4
AD 7	—	2	—	3
AD 6	—	1	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	3	46	3	46
AST 11	—	1	—	1
AST 10	1	2	1	1
AST 9	3	5	2	4
AST 8	1	6	2	4
AST 7	—	10	1	11
AST 6	—	8	—	8
AST 5	—	4	—	6
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	37	6	36
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	8	83	9	82
Gesamtbetrag	91		91	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	25	—	25
AD 13	—	33	—	33
AD 12	—	66	—	66
AD 11	—	88	—	88
AD 10	—	110	—	110
AD 9	—	120	—	120
AD 8	—	78	—	78
AD 7	—	32	—	32
AD 6	—	11	—	11
AD 5	—	3	—	2
Zwischensumme AD	—	567	—	566
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	11	—	11
AST 6	—	27	—	27
AST 5	—	28	—	28
AST 4	—	25	—	25
AST 3	—	15	—	15
AST 2	—	2	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	112	—	112
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	681	—	680
Gesamtbetrag		681		680

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	1	6	1	5
AD 12	1	17	1	12
AD 11	—	20	—	20
AD 10	1	28	1	30
AD 9	—	35	—	35
AD 8	—	24	—	24
AD 7	—	11	—	15
AD 6	—	4	—	3
AD 5	—	—	—	2
Zwischensumme AD	3	149	3	149
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	2	—	—
AST 8	—	7	—	3
AST 7	—	15	—	13
AST 6	—	19	—	22
AST 5	—	13	—	15
AST 4	—	3	—	6
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	60	—	60
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	3	209	3	209
Gesamtbetrag	212		212	

KOMMISSION

Eisenbahngagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahngagentur der Europäischen Union (ERA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	19	—	19
AD 9	—	29	—	29
AD 8	—	21	—	21
AD 7	—	15	—	15
AD 6	—	20	—	17
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	119	—	116
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	2
AST 8	—	5	—	5
AST 7	—	5	—	5
AST 6	—	6	—	6
AST 5	—	8	—	8
AST 4	—	9	—	9
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	35	—	35
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	154	—	151
Gesamtbetrag	154		151	

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	1
AD 12	—	4	—	5
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	4	—	3
AD 9	—	11	—	12
AD 8	—	22	—	21
AD 7	—	8	—	8
AD 6	—	9	—	4
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	63	—	57
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	1
AST 7	—	3	—	4
AST 6	—	8	—	8
AST 5	—	5	—	5
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	82	—	76
Gesamtbetrag	82		76	

KOMMISSION

Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	—
AD 11	—	1	—	1
AD 10	—	2	—	2
AD 9	—	3	—	2
AD 8	—	2	—	2
AD 7	—	1	—	2
AD 6	—	2	—	2
AD 5	—	—	—	1
Zwischensumme AD	—	13	—	13
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	16	—	16
Gesamtbetrag	16		16	

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	5	—	6
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	8	—	8
AD 11	—	12	—	12
AD 10	—	12	—	12
AD 9	—	22	—	22
AD 8	—	26	—	26
AD 7	—	30	—	21
AD 6	—	20	—	20
AD 5	—	32	—	20
Zwischensumme AD	—	171	—	151
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	2	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	183	—	162
Gesamtbetrag	183		162	

KOMMISSION

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	4
AD 12	—	5	—	10
AD 11	—	6	—	13
AD 10	—	12	—	14
AD 9	—	18	—	19
AD 8	—	15	—	15
AD 7	—	23	—	15
AD 6	—	25	—	20
AD 5	—	19	—	11
Zwischensumme AD	—	129	—	124
AST 11	—	—	—	1
AST 10	—	—	—	1
AST 9	—	—	—	2
AST 8	—	—	—	3
AST 7	—	2	—	3
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	7	—	2
AST 4	—	3	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	14
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	144	—	138
Gesamtbetrag	144		138	

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1 ⁽¹⁾
AD 15	—	3	—	3 ⁽²⁾
AD 14	—	1	—	1 ⁽³⁾
AD 13	—	1	—	3
AD 12	—	5	—	10
AD 11	—	7	—	15
AD 10	—	17	—	24
AD 9	—	36	—	42
AD 8	—	29	—	40
AD 7	—	42	—	45
AD 6	—	42	—	17
AD 5	—	49	—	37
Zwischensumme AD	—	233	—	238
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	2
AST 7	—	—	—	3
AST 6	—	2	—	3
AST 5	—	5	—	3
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	2	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	243	—	250
Gesamtbetrag	243		250	

(¹) 1 AD-16-Stelle für den Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses und 1 AD-16-Stelle (*ad personam*) vom 1. Januar bis zum 31. März 2021, dem Ende des Mandats des derzeitigen ESMA-Vorsitzenden.

(²) Davon 1 Stelle, die bis zum Ende des Mandats des derzeitigen ESMA-Vorsitzenden für die oben genannte AD-16-Stelle (*ad personam*) heranzuziehen ist.

(³) Bis zum Ende des Mandats der derzeitigen Exekutivdirektorin für 1 AD-15-Stelle (*ad personam*) heranzuziehen.

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	4	—	4
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	4	—	4
AD 10	—	3	—	3
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	9	—	9
AD 7	—	14	—	12
AD 6	—	10	—	10
AD 5	—	3	—	1
Zwischensumme AD	—	63	—	59
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	4	—	3
AST 3	—	3	—	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	76	—	71
Gesamtbetrag	76		71	

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	1	6	1	6
AD 12	—	16	—	16
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	11	—	11
AD 9	—	9	—	9
AD 8	—	6	—	4
AD 7	—	11	—	6
AD 6	—	17	—	8
AD 5	—	—	—	3
Zwischensumme AD	1	89	1	76
AST 11	—	2	1	2
AST 10	1	5	2	5
AST 9	2	11	—	12
AST 8	—	11	—	11
AST 7	—	11	—	11
AST 6	—	10	—	11
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	—	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	57	3	60
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	4	146	4	136
Gesamtbetrag	150		140	

KOMMISSION

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	8	—	7
AD 9	—	5	—	5
AD 8	—	11	—	11
AD 7	—	8	—	3
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	41	—	34
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	6
AST 9	—	3	—	3
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	8	—	8
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	7	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	36	—	31
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	77	—	65
Gesamtbetrag	77		65	

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	7	—	7
AD 11	—	8	—	8
AD 10	—	25	—	25
AD 9	—	24	—	24
AD 8	—	25	—	24
AD 7	—	29	—	29
AD 6	—	21	—	18
AD 5	—	3	—	3
Zwischensumme AD	—	148	—	144
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	2	—	2
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	11	—	11
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	15	—	15
AST 4	—	13	—	10
AST 3	—	7	—	7
AST 2	—	—	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	62	—	61
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	5	—	3
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	5	—	3
Insgesamt	—	215	—	208
Gesamtbetrag		215		208

KOMMISSION

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	5	—	4
AD 12	—	5	—	4
AD 11	—	11	—	10
AD 10	—	23	—	20
AD 9	1	47	1	43
AD 8	4	68	4	68
AD 7	—	77	—	68
AD 6	—	60	—	52
AD 5	—	10	—	9
Zwischensumme AD	5	307	5	279
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	2
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	11	—	9
AST 5	—	23	—	21
AST 4	—	29	—	32
AST 3	—	14	—	17
AST 2	—	9	—	11
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	93	—	96
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	5	400	5	375
Gesamtbetrag	405		380	

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	10	—	9
AD 13	—	13	—	13
AD 12	—	50	—	45
AD 11	—	52	—	51
AD 10	—	50	—	51
AD 9	—	62	—	55
AD 8	—	77	—	71
AD 7	—	97	—	94
AD 6	—	60	—	65
AD 5	—	3	—	15
Zwischensumme AD	—	477	—	472
AST 11	—	2	—	2
AST 10	—	7	—	7
AST 9	—	10	—	9
AST 8	—	13	—	10
AST 7	—	19	—	19
AST 6	—	26	—	20
AST 5	—	43	—	38
AST 4	—	42	—	46
AST 3	—	23	—	32
AST 2	—	—	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	185	—	185
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	662	—	657
Gesamtbetrag	662		657	

KOMMISSION

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	6	—	2
AD 13	—	15	—	15
AD 12	—	29	—	25
AD 11	—	38	—	33
AD 10	—	29	—	23
AD 9	—	64	—	58
AD 8	—	220	—	170
AD 7	—	156	—	106
AD 6	—	58	—	58
AD 5	—	34	—	34
Zwischensumme AD	—	650	—	525
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	6	—	2
AST 8	—	10	—	6
AST 7	—	11	—	9
AST 6	—	18	—	18
AST 5	—	92	—	35
AST 4	—	511	—	453
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	650	—	525
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	1 300	—	1 050
Gesamtbetrag	1 300		1 050	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	1	—	5
AD 12	—	10	—	11
AD 11	—	8	—	10
AD 10	—	18	—	23
AD 9	—	43	—	51
AD 8	—	83	—	85
AD 7	—	193	—	152
AD 6	—	285	—	211
AD 5	—	9	—	31
Zwischensumme AD	—	654	—	583
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	2
AST 7	—	5	—	5
AST 6	—	6	—	6
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	6	—	6
AST 3	—	3	—	3
AST 2	—	3	—	3
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	32	—	32
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	686	—	615
Gesamtbetrag	686		615	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	3	—	4
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	1	—	1
AD 8	—	3	—	—
AD 7	—	3	—	5
AD 6	—	3	—	6
AD 5	—	3	—	5
Zwischensumme AD	—	23	—	23
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—
AST 5	—	5	—	4
AST 4	—	4	—	5
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	33	—	33
Gesamtbetrag	33		33	

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	9	—	7
AD 10	—	11	—	10
AD 9	—	19	—	16
AD 8	—	32	—	26
AD 7	—	15	—	23
AD 6	—	36	—	26
AD 5	—	31	—	43
Zwischensumme AD	—	162	—	160
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	12	—	12
AST 5	—	12	—	12
AST 4	—	10	—	10
AST 3	—	11	—	11
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	53	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	215	—	213
Gesamtbetrag	215		213	

KOMMISSION

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	5	—	5
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	16	—	16
AD 9	—	23	—	22
AD 8	—	59	—	58
AD 7	—	68	—	70
AD 6	—	30	—	35
AD 5	—	28	—	18
Zwischensumme AD	—	236	—	231
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	29	—	18
AST 4	—	59	—	49
AST 3	—	34	—	55
AST 2	—	9	—	9
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	135	—	135
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	371	—	366
Gesamtbetrag	371		366	

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	8	3	9
AD 11	1	9	1	10
AD 10	—	10	1	11
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	5	—	1
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	46	6	45
AST 11	—	1	1	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	2	6
AST 7	—	6	—	5
AST 6	—	3	—	1
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	23	4	21
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	7	69	10	66
Gesamtbetrag	76		76	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	4	—	4
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	1	—	4
AD 11	—	6	—	7
AD 10	—	11	—	12
AD 9	—	9	—	9
AD 8	—	10	—	5
AD 7	—	3	—	3
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	48	—	48
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	3	—	4
AST 9	—	3	—	3
AST 8	—	3	—	4
AST 7	—	5	—	5
AST 6	—	7	—	6
AST 5	—	3	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	24	—	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	72	—	72
Gesamtbetrag	72		72	

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	4	—	4
AD 9	—	2	—	2
AD 8	—	4	—	4
AD 7	—	3	—	3
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	21	—	21
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	27	—	27
Gesamtbetrag	27		27	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	7	—	5
AD 10	—	14	—	12
AD 9	—	23	—	22
AD 8	—	24	—	21
AD 7	—	20	—	29
AD 6	—	4	—	2
AD 5	—	8	—	6
Zwischensumme AD	—	104	—	100
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	17	—	5
AST 5	—	53	—	52
AST 4	—	33	—	48
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	106	—	107
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	210	—	207
Gesamtbetrag	210		207	

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	—	—	1
AD 13	—	5	—	5
AD 12	—	11	—	10
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	9
AD 9	—	12	—	13
AD 8	—	5	—	6
AD 7	—	4	—	3
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	58	—	57
AST 11	—	—	—	1
AST 10	—	3	—	3
AST 9	—	13	—	13
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	—	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	28	—	29
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	86	—	86
Gesamtbetrag		86		86

KOMMISSION

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	1	1	1	1
AD 13	1	—	1	—
AD 12	16	12	16	12
AD 11	10	5	10	5
AD 10	7	5	7	5
AD 9	5	15	5	15
AD 8	—	22	—	22
AD 7	5	28	5	28
AD 6	—	2	—	2
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	45	90	45	90
AST 11	—	—	—	—
AST 10	1	—	1	—
AST 9	3	2	3	2
AST 8	1	1	1	1
AST 7	1	5	1	5
AST 6	—	9	—	9
AST 5	1	19	1	19
AST 4	—	12	—	12
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	7	49	7	49
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	52	141	52	141
Gesamtbetrag	193		193	

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	22	—	22
AD 12	—	2	—	—
AD 11	—	3	—	1
AD 10	—	7	—	5
AD 9	—	7	—	5
AD 8	—	7	—	2
AD 7	—	42	—	12
AD 6	—	32	—	14
AD 5	—	3	—	5
Zwischensumme AD	—	127	—	68
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	—
AST 5	—	8	—	4
AST 4	—	15	—	5
AST 3	—	13	—	12
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	40	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	—
AST/SC 2	—	3	—	4
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	4	—	4
Insgesamt	—	171	—	95
Gesamtbetrag	171		95	

KOMMISSION

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—
AD 10	—	5	—	6
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	5	—	—
AD 7	—	14	—	13
AD 6	—	8	—	—
AD 5	—	6	—	7
Zwischensumme AD	—	40	—	27
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	7	—	2
AST 3	—	10	—	8
AST 2	—	—	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	17	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	57	—	38
Gesamtbetrag	57		38	

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	3	1	5	3
AD 13	7	5	13	10
AD 12	10	23	14	21
AD 11	3	22	2	29
AD 10	5	37	—	33
AD 9	6	54	—	42
AD 8	1	29	1	33
AD 7	2	20	2	21
AD 6	—	9	1	12
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	37	201	38	205
AST 11	1	—	6	—
AST 10	3	—	—	—
AST 9	1	1	4	1
AST 8	—	2	1	2
AST 7	1	6	—	5
AST 6	1	8	—	9
AST 5	2	12	—	8
AST 4	1	2	—	1
AST 3	1	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	11	31	11	26
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	48	232	49	231
Gesamtbetrag	280		280	

KOMMISSION

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gemeinsames Unternehmen „Zentrum für Cybersicherheit“			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	—
AD 11	—	2	—	—
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	5
AD 8	—	3	—	1
AD 7	—	2	—	1
AD 6	—	—	—	1
AD 5	—	—	—	1
Zwischensumme AD	—	10	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	10	—	10
Gesamtbetrag	10		10	

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	10	—	9
AD 8	—	10	—	10
AD 7	—	6	—	7
AD 6	—	1	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	40	—	40
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	45	—	45
Gesamtbetrag	45		45	

KOMMISSION

Exekutivagenturen**Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	13	—	11
AD 13	—	4	—	6
AD 12	—	2	—	—
AD 11	—	30	—	18
AD 10	—	36	—	41
AD 9	—	9	—	18
AD 8	—	14	—	15
AD 7	—	23	—	14
AD 6	—	—	—	9
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	131	—	132
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	131	—	132
Gesamtbetrag	131		132	

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	16	—	15
AD 13	—	15	—	14
AD 12	—	31	—	30
AD 11	—	30	—	30
AD 10	—	35	—	32
AD 9	—	34	—	44
AD 8	—	28	—	26
AD 7	—	9	—	7
AD 6	—	7	—	4
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	205	—	202
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	4	—	3
AST 8	—	4	—	4
AST 7	—	1	—	2
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt ⁽¹⁾	—	215	—	212
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	215		212	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (*ad personam*) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	6	—	4
AD 13	—	6	—	6
AD 12	—	11	—	7
AD 11	—	5	—	2
AD 10	—	10	—	5
AD 9	—	9	—	3
AD 8	—	8	—	8
AD 7	—	13	—	11
AD 6	—	11	—	25
AD 5	—	18	—	15
Zwischensumme AD	—	97	—	86
AST 11	—	—	—	1
AST 10	—	—	—	1
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	9
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	105	—	95
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	105		95	

(¹) Einschließlich Planstellen für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“: 6 Stellen im Jahr 2021 und 10 Stellen im Jahr 2022.

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	9	—	9
AD 13	—	12	—	12
AD 12	—	18	—	18
AD 11	—	19	—	19
AD 10	—	12	—	12
AD 9	—	20	—	17
AD 8	—	18	—	15
AD 7	—	16	—	11
AD 6	—	2	—	2
AD 5	—	2	—	—
Zwischensumme AD	—	129	—	116
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	3
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	3
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	142	—	129
Gesamtbetrag	142 ⁽¹⁾		129 ⁽²⁾	

(¹) Die Planstellen im Jahr 2022 umfassen die folgenden außerhalb des EU-Haushalts finanzierten Stellen für den Innovationsfonds (16 Stellen), für den Mechanismus für einen gerechten Übergang (2 Stellen), für den Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien (1 Stelle) und für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (7 Stellen).

(²) Die Planstellen im Jahr 2021 umfassen die folgenden außerhalb des EU-Haushalts finanzierten Stellen für den Innovationsfonds (8 Stellen), für den Mechanismus für einen gerechten Übergang (1 Stelle), für den Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien (1 Stelle) und für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (4 Stellen).

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	14	—	9
AD 13	—	10	—	13
AD 12	—	18	—	25
AD 11	—	17	—	14
AD 10	—	21	—	14
AD 9	—	10	—	8
AD 8	—	6	—	6
AD 7	—	3	—	4
AD 6	—	1	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	101	—	97
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	3	—	1
AST 9	—	1	—	6
AST 8	—	1	—	3
AST 7	—	11	—	6
AST 6	—	6	—	5
AST 5	—	2	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	25	—	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	126	—	121
Gesamtbetrag	126		121	

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	7
AD 13	—	7	—	7
AD 12	—	19	—	17
AD 11	—	12	—	13
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	9	—	12
AD 8	—	11	—	12
AD 7	—	20	—	18
AD 6	—	5	—	5
AD 5	—	9	—	5
Zwischensumme AD	—	110	—	106
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	—	—	1
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	2	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	9
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	1	—	—
AST/SC 3	—	1	—	2
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	3	—	3
Insgesamt	—	121	—	118
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	—	121	—	118

⁽¹⁾ Einschließlich Planstellen für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“: 8 Stellen im Jahr 2021 und 14 Stellen im Jahr 2022.

ANHÄNGE

ÄMTER

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	4 686 000	4 542 000		
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 002 000	969 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	5 688 000	5 511 000	0,—	
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 165 000	5 195 000		
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	5 165 000	5 195 000		
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	10 853 000	10 706 000	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	10 853 000	10 706 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
4 686 000	4 542 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 002 000	969 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 165 000	5 195 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL O1 01				
O1 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	64 352 000	63 407 000	56 375 583,70	87,61
O1 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	502 000	447 000	177 521,98	35,36
O1 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 01 04	Mobilitätsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	1 500	1 400,—	6,67
	<i>Artikel O1 01 01 — Insgesamt</i>	64 875 000	63 855 500	56 554 505,68	87,17
O1 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 407 000	2 361 000	2 254 726,47	93,67
O1 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O1 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	212 000	32 000,—	18,82
O1 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	45 000	3 811,50	10,30
O1 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	120 000	57 163,15	57,16

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
01 01 03	(Fortsetzung)				
01 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	6 000	1 401,65	28,03
	<i>Artikel 01 01 03 — Insgesamt</i>	312 000	383 000	94 376,30	30,25
01 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
01 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	10 546 000	7 787 100	7 784 266,08	73,81
01 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 437 000	1 651 000	1 667 338,99	68,42
01 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	50 000	31 205,98	72,57
01 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	363 000	195 000	180 032,34	49,60
	<i>Artikel 01 01 04 — Insgesamt</i>	13 389 000	9 683 100	9 662 843,39	72,17
01 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	2 338 000	1 014 000	898 392,20	38,43
01 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 599,58	53,32
01 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
01 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	8 718 582	8 728 940	7 922 986,50	90,87

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
01 01 09	(Fortsetzung)				
01 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 953 525	2 050 000	6 627 698,75	339,27
01 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	7 311 067	7 485 000	4 595 081,52	62,85
	<i>Artikel 01 01 09 — Insgesamt</i>	17 983 174	18 263 940	19 145 766,77	106,46
	KAPITEL 01 01 — TOTAL	101 307 174	95 563 540	88 612 210,39	87,47
	KAPITEL 01 02				
01 02 01	Veröffentlichungen				
01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 732 000	2 678 000	1 952 065,08	71,45
01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 382 000	2 335 000	2 255 177,50	94,68
01 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	702 000	688 000	1 177 168,15	167,69
	<i>Artikel 01 02 01 — Insgesamt</i>	5 816 000	5 701 000	5 384 410,73	92,58
01 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 262 000	3 198 000	3 377 292,—	103,53
01 02 03	Zugang und Weiterverwendung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 407 000	3 340 000	3 844 145,15	112,83
	KAPITEL 01 02 — TOTAL	12 485 000	12 239 000	12 605 847,88	100,97

KAPITEL O1 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL O1 10				
O1 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O1 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O1 — Insgesamt	113 792 174	107 802 540	101 218 058,27	88,95

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL O 1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O1 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O1 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
64 352 000	63 407 000	56 375 583,70

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
502 000	447 000	177 521,98

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

01 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Sachleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

01 01 01 04 Mobilitätsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
21 000	1 500	1 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität bestimmt.

01 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 407 000	2 361 000	2 254 726,47

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

01 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
170 000	212 000	32 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch nationale oder internationale Sachverständige oder abgeordnete Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

01 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
37 000	45 000	3 811,50

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet.

01 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
100 000	120 000	57 163,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

01 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000	6 000	1 401,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 546 000	7 787 100	7 784 266,08

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

01 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 437 000	1 651 000	1 667 338,99

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 02 (Fortsetzung)

- die Zahlung der in den Versicherungspolice n für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage n usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

01 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
43 000	50 000	31 205,98

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

01 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
363 000	195 000	180 032,34

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

01 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 338 000	1 014 000	898 392,20

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000	3 000	1 599,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

01 01 07 Infrastrukturpolitik und -management*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

01 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

01 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 718 582	8 728 940	7 922 986,50

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

01 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 953 525	2 050 000	6 627 698,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 02 (Fortsetzung)

- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte Level-One-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

01 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 311 067	7 485 000	4 595 081,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Raum, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Datenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP und Voicemail ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, dies umfasst spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen; und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satellit) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten Datenbanken und Middlewaresystemen; dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 02 01 **Veröffentlichungen**

01 02 01 01 Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 732 000	2 678 000	1 952 065,08

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Herstellung (direkte Kosten) der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union,
- der Kosten des Helpdesks im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen System zur Verwaltung der Veröffentlichung des Haushaltsplans der Europäischen Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	15 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

01 02 01 02 Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 382 000	2 335 000	2 255 177,50

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union,
- der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte,
- der Produktionskosten der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht,
- der Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN 456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012), insbesondere Artikel 20 und 40.

Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015), insbesondere Artikel 35 und 48.

Verweise

Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

- Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (COM(2010)0543 final),

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

— Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),

— Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

01 02 01 03 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
702 000	688 000	1 177 168,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, unter anderem für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter,
- Unterstützungsleistungen im Bereich Textkorrektur,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 820 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O1 02 02 Dauerhafte Aufbewahrung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 262 000	3 198 000	3 377 292,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

O1 02 03 Zugang und Weiterverwendung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 407 000	3 340 000	3 844 145,15

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,
- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,
- Förderung und Vermarktung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	700 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL 01 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

01 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	918 000	783 000		
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	186 000	157 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	1 104 000	940 000	0,—	
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 089 000	986 000		
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	1 089 000	986 000		
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	2 193 000	1 926 000	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	2 193 000	1 926 000	0,—	

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
918 000	783 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
186 000	157 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 089 000	986 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL O2 01				
O2 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 241 000	10 681 000	10 099 898,76	82,51
O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	38 000	73 915,02	171,90
O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O2 01 01 — Insgesamt</i>	12 284 000	10 719 000	10 173 813,78	82,82
O2 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 485 000	1 563 000	1 326 079,57	89,30
O2 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	288 000	361 000	170 000,—	59,03
O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	10 000	0,—	
O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	15 752,88	39,38

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
02 01 03	(Fortsetzung)				
02 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	2 000,—	20
	<i>Artikel 02 01 03 — Insgesamt</i>	340 000	421 000	187 752,88	55,22
02 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
02 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 546 000	3 058 000	3 017 000,—	195,15
02 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	519 000	519 000	519 000,—	100
02 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	11 000	31 029,28	310,29
02 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	87 000	53 000,—	108,16
	<i>Artikel 02 01 04 — Insgesamt</i>	2 124 000	3 675 000	3 620 029,28	170,43
02 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	349 000	348 000,—	105,45
02 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	3 000	0,—	
02 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
02 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 357 700	1 086 000	3 426 471,55	252,37

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)****KAPITEL O2 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN****KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
O2 01 09	(Fortsetzung)				
O2 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	198 000	202 000	490 019,77	247,48
O2 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	443 000	336 000	202 812,89	45,78
	<i>Artikel O2 01 09 — Insgesamt</i>	1 998 700	1 624 000	4 119 304,21	206,10
	KAPITEL O2 01 — TOTAL	18 563 700	18 354 000	19 774 979,72	106,52
	KAPITEL O2 02				
O2 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	5 150 000	5 396 000	2 869 510,02	55,72
	KAPITEL O2 02 — TOTAL	5 150 000	5 396 000	2 869 510,02	55,72
	KAPITEL O2 03				
O2 03 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 326 000	1 326 000	1 620 748,35	122,23
O2 03 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	867 000	867 000	607 812,64	70,11
O2 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	561 000	561 000	479 654,45	85,50
	KAPITEL O2 03 — TOTAL	2 754 000	2 754 000	2 708 215,44	98,34

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL O2 10				
O2 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O2 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O2 — Insgesamt	26 467 700	26 504 000	25 352 705,18	95,79

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O2 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O2 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 241 000	10 681 000	10 099 898,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 01 (Fortsetzung)

O2 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben sowie die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

O2 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
43 000	38 000	73 915,02

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O2 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 01 (Fortsetzung)

O2 01 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

O2 01 02 Externes Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 485 000	1 563 000	1 326 079,57

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- der Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

02 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

02 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
288 000	361 000	170 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 03 (Fortsetzung)

O2 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

O2 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen bestimmt, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern die Kommission nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 03 (Fortsetzung)

O2 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
40 000	40 000	15 752,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - Finanzierung des didaktischen Materials.

O2 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	10 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O2 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik***Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O2 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 546 000	3 058 000	3 017 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten einschließlich von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, bestimmt.

O2 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
519 000	519 000	519 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- auf der Grundlage der laufenden Verträge berechnete Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	11 000	31 029,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten, vor allem
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen
 - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 03 (Fortsetzung)

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:

- Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
- Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- Miete von Mobiliar,
- Wartung und Instandsetzung von Mobiliar.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
49 000	87 000	53 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 04 (Fortsetzung)

- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes.

Diese Mittel decken auch sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden oder Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

02 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
330 000	349 000	348 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O2 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

O2 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O2 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

02 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 357 700	1 086 000	3 426 471,55

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung, einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O2 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
198 000	202 000	490 019,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
443 000	336 000	202 812,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

02 02 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 150 000	5 396 000	2 869 510,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	863 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)

02 03 01 Managementfortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 326 000	1 326 000	1 620 748,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und sonstigen Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie) bestimmt.

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGSKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)**O2 03 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlage

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

O2 03 02 **Schulung bei Dienstantritt**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
867 000	867 000	607 812,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlage

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

O2 03 03 **Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
561 000	561 000	479 654,45

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

O2 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte bestimmt, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 600 3 2 0 2
---------------------------------	---------------

Rechtsgrundlage

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

O2 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL O2 10 — RESERVEN (Fortsetzung)**O2 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	2 027 000	1 834 000		
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	368 000	335 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	2 395 000	2 169 000	0,—	
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	3 627 000	3 422 000		
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	3 627 000	3 422 000		
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	6 022 000	5 591 000	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	6 022 000	5 591 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
2 027 000	1 834 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
368 000	335 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 627 000	3 422 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

AUSGABEN

TITEL 03

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 03 01				
03 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
03 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 029 000	15 695 000	16 185 909,54	95,05
03 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	80 000	126 964,31	133,65
03 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 271 000	2 100 000	1 810 293,39	79,71
	<i>Artikel 03 01 01 — Insgesamt</i>	19 395 000	17 875 000	18 123 167,24	93,44
03 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	17 033 000	16 072 000	11 216 768,40	65,85
03 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
03 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	138 000	35 500,—	32,27
03 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	16 000	1 479,66	11,38
03 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	30 000,—	46,88
03 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	0,—	
	<i>Artikel 03 01 03 — Insgesamt</i>	191 000	222 000	66 979,66	35,07

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
03 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
03 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 287 000	2 264 000	3 867 000,—	169,09
03 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	946 000	932 000	930 000,—	98,31
03 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	74 000	62 000	60 000,—	81,08
03 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	227 000	228 000	237 000,—	104,41
	<i>Artikel 03 01 04 — Insgesamt</i>	3 534 000	3 486 000	5 094 000,—	144,14
03 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	684 000	679 000	670 000,—	97,95
03 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
03 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	3 616 999	3 380 000	3 272 189,39	90,47
03 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	546 000	1 232 570,97	164,34

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 03 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
03 01 09	(Fortsetzung)				
03 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 675 000	910 000	1 482 163,54	88,49
	Artikel 03 01 09 — Insgesamt	6 041 999	4 836 000	5 986 923,90	99,09
	KAPITEL 03 01 — TOTAL	46 878 999	43 170 000	41 157 839,20	87,80
	KAPITEL 03 10				
03 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 03 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 03 — Insgesamt	46 878 999	43 170 000	41 157 839,20	87,80

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O3 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O3 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 029 000	15 695 000	16 185 909,54

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 340 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
95 000	80 000	126 964,31

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

03 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 271 000	2 100 000	1 810 293,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst bestimmt:

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 02 Externes Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 033 000	16 072 000	11 216 768,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 02 (Fortsetzung)

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 888 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

03 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
110 000	138 000	35 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 000	16 000	1 479,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

03 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
64 000	64 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

03 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 000	4 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

03 01 04 **Gebäude, Anlagen und Logistik**

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 287 000	2 264 000	3 867 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

03 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
946 000	932 000	930 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), sowie Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

03 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
74 000	62 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung).

03 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
227 000	228 000	237 000,—

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

03 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
684 000	679 000	670 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial,
- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 05 (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Abl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

03 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

03 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**03 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung für die Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

03 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 616 999	3 380 000	3 272 189,39

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 000 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

03 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
750 000	546 000	1 232 570,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 02 (Fortsetzung)

- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

03 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 675 000	910 000	1 482 163,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung, dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 (Fortsetzung)

- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen.
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur. Hierunter fallen Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 03 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

03 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	3 079 000	3 183 000		
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	568 000	581 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	3 647 000	3 764 000	0,—	
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 659 000	5 700 000		
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	5 659 000	5 700 000		
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	9 306 000	9 464 000	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	9 306 000	9 464 000	0,—	

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 079 000	3 183 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
568 000	581 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 659 000	5 700 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL 04

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 04 01				
04 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
04 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	35 605 000	36 045 000	32 420 956,81	91,06
04 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	261 000	275 000	256 236,79	98,18
04 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 04 01 01 — Insgesamt</i>	35 866 000	36 320 000	32 677 193,60	91,11
04 01 02	Externes Personal				
04 01 02 01	Externes Personal — OIB				
	Nichtgetrennte Mittel	21 283 000	19 365 000	19 059 153,29	89,55
04 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 382 000	12 882 000	16 510 760,—	123,38
	<i>Artikel 04 01 02 — Insgesamt</i>	34 665 000	32 247 000	35 569 913,29	102,61
04 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
04 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	124 000	23 000,—	23
04 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 000	547,05	54,70
04 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	262 000	182 807,—	69,77

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
04 01 03	(Fortsetzung)				
04 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	13 000	2 207,23	22,07
	<i>Artikel 04 01 03 — Insgesamt</i>	373 000	401 000	208 561,28	55,91
04 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
04 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 236 000	6 138 000	4 764 030,38	76,40
04 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 611 000	1 562 000	0,—	
04 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	128 000	106 000	2 619 453,13	2 046,45
04 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	670 000	674 000	174 707,10	26,08
	<i>Artikel 04 01 04 — Insgesamt</i>	8 645 000	8 480 000	7 558 190,61	87,43
04 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	1 136 000	1 137 000	1 075 000,—	94,63
04 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
04 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	2 593 493	1 562 477	1 509 319,02	58,20

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL**KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)
KAPITEL 04 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
04 01 09	(Fortsetzung)				
04 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 559 000	1 573 000	1 599 260,92	102,58
04 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	3 484 000	2 619 000	2 040 463,90	58,57
	<i>Artikel 04 01 09 — Insgesamt</i>	7 636 493	5 754 477	5 149 043,84	67,43
	KAPITEL 04 01 — TOTAL	88 321 493	84 339 477	82 237 902,62	93,11
	KAPITEL 04 10				
04 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 04 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 04 — Insgesamt	88 321 493	84 339 477	82 237 902,62	93,11

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 04

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

04 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
35 605 000	36 045 000	32 420 956,81

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
261 000	275 000	256 236,79

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

04 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

04 01 02 Externes Personal

04 01 02 01 Externes Personal — OIB

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
21 283 000	19 365 000	19 059 153,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 000 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

04 01 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 382 000	12 882 000	16 510 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 000 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

04 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
100 000	124 000	23 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 000	2 000	547,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
262 000	262 000	182 807,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	13 000	2 207,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 236 000	6 138 000	4 764 030,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 01 (Fortsetzung)

— Mieten und Erbpachtzinsen sowie Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

04 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 611 000	1 562 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von technischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

04 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
128 000	106 000	2 619 453,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

04 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
670 000	674 000	174 707,10

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

04 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 136 000	1 137 000	1 075 000,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial ,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**04 01 07** **Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

04 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

04 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 593 493	1 562 477	1 509 319,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	334 696 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

04 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 559 000	1 573 000	1 599 260,92

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Dies umfasst insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte.

04 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 484 000	2 619 000	2 040 463,90

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen; dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 03 (Fortsetzung)

- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 04 10 — RESERVEN**04 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

04 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

04 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	1 064 000	1 079 000		
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	184 000	191 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	1 248 000	1 270 000	0,—	
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 724 000	1 757 000		
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	1 724 000	1 757 000		
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	2 972 000	3 027 000	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	2 972 000	3 027 000	0,—	

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 064 000	1 079 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
184 000	191 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 724 000	1 757 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Ausgaben**TITEL O5****AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG****KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL O5 01				
O5 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 526 000	12 894 000	11 398 536,74	91
O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	133 000	129 000	85 962,37	64,63
O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O5 01 01 — Insgesamt</i>	12 659 000	13 023 000	11 484 499,11	90,72
O5 01 02	Externes Personal				
O5 01 02 01	Externes Personal — OIL				
	Nichtgetrennte Mittel	6 832 000	6 583 000	7 014 574,—	102,67
O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 853 000	2 354 000	2 125 633,36	74,51
	<i>Artikel O5 01 02 — Insgesamt</i>	9 685 000	8 937 000	9 140 207,36	94,37
O5 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	100 000	61 000,—	75,31
O5 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	3 000	3 000,—	150
O5 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	130 000	72 500,—	60,42

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
05 01 03	(Fortsetzung)				
05 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	6 000	6 000,—	120
	<i>Artikel 05 01 03 — Insgesamt</i>	208 000	239 000	142 500,—	68,51
05 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
05 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 993 000	1 993 000	1 964 000,—	98,54
05 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	834 000	834 000	814 393,79	97,65
05 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	109 433,93	77,07
05 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	76 000	83 000,—	110,67
	<i>Artikel 05 01 04 — Insgesamt</i>	3 044 000	3 045 000	2 970 827,72	97,60
05 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	494 000	545 000	519 800,—	105,22
05 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
05 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	339 704	220 000	63 536,27	18,70

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 05 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
05 01 09	(Fortsetzung)				
05 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	413 000	412 000	550 000,—	133,17
05 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	922 000	685 000	517 623,64	56,14
	<i>Artikel 05 01 09 — Insgesamt</i>	1 674 704	1 317 000	1 131 159,91	67,54
	KAPITEL 05 01 — TOTAL	27 764 704	27 106 000	25 388 994,10	91,44
	KAPITEL 05 10				
05 10 01	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 10 02	<i>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 05 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 05 — Insgesamt	27 764 704	27 106 000	25 388 994,10	91,44

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O5 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 526 000	12 894 000	11 398 536,74

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
133 000	129 000	85 962,37

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

05 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

05 01 02 Externes Personal

05 01 02 01 Externes Personal — OIL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 832 000	6 583 000	7 014 574,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- der Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 944 918 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 853 000	2 354 000	2 125 633,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- der Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	857 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

05 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
81 000	100 000	61 000,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverser Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
120 000	130 000	72 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000	6 000	6 000,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

05 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 993 000	1 993 000	1 964 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 04 (Fortsetzung)

O5 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
834 000	834 000	814 393,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; der Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
142 000	142 000	109 433,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

05 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
75 000	76 000	83 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie der Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 04 (Fortsetzung)

- für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

05 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
494 000	545 000	519 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial,
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), der Ausgaben für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

05 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

05 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O5 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie***Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 01 09 01 Informationssysteme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
339 704	220 000	63 536,27

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 01 (Fortsetzung)

- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	9 000 3 2 0 2
---------------------------------	---------------

05 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
413 000	412 000	550 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
922 000	685 000	517 623,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen. Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen sowie Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 05 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

05 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	3 768 000	3 653 000		
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	752 000	737 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	4 520 000	4 390 000	0,—	
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	3 410 000	3 417 000		
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	3 410 000	3 417 000		
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	7 930 000	7 807 000	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	7 930 000	7 807 000	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 768 000	3 653 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
752 000	737 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
3 410 000	3 417 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Ausgaben

TITEL O6

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL O6 01				
O6 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	43 669 000	42 941 000	40 359 107,66	92,42
O6 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	239 000	438 339,54	176,75
O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 000	3 000,—	
	<i>Artikel O6 01 01 — Insgesamt</i>	43 917 000	43 183 000	40 800 447,20	92,90
O6 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 585 000	2 329 000	2 385 773,90	92,29
O6 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O6 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	1 051 000	1 314 000	462 072,—	43,96
O6 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen				
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	260 000	506,68	0,24
O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	180 075,—	
O6 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	138 000	130 000,—	94,20
O6 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	15 000,—	78,95
	<i>Artikel O6 01 03 — Insgesamt</i>	1 416 000	1 731 000	787 653,68	55,63

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
O6 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
O6 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	5 607 000	5 507 000	5 556 149,68	99,09
O6 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	936 000	922 000	956 076,—	102,14
O6 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	133 000	82 000,—	56,55
O6 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	198 000	201 000	186 000,—	93,94
O6 01 04 05	Übersetzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O6 01 04 — Insgesamt</i>	6 886 000	6 763 000	6 780 225,68	98,46
O6 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	333 000	335 000	360 762,25	108,34
O6 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	8 689,55	86,90
O6 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O6 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 213 830	1 456 575	1 247 377,70	29,60
O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	669 000	1 532 741,63	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN****KAPITEL O6 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
O6 01 09	(Fortsetzung)				
O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 462 820	3 811 989	1 481 346,15	101,27
	Artikel O6 01 09 — Insgesamt	5 676 650	5 937 564	4 261 465,48	75,07
	KAPITEL O6 01 — TOTAL	60 823 650	60 288 564	55 385 017,74	91,06
	KAPITEL O6 02				
O6 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	4 380 514,07	673,93
O6 02 02	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	28 083,—	18,72
	KAPITEL O6 02 — TOTAL	800 000	800 000	4 408 597,07	551,07
	KAPITEL O6 10				
O6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O6 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O6 — Insgesamt	61 623 650	61 088 564	59 793 614,81	97,03

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O6 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O6 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
43 669 000	42 941 000	40 359 107,66

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
248 000	239 000	438 339,54

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O6 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Brüssel sowie Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 03 (Fortsetzung)

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O6 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 585 000	2 329 000	2 385 773,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

06 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 051 000	1 314 000	462 072,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), Dienstreiseta-
gegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags
durch auf Statutsbasis beschäftigte Bedienstete der Kommission oder durch zu den Kommissionsdienststellen
abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen
Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsver-
pflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

06 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
208 000	260 000	506,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen
hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende
Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an
Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet
werden.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 03 (Fortsetzung)

06 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	180 075,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

06 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
138 000	138 000	130 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
- praktische Organisation der Kurse, Räumlichkeiten, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 04 (Fortsetzung)

- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

O6 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
19 000	19 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O6 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O6 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 607 000	5 507 000	5 556 149,68

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

O6 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
936 000	922 000	956 076,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die in den Versicherungspolicen für vom Amt belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw., bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor Verlängerung oder Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben muss sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln) informieren),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder dem Bau von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Müllabfuhr usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

06 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
145 000	133 000	82 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,

06 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
198 000	201 000	186 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 04 (Fortsetzung)

- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, Versand von Berichten und Veröffentlichungen, Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie interner Postdienst der Kommission,
- Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Beschaffung bzw. Erstattung der gemäß den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- sonstige hier nicht explizit genannte operative Ausgaben.

O6 01 04 05 Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Übersetzungsdienstleistungen bestimmt.

O6 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
333 000	335 000	360 762,25

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Beschaffung von Kleinmaterial,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, insbesondere Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung von Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O6 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	10 000	8 689,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), von Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Buchbinderarbeiten und sonstigen für die Erhaltung von Büchern und anderen Veröffentlichungen erforderlichen Arbeiten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie der Beschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O6 01 07** **Infrastrukturpolitik und -management***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O6 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O6 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie***Verweise*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 213 830	1 456 575	1 247 377,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Der Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O6 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	669 000	1 532 741,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Dies umfasst insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: Client-Desktops (physisch), tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 02 (Fortsetzung)

- mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,
- Ausstattung für Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: Ressourcen für zentralisiertes First-Level-Helpdesk zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O6 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 462 820	3 811 989	1 481 346,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Dies umfasst insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Formen von Informationen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprachrüstung und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugangsowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienstesowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Betrieb: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Client-Management: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und über IT-Produkte und -Dienstleistungen sowie den Stand von IT-Projekten zu kommunizieren,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Festlegung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Compliance-Anforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Festlegung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Management-Infrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

O6 02 01 Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
650 000	650 000	4 380 514,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bestimmt, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Maßnahmen für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu finanzieren,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigaretenschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort vorzunehmen bzw. daran teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte, die im Ausland an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung fallweise zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme hinzugezogen werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

O6 02 02 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000	150 000	28 083,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes bestimmt.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 02 (Fortsetzung)

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen den Unionsorganen und den europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KAPITEL O6 10 — RESERVEN**O6 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O6 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN

PILOTPROJEKTE

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

AUSGABEN

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 01							
PP 01 14	2014							
PP 01 14 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 14 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 16	2016							
PP 01 16 01	Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	239 955	0,—	0,—	
PP 01 16 02	Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 989,39	
	Artikel PP 01 16 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	239 955	0,—	33 989,39	
PP 01 17	2017							
PP 01 17 01	Pilotprojekt — Weltraumtechnologien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	372 594,79	
PP 01 17 02	Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	345 162,80	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 17	(Fortsetzung)							
PP 01 17 03	Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	53 276,—	
PP 01 17 04	Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	67 364,84	
PP 01 17 05	Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	120 854,73	
PP 01 17 06	Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	169 267	0,—	372 608,53	
	Artikel PP 01 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	169 267	0,—	1 331 861,69	
PP 01 18	2018							
PP 01 18 01	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	178 436	p.m.	178 436	0,—	0,—	
PP 01 18 02	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	420 000	0,—	628 172,—	
PP 01 18 03	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	259 870	0,—	90 000,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 18	(Fortsetzung)							
PP 01 18 04	Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 815,34	
	Artikel PP 01 18 — Insgesamt	p.m.	178 436	p.m.	858 306	0,—	888 987,34	498,21
PP 01 19	2019							
PP 01 19 01	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	419 972	p.m.	419 973	0,—	629 958,60	150
PP 01 19 02	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	277 290	p.m.	200 000	0,—	204 810,—	73,86
PP 01 19 03	Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	132 180	p.m.	245 000	0,—	0,—	
PP 01 19 04	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO2-Emissionen in der Stahlproduktion							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	614 004	0,—	0,—	
PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	69 290	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	390 000	390 000,—	0,—	
PP 01 19 07	Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	174 788,85	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 01 19 08	Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	525 000	0,—	442 239,20	
PP 01 19 09	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	257 189,11	
	<i>Artikel PP 01 19 — Insgesamt</i>	p.m.	898 732	p.m.	2 733 977	390 000,—	1 708 985,76	190,16
PP 01 20	2020							
PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	600 000	p.m.	450 000	1 500 000,—	0,—	
PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—	
PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	550 000	p.m.	550 000	1 000 000,—	0,—	
PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	240 000	p.m.	640 000	900 000,—	0,—	
	<i>Artikel PP 01 20 — Insgesamt</i>	p.m.	1 590 000	p.m.	1 790 000	3 900 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 21	2021							
PP 01 21 01	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
PP 01 21 02	Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	797 500	1 000 000	250 000			
PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Nichtgetrennte Mittel	1 070 500	267 625	1 000 000	250 000			
PP 01 21 04	Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	375 000	500 000	125 000			
PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen							
	Nichtgetrennte Mittel	890 500	462 625	400 000	100 000			
	<i>Artikel PP 01 21 — Insgesamt</i>	3 951 000	2 652 750	4 400 000	1 100 000			
PP 01 22	2022							
PP 01 22 01	Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung							
	Nichtgetrennte Mittel	490 500	122 625					
PP 01 22 02	Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)							
	Nichtgetrennte Mittel	890 500	222 625					
PP 01 22 03	Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation							
	Nichtgetrennte Mittel	490 500	122 625					

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)****KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 22	(Fortsetzung)							
PP 01 22 04	Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	1 490 500	372 625					
PP 01 22 05	Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.							
	Nichtgetrennte Mittel	490 500	122 625					
PP 01 22 06	Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken							
	Nichtgetrennte Mittel	990 500	247 625					
	Artikel PP 01 22 — Insgesamt	4 843 000	1 210 750					
	KAPITEL PP 01 — TOTAL	8 794 000	6 530 668	4 400 000	6 891 505	4 290 000,—	3 963 824,18	60,70
	KAPITEL PP 02							
PP 02 15	2015							
PP 02 15 02	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	325 504,40	
	Artikel PP 02 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	325 504,40	
PP 02 17	2017							
PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	306 478	p.m.	459 717	0,—	328 839,—	107,30
PP 02 17 02	Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	307 500	0,—	461 250,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 17	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 02 17 03	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	356 897	p.m.	p.m.	0,—	110 444,—	30,95
PP 02 17 04	Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	402 696,—	
	<i>Artikel PP 02 17 — Insgesamt</i>	p.m.	663 375	p.m.	767 217	0,—	1 303 229,—	196,45
PP 02 18	2018							
PP 02 18 01	Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	319 925,—	
PP 02 18 02	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	237 620	p.m.	178 215	0,—	178 215,—	75
PP 02 18 03	Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	196 456,40	
PP 02 18 04	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	290 000	p.m.	250 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 02 18 — Insgesamt</i>	p.m.	527 620	p.m.	428 215	0,—	694 596,40	131,65
PP 02 19	2019							
PP 02 19 01	Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	581 867	0,—	152 943,—	
PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	367 500	0,—	0,—	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 19	(Fortsetzung)							
PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 134 649	p.m.	1 248 000	1 698 830,—	0,—	
PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	77 201	p.m.	p.m.	0,—	141 932,—	183,85
PP 02 19 05	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	436 778	p.m.	262 500	0,—	218 388,75	50
	Artikel PP 02 19 — Insgesamt	p.m.	1 648 628	p.m.	2 459 867	1 698 830,—	513 263,75	31,13
PP 02 20	2020							
PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	800 000	1 800 000	950 000	0,—	0,—	
PP 02 20 02	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/ Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	96 900	p.m.	1 125 000	1 500 000,—	816 600,—	842,72
PP 02 20 03	Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	225 000	279 675,—	0,—	
PP 02 20 04	Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	71 600	p.m.	375 000	446 600,—	0,—	
PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	75 000	p.m.	225 000	300 000,—	0,—	
PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	250 000	1 000 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 20	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	437 500	875 000	437 500	875 000,—	0,—	
PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 165 000	1 350 000	837 500	1 000 000,—	0,—	
PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	0,—	
PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 040 000	1 000 000	1 150 000	1 800 000,—	0,—	
PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	174 050	p.m.	800 000	1 000 000,—	0,—	
	<i>Artikel PP 02 20 — Insgesamt</i>	p.m.	4 860 050	5 025 000	7 125 000	9 201 275,—	816 600,—	16,80
PP 02 21	2021							
PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	1 200 000	300 000			
PP 02 21 02	Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 200 000	1 600 000	400 000			
PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	1 500 000	375 000			

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	(Fortsetzung)							
PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	1 000 000	250 000			
PP 02 21 05	Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus							
	Nichtgetrennte Mittel	990 500	997 625	1 000 000	250 000			
PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	275 000	550 000	137 500			
PP 02 21 07	Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	87 500	350 000	87 500			
PP 02 21 08	Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona							
	Nichtgetrennte Mittel	790 500	647 625	600 000	150 000			
PP 02 21 09	Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	525 000	700 000	175 000			
PP 02 21 10	Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000			
	Artikel PP 02 21 — Insgesamt	1 781 000	7 757 750	12 000 000	3 000 000			
PP 02 22	2022							
PP 02 22 01	Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	590 500	147 625					
PP 02 22 02	Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	1 590 500	397 625					
	Artikel PP 02 22 — Insgesamt	2 181 000	545 250					
	KAPITEL PP 02 — TOTAL	3 962 000	16 002 673	17 025 000	13 780 299	10 900 105,—	3 653 193,55	22,83

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 15	KAPITEL PP 03 2015							
PP 03 15 01	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 072,—	
	Artikel PP 03 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 072,—	
PP 03 16	2016							
PP 03 16 03	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	320 681	0,—	496 066,40	
PP 03 16 04	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	353 910,21	
PP 03 16 06	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	59 122,31	
	Artikel PP 03 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	320 681	0,—	909 098,92	
PP 03 17	2017							
PP 03 17 01	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	225 431	0,—	0,—	
PP 03 17 03	Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	326 283,15	
PP 03 17 05	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	404 605	0,—	304 000,—	
	Artikel PP 03 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	630 036	0,—	630 283,15	
PP 03 18	2018							
PP 03 18 01	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	296 195	p.m.	470 594	0,—	0,—	
PP 03 18 02	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	871 662	p.m.	1 022 909	0,—	116 250,—	13,34

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 18	(Fortsetzung)							
PP 03 18 03	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	315 000	p.m.	315 000	0,—	602 822,79	191,37
PP 03 18 04	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro-Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	104 720,—	
PP 03 18 05	Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowdfinanzierte Investitionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	190 000,—	
	<i>Artikel PP 03 18 — Insgesamt</i>	p.m.	1 482 857	p.m.	1 808 503	0,—	1 013 792,79	68,37
PP 03 19	2019							
PP 03 19 01	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	230 970	p.m.	230 970	350 000,—	0,—	
PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	474 846	p.m.	p.m.	0,—	474 846,05	100
PP 03 19 03	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	251 340	p.m.	441 000	0,—	188 505,—	75
PP 03 19 04	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	168 000	0,—	112 000,—	
PP 03 19 05	Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	70 000,—	
PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	49 479	p.m.	252 000	0,—	948 652,45	1 917,28
	<i>Artikel PP 03 19 — Insgesamt</i>	p.m.	1 006 635	p.m.	1 091 970	350 000,—	1 794 003,50	178,22

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 20	2020							
PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	118 800	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—	
PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	78 000	90 000	172 500	250 000,—	0,—	
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	200 000	400 000,—	0,—	
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	285 000	p.m.	285 000	950 000,—	0,—	
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 000	p.m.	225 000	750 000,—	0,—	
	<i>Artikel PP 03 20 — Insgesamt</i>	p.m.	906 800	90 000	1 182 500	3 350 000,—	0,—	
PP 03 21	2021							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher							
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	62 500	650 000	162 500			
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	650 000	500 000	425 000			
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 000	300 000	75 000			
	<i>Artikel PP 03 21 — Insgesamt</i>	250 000	937 500	1 450 000	662 500			
PP 03 22	2022							
PP 03 22 01	Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten							
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	62 500					
PP 03 22 02	Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise							
	Nichtgetrennte Mittel	975 500	243 875					

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 22	(Fortsetzung)							
PP 03 22 03	Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum							
	Nichtgetrennte Mittel	990 500	247 625					
PP 03 22 04	Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung							
	Nichtgetrennte Mittel	690 500	172 625					
	Artikel PP 03 22 — <i>Insgesamt</i>	2 906 500	726 625					
	KAPITEL PP 03 — TOTAL	3 156 500	5 060 417	1 540 000	5 696 190	3 700 000,—	4 494 250,36	88,81
	KAPITEL PP 05							
PP 05 17	2017							
PP 05 17 01	Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	257 773	p.m.	675 000	0,—	410 530,51	159,26
	Artikel PP 05 17 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	257 773	p.m.	675 000	0,—	410 530,51	159,26
PP 05 18	2018							
PP 05 18 01	Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	351 582,—	
	Artikel PP 05 18 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	351 582,—	
PP 05 19	2019							
PP 05 19 01	Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	75 105,—	
	Artikel PP 05 19 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	75 105,—	
PP 05 20	2020							
PP 05 20 01	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	725 000	p.m.	750 000	1 500 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)****KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 20	(Fortsetzung)							
PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PP 05 20 — Insgesamt	p.m.	1 125 000	p.m.	1 250 000	2 500 000,—	0,—	
PP 05 21	2021							
PP 05 21 01	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)							
	Nichtgetrennte Mittel	1 890 500	1 272 625	1 600 000	400 000			
	Artikel PP 05 21 — Insgesamt	1 890 500	1 272 625	1 600 000	400 000			
PP 05 22	2022							
PP 05 22 01	Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des Grünen Deals vor Ort							
	Nichtgetrennte Mittel	790 500	197 625					
	Artikel PP 05 22 — Insgesamt	790 500	197 625					
	KAPITEL PP 05 — TOTAL	2 681 000	2 853 023	1 600 000	2 475 000	2 500 000,—	837 217,51	29,34
	KAPITEL PP 06							
PP 06 14	2014							
PP 06 14 01	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 15	2015							
PP 06 15 01	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 06 16	2016							
PP 06 16 01	Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	37 725,87	
PP 06 16 02	Pilotprojekt — MentALLY							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	479 674	0,—	0,—	
PP 06 16 04	Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 16 05	Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—	
PP 06 16 06	Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	118 600	0,—	17 586,—	
	Artikel PP 06 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	848 274	0,—	55 311,87	
PP 06 17	2017							
PP 06 17 01	Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	650 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	650 000	0,—	0,—	
PP 06 19	2019							
PP 06 19 01	Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	332 250	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	332 250	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 06 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	1 830 524	0,—	55 311,87	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 14	KAPITEL PP 07 2014							
PP 07 14 01	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	770 000,—	
PP 07 14 03	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	770 000,—	
PP 07 15	2015							
PP 07 15 02	Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	251 380,—	
	Artikel PP 07 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	251 380,—	
PP 07 16	2016							
PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 16 04	Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	56 057,40	
PP 07 16 05	Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 16 06	Pilotprojekt — Europa der Vielfalt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 393,26	
	Artikel PP 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	64 450,66	
PP 07 17	2017							
PP 07 17 02	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	218 048	0,—	591 319,33	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 17	(Fortsetzung)							
PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	11 906,—	
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 418,75	
PP 07 17 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	149 850,—	
PP 07 17 06	Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	235 055,49	
	<i>Artikel PP 07 17 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	218 048	0,—	1 035 549,57	
PP 07 18	2018							
PP 07 18 01	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung (
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	524 928	p.m.	1 349 621	0,—	1 282 757,41	244,37
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	87 492	p.m.	250 000	0,—	313 952,69	358,84
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	170 308	p.m.	350 000	0,—	340 614,35	200
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCI)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	615 000	0,—	466 187,53	
PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	307 252	0,—	336 386,20	
PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	399 430	p.m.	300 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 07 18 — Insgesamt</i>	p.m.	1 182 158	p.m.	3 171 873	0,—	2 739 898,18	231,77

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 19	2019							
PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	69 893	p.m.	105 000	0,—	69 892,61	100
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 384 096	1 380 119,—	1 052 471,46	
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	66 948	p.m.	311 400	0,—	324 959,—	485,39
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 055 000	1 000 000,—	509 456,20	
PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	69 922	p.m.	69 922	0,—	0,—	
PP 07 19 06	Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema „EU“ im Unterricht vermitteln							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 277,49	
PP 07 19 07	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	196 000	p.m.	441 000	490 000,—	98 000,—	50
	<i>Artikel PP 07 19 — Insgesamt</i>	p.m.	402 763	p.m.	3 366 418	2 870 119,—	2 387 056,76	592,67
PP 07 20	2020							
PP 07 20 01	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 036 000	p.m.	592 000	1 500 000,—	8 640,—	0,83
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 100 000	p.m.	1 100 000	2 200 000,—	0,—	
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	p.m.	450 000	900 000,—	0,—	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 20	(Fortsetzung)							
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—	
PP 07 20 06	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 250 000	2 000 000	1 750 000	2 500 000,—	0,—	
	Artikel PP 07 20 — Insgesamt	p.m.	4 836 000	2 000 000	4 392 000	9 100 000,—	8 640,—	0,18
PP 07 21	2021							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	858 000	1 500 000	375 000			
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie							
	Nichtgetrennte Mittel	1 190 500	897 625	1 200 000	300 000			
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	350 000	1 000 000	250 000			
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 000	450 000	112 500			
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen							
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	1 297 500	2 000 000	500 000			
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten							
	Nichtgetrennte Mittel	490 500	372 625	500 000	125 000			
PP 07 21 09	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	947 500	2 000 000	500 000			
PP 07 21 14	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)							
	Nichtgetrennte Mittel	1 190 500	477 625	800 000	200 000			
	Artikel PP 07 21 — Insgesamt	6 851 500	5 425 875	9 450 000	2 362 500			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)****KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 22	2022							
PP 07 22 01	Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Nichtgetrennte Mittel	2 990 000	747 500					
PP 07 22 02	Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz							
	Nichtgetrennte Mittel	990 500	247 625					
PP 07 22 03	Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung							
	Nichtgetrennte Mittel	990 500	247 625					
PP 07 22 04	Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	1 490 500	372 625					
PP 07 22 05	Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“							
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	497 500					
	Artikel PP 07 22 — Insgesamt	8 451 500	2 112 875					
	KAPITEL PP 07 — TOTAL	15 303 000	13 959 671	11 450 000	13 510 839	11 970 119,—	7 256 975,17	51,99
	KAPITEL PP 08							
PP 08 14	2014							
PP 08 14 02	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	339 128,40	
	Artikel PP 08 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	339 128,40	
PP 08 16	2016							
PP 08 16 03	Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	314 720	0,—	269 760,—	
	Artikel PP 08 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	314 720	0,—	269 760,—	

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 18	2018							
PP 08 18 01	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	506 748	p.m.	761 000	0,—	253 374,—	50
PP 08 18 03	Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	500 000,—	
PP 08 18 04	Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	146 000	0,—	290 225,—	
	Artikel PP 08 18 — Insgesamt	p.m.	506 748	p.m.	907 000	0,—	1 043 599,—	205,94
PP 08 19	2019							
PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 870 324	p.m.	1 462 500	1 875 000,—	0,—	
PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	422 500	p.m.	922 780	640 000,—	0,—	
	Artikel PP 08 19 — Insgesamt	p.m.	2 292 824	p.m.	2 385 280	2 515 000,—	0,—	
PP 08 22	2022							
PP 08 22 01	Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren							
	Nichtgetrennte Mittel	1 490 500	372 625					
	Artikel PP 08 22 — Insgesamt	1 490 500	372 625					
	KAPITEL PP 08 — TOTAL	1 490 500	3 172 197	p.m.	3 607 000	2 515 000,—	1 652 487,40	52,09
	KAPITEL PP 09							
PP 09 13	2013							
PP 09 13 01	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	102 419,05	
	Artikel PP 09 13 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	102 419,05	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 16	2016							
PP 09 16 02	Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	630 000,—	
PP 09 16 04	Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	345 680,—	
PP 09 16 05	Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	100 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 09 16 — Insgesamt</i>	p.m.	100 000	p.m.	p.m.	0,—	975 680,—	975,68
PP 09 17	2017							
PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	285 000	p.m.	769 725	0,—	399 996,—	140,35
PP 09 17 02	Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	359 891,98	
PP 09 17 03	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	220 200,—	
PP 09 17 04	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	199 992	p.m.	p.m.	0,—	149 994,—	75
PP 09 17 05	Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	342 430	0,—	0,—	
PP 09 17 06	Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	30 000	0,—	491 349,10	
PP 09 17 07	Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 223,40	
	<i>Artikel PP 09 17 — Insgesamt</i>	p.m.	484 992	p.m.	1 142 155	0,—	1 898 654,48	391,48

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 18	2018							
PP 09 18 01	Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	560 000,—	
PP 09 18 02	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	253 401	0,—	591 269,—	
PP 09 18 03	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	491 173	p.m.	982 346	0,—	491 172,75	100
PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	p.m.	0,—	149 969,39	42,85
PP 09 18 05	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	349 822	0,—	274 821,56	
PP 09 18 06	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	280 000	p.m.	280 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 09 18 — Insgesamt</i>	p.m.	1 121 173	p.m.	1 865 569	0,—	2 067 232,70	184,38
PP 09 19	2019							
PP 09 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	188 188	p.m.	141 141	0,—	0,—	
PP 09 19 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	399 993	0,—	0,—	
PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 09 19 04	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	612 500	p.m.	262 500	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 09 19 — Insgesamt</i>	p.m.	800 688	p.m.	1 153 634	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)****KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 20	2020							
PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	800 000	p.m.	600 000	2 000 000,—	0,—	
PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	131 965	p.m.	131 965	439 881,—	0,—	
	Artikel PP 09 20 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	931 965	p.m.	731 965	2 439 881,—	0,—	
PP 09 21	2021							
PP 09 21 02	Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band							
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	497 500	1 500 000	375 000			
	Artikel PP 09 21 — <i>Insgesamt</i>	1 990 000	497 500	1 500 000	375 000			
PP 09 22	2022							
PP 09 22 01	Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima							
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	62 500					
PP 09 22 02	Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen							
	Nichtgetrennte Mittel	390 500	97 625					
PP 09 22 03	Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal							
	Nichtgetrennte Mittel	990 500	247 625					
	Artikel PP 09 22 — <i>Insgesamt</i>	1 631 000	407 750					
	KAPITEL PP 09 — TOTAL	3 621 000	4 344 068	1 500 000	5 268 323	2 439 881,—	5 043 986,23	116,11
	KAPITEL PP 14							
PP 14 14	2014							
PP 14 14 01	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 14 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 15	2015							
PP 14 15 01	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 16	2016							
PP 14 16 01	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 16 02	Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	100 000,—	
PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	650 153,—	
PP 14 16 04	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	360 000,—	
	Artikel PP 14 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 110 153,—	
PP 14 17	2017							
PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 17 02	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 17 03	Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	52 199,08	
	Artikel PP 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	52 199,08	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)**KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 18	2018							
PP 14 18 01	Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 036,93	
PP 14 18 02	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 18 03	Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 036,93	
PP 14 19	2019							
PP 14 19 01	Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 195 000,—	
	Artikel PP 14 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 195 000,—	
	KAPITEL PP 14 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 375 389,01	
	KAPITEL PP 20							
PP 20 19	2019							
PP 20 19 01	Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	525 000,—	
	Artikel PP 20 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	525 000,—	
	KAPITEL PP 20 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	525 000,—	
	Titel PP — Insgesamt	39 008 000	51 922 717	37 515 000	53 399 680	38 315 105,—	29 857 635,28	57,50

TITEL PP
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 14 2014

PP 01 14 01 Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 16 2016

PP 01 16 01 Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	239 955	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 16 (Fortsetzung)

PP 01 16 02 Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 989,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 2017

PP 01 17 01 Pilotprojekt — Weltraumtechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	372 594,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 02 Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	345 162,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 17 (Fortsetzung)

PP 01 17 03 Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	53 276,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47), insbesondere Artikel 10 und 169.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389), insbesondere Artikel 8, 11 und 38.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), insbesondere Artikel 22.

Mitteilung der Kommission vom 25. Mai 2016 mit dem Titel „Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt: Chancen und Herausforderungen für Europa“ (COM(2016) 288 final).

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Thema Online-Plattformen als Begleitunterlage zu der Mitteilung über Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt (SWD(2016) 172 final).

PP 01 17 04 Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	67 364,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 17 (Fortsetzung)

PP 01 17 05 Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	120 854,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 06 Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	169 267	0,—	372 608,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 2018

PP 01 18 01 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	178 436	p.m.	178 436	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 18 (Fortsetzung)

PP 01 18 02 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	420 000	0,—	628 172,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 03 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	259 870	0,—	90 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 04 Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 815,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 2019

PP 01 19 01 Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 972	p.m.	419 973	0,—	629 958,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 02 Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	277 290	p.m.	200 000	0,—	204 810,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 03 Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	132 180	p.m.	245 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 04 Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	614 004	0,—	0,—

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 05 Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	69 290	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 06 Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	390 000	390 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 07 Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	174 788,85

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 08 Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	525 000	0,—	442 239,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 09 Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	257 189,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 2020

PP 01 20 01 Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	450 000	1 500 000,—	0,—

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 20 02 Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 03 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 000	p.m.	550 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 04 Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	240 000	p.m.	640 000	900 000,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 2021

PP 01 21 01 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Trotz der geltenden Rechtsvorschriften ist die Luftverschmutzung eines der größten Umweltprobleme in Europa. Der Verkehr ist dabei eine der Hauptursachen für schlechte Luftqualität in Städten. Verkehrsbedingte Emissionen bestehen aus Stickoxiden (NO_x) und Kohlendioxid (CO₂), die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgestoßen werden, und aus Feinstaub (PM_{2.5} und PM₁₀). Insbesondere Feinstaubemissionen werden nicht nur im Zusammenhang mit der bestehenden Fahrzeugflotte mit vorrangig Verbrennungsmotoren eine Herausforderung darstellen. Diese Herausforderung wird wahrscheinlich auch künftig, auch nach der vollständigen Elektrifizierung der gesamten Fahrzeugflotte fortbestehen, denn durch die Elektrifizierung entstehen zwar keine NO_x- und CO₂-Emissionen mehr, aber sie wird kaum Auswirkungen auf die Feinstaubemissionen (PM_{2.5} und PM₁₀) haben. Grund hierfür ist, dass dadurch lediglich Auspuffemissionen vermieden werden. Hauptursache für Feinstaub sind jedoch Bremsvorgänge, Reifenabrieb und Straßenabnutzung.

In den letzten Jahren haben sich die Hersteller von Reifen (in Bezug auf den Abrieb optimierte Reifen) und Bremsen (optimiertes Material und optimierte Beschichtung) mit Nachdruck darum bemüht, die Emissionen direkt an der Quelle zu verringern. Die dadurch erreichte Verringerung der Emissionen reicht jedoch nicht aus. Darüber hinaus geht die derzeitige Erneuerung der Fahrzeugflotte zu langsam vonstatten, um sich sofort auf die Luftqualität in verschmutzten Städten auszuwirken. Daher ist davon auszugehen, dass die Luftqualität in den nächsten Jahren noch ein Problem in europäischen Städten sein wird.

Es werden also andere Lösungen als der Austausch aller herkömmlicher Fahrzeuge durch Elektrofahrzeuge, die schrittweise Verbesserung von Motoren oder die Verringerung der Auspuffemissionen benötigt, um die Feinstaubemissionen zu verringern und die Luftqualität zu verbessern.

In den geltenden Rechtsvorschriften hat die EU lediglich für Auspuffemissionen Nomen festgelegt. Vor allem mit den Verordnungen über die Emissionsgrenzwerte Euro 5 und Euro 6 für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge und den Emissionsgrenzwert EURO VI für schwere Nutzfahrzeuge wurden strengere Grenzwerte für Auspuffemissionen eingeführt. Gegenwärtig sind keine Verordnungen in Kraft, die für andere Emissionen als Auspuffemissionen gelten, aber mehrere Arbeitsgruppen arbeiten derzeit Verordnungen betreffend die Emissionen von Reifen und Bremsen aus, die voraussichtlich in der Norm Euro 7 berücksichtigt werden.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

In letzter Zeit hat sich gezeigt, dass auch neue Filtertechnologien einen Teil der Fahrzeugemissionen ausgleichen können. Dieses Pilotprojekt hat das Potenzial dieser neuen Technologien zum Gegenstand. Konkret werden im Rahmen des Pilotprojekts folgende Filtertechnologien untersucht:

a) Bremsstaubfilter: Diese bestehen aus einem Gehäuse und einem Vliesstoff und werden hinter dem Bremssattel angebracht. Dadurch können Partikel sofort nach ihrer Emission an der Kontaktfläche zwischen Bremsbelag und Bremsscheibe in einem Filter aus Vliesstoff eingefangen werden.

b) Feinstaubfilter: Diese werden auf oder unter einem Fahrzeug angebracht. Über einen montierten Ventilator wird verschmutzte Umgebungsluft durch einen Filter geleitet, in dem der Feinstaub herausgefiltert wird. Dadurch können mit dem Filter nicht nur die selbst erzeugten Emissionen herausgefiltert werden, sondern auch die Emissionen in der Umgebungsluft und die Emissionen anderer Fahrzeuge.

Beide Systeme könnten grundsätzlich in allen Arten von Fahrzeugen (leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge, schwere Nutzfahrzeuge) zum Einsatz kommen. Um die Auswirkungen auf die allgemeine Luftqualität zu maximieren, könnten beispielsweise die gesamte Bus- oder Taxiflotte oder alle Lieferfahrzeuge mit dieser Technologie ausgestattet werden und die Luft dadurch während der Fahrt oder dem Aufladevorgang reinigen. Dadurch würden die damit ausgestatteten Fahrzeuge die Luft sauberer zurücklassen, als sie es vorher war.

Der Schwerpunkt des Pilotprojektes liegt auf einer Verringerung der Feinstaubemissionen durch den Einsatz von Filtertechnologien, anhand derer die Emissionen von Bremsen (in der Nähe der Quelle) eingefangen und die verschmutzte Umgebungsluft durch Feinstaubfilter gefiltert wird. Es wird erwartet, dass mit dem Pilotprojekt quantitativ nachgewiesen werden sollte, wie derartige Systeme getestet werden müssen, um ihre Leistung zu bewerten, welche Auswirkungen derartige Filtertechnologien auf die Luftqualität haben können und wie sie die Maßnahmen der Luftreinhaltepläne zur Verbesserung der Luftqualität für Anwohner ergänzen können.

Aus diesem Grund sollten im Zuge des Pilotprojekts folgende konkrete Ziele erreicht werden:

1. Ermittlung und Bewertung der möglichen Auswirkungen von nachträglich eingebauten Filtertechnologien für leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge

Die Technologie für nachträglich eingebaute Filter für leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge sollten umfassend geprüft werden, um einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Lösungen und über ihre jeweiligen potenziellen Auswirkungen zu erhalten, die im Rahmen von Veröffentlichungen und Studien festgestellt wurden.

2. Festlegung eines Messverfahrens für die Leistungsbewertung aktiver Feinstaub- und Bremsstaubfilter

Die Leistung der beschriebenen Filtersysteme hängt nicht nur von ihren technischen Spezifikationen ab, sondern auch von dem Umfeld, in dem sie eingesetzt werden. Dazu gehören Umgebungsbedingungen wie die Umgebungstemperatur und die Luftfeuchtigkeit, aber auch die derzeitige Staubkonzentration, da die durch einen Filter herausgefilterte Partikelmasse bei hohen Konzentrationen höher ist. Derzeit gibt es keine allgemein festgelegten Messverfahren, anhand derer die Leistung derartiger Systeme bewertet werden kann und die in künftigen Verordnungen verwendet werden können. Daher sollte im Rahmen dieses Pilotprojekts die Versuchsgrundlage für die Festlegung eines Messverfahrens geschaffen werden. Dies sollte in mehreren Schritten erfolgen:

a) Laborversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch Bremsstaubfilter

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

Das Potenzial von Bremsstaubfiltern, die Emissionen zu verringern, sollte untersucht werden. Aufgrund der komplexen Bedingungen in der Nähe der Bremse und des Radkastens sollten in einem ersten Schritt im Einklang mit dem von der Arbeitsgruppe „Programm zur Partikelmessung“ (PMP) festgelegten Verfahren Laborversuche auf einem Schwungmassenprüfstand durchgeführt werden. Die Laborversuche sollten an mindestens drei Fahrzeugen durchgeführt werden, wobei die Bremsen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen geprüft werden sollten.

b) Zusätzliche Feldversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch Bremsstaubfilter

Die komplexen Bedingungen im Radkasten in der Nähe der Bremse können in Laborversuchen nicht richtig untersucht werden. Daher sollten an mindestens drei Fahrzeugen zusätzliche Feldversuche durchgeführt werden, wobei die Bremsen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen geprüft werden sollten. Auf der Grundlage gravimetrischer Messungen sollte die Verringerung der Feinstaubemissionen im praktischen Fahrbetrieb untersucht und mit den Laborergebnissen verglichen werden.

c) Laborversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch aktive Umgebungsluftfilter

Der Volumendurchsatz des aktiven Luftfilters ist im Labor für verschiedene Fahrgeschwindigkeiten zu bestimmen. Aufgrund der Versuchsanordnung im Labor können reproduzierbare Tests durchgeführt werden, die von den Umgebungsbedingungen unabhängig sind. Daher sollten die Filtersysteme im Windtunnel getestet werden. Auf der Grundlage des ermittelten Volumendurchsatzes und des Wissens über übliche Staubkonzentrationen in der Umgebungsluft kann die Verringerung der Emissionen berechnet werden. Die Tests im Windtunnel sollten an mindestens drei Fahrzeugen durchgeführt werden, wobei leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge getestet werden sollten.

d) Zusätzliche Feldversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch aktive Umgebungsluftfilter

Das Verringerungspotenzial der ausgewählten Systeme sollte darüber hinaus im Rahmen von Feldversuchen im praktischen Fahrbetrieb überprüft werden. Es sollten mindestens zwei Nachrüstsysteme getestet werden und die Verringerung der PM10- und PM2.5-Emissionen unter verschiedenen Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Partikelkonzentration, Verkehrsdichte) bestimmt werden. Die Feldversuche sollten an mindestens 20 Fahrzeugen in mindestens drei europäischen Städten durchgeführt werden, wobei leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge getestet werden sollten. Die Ergebnisse der Feldversuche sollten Aufschluss über den Einfluss der Umgebungsbedingungen auf die allgemeinen Feinstaubemissionen von Fahrzeugen geben und in künftige Rechtsvorschriften einfließen.

3. Machbarkeitsstudie und Vorführfahrzeug für integrierte Feinstaubfilter

Es sollte eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, um zu prüfen, ob die beschriebenen Nachrüstsysteme in künftige Fahrzeuge eingebaut werden können. Insbesondere wird beschrieben, inwiefern Filtersysteme in die künftige Fahrzeugflotte integriert werden können. Es muss eine umfassende technische Prüfung durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf die Fahrzeugemissionen insgesamt abzuschätzen.

Anschließend sollte ein Prototyp (Vorführfahrzeug) gebaut werden, um die integrierten Systeme vorzuführen und für künftige Feldversuche zu nutzen.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

4. Abschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität in Städten

Im Rahmen der beschriebenen Feld- und Laborversuche kann die Leistung der Filtersysteme nur bei einer geringen Anzahl von Fahrzeugen überprüft werden. Um diese Ergebnisse auf die ganze Flotte zu übertragen und hochzurechnen, sollten mehrere Szenarien durch Simulationen geprüft werden, in denen beispielsweise davon ausgegangen wird, dass ein bestimmter Anteil der

Busse im öffentlichen Nahverkehr,

Lieferfahrzeuge im innerstädtischen Verkehr,

Privatfahrzeuge der künftigen Fahrzeugflotte

mit diesen Filtersystemen ausgestattet wird. Dadurch erhalten die Gesetzgeber klare Informationen, welche Emissionsverringerungsziele erreicht werden können.

5. Ökobilanz

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit der geprüften Filtersysteme sollte für die Produktions-, die Nutzungs- und die Recyclingphase eine Ökobilanz erstellt werden, in der insbesondere die Aspekte CO₂-Emissionen, primärer Energieverbrauch und PM10-Emissionen während der Herstellung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte untersucht werden, welchen Einfluss die Filtersysteme auf den Kraftstoffverbrauch und damit auf die Treibhausgasemissionen haben.

6. Untersuchung der Mängel der derzeitigen Messverfahren und Vorschriften sowie Schaffung der Grundlage für künftige Rechtsvorschriften für andere Emissionen als Auspuffemissionen mit besonderem Augenmerk auf Nachrüstlösungen

Auf der Grundlage der Ergebnisse sollten Empfehlungen für künftige Rechtsvorschriften abgegeben werden. Im Gegensatz zu früheren Vorschriften für Auspuffemissionen stellt sich bei integrierten oder nachträglich eingebauten Filtersystemen das Problem, dass ein Fahrzeug in einem bestimmten Umfeld betrachtet werden muss und nicht als unabhängiger Gegenstand angesehen werden kann. Dieser Aspekt wird in den geltenden Vorschriften nicht berücksichtigt.

Das Pilotprojekt wird dabei nicht nur als entscheidender Faktor für die Verwirklichung eines nachhaltigen Verkehrs mit der bestehenden Flotte dienen, sondern auch die Entwicklung von Lösungen für die saubere Elektromobilität antreiben.

Darüber hinaus kann es Innovationen in der europäischen Automobilindustrie fördern und als Katalysator für die Entwicklung anderer Nachrüstlösungen und Produkte außerhalb des Umfangs dieses Projekts (Luftfilter für die Fahrerkabine, Helmfilter usw.) dienen. Gleichzeitig können die Gesundheit und das Wohlbefinden der Einwohner von Städten durch die Ergebnisse erheblich verbessert werden.

PP 01 21 02 Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	797 500	1 000 000	250 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, finanzielle, rechtliche und technische Hindernisse für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte zu überwinden. Es sollte ein spezieller Unterstützungsdienst der Union für die neuen, in der Unionsgesetzgebung verankerten Akteure der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geschaffen werden, die in der Lage sind, das Engagement der Bürger in verschiedenen Bereichen des ökologischen Wandels, einschließlich bei Renovierungsprojekten zu stimulieren. Die Einrichtung eines solchen Dienstes könnte auf den Erfahrungen von Genossenschaften aufbauen, die Projekte auf Nachbarschaftsebene erfolgreich bündeln. Der Unterstützungsdienst würde darauf abzielen, die Schaffung von Gemeinschaften zu stärken und erfolgreiche Programme auszuweiten und zu replizieren. Er sollte Folgendes umfassen:

1. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Modellen, um eine starke Gemeinschaftsdynamik zu entwickeln, in deren Rahmen die europäischen Bürger für die integrierte Gebäuderenovierung und den Einsatz erneuerbarer Energien mittels der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mobilisiert werden;
2. Unterstützung bei der Entwicklung von Investitionsplänen, da die Ermittlung von Finanzierungsoptionen ein zentrales Element für die Schaffung von Projektpipelines ist; Suche nach Gemeinsamkeiten, um die Entwicklung bürgerorientierter Projekte zu fördern; Untersuchung der Entwicklung von Modellen zur Unterstützung von Renovierungen in Verbindung mit dem Einsatz erneuerbarer Energie;
3. Bereitstellung von Fakten und Indikatoren, um die bestehenden Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für den Wert von energetischen Sanierungen zu sensibilisieren;
4. Bereitstellung technischer Hilfe und Coaching für Bürgergruppen, bestehende Gemeinschaftsorganisationen und lokale Behörden bei der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich mit der Renovierung von Gebäuden, dem Zugang zu Wohneigentum und Energiearmut befassen;
5. Überwachung und Unterstützung einer konsequenten Umsetzung der Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie“ in Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was den Mitgliedstaaten die Gelegenheit bieten sollte, die Rolle der Bürger bei der Energiewende zu stärken.

Ziel des Pilotprojekts ist es, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften durch die Entwicklung und Umsetzung eines territorialen Übergangsplans zu unterstützen.

PP 01 21 03 Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 070 500	267 625	1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt soll weltweit ein europäisches Innovationskonzept gefördert werden, das auf Kunst/Kultur und Werten beruht. Ein solcher kultur-/kunstorientierter Ansatz, der Innovation, Digitalisierung und Kunst mit lokalen Innovationsökosystemen in ausgewählten Regionen außerhalb Europas verbindet, wird dazu beitragen, einen europäischen Innovationsansatz als Alternative zu US-amerikanischen und chinesischen Ansätzen zu fördern.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 03 (Fortsetzung)

Die internationalen Tätigkeiten umfassen Veranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen, Workshops, Hackathons und Residenzaufenthalte von Künstlern in lokalen Start-ups), auf denen lokale und europäische Unternehmen/Start-ups mit lokalen und europäischen Künstlern und Vertretern der Kreativbranche zusammentreffen. Es wird vorgeschlagen, die Aktivitäten auf zwei ausgewählte Regionen – Afrika und Naher Osten – zu beschränken, mit aufstrebenden Volkswirtschaften, bei denen anzunehmen ist, dass Innovationen, die in Kultur und Kunst verwurzelt sind, bei der lokalen Denkweise am stärksten auf Anklang stoßen. Es wird vorgeschlagen, in diesen ausgewählten Regionen auch mit marktbeherrschenden digitalen Akteuren zusammenzuarbeiten, die ein wachsendes Bewusstsein für die weltweiten sozialen und ökologischen Auswirkungen des digitalen Fortschritts zeigen. Das Pilotprojekt baut unter anderem auf dem Programm S+T+ARTS = STARTS auf, das Synergien zwischen Kunst und digitaler Technologie im Interesse einer stärker auf den Menschen ausgerichtete Innovation fördert. In den Schlussfolgerungen mehrerer Ratsvorsitze zu Crossover-Effekten zwischen Kultur und Unternehmertum werden die Organe der Union dazu angehalten, die Zusammenarbeit zwischen Kunst und Technologie zu fördern, damit die Möglichkeiten systematisch erkundet werden und dabei die Kluft zwischen Kultur und Technik überwunden wird.

Art der Antragsteller, an die sich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet: Kunstinstitute und -stiftungen, digitale Industrie und Industrie/Start-up-Unternehmen in verschiedenen Branchen, die an der Verknüpfung von Digitalisierung und Kunst interessiert sind, Entwicklungsorganisationen und Kulturorganisationen, die auf internationaler Ebene tätig sind.

Beschreibung der Tätigkeiten: Residenzaufenthalte von Künstlern in lokalen Start-ups/Unternehmen (durch Drittfinanzierung), Ausstellungen, Workshops, Transfer digitaler Technologien an die lokale Industrie, Bildungsmaßnahmen...

PP 01 21 04 Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	375 000	500 000	125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird der Open-Source-Ansatz unionsweit betrachtet, um gemeinsame Lösungen für die Herausforderungen zu entwickeln, die öffentliche Einrichtungen in der Union bewältigen müssen, und die fortgesetzte Anpassung der quelloffenen Lösungen durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

Lösungskatalog

Erstellung eines Online-Katalogs quelloffener Software, die in den Mitgliedstaaten und den Organen der Union verwendet wird, um die Identifizierung ähnlicher Systeme zu ermöglichen, die leicht verändert werden können, wodurch sich der Rückgriff auf Neuentwicklung und proprietäre Systeme aus Unwissen über Alternativen verringern lässt. Geprüft wird auch, auf welche Weise lokale Software für europaweite Nutzung passend gemacht werden kann; außerdem wird darin für künftige quelloffene Entwicklungen eine europäische Perspektive vorgeschlagen.

Inventar

Erstellung eines Inventars Open-Source-Software, die in den öffentlichen Einrichtungen in der Union verwendet wird, was auch die Identifizierung der kritischsten Open-Source-Nutzung in Europa erleichtert und weitere Initiativen ermöglicht, um solche Software zu schützen und zu bewahren.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 05 Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
890 500	462 625	400 000	100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Pilotprojekt ergänzt die derzeitigen Maßnahmen, mit denen die KMU während der COVID-19-Krise unterstützt werden, kann aber auch Unternehmer unterstützen, die die Herausforderung bewältigen müssen, digitaler und nachhaltiger zu werden. Durch ein solches Projekt können Unternehmer mit der richtigen Mentalität, Widerstandsfähigkeit und Kompetenz ausgestattet werden, die sie benötigen, um sich einem im Wandel befindlichen und schwierigen Umfeld anzupassen. Im derzeitigen Kontext müssen Unternehmer Lösungen für dringende Probleme wie Finanzierung, Management, Expansion oder den Wandel zu einem umweltverträglichen Unternehmen finden. Um die Herausforderungen zu bewältigen, die durch die COVID-19-Krise sowie durch die Digitalisierung und das Streben nach Nachhaltigkeit aufgekommen sind, benötigen Unternehmer flexible und interaktive Ausbildungsmodulare in Bereichen wie Finanzwissen, der Anwerbung von Investoren oder der Expansion des eigenen Geschäfts sowie Betreuung und Mentoring entweder von Kollegen oder von erfahrenen Fachleuten. Diese Informationen können auf bestehenden Plattformen wie etwa EEN, der Plattform für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze, EntreComp360, WEgate und Mentoren von Early Warning Europe untergebracht bzw. damit verlinkt werden, um allen KMU in Europa einen leichten Zugang zu den einschlägigen Informationen zu ermöglichen.

Dieses Pilotprojekt wurde nach der Beurteilung durch die Kommission im Jahr 2020 mit „B“ bewertet und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Auf der Grundlage des Dialogs mit der Kommission und der Ergebnisse des Projekts soll die Durchführung der Maßnahme fortgesetzt werden, indem die Zahl der Begünstigten, insbesondere aus Regionen mit einem geringeren Informationsniveau (z. B. den mittel- und osteuropäischen Ländern), sowie die Arten von Informationen und Interaktionen, die Gegenstand des Projekts sind, ausgeweitet werden. Mit diesem Pilotprojekt soll eine Plattform für Online-Schulungen im Bereich Unternehmertum geschaffen werden, die europäischen KMU dabei helfen soll, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen. Die Plattform wird beispielsweise bewährte Verfahren in Europa, Finanzierungslösungen der Union, Schulungen und interaktive Module, Peer-to-Peer-Kommunikation und kostenlose Beratung der Begünstigten enthalten. Die Online-Plattform wird die Schulungs- und Beratungsmodulare, das Fachwissen und das Know-how der KMU-Instrumente integrieren. Dies wird eine rasche Umsetzung der Plattform ermöglichen. Mit dem Pilotprojekt werden lokale Interessenträger zur Unterstützung vor Ort ermittelt, die die Plattform mit örtlichen Informationen und Inhalten, manchmal auch in der örtlichen Sprache, beleben sollen.

PP 01 22 2022

PP 01 22 01 Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
490 500	122 625				

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die erste öffentliche Datenbank in der Union zu schaffen, die auf der Humanbiologie beruhende Modelle und tierversuchsfreie Methoden enthält und der wissenschaftlichen Gemeinschaft (unter anderem Projektbewertern und Ethik-Kommissionen) frei zur Verfügung steht.

Jedes Jahr werden in der Union etwa 10 Millionen Tiere für Forschungs- und Versuchszwecke missbraucht. Weltweit sind es etwa 200 Millionen jährlich. 2017 gab das bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission angesiedelte Referenzlabor der Europäischen Union für alternative Methoden zu Tierversuchen (EURL ECVAM) eine Reihe von Studien in Auftrag, in deren Rahmen die Verfügbarkeit und Entwicklung von tierversuchsfreien Verfahren für die Forschung in sieben Bereichen geprüft werden sollte: 1) Atemwegserkrankungen, 2) Brustkrebs, 3) Immuntherapie bei Krebserkrankungen, 4) Immunogenität fortschrittlicher therapeutischer Arzneimittel, 5) neurodegenerative Erkrankungen, 6) Herz-Kreislaufkrankungen und 7) Autoimmunerkrankungen. 2020 wurden die ersten beiden Studien (zu Atemwegserkrankungen und Brustkrebs) veröffentlicht, die übrigen wurden für das Jahr 2021 erwartet. Trotz dieser bemerkenswerten Bemühungen besteht die Gefahr, dass diese Arbeit schnell veraltet, da die rasche Wissenszunahme mit einer Abnahme der Nutzungsdauer dieses Wissens einhergeht. Aus diesem Grund besteht das Ziel dieses Pilotprojekts darin, eine Datenbank zu entwickeln, in deren Rahmen die tierversuchsfreien Methoden, die in der biomedizinischen Forschung verwendet werden, automatisch unter Nutzung künstlicher Intelligenz erfasst und strukturiert werden. Tierversuchsfreie Methoden sind In-vitro-Methoden anhand von menschlichen Zellen oder künstlich hergestelltem Gewebe oder In-silico-Methoden anhand von Computermodellen und Simulationen. Durch die Verwendung von künstlicher Intelligenz, um die sehr umfangreiche veröffentlichte Literatur auszuwerten, kann eine aktuelle moderne Wissensquelle geschaffen und gewartet werden, in der tierversuchsfreie Methoden in der biomedizinischen Forschung zusammengefasst sind. Durch die Verwendung von künstlicher Intelligenz kann zudem ein nachhaltiges Design der Plattform entwickelt und für ihre nachhaltige Umsetzung gesorgt werden. Die Plattform kann so einfach durch einen Dritten gewartet und mit Unterstützung durch die Gemeinschaft weiter verbessert werden.

Es wird erwartet, dass der Übergang der Wissenschaftsgemeinschaft zu Methoden, die auf der Humanbiologie beruhen, gefördert, erleichtert und potenziell beschleunigt wird, wenn erfolgreiche tierversuchsfreie Methoden in der biomedizinischen Forschung verstanden werden und ein Informationsaustausch darüber stattfindet. Die Verwendung von Modellen und Methoden, die auf der Humanbiologie beruhen, ist entscheidend, um die Relevanz der biomedizinischen Forschung zu verbessern, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass bei den Patienten dieselben Ergebnisse erzielt werden, und die Umwandlung von Forschungsergebnissen in praktische Verfahren in Krankenhäusern und der öffentlichen Gesundheit zu beschleunigen.

Die Verwendung von künstlicher Intelligenz ist entscheidend für die automatische und kostengünstige Erfassung der großen Menge an Daten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Wissen nach wie vor aktuell ist. Die Verwendung von künstlicher Intelligenz hat sich tatsächlich bereits bewährt und wird häufig von Einrichtungen der Union wie der EFSA für die Automatisierung von wissenschaftlichen Erkenntnissen verwendet.

Ziele:

Letztendlich wird dieses Pilotprojekt zur Entwicklung der ersten öffentlichen Datenbank in der Union für auf der Humanbiologie beruhenden, tierversuchsfreien Methoden der biomedizinischen Forschung führen. Dies wird wie folgt erreicht:

- Zusammenfassung der Ergebnisse der vorliegenden sieben Studien der EURL ECVAM der GD JRC, um eine erste Datenbank zu erstellen,
- Verwendung dieser Ergebnisse zur Schulung eines KI-gestützten Algorithmus, der weitere Daten in die Datenbank einspeisen und dafür sorgen wird, dass sie immer aktuell ist,
- Gestaltung weiterer Integrationsmöglichkeiten, um die Datenbank auf tierversuchsfreie Methoden für andere Erkrankungen des Menschen auszuweiten,
- Entwicklung einer benutzerfreundlichen Web-Schnittstelle, damit die Öffentlichkeit die Inhalte leichter durchsuchen und tierversuchsfreie Methoden für bestimmte Erkrankungen des Menschen herausfiltern kann,

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 01 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung von Empfehlungen, wie diese KI-gestützte Datenbank tierversuchsfreier Methoden erfolgreich in der Wissenschaftsgemeinschaft eingeführt werden kann,
- Ausarbeitung konkreter Empfehlungen, um die langfristige Nachhaltigkeit der Datenbank für alle Interessenträger (die gesamte Wissenschaftsgemeinschaft sowie die Mitgliedstaaten und die für die Projektbewertung zuständigen Behörden) sicherzustellen.

PP 01 22 02 Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
890 500	222 625				

Erläuterungen

Daten sind Macht. Sie könnten gezielt für die Entwicklung von Finanzprodukten genutzt werden, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt geachtet werden, damit im Innovationsökosystem von Frauen geführte Risikokapitalgesellschaften, Unternehmerinnen und von Frauen geführte Unternehmensteams gestärkt werden.

Derzeit erheben die OECD, EuroStat und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen Daten zu verschiedenen geschlechtsbezogenen Aspekten, die jedoch eine gewisse Harmonisierung erfordern, um zur Bekämpfung des Geschlechtergefälles eingesetzt werden zu können. Die verwendeten Verfahren und Metrik sollten so zusammengeführt werden, dass eine ganzheitlichere Sichtweise entsteht, und es sollten zusätzliche Daten genutzt werden können, mit denen sich Fortschritt und Maßnahmen überwachen und bewerten lassen. Darüber hinaus müssen regelmäßige und bessere analytische Studien durchgeführt werden, damit die erhobenen Daten einschlägig sind (die jüngsten analytischen Studien – Kommission, 2014, OECD, 2014 – zu Unternehmerinnen beruhen auf fast zehn Jahre alten Daten).

Konkret gibt es im Hinblick auf Investitionsdaten derzeit nur begrenzte Datenquellen, was dazu führt, dass wiederholt dieselben nicht überprüften Daten genannt werden, ohne dass die Verzerrungen und die darin enthaltenen Fehler ordnungsgemäß geprüft werden. Viele der verfügbaren Daten lassen nicht einmal eine Aufschlüsselung nach Geschlecht zu.

Um auf der Grundlage belastbarer Daten aus zuverlässigen Quellen einen besseren Einblick zu gewinnen, sollten Daten über Investitionen von Frauen und in von Frauen geführte Unternehmen systematischer, strukturiert und unvoreingenommen erhoben werden. Öffentliche Investitionseinrichtungen (Kommission, EIC, EIB, EIF, nationale und regionale Investitionsbanken und Investitionsprogramme) sollten sicherstellen, dass diese Daten (stets nach den FAIR-Grundsätzen) für Analysten und politische Entscheidungsträger erhoben und zur Verfügung gestellt werden. Indem ihre Erhebung und Offenlegung zu einer Bedingung für die Nutzung ihrer Instrumente gemacht wird, können die Daten strukturell erhoben werden. Diese Daten ermöglichen nicht nur die Überwachung des Phänomens, sondern sie fließen auch in die Investitionspolitik und die Entwicklung gezielter Instrumente ein.

Um das geschlechtsspezifische Investitionsgefälle aus politischer Sicht zu schließen, sind mehrere Schritte erforderlich, die durch zuverlässige und aktualisierte Daten untermauert werden müssen. Zunächst sollten die politischen Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, das Problem zu erkennen, zu beobachten und einzuräumen. Anschließend sollten sie verstehen, warum diese riesige Kluft besteht. Daraufhin sollten sie wirksame Strategien und Instrumente entwickeln, um sie zu verringern. Und schließlich sollten sie in der Lage sein, die Fortschritte ständig zu überwachen und die Ergebnisse zu bewerten, um politische Maßnahmen anzupassen oder umzugestalten.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 02 (Fortsetzung)

Die Komplexität des Problems erfordert eine umfassende Kombination von Maßnahmen, die gemeinsam die Investitionslücke schließen und Auswirkungen auf die Investitionslandschaft haben. Wenn wir einen wirksamen und kollektiven kulturellen Wandel vorantreiben wollen, sollten diese Maßnahmen von Bildung, Qualifizierung, Abbau und Beseitigung von Hindernissen bis hin zu direkter Unterstützung und unvoreingenommenem Zugang zu Finanzmitteln reichen. Um die Auswirkungen verstehen und überwachen zu können, müssen Daten, die derzeit in eine große Anzahl von Bereichen unterteilt sind, zusammengeführt werden.

Im Rahmen des Projekts muss die Kommission

- die bestehenden Methoden, die von den verschiedenen statistischen Stellen zur Erhebung von Daten über Investitionen in von Frauen geführte Unternehmen verwendet werden, mit dem Ziel analysieren, bessere Datenquellen zu schaffen, spontan wesentliche Leistungsindikatoren zu entwickeln und Statistiken zu den Ökosystemen für Risikokapital und Innovationen zu erstellen, wobei die Daten über Geschlecht und Vielfalt in Verbindung mit Hierarchie und Leistung aufzuschlüsseln sind,
- ein umfassendes System zur Überwachung der Art und Weise einrichten, wie die Investitionen, mit denen von Frauen geführte Unternehmen unterstützt werden, getätigt werden, wobei Handelsflüsse, die Kapitalrendite und Leistungsdaten herangezogen werden,
- neue gemeinsame Methoden zur Messung der Fortschritte bei der Erreichung festgelegter Ziele und zur systematischen Überwachung der Daten über die Finanzierung von Gleichstellungsfragen in den verschiedenen Finanzierungsprogrammen der Union festlegen,
- den Anteil der von Frauen geführten Unternehmen, die der EIF und die EIB erreichen, überwachen und messen,
- eine neue unionsweite Datenbank für Daten und Berichte über Investitionen von Frauen und in von Frauen geführte Unternehmen und Risikokapitalgesellschaften einrichten.

PP 01 22 03 Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
490 500	122 625				

Erläuterungen

Das Ziel dieses Pilotprojekts ist die Einrichtung einer Beobachtungsstelle, die Initiativen und Investitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der innovationsfördernden Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft verfolgt und öffentliche Auftraggeber, politische Entscheidungsträger und Bürger in ganz Europa in den Austausch bewährter Verfahren einbindet. Ein intelligenter Einsatz öffentlicher Investitionen zur Beschleunigung der Einführung innovativer Lösungen ist für eine erfolgreiche digitale, umweltfreundliche wirtschaftliche Erholung von entscheidender Bedeutung. Europa muss seine Bemühungen verstärken, um seine globale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dieses Projekt — als Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und der Kommission — könnte dazu beitragen, die politische Sichtbarkeit und die Wirkung in allen Mitgliedstaaten zu erhöhen, um dies zu erreichen.

Ein verstärktes politisches Engagement mit einer kontinuierlichen regelmäßigen unionsweiten Überwachung kann die Wirkung der Konjunkturprogramme verstärken. Es kann die Mitgliedstaaten dazu anhalten, sich höhere Ziele für die Modernisierung öffentlicher Dienste mit moderneren digitalen Lösungen zu stecken, wodurch gleichzeitig hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, auch für innovative Start-ups und KMU.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 04 Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 490 500	372 625				

Erläuterungen

Das Ziel dieses Pilotprojekts ist es, ein organisches System von Dashboards und Cockpits zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen, um es Politikgestaltern und Bürgern zu ermöglichen, die Anwendung der wichtigsten mit den Prioritäten der Kommission und der Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 zusammenhängenden Haushaltsstrategien der Union zu verfolgen.

Bei der ausgiebigen Nutzung von Analytik zur Verfolgung der Anwendung und Durchführung der Haushaltsstrategien der Union werden die Möglichkeiten, die Daten in diesem Bereich bieten können, derzeit nicht vollständig ausgeschöpft. Die Verfolgung und grafische Visualisierung sind derzeit ziemlich nach Themenbereichen gestreut oder mit bestimmten Akteuren verbunden, und ein detaillierter Gesamtrahmen muss erst noch vollständig entwickelt werden. Die Verwendung moderner Techniken des Datenmanagements und der Geschäftsanalytik bieten das Potenzial, die Fülle an Daten, die in der Kommission verfügbar sind, zu nutzen und leicht nutzbare und intuitive Techniken der Visualisierung und Erzähltechnik unter Verwendung geeigneter Datenökosysteme bereitzustellen, um beispielsweise folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Fortschritte werden auf der Grundlage verfügbarer Daten beim Grünen Deal erzielt?
- Welche Fortschritte werden durch Initiativen im Rahmen des MFR zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielt? Das Pilotprojekt würde die Entwicklung des Datenökosystems und die damit verbundenen Lösungen umfassen, um mit der Erstellung leicht abfragbarer Dashboards und Cockpits (Gruppe miteinander verknüpfter Dashboards) für Bürger und Politikgestalter eine Antwort auf solche und ähnliche Fragen zu geben. Die vorgeschlagenen Tätigkeiten werden in den haushaltspolitischen Leistungsrahmen der Union aufgenommen und ergänzen und fördern die laufenden Initiativen der Kommission, des Parlaments und des Rates in diesem Bereich, etwa Anzeigetafeln für thematische Politikbereiche, Wissensdatenbanken und Überwachungssysteme.

PP 01 22 05 Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
490 500	122 625				

Erläuterungen

Tausende von unionsfinanzierten Innovatoren, die Innovationen mit Marktpotenzial entwickeln, werden im Rahmen der datengesteuerten Innovationsradar-Initiative entdeckt. Ein Pilotprojekt könnte die klar erkennbare Gelegenheit zur Schaffung eines datengesteuerten Ansatzes für den Aufbau von Verbindungen zwischen diesen Gemeinschaften durch folgende Maßnahmen sinnvoll nutzen: (a) eine digitale Plattform; und b) gezielte Veranstaltungen (persönlich, virtuell und hybrid). Das Instrument „Innovationsradar-Brücke“ kann direkt mit den europäischen digitalen Innovationszentren verknüpft werden. Dies kann einerseits zu einer messbaren Zunahme der Interaktion zwischen diesen Gemeinschaften führen, und andererseits auch zu einer Zunahme der Zuführung von privatem Wachstumskapital in die kommerziellen Unternehmungen unionsfinanzierter Innovatoren. Dies würde auf dem Pilotprojekt aufbauen, das sich mit europäischen Start-ups befasst und im ersten Quartal 2022 endet.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 05 (Fortsetzung)

Eine florierende und wachsende Gemeinschaft von unionsfinanzierten Innovatoren, die marktreife Innovationen entwickeln, entstand aus Programmen, die von der Kommission verwaltet werden, wie Horizont Europa, LIFE und dem Programm „Digitales Europa“ (die alle die Methode des Innovationsradars nutzen, um ein solches Innovationspotenzial frühzeitig zu erkennen). Viele solcher Innovatoren haben jedoch keine starken „natürlichen“ Verbindungen zu europäischen Investoren, die nach Investitionsmöglichkeiten in Schlüsselbereichen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Deep Technology, der Blockchain und dem Grünen Deal suchen. Darüber hinaus müssen die Verbindungen zwischen diesen Gemeinschaften und den politischen Entscheidungsträgern (auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene) gestärkt werden, da solche Innovationen einen wesentlichen Beitrag zu wichtigen politischen Prioritäten wie dem Klimawandel, der Erholung von COVID-19 und dem digitalen Wandel leisten können.

PP 01 22 06 Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 500	247 625				

Erläuterungen

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen die Regionen der Union in die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einbezogen werden. Unter Berücksichtigung der Bedeutung von zeitnah bereitstehenden, detaillierten, zuverlässigen, relevanten und aktuellen Daten für den Erfolg der Agenda 2030 wird ein Rahmen für die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die regionalen Gebietskörperschaften in ihrem Hoheitsgebiet erstellt. Dadurch werden die regionalen statistischen Kapazitäten bei der Datenerfassung, der Überwachung und der Auswertung gefördert und verbessert. Die erfassten Daten und ihre Auswertung werden den nationalen und Behörden der Union zur Verfügung gestellt, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung insgesamt bewertet werden können. Darüber hinaus werden im Rahmen des Projekts maßgeschneiderte Schulungen für die regionalen Gebietskörperschaften in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfassung und Auswertung von Daten angeboten, um für deren Qualität zu sorgen. Um das Engagement auf lokaler Ebene, die Offenheit und die Transparenz zu verbessern, werden alle Daten im Rahmen des Projekts der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird eine Plattform eingerichtet, auf der die Bürgerinnen und Bürger zu der Festlegung der Prioritäten, der Überwachung und der Bewertung beitragen können. Die Daten auf regionaler Ebene sind entscheidend dafür, potenzielle Lücken, Bereiche, in denen mehr Maßnahmen benötigt werden, und die zugrunde liegenden Ursachen für die mangelnden Fortschritte zu ermitteln. Dadurch werden die Faktoren genau bestimmt, die Fortschritte in Bezug auf bestimmte Ziele erleichtern. Schließlich wird im Rahmen des Projekts ein Dialog zwischen den Regionen der Union über bewährte Verfahren und Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 eingeleitet.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung dieses Pilotprojekts:

1. Bestimmung der Fokusebene – NUTS 2

2. Ausschreibung und Auswahl der Regionen der Union, die am Pilotprojekt teilnehmen werden – Aufbauend auf den Erfahrungen der zuständigen Dienststellen der Kommission sollen maximal zehn Regionen bzw. subnationale Behörden an dem Pilotprojekt teilnehmen, die verschiedene Arten vertreten und anhand ihrer vorherigen Arbeit bei der Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, ihres geografischen Standorts, ihrer Größe, der sozioökonomischen Umstände und ihrer statistischen Kapazitäten ausgewählt werden.

3. Festlegung der örtlichen Agenda für die Ziele für nachhaltige Entwicklung – gemeinsame Prioritäten, aber auch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst

4. Umsetzungsstrategie

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 06 (Fortsetzung)

5. Festlegung der Methode und Auswahl geeigneter Indikatoren – Es sollen alle Ziele und die meisten der 169 Zielvorgaben abgedeckt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Indikatoren gelegt, die bisher auf regionaler Ebene nicht angewandt wurden, und die Indikatoren werden sich je nach Region unterscheiden, um den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen zu entsprechen.

6. Einleitung des Überwachungsprozesses

7. Datenerhebung

8. Analyse und Bewertung

9. Berichterstattung über die Ergebnisse und Koordinierung der Regionen in Bezug auf das weitere Vorgehen

10. Übermittlung der Daten an die nationalen Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit

11. Ermittlung von Fehlern in den Daten

12. Änderungen zur Verbesserung der Datenerfassung und Auswertung sowie der Qualität

13. Ermittlung von Lücken bei den Fortschritten in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung

14. Erstellung eines neuen Aktionsplans zur Schließung der Lücken

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 15 2015

PP 02 15 02 Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	325 504,40

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 15 (Fortsetzung)

PP 02 15 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 2017

PP 02 17 01 Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	306 478	p.m.	459 717	0,—	328 839,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 02 Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	307 500	0,—	461 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 03 Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	356 897	p.m.	p.m.	0,—	110 444,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 17 (Fortsetzung)

PP 02 17 04 Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	402 696,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 2018

PP 02 18 01 Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	319 925,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 02 Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	237 620	p.m.	178 215	0,—	178 215,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 03 Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	196 456,40

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 18 (Fortsetzung)

PP 02 18 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 04 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	290 000	p.m.	250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 2019

PP 02 19 01 Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenstreiber

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	581 867	0,—	152 943,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 02 Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	367 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 03 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 134 649	p.m.	1 248 000	1 698 830,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 04 Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	77 201	p.m.	p.m.	0,—	141 932,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 05 Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 778	p.m.	262 500	0,—	218 388,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 2020

PP 02 20 01 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	1 800 000	950 000	0,—	0,—

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 02 Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	96 900	p.m.	1 125 000	1 500 000,—	816 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 03 Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	225 000	279 675,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 04 Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	71 600	p.m.	375 000	446 600,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 05 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	75 000	p.m.	225 000	300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 06 Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	250 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 07 Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	437 500	875 000	437 500	875 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 08 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 165 000	1 350 000	837 500	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 09 Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 10 Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 040 000	1 000 000	1 150 000	1 800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 11 Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	174 050	p.m.	800 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 2021

PP 02 21 01 Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	1 200 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Union hat den Ehrgeiz, im Kampf gegen den Klimawandel und für Nachhaltigkeit weltweit führend zu sein, indem sie die gesamte europäische Wirtschaft mobilisiert, um das Ziel der Klimaneutralität und des Wandels hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen, und diese Bemühungen mit dem gegenwärtigen digitalen Wandel verbindet. Der ökologische und der digitale Wandel werden auch die beiden Eckpfeiler der wirtschaftlichen Erholung Europas in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie sein.

Einerseits muss Europa das Potenzial nutzen, das digitale Technologien und Lösungen als Wegbereiter des grünen Wandels haben, indem sie in der Lage sind, die Emissionen in allen Sektoren um das Zehnfache dessen zu senken, was sie selbst ausstoßen. Laut einem kürzlich von der GSMA und dem Carbon Trust erstellten Bericht ermöglichte die Mobilfunktechnologie im Jahr 2018 eine Verringerung der CO₂-Emissionen, die fast zehnmal größer war als der globale CO₂-Fußabdruck der Mobilfunkbranche selbst. Schätzungen zufolge könnten digitale Lösungen dazu beitragen, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 20 % zu verringern.

Andererseits können die Bemühungen, Europa auf das digitale Zeitalter vorzubereiten, auch im Widerspruch zu den Zielen des europäischen Grünen Deals stehen. Der IKT-Sektor ist für 5 bis 9 % des globalen Energieverbrauchs verantwortlich, und ohne angemessene Anpassungsmaßnahmen zur Ökologisierung könnte sich dieser Prozentsatz bis 2030 auf 20 % erhöhen. Mit mehr als 12 Millionen Tonnen Elektroschrott pro Jahr nimmt Europa hinter Asien den zweiten Platz ein. In der Union wird von Jahr zu Jahr 3 bis 5 % mehr Elektroschrott produziert, und davon weniger als 40 % recycelt. Der Wert, der durch Elektroschrott verloren geht, beispielsweise in Form von Seltenerdmineralien und Edelmetallen, wird weltweit auf 55 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 01 (Fortsetzung)

Wenn sichergestellt werden soll, dass einerseits die europäischen Klimaziele mithilfe neuer digitaler Technologien, Infrastrukturen und Lösungen verwirklicht werden (IKT für den ökologischen Wandel) und andererseits die IKT-Branche selbst ihren CO₂-Fußabdruck reduziert (Ökologische IKT), müssen sich alle relevanten Akteure einbringen. Sie müssen ihre Energieeffizienz verbessern, ihren Gesamtenergieverbrauch senken und nach Möglichkeit erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie ihre Materialeffizienz verbessern und ihre Produkte stärker am Kreislaufprinzip ausrichten, um die Menge an Elektroschrott auf ein Minimum zu reduzieren und den Wert für die Wirtschaft und die Verbraucher zu maximieren.

Der Markt und die politischen Entscheidungsträger müssen zügig und entschlossen Schritte in Richtung einer digitaleren, klimaneutralen und modernisierten Wirtschaft, die auf dem Kreislaufprinzip beruht, unternehmen. Die Union besitzt jedoch kein Forum, auf dem sie alle relevanten Akteure an einen Tisch bringen kann. Mit der vorgeschlagenen Green Digital Alliance (GDA) (europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung) soll eine starke Selbstverpflichtung des digitalen Sektors zugunsten der Umwelt gefördert werden. Mit ihr soll ein kohärenter und vertrauenswürdiger Rahmen geschaffen werden, über den die Bemühungen der digitalen Industrie unterstützt werden können, nicht nur selbst klimaneutral zu werden, sondern auch zur Verwirklichung der Klimaziele in anderen Bereichen wie der Landwirtschaft, Mobilität, Energie, Stadtentwicklung und Fertigung beizutragen.

Unter Aufsicht der Kommission wird die GDA

1. die Zusagen und Ergebnisse von Marktteilnehmern und anderen Organisationen auf der Grundlage eines vereinbarten Bewertungs- und Überwachungsrahmens sammeln, prüfen und überwachen;
2. eine Studie über die Auswirkungen der neuen digitalen Technologien auf die Umwelt veröffentlichen, prüfen und erörtern;
3. einen Anzeiger für ökologische IKT und einen europäischen Preis für Ökologisierung und Digitalisierung vorschlagen und einführen, der bei einer jährlichen von der GDA mitorganisierten Veranstaltung für die umweltfreundlichste und bahnbrechendste europäische Innovation verliehen werden soll. Mit diesen Initiativen wird auf bewährte ökologische Verfahren aufmerksam gemacht und diese belohnt.

Die GDA wird sich aus der IKT-Industrie und relevanten Interessengruppen zusammensetzen, einschließlich politischer Entscheidungsträger aus Vertretungen der lokalen und regionalen Ebene und nichtstaatlicher Umweltorganisationen. Es wird ein vertrauenswürdiges kooperatives Umfeld geschaffen, um die Zusagen und ihre Umsetzung zu bewerten und zu überwachen, bewährte Verfahren auszutauschen und politische Empfehlungen zu entwickeln.

Veranstaltungen sollen von der GDA und unter der Schirmherrschaft der Kommission in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort durchgeführt werden. Diese können in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden und vor allem politische Schlüsselbereiche betreffen, die den europäischen Grünen Deal und die neuen digitalen und industriellen Strategien der EU verbinden.

Die Bereiche, die den europäischen Grünen Deal und die neuen industriellen und digitalen Strategien der EU miteinander verknüpfen, umfassen unter anderem die folgenden Elemente:

1. Die Sammlung von Absichtserklärungen verschiedener Organisationen bezüglich ihrer ökologischen Ziele mit dem Ziel, den Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu beschleunigen;
2. modernste Methoden zur Bewertung der Wirkung grüner digitaler Technologien und Dienste und zur Überwachung der Zusagen der Mitglieder;
3. Leistung eines Beitrags zur Ökologisierung des IKT-Sektors, mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Prioritäten der Kommission, wie sie im europäischen Grünen Deal, dem digitalen Strategiepaket und dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft definiert sind;
4. Maximierung des Potenzials von IKT für den ökologischen Wandel, indem z. B. sichergestellt wird, dass künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge die Wirkung unserer Umweltpolitik beschleunigen und maximieren;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 01 (Fortsetzung)

5. Unterstützung von nationalen und regionalen Akteuren, die eine umweltorientierte Auftragsvergabe bei digitalen Lösungen umsetzen;

6. Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen über die ökologischen Eigenschaften der in der Union verkauften elektronischen Geräte.

Die Veranstaltungen sollten per Web-Streaming übertragen werden, um eine breite öffentliche Berichterstattung und die Zugänglichkeit für möglichst viele europäische Bürger sicherzustellen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen würden zur Bewertung der Maßnahmen beitragen.

PP 02 21 02 Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	1 600 000	400 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet sind wichtige Knoten in den Logistik- und Transportketten, die das wirtschaftliche Rückgrat des Donaaraums bilden. Während leistungsfähige Häfen für die sozioökonomische Entwicklung ihres Hinterlands von entscheidender Bedeutung sind, können der damit verbundene Schiffsverkehr, der Umschlag von Gütern in den Häfen und die landseitigen Hinterlandverbindungen negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Verschmutzung, CO₂-Ausstoß), die Menschen und das wirtschaftliche Potenzial des Hafens selbst haben. Die Häfen sind auch von Umweltauswirkungen (z. B. dem Klimawandel und — damit einhergehend — extremen Wetterereignissen, dem Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen und Dürren) betroffen. Das zunehmende Umwelt- und Klimabewusstsein schafft neue Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung von Häfen.

Diese Herausforderungen machen es erforderlich, dass die Häfen neue, umweltfreundliche und nachhaltige Lösungen ermitteln und umsetzen, einschließlich Verbesserungen der Energieeffizienz, Umweltstrategien und Überwachungsinstrumenten, die den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen und zu Emissionsfreiheit unterstützen, und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt und Klima uneingeschränkt achten. Mit Blick auf ein wichtiges Ziel des europäischen Grünen Deals wird die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Binnenschifffahrt und die Schiene sowie auf Binnen- und See-Flusshäfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet zu einem Schwerpunkt für die nachhaltige Entwicklung des TEN-V-Korridors Rhein-Main-Donau werden.

Um die Herausforderungen auf effektive Weise zu bewältigen, ist ein Zwei-Phasen-Ansatz vorgesehen:

- Phase 1: Pilotprojekt — Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die sich aus den Hafenaktivitäten ausgewählter Fluss- und Seehäfen im Rhein-Main-Donau-Becken ergeben, durch die Entwicklung und Umsetzung spezifischer Instrumente (Umweltmanagementsysteme) und die Festlegung eines hafenspezifischen Aktionsplans für einen nachhaltigen Hafenbetrieb.
- Phase 2 — potenziell eine Vorbereitende Maßnahme — auf den Erkenntnissen des Pilotprojekts aufbauen und die breite Einführung eines integrierten „Aktionsplans für grüne Donauhäfen“ als Teil einer neuen vorbereitenden Maßnahme ermöglichen. Zu diesem Zweck könnte die kürzlich eingerichtete Koordinierungs- und Kooperationsplattform, das Hafennetzwerk Rhein-Main-Donau-Gebiet (Rhine-Main-Danube basin Ports Network/DPN), als eine Governance-Struktur mit Multiplikatorfunktion dienen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Pilotprojekts werden sich sieben ausgewählte Fluss- und See-Flusshäfen, die eine repräsentative Auswahl der etwa siebzig (70) Häfen des Donauraums darstellen, gemeinsam mit ihrer ökologischen Verantwortung auseinandersetzen, und zwar durch die Entwicklung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen sowie die Ausarbeitung hafenspezifischer Aktionspläne, die den Kern für die breit angelegte Einführung eines ökologisch nachhaltigen Hafenmanagements und -betriebs bilden.

Zwar sind die einzelnen Umweltmanagementsysteme jeweils speziell auf Kultur, Struktur, Tätigkeiten und Umweltprioritäten einer Organisation zugeschnitten, doch sollen im Rahmen des Projekts das Modell „Plan-Do-Check-Act“ (Planen-Umsetzen-Kontrollieren-Handeln) sowie das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung von den begünstigten Partnern des Pilotprojekts auf andere Häfen des Rhein-Main-Donau-Gebiets sowie auf bestimmte Zielgruppen (Hafennutzer, Ladungseigentümer, Logistikdienstleister, Öffentlichkeit) übertragen werden. Daher wird ein zugänglicher allgemeiner Rahmen festgelegt, mit dem die Planung eines nachhaltigen Hafenbetriebs unterstützt, die Minderung potenzieller Risiken erleichtert und die Hafenbehörden sowie die Hafен- und Terminalbetreiber dazu angehalten werden sollen, sich mit Nachhaltigkeitsagenden zu befassen und ihren Hafenbetrieb sowie künftige Kapazitätserweiterungen und neu entstehende Hafeninfrastrukturprojekte nachhaltig und intelligent zu planen. Die ausgearbeiteten hafenspezifischen Aktionspläne der sieben Modellhäfen sollen den anderen Häfen als bewährte Verfahren dienen. Einige der in den Aktionsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen werden von kommerzieller Relevanz und sogar bankfähig sein. Ihre Umsetzung mithilfe von Krediten sollte geprüft werden. Die Finanzierung durch Finanzinstitutionen wie der EIB oder der EBWE, aber auch neue Finanzierungsmöglichkeiten (Energy-Contracting, Crowdfunding) sollen dabei geprüft werden.

PP 02 21 03 Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziele:

Mit diesem Pilotprojekt sollen öffentliche Verwaltungen bei der Annahme kostenwirksamer und flexibler Lösungen unterstützt werden, indem das GovTech-Ökosystem im europäischen öffentlichen Sektor eingeführt wird.

Durch die Befolgung und den Ausbau des GovTech-Plattformmodells können öffentliche Verwaltungen europaweit leichter zusammenarbeiten, um gemeinsame Herausforderungen zu lösen und bestehende Projekte kosteneffizienter an ihre jeweiligen Bedürfnisse anzupassen. Dazu gehört gegebenenfalls die Nutzung von quelloffenen Lizenzen.

Die Anwendung des GovTech-Modells in der gesamten EU-27 würde der neuen KMU-Strategie (2020) zufolge sowohl den öffentlichen Verwaltungen als auch den Anbietern digitaler Dienste Größenvorteile bieten. Darüber hinaus würde dieses Projekt dazu beitragen, den europäischen GovTech-Markt zu entwickeln und den öffentlichen Sektor dabei zu unterstützen, schnell und effizient auf maßgeschneiderte digitale Lösungen zugreifen zu können. Durch die Schaffung einer zentralen Stelle für verschiedene öffentliche Verwaltungen können die teilnehmenden Unternehmen und Bürger zusammenarbeiten und Ideen austauschen, bewährte Verfahren können verbreitet und Projektkosten geteilt werden, wodurch die Interoperabilität und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 03 (Fortsetzung)

Gleichzeitig würden Anbieter, insbesondere europäische KMU und Start-up-Unternehmen, die umweltfreundliche Spitzentechnologien oder innovative Lösungen anbieten, als vertrauenswürdige Partner bei der Bereitstellung moderner digitaler Lösungen für öffentliche Dienste anerkannt. Das Projekt sollte unter Verwendung der jüngsten verfügbaren Standards der Dienstgestaltung und im Dialog mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich öffentlicher Einrichtungen und KMU aus der gesamten Union, entwickelt werden.

Dadurch würde die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen unionsweit unterstützt werden, indem die Bemühungen verstärkt werden, den Übergang Europas zu einer grünen Wirtschaft durch eine effizientere Annahme innovativer Lösungen zu verwirklichen. Dabei handelt es sich auch um ein wichtiges Instrument zur Einbindung der Unionsbürger.

Diese Initiative zielt ebenfalls darauf ab, das Ziel der Kommission zu unterstützen, den digitalen Wandel voranzutreiben, von dem alle, auch Bürger und Unternehmen, profitieren werden. Falls sie vollständig umgesetzt wird, wird das Projekt einen positiven Beitrag dazu leisten, folgende Ziele der Union zu erreichen: a) die digitale Strategie, b) die neue KMU-Strategie, c) die Industriestrategie und d) den „europäischen Grünen Deal“. Diese Initiative liefert auch einen wichtigen Beitrag zum neuen Aktionsplan für elektronische Behördendienste, für den bereits Vorarbeiten im Gange sind, und fungiert als Antwort auf den wachsenden digitalen Bedarf. Die innovative GovTech-Plattform und Lösungen, die von kosteneffizienten und umweltfreundlichen Unternehmen bereitgestellt werden, werden weiter zur wirtschaftlichen Erholung der Union beitragen, was in der Zeit nach COVID-19 von entscheidender Bedeutung ist.

Das Pilotprojekt wird seine Ziele dadurch erreichen, dass Top-down-Maßnahmen, Bottom-up-Maßnahmen und eine direkte Untersuchung der Ansichten der Bürger kombiniert werden.

Top-down-Maßnahmen:

Diese Maßnahme zielt darauf ab mit der öffentlichen Verwaltung im Rahmen einer Vorausschau zusammenzuarbeiten, um die Abstimmung ihrer Strategien und Fahrpläne für die Umsetzung digitaler Lösungen zu fördern. Auf diese Weise wird mit dem Projekt die Straffung der öffentlichen Dienste unterstützt und ein Beitrag zum nachhaltigen Übergang Europas geleistet. Der Ansatz, Szenarien zu entwickeln, in Kombination mit der Weitergabe von Erfolgsberichten wird dazu verwendet, die Dynamik eines sich schnell entwickelnden Ökosystems aufzuzeigen. Im Rahmen dieses Ansatzes sollten auch Fälle ermittelt werden, in denen durch die Anwendung und gemeinsame Beschaffung von digitalen Lösungen durch öffentliche Verwaltungen neue Möglichkeiten für KMU und Start-up-Unternehmen geschaffen werden können. Mit dieser Analyse werden Bemühungen unterstützt, digitale Lösungen in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen, um die strategischen Ziele der Union zu erreichen, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels und der Förderung des digitalen Wandels.

Bottom-up-Maßnahmen:

Diese Maßnahme zielt darauf ab, mit dem schnell wachsenden GovTech-Ökosystem zusammenzuarbeiten, um Ideen zu sammeln, die die öffentlichen Verwaltungen bei der Einführung digitaler Lösungen unterstützen. Durch sie wird die Entwicklung oder Nutzung einer gemeinsamen Plattform unterstützt, um Herausforderungen zu sammeln und es weiteren öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen, einen Beitrag zu leisten oder Teil eines Konsortiums zu werden, damit ein spezifisches Problem gelöst und Lösungen direkt von Anbietern erworben werden. In der Pilotphase sollte sich die Maßnahme auf Ideen zur Unterstützung eines oder mehrerer der Ziele der Union konzentrieren, die in den von der Kommission im Jahr 2020 vorgelegten strategischen Dokumenten vorgestellt werden.

Beispiel: Die Herausforderung „Digitale Innovation“, die durch das Pilotprojekt „Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU“ ins Leben gerufen und im Rahmen des Haushaltsplans 2019 genehmigt wurde, kann als Quelle der Inspiration genutzt werden, zumal sich dieses Format dadurch als erfolgreich erwiesen hat, dass es ein breites Ökosystem von Akteuren einbezieht und innovative Ideen im Zusammenhang mit Crowdsourcing hervorbringt (*).

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 03 (Fortsetzung)

Direkte Untersuchung unter Beteiligung der Bürger:

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen zielt diese Maßnahme darauf ab auch innovative Methoden des Service-Designs einzusetzen, um die Ansichten der Bürger in die oben genannten Arbeitsabläufe einzubeziehen. Bei diesem ganzheitlichen und allumfassenden Ansatz sollte versucht werden, offenzulegen, wie die Bürger die neuen Möglichkeiten wahrnehmen, die digitale Lösungen bei der Straffung der Kommunikation zwischen Verwaltungen und Bürgern oder bei der Bekämpfung des Klimawandels bieten, und die Rolle der öffentlichen Verwaltungen bei diesem Verfahren aufzuzeigen.

(*) Die Herausforderung „Digitale Innovation“ führte zu Folgendem:

- über 6 000 Einzelaufrufe ihrer Website;
- Kontakt mit über 1 500 KMU und Start-up-Unternehmen;
- Dialog mit über 320 KMU, beispielsweise im Rahmen von Workshops und Informationsveranstaltungen sowie über E-Mail;
- über 100 Anmeldungen für die Herausforderung (Umwandlungsquote 30 %),
- über 49 vollständige Bewerbungen mit innovativen Ideen im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von durch Programme der Union aufgezeigten Lösungen (Umwandlungsquote 50 %). Die wichtigsten Ideen beziehen sich auf 1) Mobilität/intelligente Städte, 2) Cybersicherheit und 3) FinTech,
- über 10 Bewerbungen gelangen in die engere Wahl und nahmen an einem Bootcamp für kreative Kollaboration teil.

PP 02 21 04 Pilotprojekt — RESTwithEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Der Ausbruch von COVID-19 hatte dramatische Konsequenzen für den Tourismus in der Union, da Restaurants, Bars, Snackbars, Hotels usw. in ganz Europa schließen mussten. Die Erwartung, dass sich nach der Krise die Funktionsweise dieser Branche ändern wird, scheint angebracht. Vor allem dürften sich die Verbraucher künftig mehr Gedanken über die Sicherheit der Vorgänge, eine entsprechende Schulung des Personals und die Prüfung der Hygienebedingungen machen.

Mit diesem Pilotprojekt soll die digitale Infrastruktur von KMU, die in der Tourismusbranche in der Union tätig sind, ausgebaut werden. Die Digitalisierung spielt zwar seit jeher eine große Rolle, doch haben ihr Wert und ihr Stellenwert für KMU, die Studien zufolge allgemein weniger stark digitalisiert sind als größere Unternehmen, durch diese Situation erheblich an Bedeutung gewonnen. Wenn sich diese Unternehmen nicht anpassen, werden viele von ihnen schließen müssen.

In der Praxis werden mit diesem Pilotprojekt Unternehmen der Tourismusbranche, insbesondere KMU, so unterstützt, dass sie digitale Lösungen entwickeln und anwenden können, um die Probleme im Zusammenhang mit dieser Krise zu bewältigen. Diese Lösungen sollten Buchungssysteme, bei denen die räumliche Trennung berücksichtigt wird, künstliche Intelligenz (KI)-Lösungen zur Verwaltung größerer Menschenansammlungen und Desinfektionsroboter zur raschen Reinigung öffentlicher Räume umfassen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 04 (Fortsetzung)

Die Lösungen sollten auf zwei Ebenen umgesetzt werden. Erste Ebene: Schaffung einer kostenlosen öffentlichen digitalen Plattform für die verschiedenen Industriezweige im Tourismus. Diese Plattform fördert die Interaktion zwischen Kunden und Unternehmen durch Buchungssysteme, bei denen die räumliche Trennung berücksichtigt wird, und KI-Lösungen zur Verwaltung größerer Menschenansammlungen, indem z. B. Mahlzeiten zum Mitnehmen bestellt oder Buchungen entsprechend der Einrichtung der Restaurants, Bars, Hotels usw. getätigt werden können. In der Praxis können die Inhaber Videos, Fotos und andere Informationsquellen in die App einfügen, damit die Kunden genau entscheiden können, wo und wann sie Platz nehmen und Dienste in Anspruch nehmen möchten, und entsprechend buchen können. Andererseits können die Inhaber ihre Systeme teilweise verbessern, indem sie die Werkzeuge und Infrastruktur entwickeln und anwenden, die für besseren Kundenkontakt erforderlich sind. Dank dieser Anwendung trauen sich die Verbraucher folglich eher, Bars, Restaurants, Hotels und andere Unternehmen in der Tourismusbranche zu besuchen.

Zweite Ebene: Einführung der Digitalisierung in den internen Vorgängen von in der Branche tätigen Unternehmen, damit Restaurants, Bars oder Hotels nicht nur ihre Produktivität steigern, sondern auch für alle Beteiligten sicherer werden, was sich in naher Zukunft als besonders wichtig erweisen könnte. Zu diesem Zweck können Unternehmen beispielsweise Desinfektionsroboter nutzen, um öffentliche Räume rasch zu reinigen, oder Lösungen entwickeln und anwenden, mit denen weniger Interaktionen zwischen Personen erforderlich werden, etwa QR-Code-Systeme oder Systeme zur bargeldlosen Zahlung.

Darüber hinaus wird mit dem Projekt der Tourismus gefördert, indem Beratungsleistungen für die Inhaber erbracht werden. Diese Inhalte sind konkret für ihre Art von Unternehmen ausgelegt. Und da es sich um eine EU-App handelt, wird niemand (d. h. kein Unternehmen) im Stich gelassen.

Dieses Pilotprojekt wird in erster Linie zu einer stärkeren Digitalisierung der KMU in der Tourismusbranche führen, womit sie besser darauf vorbereitet sein sollten, die Veränderungen zu bewältigen, die der COVID-19-Ausbruch herbeigeführt hat. Die Digitalisierung europäischer KMU zu fördern, ist eindeutig eine Priorität der Kommission, die unter den derzeitigen Umständen noch bedeutsamer geworden ist. Da KMU in den verschiedenen Zweigen der Tourismusbranche eine wichtige Rolle spielen, indem sie Mehrwert und Arbeitsplätze schaffen, muss unbedingt dafür Sorge getragen und darauf hingewirkt werden, dass die Unternehmen in dieser Branche während der Krise Unterstützung erhalten.

PP 02 21 05 Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 500	997 625	1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt werden die Ideen des europäischen Grünen Deals verfolgt, der darauf abzielt, niemanden zurückzulassen und einen gerechten Übergang zu gewährleisten, was auch auf die Mobilität im ländlichen Raum Anwendung finden muss. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, einerseits die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen im Einklang mit den Zielen des europäischen Klimagesetzes zu verringern und andererseits bessere Mobilitätsverbindungen in abgelegenen und ländlichen Gebieten sowie den Aufbau von Kapazitäten zu fördern, wobei Menschen, die kein Auto besitzen können oder wollen – z. B. Frauen, junge Menschen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und sozial benachteiligte Menschen –, berücksichtigt und spezifisch einbezogen werden sollen, um Barrierefreiheit und Inklusion zu fördern.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 05 (Fortsetzung)

Nach einem Jahr COVID-19-Pandemie mit verheerenden Todeszahlen und allen anderen entsprechenden sozioökonomischen Folgen hat sich ganz offensichtlich auch der Arbeitsmarkt verändert, unter anderem ist nun das Home Office (Telearbeit) stärker verbreitet. Wenn bestimmte Aspekte der Telearbeit sowohl im öffentlichen als auch im Privatsektor beibehalten werden, könnte dies dazu führen, dass eine erhebliche Zahl von Einzelpersonen und Familien in den ländlichen Raum ziehen, um von einer besseren Luftqualität, mehr Natur und einer ruhigeren, weniger lauten Umgebung zu profitieren. Ob dies der Fall sein wird, hängt in hohem Maße davon ab, ob eine Form der Mobilität gewährleistet werden kann, die nicht zwingend von der Nutzung eines Privatfahrzeugs abhängig ist, wenn die betreffenden Menschen bei Bedarf für berufliche Zwecke in den städtischen Raum pendeln oder Alltagsdinge in der Region erledigen müssen. Dieser Umstand sowie der bereits bestehende Bedarf der derzeit in ländlichen Gebieten lebenden Bevölkerung, ihre derzeitigen wirtschaftlichen Tätigkeiten weiterhin ausüben zu können und gleichzeitig ihren CO₂-Fußabdruck zu verringern, erfordert weitere nachhaltige Lösungen auf ländlicher Ebene, in deren Rahmen intelligente, gemeinsam genutzte Mobilitätsoptionen zur Anwendung kommen und weiterentwickelt werden. Diese könnten auch angesichts der stetig wachsenden Nachfrage nach Ökotourismus im ländlichen Raum äußerst nützlich sein, wobei eine Komponente selbstverständlich darin besteht, das nachhaltigste Verkehrsmittel zu nutzen, um das Ziel zu erreichen und sich innerhalb der Region zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus politischer Sicht von entscheidender Bedeutung, sich des aktuellen Szenarios und der doppelten Möglichkeit bewusst zu sein, die derzeitige Tendenz der Landflucht abzumildern und sogar umzukehren, zumal diese die territorialen Ungleichgewichte zwischen städtischen Knotenpunkten und abgelegenen Gebieten verschärft hat, und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch mit dem Verkehr im ländlichen Raum, der heutzutage stark von fossilen Brennstoffen abhängt, ein Teil zu den im europäischen Klimagesetz geforderten zeitnahen Bemühungen um Emissionsreduktion beigetragen wird. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Verkehr ein Viertel der Gesamtemissionen ausmacht und in der Tat der wesentliche Sektor ist, in dem in den letzten Jahrzehnten keine Verringerung der Emissionen erreicht wurde, was das Projekt in Bezug auf die einzelnen Komponenten und insbesondere die Förderung einer Verkehrsverlagerung unabdingbar macht.

Die Notwendigkeit struktureller Ziele und damit zusammenhängender konkreter Initiativen, die im ursprünglichen Vorschlag dargelegt wurden (d. h. unter anderem eine bessere Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und Pendelverbindungen sowie koordinierte kooperative Lösungen für eine häufigere Durchfahrt in Berggebieten mit verstreuten Dörfern), und insbesondere die Förderung der Chancen, die die Digitalisierung und der angestrebte digitale Wandel für Haus-zu-Haus-Fahrten und nachhaltige und intelligente Mobilität bieten, z. B. in Form gemeinsam genutzter E-Bikes oder Car-Pooling, auch im ländlichen Raum, sind nach wie vor aufrechtzuerhalten, wobei letztere allerdings auch durch kreative, einfache Lösungen gefördert werden kann, etwa durch eine weitere Verbreitung der durch LEADER geförderten „Mitfahrerbanken“. Dabei handelt es sich um ganz einfache Sitzbänke, die in Dörfern aufgestellt werden, um das Mitfahren bzw. Mitnehmen von Personen auf Strecken, auf denen nur selten öffentliche Verkehrsmittel verkehren, zu vereinfachen. Somit werden Lösungen für eine strukturelle, punktuelle Mobilität geboten (etwa im Zusammenhang mit Ökotourismus), und es wird ferner die Kultur der geteilten Mobilität gefördert und somit auch die Umwelt geschützt.

Abschließend ist festzuhalten, dass es über Ideen für mögliche konkrete Ergänzungen hinaus wichtig ist, die Kontinuität des Pilotprojekts zu gewährleisten, da sich das politische Verfahren der EU für nachhaltige Mobilität in ländlichen Gebieten noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet. Der Schwerpunkt des Pilotprojekts wird daher auch weiterhin auf der Verknüpfung der Mobilitätsbedürfnisse mit bereits laufenden Projekten wie „intelligente Dörfer“, dem Projekt SMARTA und anderen Projekten liegen, wobei ein besonderer Fokus auf dem Potenzial des Aufschwungs in ländlichen und abgelegenen Gebiete in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie liegen wird. Wie bereits erwähnt, sollte das Ziel auch weiterhin darin bestehen, zu ermitteln, wie Mobilitätslösungen in ländlichen Gebiete am besten organisiert und weiterentwickelt werden können, um eine reibungslose, möglichst nachhaltige Anbindung an die nächstgelegenen städtischen Ballungsräume sowie die Nachbardörfer zu schaffen. In diesem Sinne könnte auf der Grundlage der Erfolgsgeschichte der Pläne für nachhaltige städtische Mobilität die Schaffung eines Äquivalents für den ländlichen Raum, d. h. integrativer Pläne für nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum, in Betracht gezogen werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 05 (Fortsetzung)

In Erwartung der anstehenden Mitteilung der Kommission über eine langfristige Vision für ländliche Gebiete fällt dieses Pilotprojekt schließlich auch eindeutig in den Anwendungsbereich der kürzlich vorgelegten Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (SSMS), insbesondere der Leitinitiative Nr. 9 „Faire und gerechte Mobilität für alle“, in der darauf hingewiesen wird, dass Mobilität für alle verfügbar, barrierefrei und erschwinglich sein muss und dass insbesondere ländliche und abgelegene Regionen besser vernetzt werden müssen. Wie bereits erläutert, besteht auch ein eindeutiger Bezug zu anderen europäischen Zielen wie Konnektivität, Intermodalität (einschließlich Fußgänger- und Radverkehr als in der ländlichen Mobilität historisch verankerte aktive Verkehrsträger), nachhaltiger regionaler Entwicklung, Kohäsion, Beschäftigung, gerechter Übergang, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung und Innovation, und in diesem Sinne gibt es auch Möglichkeiten zur Herstellung von Verbindungen zu anderen laufenden Projekten, insbesondere mit dem Ziel, ein europäisches multimodales Verkehrsinformations-, Management- und Zahlungssystem zu schaffen, zumal dies auch zu den Zielen der SSMS zählt.

PP 02 21 06 Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	275 000	550 000	137 500		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Pilotprojekt ist auf Branchen ausgerichtet, die kaum digitalisiert sind. Damit soll ermittelt werden, welche Regionen einen niedrigen DTII (Digital Technology Integration Index; Index für die Integration digitaler Technologien) und DTEI (Digital Transformation Enablers' Index; Index für die Grundlagen des digitalen Wandels) aufweisen. Es soll die größtmögliche Übereinstimmung zwischen digitalen Technologien (soziale Medien, Massendaten, Internet der Dinge, Robotik, 3D-Druck, Cybersicherheit, mobile Dienste, künstliche Intelligenz, Cloud-Technologien usw.) und den einzelnen Branchen (Luftfahrt, Automobilindustrie, Biotechnologie, Lebensmittel-, Chemieindustrie, Hochbau, Kosmetik, Verteidigung, Elektro- und Elektronikindustrie usw.) ermittelt werden und Interessenträger der am stärksten von mangelnder Digitalisierung und Inbetriebnahme von Telearbeit betroffenen Branchen einbeziehen. Außerdem könnte das Pilotprojekt Krisenpläne für die einzelnen Branchen ermöglichen, mit denen entsprechende Schutzmechanismen für Verfahren und Arbeitskräfte bereitgestellt werden, damit ihre Tätigkeit fortgeführt werden kann. Das Pilotprojekt sollte auch auf als strategisch wichtig geltende Branchen ausgerichtet sein.

PP 02 21 07 Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	87 500	350 000	87 500		

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die technische und rechtliche Durchführbarkeit der europaweiten Einführung der Technologien, auf denen intelligente Verträge beruhen, zu bewerten und Anforderungen an Protokolle für intelligente Verträge festzulegen, damit diese nach dem Vertragsrecht der Mitgliedstaaten als rechtsgültige Verträge gelten. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollte daher bewertet werden, welche Anforderungen an intelligente Verträge zu erfüllen sind, damit die Grundsätze des europäischen Vertragsrechts eingehalten und die Interessen der Unionsbürger und Verbraucher geschützt werden.

PP 02 21 08 Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
790 500	647 625	600 000	150 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Dieses Pilotprojekt soll Unterstützung, Wissen und in einer späteren Phase wertvolle Lehren liefern, um die laufende Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zu beschleunigen. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten Mängel innerhalb des Ökosystems Schienenverkehr ermittelt und behoben werden, indem eine ausgewählte Strecke mit einem ganzheitlichen Ansatz analysiert wird, bei dem der grenzüberschreitende Betrieb im Mittelpunkt steht.

Die Strecke für das Pilotprojekt sollte die Strecke zwischen München und Verona sein. Drei Mitgliedstaaten (DE/Bayern, AT/Tirol und IT/Veneto) wären entlang der Strecke beteiligt, die eines der Flaggschiffe der grenzüberschreitenden Bauprojekte der TEN-V-Infrastruktur umfasst: den Brenner-Basistunnel.

Durch den ganzheitlichen Ansatz sollte sichergestellt werden, dass alle Aspekte und Bedürfnisse ermittelt und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Ziel ist es, die gesamte Beförderungskette abzudecken — von den Kunden über die Transportunternehmen bis hin zu den Eisenbahnunternehmen — und auch die Infrastrukturbetreiber und die Regulierungsbehörden einzubeziehen.

Das Hauptziel besteht darin, ein gemeinsames Regelwerk für die Korridorinfrastruktur zu schaffen, für die drei Länder zuständig sind, und die sich daraus ergebenden Hindernisse für den Schienenverkehr zu beseitigen. Diese Art von gemeinsamen Regelungen ist derzeit in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Die Maßnahmen, die zur Vorbereitung darauf erforderlich sind und von denen andere europäische Infrastrukturen profitieren könnten, umfassen Folgendes:

obligatorische Anforderungen im Hinblick auf eine gemeinsame Entscheidungsfindung im Schienenverkehrsbetrieb und verbindliche Leistungsvereinbarungen zwischen allen Interessenträgern eines (multimodalen) Schienengüterverkehrs;

strategische Zuweisung von Schieneninfrastrukturkapazität für unterschiedliche Verkehrsarten (d. h. mehrere Jahre im Voraus), in diesem Fall insbesondere für den internationalen Schienengüterverkehr, unter Berücksichtigung der Gesamtbedürfnisse und -anforderungen Italiens, Österreichs und Deutschlands sowie des alternativen Straßentransports durch die Alpen;

Kapazitätsmanagement und Verkehrsmanagement auf Ebene des vorgeschlagenen Korridors, z. B. durch Sicherstellung der Governance oder die Benennung eines supranationalen Gremiums, das für die verbindliche Festlegung und Durchsetzung der entsprechenden Vorschriften und Verfahren zuständig ist;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 08 (Fortsetzung)

Anforderungen im Hinblick auf die gemeinsame Beschlussfassung der Eisenbahn-Regulierungsstellen in Bezug auf den internationalen Verkehr, die über die in Artikel 57 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32) festgelegten Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen hinausgehen;

gemeinsames zentralisiertes und automatisiertes Verkehrsmanagement, einschließlich Schnittstellen mit Stellwerks-/ Signalsystemen, auf Netzen unterschiedlicher Betreiber der Eisenbahninfrastruktur.

Die Methodik, die sich im Laufe der Arbeiten herauskristallisiert, wird genau dokumentiert, sodass das Ergebnis über die Erstellung einer Anleitung zur Optimierung der Pilotstrecke hinausgeht; es soll vielmehr ein europäischer Leitfaden bewährter Verfahren bereitgestellt werden, die potenziell im gesamten einheitlichen europäischen Eisenbahnraum anwendbar sind.

PP 02 21 09 Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	525 000	700 000	175 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt soll eine gemeinsame Methodik für die Umgestaltung bestehender Bahnhöfe oder die Konzipierung neuer Bahnhöfe im Rahmen soziotechnischer Systeme entwickelt werden, die gleichzeitig als Motoren der Ökologisierung ihrer Umgebung fungieren, sowie für neue städtische Knotenpunkte, die zahlreiche Dienstleistungen an einem Ort vereinen und umfassend in eine energieeffiziente und sozial integrative Mobilität eingebunden sind.

Das Pilotprojekt soll zur Verwirklichung einer klimaneutralen Gesellschaft sowie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, bei denen es um nachhaltige, intelligente und integrative Entwicklung in den Bereichen Stadt, Verkehr und Infrastruktur, Ressourcenmanagement, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Gesundheit, Umweltschutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Landnutzung und Gleichstellung der Geschlechter geht. In diesem Sinne kann es ferner zu den Forschungs- und Innovationsaktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail oder seines Nachfolgers im Zusammenhang mit Infrastruktur, Digitalem und Multimodalität beitragen.

Bahnhöfe sind ein Bindeglied zwischen multimodalen Mobilitätsdiensten und der weiteren städtischen Umgebung. In den meisten Fällen sind sie auch Knotenpunkte der Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr, Energie, Telekommunikation, Wasserversorgung und Abfallentsorgung und weisen eine hohe Dichte an technischer Ausstattung auf. Dadurch verfügen sie über ein großes unausgeschöpftes Potenzial sowohl als neue vitale städtische Zentren als auch als Anlagen für fortschrittliche technische Lösungen für den Umweltschutz und nachhaltige Lösungen im Bereich der Mobilität, der kollaborativen Wirtschaft und der sozialen Dienste und können so zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen, und zwar im Hinblick auf die Mobilisierung der Industrie für eine Kreislaufwirtschaft, eine saubere und erschwingliche Energieversorgung, intelligentes und ressourceneffizientes Bauen, das Null-Schadstoff-Ziel in Städten, den Schutz der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt, die Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ usw. in enger Verbindung mit intelligenter und multimodaler Mobilität (z. B. Bahn, E-Mobilität, Carsharing, Bikeshaaring). Darüber hinaus können Bahnhöfe zur Bewältigung von Gesundheitskrisen (z. B. COVID-19) und Naturkatastrophen (aufgrund des Klimawandels) beitragen, da sie zu temporären Aufnahmeeinrichtungen, Unterkünften, Krankenhäusern und jeder anderen Art von Einrichtung, bei der große Räume benötigt werden, umgerüstet oder umgewandelt werden können.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 09 (Fortsetzung)

All diese Ziele sollen in die Projektvorschläge, die auf der Grundlage einer gemeinsamen Methodik für die Bahnhöfe ausgearbeitet werden, integriert und in deren Rahmen verwirklicht werden.

Ziel des Modells ist es, eine neue Konzeptanalyse zu entwickeln, die einen Paradigmenwechsel beim Entwurf aller mit den Bahnhöfen zusammenhängenden sozialen Aktivitäten in allen Bereichen, in denen sie tätig sind, darstellen sollte, indem ihr ursprünglicher Zweck und ihre ursprüngliche Funktion als reiner Abfahrts-/Ankunftspunkt für den Schienenverkehr erweitert wird. Die neue Art von Bahnhof kann nicht nur eine weniger energieverschwendende und weniger umweltbelastende Einrichtung sein, sondern auch eine Begrünungsanlage in der Stadt, die eine positive Nettobilanz für die Umwelt aufweist. Gleichzeitig kann er zu einem dichten Knoten wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten werden, der fest in energieeffiziente Mobilitätslösungen integriert ist, wodurch sich die Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum und soziale Inklusion vervielfachen.

Gleichzeitig kann er zu einem dichten Knoten wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten werden, der fest in energieeffiziente Mobilitätslösungen integriert ist, wodurch sich die Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum, kollaborative Wirtschaft und soziale Inklusion vervielfachen.

Um die Interoperabilität der Verkehrsnetze in der Union auf ein angemessenes Niveau zu heben, ist ein gewisses Maß an Standardisierung der wesentlichen Merkmale der Bahnhöfe erforderlich. Folglich können die meisten grundlegenden Elemente der Gestaltung und des Betriebs von Bahnhöfen in größerem Umfang zur Innovation beitragen. Daher müssen der Entwurf, der Betrieb und das Management der neuen Bahnhöfe nach einem gemeinsamen europaweiten Rahmen oder einer gemeinsamen europaweiten Methodik erfolgen, der bzw. die zwar einen ausreichenden Spielraum für die Berücksichtigung spezifischer lokaler Gegebenheiten oder vorherrschender Möglichkeiten bietet, aber dennoch für das erforderliche Maß an Harmonisierung und gemeinsamen Zielen sorgen kann.

Darüber hinaus muss die Union Methoden und Instrumente entwickeln, um die Wirkung von Innovationsmustern, die Stadtplanungspraktiken und die städtische Mobilität im Allgemeinen betreffen, in all ihren Dimensionen besser beurteilen zu können. Eine gemeinsame Methodik zur Optimierung und Koordinierung dieser Instrumente soll den Entscheidungsträgern helfen, Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Beteiligung öffentlicher und privater Akteure an der Umsetzung innovativer und koordinierter Mobilitätslösungen zu entwickeln. Daher sollte diese Methodik die Prinzipien der Geschäftsmodellierung, verhaltensökonomische Modelle und Ansätze des partizipativen Designs umfassen, die darauf abzielen, den Beginn in die Gestaltung der technischen Infrastruktur einzubeziehen. Die Einbeziehung der sozioökonomischen Triebkräfte der Mobilität, klimafreundlicher und sozial integrativer Verhaltensweisen und der Unternehmen soll die in den Bahnhöfen und deren Umgebung eingeführten Innovationen vorantreiben und ergänzen und gleichzeitig den Wirtschaftsakteuren Anreize für Investitionen bieten.

Das Zusammenbringen von Bahnhofsbetreibern und Eisenbahnbetreibern, Bürgermeistern und lokalen Verwaltungen, öffentlichen und privaten Verkehrsbetrieben, Organen der Union, Bürgervertretungen, nichtstaatlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen um einen gemeinsamen Plan herum, der auf die städtische Umwelt in der Umgebung und unter Einbeziehung der öffentlichen Bahnhöfe ausgerichtet ist, wird öffentliche Interventionen und private Investitionen rationalisieren und gleichzeitig einen institutionellen Rahmen für das zu schaffende Modell bilden.

Das Pilotprojekt wird mittels Implementierung von mindestens vier Reallaboren („Living Labs“) in vier verschiedenen Mitgliedstaaten entwickelt. Es wird sich um ein Projekt der angewandten Forschung handeln, bei dem die Grundlagenforschung mit dem Entwurf und der Schaffung neuer Modelle verbunden wird, die skalierbar und auf reale Kontexte anwendbar sein sollen.

Die Projektpartner werden zusammenarbeiten, um zu erkennen, zu verstehen und zu erklären, welche operativen Optionen die Bahnhöfe und ihre Umgebung zu den wichtigsten Motoren für nachhaltige Verfahren in den Bereichen Mobilität, Logistik und Arbeit und zu belastbaren Infrastrukturkomponenten machen, die bei Bedarf neu ausgerichtet werden können. Schrittweise soll dann unter Nutzung der Ergebnisse der städtebaulichen Grundlagenforschung im Rahmen des Projekts untersucht werden, wie die Interessenträger von dem vorgeschlagenen neuen Modell, das einen Mehrwert für Interessenträger und Bürger schaffen soll, umfassend profitieren können.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 09 (Fortsetzung)

Die Reallabore („Living Labs“) sollen auf folgende Weise entwickelt werden:

1) Durchführung von Workshops mit engagierten Interessenträgern, um eine Arbeitsmethodik und Managementstruktur für das Pilotprojekt festzulegen und diejenigen Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, die zum partizipativen Design gehören, in offener Zusammenarbeit und unter Nutzung von Schnittstellen mit dem Gemeinsamen Unternehmen Shift2Rail oder dessen Nachfolger in die Wege zu leiten;

2) Durchführung von Workshops zur Bewertung des Potenzials schwach entwickelter Bahnhöfe als Multi-Service- und Mobilitäts-Hub-Infrastrukturen und Infrastrukturen der urbanen Begrünung im Hinblick auf ihren möglichen Beitrag zu Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Ziele des europäischen Grünen Deals;

3) Entwicklung methodischer Kriterien und Festlegung quantitativer und qualitativer Zielvorgaben für das partizipative Design und die Umwandlung von Bahnhöfen in Multi-Service- und Mobilitäts-Hub-Infrastrukturen und Infrastrukturen der urbanen Begrünung, wobei eine angemessene Bewertung der nach der Umsetzung des Plans erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen sicherzustellen ist.

4) Ein offener und sich ständig verbessernder Ansatz für das Management der Bahnhöfe wird die Bürger in die Lage versetzen, alternative Mobilitätslösungen im Hinblick auf soziale Inklusion, die kollaborative Wirtschaft, E-Mobilität und intelligente Mobilität mitzuentwickeln, und mehr Flexibilität bei der Umsetzung dieser Lösungen ermöglichen; die kohärente Übernahme des Modells sollte den Verwaltungen auf lokaler und nationaler Ebene helfen, folgende Ziele zu verwirklichen:

- Förderung des territorialen Zusammenhalts durch Lösungen für das öffentliche Verkehrswesen und alternative Mobilität,
- Dekarbonisierung von Mobilität und urbanen Energiequellen,
- Festlegung von Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft in jedem einzelnen Unternehmen und bei jeder einzelnen Dienstleistung, das bzw. die im Bahnhof und dessen unmittelbarer Umgebung betrieben bzw. erbracht wird, umgesetzt werden,
- Förderung neuer Partnerschaften, insbesondere zwischen öffentlichen Verwaltungen, großen Wirtschaftskonzernen, lokalen Institutionen und KMU unter Einbeziehung von Bürgern und kleinmaßstäblichen kollaborativen Lösungen in den allgemeinen Planungs- und Entscheidungsprozess,
- Klärung der Frage, wie diese Infrastrukturen bei Notfällen, sanitären Krisen oder Naturkatastrophen für die Gemeinschaft hilfreich sein können;

5) Organisation einer Abschlusskonferenz, bei der die in den einzelnen Reallaboren erzielten Ergebnisse des Projekts vorgestellt und die geschaffenen Modelle umgestalteter Bahnhöfe vorgestellt werden.

PP 02 21 10 Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 10 (Fortsetzung)

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und die Erhöhung der Netzkapazität, bei denen es sich um wichtige Fragen für den Erfolg des europäischen Grünen Deals handelt, können von der Nachfrageseite her verbessert werden, indem sowohl die Energieeffizienz als auch die Stromerzeugung an Bord von Fahrzeugen erhöht werden. In den Studienprogrammen werden sowohl die Energieeffizienz von Fahrzeugen als auch Innovationen im Bereich der Netz-/Ladeinfrastruktur unter Verwendung intelligenter Ladelösungen erwähnt. Es gibt jedoch keine Studien, in deren Rahmen eine Verbindung zwischen Energieeffizienz auf Fahrzeugebene, Energieerzeugung im Fahrzeug und Auswirkungen auf die Ladeinfrastruktur hergestellt und diese Kombination in Pilotprojekten unter realen Bedingungen getestet worden wäre. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals wurde angekündigt, dass eine Million Ladestationen benötigt werden, um mit der Einführung von Elektrofahrzeugen Schritt zu halten. Die Konzentration auf Energieeffizienz und die bordeigene Solarstromerzeugung könnte zu einem Rückgang des Energiebedarfs der Ladeinfrastruktur führen. Die Politik könnte folglich angepasst werden, um diese Gelegenheit zu nutzen. Erste Studien liefern vielversprechende Ergebnisse. Eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis 40 % verringert den Energiebedarf dieser Fahrzeuge um fast 60 %. Darüber hinaus hat ein Netzbetreiber in den Niederlanden gezeigt, dass die notwendigen Investitionen in die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge um mehr als 30 % reduziert werden könnten. Dies ergibt sich aus der Selbstaufladung von energieeffizienten Fahrzeugen, die selbst in 220-230-V-Netzen schnell wieder aufgeladen werden können. Zur genaueren Bestimmung dieser Auswirkungen könnten Energieflussmodelle von Forschungs- und Technologieorganisationen herangezogen werden.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Energieeffizienz von Privatfahrzeugen, Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs und Lieferfahrzeugen (in Kilometern, die je verbrauchte kWh gefahren werden) und das Potenzial für die bordeigene Solarstromerzeugung durch Versuche unter realen Bedingungen zu bewerten. Dieses Pilotprojekt wird einer der ersten groß angelegten Versuche mit bordeigener Solarstromerzeugung in verschiedenen Modalitäten und an verschiedenen Orten sein. Die sich daraus ergebenden Ladeanforderungen für jedes Fahrzeug könnten Daten für eine Konsolidierung der Politik der Union zur weiteren und schnelleren Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen liefern. Eine entsprechend angepasste Politik wird darüber hinaus die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in der Union für die bordeigene Solarstromerzeugung ankurbeln, was wiederum das Potenzial birgt, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Es wird eine vergleichende Studie über den Ladebedarf von Fahrzeugen mit hoher und Fahrzeugen mit niedriger Energieeffizienz durchgeführt werden. Die Fahrzeuge sollten vergleichbare Spezifikationen in Bezug auf Personenbeförderungskapazität, Ladung und Volumen haben. Neben der Energieeffizienz werden auch Fahrzeuge mit und ohne bordeigener Stromerzeugung bewertet werden. Das Energieerzeugungspotenzial von Fahrzeugen ist je nach Standort unterschiedlich, weshalb verschiedene Standorte in der Union unter besonderer Berücksichtigung der südlichen und östlichen Länder der Union evaluiert werden.

Schließlich wird untersucht werden, wie die Anzahl und der Abstand von Elementen in der Ladeinfrastruktur konkret verringert werden könnten. Abschließend ist festzustellen, dass dieses Pilotprojekt Einblicke in die Wirkung der Fahrzeugeffizienz und der bordeigenen Solarstromerzeugung liefern sollte, wodurch sich ein Mehrwert für die Ausarbeitung von Maßnahmen der Union zur Ermöglichung des Betriebs von Elektrofahrzeugen und zur Stimulierung von Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätzen in der Union in diesem Bereich ergeben kann.

PP 02 22 2022

PP 02 22 01 Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
590 500	147 625				

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 22 (Fortsetzung)

PP 02 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Analyse neuartiger Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft, wie zum Beispiel Verträge, die ausschließlich über intelligente Produkte geschlossen werden, die autonom funktionieren oder durch sprachgestützte intelligente Assistenten erfolgen. Diese Technologien sind zwar sowohl für Bürger als auch für Verbraucher und Unternehmen vielversprechend, neue Formen der KI-gestützten Auftragsvergabe werfen jedoch die Frage auf, ob das nationale Privatrecht und das der Union an diese Situationen angepasst sind. Bestehende Probleme und Hindernisse im Privatrecht der Mitgliedstaaten und der Union für die (grenzüberschreitende) Nutzung dieser neuen Formen der Auftragsvergabe müssen bewertet werden. Mögliche vertragsrechtliche Fragen, die zu prüfen sind:

- Abschluss eines Vertrags (unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang sind Verträge, die unter Nutzung autonom funktionierender Programme zustande kommen, für die Parteien verbindlich);
- die Folgen von Fehlern (wer trägt die Verantwortung für Fehler, die durch ein intelligentes Produkt/eine fehlerhafte Sprachübertragung verursacht werden);
- Informationspflichten gegenüber dem Unternehmer.

PP 02 22 02 Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 590 500	397 625				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt werden zwei Ziele verfolgt:

- Vorschlag für einen Entwurf einer umfassenden Unionsstrategie für den städtischen Luftverkehr, in der alle Aspekte behandelt werden, die sich auf die lokalen Entscheidungsträger (nationale, regionale und lokale Ebene) auswirken: Fahrzeuge, Luftraummanagement, Sicherheit, Umweltauswirkungen, Bodeninfrastruktur, Nahverkehrsnetz, Energie, Privatsphäre, lokale wirtschaftliche Auswirkungen, Versicherung, Finanzmittel/Finanzierung usw.;
- Ausarbeitung eines ganzheitlichen Leitfadens oder eines Handbuchs für lokale Entscheidungsträger, das konkrete Unterstützung für die lokale Entwicklung des städtischen Luftverkehr bietet, einschließlich der Entwicklung einer Zertifizierung für Betreiber von Vertiports.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PP 03 15 2015**

PP 03 15 01 Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 072,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 2016

PP 03 16 03 Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	320 681	0,—	496 066,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 04 Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	353 910,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 06 Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	59 122,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PP 03 17 2017**

PP 03 17 01 Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	225 431	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 17 03 Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	326 283,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 17 05 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	404 605	0,—	304 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 2018

PP 03 18 01 Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	296 195	p.m.	470 594	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 18 (Fortsetzung)

PP 03 18 02 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	871 662	p.m.	1 022 909	0,—	116 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 03 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	315 000	p.m.	315 000	0,—	602 822,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 04 Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	104 720,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 05 Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	190 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PP 03 19 2019**

PP 03 19 01 Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	230 970	p.m.	230 970	350 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 02 Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	474 846	p.m.	p.m.	0,—	474 846,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 03 Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	251 340	p.m.	441 000	0,—	188 505,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 04 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	168 000	0,—	112 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 19 (Fortsetzung)

PP 03 19 05 Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	70 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 06 Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	49 479	p.m.	252 000	0,—	948 652,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 2020

PP 03 20 01 Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	118 800	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 02 Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	78 000	90 000	172 500	250 000,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 03 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	200 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 04 Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	285 000	p.m.	285 000	950 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 05 Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	p.m.	225 000	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PP 03 21 2021**

PP 03 21 01 Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	62 500	650 000	162 500		

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird das laufende Pilotprojekt „Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher“ fortgesetzt, das führende Sachverständige auf diesem Gebiet und andere relevante Interessengruppen zusammenbringt, um Daten zu sammeln und eine Vielzahl von evidenzbasierten, praktischen Lösungen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung auf Haushalts-/Verbraucherebene zu entwickeln.

In der ersten Phase des laufenden Pilotprojekts kommen die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten zusammen, die Maßnahmen entwickeln, wie mehrdimensionale Einsätze in verschiedenen Bereichen aneinander angenähert werden können, und Instrumente für Kampagnen bestimmen, die angewandt werden können, damit die Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher verringert wird. In der ersten Phase des Pilotprojekts sind jedoch nur begrenzte Mittel für die Verbreitung der Ergebnisse der Sachverständigen vorgesehen, was insbesondere durch die Erstellung entsprechender Kommunikationsmittel erfolgt. Es wird erwartet, dass die Sachverständigen umfangreiches Material mit wertvollen Erkenntnissen und Empfehlungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher in den Mitgliedstaaten vorlegen werden.

Zu den in der ersten Phase erwarteten Kommunikationsergebnissen gehören:

- eine Webseite mit den Ergebnissen des Projekts,
- eine Zusammenfassung der Projektergebnisse (Instrumente, bewährte Verfahren und Empfehlungen für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher) in allen Amtssprachen der Union,
- drei Broschüren mit den wichtigsten Empfehlungen für vorrangige Zielgruppen, übersetzt in alle Amtssprachen der Union und
- ein Informationsworkshop im Parlament.

Das Ziel der zweiten Phase des Pilotprojekts besteht darin, durch interaktive Online-Tools und weitere Kommunikationsmaßnahmen die Umsetzung der Erkenntnisse der Sachverständigen für Lebensmittelverschwendung durch die einschlägigen Akteure zu erleichtern, die sich für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher einsetzen. Auf diese Weise können die Ergebnisse des Forums dazu beitragen, die wirksamsten Strategien, Initiativen und Instrumente zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen in den Mitgliedstaaten zugeschnitten sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Europäischen Forums für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher werden im Rahmen der zweiten Phase folgende Ergebnisse erwartet:

- Entwicklung interaktiver Online-Tools und anderer Kommunikationsmaterialien (z. B. Kurzvideos), um den Beteiligten die Umsetzung der evidenzbasierten Empfehlungen und bewährten Verfahren des Forums zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher zu erleichtern,
- Organisation einer öffentlichen Veranstaltung zur Verbreitung der Ergebnisse, um eine breitere Gemeinschaft von Interessenträgern zu erreichen,
- Das interaktive Online-Tool (einschließlich Datenvisualisierung) und weitere Kommunikationsmaterialien (z. B. Videos) werden die in der ersten Phase eingerichtete Webseite bereichern. Die Online-Kommunikationstools werden benutzerfreundlich sein und sich an die wichtigsten Nutzergruppen richten, die sich mit der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung befassen (z. B. Behörden, Lebensmittelunternehmer, Lehrkräfte, Schüler, Verbraucher). Der Schwerpunkt liegt zwar auf der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, das Projekt kann jedoch auch mit anderen verbraucherorientierten Initiativen verknüpft werden (z. B. in den Bereichen Ernährung, Spenden und Gemeinschaftsaktionen, IKT-Lösungen usw.).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 01 (Fortsetzung)

Die zweite Phase des Pilotprojekts wird weiterhin einen Beitrag zu den Bemühungen der Union leisten, klima- und umweltbezogene Herausforderungen zu bewältigen, indem gegen Lebensmittelverschwendung vorgegangen wird, was sich mit der politischen Vision des Parlaments für die Zukunft deckt.

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 000	500 000	425 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dadurch jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichtegemacht wird, ist ein Trend zur Konzentration des Eigentums zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den jeweils einschlägigen Sprachen, um Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung sollte auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und in anderen Teilen der Welt implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich anzusehen ist;
- Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen;
- Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bereits bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;
- Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und der Nutzung des Mechanismus mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 03 Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	300 000	75 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Um zur regionalen Entwicklung beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, haben einige Mitgliedstaaten Freihandelszonen geschaffen, die eine attraktive Kombination von Steuer- und Zollanreizen und gestrafften Zollverfahren und/oder weniger Rechtsvorschriften bieten. Obwohl es Freizonen in der Union seit Jahren gibt, gibt es nur sehr wenige Untersuchungen zu ihren Auswirkungen und nur wenige umfassende Verfahren zur Überwachung und Bewertung ihrer Leistung. Darüber hinaus werden Freizonen zunehmend außerhalb der Union, insbesondere in Entwicklungsländern, genutzt, um ausländische Direktinvestitionen anzuziehen.

Im September 2019 hat der Rat einen Beschluss zur Umsetzung der OECD-Empfehlung zur Erhöhung der Transparenz in Freihandelszonen erlassen. Dieses Pilotprojekt hilft der Kommission, eine Folgenabschätzung für die wichtigsten Freizonen in den Mitgliedstaaten wie „Logistikzentren“, Zonen, die auf eine bestimmte Industrie spezialisiert sind, oder „Zonen für mehrere Tätigkeiten“ (eine Zone, die eine Mischung der beiden erstgenannten ist oder auf zwei oder mehr Wirtschaftszweige spezialisiert ist) zu entwickeln, um ihre direkten und indirekten wirtschaftlichen Beiträge, ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie ihre Unterstützung für die regionale Integration und Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und diese gegen eine Schätzung der Kosten dieser Freizonen für alle Mitgliedstaaten abzuwägen. Darüber hinaus würde im Rahmen des Projekts die Nutzung von Freizonen in der Europäischen mit der Nutzung von Freizonen in Drittländern verglichen.

Mit dem übergeordneten Ziel, die Wirksamkeit der steuerlichen Anreize dieser Freizonen zu untersuchen, sollten in dieser Studie insbesondere die Schätzungen bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen (und der Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze) und die Auswirkungen der Freizonen auf ausländische Direktinvestitionen für den Mitgliedstaat (z. B., ob diese Investitionen in dem Land auch ohne die Freizone getätigt worden wären) untersucht werden. Soweit möglich, könnten in der Studie auch die Auswirkungen auf das Risiko untersucht werden, dass bestehende inländische Unternehmen ihren Standort aus dem nationalen Hoheitsgebiet in die Freizone verlagern, und gegebenenfalls Beispiele genannt werden. Im Rahmen des Projekts sollten diese Ergebnisse so weit wie möglich mit der vorhandenen Literatur verglichen werden, in der ähnliche Indikatoren für Gebiete außerhalb der Union untersucht werden.

Darüber hinaus sollte diese Studie Überlegungen darüber enthalten, wie europäische Leitlinien entwickelt werden können, um sicherzustellen, dass die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Freizonen im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals stehen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden Vorschläge ausgearbeitet, mit denen sichergestellt werden soll, dass steuerliche Anreize der Mitgliedstaaten auch an eine Reihe sozialer und ökologischer Indikatoren geknüpft werden, damit bestehende und potenzielle zukünftige Freizonen Wirkung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung entfalten, beispielsweise durch eine Spezialisierung auf die Herstellung erneuerbarer Energien oder innovativer Produkte, die kostengünstige Lösungen anbieten, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 22 2022

PP 03 22 01 Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	62 500				

Erläuterungen

Das Parlament befasst sich derzeit mit den Legislativvorschlägen der Kommission zu Kryptowährungen und dem Pilotprogramm für Marktinfrastruktur für die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) zur Schaffung eines neuen Regelungsrahmens für diese neuen Arten von Vermögenswerten, die das Potenzial haben, neue Finanzierungsquelle für KMU zu erschließen und Verbrauchern zusätzliche Wahlmöglichkeiten und Chancen zu bieten. In diesem Zusammenhang wurde die Schwierigkeit angesprochen, die nächste Welle neuer Distributed-Ledger-Technologien für den dezentralen Finanzsektor zu regeln und zu überwachen, da es für diese Anwendungen häufig keinen erkennbaren Herausgeber gibt. Dies könnte jedoch möglicherweise durch eine „eingebettete Überwachung“ („embedded supervision“ – siehe Auer, Raphael: Embedded Supervision: How to Build Regulation into Blockchain Finance, BIS Working Papers, Nr. 881, 16. September 2019) behoben werden. Um den dezentralen Finanzsektor zu informieren und die Anwendung der neuen, für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorzubereiten, soll im Rahmen dieses Pilotprojekts ein experimentelles Pilotprojekt für eine technische Lösung testweise entwickelt werden, damit Aufsichtsstellen Anwendungen für die eingebettete Überwachung des dezentralen Finanzsektors nutzen können, indem sie Anwendungen für Überwachungsdaten direkt mit Anwendungen des dezentralen Finanzsektors verbinden. Das Pilotprojekt wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum der Innovationsförderer umgesetzt, dem Reallabore für die Aufsicht und Innovationszentren aus allen Mitgliedstaaten angehören.

PP 03 22 02 Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
975 500	243 875				

Erläuterungen

Der Ökotourismus umfasst die Beteiligung an der Erhaltung der besuchten Naturgebiete und bietet konstruktive Möglichkeiten für eine gute Verwaltung und Erhaltung dieser Naturgebiete. Er bietet Möglichkeiten für Naturerlebnisse, die ein besseres Verständnis dieses Umfelds und die Möglichkeit bieten, dass Touristen Natur, Kultur und lokale Traditionen kennenlernen und diese zudem geschützt werden. Ökotourismus und traditionelle handwerkliche Produkte sind für Touristen attraktiv, die mit der natürlichen Umwelt interagieren und ihr Wissen und ihr Verständnis für lokale Werte erweitern wollen.

Die Touristen sollten durch Informationskampagnen dazu angeregt werden, die Bedeutung des Ökotourismus, der Umwelt, des Wassers und der Wälder zu berücksichtigen; außerdem sollten damit Betreiber mit den besten Planungsmethoden in Bezug auf Naturschutz und nachhaltige Entwicklung ausgezeichnet werden.

Um die weitere Entwicklung des europäischen Ökotourismus zu unterstützen und die ländlichen Gebiete Europas für Touristen attraktiver zu machen, müssen derartige Kampagnen finanziell unterstützt werden.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 22 (Fortsetzung)

PP 03 22 03 Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 500	247 625				

Erläuterungen

In Europa gilt ein breiter Regelungsrahmen für den gewerblichen Straßenverkehr. Diese Vorschriften betreffen soziale, marktbezogene und technische Mindeststandards, die von den Fahrern und Unternehmern sowie in Bezug auf die Fahrzeuge und die Fracht einzuhalten sind.

Eine wirksame und effiziente Durchsetzung dieser Unionsvorschriften ist von entscheidender Bedeutung, um die Straßenverkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern, angemessene Arbeitsbedingungen für diejenigen zu gewährleisten, die ihren Lebensunterhalt mit der Beförderung von Gütern oder Personen verdienen, und faire Geschäftsbedingungen für diejenigen zu gewährleisten, die in die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens investieren.

Aufgrund des stetig zunehmenden grenzüberschreitenden Charakters von Beförderungsvorgängen ist die traditionelle Durchsetzung jedoch an ihre Grenzen gekommen und gilt nun für die gesamte Branche weitgehend als unzureichend, aufwendig und kostspielig. Beförderer und Fahrer verlieren Geld und Geschäftsmöglichkeiten aufgrund langwieriger, zufälliger und unnötiger Kontrollen, während die Durchsetzungsbehörden nicht über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, um die Einhaltung des komplexen Regelwerks wirksam kontrollieren zu können. Darüber hinaus führt der schwierige Zugang zu Daten über Fahrer, Unternehmer, Fahrzeuge und Fracht zu noch größeren Zwängen für die Durchsetzungsbehörden.

Die COVID-19-Pandemie hat darüber hinaus die Mängel bei der traditionellen Durchsetzung auf der Grundlage von Warenkontrollen und Dokumenten in Papierform aufgezeigt. Die bestehenden grenzübergreifenden Durchsetzungsinstrumente in der Beförderung auf der Straße, die den elektronischen Austausch von Daten zu Kontrollzwecken ermöglichen, wie ERRU, RESPER und TACHOnet, haben ihre ganz eigene Grenzen und bieten somit weder für Behörden und Unternehmen noch für Fahrer erhebliche Effizienzgewinne und Erleichterungen.

Darüber hinaus wird mit der Einführung neuer Bestimmungen im Rahmen des Mobilitätspakets 1 der Umfang der erforderlichen Kontrollen erweitert, sodass die Durchsetzungsbehörden noch größere Anstrengungen unternehmen müssen. Künftige Verbesserungen des intelligenten Fahrtenschreibers und der Ausrüstung der Kontrollbeamten mit Fernerkundungsgeräten zur Kommunikation mit dem Fahrtenschreiber während der Fahrt sind ein erster Schritt. Darüber hinaus werden die Harmonisierung der Risikoeinstufungssysteme und der elektronische Austausch von Dokumenten über die Entsendung von Kraftfahrern über das IMI-System sowie die Aufnahme der kürzlich angenommenen eFTI-Verordnung wichtige nächste Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit der Durchsetzung im Straßenverkehr sein.

Diese Systeme und Instrumente reichen jedoch nicht aus, um erhebliche Verbesserungen bei der Vereinfachung und Effizienz der Kontrollen zu erzielen. Darüber hinaus werden sie unzusammenhängend eingesetzt, was keine Synergieeffekte gewährleistet.

Daher ist die Notwendigkeit, ein vernetztes modernes System zur Durchsetzung im Kraftverkehrs zu schaffen, unbestritten. Gezielte risikobasierte Kontrollen, kontaktlose und papierlose Inspektionen auf der Grundlage des Zugangs zu digitalen Echtzeitdaten über Fahrer, Unternehmer, Fahrzeuge und Fracht müssen in ganz Europa umgesetzt werden. Dies würde die Kontrollen weniger aufwändig und zeitaufwändig, kostengünstiger und effizienter machen.

Der erste Schritt zur Schaffung eines solchen einheitlichen europäischen digitalen Durchsetzungsraums (Single European Digital Enforcement Area – SEDEA) erfordert eingehende Tests vor Ort, um korrekte Schlussfolgerungen darüber zu ziehen, wie herkömmliche stichprobenartige physische Kontrollen auf der Straße und auf den Betriebsgeländen schrittweise durch digitale, gezielte Kontrollen ersetzt werden können. Mit diesem Pilotprojekt sollen die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, die es der Kommission ermöglichen würden, in Zukunft eine solide Strategie für die digitale Durchsetzung auszuarbeiten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 22 (Fortsetzung)

PP 03 22 03 (Fortsetzung)

Umfang:

Das Pilotprojekt zur digitalen Durchsetzung wird die Einhaltung der Unionsvorschriften in drei Dimensionen abdecken: Menschen (Fahrer und Unternehmer), Fahrzeuge und Fracht. Es wird die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten, der Entsendung, der Kabotage, aller Arten von Bescheinigungen bzw. Lizenzen, etwa der Gemeinschaftslizenz, des Führerscheins, der Fahrerbescheinigung, der Fahrtschreiberkarten, der technischen Überprüfung von Fahrzeugen, sowie von Gewichten und Abmessungen umfassen, um den für die Überprüfung verantwortlichen Personen schrittweise in Echtzeit Zugang zu diesem umfassenden Datensatz zu verschaffen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Lösungen für den Ersatz physischer Kontrollen auf der Straße und auf dem Betriebsgelände von Kraftverkehrsunternehmen durch Fernkontrollen/automatisierte Kontrollen zu bieten, ohne dass Fahrzeuge anhalten müssen und/oder das Betriebsgelände von Unternehmen aufgesucht werden muss.

Geografisches Gebiet:

Der große Anteil des internationalen Güterverkehrs auf bestimmten Abschnitten des ScanMed-Korridors macht das Problem herkömmlicher straßenseitiger Kontrollen für Kraftverkehrsunternehmen und Durchsetzungsbehörden sichtbar. Folglich liegt die Digitalisierung der Beförderungsdokumente und der Datenaustauschsysteme zwischen den Mitgliedstaaten sowohl im Interesse der Kraftverkehrsunternehmer als auch der zuständigen Durchsetzungsbehörden und ist damit im ScanMed-Korridor vergleichsweise weit fortgeschritten. Darüber hinaus wurde österreichische Abschnitt fast vollständig mit ITS-G5 modernisiert. Das Pilotprojekt wird seitens der Industrie und der Durchsetzungsbehörden positiv berücksichtigt werden, die bereits beide von der bestehenden ITS-G5-Infrastruktur profitieren.

PP 03 22 04 Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
690 500	172 625				

Erläuterungen

Im Jahr 2016 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner VOB-Entscheidung (C-174/15) klar, dass der Verleih von E-Books im Rahmen der in der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28) verankerten Ausnahme für den öffentlichen Verleih zulässig ist, dass aber praktische Probleme Bibliotheken in Europa daran hindern, diese Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts kann untersucht werden, welche praktischen Verbesserungen erforderlich sind, damit Bibliotheken in der Praxis tatsächlich die Ausnahme für den öffentlichen Verleih von E-Books nutzen können. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92) bis Juni 2021 umsetzen. Die Kartierung der nationalen Maßnahmen zur Erleichterung des Fernzugangs zu Bibliotheksbeständen würde allerdings dazu beitragen, die Harmonisierung der Urheberrechtsvorschriften der Union zu systematisieren.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 wurde eine unionsweite Ausnahme eingeführt, die es Bibliotheken ermöglicht, ihre Sammlungen zu digitalisieren, sie aber nicht online zugänglich zu machen. Gemäß der Richtlinie 2001/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) können die Mitgliedstaaten Ausnahmen einführen, die es Bibliotheken ermöglichen, ihre digitalen Sammlungen über spezielle Terminals in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, jedoch nicht online, zugänglich zu machen. Das Pilotprojekt wird sich auf eine oder mehrere Studien stützen können, bei denen bewertet wird, ob die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Urheberrechtsvorschriften der Union ordnungsgemäß zur Verwirklichung des Ziels der Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Kultur und Bildung bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Rechteinhaber beitragen und ob diese Maßnahmen entweder durch zusätzliche nationale Maßnahmen oder durch gezielte Änderungen des Rechtsrahmens der Union angepasst werden könnten, so dass die Mitgliedstaaten über mehr Flexibilität verfügen, um den Erfordernissen des Zugangs zu digitalen Bibliotheksbeständen effizient gerecht zu werden.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 22 (Fortsetzung)

PP 03 22 04 (Fortsetzung)

Digitales Lernen und kollaborative Arbeitslösungen sind für Schulen und Hochschulen von zentraler Bedeutung geworden. Im Rahmen des Pilotprojekts könnte weiter bewertet werden, welche urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Online-Bildung und -Forschung entstanden sind, insbesondere angesichts der jüngsten Rechtsprechung auf Unionsebene- und auf nationaler Ebene, und welche rechtlichen und technischen Lösungen gefunden werden könnten, um dem wachsenden Bedarf im Bereich der Online-Bildung und -Forschung gerecht zu werden.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 05 17 2017

PP 05 17 01 Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	257 773	p.m.	675 000	0,—	410 530,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 18 2018

PP 05 18 01 Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	351 582,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PP 05 18 (Fortsetzung)

PP 05 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

*Rechtsgrundlagen***PP 05 19 2019**

PP 05 19 01 Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 50 000	0,—	75 105,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 2020

PP 05 20 01 Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	725 000	p.m.	750 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 02 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 20 (Fortsetzung)

PP 05 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 21 2021

PP 05 21 01 Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 890 500	1 272 625	1 600 000	400 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten PP 07 21 01*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

I. Hintergrund

Die COVID-19-Krise ist nicht nur für die zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch für Beziehungen zwischen Nachbargebieten, die durch nationale Grenzen getrennt sind, eine enorme Herausforderung. Aufgrund der Krise entstand ein großer Druck auf Grenzregionen, die 40 % des Gebiets der Union ausmachen, und auf Grenzgänger (es handelt sich um 2 Millionen Menschen).

Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, dass es an länderübergreifender Zusammenarbeit und Abstimmung mangelt und dass in Grenzregionen, die als funktionale Gebiete betrachtet werden, starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen. Entscheidungen, die auf einer Seite einer Grenze getroffen werden, haben auf der anderen Seite der Grenze unmittelbare Auswirkungen.

Anfang 2020 führte die Krise zunächst zu nicht abgestimmten Grenzsicherungen und mehreren unkooperativen Maßnahmen öffentlicher und privater Akteure. Während einige Mitgliedstaaten den Beschluss fassten, ihre Grenzen vollständig zu schließen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, wurde in anderen die Anzahl der Grenzübergangsstellen drastisch verringert. Obwohl der freie Personen- und Warenverkehr ein Eckpfeiler des Binnenmarkts ist, wurde die Anwendung dieses entscheidenden Grundsatzes durch die COVID-19-Krise beeinträchtigt. Grenzsicherungen und -kontrollen brachten grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, insbesondere im Gesundheitswesen, aber auch in der Baubranche, der Landwirtschaft oder im Transportwesen, in eine besorgniserregende Lage. Grenzsicherungen haben erhebliche negative Folgen für Grenzgänger, die lokale Wirtschaft, Unternehmen, den Transport wesentlicher Güter und grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen (z.B. Bildung, Gesundheitsversorgung). In einigen Stadtgebieten oder sogar Mitgliedstaaten wie Luxemburg, in denen das Gesundheitssystem stark von Grenzgängern abhängig ist, haben Unterbrechungen der grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsverbindungen zu schwierigen Situationen geführt. Die Lage hat sich auch auf das Vertrauen ausgewirkt, das Partner im Laufe der Jahre über Grenzen hinweg aufgebaut haben und das für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung ist.

Trotz der langjährigen institutionalisierten Zusammenarbeit (Interreg) und informellen Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen ermöglichten die bestehenden Beziehungen nicht immer eine effiziente und schnelle Reaktion zur Bewältigung des Ausbruchs einer derartigen Krise. Bestehende länderübergreifende Strukturen wie der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit wurden trotz ihres Wissens über die Funktionsweise der verwaltungs-technischen und politischen Organisation auf beiden Seiten der Grenzen kaum in die Ausarbeitung oder Umsetzung von Notfallmaßnahmen einbezogen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT *(Fortsetzung)*

PP 05 21 *(Fortsetzung)*

PP 05 21 01 *(Fortsetzung)*

Dennoch hat die COVID-19-Krise auch die Entwicklung neuer Formen und Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ermöglicht, insbesondere im Gesundheitswesen. Mehrere Nachbargebiete der Region Grand Est (Frankreich) haben Solidarität gezeigt, indem sie Hunderte Patienten in ihren Intensivstationen aufgenommen und die Kosten für die Verlegung übernommen haben. Die Bürgermeister des grenzüberschreitenden Ballungsgebiets von Gorizia (Italien) und Nova Gorica (Slowenien) arbeiteten trotz wiedereingeführter Grenzkontrollen weiterhin zusammen und tauschten sich über die gemeinsame Notlage aus. Dank täglicher Informationen des Bürgermeisters von Gorizia konnte Nova Gorica die Lage daher besser vorhersehen und schneller Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der Infizierten in Nova Gorica niedriger zu halten als im Rest Sloweniens. Dem grenzüberschreitend tätigen Krankenhaus Cerdanya (Spanien/Frankreich) kam die Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Gesundheitssystemen zugute, da sie eine solide Versorgung mit Masken und Arzneimitteln ermöglichte sowie eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit größeren Krankenhäusern auf beiden Seiten der Grenze (Barcelona und Perpignan), die über Intensivstationen verfügen. Im Umfeld der Stadt Genf wurde eine neue Vignette für Grenzgänger, die in der Gesundheitsversorgung tätig sind, eingeführt, und es wurden gesonderte Fahrstreifen geschaffen, damit diese wichtigen Arbeitnehmer schneller die Grenze passieren können. Diese neuen Formen der Zusammenarbeit zeugten von Kreativität und der Fähigkeit zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Grenzüberschreitende Gebiete sind einzigartige Laboratorien für den territorialen Zusammenhalt und die Strategien der EU. Die Erfahrungen von Grenzregionen während der sich ausbreitenden COVID-19-Krise haben verdeutlicht, dass dringend neue Lösungen benötigt werden, um grenzüberschreitende Gebiete für die Bewältigung derartiger Notlagen zu stärken. Zugleich bietet die Krise eine Gelegenheit, ein neues Modell der gemeinsamen Entwicklung für integrierte grenzüberschreitende Regionen zu fördern, indem bestehende Instrumente des Regierens auf mehreren Ebenen verbessert werden und indem grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen gestärkt und neu geschaffen werden.

II. Ziele

Das allgemeine Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin, das Leben der Bürger in Grenzregionen zu verbessern, indem besser integrierte, funktionale länderübergreifende Gebiete gefördert werden. Grenzregionen sind ein sehr deutliches und sichtbares Beispiel für die unmittelbaren Auswirkungen der COVID-19-Krise. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen hat ein gesamtes Ökosystem beeinträchtigt. Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Erfahrungen von Grenzregionen während des Ausbruchs von COVID-19 zielt dieses Pilotprojekt daher darauf ab, Regionen dabei zu unterstützen, künftige Krisen besser zu bewältigen, und ein neues Modell zur Ausarbeitung öffentlicher Maßnahmen, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen, in Grenzregionen, das auf einer gemeinsamen Entwicklung durch ein besseres Regieren auf mehreren Ebenen beruht, zu fördern. Das Pilotprojekt setzt sich daher aus einem kurz- und mittelfristigen Konzept zusammen, um Akteure und Entscheidungsträgern konkrete Instrumente und Verfahren bereitzustellen, die unmittelbar in die Praxis umgesetzt werden können, für die Bürger greifbar sind und auf alle europäischen Grenzen angewandt werden können.

III. Erwartete Ergebnisse

1. Eingehende Bewertung der Bewältigung der COVID-19-Krise in allen europäischen Grenzregionen

Mit dieser Bewertung soll ein umfassender Überblick über die Reaktionen bzw. fehlenden Reaktionen auf die Krise in Grenzregionen und ihre Folgen geboten werden. Dazu müssen Daten und konkrete Beispiele in Bezug auf die Schwierigkeiten, denen Grenzregionen während der Krise gegenüberstanden, die Auswirkungen auf verschiedene Branchen und die Initiativen der Zusammenarbeit, die im Rahmen der Krise entstanden, zusammengetragen werden. Auch die Rolle bestehender grenzüberschreitender Strukturen bei der Bewältigung der Krise sollte analysiert werden. Sie wird es der Union ermöglichen, die Kosten mangelnder Zusammenarbeit objektiv zu messen. Durch die Erfassung praktischer und statistischer Daten (u. a. über grenzüberschreitende funktionale Stadtgebiete etc.) sollte im Rahmen der Analyse auch die starke gegenseitige Abhängigkeit von Grenzgebieten aufgezeigt und deutlich gemacht werden, dass eine nicht abgestimmte Maßnahme auf einer Seite einer Grenze auf der anderen Seite der Grenze Folgen hat. Schließlich sollte auch die zweifache Bedeutung von Grenzen aufgezeigt werden: Sie sind die Grenzen eines souveränen Staates, mit denen für die Sicherheit von dessen Bürgern gesorgt wird, und lokale Gebiete, in denen Menschen leben. Daher ist die Schaffung einer soliden Grenzverwaltung auf mehreren Ebenen unter Einbeziehung lokaler Akteure erforderlich.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 21 (Fortsetzung)

PP 05 21 01 (Fortsetzung)

2 Plattform zur Erfassung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen, Hindernisse und Lösungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die Plattform sollte eine starke operative Komponente umfassen, indem in Grenzregionen Informationen über öffentliche Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen (u. a. Gesundheitswesen, Justiz und Wirtschaft) erfasst werden. Sie würde dazu beigetragen, Lücken, Erfordernisse und bestehende Strukturen zu ermitteln, um für eine bessere Integration von Grenzregionen zu sorgen. Sie sollte auf der bereits geleisteten Arbeit zu grenzüberschreitenden öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Zivilschutz und Krisenbewältigung, aufbauen. Im Gesundheitswesen beispielsweise könnten mithilfe der Plattform auch Informationen über die Kapazitäten bestehender öffentlicher Dienstleistungen im Gesundheitswesen zusammengetragen, wichtige Kontakte auf beiden Seiten von Grenzen erfasst und Daten über Krankenhäuser bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird diese eine Übersicht über Hindernisse und bestehende Lösungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen bieten. Sie sollte auf den Erfahrungen, die während der Umsetzung anderer Initiativen wie des Projekts „B-Solutions“ gesammelt wurden, aufbauen. Die Voraussetzungen für die Aktualisierung der Plattform auf der Grundlage eines europäischen Netzwerks sollten festgelegt werden.

3 Aktionsplan zur Erleichterung und Systematisierung der Solidarität zwischen Nachbarregionen

Mithilfe dieses Mechanismus sollen Grenzregionen besser darauf vorbereitet werden, auf verschiedene Arten von Krisen (Pandemien, Umwelt- und Sicherheitskrisen, Naturkatastrophen, Migrationskrisen, Terroranschläge usw.), die sich auf Grenzen auswirken und abgestimmte Maßnahmen der nationalen und lokalen Behörden erfordern, rasch zu reagieren.

Auf der Grundlage der Lehren, die aus der COVID-19-Krise und aus bestehenden länderübergreifenden Mechanismen und Interreg-Projekten, die den Zivilschutz betreffen, gezogen wurden, sollte ein Musterprotokoll entwickelt werden, um in Krisenfällen u. a. die Freizügigkeit von Grenzgängern und den freien Verkehr wesentlicher Güter, Sozialschutz und eine harmonisierte Kommunikation sicherzustellen. Das Maßnahmenprotokoll, das nationale und lokale Behörden umfasst, soll Schritt für Schritt das Handeln von Entscheidungsträgern leiten. Im Rahmen des Protokolls sollten neue Instrumente entwickelt werden, etwa ein „Laisser-passer“ für Grenzgänger, das von Nachbarregionen gegenseitig anerkannt wird.

4 Förderung des Potenzials von Grenzregionen durch gemeinsame Entwicklung, grenzüberschreitende Raumplanung und ein Regieren auf mehreren Ebenen

Der Ausbruch von COVID-19 hat gezeigt, dass gegenseitige soziale und wirtschaftliche Abhängigkeiten über Grenzen hinweg häufig nicht durch eine systematische und kohärente Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden auf beiden Seiten der Grenze angegangen werden. Die Verwaltung von Grenzregionen erfordert daher ein Regieren auf mehreren Ebenen, da diese Regionen eng miteinander verflochten sind und gemeinsame Interessen verfolgen. Die Ausarbeitung kooperativer öffentlicher Strategien, die eine gemeinsame Raumplanung und die Entwicklung öffentlicher Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen (Gesundheitswesen, Mobilität, Bildung usw.) umfassen, einschließlich eines nachhaltigen Systems zur Finanzierung länderübergreifender Investitions- und Verwaltungstätigkeiten, sollte dem Konzept der gemeinsamen Entwicklung folgen. Dabei sollten auch Themen wie der soziale und steuerliche Status bei grenzüberschreitender Arbeit (einschließlich im Fall von Telearbeit usw.), die sich während der Krise als entscheidend erwiesen hat, berücksichtigt werden. Dazu sind ein enger und kontinuierlicher Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern auf verschiedenen Regierungsebenen und eine Einbeziehung grenzüberschreitend tätiger Einrichtungen erforderlich. Es gibt mittlerweile viele politische Strukturen in Grenzregionen, die den politischen Dialog fördern. Der Ausbruch von COVID-19 hat jedoch gezeigt, dass die bestehenden Strukturen Schwierigkeiten haben, rasch zu reagieren. Paradoxerweise hatten gerade die am stärksten integrierten Grenzregionen Schwierigkeiten, eine gemeinsame Reaktion abzustimmen. Die erste Reaktion dieser Gebiete bestand darin, die Grenzen zu schließen, obwohl eine Koordinierung effizienter gewesen wäre. Nach dem Vorbild des deutsch-französischen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, der mit dem Aachener Vertrag eingerichtet wurde, könnte an allen Grenzen der EU eine ähnliche politische Plattform nachgebildet werden, die folgende drei Aufgaben haben könnte:

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 21 (Fortsetzung)

PP 05 21 01 (Fortsetzung)

1. Vorlage von Daten über grenzüberschreitende Integration und Ströme und Analyse der Bedeutung von gemeinsamen Investitionen und grenzüberschreitenden öffentlichen Dienstleistungen;

2. Arbeit an der Beseitigung rechtlicher und verwaltungstechnischer Hindernisse für die Zusammenarbeit durch verschiedene Mechanismen (u. a. bilaterale Abkommen, den europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM) und Übereinkommen) sowie unter Beteiligung lokaler und nationaler Behörden;

3. Gemeinsame Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für vorrangige Projekte, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen. Diese politische Plattform sollte sich mit zahlreichen Bereichen, die für die Entwicklung auf beiden Seiten der Grenze von entscheidender Bedeutung sind, befassen und in diesen tätig werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise sollten derartige politische Plattformen auch dafür zuständig sein, einen abgestimmten Plan aufzustellen, um Krisen, die Grenzregionen beeinträchtigen, grenzüberschreitend und auf mehreren Ebenen zu bewältigen.

PP 05 22 2022

PP 05 22 01 Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des Grünen Deals vor Ort

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
790 500	197 625				

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird die grüne und blaue Erholung im Atlantikraum gefördert, indem ein Wegbereiter für ein Kooperationsprogramm auf transatlantischer Ebene geschaffen wird, um den Austausch bewährter Verfahren und gemeinsame Vorhaben zur grünen Erholung der maritimen Sektoren zu fördern, die für die Küstenregionen im Atlantikraum, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage und der Regionen außerhalb der Union, von Bedeutung sind. Dieses Pilotprojekt ist sehr innovativ, da es über die traditionellen INTERREG-EA-Projekte hinausgeht, mit denen nur die Regionen der Union im Atlantikraum verbunden werden. Es wird die Gebiete der Union in äußerster Randlage und die Regionen außerhalb der Union im Atlantikraum einbeziehen und somit den europäischen Grünen Deal über die EU-Grenzen hinaus fördern. Darüber hinaus wird es über die Erklärungen von Galway und Belém zur Zusammenarbeit bei Forschung hinausgehen, da es ein Instrument zur Verbesserung regionaler Entwicklungsstrategien sein wird, wie z. B. regionale Investitionen in grüne maritime Freizeitinfrastrukturen und Innovationsmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels, die zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, die im „Atlantic RIS3“ und dem Aktionsplan für die Atlantikstrategie 2.0 ermittelt wurden.

Der Ausbau einer transatlantischen Zusammenarbeit wird zu folgenden Ergebnissen führen:

- Verbesserung der Politikgestaltung auf regionaler Ebene;
- Internationalisierung von KMU im Atlantikraum;
- Weiterbildung und Umschulung von Interessenträgern, die in den Schlüsselbereichen im Atlantikraum tätig sind;
- Stärkung des territorialen Zusammenhalts des Atlantikraums und der Aneignung der Grundsätze des Grünen Deals und der Atlantikstrategie durch regionale und lokale Gebietskörperschaften aus der Union und Drittländern.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird im Rahmen des Pilotprojekts Folgendes unterstützt:

- Drei bereichsübergreifende und transatlantische Online-Workshops mit dem Ziel, Wissen hervorzubringen und Verfahren darüber auszutauschen, wie die nachhaltige Entwicklung des Sektors im gesamten Atlantikraum verbessert werden kann. Es wird die gegenseitige Bereicherung bestehender Vorhaben gefördert, der Dialog zwischen den vier Pfeilern der Atlantikstrategie verbessert und Querschnittsthemen wie etwa der Entwicklung von KMU und jungen Unternehmern Rechnung getragen.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 22 (Fortsetzung)

PP 05 22 01 (Fortsetzung)

- Drei Studienbesuche und drei Schulungen zum Aufbau von Kapazitäten, die sich an regionale Verwaltungen richten, die ihre Fähigkeiten ausbauen und ihre Zusammenarbeit auf transatlantischer Ebene verstärken möchten. Der Aufbau von Kapazitäten wird sich aus den in den Workshops ermittelten Herausforderungen ableiten und wird ein bevorzugtes Instrument für die Verwaltung sein, um ihre transatlantische Zusammenarbeit zu verbessern.
- Die Entwicklung einer Datenbank mit Kontakten auf transatlantischer Ebene zur Förderung des Dialogs und des Austauschs bewährter Verfahren.
- Schlüsselaktivitäten zur Kapitalisierung wie die Entwicklung eines Katalogs bewährter Verfahren, der die im Rahmen der Workshops und Studienbesuchen ermittelten Innovationen zusammenfasst, die Entwicklung eines Fahrplans für die transatlantische Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Küstengebiete im Atlantikraum und andere Maßnahmen, mit denen der Transfer bewährter Verfahren außerhalb des Konsortiums unterstützt und eine gegenseitige Bereicherung und Kapitalisierung mit laufenden Vorhaben ermöglicht wird.

Solche strategischen Maßnahmen für den Atlantikraum können nur ausgearbeitet werden, wenn die Hauptakteure des Gebiets als Netz von regionalen Gebietskörperschaften und wichtigen technischen Partnern beteiligt sind. Die regionalen Gebietskörperschaften haben enge Verbindungen zu den Clustern und KMU, die in ihren Gebieten tätig sind. Sie haben auch Verbindungen auf transatlantischer Ebene aufgebaut, die zügig mobilisiert werden können und dem Pilotprojekt ein Netz von Interessenträgern auf der anderen Seite des Atlantiks zur Verfügung stellen.

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 06 14 2014

PP 06 14 01 Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

PP 06 14 (Fortsetzung)

PP 06 14 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 15 2015

PP 06 15 01 Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 2016

PP 06 16 01 Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	37 725,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 02 Pilotprojekt — MentALLY

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

PP 06 16 (Fortsetzung)

PP 06 16 03 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	479 674	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 04 Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 05 Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 06 Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	118 600	0,—	17 586,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

PP 06 16 (Fortsetzung)

PP 06 16 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 17 2017

PP 06 17 01 Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	650 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 19 2019

PP 06 19 01 Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	332 250	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PP 07 14 2014**

PP 07 14 01 Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	770 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 14 03 Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 15 2015

PP 07 15 02 Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	251 380,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 2016

PP 07 16 02 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 16 (Fortsetzung)

PP 07 16 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 04 Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	56 057,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 05 Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 06 Pilotprojekt — Europa der Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 393,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PP 07 17 2017**

PP 07 17 02 Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	218 048	0,—	591 319,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 03 Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	11 906,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 04 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 418,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 05 Pilotprojekt — Briefkastenfirmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	149 850,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 17 (Fortsetzung)

PP 07 17 06 Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	235 055,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 2018

PP 07 18 01 Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 02 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	524 928	p.m.	1 349 621	0,—	1 282 757,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 03 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	87 492	p.m.	250 000	0,—	313 952,69

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 04 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	170 308	p.m.	350 000	0,—	340 614,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 05 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	615 000	0,—	466 187,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 06 Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	307 252	0,—	336 386,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 07 Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	399 430	p.m.	300 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 2019

PP 07 19 01 Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	69 893	p.m.	105 000	0,—	69 892,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 02 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 384 096	1 380 119,—	1 052 471,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 03 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	66 948	p.m.	311 400	0,—	324 959,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 04 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 055 000	1 000 000,—	509 456,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 05 Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	69 922	p.m.	69 922	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 06 Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema „EU“ im Unterricht vermitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 277,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 07 Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	196 000	p.m.	441 000	490 000,—	98 000,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 20 2020

PP 07 20 01 Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 02 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 036 000	p.m.	592 000	1 500 000,—	8 640,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 03 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	p.m.	1 100 000	2 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 04 Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	p.m.	450 000	900 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 06 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 250 000	2 000 000	1 750 000	2 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Bei diesem Projekt geht es darum, die Defizite bei der Vermittlung Europas an die jüngeren Generationen von Europäern zu beheben, die darauf zurückzuführen sind, dass es keine wirklich länderübergreifende Medienöffentlichkeit gibt, dass die klassischen Medien heutzutage weniger junge Europäer anziehen als das Internet und dass die nationalen Medien weder positiv über gesamteuropäische Themen informieren noch in einer Weise, die die Menschen zusammenbringt. Daher wird mit dem Projekt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das den Kern der europäischen Identität bildet und sich in einer gemeinsamen Kultur, ähnlichen Lebensweisen und gemeinsamen Werten widerspiegelt, besser dargestellt.

Die jüngeren Generationen von Europäern konsumieren Informationen und Unterhaltungsangebote vor allem online über neue Social-Media-Plattformen und Plattformen zum Austausch von Inhalten. Aus diesem Grund muss verdeutlicht werden, dass junge Europäer ihre Informationen im Internet beziehen. Um mittels relevanter Themen in einen Dialog über Europa einzutreten, um jüngere Unionsbürger für europäische Ideen und Werte zu begeistern und um die Teilhabe wahrhaft europäischer Bürger durch aktuelle und künftige Informations- und Dialogplattformen zu stärken, wird mit dem Pilotprojekt ein grundlegend neuer Ansatz der Bereitstellung von Nachrichten und Informationen für junge Menschen verfolgt werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 06 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt stützt sich auf neue Konzepte des redaktionellen Denkens, auf eine neue plattformübergreifende Strategie und auf eine hochinnovative und flexible technische Infrastruktur, die eine schnelle Anpassung, Übersetzung und Umwandlung von Inhalten in vielen Sprachen und Formaten in ganz Europa ermöglicht, sodass ein innovatives, digitales Produkt geschaffen wird, das sich bewusst von den traditionellen Medien abhebt.

Das Projekt zielt auf Europäer im Alter von 18 bis 34 Jahren ab, d. h. in einer Lebensphase, in der viele junge Menschen ihre politischen Ansichten entwickeln und die Weichen für ihr berufliches und privates Leben stellen. Der Schwerpunkt liegt auf informativen, zum Nachdenken anregenden, unterhaltsamen und emotionalen Inhalten. Alle Inhalte werden in einem bestimmten Internetdienst gebündelt. Darüber hinaus sind sie über alle sozialen Medien sowie über andere Online-Gateways zugänglich gemacht, über die sich die Zielgruppe erreichen lässt.

Die Inhalte umfassen Themen, die für junge Europäer in der Union von aktuellem Interesse sind, und in einen Kontext gestellt, um sie für die Zielgruppe ansprechend zu gestalten. Die europäische Perspektive entsteht, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen von europaweiter Bedeutung miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Junge Europäer haben ein Interesse an Themen wie Arbeit, Bildung, Gleichstellung, Liebe, Kultur und Musik. Dennoch gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Ziel ist es, relevante Themen von europaweiter Bedeutung anzusprechen und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, dass es jungen Nutzern ermöglicht, sich mit den Inhalten wahrhaftig zu identifizieren.

Kontroverse Meinungen befeuern die Debatte. In politischen Fragen erleichtert eine personenorientierte Herangehensweise das Verständnis für die Auswirkungen institutioneller Entscheidungen. In diesem Zusammenhang werden neben Akteuren aus der Politik auch namhafte Influencer und lokale Persönlichkeiten aus sozialen Netzen zu Wort kommen, um die Kluft zwischen europäischen Fragen und dem Alltag der Nutzer zu überbrücken.

Dieses ambitionierte gesamteuropäische und mehrsprachige Projektleitet offline und online eine offene, echte, tiefgreifende und konstruktive Debatte über das gegenwärtige und zukünftige Leben junger Europäer in Europa ein. Dabei werden innovative Formate auf digitalen Plattformen genutzt, um ein stärkeres Bewusstsein für europäische Zukunftsvisionen und Realitäten zu schaffen und die Europäer dazu zu ermutigen, sich stärker für europäische Werte und Ideen einzusetzen, sodass sie zu einer aktiveren Zivilgesellschaft beitragen.

Das Projekt baut auf einer starken Partnerschaft unabhängiger und innovativer Medien in ganz Europa auf, einschließlich der Start-up-Branche und des Kreativsektors. Das Projekt profitiert auch von umfangreichen Investitionen in Forschung und Innovation, z. B. in die maschinelle Übersetzung im Medienbereich.

PP 07 21 2021

PP 07 21 01 Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	858 000	1 500 000	375 000		

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Bekämpfung des Dopings im Sport ist wichtig, damit die Integrität des Sports und die ihm innewohnenden Werte faires Verhalten, Respekt und Solidarität gewahrt werden. Es werden damit auch eine gesunde Lebensweise und das Wohlergehen aller Bürger gefördert. Die Bekämpfung des Dopings wird jedoch zu einer immer größeren Herausforderung. Um Betrug aufzudecken, werden im Rahmen der Bekämpfung des Dopings heute ausgefeiltere Instrumente als die bloße Untersuchung von Blut- und Urinproben genutzt. Heutzutage können die meisten Dopingverstöße im Rahmen von Ermittlungen festgestellt werden. Das Anti-Doping-System sieht sich also mit der Notwendigkeit konfrontiert, Ermittlungen durchzuführen, mit Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und Hinweisgeber zu schützen.

In der Realität verhält es sich jedoch so, dass eine nicht ausreichende Zahl an Anti-Doping-Organisationen, die in nur wenigen Ländern aktiv sind, diese Bedingungen erfüllt, wodurch die Entstehung eines starken weltweiten Anti-Doping-Systems beeinträchtigt wird. Die Lage ist kritisch und macht die Umsetzung einer spezifischen Strategie erforderlich, die eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allen europäischen Ländern einschließt.

Angesichts dessen, dass Strafverfolgungsbehörden und Regierungsbehörden Ermittlungsbefugnisse besitzen, um gegen die Produktions- und Bezugsquellen illegaler Stoffe vorzugehen, und sie dabei oftmals Beweise für Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln aufdecken, besteht das Hauptziel des Pilotprojekts darin, Protokolle für die europäischen Anti-Doping-Organisationen zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Beweise gesammelt werden und Informationen zwischen diesen Organisationen und den Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden. Darüber hinaus macht dieser Ansatz eine breit angelegte Umsetzung des Projekts erforderlich. Es sollte sich nicht auf einige wenige Mitgliedstaaten beschränken, sondern die Bestrebungen sollten dahin gehen, es auf alle europäischen Ländern auszudehnen, auch auf Drittländer, um eine ausreichende Harmonisierung der Ermittlungsstandards in der Region zu ermöglichen und zu verhindern, dass seine Effizienz dadurch geschwächt wird, dass zu viele Interessengruppen außerhalb dieses harmonisierten Systems verbleiben.

Daraus folgt, dass dieses Pilotprojekt sehr viel mehr Bereiche als nur den Sport betrifft und eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit sowie bedeutende Investitionen in Höhe von schätzungsweise 1,5 Millionen EUR erforderlich macht.

Angesichts des Vorstehenden kann dieses Pilotprojekt nicht über bestehende Programme wie beispielsweise Erasmus+ finanziert werden.

Mit dem Pilotprojektprojekt werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Entwicklung einer Reihe ergänzender Maßnahmen und Aktivitäten, mit denen die vorstehend angeführten Fragen angegangen würden und die auf konkrete Weise einer möglichst großen Zahl an europäischen Anti-Doping-Organisationen und in einer globaleren Perspektive dem Anti-Doping-System insgesamt zugutekämen;
- die Schaffung der Möglichkeit, dass Anti-Doping-Organisationen sich mit der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zusammenschließen, um Ermittlungen durchzuführen, Hinweisgeber zu schützen und bei gemeinsamen Ermittlungen mit Strafverfolgungsbehörden und dem globalen Ermittlernetzwerk zusammenzuarbeiten;
- die Weiterentwicklung der Kapazitäten des europäischen Anti-Doping-Systems, Eindämmung des Dopings im Sport und Maximierung der gesundheitlichen Vorteile, die die Ausübung „sauberen“ Sports für die europäische Jugend hat.

Das Pilotprojekt soll auf den folgenden vier Säulen beruhen:

1. Unterstützung der Entwicklung eines belastbaren Rechtsrahmens, der den Austausch von Informationen zwischen Anti-Doping-Organisationen, Strafverfolgungsbehörden und der Welt-Anti-Doping-Agentur sowie den Schutz von Hinweisgebern ermöglicht;
2. Unterstützung bei der Entwicklung des besten Mechanismus (Foren, Konferenzen oder Online-Plattformen) für den Austausch von Informationen über Rechtsvorschriften und bewährte Verfahren, über Ermittlungen und über den Schutz von Hinweisgebern;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 01 (Fortsetzung)

3. Unterstützung beim Aufbau der Ermittlungskapazitäten von Anti-Doping-Organisationen durch die Schulung von Mitarbeitern oder die Anwerbung von Fachleuten sowie

4. Unterstützung von Anti-Doping-Organisationen, sodass sie zum weltweiten Ermittlernetzwerk beitragen können.

Das Pilotprojekt wird auf vielfältige Weise einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten, unter anderem durch

- den Schutz der öffentlichen Gesundheit: Doping betrifft nicht nur Hochleistungssportler und den sportlichen Bereich, sondern gefährdet auch die Gesellschaft insgesamt, insbesondere die Jugend. Die Forschung belegt, dass Amateursportler und Jugendliche in zunehmendem Maße Steroide und andere verbotene Stoffe nutzen, um besser auszusehen und die eigene Leistung zu steigern;
- die Bereitstellung neuer Instrumente zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens: Der Verkauf von Dopingmitteln ist eine äußerst profitable Aktivität von geringem Risiko. Die Forschung hat gezeigt, dass das organisierte Verbrechen neben anderen illegalen Stoffen auch an der Herstellung und dem Handel mit Dopingmitteln im Sport beteiligt ist. Der Austausch von Informationen zwischen Anti-Doping-Organisationen und Strafverfolgungsbehörden wird dazu beitragen, die Herstellung und den Handel mit Dopingmitteln besser zu bekämpfen;
- die Verbesserung der Aufsicht über den Sport innerhalb und außerhalb Europas: Mit diesem Projekt würde ein Beitrag zu einer stärkeren Beaufsichtigung von Sportorganisationen und, indem Drittländer an seiner Umsetzung beteiligt werden, zur Vermittlung der Werte der Union an andere Partner geleistet.

Darüber hinaus würden mit diesem Pilotprojekt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Anti-Doping-Strukturen abgemildert. Die Zunahme der Ausgaben zugunsten zentraler Wirtschaftszweige der Mitgliedstaaten aufgrund der Pandemie wird die Entwicklung vieler Anti-Doping-Organisationen zum Stehen bringen. Durch das Projekt könnten ihre Kapazitäten in Teilen wiederhergestellt werden. Die Anti-Doping-Organisationen würden mit dem Projekt dabei unterstützt, ihre wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten auszubauen, und es würden die potenziellen Kürzungen staatlicher Beihilfen für Anti-Doping-Organisationen in Teilen kompensiert, sodass sie sich weiterentwickeln können.

PP 07 21 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 190 500	897 625	1 200 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die derzeitige Pandemie ist nicht nur eine Zeit beispielloser Gefahr für das Leben und das Wohlergehen der Unionsbürger. Sie stellt auch eine große Herausforderung für das fragile Vertrauensgeflecht dar, das die Bürger mit ihren Staaten und der Union verbindet. Die vorgeschlagene Beobachtungsstelle wird die sich verändernden Narrative in Bezug auf Europa und den Nationalstaat während und nach der COVID-19-Pandemie untersuchen und grundlegende Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und zum Schutz vor Desinformationskampagnen abgeben.

Die Verfügbarkeit und Güte von Informationen ist für ein effektives Funktionieren der Gesellschaft, insbesondere in Krisenzeiten, von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in der Gesellschaft viele falsche Informationen im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere über die sozialen Medien, verbreitet. Zu den wichtigsten Strategien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen gehört deren Entlarfung, wobei den Falschmeldungen mit Fakten und akzeptierten Theorien begegnet wird. Bedauerlicherweise haben sich die bestehenden Entlarfungsstrategien als äußerst unwirksam erwiesen, zumal mit ihnen keine Erfolge bei Personen erzielt werden können, die fest an falsche Informationen glauben.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 02 (Fortsetzung)

Der Forschung zufolge (Smith und Graham 2019) verleihen Twitter, YouTube, Facebook und andere einflussreiche soziale Medien dem internationalen Desinformationsnetzwerk erheblichen Auftrieb. Die Akteure, die Angst und Chaos schüren, gezielte Falschinformationen verbreiten und Daten falsch auslegen, sind stärker denn je (Fernández-Luque und Bau 2015). Die sozialen Medien bieten jedoch nicht nur eine Reihe neuer Instrumente zur Verbreitung von Desinformationen, sondern auch ausgezeichnete Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Jüngste Forschungen zeigen, welche wichtige Funktion Narrative bei der Einordnung von Fakten und Informationen in ein Gesamtpaket übernehmen, das leicht in der ganzen Gesellschaft verbreitet werden kann, und wie die Untersuchung von Narrativen der Schlüssel zu einem besseren Verständnis dazu sein kann, wie Ideen über soziale Medien verbreitet werden und warum sich bestimmte Ideen gegenüber anderen Ideen durchsetzen. Mit der Anwendung dieser Methodik mit Blick auf das Verständnis des Informationsflusses während der COVID-19-Pandemie könnte entscheidend dazu beigetragen werden, andere Wege zu finden, um die Gesellschaft zu informieren sowie Desinformationen und Fehlinformationen fernzuhalten.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird eine Europäische Beobachtungsstelle mit Blick auf die Verbreitung von Narrativen eingerichtet, um zu beobachten und zu analysieren, wie neue Narrative innerhalb des öffentlichen Diskurses in Europa geschaffen und verbreitet werden. Ferner geht es darum, die emotionalen Werte, die erfolgreiche Narrative bestimmen, zu entschlüsseln, Quellen und wichtige Akteure, die an der Verbreitung dieser Narrative beteiligt sind, zu erfassen und Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und Politik auszuarbeiten.

Aufbauend auf den Methoden, die für die von der Kommission finanzierte Studie mit dem Titel „Mechanisms that Shape Social Media and their Impact on Society“ (Mechanismen zur Gestaltung sozialer Medien und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft) entwickelt wurden, und dem von Re-Imagine Europa und dem Forschungszentrum für systemische Risiken der Universität Warschau entwickelten Projekt würde die Beobachtungsstelle die vorherrschenden Narrative ermitteln, indem es linguistische Datenverarbeitung mit traditionelleren Methoden der qualitativen Erzähltheorie kombiniert. Die Beobachtungsstelle würde unter Verwendung fortgeschrittener Algorithmen und unter der Analyse von Beispielen, die aus qualitativer Hinsicht besonders repräsentativ sind, vorherrschende Muster für Narrative ermitteln und u. a. folgende Fragen beantworten: „Wie beeinflusst die anhaltende Krise die vorherrschenden Modelle, Metaphern und Narrative und formt unsere Wahrnehmung von Identität und Gemeinschaft?“; „Sind die europäischen Werte in einem zunehmend polarisierten Informationsumfeld, in dem Informationen als Waffen eingesetzt werden, gefährdet?“; „Wie manipulieren externe Akteure den öffentlichen Diskurs in Europa, um Zwietracht zu säen und die Gesellschaft zu spalten?“; „Welche Werte und Narrative vereinen bzw. trennen uns?“ und „Wie prägen unsere unterschiedlichen Wertesysteme und Erfahrungen die Entwicklung einer europäischen Identität?“.

Es sei an die Aussage Ludwig Wittgensteins erinnert, der zufolge die Welt, die wir sehen, durch die Worte, die wir wählen, definiert und mit Bedeutung versehen wird. Kurz gesagt: Die Welt ist das, was wir daraus machen.

Die Beobachtungsstelle würde sich mit bestehenden europäischen Projekten und Infrastrukturen, einschließlich der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) und SoBigData++, abstimmen, damit es keine Doppelarbeit gibt und Ressourcen zur Unterstützung der Untersuchungs- und Forschungsarbeit und zur Nutzung der verfügbaren Infrastrukturen und der technischen Unterstützung eingesetzt werden. Das Pilotprojekt würde Maßnahmen auf nationaler und multinationaler Ebene unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Analyse von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit COVID-19 liegen soll. Die Ergebnisse des Pilotprojekts würden anderen europäischen und nationalen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Es würde zudem für den Austausch bewährter Verfahren und Empfehlungen mit Blick auf eine wirksame Kommunikation gesorgt.

PP 07 21 04 Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	1 000 000	250 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Weltweite wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Einsamkeit und das Fehlen von Unterstützungsnetzwerken oder kommunikativen Fähigkeiten gesundheitliche (physische und psychische) und soziale Folgen auf individueller Ebene sowie wirtschaftliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Menschen und auf die Vernetzung der Gesellschaft haben. Einsamkeit äußert sich in Form zahlreicher Symptome (z. B. Depressionen), die gelegentlich medizinisch behandelt werden, während die Ursachen des Problems jedoch nicht beseitigt werden. Die Auswirkungen von Einsamkeit sind während der COVID-19-Krise deutlich zutage getreten, als die negativen Auswirkungen von Isolation auf den sozialen Zusammenhalt und die psychische Gesundheit nachgewiesen wurden. Die Auswirkungen von Einsamkeit und der COVID-19-Pandemie werden großen Einfluss auf die Demografie Europas haben, nicht nur in Bezug auf Gesundheit und soziale Verbundenheit, sondern über die Produktivität auch auf die Wirtschaft.

In einer schnelllebigen und sich verändernden Welt, mit — insbesondere in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen, Selbstisolierung oder Quarantäne — häufig mehr virtuellem als physischem Kontakt, einer alternden und kulturell vielfältigen Bevölkerung und komplexen Anforderungen an die Fähigkeiten der Arbeitnehmer fühlt sich eine wachsende Zahl von Menschen zurückgelassen. Die in der Gesellschaft herrschende Individualität erodiert zu Isolation und gipfelt in Einsamkeit. In den wenigen Ländern, in denen vor der COVID-19-Krise Studien zu Einsamkeit durchgeführt wurden, haben 80 % der Bevölkerung angegeben, sich gelegentlich einsam zu fühlen, und ein konstanter Anteil von 10 % bis 13 %, sich dauerhaft einsam zu fühlen. Stark betroffen sind nicht nur ältere Menschen, sondern auch besonders der jüngere Teil der Bevölkerung, wobei die höchsten Werte bei Jugendlichen anzutreffen sind. Gegenwärtig werden in den wenigen vorhandenen Studien verschiedene Kriterien, unterschiedlich gefasste Altersgruppen und unterschiedliche Definitionen verwendet. Auf Unionsebene sind einige kleinere Initiativen umgesetzt worden:

- Kurzbericht „Loneliness – an unequally shared burden in Europe“ (Einsamkeit — eine ungleich verteilte Last in Europa) mit Belegen und Daten zum Thema.
- Mit dem Projekt „VulnerABLE“ wurde ein besseres Verständnis dessen angestrebt, wie die Gesundheit von Menschen in gefährdeter und isolierter Lage am besten verbessert werden kann, wie nachweisgestützte politische Strategien ermittelt und empfohlen werden können und wie auf die Ergebnisse aufmerksam gemacht und der Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten gefördert werden kann.
- Im September 2019 fand in Deutschland eine Peer Review unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten statt, die sich mit Projekten, Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von sozialer Isolation, Einsamkeit und sozialer Ausgrenzung im Alter befasste.
- Die Europäische Erhebung zur Lebensqualität, durch die Informationen zu Einsamkeit zur Verfügung gestellt werden, unter anderem der anstehende Bericht „Living, working and COVID-19“ (Leben, Arbeiten und COVID-19).

Während diese Aktivitäten unterschiedliche und auf Teilaspekte beschränkte Einblicke in das Thema Einsamkeit bieten, ist offensichtlich, dass eine umfassende Studie unter Verwendung vergleichbarer Daten erforderlich ist, um einen vollständigeren Einblick zu gewinnen, damit wirksame und nachhaltige Lösungen unter Einbeziehung der Interessenträger gefunden werden können. Mit der Studie sollte deshalb ein zusätzlicher Mehrwert erzeugt und gleichzeitig Doppelarbeit vermieden werden.

Einsamkeit und ihre dauerhaften Auswirkungen auf soziale Ausgrenzung und Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit finden sich in jeder Alters- und Geschlechtergruppe. In den meisten Ländern sind Männer stärker betroffen, obwohl nur wenige Daten vorliegen. Offenbar spiegelt sich das Ost-West- und Nord-Süd-Gefälle auch in den geschlechtsspezifischen Unterschieden wider, wobei im Osten vor allem Frauen über Einsamkeit berichten, während in Westeuropa mehr Männer unter Einsamkeit zu leiden scheinen.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 04 (Fortsetzung)

Einige Mitgliedstaaten haben begonnen, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aktiv Maßnahmen zur Bekämpfung von Einsamkeit zu ergreifen. Es wurden zahlreiche Initiativen ins Leben gerufen, unter anderem von Wohltätigkeitsorganisationen, Anrufdiensten, Entwicklern von Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften und Organisatoren privater Zusammenkünften für ältere Menschen. So gibt es beispielsweise in Irland einen nationalen Plan zur Bekämpfung von Einsamkeit unter älteren Menschen. Es fehlt jedoch ein europäischer Ansatz, und die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sind erheblich. Eine europäische Perspektive sowie ein unionsweites Netzwerk und EU-weite Daten sind entscheidend, um die Einsamkeit und ihre Auswirkungen auf die soziale Ausgrenzung und die psychische Gesundheit der Bevölkerung zu verstehen, um dann gemeinsam mit der regionalen und lokalen Ebene gegensteuern und konkrete Lösungen finden zu können.

Das Pilotprojekt

Ziel des Pilotprojekts ist es, die gegenwärtigen nationalen und regionalen Maßnahmen gegen Einsamkeit zu untersuchen und zu vergleichen, unionsweit umfassende und vergleichbare Daten zu erheben, die Auswirkungen der COVID-19-Krise zu analysieren und auf kohärente Weise bewährte Verfahren und Empfehlungen für das Vorgehen gegen soziale Ausgrenzung und gegen Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit, die mit Einsamkeit in Zusammenhang stehen, zu entwickeln.

Das Pilotprojekt ist in vier Phasen unterteilt:

- 1) In der ersten Phase wird eine Bestandsaufnahme der auf lokaler, regionaler, nationaler und (inter-)nationaler Ebene existierenden privaten und öffentlichen Studien und Initiativen zur Bekämpfung von Einsamkeit vorgenommen. Diese Initiativen werden dahin gehend analysiert, inwieweit und in welchen konkreten Bereichen sie Einsamkeit lindern oder verhindern können. Ein integraler Teil dieser ersten Phase wäre, auf der Grundlage vorhandener und neu erhobener Daten eine umfassende unionsweite Studie zu den (dauerhaften) Auswirkungen von Einsamkeit, einschließlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, durchzuführen, aufgeschlüsselt nach geschlechtsspezifischen Unterschieden und unter Widerspiegelung regionaler Unterschiede.
- 2) In der zweiten Phase werden alle Initiativen auf einer leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Plattform zusammengefasst, um Interessenträger und Betroffene direkt zu unterstützen und Informationen über Fahrpläne zur Linderung der Einsamkeit bereitzustellen.
- 3) In der dritten Phase werden (virtuell) Akteure und Interessenträger zusammengebracht, die sich mit dem Thema Einsamkeit befassen („Patienten“, Organisationen, Gewerkschaften, Wohltätigkeits- und Freiwilligenorganisationen, politische Entscheidungsträger, gesellschaftliche Innovatoren). Eine Konferenz wird Gelegenheit geben, Aspekte, Ursachen und Symptome von Einsamkeit und ihre Auswirkungen auf soziale Ausgrenzung und die psychische Gesundheit, unterschiedliche Phasen und Profile von Einsamkeit (Altersgruppen, Geschlecht, kultureller Hintergrund, Wohnort usw.) zu diskutieren, zu definieren, wo und wann Einsamkeit beginnt, und über die Rolle der sozialen Medien und die Digitalisierung (Auswirkungen von Hetze im Internet auf die psychische Gesundheit usw.) zu debattieren.
- 4) Die vierte Phase wird aus Folgemaßnahmen auf Unionsebene bestehen und, ausgehend von den Ergebnissen der vorangegangenen Phasen, die Vorstellung von bewährten Verfahren und Empfehlungen zum Vorgehen gegen soziale Ausgrenzung und einsamkeitsbedingte Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit beinhalten. Die Zielgruppen, die effektivsten Maßnahmen und die kurz- und langfristigen Ziele werden klar umrissen, und es wird ein Überblick über die Interessenträger vermittelt.

PP 07 21 05 Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	450 000	112 500		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Sorge, dass der technologische Fortschritt (insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz) einen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge haben könnte, ist weitverbreitet. Wenn auch möglicherweise viele Arbeitsplätze verloren gehen, werden jedoch auch neue geschaffen. Das Spielen von Computerspielen verändert derzeit unsere Kultur und definiert die Art und Weise, wie junge Menschen Unterhaltung konsumieren, neu. Mit rasantem Tempo ist das sogenannte Gaming im Begriff, das wichtigste und einflussreichste Medium unserer Zeit zu werden.

Weltweit gibt es derzeit mehr als 2,5 Milliarden Gamer, die im Jahr 2019 152,1 Mrd. USD für Computerspiele ausgegeben haben. Jährlich steigen diese Zahlen um fast 10 %. In Europa spielen 54 % der Bevölkerung der Union Computerspiele, was etwa 250 Millionen Gamern entspricht, und ihre durchschnittliche Spielzeit pro Woche beträgt 8,7 Stunden.

Computerspiele sind nicht nur ein immer gewichtigerer wirtschaftlicher und kultureller Motor, sondern auch das neue soziale Medium, über das Menschen aus diversen Gründen zusammenkommen: um zu lernen, Kontakte zu unterhalten, ihre Meinung zu äußern, Wissen und Erfahrungen auszutauschen und sogar neue berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten zu betreiben.

Der Sportbereich wächst mit enormer Geschwindigkeit und macht allmählich herkömmlichen Sportveranstaltungen Konkurrenz. 2019 sahen mehr als 100 Millionen Menschen die Weltmeisterschaft von „League of Legends“, was nicht nur den Rang des Spiels als beliebtester E-Sport, sondern auch als eine der beliebtesten Kulturveranstaltungen der Welt zementiert.

Ein weiteres Beispiel der Macht des Gamings ist Roblox, eine interaktive Blockwelt, die es jungen Programmierern ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, indem sie Spiele entwerfen und in einer Gemeinschaft von mehr als 120 Millionen Spielern teilen; Roblox gab bekannt, dass bei seiner siebten jährlichen Zeremonie zur Verleihung der Bloxy Awards, die innerhalb der Spielewelt von Roblox stattfand, auf dem Höhepunkt der Show mehr als 4 Millionen Gamer gleichzeitig zusahen und dass bei der Veranstaltung 100 000 USD an Spenden für gemeinnützige Organisationen gesammelt wurden.

In Anbetracht der Tatsachen und des großen Einflusses, den Computerspiele bereits auf die heutigen Generationen haben, erscheint es relativ dringlich, dass unsere Regierungen und Politiker ein besseres Verständnis von diesem Bereich gewinnen und lernen, wie Europa nicht nur bei seiner Nutzung, sondern auch bei seiner Mitgestaltung eine intelligenter und aktivere Rolle spielen kann.

Maßnahmen und Ergebnisse

Mit diesem Pilotprojekt wird ein interdisziplinäres europäisches Netzwerk von Experten, Denkern und führenden Köpfen geschaffen, die bereit sind, ihre Vorstellung vom Wert und vom Potenzial des Gamings in unserer künftigen Gesellschaft, unserer künftigen Kultur und unserer künftigen Wirtschaft weiterzugeben.

Das Netzwerk wird eine Reihe von Treffen zum Austausch mit Interessenträgern aus wesentlichen Branchen und einflussreichen Gruppen etwa aus den Bereichen Politik, Finanzwirtschaft, Recht, Bildung, Kultur, Wissenschaft und Gesundheit abhalten, um eine europäische Agenda für Computerspiele auszuarbeiten.

Um die vollkommene Unabhängigkeit aller Diskussionen und Schlussfolgerungen zu wahren, ist es wichtig, dass das Netzwerk von Anfang an nicht dem Einfluss von kommerziellen bzw. wirtschaftlichen Interessen geleiteten Akteuren und Lobbys unterliegen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder auf persönlicher Ebene beteiligen und keine bestimmte Firma oder Organisation vertreten.

Die Feststellungen und Schlussfolgerungen aus allen diesen Sitzungen werden in gemeinsam benutzbare Berichte münden, in denen strategische Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Spieleindustrie und dem öffentlichen Sektor — insbesondere auf europäischer Ebene — ausgewiesen werden, damit die Chancen und künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Computerspielbranche besser verstanden werden.

PP 07 21 07 Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen
Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen
effizienter zukommen zu lassen

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	1 297 500	2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen auch der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ausgangslage:

Laut der Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Minderheiten und Diskriminierung [1] sind 80 % der Roma von Armut bedroht (86 % in Bulgarien, 58 % in Tschechien, 70 % in Rumänien und 87 % in der Slowakei). Dieser Anteil ist wesentlich höher als die Armutsquote in der EU insgesamt, die 24 % beträgt (40 % in Bulgarien, 13 % in Tschechien, 39 % in Rumänien und 18 % in der Slowakei)[2]. Besonders hoch ist die Armutsquote unter Roma, die Angehörige von Randgruppen sind, insbesondere in der Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Tschechien. Darüber hinaus gehören die Roma zu den Personengruppen, die am stärksten von langfristiger Armut und von der Weitergabe von Armut über Generationsgrenzen hinweg betroffen sind.

Aus den Angaben in einer gemeinsamen Studie der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und der Kommission geht hervor, dass ein Drittel der Roma-Kinder wegen Mangels an Lebensmitteln mindestens einmal pro Monat hungrig zu Bett gehen. Entbehrungserfahrungen in der frühen Kindheit haben einen erheblichen Einfluss auf die späteren Chancen und Lebensläufe der Betroffenen.

Armut äußert sich nicht nur in mangelndem Einkommen und mangelnden materiellen Besitztümern, sondern bedeutet auch, in vielerlei anderer Hinsicht benachteiligt zu sein. Materielle Armut ist oft mit Benachteiligungs- oder Ausgrenzungserfahrungen beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie Wohnraum verbunden, die sich auch wesentlich auf soziale Beziehungen und Netzwerke erstrecken[3]. Außerdem besteht eine starke Wechselbeziehung zwischen Armut und räumlicher Segregation, durch die der Zugang zu solchen materiellen, sozialen und Bildungsgütern noch weiter erschwert wird. Sie schmälert die Chancen, ein sicheres Auskommen zu erzielen, und führt so zu absoluter Armut und sozialer Ausgrenzung.

Bei Sichtweisen, denen zufolge der Einzelne für seine Armut verantwortlich und die Armut unter den Roma eine Frage der Volkszugehörigkeit oder der ethnischen Minderheit ist, wird außer Acht gelassen, dass Armut ein komplexes mehrdimensionales Phänomen ist, das auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen ist. Viele von ihnen unterliegen nicht der persönlichen Kontrolle und sind in Wirklichkeit mit weitergehenden Wandlungsprozessen in der Sozialpolitik und bei den Governance-Systemen verknüpft. Klar ist jedoch, dass Personen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt am stärksten von Armut bedroht sind.

Mit den von den neuen politischen Regimen in den mittel- und osteuropäischen Ländern eingeführten Sozialschutzmaßnahmen, die weitgehend auf der bedarfsabhängigen Festsetzung und Zahlung von Sozialleistungen beruhen, ist es bisher nicht gelungen, die langfristig Armen, einschließlich der Roma, aus der Armut herauszuführen. Die staatliche Unterstützung wird in Form von Sozialleistungen erbracht, mit denen die grundlegenden Daseinsbedürfnisse, die Kinderbetreuung und die Wohnkosten gedeckt werden oder die Arbeitsaufnahme gefördert wird. Die Ausgestaltung dieses Systems stößt jedoch deutlich an ihre Grenzen, wenn es gilt, die Würde zu wahren und gleichzeitig den Zugang zu einer breiteren Palette an Gütern zu ermöglichen, maßgeschneiderte Unterstützung zu leisten und den Menschen Anreize dafür zu bieten, die Bedingungen, die zu Armut führen, und die mit ihr verbundenen Lebensstile tatsächlich hinter sich zu lassen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

Dadurch werden die Wirksamkeit der Hilfe herabgesetzt und im Laufe der Zeit die folgenden, stärker augenscheinlichen Symptome hervorgerufen:

- Sozial ausgegrenzte Gemeinschaften lassen sich häufig auf leeren Grundstücken nieder, die dem Staat, den Gemeinden oder in selteneren Fällen privaten Eigentümern gehören und für Wohnzwecke untauglich sind oder zu weit entfernt von den städtischen Netzstrukturen liegen. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Wohnbedingungen und den Zugang zu tragfähigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Die meisten Roma und schutzbedürftigen Menschen befinden sich vorwiegend in zeitlich befristeten, prekären und inoffiziellen Beschäftigungsverhältnissen.
- Zusätzlich zu den Einkünften aus saisonaler Beschäftigung und oft unregistrierter Arbeitstätigkeit sind zahlreiche Roma-Haushalte von bedarfsabhängigen Sozialleistungen für kinderreiche Familien und mittellose Bürger abhängig. Aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage, ihrer schlechten Lebensbedingungen und ihrer mangelnden Kenntnisse im Umgang mit finanziellen Mitteln geben Roma ihr Arbeitseinkommen und ihre Sozialhilfe häufig bereits in den ersten Tagen eines Monats aus und sind dann bis zum Ende des Monats nicht mehr in der Lage, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen.
- Das Leben in einer langandauernden Mangelsituation hat auch gravierende psychologische Auswirkungen und führt bisweilen zu Abhängigkeiten und Sucht, wodurch die Prekarität und die Unfähigkeit, wirksame Entscheidungen zu treffen oder langfristig (oder sogar nur für den kommenden Monat) zu planen, verstärkt werden.
- Die meisten Roma-Haushalte haben keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen und verfügen nur über geringe Ersparnisse und begrenztes Wissen über die tragfähige Finanzierung eines Haushalts. Infolgedessen verschulden sich Roma häufig und werden dabei Opfer von Wucher, wodurch sie in einen Teufelskreis zunehmender Armut gezogen werden.

Wenn sich Bemühungen, die Inklusion der Roma voranzubringen, nicht auch auf ein geeignetes Verteilungssystem für Sozialleistungen erstrecken und Finanzdienstleistungen verfügbar machen, wird ein wesentliches Hindernis übersehen, das an sich recht erfolgreich angegangen werden kann.

Gegenwärtig besteht ein akuter Bedarf an weiterer Anpassung und experimentellen Pilotprojekten im Bereich der Verteilung von Sozialleistungen und der wirksamen Unterstützung schutzbedürftiger Menschen, bei der die Bedürfnisse dieser Menschen auf mehreren Ebenen gleichzeitig berücksichtigt werden. Ausgangspunkt muss ein Ansatz sein, bei dem die Individuen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden und der sich auf die verschiedenen Lebensbereiche erstreckt.

Mit dem Pilotprojekt sollen Konzeptionen von Armut als lediglich vorübergehendes oder allein individuelles Phänomen, das auf das Versagen einer Person oder einer Gruppe zurückzuführen ist, überwunden werden. Seine Ausgangspunkte sind, Armut und Ausgrenzung auch als gesellschaftliche Phänomene zu betrachten, die auf Systemebene angegangen werden müssen, und die Würde der Hilfeempfänger zu wahren. Dazu gehört auch die (durch ökonomische Forschung und Verlaufsdaten gestützte^[4]) Annahme, dass arme Menschen häufig am besten in der Lage sind, zu entscheiden, wofür sie ihre Mittel ausgeben, aber dass sie darüber hinaus auch auf verschiedene Weise unterstützt und befähigt werden sollten.

Darüber hinaus stellt die gegenwärtige COVID-19-Krise einen wichtigen Wendepunkt dar, an dem offenbar wird, wie gefährlich Reaktionen sind, durch die Spaltungslinien zwischen den geschützten und den ungeschützten Mitgliedern der Gesellschaft offengelegt oder erzeugt werden. Die Krise ist Anlass, neue, universelle Lösungen zu suchen, die eine breitere und umfassendere Abdeckung bieten, sowohl bei der Abmilderung der Folgen der Krise als auch bei der Planung für die im Wandel befindliche Wirtschaft und Arbeitswelt unmittelbar nach der Krise und auf längere Sicht.

Es ist erforderlich, mit innovativen Finanz- und Politikinstrumenten zu experimentieren, mit denen der Weg hin zu einer wirksameren Verteilung von Sozialleistungen und hin zu Investitionen zur Förderung besserer Ergebnisse für die Angehörigen von Randgruppen geebnet wird. Mit dem Pilotprojekt werden mithin verschiedene Elemente kombiniert und Folgendes angestrebt:

- Förderung von Versuchen im Bereich der Sozialpolitik durch die Verteilung von Sozialleistungen, gekoppelt mit Bündeln fortschrittlicher Anreize, durch elektronische Zahlkarten; und

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

- Unterstützung der Stärkung der Handlungskompetenz, insbesondere durch Strategien im Bereich der unternehmerischen Initiative, eines wiederhergestellten Gefühls der Würde und der Handlungsfähigkeit, um soziale Isolierung zu überwinden, die durch langandauernde Armut entstanden ist.

Die Nutzung der Einbindung in das Finanzsystem, um den Roma den Zugang zu den grundlegenden und lebensnotwendigen Dienstleistungen zu ermöglichen, ist ein ebenso wichtiger Bestandteil der Einbindung wie Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheitspflege oder Bildung zu eröffnen. Bei Haushalten, die Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen haben, die Funktionsweise dieser Dienstleistungen verstehen und ein Sparkonto führen können, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie Sozialleistungen auf produktivere Weise nutzen.

Die politischen Entscheidungsträger können in Zusammenarbeit mit der Projektleitung finanzielle Inklusion und Förderung der persönlichen Entwicklung und der Unternehmensentwicklung mit Ergebnissen im Bereich der menschlichen Entwicklung verknüpfen.

Mit dem Pilotprojekt wird Folgendes angestrebt:

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, unter Beachtung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Definition und Organisation ihrer Sozialschutzsysteme, einschließlich der Art und Weise, wie die Leistungen verteilt werden, einen alternativen Mechanismus für die Bereitstellung von Sozialleistungen zu erproben, die wöchentlich über elektronische Zahlkarten ausgezahlt werden, kombiniert mit einer kontinuierlichen Befähigung durch Coaching-Arbeit zur Förderung des Unternehmertums und der Selbstentwicklung sowie Schulungen zur finanziellen Allgemeinbildung.

Das System des garantierten Grundeinkommens ist als Kombination bestehender Sozialleistungen, Zuschüssen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau und Anreizen für die Begünstigten zur Erreichung der in ihrem individuellen/familiären Aktionsplan festgelegten Ziele gedacht. Es wird mit Maßnahmen kombiniert, die dazu beitragen, den Einzelnen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu befähigen. Das könnte dazu beitragen, Einzelpersonen und Familien zu ermöglichen, Schritt für Schritt ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen und den Armutskreisläufen zu entfliehen.

Mit dem Pilotprojekt werden politische Experimente unmittelbar unterstützt, indem ein alternativer Ansatz zum Verständnis von Armut und zum Vorgehen gegen sie getestet wird:

- Sicherheit – Das Leben mit einer durch Mangel und Entbehrung geprägten Geisteshaltung erzeugt psychischen Druck und engt den geistigen Horizont von Personen ein, die Entbehrungen ausgesetzt sind, was sie daran hindert, langfristig zu planen und kurzfristig bessere Entscheidungen zu treffen.
- Erweitertes Spektrum von Gütern – Es soll verdeutlicht werden, dass Armut mehr als ein Verteilungsproblem (d. h. ein Mangel an Bargeld) oder ein materielles Problem ist, indem die Verknüpfung mit sozialer Isolation und dem Zugang zu einer Reihe von „Gütern“ (materielle Güter, Qualifikationen, soziale und bürgerschaftliche Güter) erkannt wird und die Haushalte in die Lage versetzt werden, neue und praktikablere Strategien zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts zu verfolgen.
- „Human venturing“ – Investitionen in Menschen als alternativer Ansatz zur Bereitstellung von Sozialleistungen, die hauptsächlich als „Risikokapital für die Menschen“ dienen; außerdem Vorstellung einer neuen Art und Weise der Investition in menschliche Fähigkeiten (wie dies auch bei Unternehmen geschieht) und Durchbrechen der soziokulturellen Milieus.

In Bezug auf den ersten Punkt wird das politische Experiment durch länderübergreifende Forschung unterstrichen, die zeigt, dass arme Menschen, die nicht an Bedingungen geknüpfte Sozialleistungen erhalten, das Geld nicht für die Erfüllung von Wünschen, sondern für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse ausgeben.

In Bezug auf den zweiten Punkt wird es den Empfängern von Sozialleistungen und insbesondere schutzbedürftigen und sozial ausgegrenzten Gemeinschaften helfen, andere Strategien zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu verfolgen, damit sie sich aus dem Teufelskreis von Armut und Verschuldung befreien können. Es wird außerdem die Bedingungen für wirtschaftliche Entwicklung und für die Verbesserung des Lebensniveaus der ärmsten Menschen schaffen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

Es werden innovative Instrumente eingesetzt, um die Finanzierung der erweiterten Leistungen zu unterstützen, indem öffentliche und private Ressourcen (insbesondere aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege) eingesetzt werden, damit bessere soziale Ergebnisse erzielt werden.

Dieses Pilotprojekt ist Teil der Bemühungen der Union, die auf Folgendes abzielen:

- Unterstützung sozialer Innovationen und neuer, ganzheitlicher Ansätze für die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen, die Stärkung benachteiligter Gruppen und die Bereitstellung transformativer Lösungen für zentrale soziale Herausforderungen, insbesondere die Integration der Roma;
- Förderung von bereichsübergreifenden Kooperationen und von Partnerschaften mit sozialer Wirkung (öffentlich-privates und bürgerschaftliches Engagement) als neuer Weg zur Schaffung von öffentlichem Mehrwert;
- Bereitung des Wegs für den Einsatz neuer Instrumente und die gemischte Unterstützung (Finanzierungsinstrumente, Zuschüsse und Kapazitätsaufbau) für Projekte mit hohen sozialen Externalitäten;
- längerfristige Unterstützung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Interventionen mit sozialer Wirkung durch die Erprobung oder Verbesserung von Modellen, die europaweit ausgebaut werden könnten.

Maßnahmen:

Im Rahmen des Pilotprojekts wird untersucht, wie innovative, wirkungsorientierte Ansätze ermöglichen könnten, die Wirksamkeit von Sozialmaßnahmen zu verbessern, die derzeit auf der Zahlung bedarfsabhängiger Sozialleistungen basieren, indem zu einem System übergegangen wird, das auf einer intelligenten Aktivierung basiert. Mit diesem Ansatz würden auch die Verwaltungskosten verringert, die mit dem derzeitigen System der Bereitstellung von Sozialleistungen für marginalisierte Roma-Gemeinschaften verbunden sind, und die Effizienz der öffentlichen Ausgaben langfristig erhöht.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden nach einem gesamteuropäischen Ansatz, der mehrere Länder einschließt, innovative Lösungen getestet und entwickelt, die weiter repliziert und ausgebaut werden könnten, um bessere und nachhaltige Ergebnisse und gesellschaftliches Wohlergehen in der Union zu erbringen.

Das Pilotprojekt wird folgende Bestandteile umfassen:

1) einen verbesserten Verteilungsmechanismus für Sozialleistungen, der in mehreren Mitgliedstaaten eingeführt würde, in denen zahlreiche Roma leben; 500 Empfänger pro Mitgliedstaat.

In Bezug auf die bestehende Sozialleistungen wird es sich um folgende handeln:

- wöchentlich gezahlt an jede Einzelperson: Jeder Mann und jede Frau wird Sozialleistungen erhalten, die direkt an die jeweilige Person und nicht an einen „Haushaltsvorstand“ gezahlt würden. Die individuelle Zahlung ist ein wesentliches feministisches Prinzip, das im vergangenen Jahrhundert in sämtlichen Systemen der sozialen Sicherheit systematisch missbraucht worden ist.
- ohne Auflagenbindung. Die Empfänger werden nicht verpflichtet werden, das Geld auf eine bestimmte Art und Weise auszugeben. Als Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Beihilfen werden jedoch bereits bestehende Bedingungen in den nationalen Rechtsvorschriften, z. B. im Zusammenhang mit der Schulpflicht für Kinder, beachtet werden.
- nicht entziehbar: Während der Laufzeit des Pilotprojekts können die Sozialleistungen den Empfängern keinesfalls entzogen werden. Die Beihilfen, die über den Grundbetrag hinausgehen, werden abgestuft in Verbindung mit spezifischen Elementen und Tätigkeiten (z. B. Besuch des Kindergartens oder soziale Aktivitäten und Beschäftigung, wodurch ein schrittweiser Ausweg aus Armut und Abhängigkeit ermöglicht wird) gezahlt.
- Zahlung mittels elektronischer Zahlkarten mit grundlegenden Funktionen, die mit einem kostenfreien oder kostengünstigen Bankkonto verknüpft sind.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

2) Aufbau von Kapazitäten und Fähigkeiten durch Befähigung und Beratung in Bezug auf Eigenentwicklung, Berufsausbildung sowie Schulungen in wirtschaftlicher und finanzieller Allgemeinbildung. Neben dem Erfordernis, die finanzielle Allgemeinbildung der Familien zu verbessern, wird das Pilotprojekt auch darauf abzielen, einen Ansatz zu fördern, der die Beihilfen mit der Teilnahme an Maßnahmen zur aktiven Eingliederung verbindet, die wirksam zu Beschäftigung und Befähigung führen.

3) Gewährung von Mikrokrediten für individuelle Projekte, mit denen die Lebensbedingungen verbessert werden sollen (optional).

4) Einbeziehung aller Interessenträger (nationale, regionale und örtliche Behörden, Finanzinstitute, Arbeitgeber, gemeinnützige Organisationen usw.).

Dieses Pilotprojekt wird nicht nur zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, sondern wäre auch eng mit dem EU-Aktionsplan „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, dem Europäischen Semester sowie der Umsetzung der EU-Initiative zur Gleichstellung und Inklusion der Roma abgestimmt und hätte zum Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung dieser Vorhaben zu leisten.

Es könnte im Rahmen eines Mechanismus für die Auftragsvergabe, der auf soziale Ergebnisse abstellt, umgesetzt werden.

Nach Testläufen an Orten mit großen Roma-Gemeinschaften könnte das Modell als Inspiration für Reformen der Sozialsysteme in Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und anderen Ländern dienen.

Das Erfordernis der Durchführung eines Pilotprojekts wurde durch die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Pandemie auf die Roma-Gemeinschaften hervorgehoben. Der COVID-19-Ausbruch hat die seit langem bestehende Ausgrenzung, Armut und Diskriminierung einiger benachteiligter und rechtloser Gruppen in der Union, einschließlich der größten ethnischen Minderheit der Union, der Roma, noch vergrößert. [5] Das Angebot an Gelegenheitsjobs in prekären Beschäftigungsverhältnissen, in denen Roma tätig sind, ist zurückgegangen, sodass sie arbeitslos geworden sind. Aufgrund des informellen Charakters der Arbeitsplätze ist es unmöglich, die besonderen Leistungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes in Anspruch zu nehmen, da diese Leistungen an eine formelle Beschäftigung gebunden sind. [6] Auch die Sozialschutzsysteme, die während der Pandemie einen zusätzlichen Schutz bieten, decken informelle Arbeitsplätze nicht ab. Dies wiederum hat dazu geführt, dass der bereits alarmierend hohe Grad der Armut und die Marginalisierung der Roma noch weiter zunehmen. Die mangelnde Fähigkeit, langfristige Entscheidungen zu treffen, sowie unzureichende finanzielle Allgemeinbildung wurden während der Pandemie besonders deutlich, da Roma nicht über ausreichende Ersparnisse verfügen, um den Einkommensrückgang infolge der fehlenden informellen Beschäftigung auszugleichen. Durch die Pandemie wurden auch die unzureichenden sanitären Einrichtungen in den marginalisierten Roma-Gemeinschaften deutlich. Darüber hinaus wurde der Zugang zum Fernunterricht aufgrund des Mangels an digitalen Technologien in marginalisierten Roma-Gemeinschaften durch die Pandemie stark beeinträchtigt.

Die Pandemie hat die Defizite der traditionellen Art der Erbringung von Sozialleistungen deutlich gemacht. Sie rechtfertigt auch das Erfordernis sozialer Experimente, die im Rahmen des Pilotprojekts vorgesehen sind. Die innovativen Ansätze für die Gewährung von Sozialleistungen über die elektronische Zahlkarte in Verbindung mit Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, Kursen in finanzieller Allgemeinbildung und möglichen Mikrokrediten werden somit den Weg aus der Armut ebnen. Dies wird dazu beitragen, die ernste Lage, die durch die Pandemie zutage getreten ist, zu verbessern. Das wird zum Ziel des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, 15 Millionen Menschen, darunter 5 Millionen Kinder, aus der Armut zu befreien. Das Pilotprojekt wird auch zur Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Eingliederung und Beteiligung der Roma sowie der Empfehlung zur Garantie für Kinder beitragen.

Nach Einschätzung des durch den Finanzierungsbeschluss C(2021)3754 ausgewählten Begünstigten erfordert die vollständige und wirksame Umsetzung des Pilotprojekts Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 4 Mio. EUR für eine geschätzte Dauer von 2,5 Jahren. Mit dem aufgestockten Haushalt (zusätzliche 2 Mio. EUR in Form von Mittelbindungen für 2022) für das zweite Jahr der Durchführung des Pilotprojekts wird es daher ermöglicht, alle Tätigkeiten des Pilotprojekts in drei ausgewählten Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil an Roma-Gemeinschaften, nämlich Rumänien, Bulgarien und der Slowakei, durchzuführen. Außerdem kann damit eine solide Grundlage für eine mögliche Ausweitung der Tätigkeiten des Pilotprojekts geschaffen werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

Verweise:

[1] <https://fra.europa.eu/de/publication/2017/zweite-erhebung-der-europaeischen-union-zu-minderheiten-und-diskriminierung-roma>.

[2] Eurostat 2016.

[3] Michael Burawoys Theorie, die besagt, dass die Struktur des Arbeitsprozesses durch seine relative Autonomie und seine Schlüsselmechanismen Zustimmung erzeugt; vorgestellt in: Poverty, segregation and social exclusion of Roma communities in Slovakia (Armut, Segregation und soziale Ausgrenzung von Roma-Gemeinschaften in der Slowakei), <https://www.ceeol.com/search/article-detail?id=737888>.

[4] Esther Duflo, Good Economics for Hard Times (Gute Ökonomie für harte Zeiten) (Public Affairs: New York) 277–323.

[5] https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/overview_of_covid19_and_roma_-_impact_-_measures_-_priorities_-_for_funding_-_23_04_2020.docx.pdf.

[6] <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/covid19-rights-impact-september-1#TabPubKeyfindings1>.

PP 07 21 08 Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
490 500	372 625	500 000	125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die mediale Darstellung und Vertretung sowie die Sichtbarkeit schutzbedürftiger Gruppen wie etwa von Migranten und Flüchtlingen ist in den Massenmedien in ganz Europa immer noch sehr marginal. Bei Migrations- und Flüchtlingsbewegungen handelt es sich um Themen, die die ganze Welt betreffen und die sich in Europa auf lokaler, nationaler und Unionsebene auswirken. Vor der Migrationssteuerungskrise 2015 kamen Migranten und Flüchtlinge in den Massenmedien kaum vor. Desinformation und Stigmatisierung sind zumeist in nationalen Diskursen und nicht auf Unionsebene zu finden, aber ihre Auswirkungen machen sich in viel größerem Maßstab bemerkbar. Nach 2015 begannen die Medien damit, Migrationsthemen auszuschlachten, um negative, antieuropäische und nationalistische Rhetoriken in den Mitgliedstaaten anzuhetzen und dadurch gefährliche Voraussetzungen für eine Veränderung der öffentlichen Meinung zu schaffen und sogar Wahlergebnisse zu beeinflussen, ganz zu schweigen von den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Solidarität in der Union.

Informationen über die mediale Darstellung von Migranten und Flüchtlingen gibt es nicht im Überfluss, aber in der Literatur werden doch zahlreiche Beispiele erfasst und aufgezeigt. Im Eurobarometer Sonderstudie 469 der Kommission von 2018 über die Integration von Zuwanderern in die Europäische Union wird die öffentliche Meinung Tatsachen und Zahlen gegenübergestellt, die Klarheit in das verzerrte Bild und die verzerrten Wahrnehmungen bringen, die in der Union beim Thema Migration begünstigt werden. In den Medienberichten werden Flüchtlinge und Migranten, die alle unterschiedlicher Herkunft sind, nur selten befragt oder zitiert. Es wird auf sie gezeigt, aber sie werden selten angehört. Es wird für sie entschieden, aber sie werden selten einbezogen. In den Medien wird vorwiegend ein stigmatisierendes Bild von ihnen gezeichnet: als gefährliche Außenseiter, als Opfer, als Verbrecher, als jemand, der einem den Arbeitsplatz wegnimmt – die Sichtweisen und Stimmen der Migranten und Flüchtlinge selbst fehlen in den Massenmedien weitgehend.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 08 (Fortsetzung)

Mit diesem Pilotprojekt sollen diese wiederkehrenden Probleme angegangen werden, indem inklusive Medien in Europa, in denen diese Stimmen berücksichtigt werden, gefördert werden und in sie investiert wird. Das Pilotprojekt zielt darauf ab, die aktuelle Darstellung in den Medien zu verändern und Stigmen bezüglich des Platzes und der Rolle von Flüchtlingen und Migranten in europäischen Gesellschaften und Gemeinschaften zu beseitigen. Es wird es ihnen ermöglichen, ihre Stimme in den allgemeinen medialen Diskurs und in digitale Plattformen einzubringen. Es wird sicherstellen, dass andere als eurozentrische Sichtweisen und Vorstellungen von Menschen, die außerhalb der Idee Europas stehen, aber für diese relevant sind, in den europäischen Mediendiskurs Einzug halten und zu einem festen Bestandteil von ihm werden. Es wird zu den Werten der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der fairen Einbindung von Neuankömmlingen – Flüchtlingen und Migranten – in die europäischen Medien beitragen. Es wird durch Zusammenarbeit und Entwicklung von Kompetenzen helfen, mit Desinformation und polarisierenden Mediendiskursen umzugehen. In das Pilotprojekt einbezogen werden Unionsbürger, lokale, nationale und europäische Politiker, Medien (öffentliche, nationale und internationale), Migranten und Flüchtlinge, Fach- und Bürgerplattformen sowie Akteure, die sich mit dem Thema beschäftigen.

Die Verlängerung des Pilotprojekts um ein Jahr wird die Kontinuität und die Ausweitung seiner Ergebnisse (z. B. bewährte Verfahren, Wissenstransfer, Empfehlungen) sicherstellen, die sowohl Neuankömmlingen als auch anderen ausgegrenzten Gruppen zugute kommen, indem in Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich des kritischen Journalismus, der Produktion vielfältiger Medieninhalte und des informierten Konsums investiert wird. Um europaweit Wirkung zu entfalten, wird das Pilotprojekt in seinem zweiten Jahr sein Netzwerk erweitern und grenzüberschreitende Medienkooperationen in mehr Mitgliedstaaten der Union ermöglichen.

Leitaktionen:

- (1) Ermittlung und Untersuchung vorhandener bewährter Verfahren (Strategien, Rechtsgrundlagen, Instrumente, Programme, Werkzeuge usw.) in Verbindung mit inklusiven Medien sowie Verbreitung dieser Verfahren in der gesamten Union mittels Expertenkonferenzen, Multi-Stakeholder-Aktivitäten und Veröffentlichungen (online und offline).
- (2) Entwicklung konkreter Empfehlungen zur durchgängigen Berücksichtigung inklusiver Mediendiskurse und inklusiver Medienkommunikation in allen Unionsprogrammen.
- (3) Erweiterung und Zugrundelegung vorhandener bewährter Verfahren und der Wissensgemeinschaft in allen Mitgliedstaaten, um unter Einbeziehung von Medien, öffentlichen Sendern, der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen usw. erfolgreiche Inklusions- und ethisch vertretbare Medienmodelle zu etablieren.
- (4) Förderung des Austauschs von Fachwissen und Peer-Learning für Journalisten, die über sensible Themen berichten.
- (5) Einführung von neuen kollaborativen Verfahren, Peer-Learning und Fachschulungen für Neuankömmlinge (Flüchtlinge und Migranten), um eine kritische Herangehensweise an Medien und das Internet, Wissen, Kompetenzen und Konsum zu fördern; Ausstattung der Neuankömmlinge mit Kompetenzen und Hilfsmitteln, um die Art und Weise zu verändern, wie Nachrichten gestaltet und verbreitet werden.
- (6) Ergänzung bestehender und Entwicklung neuer Hilfsmittel, um mit auf Flüchtlinge und Migranten abzielender Desinformation umzugehen, und Ermöglichung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Faktenprüfern und Forschern in Bezug auf die Frage, wie eine positive Berichterstattung über Migration gestaltet werden kann. Enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) bei der Analyse des Phänomens der Desinformation und der Entwicklung gemeinsamer Lösungen.

PP 07 21 09 Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	947 500	2 000 000	500 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Angesichts der großen Krisen, die die Union durchlebt hat, wird deutlich, dass die Union die Bürger stärker in einen basisdemokratischen Prozess einbinden muss. Bürgerversammlungen sind ein Beispiel für eine Demokratie, die auf Diskussion setzt. Dabei werden verschiedene Teile der Gesellschaft zusammengebracht, um über spezifische gesellschaftliche Herausforderungen zu diskutieren und Lösungen anzubieten. Es gab bereits in der Vergangenheit Dialoge mit Unionsbürgern. Die vorgeschlagenen temporären Versammlungen wären jedoch eine einzigartige Chance für die Bürger, in die Schuhe ihrer Vertreter zu schlüpfen und Probleme selbst zu lösen. Bei einer korrekten Formulierung können die Bürger den Konsens zu wichtigen Fragen in ein besseres Vorgehen umsetzen.

Positive Ergebnisse würden dazu beitragen, die Bürger näher an die Union heranzuführen.

Dies sollte insbesondere für jungen Menschen in der gesamten Union gelten. Es ist von entscheidender Bedeutung, sie in die Diskussion über die Zukunft Europas einzubinden, da sie mit den Folgen der Entscheidungen, die in den kommenden Jahren getroffen werden, leben werden.

PP 07 21 14 Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 190 500	477 625	800 000	200 000		

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen Finanzmittel für Gebietskörperschaften bereitgestellt werden, damit diese Gemeinderäte ermitteln können, die nicht nur für Informationen über Programme und Projekte, die von der Union in dieser Gemeinde finanziert werden, zuständig sind, sondern den Bürgern ihrer Gemeinde auch die allgemeinen politischen Initiativen und Maßnahmen der Union durch regelmäßige Erklärungen gegenüber den lokalen Medien sowie in Form von Debatten und Seminaren vermitteln.

Mit der Strategie sollte darauf abgezielt werden, unter Nutzung von Instrumenten, die von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bereitgestellt werden und mit anderen laufenden Tätigkeiten verbunden sind, mit dem Europe-Direct-Netz zusammenzuarbeiten, um die Rolle der bestehenden Strukturen und Werkzeuge zu stärken.

Die Schaffung einer interaktiven Plattform, um diese lokalen Vertreter zusammenzubringen, Kontakte zwischen ihnen herzustellen und sie zu binden, wird sehr nützlich sein.

PP 07 22 2022

PP 07 22 01 Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 990 000	747 500				

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Europas kulturelles Erbe in all seiner Vielfalt ist für die europäischen Bürgerinnen und Bürger, ihre Gemeinden und ihr Lebensumfeld, sowohl in den Städten als auch auf dem Land, von enormem Wert. Als solches ist es ein wichtiger Wert für die Zukunft Europas. Es schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, indem es Menschen, auch junge Menschen, über Grenzen, Kulturen und Generationen hinweg verbindet und unser Gefühl von Stolz und Zugehörigkeit (sowohl auf lokaler als auch auf europäischer Ebene) stärkt. Es fördert auch den sozialen Zusammenhalt und die soziale Eingliederung und trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem es insbesondere eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz sowie beim grünen und digitalen Wandel unserer Lebensweise spielt. Das erfolgreiche Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 mit seiner beispiellosen Mobilisierung von öffentlichen und privaten Kulturerbe-Akteuren auf allen Ebenen und auf dem gesamten Kontinent, einschließlich der Beitrittskandidaten, hat deutlich gezeigt, welches Potenzial das Kulturerbe hat, um das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für das europäische Aufbauwerk, das auf einer gemeinsamen Geschichte und gemeinsamen Werten beruht, zu schärfen und ihr Engagement dafür zu fördern, insbesondere bei den jüngeren Generationen.

Das Ziel des Pilotprojekts besteht darin, das Erbe des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 angemessen und wirksam zu erhalten, indem die Einrichtung eines „European Heritage Hub“ als autonome Interessenvertretungs- und Wissensplattform unterstützt wird, die alle Akteure des Kulturerbes zusammenbringt. Es wird unter der Schirmherrschaft der Expertengruppe der Kommission für das kulturelle Erbe arbeiten, um eine kohärente und konzertierte Aktion mit der Kommission (GD EAC) zugunsten eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs und Handelns aller EU-Institutionen und Interessengruppen sicherzustellen. Es wird auch anstreben, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger (insbesondere der jungen Generation) für das europäische Kulturerbe zu stärken. Dies wird durch die Einbeziehung der Jugend in alle Aktivitäten der Plattform erreicht werden.

Die bestehende Landschaft der Akteure im Bereich des Kulturerbes ist äußerst reichhaltig und vielfältig, aber immer noch fragmentiert und bedarf daher einer stärkeren Koordinierung. Ein ständiges und dynamisches „Hub“, das kontinuierlich, flexibel und kosteneffizient Synergien zwischen verschiedenen Projekten (von denen viele durch Unionsprogramme finanziert werden), verschiedenen politischen Programmen der Union, die sich direkt oder indirekt auf das Kulturerbe auswirken, und verschiedenen Initiativen und bewährten Verfahren, die von Kulturerbe-Akteuren auf allen Verwaltungsebenen (lokal, regional, national, europäisch und international) entwickelt wurden, fördern würde, wäre daher für alle von großem Nutzen. Ein solches „European Heritage Hub“ wird den Interessen und Anliegen des gesamten „Ökosystems“ Kulturerbe dienen, das das materielle, immaterielle und digitale Kulturerbe umfasst, aber auch Synergien mit allen anderen relevanten Politikbereichen wie Umwelt, Klimaschutz, städtische und ländliche Entwicklung, Forschung, Innovation, Bildung sowie Außenbeziehungen schaffen.

Das wichtigste Ziel einer solchen Plattform ist die Bündelung von Stimmen, Kräften und Ressourcen – sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor – zugunsten eines ganzheitlichen und integrierten Ansatzes für die Politik im Bereich des kulturellen Erbes auf allen Ebenen, insbesondere auf Unionsebene, und die Sicherstellung, dass alle relevanten politischen Maßnahmen und Prioritäten der Union und der Mitgliedstaaten die Dimension des kulturellen Erbes gebührend einbeziehen. Dabei werden folgende bereichsübergreifende Prioritäten berücksichtigt:

- Eingliederung, Vielfalt und Gleichberechtigung, insbesondere durch Kommunikationskampagnen für junge Menschen, fesselnde und befähigende Projekte sowie Ausbildungsmöglichkeiten;
- ökologischer Wandel und Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere durch die Mobilisierung von Akteuren des kulturellen Erbes, um das drängendste Thema Klimawandel und kulturelles Erbe anzugehen, das sowohl als Bedrohung für das kulturelle Erbe als auch als Chance für die Entwicklung von Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen aufzufassen ist.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 01 (Fortsetzung)

Die folgenden zusätzlichen Aktivitäten können entwickelt werden (die Liste ist nicht erschöpfend):

- eine interaktive Online-Plattform für Interessenvertretung und Wissen, die relevante politische und projektbezogene Dokumente und Nachrichten von Kulturerbe-Akteuren auf allen Verwaltungsebenen sammelt;
- aussagekräftige und phantasievolle Kommunikationskampagnen (online und offline), die sich auch an junge Menschen richten;
- Erforschung und Analyse neuer Trends und Phänomene im Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politikgestaltung;
- Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, u. a. in Bezug auf die Politik der Union, Programme, Finanzierungsmöglichkeiten sowie den grünen und digitalen Wandel;
- gemeinsame Projekte zur Schaffung besserer Synergien u.a. zwischen dem Programm Kreatives Europa (einschließlich europäisches Kulturerbe-Siegel), dem Programm Erasmus+, dem Europäischen Solidaritätskorps und dem Programm Horizont Europa.

Um möglichst effizient und kosteneffektiv arbeiten zu können, wird das „European Heritage Hub“ folgende Aspekte berücksichtigen:

- einen von unten nach oben gerichteten Ansatz (Bottom-up): Das Zentrum wird von einer führenden zivilgesellschaftlichen Organisation, die für das Ökosystem des kulturellen Erbes in Europa repräsentativ ist, eingerichtet und geleitet;
- Zielgruppe: Zusammenführung und Mobilisierung eines möglichst breiten Spektrums von Akteuren des Kulturerbes, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, um den Reichtum und die Vielfalt des kulturellen Erbes in Europa widerzuspiegeln;
- Partnerschaft: Brückenschlag und Synergien zwischen verschiedenen bestehenden europäischen Initiativen, einschließlich Expertenarbeitsgruppen, Netzwerken und Foren, die sich mit dem kulturellen Erbe befassen;
- Kohärenz: Unter der Schirmherrschaft der Expertengruppe der Kommission für das Kulturerbe soll ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz für das Kulturerbe durch alle Unionsorgane und ihre wichtigsten europäischen und internationalen Partner (sowohl zwischenstaatliche als auch nichtstaatliche) gefördert werden.
- durchgehende Berücksichtigung: Entwicklung von Synergien mit ähnlichen Plattformen, die in verwandten Politikbereichen tätig sind, z. B. Architektur, Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz, Kohäsion, Ziele für nachhaltige Entwicklung, Energie, Bildung, Tourismus, Entwicklung, Kulturdiplomatie;
- angemessene finanzielle Unterstützung zur Gewährleistung einer effizienten und kostenwirksamen Koordinierung und Öffentlichkeitsarbeit.

PP 07 22 02 Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 500	247 625				

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neue Technologien zeichnen für eine dramatische und fortwährende Veränderung der Dynamiken der Meinungsbildung und der Medienlandschaft verantwortlich. Sie ermöglichen zwar eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus, aber die Art, wie die Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren eigenen Präferenzen entsprechen. In Kombination mit den gewinnorientierten Plattformen, die Daten aus rein kommerziellen Gründen weiterverbreiten, kann dies das Potenzial, gegensätzliche Standpunkte kennenzulernen und zu erörtern, erheblich untergraben und stellt somit eine Gefahr für den ethischen Journalismus, den Medienpluralismus und die europäische Demokratie dar.

Gleichzeitig sehen sich Journalisten und andere Medienakteure in der Union vor allem wegen ihrer Recherchetätigkeit zum Schutz des öffentlichen Interesses vor Machtmissbrauch, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder kriminellen Aktivitäten mit Gewalt, Drohungen, Schikanen oder öffentlichen Angriffen konfrontiert, und laut der Plattform des Europarates für den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten werden mehr als die Hälfte der Fälle von Missbrauch gegen Medienschaffende von staatlichen Akteuren begangen.

Wir stehen einer Flut von Desinformation und Propaganda gegenüber, die sich rasch über das Internet und andere Medien verbreitet. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Folgen ist es wichtiger denn je, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu kritischen Nutzern von Medien und sozialen Netzwerken werden. Es ist notwendig, gemeinsam mit Journalisten, Wissenschaftlern, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft hinreichende Finanzmittel in Medienkompetenz und digitale Kompetenz und die Erarbeitung von gemeinsamen Unionsstrategien zu investieren, um Bürger und Online-Nutzer in die Lage zu versetzen, zweifelhaft Informationsquellen zu erkennen und sich ihrer bewusst zu sein und gezielt gestreute falsche Inhalte und Propaganda zu erkennen und zu entlarven.

Ein „Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz“ zielt darauf ab, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft in der Union zwischen Journalisten, Medien, einschließlich öffentlich-rechtlicher Medien, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachleuten für Medienkompetenz zu verstärken und sich dabei auf die entscheidenden Fragen unserer Zeit zu konzentrieren, dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Jugend, einschließlich Journalismusstudenten, Menschen und sozialen Medien: Wie kann Desinformation im postfaktischen Zeitalter bekämpft werden?

Jedes Jahr werden Journalisten aus ganz Europa aufgefordert, vorab Online-Beiträge auf einer speziellen Plattform einzureichen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften und Arbeitsbedingungen für die Branche sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene vorzulegen. Unter der Schirmherrschaft dieser Veranstaltung werden Medienschaffende neue Vorschläge ausarbeiten, die Umsetzung bestehender Vorschriften überwachen und Ergebnisse in Bereichen wie Schutz und Sicherheit von Journalisten, soziale Sicherheit, ein neues Geschäftsmodell für die Medien, Rolle und Auswirkungen der Digitalisierung auf den Mediensektor, Rolle der Medien bei der Bekämpfung von Desinformation oder Erhöhung der Medienkompetenz festlegen können. An der Veranstaltung werden dann Medienschaffende mit unterschiedlichem Hintergrund, d. h. große Medienunternehmen, Freiberufler, unabhängige investigative Journalisten, lokale Medienunternehmen sowie Vertreter von Presseverbänden und NRO im Bereich der Medienfreiheit teilnehmen, die Vertreter nationaler und europäischer Behörden als Gastredner oder Beobachter einladen werden. Dieses Format wird nicht nur das Bewusstsein der Journalisten für bestehende Maßnahmen und bewährte Verfahren schärfen, sondern auch die nationalen und europäischen Behörden in die Lage versetzen, die Bedürfnisse des Sektors in Form eines jährlichen strukturierten Dialogs miteinander zu verknüpfen und besser zu verstehen. Jedes Jahr wird auf der Veranstaltung eine Liste politischer Empfehlungen erstellt, in der die Beiträge von Journalisten aus ganz Europa berücksichtigt werden und es werden die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen dargelegt. Diese Empfehlungen werden dann die Grundlage für politische Maßnahmen im Bereich der Medienfreiheit bilden, die in den Arbeitsprogrammen der Europäischen Kommission sowie anderer einschlägiger

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 02 (Fortsetzung)

europäischer und nationaler Behörden enthalten sind.

Das „Europäische Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz“ soll ein wirksames Instrument werden, um das Bewusstsein für die wertvolle, aber immer schwieriger werdende Arbeit von Journalisten und für Verletzungen der Pressefreiheit in der Union zu schärfen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird es ein Festival sein, das jedes Jahr in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet, und die besorgniserregende Situation der Pressefreiheit, der zunehmenden Desinformation insbesondere in Bezug auf die Pandemie- und Klimakrise und die Arbeitsbedingungen von Journalisten untersucht. Im Hinblick auf die Durchführung wird die Kommission jährlich eine Ausschreibung für Medienschaffende, Medienorganisationen, einschlägige NRO und akademische Partner veröffentlichen, um die Organisation der Veranstaltung sicherzustellen.

Um die Inklusivität zu erhöhen und die Teilnahme an der Veranstaltung zu fördern, wird das für die Organisation zuständige Rechtssubjekt einen Teil der Mittel für die Bezuschussung der Kosten aufwenden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme von Journalisten und Vertretern von Medienverbänden mit begrenzten finanziellen Mitteln wie kleinen und lokalen Medienvertretern oder Freelancern an dieser Veranstaltung anfallen.

PP 07 22 03 Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 500	247 625				

Erläuterungen

Schätzungen zufolge ist die Zahl der Menschen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, in den letzten zehn Jahren in Europa um 70 % gestiegen; diese Zahl wird sich infolge der COVID-19-Krise wahrscheinlich noch weiter erhöhen. Auf der Unionsebene gibt es jedoch keine zuverlässigen Daten zur Obdachlosigkeit, die auf gemeinsamen Kriterien oder Indikatoren beruhen. Dies wird vom Europäischen Parlament, von der Kommission und von Sachverständigen als beträchtliches Hindernis für eine wirksame politische Reaktion zur Kenntnis genommen.

Vergleichbare und regelmäßig erhobene Daten über Obdachlosigkeit werden es der Kommission ermöglichen, die Mitgliedstaaten besser dabei zu unterstützen, Fortschritte auf dem Weg zur Beendigung der Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu machen – ein Ziel, zu dem sich alle Mitgliedstaaten, Organe der Union und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Akteure im Rahmen der Erklärung von Lissabon verpflichtet haben – und den Grundsatz 19 der europäischen Säule sozialer Rechte über „Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“ zu erreichen. Vergleichbare Daten, die auf lokaler Ebene gesammelt werden, werden faktengestützte und gezieltere Maßnahmen durch die „Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit“ unterstützen, die als Teil des Aktionsplans der europäischen Säule sozialer Rechte eingerichtet wurde.

Das Pilotprojekt zielt daher darauf ab, die regelmäßige Erhebung von Daten über Obdachlosigkeit auf lokaler Ebene anzuregen. Die lokalen Gebietskörperschaften sind am besten in der Lage, gemeinsam mit den Sozialdiensten und den zivilgesellschaftlichen Akteuren gegen Obdachlosigkeit vorzugehen, und benötigen zuverlässige Daten zur Unterstützung ihrer politischen Maßnahmen. Das Pilotprojekt wird auf bestehenden soliden und wirksamen Methoden wie punktuellen Zählungen, Punktprävalenzen und Erhebungen aufbauen. Die Komplementarität mit der Arbeit von Eurostat zu den verschiedenen Dimensionen der Obdachlosigkeit sollte geprüft werden, darunter Personen, die auf der Straße schlafen, Personen, die in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind, Personen, die kurz vor der Entlassung aus einer Einrichtung stehen, ohne eine sichere Unterkunft zu haben, und Personen, die gezwungen sind, bei Familienangehörigen oder Freunden auf dem Sofa zu schlafen („sofa surfer“).

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 03 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt wird eine gemeinsame Methodik unter den interessierten lokalen Gebietskörperschaften fördern und eine gemeinsame europäische Obdachlosenzählung zum gleichen Zeitpunkt/im gleichen Zeitraum koordinieren. Ziel ist es, diese Zählung regelmäßig zu wiederholen und die Zahl der teilnehmenden Städte im Laufe der Zeit zu erhöhen. Mit den Ergebnissen werden den lokalen, nationalen und europäischen Behörden und politischen Entscheidungsträgern Informationen über die Entwicklung von Art und Umfang der Obdachlosigkeit sowie über die verschiedenen Dimensionen und Profile der Obdachlosigkeit bereitgestellt werden. Das Projekt wird auch dazu beitragen, das öffentliche und politische Bewusstsein für Obdachlosigkeit zu schärfen und die Bereitschaft zur Lösung des Problems zu fördern. Das Projekt wird sich auf verschiedenen Methoden stützen, um Daten vergleichbar zu machen und Erkenntnisse über die Trends auf Unionsebene zu gewinnen.

Dieses Pilotprojekt wird die erste konkrete Maßnahme sein, die das Europäische Parlament und die Kommission nach dem Start der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit im Juni 2021 in Lissabon ergreifen würden.

PP 07 22 04 Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 490 500	372 625				

Erläuterungen

Damit der Sport seine Bedeutung maximieren und seiner Verantwortung bei der Schaffung eines nachhaltigeren Europas gerecht werden kann, bedarf es eines innovativen Konzepts, das zum Wohl der Menschen und des Planeten beiträgt. Dieses Pilotprojekt wird die Kraft des Sports nutzen, um die europäischen Bürger für die Bedeutung der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und ihnen zu zeigen, wie sie zum sozialen Zusammenhalt und zum Umweltschutz beitragen können. Darüber hinaus steht diese Initiative im Einklang mit den Zielen der Initiative Neues Europäisches Bauhaus.

Mit der vorgeschlagenen Pilotprojekt wird Folgendes bezweckt:

1. Sensibilisierung, Anregung zu bestimmten Verhaltensweisen und Vorreiterrolle in der europäischen Gesellschaft bei der Frage, wie der Sport einen sozialen und ökologischen Wandel ermöglichen und beschleunigen kann;
2. Engagement der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich aktiv an nachhaltigen Maßnahmen zu beteiligen, indem sie die kommunikative Kraft des Sports, seiner Großveranstaltungen und führenden Botschafter nutzen.

Das Pilotprojekt wird sich auf Beispiele für inspirierende Verhaltensweisen und Praktiken im Breitensport konzentrieren, die vervielfältigt werden können, sowie auf Methoden, um Bürger und Sportakteure in den Gemeinschaften zur Mitgestaltung und Zusammenarbeit bei nachhaltigen Sportpraktiken zu bewegen.

PP 07 22 05 Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	497 500				

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Lokale und regionale Nachrichtenmedien spielen für die Bevölkerung vor Ort eine wichtige Rolle. Einerseits bieten sie Informationen, die sonst nicht verfügbar sind, und ziehen die örtlichen Entscheidungsträger zur Rechenschaft, andererseits fungieren sie aber auch als Mittel, das die jeweilige örtliche Bevölkerung verbindet und ihr zu mehr Handlungsfähigkeit verhilft. Ohne starke lokale Medien können sich Desinformationen und Falschmeldungen, die durch soziale Medien verstärkt werden, auf regionaler Ebene leichter verbreiten. Daher kommt den lokalen Nachrichten in demokratischen Gesellschaften eine einzigartige und unschätzbare Funktion zu.

Die erfolgreiche Arbeit und in einigen Fällen sogar die Existenz lokaler Nachrichtenmedien ist jedoch in vielen Gebieten der Union unsicher geworden. Bereits vor der Pandemie hat sich das Publikum zunehmend in digitale und mobile Medienumgebungen, einschließlich sozialer Medien, verlagert. Werbekunden wechseln mittlerweile vor allem zu zumeist von den USA dominierten Online-Plattformen. Da das traditionelle Geschäftsmodell der lokalen Nachrichtenmedien Schwierigkeiten hat, Inhalte im Internet zu monetarisieren, und ihm wegen sinkender Werbeeinnahmen die Einkünfte wegbrechen, wurde es komplett unterhöhlt. Dies hat zu schrumpfenden Redaktionen, „Geisterredaktionen“, Konsolidierungen und sogar Konkursen geführt, was wiederum nicht nur den Medienpluralismus beeinträchtigt, sondern in einigen Fällen sogar zu völligen „Nachrichtenwüsten“ auf lokaler Ebene geführt hat, wodurch die demokratischen Prozesse auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden. Die negativen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs und die daraus resultierenden abrupten Einbrüche bei den Werbeeinnahmen stellen die Situation der lokalen Medien vor weitere Herausforderungen. Die Gefahr, dass ein wesentlicher Teil unserer demokratischen Infrastruktur weiter geschwächt wird, ist groß.

Das Ziel des Pilotprojekts besteht darin, die lokale und regionale Medienlandschaft in den Mitgliedstaaten zu kartieren, bestehende und neu entstehende „Nachrichtenwüsten“ und einen spürbaren Mangel an Medienpluralismus zu ermitteln und so eine bessere Wissensbasis auf einer Ebene zu schaffen, für die nur unzureichende Daten vorliegen („Nachrichtenwüsten“, Zugang zu lokalen Nachrichten). Außerdem sollen diese lokalen und regionalen Medien und Bürgermedien eine maßgeschneiderte Unterstützung erhalten, die direkt auf Situationen wie „Nachrichtenwüsten“, „Geisterredaktionen“ oder einen spürbaren Mangel an Medienpluralismus in bedürftigen Gebieten ausgerichtet ist.

Um die Entstehung von „Nachrichtenwüsten“ zu verhindern und zur Wiederherstellung des lokalen und regionalen Mediengefüges in Gebieten beizutragen, in denen das Angebot an Qualitätsnachrichten unzureichend ist und somit der tatsächliche Zugang zu vielfältigen Qualitätsinhalten gefährdet ist, zielt das Pilotprojekt auf Folgendes ab:

- Unterstützung der Kartierung der lokalen und regionalen Medienlandschaft in den Mitgliedstaaten, um „Nachrichtenwüsten“ und Gebiete zu ermitteln, die drohen, zu einer solchen zu werden; und
- gezielte und maßgeschneiderte Unterstützung unabhängiger lokaler und regionaler Medien sowie Bürgermedien in bereits bestehenden oder in Kürze entstehenden „Nachrichtenwüsten“. Die Unterstützung sollte sich auf die Übernahme neuer Technologien wie KI, Daten und ähnliches durch lokale, regionale und kommunale Medien konzentrieren bzw. diese einschließen, für die der Sektor noch nicht umfassend gerüstet ist.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 08 14 2014

PP 08 14 02 Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	339 128,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 16 2016

PP 08 16 03 Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	314 720	0,—	269 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 18 2018

PP 08 18 01 Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	506 748	p.m.	761 000	0,—	253 374,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 18 (Fortsetzung)

PP 08 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 18 03 Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 18 04 Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	146 000	0,—	290 225,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 19 2019

PP 08 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 870 324	p.m.	1 462 500	1 875 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 19 (Fortsetzung)

PP 08 19 02 Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	422 500	p.m.	922 780	640 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 22 2022

PP 08 22 01 Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 490 500	372 625				

Erläuterungen

Die Klanglandschaft unter Wasser birgt ein breites Spektrum an Informationen über die vorherrschende geologische, biologische und menschliche Tätigkeit in der Meeresumwelt. Im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) (MSRR), in deren Deskriptor 11 es konkret um Unterwasserlärm geht, hat die Forschung und Überwachung von Unterwasserlärm in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und im Rahmen mehrerer Forschungsprojekte wird bereits Unterwasserlärm in europäischen Meeren aufgezeichnet. In der Lage zu sein, aus diesen komplexen Unterwasser-Tonaufzeichnungen die einzelnen Komponenten herauszufiltern (Erkennung und Identifizierung bestimmter Arten von Schiffen, Meeresorganismen, menschlicher Offshore-Tätigkeiten usw.) und sie offen und leicht zugänglich zu machen, eröffnet eine Fülle möglicher Verwertungsoptionen (von automatisierter Umweltüberwachung bis hin zu Offshore-Sicherheitsanwendungen).

Eine spezifische Anwendung liegt in der Entwicklung von Instrumenten zur Unterstützung der MSRR und konkret von Deskriptor 11. Die präzise Kenntnis der Klangsignatur sowohl biotischer als auch abiotischer Quellen wird benötigt, um in der Lage zu sein, gemessene Klänge mit der Quelle zu verbinden und zu ermitteln, welche belebten und unbelebten Elemente in einem Gebiet vorhanden sind. Dies erfordert Bibliotheken mit Klangreferenzsignalen aus der Unterwasserwelt, die derzeit für Tiefwasserumgebungen gerade erst entwickelt werden und von denen für seichte Meere wenig oder gar nichts besteht. Die Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren ist typischerweise komplexer als Tiefwasserumgebungen, da sie durch viele Reflektierungen und Schallquellen geprägt sind, dies gilt insbesondere in sehr stark betroffenen und hochdynamischen Gebieten mit intensiven menschlichen Aktivitäten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 08 22 (Fortsetzung)

PP 08 22 01 (Fortsetzung)

In dem Pilotprojekt wird ein Prototyp einer offenen Referenzbibliothek für marine Unterwasser-Klangsignaturen mit Hauptaugenmerk auf seichten, hochdynamischen Meeresgebieten aufgebaut und erprobt. Hierzu gehören

- die Anlegung einer Datenbank von Unterwasserklängen zusammen mit jeglichen bekannten Informationen über ihre Quelle. Da Datenbanken für Schall in seichten Meeren nur begrenzt verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass ausreichende Messungen zur Verfügung gestellt werden können, um den Prototyp aufzubauen, zu füllen und auszuwerten: wo möglich, wird er auf vorhandenen Datensätzen aufbauen, bei denen die notwendige wissenschaftsbasierte Aufzeichnung und Verarbeitung zusätzlicher Tonsignale durchgeführt wird, um ihn mit repräsentativen Daten zu füllen und in der Lage zu sein, die notwendigen Verbindungen zu zugehörigen (offenen) Datenströmen herzustellen, mit denen die Deutung verbessert werden kann;
- die Verwendung dieser Datenbank, um einen Algorithmus künstlicher Intelligenz für die Zuordnung von Klängen zu trainieren. Forschung, Entwicklung und Anwendung fortgeschrittener Methodiken für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und neuronaler Netze zum Aufbau eines Rahmens für die Klassifizierung von Schallquellen und die nachfolgende Entwicklung quelloffener Pakete für die automatisierte Klassifizierung von Signalen. Erprobung der Verfahren in einem Anwendungsfall in seichten Meeren;
- öffentliche Bereitstellung der Datenbank und der Software. Die Nutzung der Datenbank wird zwar hauptsächlich auf professionelle Zwecke ausgerichtet sein, aber eine solche Initiative besitzt auch großes Potenzial für die Einbindung der breiteren Gesellschaft in Forschung und Innovation (z. B. naturwissenschaftliche Bildung der Bürger und ihr Wissen über die Meere) in Übereinstimmung mit den Ambitionen der EU-Politik der offenen Wissenschaft, wie sie im gesamten Programm Horizont Europa formuliert wurden.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 09 13 2013

PP 09 13 01 Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	102 419,05

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 13 (Fortsetzung)

PP 09 13 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 2016

PP 09 16 02 Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	630 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 04 Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	345 680,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 05 Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 2017

PP 09 17 01 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 01 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	285 000	p.m.	769 725	0,—	399 996,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 02 Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	359 891,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 03 Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	220 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 04 Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	199 992	p.m.	p.m.	0,—	149 994,—

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 05 Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	342 430	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 06 Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	30 000	0,—	491 349,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 07 Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 223,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK** (Fortsetzung)**PP 09 18 2018**

PP 09 18 01 Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	560 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 02 Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	253 401	0,—	591 269,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 03 Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	491 173	p.m.	982 346	0,—	491 172,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 04 Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	p.m.	0,—	149 969,39

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 05 Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	349 822	0,—	274 821,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 06 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	280 000	p.m.	280 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 2019

PP 09 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	188 188	p.m.	141 141	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 09 19 (Fortsetzung)

PP 09 19 02 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	399 993	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 03 Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 04 Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	612 500	p.m.	262 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 2020

PP 09 20 01 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	p.m.	600 000	2 000 000,—	0,—

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 20 (Fortsetzung)

PP 09 20 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 02 Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 31 965	p.m.	1 31 965	439 881,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 21 2021

PP 09 21 02 Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 990 000	497 500	1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Dort, wo früher der Eiserne Vorhang Länder voneinander trennte, verbindet sie nun die Natur in einer einzigartigen Aneinanderreihung von Biotopen, die den gesamten europäischen Kontinent durchziehen.

Das Grüne Band Europa verläuft durch 16 Mitgliedstaaten, fünf Bewerberländer, ein mögliches Bewerberland und zwei Drittstaaten. Dabei handelt es sich um Europas längsten Biotopverbund, ein Vorbild umweltfreundlicher Infrastruktur, das geschützt und für künftige Generationen erhalten werden muss.

Aufbauend auf dem Erfolg der BEST-Initiative (einer freiwilligen Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten) wird vorgeschlagen, eine ähnliche Regelung für derartige Dienstleistungen entlang des Grünen Bands Europa für junge Ehrenamtliche und Arbeitssuchende umzusetzen.

Das Projekt erhält daher den Namen BEST BELT (biologische Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen und Schulungen entlang des Grünen Bands Europa).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 21 (Fortsetzung)

PP 09 21 02 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:

1) Allgemeine und berufliche Bildung von jungen Ehrenamtlichen und Arbeitssuchenden in den Bereichen biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen

Ehrenamtliche und Arbeitssuchende aus ganz Europa und anderen teilnehmenden Ländern sollten die Möglichkeit haben, sich über eine von der Kommission verwaltete Plattform für verschiedene Projekte entlang des Grünen Bands Europa anzumelden. Diese Projekte können von nichtstaatlichen Organisationen, Universitäten, Unternehmen oder staatlichen oder regionalen Behörden durchgeführt werden. Bevor sie mit der Arbeit vor Ort beginnen, sollten die Ehrenamtlichen und Arbeitssuchenden Schulungen zum Thema biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besuchen und auf ihre Arbeit vor Ort vorbereitet werden. Auch Kurse zur Arbeit in einem multikulturellen Umfeld und zum Thema Belästigung sollten Teil der Schulungen vor der Arbeit vor Ort sein. Dadurch würde ihr Wissen erweitert, und sie könnten Kontakte knüpfen.

2) Biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und seine Eindämmung

Die Arbeit entlang des Grünen Bands Europa sollte genutzt werden, um Synergien bei der Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Ökosysteme und biologische Vielfalt sowie Anpassung an den Klimawandel und seine Eindämmung zu erforschen. Maßnahmen zur Bestimmung und Bewirtschaftung geschützter Gebiete werden vor Ort umgesetzt. Zusammen mit Sachverständigen werden für jedes Projekt konkrete Ziele festgelegt, wobei ermittelt wird, welche Arbeiten vor Ort durchgeführt werden müssen.

3) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Information, an denen Organisationen in der Region beteiligt sind

In das Projekt sollten auch lokale Gemeinschaften und verschiedene Akteure vor Ort einbezogen werden. Die Arbeit vor Ort ist den Gemeinden dort zu erläutern, und die lokalen Behörden sind in Bezug auf die Beziehungen zwischen miteinander verbundenen Umweltproblemen (biologische Vielfalt, Klimawandel und Landverödung) und damit zusammenhängenden Prozessen zu schulen.

Zwischen Projekten entlang des Bandes erfolgt ein Austausch über bewährte Verfahren, und jedes Jahr findet ein Wettbewerb zwischen den Projekten in Bezug auf innovative Ideen und Vorhaben statt.

Um die Reichweite noch weiter zu verbessern, werden auch die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche, regionale und internationale Organisationen sowie andere Interessenträger einbezogen. Als Vorlage könnte das Konzept der grünen Liste dienen, das von der Weltnaturschutzunion ausgearbeitet wurde.

4) Sensibilisierung für die Bedeutung der biologischen Vielfalt

Indem Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt mit Informationen für Touristen, die auf dem Europa-Radweg Eiserner Vorhang unterwegs sind, verknüpft werden, können Bildungs- und Umweltthemen leicht und auf leicht zugängliche Weise verbreitet werden. Unterschiedliche Wissensstände, die beispielsweise an Familien angepasst sind, können den Radweg Eiserner Vorhang attraktiver machen und somit den nachhaltigen Tourismus fördern.

PP 09 22 2022

PP 09 22 01 Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	62 500				

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 22 (Fortsetzung)

PP 09 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Klimawandel und der Verlust an biologischer Vielfalt sind eng miteinander verbunden. Der Klimawandel hat Auswirkungen auf die Ökosysteme und verändert die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, was wiederum Auswirkungen auf ihre Überlebensfähigkeit hat. Je wärmer es wird, desto weniger Arten werden überleben können. Andererseits verschärfen kranke Ökosysteme die Folgen des Klimawandels, während sie durch gesunde Ökosysteme abgemildert werden. Dennoch wird dem Klimawandel in öffentlichen Debatten deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt als der biologischen Vielfalt.

Der wirtschaftliche Druck, natürliche Ressourcen zu nutzen, ist hoch und nimmt immer weiter zu. Bisher wurde noch nie Wirtschaftswachstum erreicht, ohne dass damit ein Verlust an biologischer Vielfalt einherging. Das aktuelle Tempo des Verlusts an biologischer Vielfalt ist besorgniserregend. Es muss dringend gehandelt werden.

Wir brauchen mehr Schutzgebiete. Laut der EU-Biodiversitätsstrategie sollten mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete geschützt werden. Unberührte Gebiete sind so selten, dass es nicht ausreichen würde, selbst wenn wir sie alle schützen würden. Angesichts der laufenden Verhandlungen über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sollten wir uns vom dem Grundsatz „Kein Nettoverlust“ ab- und dem Grundsatz eines Nettogewinns zuwenden. Dies bedeutet, dass auch das Ausgleichsprinzip ambitionierter sein sollte als zuvor. Wenn eine neue Landfläche genutzt wird, sollte eine genauso große oder größere Fläche wiederhergestellt werden oder es sollte als Ausgleich ein neues Gebiet geschützt werden.

Der Schwerpunkt der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 liegt auf der nachhaltigen Nutzung, er sollte aber stärker auf verbindlichen Zielen für die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Nutzung liegen.

Durch den CO₂-Ausgleich kann das Klima besser mit der biologischen Vielfalt verknüpft werden. Dazu können beispielsweise freiwillige CO₂-Ausgleichszertifikate, d. h. diejenigen, die zusammen mit Flugtickets erworben werden können oder die von Unternehmen zum Ausgleich ihrer Emissionen verwendet werden, damit sie behaupten können, sie wären CO₂-neutral, mit dem Schutz und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt verbunden werden. Eine Möglichkeit hierfür wäre es, die Zahlungen in Fonds fließen zu lassen, die zu erhaltende oder wiederherzustellende Gebiete kaufen, oder für die Erhaltung von alten Wäldern oder die Wiederherstellung oder Erhaltung von fertig abgeholzten Wäldern und Torfgebieten zu verwenden, um ihre Renaturierung in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten zu unterstützen.

Derzeit gibt es viele freiwilligen Ausgleichssysteme, aber es gibt keine Garantie, dass sie auch tatsächlich Wirkung zeigen. Außerdem besteht das Risiko, dass es sich dabei nur um Grünfärberei handelt.

Mit dem Pilotprojekt wird ermittelt, wie die CO₂-Ausgleichszertifikate und vielleicht künftig auch das EHS so verwendet werden können, dass sie direkt der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zugute kommen.

PP 09 22 02 Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
390 500	97 625				

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 22 (Fortsetzung)

PP 09 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Seeverkehr wächst und bietet Anlass zur Sorge hinsichtlich der Umweltbelastung der lokalen und regionalen Gemeinschaft, wenngleich er für einen Hafen ein vielversprechendes internationales Wachstum bedeutet. Um diese Umweltauswirkungen zu mindern, haben sich viele Hafenbehörden für eine neue Strategie entschieden: Dabei geht es um einen autarken Hafen mit Blick auf die Energieautonomie und mit einer emissionsfreien Produktion, wobei neue Technologien eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigeren und kosteneffizienteren Bewirtschaftung der Ressourcen beitragen. Die Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Deckung des Energiebedarfs für den Hafenbetrieb sowie die Verfügbarkeit von Ladestellen für Hybridschiffe und voll elektrische Schiffe und der Betrieb von Schiffen am Liegeplatz mit Hafentrom (landseitige Stromversorgung) gelten als einige der innovativsten und wirkungsvollsten Merkmale eines modernen Hafens. Mit solchen Maßnahmen können die Schiffsemissionen und der Lärm im Hafengebiet drastisch verringert werden. Sie sind besonders für einen kontinuierlich wachsenden Hafen von enormer Bedeutung.

In dieser Hinsicht kann die Verbesserung und Optimierung des Energienetzes der Häfen und des entsprechenden operativen Rahmens die Umweltleistung der Häfen erheblich verbessern. Die Häfen werden damit zu einem umweltfreundlicheren, technologisch fortschrittlichen Kernstück der maritimen Industrie. Die Einführung integrierter technischer Anwendungen im Zusammenhang mit dem Stromnetz des Hafens, der Energiespeicherung, der Überwachung und dem Energiemanagement dürfte zu einer nachhaltigen ganzheitlichen Lösung führen, die das künftige Energieprofil des Hafens verbessert und der Schifffahrtsindustrie auch Zugang zu nachhaltigeren und umweltfreundlicheren Energiequellen verschafft.

Häfen, die eine derartige Strategie verfolgen und entsprechende Investitionen umsetzen, werden de facto zu Energiezentren,

- die den Energiefluss aus verschiedenen Quellen steuern:
 - aus dem lokalen Stromnetz,
 - von erneuerbaren Energieträgern zu Schiffen (Wind-, Wellen-, Sonnenenergie),
 - aus schwimmenden Energiequellen (Schleppkähne, die zusätzliche Energie für den Hafen liefern, Umwandlung von Gas in Energie),
 - aus Abfall (Strom aus Abfall),
- die die Energiespeicherung in Batterien und anderen Speichermitteln verwalten:
- mithilfe der Speicherung von umweltfreundlichem Wasserstoff (aus erneuerbaren Energiequellen), der zur Verwendung in Brennstoffzellen dient,
- wobei der Strom in verschiedene Richtungen gesteuert wird:
 - Eigenbedarf des Hafens,
 - Schiffe am Liegeplatz (landseitige Stromversorgung),
 - Aufladen von Elektro- oder Hybridschiffen.
- Dabei wird für die Aufrechterhaltung einer elektrischen Zusammenarbeit zwischen dem Hafen und den lokalen Netzen durch Integration gesorgt sowie ferner auch aus Gründen des Spitzenausgleichs.

Sicherlich gibt es technische Probleme, die im Hinblick auf die Netzkapazitäten und -technologien zu lösen sind, aber die Probleme sind nicht rein oder ausschließlich technischer Natur. Nach Umsetzung der vollständigen Elektrifizierung der Häfen und des Energiemanagements stehen die Häfen vor mehreren damit verbundenen kommerziellen und finanziellen Herausforderungen. Tatsächlich gibt es verschiedene alternative Betriebsmodelle für den Energiebereich, in denen Häfen als zentrale Akteure auftreten:

- Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes: Der Hafen fungiert als alleiniger Betreiber eines kleinen, geschlossenen Verteilernetzes, der nur für die Verteilung der Energie von den Energieanbietern an die Schiffskunden verantwortlich ist. In diesem Fall kann der Hafen für die Nutzung des Hafennetzes durch Schiffsbetreiber eine Gebühr erheben. Dies kann für Linienschiffe (Containerschiffe, Ro-Ro-Schiffe, Ro-Ro-Fahrgastschiffe) oder Kreuzfahrtschiffe gelten, die bestimmte Häfen regelmäßig anlaufen. Jeder Schiffsmanger kann einen eigenen Stromlieferanten wählen, mit dem der Manager einen langfristigen Vertrag über den Bezug von Strom abschließt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (Fortsetzung)

PP 09 22 (Fortsetzung)

PP 09 22 02 (Fortsetzung)

- Energieversorger: Der Hafen kann Energiegeschäfte abwickeln und mit Strom handeln (kaufen und verkaufen), z.B kurz- und langfristige Verträge mit Erzeugern und Schiffskunden abschließen. Dies kann bei Charterschiffen (Tankschiffe, Massengutschiffe usw.) der Fall sein, die gelegentlich einen Hafen anlaufen. Der Schiffsmanager wird keinen langfristigen Vertrag mit einem Stromversorger schließen, sondern sich dafür entscheiden, den Strom direkt vom Hafen oder vom Hafenerlieferanten zu beziehen.
- Energieerzeuger: Der Hafen kann Energie insbesondere über erneuerbare Energiequellen oder Energiespeichereinheiten erzeugen und die Schiffe mit Energie zu versorgen.

Da der Energiemarkt entbündelt ist, sind diese alternativen Betriebsregelungen nicht immer miteinander vereinbar, sodass der Hafen gezwungen ist, das entsprechend seinem eigenen Geschäftsmodell vorteilhafteste System auszuwählen. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, obliegt es derzeit dem Hafen, Geschäftsrisiken zu analysieren und einen geeigneten Geschäftsplan zu erstellen. Letztendlich wählt der Hafen aber eine einzige Option für die Handelsstruktur des Preismodells aus, das eine suboptimale Vorgehensweise darstellt (da nicht alle Fälle abgedeckt werden).

In einer Zeit, in der erneuerbare Energieträger und landseitige Stromversorgung absolut notwendige Maßnahmen für eine umweltfreundlichere Umgestaltung der Hafentätigkeiten sind und hierfür erhebliche Investitionen erforderlich sind, stellt ein Preismodell, das aufgrund der derzeitigen rechtlichen Anforderungen im Bereich der Energie nicht flexibel ist, eine zusätzliche Hürde für die Einführung solcher vorteilhafter Technologien dar und schafft ein erhebliches Hindernis bei der Umsetzung der Ziele des Grünen Deals in Häfen und in der Schifffahrt.

Daher muss, insbesondere für Häfen, ein Rechtsrahmen geschaffen werden, mit dem diese Hindernisse überwunden werden und Häfen (die wahrscheinlich den Knoten des Netzes mit den höchsten externen Kosten bilden) die Möglichkeit geboten wird, ihr Energiesystem flexibel zu verwalten. Darüber hinaus soll ein Hafennetz geschaffen werden, das frei von Hindernissen und Engpässen und in der Lage ist, Waren, Dienstleistungen, Kapital und Menschen reibungslos zu transportieren. Schließlich werden neue Geschäftsmöglichkeiten für Betreiberunternehmen geschaffen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen, die Nachhaltigkeit und eine bessere Integration der Häfen in die Verkehrs- und Energienetze sowie in die internationale Wertschöpfungskette gefördert werden.

PP 09 22 03 Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
990 500	247 625				

Erläuterungen

Mit dem europäischen Grünen Deal wurden ehrgeizige Ziele gesetzt, damit öffentliche und private Interessenträger gegen den Klimawandel vorgehen. Seine Umsetzung wird eine Vielzahl an Ressourcen erfordern, darunter belastbare und verwertbare Daten, anhand derer die Regierungen Risiken erkennen, politische Reaktionen und die Zuweisung von Ressourcen zuschneiden und den Fortschritt auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene überwachen können. Von Satellitenbildern erhalten politische Entscheidungsträger eine einzigartige Sicht auf die Erde und ihre Bedürfnisse. Das Programm Copernicus wird im Mittelpunkt der Überwachungsstrategie zum europäischen Grünen Deal stehen. Zusätzlich besitzt die EU die zu Copernicus beitragenden Missionen, die bei einer Nachfrage nach hoher Auflösung und Flächenabdeckung, die für die Entwicklung der Umwelt- und Klimapolitik benötigt werden, die Lücken füllen. Der Nutzen der beitragenden Missionen mit Überwachungskapazität wird zum Tragen kommen, wenn es einer höheren zeitlichen Kadenz oder räumlichen Auflösung bedarf, um die Überwachungskapazitäten von Sentinel-Missionen zu erhöhen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMAPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 09 22 (Fortsetzung)

PP 09 22 03 (Fortsetzung)

Neue Weltraumtechnologie kann in Echtzeit detaillierte Informationen über große Gebiete liefern, die es den Interessenträgern ermöglichen, in Echtzeit Warnungen zu erhalten und rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen. Solche Datensätze können in häufigerer Kadenz und höherer Auflösung bereitgestellt werden und Zugriff auf mehr Daten aus der Vergangenheit bieten, um über aktuelle Trends zu informieren, und mit ausgefeilten Analysen einhergehen. Gleichzeitig ermöglicht dies eine uneingeschränkte Komplementarität neuer Weltraumüberwachungsmissionen mit Sentinel-Missionen. Die Sentinels fungieren als radiometrische Referenz, um das nahtlose Zusammenwirken sicherzustellen. Dies ist auch von wesentlicher Bedeutung, um die Vorwärtskompatibilität, Vergleichbarkeit und Kontinuität zu erhalten, insbesondere wenn künftige weiterentwickelte Sentinel-Satellitenmissionen einsatzbereit werden.

Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten stützen sich bei weltraumgestützten Datensätzen zur Verfolgung von Entwaldung, Biodiversitätsverlusten, Bodenverschlechterung und landwirtschaftlicher Landnutzung auf Copernicus. Komplementaritäten mit Daten beitragender Überwachungssatelliten sind jedoch nicht ausreichend erschlossen worden, wodurch es Unionsprogrammen potenziell an vollständigen Datensätzen oder Kapazitäten (etwa der Analyse) mangelt. Es bedarf daher dieses Pilotprojekts, um eine Lückenanalyse davon zu erstellen, wo kommerzielle Daten und die Kapazitäten von Copernicus einander ergänzen können, und den potenziellen Mehrwert detaillierter und fast in Echtzeit gelieferter Datensätze zu belegen.

Die Studie wird während eines Jahres mit der Absicht stattfinden, im kommenden Wirtschaftsjahr ein Demonstrationspilotprojekt einzuleiten.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 14 14 2014

PP 14 14 01 Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 14 (Fortsetzung)

PP 14 14 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 15 2015

PP 14 15 01 Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 2016

PP 14 16 01 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 02 Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PP 14 16 (Fortsetzung)

PP 14 16 03 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	650 153,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 04 Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	360 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 2017

PP 14 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 02 Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 17 (Fortsetzung)

PP 14 17 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 03 Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	52 199,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 2018

PP 14 18 01 Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 036,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 02 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PP 14 18 (Fortsetzung)

PP 14 18 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 03 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 19 2019

PP 14 19 01 Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 195 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 20 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (Fortsetzung)**PP 20 19 2019**

PP 20 19 01 Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	525 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

AUSGABEN

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	
PA 01 16	KAPITEL PA 01 2016							
PA 01 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	699 893	0,—	552 314,25	
PA 01 16 02	Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	499 232	p.m.	499 232	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 01 16 — Insgesamt</i>	p.m.	499 232	p.m.	1 199 125	0,—	552 314,25	110,63
PA 01 17	2017							
PA 01 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	466 460,—	
PA 01 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuaufrichtung der europäischen Industrie							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	403 276,05	
	<i>Artikel PA 01 17 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	869 736,05	
PA 01 18	2018							
PA 01 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	471 005	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 01 18 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	471 005	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 19	2019							
PA 01 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 543 659	p.m.	3 000 000	0,—	1 456 340,54	26,27
PA 01 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	133 307,51	
	Artikel PA 01 19 — Insgesamt	p.m.	5 543 659	p.m.	3 300 000	0,—	1 589 648,05	28,68
PA 01 20	2020							
PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	1 615 000	1 500 000	1 185 000	1 800 000,—	0,—	
	Artikel PA 01 20 — Insgesamt	2 500 000	1 615 000	1 500 000	1 185 000	1 800 000,—	0,—	
PA 01 21	2021							
PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	850 000	1 500 000	375 000			
PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 400 000	600 000			
	Artikel PA 01 21 — Insgesamt	p.m.	850 000	3 900 000	975 000			
PA 01 22	2022							
PA 01 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PA 01 22 02	Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 22	(Fortsetzung)							
PA 01 22 03	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PA 01 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie							
	Nichtgetrennte Mittel	525 000	131 250					
	Artikel PA 01 22 — Insgesamt	5 525 000	1 381 250					
	KAPITEL PA 01 — TOTAL	8 025 000	9 889 141	5 400 000	7 130 130	1 800 000,—	3 011 698,35	30,45
	KAPITEL PA 02							
PA 02 17	2017							
PA 02 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 100 432,71	
	Artikel PA 02 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 100 432,71	
PA 02 18	2018							
PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 100 000	p.m.	7 153 900	17 745 100,—	984 672,50	16,14
PA 02 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	719 142,50	
	Artikel PA 02 18 — Insgesamt	p.m.	6 100 000	p.m.	7 153 900	17 745 100,—	1 703 815,—	27,93
PA 02 19	2019							
PA 02 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 191 232	p.m.	1 500 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 02 19 — Insgesamt	p.m.	1 191 232	p.m.	1 500 000	1 000 000,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 20	2020							
PA 02 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	538 644	p.m.	500 000	1 999 850,—	92 640,57	17,20
PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	500 000	2 000 000,—	0,—	
PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	255 000	p.m.	p.m.	850 000,—	0,—	
PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—	
	<i>Artikel PA 02 20 — Insgesamt</i>	p.m.	2 093 644	p.m.	1 000 000	5 849 850,—	92 640,57	4,42
PA 02 22	2022							
PA 02 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +							
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	225 000					
PA 02 22 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	<i>Artikel PA 02 22 — Insgesamt</i>	2 900 000	725 000					
	KAPITEL PA 02 — TOTAL	2 900 000	10 109 876	p.m.	9 653 900	24 594 950,—	2 896 888,28	28,65

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 12	KAPITEL PA 03 2012							
PA 03 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	99 318,16	
	Artikel PA 03 12 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	99 318,16	
PA 03 15	2015							
PA 03 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	101 625,18	
	Artikel PA 03 15 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	101 625,18	
PA 03 17	2017							
PA 03 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	640 000	0,—	93 442,92	
	Artikel PA 03 17 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	640 000	0,—	93 442,92	
PA 03 18	2018							
PA 03 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	600 000	p.m.	1 100 000	0,—	0,—	
PA 03 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	p.m.	900 000	0,—	810 000,—	180
PA 03 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	313 725	0,—	366 010,—	
PA 03 18 04	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	239 707	p.m.	160 000	0,—	159 804,32	66,67

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 18	<i>(Fortsetzung)</i>							
PA 03 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	476 540	p.m.	357 405	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 18 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	1 766 247	p.m.	2 831 130	0,—	1 335 814,32	75,63
PA 03 19	2019							
PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	249 069	p.m.	p.m.	0,—	888 928,—	356,90
	Artikel PA 03 19 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	249 069	p.m.	p.m.	0,—	888 928,—	356,90
PA 03 20	2020							
PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	937 324	p.m.	1 540 000	2 200 000,—	0,—	
PA 03 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	399 872	p.m.	500 000	999 681,—	0,—	
PA 03 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstrafaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich							
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000,—	300 000,—	25
PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	900 000	495 000	900 000,—	0,—	
	Artikel PA 03 20 — <i>Insgesamt</i>	1 200 000	2 987 196	2 100 000	3 735 000	5 299 681,—	300 000,—	10,04

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 21	2021							
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
	Artikel PA 03 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
PA 03 22	2022							
PA 03 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PA 03 22 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PA 03 22 03	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden							
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	225 000					
PA 03 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik							
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	1 000 000					
PA 03 22 05	Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ (
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	750 000					
PA 03 22 06	Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	Artikel PA 03 22 — Insgesamt	12 900 000	3 225 000					
	KAPITEL PA 03 — TOTAL	14 100 000	8 227 512	4 100 000	7 706 130	5 299 681,—	2 819 128,58	34,26
	KAPITEL PA 05							
PA 05 08	2008							
PA 05 08 01	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 05 08 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 15	KAPITEL PA 07							
	2015							
PA 07 15 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 16	2016							
PA 07 16 01	Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	925 000	0,—	1 777 259,59	
PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	164 031	0,—	531 674,89	
PA 07 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	101 443,48	
	Artikel PA 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 089 031	0,—	2 410 377,96	
PA 07 17	2017							
PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	p.m.	5 000 000	0,—	8 099 341,87	1 079,91
PA 07 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	121 262,50	
PA 07 17 03	Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	132 975,—	
	Artikel PA 07 17 — Insgesamt	p.m.	750 000	p.m.	5 000 000	0,—	8 353 579,37	1 113,81

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 18	2018							
PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	14 890 197	p.m.	12 799 967	25 000 000,—	9 171 273,77	61,59
PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	707 794	p.m.	992 798	1 500 000,—	2 050 105,39	289,65
PA 07 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	296 626	0,—	148 920,50	
PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	946 894	p.m.	1 395 000	2 500 000,—	1 230 359,53	129,94
PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000,—	777 627,78	
PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	500 000,—	309 474,71	
PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	750 000	750 000,—	375 000,—	
PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 000,—	
	<i>Artikel PA 07 18 — Insgesamt</i>	p.m.	16 544 885	p.m.	17 734 391	31 250 000,—	14 122 761,68	85,36
PA 07 19	2019							
PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000,—	1 016 868,13	
PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	695 000	p.m.	1 300 000	1 500 000,—	1 198 336,11	172,42

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	472 462	p.m.	827 938	1 000 000,—	1 761 777,38	372,89
PA 07 19 04	Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	78 300,—	
PA 07 19 05	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	166 474	p.m.	166 474	0,—	0,—	
PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 402 231	2 000 000	1 685 500	1 750 000,—	2 841 251,08	202,62
PA 07 19 07	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	800 000	p.m.	525 000	750 000,—	0,—	
	<i>Artikel PA 07 19 — Insgesamt</i>	p.m.	3 536 167	2 000 000	6 404 912	6 500 000,—	6 896 532,70	195,03
PA 07 20	2020							
PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	175 000	p.m.	200 000	500 000,—	0,—	
PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 682 364	2 000 000	1 155 500	1 500 000,—	858 149,47	51,01
PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	743 318	p.m.	750 000	1 486 635,03	0,—	
PA 07 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	360 000	p.m.	360 000	1 200 000,—	0,—	
PA 07 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	200 000	500 000,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 20	<i>(Fortsetzung)</i>							
PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 000 000	850 000	2 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 07 20 — Ingesamt	2 000 000	3 160 682	3 000 000	3 515 500	7 186 635,03	858 149,47	27,15
PA 07 21	2021							
PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen							
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 284 000	6 000 000	1 500 000			
PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 560 000	1 950 000	487 500			
PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben							
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 550 000	3 000 000	750 000			
PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 440 000	1 800 000	450 000			
	Artikel PA 07 21 — Ingesamt	9 000 000	11 834 000	12 750 000	3 187 500			
PA 07 22	2022							
PA 07 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	2 250 000					
	Artikel PA 07 22 — Ingesamt	9 000 000	2 250 000					
	KAPITEL PA 07 — TOTAL	20 000 000	38 075 734	17 750 000	36 931 334	44 936 635,03	32 641 401,18	85,73

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 08 18	KAPITEL PA 08 2018							
PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 777 766	p.m.	1 690 000	0,—	689 288,75	24,81
	Artikel PA 08 18 — Insgesamt	p.m.	2 777 766	p.m.	1 690 000	0,—	689 288,75	24,81
PA 08 20	2020							
PA 08 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 08 20 — Insgesamt	p.m.	200 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	0,—	
	KAPITEL PA 08 — TOTAL	p.m.	2 977 766	p.m.	2 440 000	1 000 000,—	689 288,75	23,15
PA 09 18	KAPITEL PA 09 2018							
PA 09 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	243 370	p.m.	135 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 09 18 — Insgesamt	p.m.	243 370	p.m.	135 000	0,—	0,—	
PA 09 20	2020							
PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 500 000	p.m.	1 500 000	5 000 000,—	0,—	
PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 500 000	2 000 000	1 400 000	3 000 000,—	0,—	
PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	685 795	p.m.	720 000	2 285 981,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT****KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG****KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 12 20	KAPITEL PA 12 2020							
PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	2 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 12 20 — Insgesamt	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	2 000 000,—	0,—	
	KAPITEL PA 12 — TOTAL	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	2 000 000,—	0,—	
PA 13 17	KAPITEL PA 13 2017							
PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35	
	Artikel PA 13 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35	
	KAPITEL PA 13 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35	
PA 14 07	KAPITEL PA 14 2007							
PA 14 07 01	Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 07 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 14 10	2010							
PA 14 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE****KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020		% Zahlungen 2020/2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 15 10	KAPITEL PA 15 2010							
PA 15 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—	
	Artikel PA 15 10 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—	
	KAPITEL PA 15 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—	
PA 20 17	KAPITEL PA 20 2017							
PA 20 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	426 856,50	
PA 20 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	195 000	0,—	989 710,—	
	Artikel PA 20 17 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	195 000	0,—	1 416 566,50	
PA 20 18	2018							
PA 20 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	100 000	p.m.	610 089	0,—	498 212,83	498,21
PA 20 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	130 000	0,—	703 418,50	
	Artikel PA 20 18 — Ingesamt	p.m.	100 000	p.m.	740 089	0,—	1 201 631,33	1 201,63
	KAPITEL PA 20 — TOTAL	p.m.	100 000	p.m.	935 089	0,—	2 618 197,83	2 618,20
	Titel PA — Ingesamt	49 525 000	76 739 754	29 250 000	75 500 483	95 317 247,03	64 135 756,89	83,58

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 16 2016

PA 01 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	699 893	0,—	552 314,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 02 Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 232	p.m.	499 232	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)**PA 01 17 2017**

PA 01 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	466 460,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	403 276,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 18 2018

PA 01 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	471 005	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 19 2019**

PA 01 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 543 659	p.m.	3 000 000	0,—	1 456 340,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	133 307,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 20 2020

PA 01 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	1 615 000	1 500 000	1 185 000	1 800 000,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 20 (Fortsetzung)

PA 01 20 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ob Europa auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben kann, ist davon abhängig, ob mithilfe wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse innovative Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine stärkere Verknüpfung von Kunst und (digitaler) Technologie nicht nur Innovationen angekurbelt und so die Wettbewerbsfähigkeit Europas gesteigert würden, sondern es ließe sich auch die in der Gesellschaft und in den europäischen Regionen vorhandene Kreativität freisetzen. Die Unionsorgane werden in den Schlussfolgerungen mehrerer Ratsvorsitze zu Crossover-Effekten zwischen der Kultur und Unternehmen dazu aufgefordert, die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kunst und Technologie zu erwägen, damit die Möglichkeiten auf ganzheitliche Weise ausgeschöpft und dabei die traditionellen Grenzen zwischen den Branchen und Disziplinen sowie die Kluft zwischen Kultur und Technik überwunden werden. Die Kommission – GD CONNECT – hat reagiert, indem sie das Programm S+T+ARTS = STARTS mit dem Schwerpunkt auf der Förderung von Innovationen in der Industrie aufgelegt hat, wobei Kunst als Katalysator für unkonventionelles Denken und Exploration fungiert.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Schaffung von Zentren in ganz Europa anzuregen, die in der Industrie tätigen Ingenieuren (digitale Industrie und andere Branchen) als Plattform für die Zusammenarbeit mit Künstlern und anderen Kreativen dienen können. Solche Zentren könnten physische Gebäude sein oder aus einer Reihe von Aktivitäten in einer Region bestehen, die die Zusammenarbeit zwischen Kunst und Technologie fördern, um die Innovation in der lokalen Wirtschaft und für die städtische/regionale Entwicklung zu fördern. Die Maßnahme wird den Privatsektor (Industrie, Stiftungen) und den öffentlichen Sektor (Stadträte, Strukturfondsinitiativen) in die Einrichtung oder Schaffung solcher lokalen Zentren einbeziehen.

Zielgruppe: Kunstinstitute, Stiftungen, digitale Industrie und verschiedene Industriezweige, die an der Verknüpfung von Digitalisierung und Kunst im Rahmen von Innovationstätigkeiten interessiert sind, sowie regionale Akteure im Bereich Innovation.

Beschreibung der Tätigkeiten: Residenzaufenthalte von Künstlern in Industrie- und Technologieeinrichtungen (über Drittmittel), die an konkreten Kleinprojekten, Ausstellungen, Workshops, Verbreitungs- und Bildungsaktivitäten arbeiten.

PA 01 21 2021

PA 01 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	850 000	1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 21 (Fortsetzung)

PA 01 21 01 (Fortsetzung)

EINLEITUNG

Die faktengestützte Politikgestaltung ist aufgrund der immer komplexeren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, vor denen wir stehen, wichtiger denn je geworden. Die derzeitigen politischen Herausforderungen sind durch eine Mischung aus Komplexität, Unsicherheit und Unklarheit gekennzeichnet. Diese Herausforderungen wirken sich letztlich auf die Bürger auf lokaler und regionaler Ebene aus, weswegen die faktengestützte Politikgestaltung auf diesen Regierungsebenen sogar noch wichtiger ist. Darüber hinaus sind in dem derzeitigen von Populismus, Postfaktischem und Fake News geprägten Klima die öffentliche Kontrolle sowie die Rechenschaftspflicht der Wissenschaft entscheidende Aspekte, um die demokratischen Prozesse zu verbessern.

Im Rahmen des Pilotprojekts „Wissenschaft trifft Parlamente/Wissenschaft trifft Regionen“ wurden diese Herausforderungen hauptsächlich im Wege der Organisation von Veranstaltungen zu verschiedenen politischen Themen und der Finanzierung von Studien zur Unterstützung dieser Veranstaltung sowie im Wege von Pilotschulungen für nationale, regionale und lokale politische Entscheidungsträger angegangen.

Während sich die Pilotphase dem Ende zuneigt, wird deutlich, dass dieses Instrument insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene nach wie vor wirklich gebraucht wird. Es liegt zudem auf der Hand, dass die nächsten Schritte über die Pionierarbeit im Rahmen des Pilotprojekts hinaus auf eine klarere Ausrichtung und strukturelle Auswirkungen in den Regionen und Städten der Union hinarbeiten sollten.

Dies wird das Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme sein, bei der in erster Linie politische Themen der Kommission im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission behandelt werden:

- europäischer Grüner Deal,
- digitale Wende,
- Förderung einer Wirtschaft im Dienste der Menschen,
- Stärkung der europäischen Demokratie,
- Förderung der europäischen Lebensweise.

Die regionalen und lokalen Akteure in der gesamten Europäischen Union sind aktiv an der Verwirklichung dieser politischen Ziele beteiligt, insbesondere daran,

- einen Beitrag dazu zu leisten, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu steigern sowie einen gerechten Übergang für die betroffenen Hoheitsgebiete und Arbeitnehmer sicherzustellen,
- die soziale Säule umzusetzen und die Investitionen sowie die Finanzierung von KMU zu fördern,
- die Integration von Migranten auf lokaler Ebene zu verbessern und Armut zu bekämpfen,
- die Investitionen in Technologien wie Blockchain und künstliche Intelligenz zu verstärken und
- die Rolle der europäischen Bürger bei der Entscheidungsfindung zu stärken, um das Vertrauen in die Institutionen/den öffentlichen Sektor sowie in die demokratischen Prozesse aufzubauen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PA 01 21 (Fortsetzung)

PA 01 21 01 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll auch die Lücke in den Instrumenten der Union für faktengestützte Politikgestaltung — die sich hauptsächlich an die nationalen Behörden (Regierungen) richten und keine Vernetzungsinitiative auf europäischer Ebene zum Austausch von Verfahren, Methoden und Instrumenten vorsehen — geschlossen werden.

ZIELE

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen, die während der Pilotphase erzielt wurden, zielt die vorbereitende Maßnahme darauf ab, das lokale Wissen über strategische Ökosysteme zu stärken, indem folgende Ziele verfolgt werden:

- 1) Sensibilisierung und gegenseitiges Verständnis auf regionaler, interregionaler und nationaler Ebene in Bezug auf relevante politische Fragen und die Art von Belegen, derer es zur Beantwortung dieser Fragen bedarf;
- 2) Unterstützung regionaler und lokaler sowie politischer Entscheidungsträger bei der Entwicklung von Kompetenzen für das Verständnis, die Beschaffung, die Bewertung und die Nutzung gezielter, zuverlässiger und hochwertiger Daten sowie die Zusammenarbeit mit Interessenträgern;
- 3) Schaffung einer Gemeinschaft von Fachleuten in ganz Europa, die Erfahrungen und Wissen austauschen, um das lokale Ökosystem der faktengestützten Politikgestaltung zu stärken.

MAßNAHMEN ODER ARTEN VON FINANZINTERVENTIONEN

1. Länderspezifische Komponente

In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen wird ein Leitfaden für die Umsetzung von Maßnahmen für die Zeit nach 2020 ausgearbeitet. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden dann zehn Innovationscamps auf regionaler und kommunaler Ebene finanziert, um die zentralen Herausforderungen anzugehen, die in einer der vorstehend genannten politischen Prioritäten der Kommission dargelegt werden. Die Projektvorschläge müssen von den Regionen oder Städten in Partnerschaft mit lokalen Interessenträgern (Universitäten, Entwicklungseinrichtungen usw.) eingereicht werden. Darüber hinaus sollte das Projekt auf strukturelle Auswirkungen ausgerichtet sein und vorzugsweise in einen Prozess auf nationaler oder regionaler Ebene eingebettet werden mit dem Ziel, Maßnahmen, Programme oder Strategien einzuführen.

Im Rahmen dieser Komponente werden auch Partnerschaften zwischen politischen Entscheidungsträgern und Wissenschaftlern unterstützt, um die politischen Entscheidungsträger besser in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Arbeit auf Forschungsergebnisse zurückzugreifen. Durch die Herstellung dieser Verbindungen zielt das Programm darauf ab, einen langfristigen Dialog zwischen den beiden Gemeinschaften zu fördern, die Forschung zugänglicher zu machen und den politischen Entscheidungsträgern die Nutzung von Fakten in ihrer Arbeit zu erleichtern.

2. Länderübergreifende Komponente

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden Initiativen wie Konferenzen oder Workshops unterstützt, an denen — möglicherweise auf der Grundlage bestehender Partnerschaften — mindestens zwei Regionen oder Städte beteiligt sind. Das Thema der Initiative sollte mit einer der oben genannten politischen Prioritäten der Kommission in Einklang stehen. Diese Komponente wird es den Regionen und Städten ermöglichen, Erfahrungen mit anderen Regionen und Städten, die mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind oder über komplementäre Fachkenntnisse und Kapazitäten verfügen, auszutauschen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 21 (Fortsetzung)

PA 01 21 01 (Fortsetzung)

3. Komponente zur Schaffung einer Gemeinschaft

Mit dieser Komponente wird die Schaffung einer europäischen Gemeinschaft von Fachleuten unter Mitwirkung der Teilnehmer der vorbereitenden Maßnahme und des vorangegangenen Pilotprojekts unterstützt. Aus der Komponente werden u. a. folgende Maßnahmen finanziert:

- Schulungen für politische Entscheidungsträger in Bezug auf faktengestützte Politikgestaltung und Bürgerbeteiligung;
- Schulungen für nationale, regionale und lokale Schulen für die Leitung von Akademien (Ausbildung von Ausbildern);
- eine Studie über die Verfahren und Instrumente zur Stärkung der Kapazitäten zur Herausarbeitung und Nutzung von Fakten auf regionaler und lokaler Ebene in ganz Europa; Ziel ist es, einen umfassenden Überblick über die faktengestützte Politikgestaltung auf subnationaler Ebene zu geben;
- eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren und von Beispielen für die faktengestützte Politikgestaltung auf subnationaler Ebene;
- eine jährliche Konferenz, die gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen organisiert wird.

PA 01 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 400 000	600 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine Strategie entwickelt werden, durch die der Zugang zu Lehr- und Lerninstrumenten in europäischen Gebieten und Gemeinden, die diese Unterstützung am meisten benötigen, verbessert wird. Abgelegene Gebiete wie Bergregionen, ländliche Gebiete, Inseln oder Deltas sind für diese vorbereitende Maßnahme besonders relevant. Die vorbereitende Maßnahme besteht darin, die besten verfügbaren Lösungen und Verfahren in dem Bereich zu ermitteln, und wird dazu führen, dass einige der am besten geeigneten Lösungen in großem Umfang oder für eine größere Zahl von Nutznießern eingeführt und getestet werden.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)**PA 01 22 2022**

PA 01 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) enthalten spezifische Ziele zum Thema Wasser, insbesondere SDG 6 - "Wasser und Sanitätsversorgung für alle" und SDG 14 „Ozeane, Meere und Meeres-res-sourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“. Andere Ziele wie SDG 11 — „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ — betonen die Notwendigkeit eines systemischen Ansatzes, um die durch die SDG aufgeworfenen Fragen über die Ressourceneffizienz hinaus ganzheitlich anzugehen.

Im Anschluss an ein erstes Pilotprojekt wird diese vorbereitende Maßnahme Verbindungen zu anderen Ressourcen (insbesondere Energie) hervorheben und die nachhaltige Wasserbewirtschaftung in einen breiteren Kontext stellen. Das Weltwirtschaftsforum hat Überlegungen zum Thema „Wasser und die 4. industrielle Revolution“ vorgelegt, die auf eine Konvergenz der digitalen, physikalischen und biologischen Bereiche hindeuten. Darin werden digitale Technologien wie das Internet der Dinge, virtuelle und erweiterte Realität und künstliche Intelligenz erwähnt, die Prozessveränderungen in Unternehmen und Gesellschaft, aber vor allem auch soziale Veränderungen in Bezug auf Werte, Verhalten und Identitäten bewirken. Viele der in den SDG der Vereinten Nationen genannten Ziele zielen darauf ab, das Problembewusstsein zu schärfen, verantwortungsvolles Verhalten zu fördern und über die Bedeutung einer effizienten Ressourcennutzung aufzuklären.

Die wichtigste Prämisse dieser Aufforderung ist, dass ein gemeinsamer Ansatz von Digitalisierung und Kunst dazu beitragen wird, unsere Denkweise auf der unternehmerischen, der gesellschaftlichen und der individuellen Ebene zu verändern. Kunst und ihre Fähigkeit, Daten zu präsentieren und neue Erfahrungen zu ermöglichen (nicht zuletzt mit neuartigen digitalen Technologien wie erweiterte/virtuelle Realität), könnten eine Wende in der Art und Weise sein, wie Informationen zu Wertänderungen und Verhaltensänderungen führen können. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Beteiligung der Gemeinschaft, bei der Digitalisierung und Kunst eine gleichermaßen wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, eine partizipative kollektive Datenerhebung zu ermöglichen. Kunst kann letztlich kreative Lösungen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung voranbringen, indem etablierte Muster hinterfragt und die Grenzen der Technologien ausgetestet werden. Die Maßnahme wird unter anderem auf dem Programm S+T +ARTS aufbauen – Innovation an der Schnittstelle von Wissenschaft, Technologie und den Künsten. Mit STARTS fördert die GD CONNECT Kunst als wertvolles Element bei der Unterstützung digitaler Technologien, die für Mensch und Umwelt sinnvoll sind.

Zielgruppe: Organisationen, die an der Schnittstelle zwischen Kunst, Technologie und Ökologie tätig sind, Technologieinstitutionen und Endnutzer, die bereit sind, sich mit Künstlern, Kunstinstitutionen und Stiftungen zusammenzutun.

Beschreibung der Tätigkeiten: Residenzaufenthalte von Künstlern in Industrie- und Technologieinstitutionen und konkrete Aktivitäten kleinen Maßstabs, die neue Wege für Politik und Gesellschaft aufzeigen (aus Drittmitteln finanziert), Ausstellungen, Verbreitung, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen usw.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 02 Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Die Plattform unterstützt eine datengesteuerte Politikgestaltung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, indem sie auf Makroebene vertrauenswürdige Einblicke in das Wachstumspotenzial verschiedener Start-up-Ökosysteme liefert. Sie hat bereits Informationen geliefert und wird ein wichtiges Instrument sein, um die Fortschritte bei der Verwirklichung beispielsweise der Ziele zu überwachen, die in der jüngsten Mitteilung der Kommission über den Digitalen Kompass 2030 (COM(2021) 118 final) und die Auswirkungen des bislang von 25 Mitgliedstaaten angenommenen „EU Start-up Nations Standard“ festgelegt wurden. Ein Folgeprojekt „European Startups 2.0“ würde die Konsolidierung der Plattform und ihren Übergang zu einer selbsttragenden Ressource unterstützen, die politischen Entscheidungsträgern und anderen privaten und öffentlichen Akteuren des technologischen Umfelds mittel- und langfristig zur Verfügung steht.

Start-up-Unternehmen und Nachrichten-Apps sind für die künftige Wirtschaft und Gesellschaft in der EU von entscheidender Bedeutung. Sie leisten mittlerweile einen wesentlichen Beitrag zu neuen, hochwertigen Arbeitsplätzen und sind mit Abstand der am schnellsten und am stabilsten wachsende Beschäftigungsmotor mit einem Wachstum von 10 % gegenüber dem Vorjahr. Unionsweit sind derzeit zwei Millionen Menschen in Scale-up-Unternehmen beschäftigt, und bis 2025 wird diese Zahl voraussichtlich auf 3,2 Millionen ansteigen. Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen verfügen nachweislich über die Fähigkeit, nachfrageorientierte, bahnbrechende Innovationen zu entwickeln, neue Arbeitsplätze zu schaffen und Synergieeffekte mit den starken traditionellen Industriezweigen der Union zu schaffen. Die Rolle, die Start-up-Unternehmen bei der Erholung von der anhaltenden Krise – und bei der Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels – spielen können, darf nicht unterschätzt werden.

PA 01 22 03 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Die von Ursula von der Leyen, Kommissionspräsidentin, in ihrer Rede zur Lage der Union 2020 angekündigte Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein ökologisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles Projekt, mit dem Nachhaltigkeit, Investitionen, Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit und Design kombiniert werden sollen, um zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals und seines übergeordneten Ziels beizutragen, dass die Union bis 2050 zur ersten klimaneutralen Region der Welt wird.

Werte und Idee: Die Grundwerte des Neuen Europäischen Bauhauses sind Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusivität. Ziel ist es, einen interdisziplinären Rahmen zu entwickeln, um den ökologischen Wandel zu unterstützen, zu erleichtern und zu beschleunigen, indem Nachhaltigkeit, Innovation, Kreislauforientierung und Qualität der Erfahrung sowie Ästhetik kombiniert werden. Dieser Rahmen wird sich auf die Bereiche Industrie, Bildung, Kunst und Kultur erstrecken und Brücken zwischen Wissenschaft, Forschung, Technologie und Unternehmen einerseits und Kultur, Architektur, Kunst und Design andererseits schaffen. Er wird auch zur Förderung der sozialen Inklusion, einschließlich der Erschwinglichkeit und Barrierefreiheit, beitragen. Zusammenfassend geht es bei dem Neuen Europäischen Bauhaus darum, durch eine gemeinsame Gestaltung innovative, kreative und geeignete Lösungen für komplexe gesellschaftliche Probleme (in Gebäuden und darüber hinaus) zu finden.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 03 (Fortsetzung)

Zeitraumen für die Umsetzung: Das neue Europäische Bauhaus wird sich in drei Phasen entwickeln: Mitgestaltung (von Oktober 2020 bis Sommer 2021), Lieferung (ab September 2021) und Verbreitung (ab Januar 2023). Die Phasen werden sich überschneiden, da Einzelpersonen und Gemeinschaften, die an den ersten Ideen interessiert sind, wahrscheinlich Partner werden, um die Initiative umzusetzen und auszuweiten.

Verwaltung: Die Neue Europäische Bauhaus wird vom Kernprojektteam der Gemeinsamen Forschungsstelle unter Leitung des Kabinetts des Präsidenten verwaltet. Die Arbeit wird mit den beiden federführenden Mitgliedern der Kommission abgestimmt (Mariya Gabriel und Elisa Ferreira) und durch das leitende Netzwerk aus zentralen Generaldirektionen und Kabinetten unterstützt (EAC, RTD, ENER, CLIMA, ENV, GROW, CNECT, REGIO, EMPL, Generalsekretär, Com). Darüber hinaus erfolgt durch die externen Rundtischgespräche hochrangiger Sachverständiger eine informelle Beratung zu der Initiative.

Angesichts des interdisziplinären und bereichsübergreifenden Charakters der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und der komplexen Verflechtungen zwischen bestehenden Strukturen, Rahmen, Regelungen und Finanzierungsinstrumenten ist es wichtig, die Normen und Leitlinien in einer Plattform zusammenzuführen und sie potenziellen Partnern und Projektbegünstigten des Neuen Europäischen Bauhauses zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine vorbereitende Maßnahme „Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus“ einzuleiten. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, die Normen und Leitlinien für die drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität) und Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Vorhaben im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses zu optimieren. Dies wird es potenziellen Partnern und Begünstigten ermöglichen, sich bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Transformationsprojekte an den Normen des Neuen Europäischen Bauhauses auszurichten und sie dabei zu unterstützen, Projektideen mit den verfügbaren Finanzmitteln in Einklang zu bringen.

Um das Ziel der vorbereitenden Maßnahme zu verwirklichen, würden folgende Schritte unternommen:

1. Ermittlung und Klassifizierung der Anforderungen, Normen, Leitlinien und Verhaltenskodizes im Zusammenhang mit den drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität) sowie der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten, um Synergien und Lücken zu finden und den weiteren Bedarf zu definieren; Ermittlung von und Kontaktaufnahme mit potenziellen Partnern, um für Interessenträger Foren zu dieser Thematik einzurichten;

2. Einrichtung einer nutzerorientierten Wissensmanagement-Plattform für das Neue Europäische Bauhaus, die einerseits die gesammelten Informationen über Normen, Leitlinien und Projektfinanzierungsmöglichkeiten unter den ermittelten Partnern für das Neue Europäische Bauhaus und einer breiteren Öffentlichkeit verbreitet und andererseits als Ideenspeicher und Plattform für Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren für interessierte Parteien dient;

3. Entwicklung einer Methodik für die Selbstbewertung von Projekten und Konzipierung eines speziellen praktischen Instrumentariums für die Vorbereitung und Durchführung einzelner lokaler Transformationsprojekte. Damit die einzelnen Anforderungen den Grundsätzen des Neuen Europäischen Bauhauses (Einbindung von Inklusion, Nachhaltigkeit und Qualität der Erfahrungswerte und multidisziplinärer und kooperativer Ansatz usw.) gerecht werden, werden eine Reihe von Indikatoren und die entsprechenden Bewertungskriterien festgelegt, um eine ordnungsgemäße Identifizierung und Bewertung von einschlägigen Projekten zu erleichtern.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
525 000	131 250				

Erläuterungen

Die Beobachtungsstelle und das Forum der EU zur Blockchain-Technologie sollen Interessenträger aus dem Bereich der Blockchain-Technologie mobilisieren, unter anderem private Unternehmen, öffentliche Stellen, Hochschulen, die Zivilgesellschaft und Einzelpersonen, und sie in die technischen und politischen Diskussionen über die künftige Entwicklung der Blockchain-Technologie einbeziehen. Sie fungiert auch als vertrauenswürdige Wissensbasis über das Blockchain-Ökosystem in der Union und umfasst (i) die Veröffentlichung einer vertiefenden Analyse thematischer Fragestellungen, technologischer und politischer Tendenzen; (iii) eine Bestandsaufnahme von Blockchain-Projekten in der gesamten EU und weltweit; und iii) Workshops zu Themen, bei denen ein Tätigwerden auf Unionsebene erforderlich wäre oder Auswirkungen hätte.

Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien (DLT) können als vertrauenswürdige Technologien Lösungen für verschiedene Herausforderungen bieten, die im Zuge der Integration verschiedener digitaler Dienste ermittelt wurden, indem sie die Cybersicherheit und soziale Sicherheit gewährleisten, die Effizienz von Wirtschaft und Gesellschaft verbessern — von der Identitätsverwaltung und dem Dokumentenaustausch bis hin zur Selbstausführung von Verträgen —, Informationsflüsse verarbeiten und für die Pflege von Archiven und Registern sorgen. Europa ist gut aufgestellt, um bei der Entwicklung neuer vertrauenswürdiger öffentlicher, kommerzieller und industrieller Dienste und Anwendungen auf der Grundlage von Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien eine führende Rolle einzunehmen. In Europa gibt es Akademiker, innovative Unternehmer, Start-ups und Großunternehmen, die solche Technologien in ihren Branchen einsetzen wollen.

Während Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien zunehmend in verschiedenen Bereichen eingeführt werden, wird zunehmend betont, dass eine solide und gesunde Weiterentwicklung der Technologie durch unzusammenhängende Informationen und Kenntnisse sowie durch die Kluft zwischen der Politikgestaltung und technologischem Fachwissen behindert wird. Um die Vorteile der Technologie zu nutzen, ist ein kohärenter und ausgewogener Ansatz erforderlich, um das Blockchain-Umfeld im öffentlichen und privaten Sektor zu stärken, indem das informations- und wissensbezogene Missverhältnis beseitigt, die bestehenden Projekte in Europa miteinander verknüpft und die Interessenträger mobilisiert werden.

Die Beobachtungsstelle und das Forum der EU zur Blockchain-Technologie haben im Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen und thematischen Berichten eine Gemeinschaft mit großer Glaubwürdigkeit aufgebaut und sind seit ihrer Gründung im Februar 2018 im Rahmen des vorangegangenen Pilotprojekts des EP (2017/2018) zu einem anerkannten Akteur in Europa und auf der internationalen Bühne geworden.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 02 eingesetzten Mittel.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 02 17 2017

PA 02 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 100 432,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 18 2018

PA 02 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO₂-intensive Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 100 000	p.m.	7 153 900	17 745 100,—	984 672,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 18 (Fortsetzung)

PA 02 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	719 142,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 19 2019

PA 02 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 191 232	p.m.	1 500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 2020

PA 02 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	538 644	p.m.	500 000	1 999 850,—	92 640,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden Inselbehörden und -gemeinschaften darin geschult, selbst offene Ausschreibungen zu verfassen. Auf diese offenen Ausschreibungen reagieren dann private Unternehmen im Bereich der sauberen Energie unter Wettbewerbsbedingungen mit Angeboten, insbesondere im Zusammenhang mit Solar- und Windenergie, Energiespeicherung (nicht nur mithilfe von Batterien) und Fernwärme bzw. -kälte.

Angesichts der rasch sinkenden Kosten für Energie aus erneuerbaren Quellen und der steigenden Zahl von Anbietern sauberer Energie sollten die Inseln der Union nun auf saubere Energie umsteigen. Dazu müssen ihre Behörden wissen, wie Ausschreibungen zu verfassen und bewerten sind und wie Aufträge vergeben werden. Für Inseln mit einem geringen Verwaltungshaushalt ist dies ein riskantes Unterfangen, da hohe technische, finanzielle und rechtliche Anforderungen bestehen. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden den Inseln Standardvorlagen für Ausschreibungen zur Verfügung gestellt. Zudem wird die Maßnahme während ihrer Laufzeit weiterentwickelt, indem Vertreter der Inseln mit Sachverständigen für Energie aus erneuerbaren Quellen für Inseln zusammengebracht werden und Orte in ganz Europa besuchen, an denen bereits rentable Projekte für saubere Energie umgesetzt werden. Dabei werden, soweit möglich, Gemeinden einbezogen, in denen Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird, damit Erfahrungen aus erster Hand weitergegeben werden und die Vertreter der Inseln etwas über die jüngste haushaltsmäßige Erfassung von Projektlebenszyklen für Inseln erfahren. Diese Vor-Ort-Schulungen und Ortsbesichtigungen werden am Ende der vorbereitenden Maßnahme schließlich in kostenlosen und frei zugänglichen Online-Schulungen zusammengefasst.

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme wird das übliche Verfahren der Union für Projekte umgekehrt, denn es wird nicht ein einzelnes Angebot weitergegeben, das im Rahmen einer offenen Ausschreibung der Kommission ausgewählt wurde, sondern den Inselgemeinschaften wird beigebracht, wie sie selbst Ausschreibungen verfassen können, auf die sie anschließend Antworten erhalten, die sie dank ihrer Schulung verarbeiten und verwalten können.

Kurz gesagt liegt dieser Maßnahme der folgende bekannte Spruch zugrunde: „Gib einem Mann einen Fisch und du ernährst ihn für einen Tag. Lehre einen Mann, zu fischen, und du ernährst ihn für sein ganzes Leben.“

PA 02 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	500 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme ist dahingehend einzigartig, dass sie durch den neuen Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents Dörfer und den ländlichen Raum zusammenbringt, die bei den Klimaschutzmaßnahmen an vorderster Front stehen. Die Dörfer der Union und die im ländlichen Raum zuständigen Behörden der ganzen Welt kennen sich gut mit den Herausforderungen des Klimawandels für den ländlichen Raum aus und haben ein ambitioniertes weltweites Klimaabkommen gefordert. Sie werden ihre Kräfte vereinen, um die Bemühungen um eine Verwirklichung des Klimaschutzziels der Emissionsneutralität bis 2050 voranzutreiben.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden die Dörfer der Union untereinander und mit Dörfern in Drittstaaten eng zusammenarbeiten, um allgemein Kapazitäten aufzubauen und sich insbesondere über Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen sowie ihre Kenntnisse über die nachhaltige Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen weiterzugeben, sich über bewährte Verfahren für Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auszutauschen und ihr Wissen über innovative Finanzierungsinstrumente der Union zur Unterstützung von Investitionen in nachhaltige Energie zu teilen.

Es werden bestehende bewährte Verfahren bei der nachhaltigen Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen analysiert, die in Dörfern und im ländlichen Raum umgesetzt wurden, und innovative integrierte Strategien für den ländlichen Raum entwickelt, mit denen der Zugang zu Energie, die Energiearmut, die Abschwächung des Klimawandels, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung des ländlichen Raums an den Klimawandel sinnvoll angegangen werden.

Diese Strategien sollten im Einklang mit der Strategie „Ein sauberer Planet für alle“ (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank zum Thema „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018) 773 final)), dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 30. November 2016 „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016) 860 final)) sowie den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung und dem Ziel „Nachhaltige Energie für alle“, stehen.

Schließlich sind Bestimmungen für die transparente Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen gemäß den Anforderungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehen.

PA 02 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	255 000	p.m.	p.m.	850 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird eine europäische Plattform für Künstliche Intelligenz (KI) und Massendaten für die Regionen eingerichtet, um die Effizienz öffentlicher Verwaltungen zu verbessern und auf die Nutzer ausgerichtete Dienste zu bieten. Die rasche Integration digitaler Technologien stellt nationale, regionale und lokale Verwaltungen vor einige Herausforderungen. Ein wichtiger Aspekt dieses Wandels betrifft die Erwartungen der Bürger und Unternehmen hinsichtlich ihrer Interaktion mit den Verwaltungen. Damit diese Herausforderung bewältigt werden kann, ist ein digitaler Wandel in den Verwaltungen erforderlich.

Öffentliche Verwaltungen müssen ändern, wie sie arbeiten und sich organisieren. Sie müssen dafür sorgen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die erforderlich sind, um neue digitale Instrumente zu nutzen. Außerdem müssen sie zusammenarbeiten und die Bürger und Unternehmen einbeziehen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 03 (Fortsetzung)

Die Union will öffentliche Verwaltungen offen, interoperabel, effizient, inklusiv, grenzenlos und benutzerfreundlich machen, indem ein neues digitales Umfeld für öffentliche Dienste zur Verfügung gestellt wird. In ihrer Mitteilung vom 19. April 2016 mit dem Titel „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ (COM(2016) 179 final) und der Mitteilung vom 14. September 2016 mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (COM(2016) 587 final) vertritt die Kommission die Ansicht, dass der digitale Wandel in öffentlichen Verwaltungen für einen erfolgreichen digitalen Binnenmarkt entscheidend ist.

Die gemeinsamen Bemühungen der Union umfassen eine einheitliche Rechtsgrundlage, politische Maßnahmen und Finanzierungsprogramme für die digitale Interoperabilität sowie innovative Lösungen für öffentliche Verwaltungen.

Es bedarf jedoch eines Instruments der Union zur Unterstützung einer Plattform für die Regionen, mit dem der digitale Wandel in den öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa angegangen werden kann.

KI und Massendaten fördern ein neues soziales und wirtschaftliches Denkmuster in Europa und darüber hinaus. Die Regionen müssen als die Verwaltungsebene, die den Bürgern am nächsten ist, Teil dieses Prozesses sein.

Öffentliche Verwaltungen nutzen immer häufiger KI und Massendaten, die beide in vielen verschiedenen Bereichen (von der Mobilität, der Überwachung der Umwelt, geophysikalischen Simulationen und intelligenten Stromnetzen bis hin zur personalisierten Gesundheitsversorgung) ein großes Potenzial aufweisen. Eine europäische Plattform für die europäischen Regionen wird dazu beitragen, gemeinsame Reaktionen und Lösungen zu entwickeln und sich darüber auszutauschen. Die europäischen Regionen können einen erheblichen Beitrag dazu leisten, die öffentlichen Verwaltungen effizienter zu gestalten und in die Lage zu versetzen, einen Mehrwert für die Öffentlichkeit zu bieten und bessere öffentliche Dienste zu erbringen.

Erste Schritte hin zu einer europäischen Plattform für den digitalen Wandel für die Regionen wurden bereits eingeleitet, was zeigt, dass die Beteiligung der Regionen einen Mehrwert für die Ziele des digitalen Binnenmarkts darstellt, die öffentlichen Verwaltungen zu modernisieren und die digitale Kluft zu verringern. Zu diesem Zweck wurden in Brüssel zwei europäische Seminare auf hoher Ebene zum digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen ausgerichtet, an denen europäische Regionen, Unternehmen und die Kommission (die GD DIGIT, die GD CNECT, die GD ECOFIN und der Generalsekretär) teilnahmen. Die Treffen wurden von der Regionalregierung der Emilia-Romagna gefördert und von Hessen, Katalonien, Flandern, Wallonien, Ile-de-France, Nouvelle-Aquitaine und Trondheim sowie — auf Unternehmensseite — von IT- und KI-Anbietern unterstützt. Die Region Emilia-Romagna ist Standort des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, wurde ausgewählt, als europäisches Hochleistungsrechenzentrum zu dienen, und ist im Begriff, eine internationale Stiftung für Massendaten und KI für die Entwicklung des Menschen zu gründen.

Ziele und Aktivitäten

Ziel der Plattform des digitalen Wandels für die europäischen Regionen ist es:

- einen Wissensaustausch über unionsweite, nationale und regionale Rechtsvorschriften und Regelungsrahmen zu fördern, um die Nutzung von KI und Massendaten zu verbessern,
- Modelle zur Förderung von strategischen Faktoren für die Digitalisierung zu verbreiten, vor allem von Infrastrukturen, Daten und Dienstleistungen, digitalen Kompetenzen und Gemeinschaften,
- den Austausch von Datensets und Wissen über KI- und Massendatenanwendungen für öffentliche Dienste zu verbessern,
- die Kompetenzen und Fähigkeiten der Beamten im Bereich KI und Massendaten zu verbessern,
- neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und zu verbreiten, darunter flexibles und autonomes Arbeiten („Smart Working“).

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 03 (Fortsetzung)

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt insbesondere auf folgenden Aktivitäten:

- Einrichtung der Plattform für KI und Massendaten für die Regionen, über die regionale Verwaltungen, IKT-Behörden, Anbieter und Unternehmen verbunden sind,
- Entwicklung von Pilotversuchen im Zusammenhang mit dem kulturellen Wandel, der sich durch digitale Arbeitsplätze und „Smart Working“ ergibt,
- zwei europäische Hackathons zu der Nutzung gemeinsamer Daten, Normen und der Interoperabilität für öffentliche Verwaltungen,
- zwei Seminare für die gemeinsame Entwicklung von auf die Nutzer ausgerichteten öffentlichen Diensten auf der Grundlage von KI und Massendaten,
- Peer-Learning im Bereich KI und Massendaten für Manager.

An der Plattform beteiligen sich ein Dutzend europäische Regionen aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die vorbereitende Maßnahme ergänzt das Programm ISA2. Vor allem die Plattform Joinup kann zu dieser vorbereitenden Maßnahme beitragen.

PA 02 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Zentrum für Innovation und Bürgerideen („Centre for Innovation and Civic Imagination“ —“ CICI) ist ein Instrument für soziale Innovation, Kommunikation, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Ort für Debatten und Informationen für Bürger, die Öffentlichkeit und Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen. Das CICI möchte außerdem zu einem dauerhaften Labor werden, in dem verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen städtischen Akteuren konzipiert und erprobt werden, damit Methoden der Teilhabe und Debatten über innovative städtische Projekte gefördert werden. Es steuert Analyseprozesse, entwickelt Pilotprojekte für die Gemeinde und zielt darauf ab, die dringlichen Probleme der Stadt zu lösen, künftige Projekte zu planen und zusätzliche Funktionen im Zusammenhang mit der aktuellen Dynamik der Stadt zu ermitteln. Eine der Besonderheiten des CICI besteht in dem effektiven Rückgriff auf offene Treffen und auf von der Kommission empfohlene innovative Methoden, wobei das Konzept der Vierfach-Helix (bei dem zu analysierende Themen unter Beteiligung von Sachverständigen der öffentlichen Verwaltung vor Ort, Wissenschaftlern, Unternehmen und nichtstaatlichen Organisationen behandelt werden) oder gar der Fünffach-Helix genutzt wird, bei dem zusätzlich die Bürger — die direkten Nutznießer der Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt — einbezogen werden. Das CICI koordiniert und leitet komplexe Netzwerke der partizipativen Steuerung.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 04 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme hebt die Proaktivität der Bürger gegenüber der Verwaltung vor Ort und die große Bedeutung ihrer Beteiligung an der Beschlussfassung hervor.

PA 02 22 2022

PA 02 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	225 000				

Erläuterungen

Über das Programm Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU + (EURSE) (II) werden die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Austausch über Wissen und bewährte Verfahren des Pilotprojekts konsolidiert, und der Anwendungsbereich wird auf mehr Mitgliedstaaten ausgeweitet. Ein langfristiges Programm gewährleistet eine kontinuierliche gegenseitige Peer-Unterstützung, die sowohl für die Verwirklichung der nationalen als auch der europäischen Ziele zur Verringerung der Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten sowie für eine hohe Sichtbarkeit und Eigenverantwortung für die Straßenverkehrssicherheit in den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist. Es bietet auf der Grundlage international bewährter Verfahren neue Instrumente und Lösungen und schafft eine kohärente Partnerschaft zwischen den Ländern. Mit gezielten Maßnahmen zu Schlüsselthemen wird dazu beigetragen, die erhebliche Kluft zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu schließen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die Zahl der Teilnehmer an dem Projekt für den Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU erhöht, und die Teilnehmerländer würden auf der Grundlage ihres Potenzials für erhebliche Verbesserungen bei der Straßenverkehrssicherheit ermittelt. Twinning-Experten würden auf der Grundlage ihrer nachweislichen Erfahrung bei der Umsetzung wirksamer Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu den einschlägigen Themen ausgewählt. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird ein neuer Mechanismus für den Austausch und systematische Folgemaßnahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass Fachkräfte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die erforderlichen Kenntnisse und Instrumente verfügen, um im Einklang mit den nationalen Resilienz- und Aufbauplänen langfristige Reformen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen. Die geplanten Aktivitäten umfassen thematische Online-Workshops, Studienbesuche vor Ort sowie systematische Folgemaßnahmen und eine Abschlusskonferenz mit dem Ziel des Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit einem breiteren Publikum.

PA 02 22 02 Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Binnenschiffsverkehr verändert sich, da er sich neue Technologien zunutze macht, die die Branche sicherer und nachhaltiger machen und auf digitale Lösungen umstellen. Der autonome Schiffsbetrieb wird neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, neue Herausforderungen mit sich bringen und einen Beitrag zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Union leisten. EU-Weltraumdaten aus Galileo, EGNOS und Copernicus werden wesentliche Voraussetzungen für diesen Wandel sein, indem sie die Verfügbarkeit zuverlässiger und belastbarer Ortungsinformationen und harmonisierter Bilder der Fahrwege und der Umwelt, die für einen sicheren und umweltfreundlichen autonomen Betrieb benötigt werden, ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer hochpräzisen und stabilen Ortung wird für folgende Operationen vereinbart: Navigation in engen Fahrrinnen, Brücken, Schleusen von Wasserstraßen, automatisches Festmachen und gleichzeitiges Anlegen. Eine weitere Automatisierung (ohne menschliche Beteiligung) würde zusätzliche Funktionen erfordern, die von Galileo-Datendifferenzierungssystemen bereitgestellt werden, aber momentan noch nicht genutzt werden, wie Authentifizierung und Integrität der Positionsdaten.

Die Definition des autonomen Betriebs kann sich auf belastbare Bilder des zu navigierenden Gebiets stützen. Betreiber und Hersteller stützen sich heute auf unterschiedliche Datenquellen, was zu einem uneinheitlichen Ansatz führt. Die Copernicus-Bilder werden jedoch für einen einheitlichen Ansatz der Union sorgen, der die sichere Integration gleichzeitiger autonomer Operationen sowie die Integration mit dem bemannten Verkehr unterstützt. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf Folgendem liegen:

- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für autonome Schiffe befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Schifffahrtsverbände, Hafenbetreiber, einschlägige See- und Binnenschifffahrtsbehörden;
- Beitrag zur Normungsarbeit im CESNI (Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt);
- Ermittlung der Nutzeranforderungen für die sichere Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen, auf denen autonome, ferngesteuerte und manuell gesteuerte Schiffe nebeneinander bestehen werden;
- Definition des Begriffs „Betrieb“ und Bestimmung des Leistungsbedarfs für verschiedene Tätigkeiten autonomer Schiffe;
- Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Lagebestimmung zu gewährleisten;
- Ermittlung und Analyse der technischen und regulatorischen Hindernisse (z. B. fehlende Standards und Regulierung), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die sich in der Binnenschifffahrt herausbilden könnten, wobei die dreidimensionalen Synergien zwischen satellitengestützter Navigation, Bildmaterial und Telekommunikation genutzt werden könnten;
- Ermittlung möglicher Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und Unterstützung von KMU/Start-up-Unternehmen bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen in der EU zur Verwirklichung der künftigen autonomen Schiffskapazitäten der Union für Binnenwasserstraßen;
- Entwicklung von Prototypen von Bordgeräten, die Galileo-Datendifferenzierungssysteme nutzen, um die Lücken zu schließen, die bisher nicht durch bestehende Geräte abgedeckt werden konnten, wobei der Schwerpunkt auf der Nutzung der Galileo-Authentifizierung liegt, um Spoofing oder die Verwendung gefälschter Signale zu verhindern und Unfälle zu vermeiden; die im Rahmen dieses Pilotprojekts entwickelten Geräteprototypen sollten, soweit verfügbar, auf bestehenden handelsüblichen Komponenten beruhen;

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 02 (Fortsetzung)

- Konzeption eines Sicherheitsnachweises mit Copernicus-Bildern zur Festlegung der zu prüfenden Wasserstraßen;
- Analyse, in welchem Umfang Informationen übermittelt werden müssen, um aktualisierte elektronische Binnenschifffahrtskarten und die Mindestkommunikationsgeschwindigkeit zu erhalten, die erforderlich sind, um einen sicheren Betrieb sicherzustellen; Klärung der Frage, ob das Schiff die Informationen über die Fahrwasserstraße im Hafen herunterladen muss oder ob dies während der Fahrt erledigt werden kann;
- Durchführung mehrerer Demonstrationen entlang ausgewählter Binnenwasserstraßen, bei denen davon auszugehen ist, dass es dort in Zukunft ein Nebeneinander von autonomen Schiffen und manuell gesteuerten Schiffen geben wird; Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für autonome Schiffe (MASS) nachzuweisen;

Die Schiffe, auf die sich der Nachweis bezieht, müssen mindestens mit Folgendem ausgerüstet sein:

- Leistungsfähige GNSS-Empfänger, zu denen die Galileo-Authentifizierung und EGNOS gehören;
- Kommunikationsmittel mit hoher Bandbreite für
 - das Herunterladen der Fahrwasserinformationen von Copernicus,
 - das Herunterladen der Informationen über die Kontur des Schiffsrumpfes aller Schiffe, die auf derselben Binnenwasserstraße fahren,
 - die Übermittlung aller Messinformationen an die Überwachungsstelle,
 - den Empfang von Steuersignalen von der Überwachungsstelle, für den Fall, dass das Schiff ferngesteuert werden muss;
- Beitrag zum Entwurf eines neuen Standards für Mindestanforderungen an EU-Weltraumdaten zur Sicherstellung einer sicheren autonomen Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen zur Unterstützung künftiger Regelungsinitiativen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PA 03 12 2012**

PA 03 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	99 318,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 15 2015

PA 03 15 01 Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	101 625,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 17 2017

PA 03 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	640 000	0,—	93 442,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PA 03 18 2018**

PA 03 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	1 100 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	p.m.	900 000	0,—	810 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 03 Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	313 725	0,—	366 010,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 18 (Fortsetzung)

PA 03 18 04 Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	239 707	p.m.	160 000	0,—	159 804,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	476 540	p.m.	357 405	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 19 2019

PA 03 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	249 069	p.m.	p.m.	0,—	888 928,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PA 03 20 2020**

PA 03 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	937 324	p.m.	1 540 000	2 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme baut auf dem Erfolg des Pilotprojekts „Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten (ALECO)“ auf. Mit ihr wird zu den Zielen der Union in den Bereichen Unternehmertum und Wirtschaftswachstum beigetragen, indem in der gesamten Union die Gründung von Unternehmen unterstützt wird.

Bei der vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um ein System der einseitigen Mobilität neuer Unternehmer der Union mit einem Aufenthalt in den USA, Kanada, Singapur oder Südkorea, der bis zu drei Monate dauert. Die Zielländer wurden auf der Grundlage der Fortschritte des aktuellen Pilotprojekts, der Bedeutung für den Handel (einschließlich des Vorliegens von Freihandelsabkommen) und eines fortschrittlichen Umfelds für die Unterstützung der Gründung von Unternehmen ausgewählt.

Bis zu 350 Bewerber aus den Mitgliedstaaten werden aus der Zielgruppe ausgewählt. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, von erfolgreichen und erfahrenen Gastunternehmern zu lernen und Erfahrungen mit dem für Neugründungen relevanten Umfeld des Gastlandes zu sammeln.

Die Teilnehmer aus der Zielgruppe sollten u. a. die folgenden Auswahlkriterien erfüllen: a) künftige Unternehmer, die realisierbare Geschäftspläne vorlegen können und sich verbindlich verpflichten, ein Unternehmen zu gründen; b) Unternehmer, die in den vergangenen drei Jahren allein oder mit Partnern ein Unternehmen gegründet haben.

Die teilnehmenden jungen Unternehmer werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, indem ihre Reisekosten und Unterbringungskosten am gewählten Zielort für die Dauer ihres Aufenthalts übernommen werden. Ferner werden die notwendigen Maßnahmen für die Suche nach Gastunternehmern und die Förderung des Programms in den Zielländern finanziell unterstützt.

Die Vorkehrungen für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme werden auf den bestehenden Vorkehrungen für das Pilotprojekt EYE Global aufbauen, darunter gegebenenfalls die Delegation an die einschlägige Exekutivagentur. Zudem wird vorgesehen, dass die Ressourcen falls notwendig angepasst werden können.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	399 872	p.m.	500 000	999 681,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Als Folgemaßnahme im Anschluss an das bestehende Pilotprojekt unter Posten 03 18 02 sowie angesichts Ziffer 40 der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 140) werden mit dieser vorbereitenden Maßnahme weiterhin Vorhaben in Verbindung mit Konformitätsprüfungen im Betrieb durch Dritte im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1) finanziert.

In der Vergangenheit stellten qualifizierte Dritte den Behörden auf Unionsebene und einzelstaatlicher Ebene aussagekräftige Informationen über das Emissionsverhalten von Fahrzeugen zur Verfügung. Diese Informationen wurden selten von den zuständigen Behörden bereitgestellt. Es sollten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit sie zuverlässige Daten aus Prüfungen der Emissionen von Personenkraftwagen im Straßenverkehr zur Verfügung stellen können, die von den Daten von Herstellern und Regulierungsbehörden unabhängig sind, um die Transparenz und die Marktüberwachung zu verbessern.

Die Dritten wenden validierte Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1), einschließlich der vier Pakete über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und die in der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2017 beschriebenen Leitlinien an. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Messungen, um die Entwicklung bewährter Verfahren und die Bereitstellung umfassender Informationen für die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auf der Einhaltung während der Lebensdauer, die durch die Prüfung von Fahrzeugen bewertet werden kann, die über die derzeit durch die Betriebskonformität oder die Marktüberwachung geregelten Parameter hinausgehen, d. h. bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind oder eine Laufleistung von 100 000 km hinter sich haben. Diese Prüfungen werden äußerst nützliche Informationen über die Qualität der derzeitigen Emissionskontrollsysteme liefern und dazu beitragen, die notwendigen Informationen für die Ausarbeitung des neuen Legislativvorschlags über Emissionen bereitzustellen. Die Prüfung sollte echte Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb und Tests im Labor mit älteren Fahrzeugen sowie die Messung aller möglichen Schadstoffe umfassen, einschließlich der Schadstoffe, die derzeit nicht unter die Regelung fallen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 02 (Fortsetzung)

Unabhängige Dritte tragen somit dazu bei, einen besseren Überblick zu erhalten, welche Auswirkungen die Normen für Abgase in der Praxis haben und inwiefern die Ziele der Union in Bezug auf die Luftqualität und die Klimapolitik verwirklicht werden. Sie tragen dazu bei, ein besseres Verständnis für Strategien zur Verringerung der Abgase zu entwickeln, wozu Beschleunigung, hohe Geschwindigkeiten, Umgebungstemperatur und andere Kriterien herangezogen werden. Die genauen Prüfverfahren werden auf transparente Weise dokumentiert, wobei den geltenden Regelungen über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und den neusten Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen ist.

PA 03 20 03 Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000,—	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Fülle an Enthüllungen von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in den letzten Jahren hat das Vertrauen der Unionsbürger und der europäischen Unternehmen und Gewerkschaften in die Verlässlichkeit und Fairness der Unionsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung stark erschüttert. Wenn drei von vier Bürgern erwarten, dass die Union im Steuerbereich mehr unternimmt, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass bei der Gestaltung von Initiativen zur Stärkung der Unionsvorschriften zur Bekämpfung von Finanzstraftaten, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung die öffentlichen Interessen und die Interessen aller Interessenträger berücksichtigt werden.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 04 (Fortsetzung)

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird eine spezialisierte und unabhängige Beobachtungsstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuer- und Finanzstrafaten in der Union eingerichtet, die die folgenden Hauptaufgaben erfüllt:

- Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Union und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;
- benutzerfreundliche Verbreitung der verfügbaren Daten sowie Information der breiten Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit, einschließlich damit zusammenhängender Themen wie Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, und zwar für Unternehmen, die einzelnen Steuerzahler und die breite Öffentlichkeit;
- Sicherstellung von Sekretariats- und Leitungsfunktionen für ein künftiges Sachverständigenforum mit unterschiedlichen Interessenträgern, das unter anderem als ein beratendes Gremium für die methodische Orientierung in den Bereichen Steuern und Finanzkriminalität zuständig wäre;
- auf der Grundlage der Arbeit des Forums Vorlage von Nachweisen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Finanzkriminalität;
- Aufnahme von Verbindungen zu verschiedenen internationalen Organisationen und nationalen Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung im Bereich der Steuern und Bekämpfung der Geldwäsche in der Union (d. h. zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind auch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich).

Angesichts der Aufgaben dieser Beobachtungsstelle sollte die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission die Federführung bei der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Generaldirektionen übernehmen.

PA 03 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	900 000	495 000	900 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme ist die Fortsetzung früherer Pilotprojekte und befasst sich weiterhin mit dem Problem der Erzeugnisse von zweierlei Qualität, wobei den im Rahmen der Pilotprojekte gewonnenen Ergebnissen uneingeschränkt Rechnung getragen wird, damit Kontinuität sichergestellt wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausweitung des Forschungsbereichs auf Nichtlebensmittel (z. B. Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika, Hygieneartikel und Babyartikel, wie im Pilotprojekt vorgesehen), wobei Proben aus allen Mitgliedstaaten herangezogen werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Durchführbarkeit der Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für die Qualität von auf dem Binnenmarkt verkauften Erzeugnissen durch u. a. Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen oder Initiativen des Privatsektors, um langfristige Maßnahmen zur Lösung des Problems der Erzeugnisse von zweierlei Qualität auf dem Binnenmarkt zu ergreifen.

Diese vorbereitende Maßnahme wird im Wege eines öffentlichen Auftrags umgesetzt. Die Kommission wird eine Studie in Auftrag geben, die mit Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (Joint Research Centre – JRC) durchgeführt wird.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PA 03 21 2021**

PA 03 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die vorbereitende Maßnahme umfasst die Erhebung von Informationen über die relevanten sozioökonomischen Auswirkungen der tiergerechtesten Alternativen, unter anderem: Investitions- und Betriebskosten und Kapitalrendite, die für die Umstellung auf das (die) neue(n) System(e) erforderlich sind; Durchsatz pro Stunde; Fleischqualität und -sicherheit; Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; Nachhaltigkeit.

Die vorbereitende Maßnahme wird mit einer vergleichenden Analyse der sowohl aus Tierschutz- als auch aus sozioökonomischer Sicht untersuchten Alternativen abgeschlossen, um die Vor- und Nachteile jeder alternativen Methode im Rahmen einer gemeinsamen Methodik herauszustellen.

Alle Ergebnisse dieser vorbereitenden Maßnahme müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die vorbereitende Maßnahme umfasst die Veröffentlichung einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten in einschlägigen Fachzeitschriften sowie eines technischen Informationsblatts für Marktteilnehmer. Sie umfasst auch die Organisation einer Abschlusskonferenz, auf der die wichtigsten Ergebnisse vorgestellt werden.

PA 03 22 2022

PA 03 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Gebäude sind für etwa 40 % des Energieverbrauchs der Union und aufgrund des Energieverbrauchs für 36 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Auf ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet verbrauchen sie aber noch mehr Energie. Die Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Gebäuden belaufen sich schätzungsweise eher auf etwa 50 % der Gesamtemissionen der Union, es gibt jedoch keine genauen Zahlen für den Wert auf Unionsebene.

Daher sollte das Konzept „CO₂-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus“ von Gebäuden herangezogen werden, um sämtliche betrieblichen und enthaltenen CO₂-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen. Der Lebenszyklus besteht dabei aus vier Hauptphasen: der Herstellung, dem Bau, dem Betrieb und dem Gebrauchsende.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 01 (Fortsetzung)

Es gibt Daten zu dem Industrieemissionen im Zusammenhang mit der Herstellung (z. B. der Herstellung von Stahl und Glas). Diese stellen jedoch nur einen Teilaspekt dar, und es sind auch andere Ansätze wichtig, um die Treibhausgasemissionen von Gebäuden vollständig zu verstehen. Beispiele sind etwa die Rückgewinnung nützlicher Stoffe aus Siedlungsabfällen und die Wiederverwendung von Baumaterialien, die effizientere Nutzung von Gebäuden, Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Gebäuden und die optimale Nutzung von in CO₂-armen Prozessen hergestellten Materialien. Wenn nicht bekannt ist, wie groß das Problem im gesamten Ökosystem Bauwesen ist, ist es schwierig, wirksame politische Strategien auszuarbeiten, mit denen eine bestmögliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei möglichst geringen Kosten erzielt wird.

Es gibt verschiedene potenzielle Datenquellen, anhand derer in einer Studie die enthaltenen Emissionen der Gebäude auf Unionsebene schätzungsweise berechnet werden können. Üblicherweise erfordert eine solche Berechnung Schätzungen des Volumens der durchgeführten Bauarbeiten sowie Angaben zu den hergestellten und im Bau verwendeten Materialien, den erbauten/renovierten Gebäudearten, den bebauten Flächen, den Gebäudehöhen/-volumen und den Entfernungen, über die die Materialien zur Baustelle transportiert wurden. Doch diese Datenquellen sind sehr verschieden, und bisher wurden auf Unionsebene oder in den meisten Mitgliedstaaten keine derartigen Berechnungen durchgeführt. Die Verwendung von Referenzgebäudearten würde bei den Berechnungen sehr helfen und es auch ermöglichen, Szenarien zu erstellen, die auf typischen Gebäuden beruhen.

Ziel: Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Verfahren entwickelt und angewandt werden, um neue und bestehende Daten über die enthaltenen Emissionen des Gebäudebestands der Union zu erfassen.

Dabei werden Referenzgebäudearten verwendet, um

- eine vollständige Übersicht über die derzeitigen enthaltenen Treibhausgasemissionen des Gebäudebestands der Union zu erstellen,
- die Auswirkungen von Szenarien mit einer stärkeren Tätigkeit zu ermitteln, etwa häufigeren Renovierungen oder der Anwendung von stärker an der Kreislaufwirtschaft orientierten Ansätzen für den Bau.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen werden verschiedene verfügbare Datenquellen aus bestehenden nationalen Initiativen genutzt und der Nutzwert anderer Datenquellen bewertet. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand, die Beobachtungsstelle für das europäische Bauwesen, Eurostat, nationale Daten (etwa zu Wohnungsbau und Bauproduktion), Angaben in den Energieeffizienzausweisen (z. B. Baumerkmale, Bau-/Renovierungsdaten, Gebäudefläche/-maße) und Forschungsarbeiten, einschließlich bei Bedarf neuer Umfragen.

Erwartete Ergebnisse:

- Die erfassten Daten zu den im Gebäudebestand der Union enthaltenen Emissionen dienen als Grundlage für künftige Maßnahmen und Rechtsvorschriften in den Bereichen Ressourceneffizienz sowie Energie- und Klimapolitik und als wertvolle Ressource für weitere Forschungen.
- Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wird ein Verfahren entwickelt, um bestehende Datenquellen zu den in Gebäuden enthaltenen Emissionen einzubinden und zu nutzen, Lücken zu ermitteln und neue Datenquellen zu erschließen und so für die dringend benötigte Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten zu sorgen.
- Somit werden in allen Mitgliedstaaten und für den gesamten Gebäudebestand der Union neue Daten zu den in den verschiedenen Lebenszyklusphasen der Gebäude enthaltenen Treibhausgasemissionen bereitgestellt.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 01 (Fortsetzung)

Beitrag zu den Rechtsvorschriften der Union:

- Mit der vorbereitenden Maßnahme wird erheblich zum europäischen Grünen Deal und dessen Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bauwesen zu verringern, beigetragen.
- Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme werden in die Maßnahme „Entwicklung eines Fahrplans für die Leistung im gesamten Lebenszyklus bis 2050 zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Gebäuden und Förderung des nationalen Benchmarking mit den Mitgliedstaaten“ der Initiative „Renovierungswelle“ einfließen, die bis 2023 abgeschlossen werden soll.
- Die Bauprodukteverordnung, die Abfallrahmenrichtlinie und die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden von den Ergebnissen dieser vorbereitenden Maßnahme profitieren.
- Künftig könnten neue Rechtsvorschriften angenommen werden, die sich speziell mit den gesamten Lebenszyklusemissionen von Gebäuden der Union befassen.

PA 03 22 02 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtrstraße

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Trotz der beträchtlichen Anstrengungen der Kommission und des Parlaments, über die Haltung von Schweinen mit intakten Schwänzen zu informieren und bewährte Verfahren weiterzugeben, werden in den meisten Mitgliedstaaten die Schwänze nach wie vor routinemäßig kupiert, was einen Verstoß gegen die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABL L 47 vom 18.2.2009, S. 5) (Richtlinie zum Schutz von Schweinen) darstellt. Um bei der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zum Schutz von Schweinen Fortschritte zu erzielen, ist es äußerst wichtig, das Ausmaß des Schwanzkupierens und der Schwanzverletzungen in allen Schweinebetrieben zuverlässig und kosteneffizient zu überwachen. Solche Daten werden im Hinblick auf Beratung, Leistungsvergleich und mögliche Durchsetzung äußerst hilfreich sein. Die automatische Erkennung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes von Schweinen im Schlachthof ist das vielversprechendste Instrument für eine einheitliche und faire Überwachung des Schwanzzustands in allen Schlachthöfen und Mitgliedstaaten. Mehrere Schlachthöfe und Mitgliedstaaten sind an der Einführung automatischer Systeme zur Bewertung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes von Schweinen bei der Schlachtung interessiert, doch wird die Rentabilität der Investitionen bisher als nicht hoch genug eingeschätzt, zumal es kein System gibt, das sich sofort kommerziell anwenden lässt.

Diese vorbereitende Maßnahme umfasst gemeinsame Anstrengungen von Forschern, Regierungen, Partnern aus der Branche und nichtstaatlichen Organisationen in allen Mitgliedstaaten, um mit Hilfe einer automatischen Messung der Verletzungen im Schlachthof ein validiertes, harmonisiertes und faires System zur Bewertung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes zu schaffen. Sie wird aus den folgenden Arbeitspaketen bestehen: a) Entwicklung, Kalibrierung und Test eines automatisierten Systems, das auf der Analyse von Kamerabildern in Schlachthöfen mit unterschiedlichen Bedingungen und unterschiedlicher Kupierhäufigkeit basiert, b) Entwicklung der Software zur Anbindung des Systems an das IKT-System der mitwirkenden Schlachthöfe und automatische Umwandlung der Daten in Berichte, c) Validierung des Systems und Vergleich der Ergebnisse mit anderen Datenquellen, etwa visuellen Bewertungen durch geschulte Gutachter, d) Bewertung der Funktionalität und der Auswirkungen des Systems (einschließlich der Kosten) durch Erörterung der Ergebnisse mit den entsprechenden Akteuren und e) Erprobung des Systems in der Praxis, zunächst als Hilfsmittel für die Landwirte im Hinblick auf eine weitere Verbesserung ihrer Betriebsführung, um Schwanzbeißen vorzubeugen und damit Schwänze nicht routinemäßig kupiert werden.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 03 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	225 000				

Erläuterungen

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme besteht darin, die Wirkung neuer Technologien zu nutzen, um die Marktüberwachungstätigkeiten zu verbessern, auch mit Blick auf die Überwindung der Herausforderungen, die sich durch neue Technologien und den elektronischen Handel stellen. Aufbauend auf dem Pilotprojekt „Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette“ und dessen abschließender Studie wird mit der vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt, die Entwicklung von Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, die das größte Potenzial zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei ihren täglichen Aufgaben bieten, zu fördern. Ein Beispiel ist die Entwicklung eines Instruments zur Kontrolle der Produktkonformität, das es Marktüberwachungsbehörden ermöglicht, die erforderlichen Produktinformationen zur Durchführung ihrer Prüfungen mithilfe eines Scansystems zum Ablesen der Produkt-ID in digitaler Form zu erhalten. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme kann auch zur Finanzierung der Entwicklung von Überwachungssystemen für den elektronischen Handel beigetragen werden.

PA 03 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	1 000 000				

Erläuterungen

Gegenstand dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Ausarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen zur Schaffung der Grundlage für eine künftige gemeinsame Tourismuspolitik, und zwar aufbauend auf den Arbeiten, die im Rahmen des Pilotprojekts zur Qualität von Beherbergungsbetrieben durchgeführt wurden.

Es muss eine umfassende europäische Tourismuspolitik entwickelt werden, die die Schaffung einer Europäischen Tourismusunion unterstützt; diese Politik soll die Ausrichtung des Tourismus an die Digitale Agenda und den Grünen Deal erleichtern.

Um die Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik zu schaffen, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme Optionen für die Entwicklung verschiedener Instrumente untersucht werden, beispielsweise: eine Datengrundlage für politische Entscheidungsträger, Austausch bewährter Verfahren, technische und administrative Unterstützung für KMU im Tourismussektor, Diversifizierung des europäischen Tourismusangebots wie Kulturtourismus und nachhaltiger Tourismus, ländlicher Tourismus, Wildtier-Tourismus und Ökotourismus, gemeinsame Vorschriften für Übertourismus und Krisenmanagement, Harmonisierung der nationalen Vorschriften und Rechtsvorschriften für alle touristischen Aktivitäten, einschließlich Kompetenzen und Qualifikationen, ein europäisches Reisegarantiesystem und die Förderung der Marke „Europa“ in Drittländern.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 04 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Entwicklung einer Tourismusagenda auf der Grundlage der Lehren, die aus den durch die COVID-19-Pandemie zutage getretenen Defiziten gezogen werden können
- Festlegung eines Verhaltenskodex für Systeme zur Bewertung von Hotels mittels Sternen
- Sensibilisierung der Verbraucher für die Unstimmigkeiten zwischen den Systemen zur Bewertung von Hotels und zwischen der Sterneklassifizierung und der Qualität der Dienstleistungen
- ein gemeinsamer Rahmen für Online-Beherbergungsplattformen in Bezug auf Umfang und Format der von den Interessenträgern bereitgestellten Informationen
- ein gemeinsamer Rahmen für Online-Beherbergungsplattformen, damit die Verbraucher Klassifizierungen und Bewertungen kombinieren und verschiedene Hotels vergleichen können
- ein Online-Tool zur Kombination von Kundenbewertungen und Sterneklassifizierungen
- Schaffung eines gemeinsamen Rahmens von Kriterien und Verfahren für ein System zur Klassifizierung von Hotels mittels Sternen auf Unionsebene
- Einrichtung einer Multi-Stakeholder-Plattform, die es den Kunden ermöglicht, die Qualität der angebotenen Dienste auf der Grundlage von Verbraucherbewertungs- und Klassifizierungssystemen zu bewerten.

PA 03 22 05 Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	750 000				

Erläuterungen

Mit dem „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“) soll ein Europäisches Zentrum für Unternehmensintelligenz im Bereich Tourismus geschaffen werden. Es handelt sich um eine öffentlich-private europäische Partnerschaft von Regionen, Reisezielen, Reisetechologieanbietern, Reiseunternehmen und weiteren Akteuren sowie eine Kooperationsplattform zwischen Reisezielen und für europäische Interessenträger der Tourismusbranche mit Datenanbietern (Massendaten, Datenmittler).

Seit dem Beginn der Pandemie ist dieses Projekt noch wichtiger geworden, da es darum geht, die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen und einen Aufschwung in der Tourismusbranche zu bewirken sowie auch die Erholung der Tourismusbranche nach der Pandemie zu gestalten. Mit den richtigen Instrumenten zur Bewertung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Tourismusbranche werden die Reiseziele fähig sein, Vorbereitungen für mögliche Szenarien zu treffen. Sobald die Reiseziele die verschiedenen künftigen Situationen verstehen, wird es sinnvoll sein, die Entwicklung der wichtigsten Herkunftsmärkte im Tourismus zu testen und rasch Anzeichen einer Reaktivierung auf globaler, nationaler, regionaler und auch lokaler Ebene erkennen zu können.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 05 (Fortsetzung)

Der Entscheidungsfindungsprozess integriert bereits traditionelle Daten, allerdings nur in sehr begrenztem Umfang (für die Erstdiagnose, für eine spezifische politische Maßnahme, für eine abschließende Analyse). Darüber hinaus erfordern Massendaten, die bei vielen der verfügbaren Lösungen mit hohen Kosten verbunden sind, eine technische Infrastruktur und ein hochqualifiziertes technisches Team für die Aggregation der großen Datenmengen im Hinblick auf die Lesbarkeit sowie Datenanalysten, die die Daten sinnvoll aufschlüsseln können. Massendaten sind fragmentiert und erfordern ein erhebliches Maß an normierender Arbeit in Bezug auf Konzeptualisierung und Messung.

Die meisten DMO führen (gewerbliche) Beziehungen zu Akteuren, die im Bereich Massendaten tätig sind. Mit dem „Tourism of Tomorrow Lab“ werden diese Beziehungen ergänzt und bereichert. Es werden viele verschiedene Massendaten-Lösungen umgesetzt, aber aufgrund der Kosten handelt es sich nur um Einzelprojekte, und oft werden diese nicht dazu genutzt, ein echtes Problem zu lösen oder eine bestimmte Frage zu stellen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird die Aggregation fragmentierter Daten unterstützt, um in kohärenter Weise zuverlässige Informationen zu generieren, damit diese Daten für eine faktengestützte Politikgestaltung genutzt werden können.

In diesem Sinne wird das To of To Lab als gemeinsame Datenabteilung Dienste für jedes Ziel anbieten, das an der Kooperation beteiligt ist. Es wird Raum für einen kooperativen Wettbewerb bieten. Es wird sich nicht um ein Datenlager (Data Warehouse) handeln, in dem Reiseziele beliebige Arten von Massendaten oder herkömmlichen Daten erhalten können, sondern ein Ort, an dem durch die Kombination von herkömmlichen Daten und Massendaten Kenntnisse erlangt werden können, mit denen echte Probleme gelöst werden können und eine Anpassung an den europäischen Grünen Deal, das EU-Klimagesetz und die Ziele für nachhaltige Entwicklung erfolgen kann, wodurch wiederum bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann.

Darüber hinaus forderte das Europäische Parlament in seinem Bericht über die Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus, den es im März 2021 angenommen hat, langfristig die Schaffung einer Europäischen Agentur für Tourismus sowie auch eine kurzfristige Lösung, d. h. die Schaffung eines Bereichs für Tourismus in einer der bestehenden Exekutivagenturen. Ziel ist es unter anderem, der EU und ihren Mitgliedstaaten Daten zur Verfügung zu stellen, damit sie fundierte Strategien umsetzen können. Diese vorbereitende Maßnahme stellt eine erste Phase der Verwirklichung dieses Ziels des Europäischen Parlaments dar. Sie entspricht ferner der Europäischen Datenstrategie und der Aufforderung an die Kommission, den Tourismus in den Governancerahmen für gemeinsame Datenräume einzubeziehen.

Die vorbereitende Maßnahme besteht somit darin, den Start des To of To Lab auf operativer Ebene durch folgende Maßnahmen zu ermöglichen:

1. Rekrutierung des Teams;
2. Zusammenbringen der Nutzer – Investoren und andere öffentlich-private Akteure von DMO und Reisetechologie-Akteuren;
3. Gewährleistung der systematischen Vernetzung mit offiziellen Statistik-Stellen, um die Methodik „To of To Lab“ in die bereits etablierten Grundsätze für die Messung des nachhaltigen Tourismus und das ETIS einzubetten;
4. Entwicklung einer gemeinsamen Methodik zur Ermittlung von Kohärenzen und zur Unterstützung von Reisezielen bei der Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Grünen Deals;
5. Umsetzung der Methodik durch ein Pilotprojekt unter Einbeziehung der Reiseziele und unter Verwendung echter Daten.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 06 Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Ein erheblicher Teil der öffentlichen Investitionen wird im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens getätigt, und die elektronische Auftragsvergabe hat sich als vorteilhaft für die Betrugsbekämpfung erwiesen. Dies hat zu Einsparungen für alle Beteiligten, zu erhöhter Transparenz sowie zu vereinfachten und verkürzten Verfahren geführt. In diesem Zusammenhang wäre die Schaffung eines europäischen Rahmens zur Verbesserung der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen ein entscheidender Schritt nach vorn. Ein solcher Rahmen könnte über die Website „Tenders Electronic Daily“ (TED) umgesetzt werden, die bereits Zugang zu den Bekanntmachungen öffentlicher Ausschreibungen bietet und zu einem wertvollen Instrument für die Analyse und Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen werden könnte (z. B. Wert der vergebenen Aufträge pro Land, pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich usw., Anzahl der Angebote pro Verfahren, Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen, insbesondere in Drittländer).

Diese vorbereitende Maßnahme wird sich auf die Verbesserung der Normalisierung, Zugänglichkeit und Transparenz von Daten konzentrieren:

- Abruf, Verarbeitung und angemessene Speicherung der in den veröffentlichten Bekanntmachungen enthaltenen Daten zum Zwecke einer verbesserten Suche und der Erstellung vordefinierter, personalisierter Berichte;
- Implementierung einer benutzerfreundlichen, klaren und selbsterklärenden Visualisierung relevanter Daten in TED unter Verwendung von Grafiken, dynamischen Instrumenten und maschineller Übersetzung;
- weitere Automatisierung des Austauschs und der Validierung von Daten zwischen nationalen Behörden und TED, um Diskrepanzen und Fehler zu begrenzen, Bürokratie abzubauen und die Wiederverwendung zu erleichtern;
- Vorrang für die Verwendung von normalisierten Informationen, d. h. vorgegebenen Listen von Werten statt Beschreibungen in Freitext, und Förderung der Verwendung von Schlüsselkennungen, z. B. Käufer, Verkäufer;
- Sammlung von Fachwissen, um Muster zu finden und Regeln zu definieren, die bei der Entwicklung automatisierter Expertensysteme für die Erkennung von Verstößen/Betrug auf der Grundlage von TED-Daten verwendet werden können;
- Sammlung von bewährten Verfahren für den automatisierten Datenaustausch in und zwischen den Mitgliedstaaten während der einzelnen Schritte der Auftragsvergabe;
- Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung der Vollständigkeit, Genauigkeit, Zugänglichkeit und Lesbarkeit von TED-Daten.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 02 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 05 08 2008

PA 05 08 01 Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 13 2013

PA 05 13 01 Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donaauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 490,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)**PA 05 16 2016**

PA 05 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	288 900	0,—	672 908,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 16 03 Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Pilotmaßnahme.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PA 05 16 (Fortsetzung)

PA 05 16 04 Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 17 2017

PA 05 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	710 000	0,—	941 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	96 096,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)**PA 05 20 2020**

PA 05 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	240 000	p.m.	p.m.	1 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	215 560	p.m.	p.m.	900 000,—	159 999,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 06 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)**PA 06 14 2014**

PA 06 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 06 18 2018

PA 06 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	343 749,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PA 07 15 2015**

PA 07 15 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PA 07 16 2016

PA 07 16 01 Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	925 000	0,—	1 777 259,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	164 031	0,—	531 674,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 16 (Fortsetzung)

PA 07 16 03 Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	101 443,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 2017

PA 07 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	5 000 000	0,—	8 099 341,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	121 262,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 17 (Fortsetzung)

PA 07 17 03 Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 32 975,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 2018

PA 07 18 01 Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 890 197	p.m.	12 799 967	25 000 000,—	9 171 273,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	707 794	p.m.	992 798	1 500 000,—	2 050 105,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 03 Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	296 626	0,—	148 920,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 04 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	946 894	p.m.	1 395 000	2 500 000,—	1 230 359,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000,—	777 627,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	500 000,—	309 474,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 07 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	750 000	750 000,—	375 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 08 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 19 2019**

PA 07 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000,—	1 016 868,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	695 000	p.m.	1 300 000	1 500 000,—	1 198 336,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	472 462	p.m.	827 938	1 000 000,—	1 761 777,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 04 Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	78 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 05 Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	166 474	p.m.	166 474	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 06 Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 402 231	2 000 000	1 685 500	1 750 000,—	2 841 251,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 07 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	p.m.	525 000	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 2020

PA 07 20 01 Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	175 000	p.m.	200 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 682 364	2 000 000	1 155 500	1 500 000,—	858 149,47

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Breitensport ist ein Bereich mit langer Tradition, der sich langsam weiterentwickelt. Die Gesellschaft im Allgemeinen und die sportbezogenen Bedürfnisse und Vorlieben Einzelner verändern sich hingegen schneller. In der Tat heben die Teilnehmer- bzw. Mitgliederzahlen hervor, dass das Missverhältnis zwischen dem Sportangebot in herkömmlichen Sportvereinen und der Nachfrage der Einzelnen nach sportlichen Aktivitäten immer größer wird. Wegen ihrer Organisationsstruktur und einem Mangel an Innovationen können Sportverbände und -vereine diese Kluft nicht überbrücken. Mit diesem Projekt werden Akteure, die außerhalb der althergebrachten Sportstrukturen angesiedelt sind, aufgefordert, innovative Lösungen vorzuschlagen, damit das Sportangebot auf allen Ebenen mit der Nachfrage der Einzelnen in Einklang gebracht wird. Zudem soll ein Innovationsökosystem für Sport geschaffen werden, damit neue Arten, Sport zu treiben, der Öffentlichkeit schneller zugänglich gemacht werden können.

Um ein funktionierendes Innovationsökosystem für Breitensportvereine zu schaffen, sind zwei Dinge erforderlich: neue anpassungsfähige Programme, mit deren Hilfe Sportarten auf neue Weise angeboten werden, und eine flexible Sportinfrastruktur, die es ermöglicht, an einem einzigen Standort verschiedene Sportarten anzubieten.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden zahlreiche vielversprechende Innovationen in beiden Bereichen ermittelt und erprobt. Um dies zu erreichen, werden Innovationswettbewerbe veranstaltet, in deren Rahmen vielversprechende Innovationen von allen möglichen Interessenträgern (Einrichtungen, Unternehmen, Jungunternehmen, Einzelpersonen oder Sonstigen) ausgewählt und prämiert werden. Diese Innovationen können anschließend eingeführt und über einen längeren Zeitraum (von mindestens sechs Monaten) hinweg erprobt werden. Die Mittel werden in anpassungsfähige Programme und neue Sportinfrastrukturen (in kleinem Maßstab) investiert.

Die zu erwarteten Ergebnissen dieser vorbereitenden Maßnahme umfassen Folgendes:

- die Entwicklung neuer Formen von Verfahren sowie anpassungsfähige Programme zu ihrer Förderung,
- bessere Integration neuer Formen der Ausübung von Sport und körperliche Betätigung in das Angebot der traditionellen Sportverbände und -organisationen,
- eine stärkere Beteiligung der jungen Generationen am Sport,
- die Entwicklung von Leichtathletikeinrichtungen, die die zuvor erwarteten Ergebnisse direkt ergänzen.

Die antragstellenden Organisationen müssen ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten haben.

PA 07 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCI)s)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	743 318	p.m.	750 000	1 486 635,03	0,—

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	p.m.	360 000	1 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	200 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 06 Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	850 000	2 000 000,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme ist auf dem zu Ende gehenden Pilotprojekt *Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma* (Posten 07 14 01) aufgebaut. Sie nutzt die daraus gezogenen Lehren, um — in verbesserter Form — zur Stärkung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft und zum Kapazitätsaufbau dieser Gruppen beizutragen. Das gilt auch für den Mechanismus, der der Beobachtung der Integration der Roma dient, insbesondere durch die Erstellung und Verbreitung unabhängiger Berichte, in denen zivilgesellschaftliche Koalitionen alternative Informationen und Daten zu den Angaben in den Berichten der Mitgliedstaaten über die Umsetzung ihrer Strategien vorlegen könnten. Durch diese Berichte der Zivilgesellschaft könnten Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten zur Unterstützung der nationalen und europäischen politischen Prozesse einfließen und die tatsächlichen sozialen Auswirkungen staatlicher Maßnahmen bewertet werden.

Der Schwerpunkt der Überwachung liegt auf der lokalen Umsetzung von Strategien in den vier vorrangigen Bereichen (Beschäftigung, Bildung, Wohnsituation, Gesundheit) mit Blick auf Nichtdiskriminierung, Bekämpfung des Antiziganismus und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Außerdem werden Informationen über das Maß der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, die Verwendung der Unionsmittel und die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Integration der Roma als Querschnittsthema bereitgestellt werden.

Diese vorbereitende Maßnahme wird im Wege eines öffentlichen Auftrags umgesetzt.

PA 07 21 2021

PA 07 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 284 000	6 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Mit Blick auf einen Beitrag zur digitalen Souveränität Europas und zu einem europäischen öffentlichen Raum werden im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme bestehende technologische Mittel angepasst, Lösungen weiterentwickelt und so eine Plattform geschaffen, mit der der Zugang der Europäerinnen und Europäer zu vertrauenswürdigen Informationen aus ganz Europa verbessert werden kann.

Mit einer solchen Plattform werden auf die Zusammenarbeit ausgerichtete Verlags- und Medienprojekte mit Rundfunkveranstaltern und Herausgebern in ganz Europa gefördert, damit sie eine größere Reichweite erhalten. Zu den von den Plattformen bereitgestellten technischen Hilfsmitteln, die sich aus bestehenden technischen Lösungen zusammensetzen, zählen Übersetzungsmodule (Text-Text, Sprache-Text und Sprache-Sprache), Technologien, die sich auf künstlicher Intelligenz (AI) stützen, Suchmaschinen, transparente Algorithmen bzw. inhaltliche Empfehlungen. Diese Plattform bietet den Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang stehende Informationen aus ganz Europa, auf die sie über bewährte Online-Angebote zugreifen können, womit hohe Einschaltquoten sichergestellt sind und eine europaweite Zusammenarbeit bei der ursprünglichen Berichterstattung gefördert wird.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 01 (Fortsetzung)

Über ein Identifizierungssystem erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen geräteübergreifenden Zugang und ein personalisiertes Erlebnis. Rundfunkveranstalter und Herausgeber arbeiten mit Technologieentwicklern zusammen, die bestehende Technologie anpassen sollen, damit benutzerfreundliche Lösungen gefunden werden. Die technischen Lösungen lassen sich auch auf Genres mit anderen Inhalten (z. B. Bildung, Sport, Unterhaltung) anwenden und können in verschiedene digitale Anwendungen (z. B. geräteübergreifenden, Nachrichten-Apps) von Rundfunkveranstaltern integriert werden. Bei den technischen Lösungen werden bestehende Wiedergabe-Apps und quelloffene Technologien kombiniert, und hinsichtlich der Algorithmen gilt maximale Transparenz. Die Nutzerinnen und Nutzer werden darüber aufgeklärt, warum sie sehen, was sie sehen.

Im ersten Jahr der vorbereitenden Maßnahme waren die Übersetzungsoptionen für bis zu acht bis zehn Sprachen verfügbar (Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie drei bis fünf weitere europäische Sprachen, je nach geografischer Region). Transparente und einvernehmlich festgelegte Vorschriften für redaktionelle und rechtliche Aspekte sowie die technischen Arbeitsabläufe dienen als eindeutige Grundlage für die Zusammenarbeit.

Im zweiten Jahr der vorbereitenden Maßnahme wird die Partnerbasis erweitert, und es kommen mehr Sprachen hinzu, bis mindestens 15 Amtssprachen der Union abgedeckt sind. Das Projekt beruht auf gemeinsamen Werten, der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, und den Bürgerinnen und Bürgern der Union wird eine sichere Umgebung geboten. Es kann durch andere Projekte ergänzt werden, die von Rundfunkveranstaltern angeboten werden (z. B. Dokumentationssammlungen, konkrete Programme für junges Publikum), und weitere Interessenträger wie Museen oder Bibliotheken können sich gerne beteiligen, wenn sie sich denselben Werten verpflichten.

PA 07 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 560 000	1 950 000	487 500		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Aus der von „Reporter ohne Grenzen“ erstellten Rangliste der Pressefreiheit für 2019 geht hervor, dass die Union sowie die Balkanstaaten bei Einschränkungen und Verletzungen der Pressefreiheit die zweitstärkste Verschlechterung ihrer Regionalwertung verzeichnet haben. Dem Bericht 2019 zufolge sinkt die Zahl der als sicher geltenden Länder in der Union und auf dem Balkan, in denen Journalisten ihre Arbeit in vollkommener Sicherheit ausüben können, weiter.

Angesichts der sich seit mehreren Jahren verschlechternden Presse- und Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, die einen besorgniserregenden Trend erkennen lässt, ist es von entscheidender Bedeutung, Journalisten weiterhin konkret zu schützen — unter anderem durch Recherche, Fürsprache, Überwachung, Information der europäischen Öffentlichkeit und Sensibilisierung durch den europaweiten Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Medienfreiheit.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 02 (Fortsetzung)

Das Recht auf freie Meinungsäußerung muss entschlossen verteidigt werden, damit die Demokratie geschützt, die öffentliche Debatte gestärkt und für investigativ tätige und unabhängige Journalisten ein Umfeld gewährleistet wird, in dem sie ungehindert tätig sein können.

Der europaweite Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit wird — unter Beteiligung europäischer, regionaler und lokaler Interessenträger aus dem Bereich der Medienfreiheit — auch weiterhin dafür sorgen, dass Verstöße ans Licht gelangen und bedrohten Journalisten praktische Unterstützung zuteil wird. Die praktische Hilfe muss Instrumente zum Schutz gefährdeter Journalisten umfassen: Bereitstellung direkter Beratung und rechtlicher Unterstützung sowie von Unterkünften und Unterstützung, damit die Journalisten ihren Beruf weiterhin ausüben können. In die betroffenen Länder werden Vertreter entsandt, und die Bekämpfung der Straflosigkeit wird durch Fürsprecher gefördert. Durch die Überwachung der Lage können der Öffentlichkeit und den europäischen Behörden belastbare und umfassende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, die Sensibilisierung zu fördern, und es können Frühwarnungen herausgegeben werden. Die Instrumente werden von Fall zu Fall angepasst, um den jeweiligen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Durch dieses einzigartige Paket mit Instrumenten des Krisenreaktionsmechanismus werden weitere Verletzungen verhindert und die Presse- und Medienfreiheit verbessert.

In den vergangenen zwei Jahren wurde der europaweite Krisenreaktionsmechanismus im Rahmen eines Pilotprojekts finanziert. Ausgehend von dem Erfolg des Pilotprojekts sollte der europaweite Krisenreaktionsmechanismus nun als vorbereitende Maßnahme weitergeführt werden, um seinen Fortbestand sicherzustellen.

PA 07 21 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 550 000	3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

In einer Zeit des verschärften weltweiten Wettbewerbs im audiovisuellen Sektor gewinnt die internationale Zusammenarbeit beim Schreiben von Drehbüchern zunehmend an Bedeutung, wenn es darum geht, Werke zu schaffen, die sich grenzüberschreitend verbreiten lassen. Auch auf europäischer Ebene bedarf es einer verstärkten Zusammenarbeit, um es europäischen Akteuren zu ermöglichen, ihre Maßstäbe zu vergrößern und der wachsenden Gefahr der Abwanderung hoch qualifizierter europäischer Fachkräfte aus dem audiovisuellen Sektor in Drittländer zu begegnen.

Mit dem vorgeschlagenen Modell soll dem Bedarf an europäischer Erzählkunst, die sich für Gemeinschaftsproduktionen eignet, Rechnung getragen werden.

Es besteht ein ungenutztes Potenzial, eine Gemeinschaft von Autoren aus ganz Europa zu fördern, die über ein ähnliches Verständnis der Kunst, Fernsehserien zu schreiben, verfügen. Um Geschichten herauszubringen, die die europäische Kultur — sowohl jene, die gemein ist, als auch jene, die den verschiedenen jeweiligen Ländern eigen ist — widerspiegeln, ist es erforderlich, dass sich solide Urheberteams (z. B. Drehbuchautoren, Showrunner und sonstige Autoren) aus verschiedenen europäischen Ländern herausbilden.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 04 Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 440 000	1 800 000	450 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Arbeit von unabhängigen Medienorganisationen und Enthüllungsjournalisten ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es gilt, Fehlverhalten wie Geldwäsche und Korruption in der EU und über ihre Grenzen hinaus aufzudecken. Hochwertiger Enthüllungsjournalismus erfordert angemessene Werkzeuge und Mittel. Und doch handelt es sich bei investigativjournalisten um besonders schutzbedürftige Fachkräfte mit sehr begrenzten Ressourcen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Nothilfefonds für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen eingerichtet werden, damit die Presse- und Medienfreiheit gefördert wird und Verstöße dagegen verhindert werden, indem die Produktion hochwertiger unabhängiger journalistischer Inhalte im öffentlichen Interesse u. a. durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt wird.

Diese vorbereitende Maßnahme baut auf den vorangegangenen Pilotprojekten zum Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus auf, deren Ziel es gewesen ist, für ständiges Vertrauen in unabhängige Medienquellen und den Schutz von Journalisten in der Union zu sorgen, indem Unionsmittel für kollaborativen investigativen Journalismus im öffentlichen Interesse auf der Grundlage eines Modells mit einer Fachjury bereitgestellt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden europaweite kollaborative Projekte gefördert, die zu einem aufwärts gerichteten Wandel beitragen, indem durch innovative Werkzeuge und Verfahren die Anreize für ethischen und vertrauenswürdigen Journalismus geändert werden. Projekte dieser Art sind mitten in der COVID-19-Krise besonders wichtig, da die Kapazität für eine konkrete Unterstützung von Nachrichtenorganisationen beschränkt ist.

Auf die Mittel aus dieser Haushaltslinie sollten Fachorganisationen und -verbände, Konsortien, Editoren, Herausgeber und Freiberufler zugreifen können, sofern sie entsprechende Kriterien erfüllen. Damit den Bedürfnissen von Medienorganisationen Genüge getan und die Unabhängigkeit der Medien gewahrt wird, sollten u. a. Mittel für Ausgaben für Erkundungsmissionen, Schulungen und Werkzeuge, die zur Entwicklung von Enthüllungskapazitäten beitragen, TV-bezogene Enthüllungsprojekte, Abonnements für Softwareprogramme, mit denen Daten und Datenbanken in Beziehung gesetzt werden können, und die Erstellung kostspieliger Dokumente, die zur Unterstützung von Enthüllungsvorhaben erforderlich sind, bereitgestellt werden. Unter strengen Bedingungen sollten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme auch Mittel für eine Kautions- bzw. Rechtskosten betreffender Enthüllungsjournalisten bereitgestellt werden, wenn sie eindeutig mit einer früheren oder laufenden Enthüllungsmaßnahme im Zusammenhang stehen.

Falls erforderlich, könnte dieser europäische Nothilfefonds auch als Modell für eine längerfristige Kernfinanzierung für bedrohte Medienorganisationen und Enthüllungsjournalisten herangezogen werden. Er sollte so flexibel sein, dass eine Anpassung an veränderliche Erfordernisse möglich ist, damit sie ihre Arbeit sicher und unabhängig ausführen können, und so die Nachhaltigkeit der Medien und eine größere Vielfalt journalistischer Quellen in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern gewährleisten.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 04 (Fortsetzung)

Die Bewertung von Anträgen und die Auswahl derjenigen, die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme Unionsmittel erhalten, wird von einer unabhängigen Fachjury anhand klarer, transparenter Kriterien vorgenommen, damit ein hohes Maß an Vertrauen bei Begünstigten und Publikum sichergestellt ist.

PA 07 22 2022

PA 07 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	2 250 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme wird die bestehende Lücke bei der Vermittlung Europas an die jungen Generationen Europas schließen, indem sie eine wirklich transnationale öffentliche Mediensphäre schafft und das Zusammengehörigkeitsgefühl, das im Mittelpunkt der europäischen Identität steht und sich in einer gemeinsamen Kultur, einem ähnlichen Lebensstil und gemeinsamen Werten widerspiegelt, besser darstellt. Die derzeitige Politik ist in erster Linie auf die Unterstützung und digitale Umgestaltung eines angeschlagenen Mediensektors ausgerichtet, der von der Pandemie stark betroffen ist. Die Unterstützung für das Wachstum von Medienräumen, die einen europäischen öffentlichen Austausch ermöglichen, ist jedoch trotz ihrer Bedeutung und des Mangels an erprobten tragfähigen Initiativen begrenzt.

Um mittels relevanter Themen in einen neuen Dialog über Europa einzutreten, um jüngere Europäer für europäische Ideen und Werte zu begeistern und zur Stärkung der Rolle der Unionsbürger durch digitale Plattformen wird die vorbereitende Maßnahme einen radikal neuen Ansatz unterstützen und ausweiten, der jungen Menschen über die sozialen Medien, ihre Hauptinformationsquelle und ihren Hauptkommunikationskanal, vertrauenswürdige Informationen und einen sicheren Raum für Diskussionen bietet.

Die ausländische Einflussnahme in den sozialen Medien ist zu einer echten Bedrohung für die Demokratie und den Zusammenhalt in Europa geworden. Das Narrativ über die Union und Europa muss von den Europäern bestimmt werden und darf nicht ausländischen Quellen überlassen werden, die den europäischen Zusammenhalt schwächen wollen. Die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme geförderten Inhalte und Plattformen sollen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der „digitalen Souveränität“ Europas leisten, für die die notwendige digitale Infrastruktur und die Fähigkeit zur Schaffung ansprechender und vertrauenswürdiger Medieninhalte gleichermaßen wichtig sind.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 22 (Fortsetzung)

PA 07 22 01 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme wird sich auf ein Pilotprojekt stützen, das eine Zusammenarbeit zwischen europäischen Medienorganisationen zur Schaffung erfolgreicher Social-Media-Inhalte und innovativer Konzepte für europaweites kollaboratives redaktionelles Denken vorsieht. Da das Pilotprojekt ursprünglich in mindestens fünf Amtssprachen der Union durchgeführt werden sollte, wird die vorbereitende Maßnahme die Ausweitung des Projekts auf eine größere Anzahl von Amtssprachen der Union sicherstellen, ein entscheidender Schritt, um einen repräsentativeren Anteil der europäischen Jugend zu erreichen. Das Gesetz über digitale Dienste, das durch den Europäischen Aktionsplan für Demokratie ergänzt wird, zielt darauf ab, die Verbreitung illegaler Inhalte und gesellschaftlicher Schäden im Internet einzudämmen. Während illegale Inhalte identifiziert, hervorgehoben und entfernt werden müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, ihnen gleichzeitig mit zuverlässigen und vertrauenswürdigen Informationen zu begegnen. Diese vorbereitende Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zu diesem Ziel, da sie sich auf die Plattformen der sozialen Medien konzentriert, in denen Desinformation besonders häufig vorkommt. Der Inhalt wird sich mit Themen befassen, die für junge Europäerinnen und Europäer nachweislich von Interesse sind, wie z. B. Bildung und Qualifikationen, die COVID-19-Pandemie, Gender und Vielfalt oder Nachhaltigkeit und Klimawandel, und er wird in einen Kontext gestellt, um ihn für die Zielgruppe interessant und ansprechend zu gestalten. Die europäische Perspektive entsteht, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen von europaweiter Bedeutung miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Ziel ist es, relevante Themen von europaweiter Bedeutung in anzusprechen und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, das es jungen Nutzern ermöglicht, sich mit den Inhalten wahrhaftig zu identifizieren. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ein nicht-kosmopolitisches Publikum und junge Europäerinnen und Europäer mit weniger Möglichkeiten in ihrer Muttersprache anzusprechen.

Diese ehrgeizige gesamteuropäische und mehrsprachige Initiative wird offline und online offene, echte, tiefgreifende und konstruktive Debatten über das gegenwärtige und zukünftige Leben junger Europäer in Europa einleiten. Dabei werden innovative Formate auf digitalen Plattformen genutzt, um ein stärkeres Bewusstsein für europäische Visionen und Realitäten zu schaffen, die Europäer dazu zu ermutigen, sich stärker für europäische Werte und Ideen einzusetzen, und so zu einer aktiveren Zivilgesellschaft beizutragen. Der Aktionsplan zur Unterstützung des Aufschwungs und der Umgestaltung der Medienbranche und des audiovisuellen Sektors zielt nicht zuletzt darauf ab, den kollaborativen und grenzüberschreitenden Journalismus zu fördern, indem er sich auf den Austausch und die Vernetzung bewährter Verfahren in diesem Bereich stützt. Die vorbereitende Maßnahme ist für dieses Ziel von großem Nutzen, da sie bewährte Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Innovation im Medienbereich unterstützt.

Diese vorbereitende Maßnahme, die sich an einer Vielzahl von Unionszielen orientiert und auf bereits bestehenden Initiativen aufbaut, wird die Lücke schließen, die bei der Förderung von Innovationen im europäischen Medienraum besteht, um eine dauerhafte Debatte über eine gemeinsame Zukunft der europäischen Jugend anzuregen und die europäische Öffentlichkeit entscheidend zu unterstützen.

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 02 eingesetzten Mittel.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 08 18 2018

PA 08 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 777 766	p.m.	1 690 000	0,—	689 288,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 08 20 2020

PA 08 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	750 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 02 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 09 18 2018

PA 09 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	243 370	p.m.	135 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 2020

PA 09 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 500 000	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	2 000 000	1 400 000	3 000 000,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Einführung eines Instruments für die Erhebung von Umweltdaten mithilfe von Honigbienen und Bienenerzeugnissen. Dadurch soll die Bewertung der Schadstoffbelastung und -verbreitung in der Umwelt in unterschiedlichen Landschaften ermöglicht werden. Außerdem soll es möglich werden, die Pflanzenvielfalt in verschiedenen Landschaften zu bewerten.

Obwohl die Belastung mit verschiedenen Umweltschadstoffen, insbesondere Pestiziden, starke Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen und die Natur hat, fehlt es nach wie vor an in erheblichem Maße an Daten und Informationen. Honigbienen kommen aufgrund ihrer biologischen Bedürfnisse und Verhaltensweisen mit diversen Gegebenheiten in Berührung. Aufgrund der weiten Distanzen, die sie bei der Futtersuche zurücklegen (Radius von bis zu 15 km) sind sie Schadstoffen in der Luft, dem Boden, der Vegetation und dem Wasser ausgesetzt. Sie suchen jeden Tag zahlreiche Pflanzen auf, um Nektar, Ausscheidungen von Insekten, die sich von Pflanzensaft ernähren, Pollen bzw. Wasser sowie Pflanzengummis zur Herstellung von Propolis aufzunehmen. Während des Flugs kommen sie auch mit Luftschadstoffen in Kontakt, die an ihrer Körperbehaarung hängen bleiben oder über die Stigmen eingeatmet werden. Schadstoffe werden in die Bienenstöcke zurückgebracht und können in Bienenerzeugnissen wie Honig, Wachs, Propolis, Pollen und Bienenbrot nachgewiesen werden. Mithilfe von Bienen und Bienenerzeugnissen können nicht nur Pestizide, sondern auch andere Umweltschadstoffe wie Schwermetalle, Schwebstoffe, flüchtige organische Verbindungen und Schwefeldioxid (SO₂) überwacht werden.

Honigbienen werden bereits als Bioindikatoren für das Ausmaß der Umweltverschmutzung eingesetzt. Es wurden Studien durchgeführt, in deren Rahmen Bienen und Bienenerzeugnisse als „biologische Überwachungsinstrumente“ eingesetzt wurden, um die Umweltqualität zu messen. Es sind bereits verschiedene Niveaus der Umweltüberwachung mit Honigbienen beschrieben worden, die sich in ihrem Grad an Komplexität und Sensibilität unterscheiden. Über den Verlust von Bienenstaaten besorgte Imker, Tierwirte im Bereich der Imkerei und Wissenschaftler in bestimmten Regionen Europas begannen damit, den Schadstoffgehalt von Bienen und Bienenerzeugnissen zu untersuchen. Sie kamen häufig zu demselben Ergebnis: Bienen sind einer großen Vielfalt an Schadstoffen sowohl gleichzeitig als auch hintereinander ausgesetzt.

Außerdem bestehen im Hinblick auf die Vielfalt der Pflanzenarten und das Vorkommen in verschiedenen Landschaften in der Union erhebliche Wissenslücken. Dieses Wissen ist für die Bewertung der Qualität des Lebensraums sowie die Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher Landnutzungen auf die Lebensräume von wesentlicher Bedeutung. Die Sammlung und Analyse von Pollen aus Bienenstöcken bietet eine vielversprechende Möglichkeit zur Erfassung wertvoller Daten und Informationen, die zur Schließung dieser Wissenslücken beitragen können.

Durch die mithilfe von Honigbienen erhobenen Umweltdaten und Informationen würden Unionsstrategien in den folgenden Bereichen unterstützt:

- öffentliches Gesundheitswesen und Lebensmittelsicherheit,
- Pflanzen- und Tiergesundheit, darunter die Gesundheit von Bienen,
- Entwicklung der Landwirtschaft im ländlichen Raum, darunter im Bereich der Imkerei,
- landwirtschaftliche Erzeugung und Ernährungssicherheit,
- Umweltschutz (Natur, Luft, Wasser, Boden),
- biologische Vielfalt.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 02 (Fortsetzung)

Insbesondere würden wirksame Maßnahmen im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften und Strategien unterstützt:

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71),
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1),
- Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),
- EU-Biodiversitätsstrategie, darunter die Initiative der EU für Bestäuber,
- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1),
- Richtlinie 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

So würde die Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Union und insbesondere zu den Zielen Nr. 2 („Kein Hunger“), Nr. 3 („Gesundheit und Wohlergehen“), Nr. 12 („Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“), Nr. 14 („Leben unter Wasser“) und Nr. 15 („Leben an Land“) beitragen.

2018 finanzierte die Union das Pilotprojekt „Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen“. Die vorbereitende Maßnahme baut auf diesem Pilotprojekt auf. Mit ihr wird der Geltungsbereich auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Überwachung der Pflanzenvielfalt ausgeweitet. Bei der vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um ein Projekt im Rahmen der Bürgerwissenschaft, bei dem Imker eine wesentliche Rolle spielen, indem sie Proben aus Bienenstöcken entnehmen.

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

- Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die unionsweite Umsetzung der derzeit im Rahmen des Pilotprojekts entwickelten und erprobten Überwachungsmethoden finanziert. Außerdem wird im Rahmen der Maßnahme darauf hingearbeitet, die Überwachung auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Pflanzenvielfalt auszuweiten.

Durch die Tätigkeiten im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird insbesondere

- untersucht, wie die Überwachungsmethoden neben Pestiziden auf andere Umweltschadstoffe ausgeweitet werden können, und entsprechende Module würden entwickelt,
- die Überwachungsmethoden umgesetzt, indem Proben aus Bienenstöcken in Gebieten mit unterschiedlicher Landnutzung in allen Mitgliedstaaten entnommen würden,
- eine Analyse der Proben im Hinblick auf Chemikalien und Pollen durchgeführt,
- eine IT-Infrastruktur entwickelt, die dazu dient, Daten zu erheben, zu speichern, zu verwalten, zu verarbeiten und weiterzugeben.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 02 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme soll eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 4 000 000 EUR aufweisen.

PA 09 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	685 795	p.m.	720 000	2 285 981,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 04 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	250 000	1 800 000,—	320 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 05 Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	850 000	p.m.	p.m.	1 500 000,—	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PA 09 22 2022**

PA 09 22 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Vorrangiges Ziel einer EU-Clearingstelle ist es, Hersteller zu unterstützen, die nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF) nach den Kraftstoffspezifikationsnormen zertifizieren möchten, und eine entsprechende einheitliche, unabhängige europäische Kapazität bereitzustellen. Mit dem Projekt werden ferner technische Hindernisse für eine verstärkte Nutzung von SAF beseitigt.

Es wird die Definition, Validierung und Erprobung des Konzepts umfassen, das in Europa umgesetzt werden soll, indem die erforderlichen europäischen Kapazitäten und Instrumente geschaffen werden.

PA 09 22 02 Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	625 000				

Erläuterungen

Natürliches oder naturnahes Grasland ist eines der im Hinblick auf die Vielfalt an Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten reichsten Ökosysteme in der EU. Viele Natura-2000-Gebiete in der Union wurden legal ausgewiesen, um diese außergewöhnliche Vielfalt auf Grasland und die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu erhalten und wiederherzustellen. Grasland benötigt häufig eine spezielle Bewirtschaftung, es muss etwa gemäht oder beweidet werden. Trotz des theoretisch hohen Schutzniveaus und mehreren erfolgreichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsinitiativen auf lokaler Ebene hat die biologische Vielfalt von Grasland in Natura-2000-Gebieten in den letzten Jahrzehnten weiter abgenommen. Damit dieser Trend umgekehrt werden kann, müssen im Rahmen nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Bewirtschaftungssysteme die notwendigen Mäh- und Beweidungsmaßnahmen auf Landschaftsebene beibehalten werden und es dürfen nur wenig Düngemittel verwendet werden.

Die Entwicklung der Menge an Grasland in Natura-2000-Gebieten wird in einigen Teilen der Union immer besser überwacht. Die Informationen sind jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich und häufig nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus fehlt es größtenteils an Daten zur relativen Wirksamkeit der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten. Aufgrund der besseren Erdbeobachtungskapazitäten der Union durch ihr Programm Copernicus besteht erstmals die Möglichkeit, die Bodennutzung sehr genau zu kartieren und zu überwachen. Der derzeitige Copernicus-Katalog von Bodennutzungsarten in Natura-2000-Gebieten wird lediglich alle sechs Jahre aktualisiert und enthält vorrangig allgemeine Bodennutzungsinformationen, die hauptsächlich von Sachverständigen verwendet werden. Daher wird das Potenzial, diese Beobachtungskapazitäten für die Überwachung und Bewirtschaftung von Grasland zu nutzen, noch nicht vollständig ausgeschöpft.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PA 09 22 (Fortsetzung)

PA 09 22 02 (Fortsetzung)

Erste Phase: Pilotprojekt „Copernicus für Natura 2000“

Ende 2019 wurde das Pilotprojekt „Copernicus für Natura 2000“ (COP4N2K) gestartet, in dessen Rahmen die Technologie des Programms Copernicus verwendet werden soll, um Natura-2000-Gebiete besser zu überwachen. Für das Projekt wurde ein automatisches Modellerstellungssystem entwickelt, mit dem die Entwicklung der Graslandnutzung in den Natura-2000-Gebieten in der EU jährlich überwacht wird und detaillierte Karten der Bodennutzung seit dem Jahr 1992 (als die Habitat-Richtlinie angenommen wurde) erstellt werden. Es werden Bemühungen unternommen, um sicherzustellen, dass viele verschiedene Interessenträger, darunter die Behörden der Mitgliedstaaten, die Bewirtschafter von Schutzgebieten, Landnutzer und die allgemeine Öffentlichkeit, Zugang zu den bereitgestellten Informationen über Entwicklungen bei der Graslandnutzung und den damit verbundenen Indikatoren haben und diese verstehen. Alle Daten werden auf dem speziellen Portal „EU Grassland Watch“ veröffentlicht.

Zweite Phase: Vorbereitende Maßnahme „Graslandüberwachung in der EU“

Die erste Phase sollte Ende 2021 mit vielversprechenden Ergebnissen abgeschlossen sein. Eine Zwischenbewertung ergab, dass eine zweite Phase und weitere Unterstützung der Union erforderlich sind, damit zeitnah Folgemaßnahmen ergriffen werden können und für eine vollständige Umsetzung und Zugänglichkeit gesorgt wird. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf vier Aspekten liegen, die umfassend weiterentwickelt werden müssen:

- 1) Die Mittel, die in der ersten Phase zur Verfügung standen, reichten nur für die Hälfte aller Natura-2000-Gebiete, in denen es viel Grasland gibt. Durch eine Aufstockung kann die (einzigartige) Abbildung des Vorkommens von Grasland in Natura-2000-Gebieten in der EU vervollständigt werden.
- 2) Die Qualität der verfügbaren Karten wird von aktuellen Verbesserungen bei der Unterscheidung verschiedener Graslandarten und einer besseren räumlichen Auflösung profitieren.
- 3) Die Informationen über die derzeitige Graslandnutzung werden auch auf Standortebene weiter verbessert, indem Verknüpfungen zu bestehenden Verwaltungsdatenbanken wie den nationalen Systemen zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (LPIS) geschaffen werden. Dadurch werden geeignete Informationen für die Bewirtschaftung des jeweiligen Standorts zur Verfügung stehen.
- 4) Das Projekt wird dazu beitragen, die Geoinformationen über Grasland den Entscheidungsträgern und anderen wichtigen Interessenträgern durch eine interaktive und regelmäßig aktualisierte öffentliche Website und direkte Interaktionen (z. B. Webinar-Schulungen, Ortsbesichtigungen usw.) mit ausgewählten Akteuren auf nationaler oder regionaler Ebene einfacher zugänglich zu machen. Durch diese Initiativen könnten technologische Lücken geschlossen werden, indem Interessenträgern die Vorteile dieser Instrumente und der Verwendung der verfügbaren Informationen nähergebracht werden und sie dazu angehalten werden, ihre praktischen Bedürfnisse mitzuteilen, damit diese bei künftigen Entwicklungen berücksichtigt werden können.

Das voll funktionsfähige Portal „EU Grassland Watch“ kann der Union und den Mitgliedstaaten dabei helfen, die biologische Vielfalt, den Druck, dem die biologische Vielfalt ausgesetzt ist, und die Nachhaltigkeit von geschütztem Grasland in Natura-2000-Gebieten besser zu überwachen. Die bessere Transparenz und Zugänglichkeit werden nicht nur dazu beitragen, künftige negative Auswirkungen zu vermeiden, sondern auch den historischen Rückgang aufzuhalten, in dem vorrangige Bereiche für die Wiederherstellung von Grasland ermittelt werden.

KAPITEL PA 10 — MIGRATION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 02 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PA 10 — MIGRATION (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 10 14 2014

PA 10 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT** (Fortsetzung)**PA 12 20 2020**

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	p.m.	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Angesichts der beunruhigenden Daten in Berichten wie dem Europäischen Drogenbericht 2019 bedarf es dringend verstärkter, unionsweiter, koordinierter Maßnahmen zur Überwachung des Darknets, um der zunehmenden Bedrohung durch kriminelle Aktivitäten (wie Handel mit und Vertrieb von Drogen und anderen illegalen Stoffen, illegaler Waffenhandel und Menschenhandel) zu begegnen. Die schwer zu verfolgende Kommunikation über das Darknet ist zu einem wesentlichen Bestandteil derartiger illegaler Aktivitäten geworden, insbesondere bei länderübergreifenden Aktivitäten. Die wirksame Überwachung dieser Kommunikation stellt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Union immer noch vor eine Herausforderung. Nicht alle Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten verfügen über geeignete Mittel, um das Darknet systematisch zu überwachen oder gemeinsame Maßnahmen der Union und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirksam zu koordinieren, aber es gibt Beispiele bewährter Verfahren und guter Ergebnisse, auch wenn sie in der Union nur fragmentiert und uneinheitlich auftreten.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden Software und Hardware für die wirksame Überwachung des Darknets auf Unionsebene entwickelt, die den Strafverfolgungsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zusammen mit Schulungen und Unterstützung bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau für die gemeinsame Überwachung des Darknets in Europa zugänglich gemacht werden.

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 13 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**PA 13 17 2017**

PA 13 17 01 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000	0,—	16 404 185,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 7. Juni 2017: „Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds“ (COM(2017) 295 final).

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 14 07 2007

PA 14 07 01 Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PA 14 07 (Fortsetzung)

PA 14 07 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

PA 14 10 2010

PA 14 10 01 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 12 2012

PA 14 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**PA 14 14 2014**

PA 14 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 14 02 Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 17 2017

PA 14 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)**PA 14 18 2018**

PA 14 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 15 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 15 10 2010

PA 15 10 01 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	115 974,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 20 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 20 17 2017

PA 20 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	426 856,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 20 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	195 000	0,—	989 710,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION** (Fortsetzung)**PA 20 18 2018**

PA 20 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	610 089	0,—	498 212,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 20 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2022		Mittel 2021		Ausgaben 2020	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 30 000	0,—	703 418,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

ANDERE ANHÄNGE

KOMMISSION

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes dem EWR angehörenden EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen dem EWR angehörenden EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2022 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,51 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2020), d. h. 2,33 % für Norwegen, 0,14 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein. Bei Haushaltslinien, die nur Zahlungen für Verpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums abdecken, wird der Faktor auf 2,15 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2020), d. h. 1,99 % für Norwegen, 0,12 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich dem EWR angehörende EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbeitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2022 voraussichtlich 613 486 246 EUR betragen. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (°)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	138 081 091	138 081 091	181 656	181 656	
		20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	84 901 520	84 901 520	854 000	854 000	
		20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	202 973 000	202 973 000	467 605	467 605	
		20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	76 870 900	76 870 900	177 093	177 093	
		20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	44 306 000	44 306 000	102 071	102 071	
		20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	15 726 200	15 726 200	36 230	36 230	
			VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	562 858 711	562 858 711	1 789 656	1 789 656	
2,47 %		01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	150 000 000	150 000 000	3 705 000	3 705 000	
2,47 %		01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	47 288 136	47 288 136	1 168 017	1 168 017	
2,47 %		01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	91 360 108	91 360 108	2 256 595	2 256 595	
2,47 %		01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	151 373 000	151 373 000	3 738 913	3 738 913	
2,47 %		01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	35 892 000	35 892 000	886 532	886 532	
2,47 %		01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	53 186 000	53 186 000	1 313 694	1 313 694	
2,47 %		01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,47 %		01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,47 %		01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,47 %		01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,47 %		01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	54 792 000	54 792 000	1 353 362	1 353 362	
2,47 %		01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	91 211 904	91 211 904	2 252 934	2 252 934	
2,47 %		01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	24 403 000	24 403 000	602 754	602 754	
2,47 %		01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	16 252 000	16 252 000	401 424	401 424	
2,47 %		01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	36 232 000	36 232 000	894 930	894 930	
2,47 %		01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	2 084 994 377	747 922 579	51 499 361	18 473 688	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (%)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,47 %		01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen	847 934 717	373 700 613	20 943 988	9 230 405	
2,47 %		01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	305 433 485	192 186 924	7 544 207	4 747 017	
2,47 %		01 02 02 10	Cluster	1 047 887 892	645 706 079	25 882 831	15 948 940	
2,47 %		01 02 02 11	Cluster	150 928 000	30 939 689	3 727 922	764 210	
2,47 %		01 02 02 12	Cluster	68 135 000	31 145 618	1 682 935	769 297	
2,47 %		01 02 02 20	Cluster	258 071 012	113 149 231	6 374 354	2 794 786	
2,47 %		01 02 02 30	Cluster	202 756 055	178 056 054	5 008 075	4 397 985	
2,47 %		01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,47 %		01 02 02 40	Cluster	1 712 988 986	1 727 387 001	42 310 828	42 666 459	
2,47 %		01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	122 941 000	94 471 661	3 036 643	2 333 450	
2,47 %		01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien	250 000 000	114 901 633	6 175 000	2 838 070	
2,47 %		01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	121 929 000	164 704 000	3 011 646	4 068 189	
2,47 %		01 02 02 50	Cluster	1 730 621 761	1 301 087 485	42 746 358	32 136 861	
2,47 %		01 02 02 51	Cluster	86 280 927	61 928 697	2 131 139	1 529 639	
2,47 %		01 02 02 52	Cluster	150 583 000	174 035 411	3 719 400	4 298 675	
2,47 %		01 02 02 53	Cluster	90 590 298	97 408 922	2 237 580	2 406 000	
2,47 %		01 02 02 54	Cluster	150 000 000	87 668 030	3 705 000	2 165 400	
2,47 %		01 02 02 60	Cluster	1 011 750 348	921 360 948	24 990 234	22 757 615	
2,47 %		01 02 02 61	Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	178 490 000	41 970 039	4 408 703	1 036 660	
2,47 %		01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	31 867 011	26 400 000	787 115	652 080	
2,47 %		01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1 584 563 867	1 200 629 210	39 138 728	29 655 541	
2,47 %		01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	66 362 616	23 055 310	1 639 157	569 466	
2,47 %		01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	384 247 983	352 736 567	9 490 925	8 712 593	
2,47 %		01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	379 744 528	241 934 541	9 379 690	5 975 783	
2,47 %		01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems	83 177 114	91 764 076	2 054 475	2 266 573	
2,47 %		01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	161 663 030	147 117 092	3 993 077	3 633 792	
2,11 %		01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	4 605 557 369	p.m.	97 177 260	
2,47 %		02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm	1 500 000	1 500 000	p.m.	p.m.	
2,51 %		02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm	15 390 000	15 390 000	386 289	386 289	
2,51 %		02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm	5 140 000	5 140 000	129 014	129 014	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (°)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
p.m.		02 02 01	Garantie für den Fonds	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
p.m.		02 02 02	EU-Garantie — aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	2 928 727 000	1 250 000 000	p.m. (°)	p.m.	
0,12 %		02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	159 700 000	p.m.	191 640	
2,11 %		02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	p.m.	22 280 000	p.m.	26 736	
2,11 %		02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	316 251 993	p.m.	6 672 917	
2,11 %		02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität	p.m.	18 000 000	p.m.	379 800	
2,11 %		02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	29 507 889	p.m.	622 616	
2,15 %		02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,11 %		02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität	p.m.	57 159 935	p.m.	1 206 075	
2,51 %		02 04 01 10	Cybersicherheit	120 000 000	110 772 894	3 012 000	2 780 400	
2,51 %		02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	151 311 791	17 192 982	3 797 926	431 544	
2,51 %		02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	61 512 954	88 857 300	1 543 975	2 230 318	
2,51 %		02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	296 080 000	198 380 361	7 431 608	4 979 347	
2,51 %		02 04 03	Künstliche Intelligenz	332 511 489	214 811 860	8 346 038	5 391 778	
2,51 %		02 04 04	Kompetenzen	92 948 068	49 000 000	2 332 997	1 229 900	
2,51 %		02 04 05 01	Einführung	143 241 850	124 973 807	3 595 370	3 136 843	
2,51 %		02 04 05 02	Einführung / Interoperabilität	29 619 225	19 757 200	743 443	495 906	
2,11 %		02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	3 500 000	p.m.	73 850	
2,11 %		02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität	p.m.	754 299	p.m.	15 916	
2,51 %		02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	39 125 380	39 125 380	982 047	982 047	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (°)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,51 %		02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	82 696 601	82 696 601	2 075 685	2 075 685	Vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
2,51 %		02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	26 164 199	26 164 199	656 721	656 721	
2,51 %		02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	22 893 440	22 893 440	574 625	574 625	
2,51 %		02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	7 337 683	7 337 683	p.m.	p.m.	
2,51 %		02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	14 506 947	14 506 947	364 124	364 124	
2,51 %		03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	13 286 000	13 286 000	333 479	333 479	
2,51 %		03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	12 368 000	12 368 000	310 437	310 437	
2,51 %		03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	28 406 000	23 000 000	712 991	577 300	
2,51 %		03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	5 470 000	4 100 000	137 297	102 910	
2,51 %		03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1 000 000	769 000	25 100	19 302	
2,51 %		03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	19 883 000	16 000 000	499 063	401 600	
2,51 %		03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	5 350 000	5 600 000	134 285	140 560	
2,51 %		03 02 01 07	Marktüberwachung	14 208 000	6 320 000	356 621	158 632	
2,51 %		03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	151 450 000	67 600 000	3 801 395	1 696 760	
2,51 %		03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	8 450 000	9 018 000	212 095	226 352	
2,51 %		03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	23 500 000	17 459 000	589 850	438 221	
0,18 %		03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1 495 000	1 495 000	2 691	2 691	
2,51 %	75 %	03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	75 000 000	37 000 000	1 411 875	696 525	
0,12 %		03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	68 100 000	p.m.	81 720	
2,11 %		03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	7 905 000	p.m.	166 796	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (€)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,15 %	75 %	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	44 300 000	p.m.	714 338	Abschluss – nur EFTA
2,15 %		03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	9 779 000	p.m.	210 249	Abschluss – nur EFTA
2,15 %		03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	286 000	p.m.	6 149	
2,51 %		03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	64 146 439	64 146 439	1 610 076	1 610 076	
2,51 %		03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	8 100 000	8 100 000	203 310	203 310	
2,51 %		03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	18 335 976	18 335 976	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
2,51 %		03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	12 852 232	12 852 232	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
2,51 %		03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	16 300 953	16 300 953	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
2,47% / 2,33%		04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	7 259 000	7 259 000	179 297	179 297	2,47% EGNOS / 2,33% Galileo
2,47 %		04 02 01	Galileo/EGNOS	1 150 978 000	970 000 000	27 125 787	22 881 000	
2,47 %		04 02 02	Copernicus	700 000 000	600 000 000	17 290 000	14 820 000	
2,47 %		04 02 03	GOVSATCOM/SSA	150 000 000	40 800 000	p.m.	24 700	Ausschließlich SWE und NEO
1,99 %		04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	320 000 000	p.m.	6 368 000	
2,11 %		04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	p.m.	150 000 000	p.m.	3 165 000	
2,47 %		04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	68 300 905	68 300 905	1 687 032	1 687 032	
2,47 %		06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	p.m.	p.m.	98 273	98 273	
2,47 %		06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	9 137 913	9 137 913	225 706	225 706	
2,47 %		06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,47 %		06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	15 321 013	15 321 013	378 429	378 429	
2,47 %		06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union	777 047 682	531 192 931	19 193 078	13 120 465	
2,11 %		06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	84 455 960	p.m.	1 782 021	
2,11 %		06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 863 300	p.m.	39 316	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (%)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (%)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,47 %		06 06 01	Programm	815 213 775	310 800 000	20 135 780	7 676 760	
2,11 %		06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	18 000 000	p.m.	379 800	
2,51 %		06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	90 528 522	90 528 522	2 272 266	2 272 266	
2,47 %		06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	145 860 649	131 155 342	3 602 758	3 239 537	
2,51 %		06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	40 181 680	40 181 680	1 008 560	1 008 560	
2,51 %		06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden (14 000 000	14 000 000	351 400	351 400	
2,47 %		07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente	2 000 000	2 000 000	49 400	49 400	
2,51 %		07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	23 533 315	23 533 315	590 686	590 686	
2,51 %		07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus+ für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	26 839 969	26 839 969	673 683	673 683	
0,18 %		07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	5 151 572	5 151 572	9 273	9 273	
0,18 %		07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
0,18 %		07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1 565 966	1 565 966	2 819	2 819	
2,51 %		07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	5 560 000	5 560 000	139 556	139 556	
2,51 %		07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	15 314 886	15 314 886	384 404	384 404	
2,47 %		07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	104 482 000	50 800 000	2 580 705	1 254 760	
2,11 %		07 02 99 05	Abschluss des	p.m.	34 430 000	p.m.	726 473	
2,51 %		07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2 361 274 626	2 243 477 048	59 267 993	56 311 274	
2,51 %		07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	573 655 911	325 725 000	14 398 763	8 175 698	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (%)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,51 %		07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	351 400 945	313 415 755	8 820 164	7 866 735	
2,51 %		07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	65 035 672	55 632 197	1 632 395	1 396 368	
2,15 %		07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	312 133 002	p.m.	6 710 860	
0,18 %		07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	134 710 226	93 000 000	242 478	167 400	
0,12 %		07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	p.m.	13 173 773	p.m.	15 809	
2,51 %		07 05 01	Aktionsbereich Kultur	131 097 589	125 000 000	3 290 549	3 137 500	
2,51 %		07 05 02	Aktionsbereich Media	220 518 209	158 239 044	5 535 007	3 971 800	
2,51 %		07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	34 037 298	23 130 332	854 336	580 571	
2,11 %		07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	72 679 328	p.m.	1 533 534	
0,14% / 0,18%		07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	18 333 565	p.m.	30 347	0,14 % Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe / 0,18 % Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung
2,51 %		07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	15 659 825	15 659 825	393 062	393 062	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
2,51 %		07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	8 707 925	6 750 000	p.m.	p.m.	
0,14 %		09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	9 832 592	9 832 592	13 766	13 766	
0,14 %		09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	13 697 000	13 697 000	19 176	19 176	
0,14 %		09 02 01	Natur und Biodiversität	284 032 563	79 910 000	397 646	111 874	
0,14 %		09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	181 653 495	54 900 500	254 315	76 861	
0,14 %		09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	128 381 585	40 803 484	179 734	57 125	
0,14 %		09 02 04	Energiewende	137 948 249	32 890 000	193 128	46 046	
2,51 %		09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	4 700 065	4 700 065	117 972	117 972	
2,51 %		09 10 02	Europäische Umweltagentur	49 447 574	49 447 574	1 241 134	1 241 134	
2,33 %		13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	2 430 000	2 430 000	56 619	56 619	
2,33 %		13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	4 000 000	4 000 000	93 200	93 200	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag (‡)		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	670 000	670 000	15 611	15 611	
2,33 %		13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	1 838 000	1 838 000	42 825	42 825	
2,33 %		13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	624 924 000	341 500 000	14 560 729	7 956 950	
2,33 %		13 03 01	Verteidigungsforschung	311 838 621	171 000 000	7 265 840	3 984 300	
2,51 %		14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	6 144 641	6 144 641	154 230	154 230	
2,51 %		14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	296 666 667	160 000 000	7 446 333	4 016 000	
2,15 %		14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich	p.m.	14 625 646	p.m.	314 451	Nur Abschluss von Erasmus
2,15 %		14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	24 115 426	p.m.	518 482	Nur Abschluss von Erasmus
2,15 %		14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	792 625	p.m.	17 041	Nur Abschluss von Erasmus
2,51 %		15 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	1 399 424	1 399 424	35 126	35 126	
2,51 %		15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	60 200 000	35 500 000	1 511 020	891 050	
2,15 %		15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	11 428 416	p.m.	245 711	Nur Abschluss von Erasmus
1,99 %		PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme zur Forschung im Bereich Verteidigung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
			INSGESAMT	28 904 398 603	26 271 035 505	618 517 996	579 557 212	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGS-AUSGABEN	562 877 149	562 877 149	1 789 656	1 789 656	
			GESAMTBETRAG	29 467 275 752	26 833 912 654	620 336 219	581 375 435	

(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme je EWR/EFTA-Staat und je Programm der Union, was sich wie folgt darstellt.

(†) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

(‡) Die Zahlen in diesem Dokument sind vorläufig, solange mit den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten noch keine vollständige Einigung über ihre Beteiligung an den Programmen des MFR 2021-2027 erzielt wurde.

(§) Gemäß den Protokollen 31 und 32 des EWR-Abkommens, wird der Beitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zum Dotierungsfonds im Rahmen des InvestEU Programms auf der Grundlage der von den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ausgewählten Finanzprodukte berechnet.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Programme — 2021-2027	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,33 %)	Proportionalitätsfaktor
LIFE	X			0,14 %
Europäisches Solidaritätskorps	X	X		0,18 %
Europäischer Verteidigungsfonds			X	2,33 %
ESF+ - Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	X		X	2,47 %
EU4Health	X		X	2,47 %
Horizont Europa (einschl. EIT)	X		X	2,47 %
Fonds „InvestEU“	X		X	2,47 %
Katastrophenschutzverfahren der Union	X		X	2,47 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	X		X	2,47 %
Kreatives Europa	X	X	X	2,51 %
Programm „Digitales Europa“	X	X	X	2,51 %
Erasmus+	X	X	X	2,51 %
Binnenmarktprogramm (außer Buchstabe d Ziffer ii, beschränkt auf Island und Liechtenstein)	X	X	X	2,51 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	2,51 %

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,12 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (1,99 %)	Proportionalitätsfaktor
COSME	X			0,12 %
Europäisches Solidaritätskorps	X			0,12 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X			0,12 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung	X	X		0,16 %
Galileo			X	1,99 %
3. Gesundheitsprogramm	X		X	2,11 %
Fazilität „Connecting Europe“ – IKT	X		X	2,11 %
Katastrophenschutz	X		X	2,11 %
Verbraucher	X		X	2,11 %
Copernicus	X		X	2,11 %
Kreatives Europa	X		X	2,11 %
EaSI	X		X	2,11 %
Horizont Europa	X		X	2,11 %
ISA ²	X		X	2,11 %
Erasmus	X	X	X	2,15 %
Statistikprogramm	X	X	X	2,15 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	2,15 %

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, Kosovo* = Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats (1999), ME = Montenegro, MK = Nordmazedonien, RS = Republik Serbien, TR = Türkei, MD = Moldau, UA = Ukraine, AR = Armenien)

Beitrag der Drittländer insgesamt (in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten										
	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	Insgesamt
02 01 22 01, 02 03 02 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Energie	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 01 21 01, 02 01 21 74, 02 03 01, 05 01 02 74, 05 03 03, 13 01 03, 13 04 01 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Verkehr	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 04 05 02 Programm „Digitales Europa“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 02 02 Binnenmarktprogramm	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 04 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	p.m.	0,060	0,130	0,050	0,050	0,045	0,095	p.m.	p.m.	0,025	0,455
03 05 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	p.m.	0,190	0,290	0,075	0,060	0,185	0,250	p.m.	p.m.	0,035	1,085
07 01 01 02, 07 02 04 Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des ESF+	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
06 06 01, 06 01 05 01 EU4Health	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 06 01, 07 06 02, 07 06 03 Rechte und Werte	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 07 01, 07 07 02, 07 07 03 Justiz	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 02 99 09, 09 01 01 01, 09 01 01 74, 09 02 03 LIFE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union	p.m.	0,072	0,200	p.m.	p.m.	0,032	0,296	p.m.	p.m.	p.m.	0,600

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN
DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

	Teilnehmerstaaten										
	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	Insgesamt
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ Horizont Europa	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Erasmus+ und Abschluss früherer MFR-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Programm „Kreatives Europa“ und Abschluss früherer MFR-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Europäisches Solidaritätskorps	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾ ITER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 02 02 70 – weitere Haushaltslinien noch festzulegen
⁽²⁾ Die Haushaltslinien sind noch festzulegen.
⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 02 11, 01 01 02 12, 01 01 02 13, 01 03 03
⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 04 01 01, 01 04 01 02, 01 04 99 01

KOMMISSION

**EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER
EUROPÄISCHEN UNION**

KOMMISSION
EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Budget 2022		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			CA	PA	CA	PA	CA	PA
	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	05 01 01	4,7	4,7	2,9	2,9	7,6	7,5
	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	p.m.	p.m.	3 234,7	2 600,0	3 234,7	2 600,0
	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	p.m.	p.m.	7,4	13,3	7,4	13,3
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 07 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Unterstützungsausgaben für den ESF + — geteilte Mittelverwaltung*	07 01 01 01	7,2	7,2	1,2	1,2	8,4	8,4
Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität			118,7	112,0	118 391,4	62 999,6	118 510,1	63 111,6
Davon:	Aufbau- und Resilienzfazilität — Finanzhilfen	06 02 01	p.m.	p.m.	118 380,2	62 988,4	118 380,2	62 988,4
	Unterstützungsausgaben für die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01	2,0	2,0	11,2	11,2	13,2	13,2
Katastrophenschutzverfahren der Union			101,3	186,9	679,8	434,6	781,0	621,5
Davon:	Katastrophenschutzverfahren der Union	06 05 01	101,3	100,5	675,8	430,6	777,0	531,2
	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	06 01 04	p.m.	p.m.	4,0	4,0	4,0	4,0
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹			12 727,7	14 680,2	5 682,8	2 443,7	18 410,5	17 123,9
Davon:	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	p.m.	p.m.	5 668,6	2 435,0	5 668,6	2 435,0
	ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	p.m.	p.m.	12,6	7,1	12,6	7,1
	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	1,8	1,8	1,6	1,6	3,5	3,5
Fonds für einen gerechten Übergang¹			1 159,7	1,3	4 329,7	226,3	5 489,5	227,7
Davon:	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	09 03 01	1 155,7	p.m.	4 307,8	213,5	5 463,5	213,5

KOMMISSION

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Budget 2022		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			CA	PA	CA	PA	CA	PA
	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Hilfe	09 03 02	4,1	1,3	15,2	6,1	19,2	7,4
	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02	p.m.	p.m.	6,8	6,8	6,8	6,8
Summe			70 890,5	71 905,9	143 502,8	77 981,1	214 393,3	149 887,0

KOMMISSION

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM
UNIONSHAUSHALT**

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) erstellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Unterstützung aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Makrofinanzhilfen an Drittstaaten, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittstaaten leisten, finanzieller Beistand im Rahmen des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittstaaten.

Am 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf 122 207 370 751 EUR; davon entfielen 87 918 804 813 EUR auf die Mitgliedstaaten und 34 288 565 938 EUR auf Drittländer (einschließlich aufgelaufener Zinsen, gerundet und zum Euro-Wechselkurs vom 31. Dezember 2020).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN****1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

2. Beschreibung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 200 000 000 EUR.

II. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR UNIONS-ANLEIHEN ZUM ZWECK DES FINANZIELLEN BEISTANDS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMUS**1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Durchführungsbeschluss 2013/313/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Durchführungsbeschluss 2013/323/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47).

Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

2. Beschreibung

Nach Artikel 122 Absatz 2 des AEUV kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (Durchführungsbeschluss 2013/313/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (Durchführungsbeschluss 2013/323/EU).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (Durchführungsbeschluss 2013/525/EU).

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 46 800 000 000 EUR.

III. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (drei Darlehenstranchen von 200 000 000 EUR, 150 000 000 EUR und 150 000 000 EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite Tranche von 150 000 000 EUR im Juli 2019 und die dritte und letzte Tranche von 150 000 000 EUR im November 2019.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 100 000 000 EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite und letzte Tranche von 100 000 000 EUR im Juli 2019.

Am 15. Januar 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 250 000 000 EUR). Die erste Tranche von 250 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien und Tunesien. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR für Jordanien und im Gesamtbetrag von bis zu 600 000 000 EUR für Tunesien (zwei Darlehenstranchen von je 300 000 000 EUR) bereitgestellt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren zu gewähren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 EUR in Form von Darlehen) mit einer Höchstlaufzeit von 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt, die letzte Tranche von 20 000 000 EUR im November 2020 (zusammen mit der ersten Tranche in Höhe von 75 000 000 EUR für Georgien im Rahmen des Sonderprogramms Makrofinanzhilfe COVID-19).

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt und die zweite Tranche von 500 000 000 EUR im Juni 2020.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien und die Ukraine. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 150 000 000 EUR für Georgien (zwei Darlehenstranchen von je 75 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 1 200 000 000 EUR für die Ukraine (zwei Darlehenstranchen von je 600 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 75 000 000 EUR für Georgien wurde im November 2020 ausgezahlt, und die erste Tranche von 600 000 000 EUR für die Ukraine im Dezember 2020.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 28 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die erste Tranche von 20 000 000 EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Moldau. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Abl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (Abl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (Abl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (Abl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (Abl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (EJRM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR für Albanien (zwei Darlehenstranchen von je 90 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 250 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina (zwei Darlehenstranchen von je 125 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR für das Kosovo (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 60 000 000 EUR für Montenegro (zwei Darlehenstranchen von je 30 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 160 000 000 EUR für Nordmazedonien (zwei Darlehenstranchen von je 80 000 000 EUR) gewährt. Die ersten Tranchen für das Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien wurden im November 2020 ausgezahlt, und die erste Tranche für Albanien im März 2021.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUEPÄISCHEN LÄNDER UND DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (Abl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom (Abl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen nach Beschluss 77/270/Euratom auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Diese Darlehen profitieren von staatlichen Garantien, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausgezahlt. Eine dritte Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Juli 2020 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VIII. EUROPÄISCHE GARANTIE FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM**1. Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerländer. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der EIB zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien und Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTBALKAN**1. Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildete die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der EIB in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat beschlossen, der EIB nochmals eine Garantie der Gemeinschaft für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 150 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerbern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

X. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ASIENS UND LATEINAMERIKAS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan*, Bangladesch, Bhutan*, Brunei, Kambodscha*, China, Indien, Indonesien, Irak*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan*, Kirgisistan*, Turkmenistan* und Usbekistan* (* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IM SÜDKAUKASUS, IN RUSSLAND, BELARUS, REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005)1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückgestatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt.

3. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XIII. EUROPÄISCHES INSTRUMENT ZUR VORÜBERGEHENDEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER MINDERUNG VON ARBEITSLOSIGKEITSRISIKEN IN EINER NOTLAGE (SURE)**1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1342 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 4).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1343 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1347 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Spanien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 24).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1349 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Italienische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 31).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 38).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1352 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 42).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1353 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 45).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1356 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Slowenien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 59).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1357 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Slowakische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 63).

2. Beschreibung

Artikel 122 Absatz 1 AEUV ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu beschließen, die der sozioökonomischen Lage infolge der COVID-19-Pandemie angemessen sind.

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann der Rat einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, finanziellen Beistand der Union gewähren.

Die Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte es der Union ermöglichen, koordiniert, schnell und wirkungsvoll und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auf die Krise am Arbeitsmarkt zu reagieren, dadurch die Beschäftigungsfolgen für den Einzelnen und die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige abzumildern und so die unmittelbaren Auswirkungen dieser Ausnahmesituation auf die öffentlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten abzuschwächen.

Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽¹⁾ legt fest, dass finanzieller Beistand der Union für die Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens erfolgen kann. Solche Darlehen sollten Mitgliedstaaten gewährt werden, in denen die COVID-19-Pandemie ab dem 1. Februar 2020 aufgrund nationaler Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und möglicherweise auch der geplanten öffentlichen Ausgaben geführt hat. Dieses Datum stellt die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sicher und sorgt dafür, dass tatsächliche und möglicherweise auch geplante Ausgabenerhöhungen, die mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, wann die COVID-19-Pandemie in jedem einzelnen Mitgliedstaat tatsächlich ausgebrochen ist, gedeckt sind. Die nationalen Maßnahmen, deren Einklang mit den einschlägigen Grundrechtsprinzipien vorausgesetzt wird, sollten unmittelbar mit der Schaffung oder Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, einschließlich für Selbstständige getroffene Maßnahmen, oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen in Verbindung stehen. Kurzarbeitsregelungen sind öffentliche Programme, die es in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglichen, die Zahl der Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter vorübergehend herabzusetzen, wobei diese für die nicht geleisteten Stunden eine Einkommensunterstützung der öffentlichen Hand erhalten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 darf der finanzielle Beistand für alle Mitgliedstaaten zusammengenommen nicht über 100 000 000 000 EUR hinausgehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten massiv erschüttert. Die Situation erfordert daher kollektive Beiträge durch Mitgliedstaaten in Form von Garantien, mit denen die Darlehen aus dem Unionshaushalt abgesichert werden. Solche Garantien sind notwendig, damit die Union zur Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der am stärksten unter Druck stehenden Mitgliedstaaten Darlehen in ausreichender Höhe vergeben kann. Um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeit aus diesen Darlehen mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen und den Eigenmittelobergrenzen vereinbar ist, sollten die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar sein, während die Robustheit des Systems durch zusätzliche Sicherungen erhöht werden sollte. Im Einklang mit dem komplementären Charakter solcher Garantien und unbeschadet ihrer unwiderruflichen, nicht an Auflagen geknüpften und unmittelbar abrufbaren Natur wird von der Kommission erwartet, dass sie den für Mittel für Zahlungen vorhandenen Spielraum vor Abruf der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien bis zur Eigenmittelobergrenze in dem Umfang ausschöpft, wie er von der Kommission unter Berücksichtigung unter anderem der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union, einschließlich im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002⁽¹⁾ eingeführten Zahlungsbilanzfazilität, als tragfähig erachtet wird. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Rahmen des entsprechenden Abrufs der Garantien über den Umfang unterrichten, zu dem der vorhandene Spielraum ausgeschöpft wurde. Die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien kann überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittelobergrenze erzielt wird.

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 39 500 000 000 EUR.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR DIE JAHRE 2021 UND 2022: NEUE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN

Die nachstehende Übersicht enthält geschätzte Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Unionshaushalt) in den Jahren 2021 und 2022.

Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Jahren 2021 und 2022

(Mio. EUR)

Instrument	2021	2022
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. <i>Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer</i>		
<i>Beschlossene oder geplante Vorhaben:</i>		
Albanien	180	
Bosnien und Herzegowina	125	125
Jordanien	250	200
Kosovo	50	
Moldau	50	
Montenegro	30	
Nordmazedonien	80	
Tunesien	300	300
Ukraine IV	600	
Zwischensumme MFA	1 665	625
2. <i>Euratom-Darlehen</i>	100	0
3. <i>Zahlungsbilanz</i>	0	0
4. <i>Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)</i>	9 750 (*)	2 700 (**)
5. <i>Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)</i>	50 137	4 622
Zwischensumme A	61 652	7 947
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. <i>Beitrittswillige Länder</i>	488	433
2. <i>Nachbarschafts- und Partnerländer</i>	2 151	937
3. <i>Asien und Lateinamerika</i>	420	234
4. <i>Republik von Südafrika</i>	161	4
Zwischensumme B	3 220	1 609
Gesamtbetrag	64 872	9 556
(*) Für Darlehen an Portugal und Irland wurde erwartet, dass in 2021 Laufzeiten verlängert werden, da Darlehen im Wert von 9,75 Mrd. EUR fällig wurden: (4,75 Mrd. EUR im Juni und 5 Mrd. EUR im September).		
(**) Für Darlehen an Portugal werden 2022 voraussichtlich Laufzeiten verlängert werden, da im April Darlehen im Wert von 2,70 Mrd. EUR fällig werden.		

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

ÜBERSICHT 1 — VERGEBENE DARLEHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehensmittel (Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
1. Euratom										
1977	95,3	23,2								
1978	70,8	45,3								
1979	151,6	43,6								
1980	183,5	74,3								
1981	360,4	245,3								
1982	354,6	249,5								
1983	366,9	369,8								
1984	183,7	207,1								
1985	208,3	179,3								
1986	575	445,8								
1987	209,6	329,8								
2001	40	40	4	4				0,2		
2002	40	40								
2003	25	25								
2004	65	65								
2005	215	215	57,6	20,6	19,0	37	18	0,04	0,03	0,01
2006	51	51	16,7	4,2	4,2	13	8	0,01	0,01	0,01
2007	39	39								
2008	15,8	15,8								
2009	6,9	6,9								
2017	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
2018	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
Insgesamt	3 357,4	2 810,7	178,3	28,8	23,2	149,5	126,3	1,1	0,9	0,8
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200	7 200								
2010	2 850	2 850	200			200	200	5,8	5,8	5,8
2011	1 350	1 350								
Insgesamt	11 400	11 400	200	0	0	200	200	5,8	5,8	5,8

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350	350								
1991	945	945								
1992	1 671	1 671								
1993	659	659								
1994	400	400								
1995	410	410								
1996	155	155								
1997	445	445								
1998	153	153								
1999	108	108								
2000	160	160								
2001	305	305								
2002	12	12								
2003	118	118								
2004	10	10								
2005	15	15								
2006	19	19	3,8	3,8						
2009	25	25								
2011	126	126	26,0			26	26	1,0	1,0	1,0
2012	39	39	39			39	39	1,2	1,2	1,2
2013	100	100	80	10	10	70	60	1,6	1,4	1,2
2014	1 360	1 360	1 360			1 360	1 360	21,7	21,7	21,7
2015	1 245	1 245	645			645	645	4,9	4,9	4,9
2016	10	10	10			10	10	0,1	0,1	0,1
2017	1 013	1 013	1 013			1 013	1 013	8,2	8,2	8,2
2018	515	515	515			515	515	6,4	6,4	6,4
2019	420	420	420			420	420	1,7	1,7	1,7
2020	1 675	1 675	1 675			1 675	1 675	2,1	2,1	2,1
Insgesamt	12 463	12 463	5 786,8	13,8	10,0	5 773,0	5 763,0	48,9	48,7	48,5

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
4. EFSM										
2011	28 000	28 000	13 750	9 750 (*)		4 000	4 000	423,8	120,0	120,0
2012	15 800	15 800	15 800		2 700	15 800	13 100	489,9	489,9	415,6
2014	3 000	3 000	3 000			3 000	3 000	54,3	54,3	54,3
2015 (**)	5 000	5 000	5 000			5 000	5 000	56,3	56,3	56,3
2016 (***)	4 750	4 750	4 750			4 750	4 750	37,5	37,5	37,5
2018 (****)	4 500	4 500	4 500			4 500	4 500	38,3	38,3	38,3
5. SURE										
2020	39 500	39 500	39 500			39 500	39 500	23,9	25,0	25,0
Insgesamt	39 500	39 500	39 500	0	0	39 500	39 500	23,92	25,0	25,0

(*) Für Darlehen an Portugal und Irland wurde erwartet, dass in 2021 Laufzeiten verlängert werden, da Darlehen im Wert von 9,75 Mrd. EUR fällig wurden: 4,75 Mrd. EUR im Juni und 5 Mrd. EUR im September. Der ausstehende Gesamtbetrag für den EFSM beträgt nach wie vor 46 800 Mio. EUR.

(**) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).

(***) Der von Portugal bis April 2016 zu zahlende Betrag in Höhe von 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.

(****) Das im März 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen für Irland in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) wurde refinanziert und verlängert. Zwei weitere im Oktober 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 500 000 000 EUR (Irland) und 600 000 000 EUR (Portugal) (fällig am 4. Oktober 2018) wurden refinanziert und verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
1. Euratom										
1977	98,3	119,4								
1978	72,7	95,9								
1979	152,9	170,2								
1980	183,5	200,7								
1981	362,3	430,9								
1982	355,4	438,5								
1983	369,1	400,1								
1984	205	248,7								
1985	337,8	389,5								
1986	594,4	500,9								
1987	674,6	900,9								
1988	80	70,2								
1994	48,5	47,4								
2001	40	40	4	4				0,2		
2002	40	40								
2003	25	25								
2004	65	65								
2005	215	215	57,6	20,6	19,0	37	18	0,04	0,03	0,01
2006	51	51	16,7	4,2	4,2	13	8	0,01	0,01	0,01
2007	39	39								
2008	15,8	15,8								
2009	6,9	6,9								
2017	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
2018	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
Insgesamt	4 132,2	4 611,0	178,3	28,8	23,2	149,5	126,3	1,1	0,9	0,8
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200	7 200								
2010	2 850	2 850	200			200	200	5,8	5,8	5,8
2011	1 350	1 350								
Insgesamt	11 400	11 400	200	0	0	200	200	5,8	5,8	5,8

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350	350								
1991	945	945								
1992	1 671	1 671								
1993	659	659								
1994	400	400								
1995	410	410								
1996	155	155								
1997	445	195								
1998	153	403								
1999	108	108								
2000	160	160								
2001	80	80								
2002	12	12								
2003	78	78								
2004	10	10								
2006	19	19	3,8	3,8						
2009	25	25								
2011	126	126	26,0			26	26	1,0	1,0	1,0
2012	39	39	39			39	39	1,2	1,2	1,2
2013	100	100	80	10	10	70	60	1,6	1,4	1,2
2014	1 360	1 360	1 360			1 360	1 360	21,7	21,7	21,7
2015	1 245	1 245	645			645	645	4,9	4,9	4,9
2016	10	10	10			10	10	0,1	0,1	0,1
2017	1 013	1 013	1 013			1 013	1 013	8,2	8,2	8,2
2018	515	515	515			515	515	6,4	6,4	6,4
2019	420	420	420			420	420	1,7	1,7	1,7
2020	1 675	1 675	1 675			1 675	1 675	2,1	2,1	2,1
Insgesamt	12 183	12 183	5 786,8	13,8	10,0	5 773,0	5 763,0	48,9	48,7	48,5

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
4. EFSM										
2011	28 000	28 000	13 750	9 750 (*)		4 000	4 000	423,8	120,0	120,0
2012	15 800	15 800	15 800		2 700	15 800	13 100	489,9	489,9	415,6
2014	3 000	3 000	3 000			3 000	3 000	54,3	54,3	54,3
2015 (**)	5 000	5 000	5 000			5 000	5 000	56,3	56,3	56,3
2016 (***)	4 750	4 750	4 750			4 750	4 750	37,5	37,5	37,5
2018) (****)	28 000	28 000	13 750	9 750 (*)		4 000	4 000	423,8	120,0	120,0
Insgesamt	61 050	61 050	46 800	9 750	2 700	46 800	46 800	1 099,9	796,1	721,9
5. SURE										
2020	39 500	39 500	39 500			39 500	39 500	23,9	25,0	25,0
Insgesamt	39 500	39 500	39 500	0	0	39 500	39 500	23,92	25,0	25,0
<p>(*) Für Darlehen an Portugal und Irland wurde erwartet, dass 2021 Laufzeiten verlängert werden, da Darlehen im Wert von 9,75 Mrd. EUR fällig wurden: 4,75 Mrd. EUR im Juni und 5 Mrd. EUR im September. Der ausstehende Gesamtbetrag für den EFSM beträgt nach wie vor 46 800 Mio. EUR.</p> <p>(**) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).</p> <p>(***) Der von Portugal bis April 2016 zu zahlende Betrag in Höhe von 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.</p> <p>(****) Das im März 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen für Irland in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) wurde refinanziert und verlängert. Zwei weitere im Oktober 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 500 000 000 EUR (Irland) und 600 000 000 EUR (Portugal) (fällig am 4. Oktober 2018) wurden refinanziert und verlängert.</p>										

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2020 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2020 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 7 = Spalte 4 – Spalte 5.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Einführung in den Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027, der nach der Annahme des Haushaltsplans 2021 beschlossen wurde, ermöglicht eine klarere, informativere und besser abgestimmte Verknüpfung zwischen den Rubriken und Programmen des MFR.

Seit dem Haushaltsplan 2021 und im Einklang mit der politischen Einigung über den MFR 2021-2027 ist der Eingliederungsplan in Programmcluster (Politikbereiche) gegliedert, die der „Zweckbestimmung“ im Sinne von Artikel 47 der Haushaltsordnung entsprechen.

Die ersten 15 Titel entsprechen den Programmclustern innerhalb der MFR-Rubriken 1 bis 6, wie sie in den Vorschlägen für den MFR 2021-2027 vom Mai 2018 und Mai 2020 dargelegt sind. Titel 16 umfasst Ausgaben außerhalb der im MFR festgelegten jährlichen Obergrenzen, hauptsächlich besondere Instrumente.

Innerhalb dieser ersten 16 Titel wurde die Gliederung der Kapitel wie folgt harmonisiert:

- In Kapitel 01 werden die Unterstützungsausgaben zusammengefasst, die aus der Mittelausstattung der Programme, die unter den Titel fallen, finanziert werden, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Unterstützungsausgaben der einzelnen Programme werden in der Reihenfolge der operativen Kapitel in Artikel (und erforderlichenfalls in Posten) untergliedert.

Die Betriebskostenzuschüsse der Exekutivagenturen, die zulasten der Mittelausstattungen der ihnen übertragenen Programme gehen, fallen unter standardisierte Posten, wodurch sie im gesamten Eingliederungsplan leicht zu identifizieren sind: XX 01 XX 7X.

- In den Kapiteln 02 bis 07 (Zahl variiert von Titel zu Titel) werden die operativen Ausgaben der unter den Titel fallenden Programme zusammengefasst, aufgeschlüsselt nach Artikeln (und Posten), die den spezifischen Zielen entsprechen, die in den sektorbezogenen Rechtsgrundlagen festgelegt sind.
- In Kapitel 10 werden die Beiträge der Union zu den unter den Titel fallenden dezentralen Agenturen zusammengefasst.
- In Kapitel 20 werden folgende Ausgabenarten zusammengefasst:
 - Artikel 01 umfasst die Gesamtausgaben für die Pilotprojekte des Titels;
 - Artikel 02 umfasst die Gesamtausgaben für die vorbereitenden Maßnahmen des Titels;
 - Artikel 03 umfasst die Ausgaben, die keinem Programm zuzuordnen sind, für die aber ein Basisrechtsakt existiert;
 - Artikel 04 umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden.

Titel 20 umfasst die Verwaltungsausgaben der Kommission und Titel 21 die Versorgungsbezüge (ehemaliger Bediensteter und Mitglieder aller EU-Organe) sowie die Beiträge zu den Europäischen Schulen. Diese beiden Titel umfassen die Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“.

Bei Titel 30 handelt es sich um den Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, der in Artikel 49 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Zwei ergänzende Eingliederungspläne

Der Haupteingliederungsplan der Kommission wird durch zwei Eingliederungspläne in den Anhängen 1 und 2 des Einzelplans ergänzt:

- Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung sind in Anhang 1 die Ausgaben der sechs Ämter (O1 bis O6) im Einzelnen aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Gliederung nach Ämtern, die mit der Gliederung von Titel 20 des Haupteingliederungsplans vergleichbar ist, bei der die Gesamtausgaben jedes Amtes in bestimmte Haushaltslinien (unter Kapitel 3) eingesetzt werden.

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

- In Anhang 2 ist für jedes einzelne laufende Pilotprojekt und jede einzelne laufende vorbereitende Maßnahme die folgende standardisierte Gliederung vorgesehen:
- ein gesonderter Titel für die Pilotprojekte „PP“ und für die vorbereitenden Maßnahmen „PA“;
- beide Titel sind in Kapitel unterteilt, die dem Programmcluster entsprechen, aus dem Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden. Die Gesamtausgaben nach Kapiteln in Anhang 2 entsprechen den unter Artikel XX 20 01 bzw. XX 20 02 des Haupteingliederungsplans für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen.
- Innerhalb jedes Kapitels entsprechen die Artikel dem Haushaltsjahr, in dem die Pilotprojekte bzw. vorbereitenden Maßnahmen angenommen wurden.

Entsprechungstabellen

In den nachstehenden Tabellen werden für alle drei Eingliederungspläne (Hauptgliederung – Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen – Ämter) die Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2021 ihren Entsprechungen im Haushaltsentwurf 2022 gegenübergestellt.

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN**Änderungen im Eingliederungsplan des Haushaltsentwurfs 2022 gegenüber dem Haushaltsplan 2021****Hauptgliederung**

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
Forschung und Innovation			
01 01 01 61	01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
01 01 01 62	01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
01 01 01 63	01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
01 01 01 64	01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
01 01 01 61	01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 62	01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 63	01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 62	01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 63	01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 63	01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 64	01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 62	01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
01 01 01 63	01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Teilweise übertragen
	01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	Neu
	01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen für Globale Gesundheitspolitik (EDCTP 3)	Neu
	01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien	Neu
	01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	Neu
	01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	Neu
	01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
	01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	Neu
	01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	Neu
	01 02 02 61	Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	Neu

Strategische Investitionen der EU

02 01 21 64	02 01 21 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
02 01 21 64	02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	Teilweise übertragen
02 01 21 64	02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	Teilweise übertragen
02 01 21 64	02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	Teilweise übertragen
PP 09 21 03	02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	Übertragen
PP 04 21 01	02 04 03	Künstliche Intelligenz	Übertragen
PP 09 21 01	02 04 03	Künstliche Intelligenz	Übertragen

Binnenmarkt

03 01 01 63	03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
03 01 01 66	03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
03 01 01 66	03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	Teilweise übertragen
03 01 01 63	03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	Teilweise übertragen
03 01 01 66	03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	Teilweise übertragen
PA 03 21 01	03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	Übertragen

Regionale Entwicklung und Zusammenhalt

05 01 02 64	05 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
05 01 02 64	05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Teilweise übertragen
	05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
	05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
	05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE	Neu
	05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE	Neu
	05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE	Neu
	05 02 10	Digitales Europa — Beitrag aus dem EFRE	Neu
	05 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Neu
	05 03 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Neu
	05 03 06	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Neu
	05 03 07	Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Neu
	05 03 08	Digitales Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Neu
Aufbau und Resilienz			
06 01 01	06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung	Teilweise übertragen
06 01 01	06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Teilweise übertragen
06 01 05 66	06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
06 01 05 66	06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	Teilweise übertragen
In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte			
07 01 02 65	07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus+ für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
07 01 02 65	07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	Teilweise übertragen
07 01 03 65	07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
07 01 03 65	07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	Teilweise übertragen
07 01 04 65	07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
07 01 04 65	07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	Teilweise übertragen
07 01 05 65	07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
07 01 05 65	07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	Teilweise übertragen
PP 07 21 12	07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	Übertragen
	07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
	07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+	Neu
	07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+	Neu
	07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+	Neu
	07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+	Neu
	07 02 12	Digitales Europa — Beitrag aus dem ESF+	Neu
	07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+	Neu
PP 07 21 10	07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	Übertragen
PP 07 21 06	07 06 01	Gleichstellung und Rechte	Übertragen
PP 07 21 13	07 06 03	Daphne	Übertragen
PP 07 21 15	07 06 03	Daphne	Übertragen

Landwirtschaft und Meerespolitik

08 01 01 66	08 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
08 01 01 66	08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	Teilweise übertragen
08 01 03 63	08 01 03 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
08 01 03 63	08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	Teilweise übertragen
	08 04 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EMFAF	Neu
	08 04 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EMFAF	Neu
08 20 03 01		Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	Gelöscht
08 20 04 01		Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	Gelöscht

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
Umwelt- und Klimaschutz			
09 01 01 63	09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
09 01 01 63	09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	Teilweise übertragen
Auswärtiges Handeln			
14 01 01 65	14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
14 01 01 65	14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	Teilweise übertragen
PP 14 21 01	14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	Übertragen
Heranführungshilfe			
15 01 01 65	15 01 01 65	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
15 01 01 65	15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	Teilweise übertragen
Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen			
16 01 02 64	16 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
16 01 02 64	16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	Teilweise übertragen
Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission			
20 03 14 62	20 03 14 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme	Teilweise übertragen
20 03 14 62	20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	Teilweise übertragen
20 04 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
20 04 01	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
	20 04 04	Interinstitutionelles IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (CERT-EU)	Neu

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
		PILOTPROJEKTE	
PP 01 16 03		Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen	Gelöscht
PP 01 17 07		Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird	Gelöscht
	PP 01 22 01	Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung	Neu
	PP 01 22 02	Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)	Neu
	PP 01 22 03	Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation	Neu
	PP 01 22 04	Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union	Neu
	PP 01 22 05	Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.	Neu
	PP 01 22 06	Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken	Neu
PP 02 15 01		Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	Gelöscht
PP 02 17 05		Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen	Gelöscht
	PP 02 22 01	Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft	Neu
	PP 02 22 02	Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa	Neu
PP 03 15 02		Weibliche Business Angels	Gelöscht
PP 03 16 01		Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	Gelöscht
PP 03 16 02		Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus	Gelöscht
PP 03 16 05		Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt	Gelöscht
PP 03 16 07		Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen	Gelöscht
PP 03 17 02		Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen	Gelöscht
PP 03 17 04		Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen	Gelöscht
PP 04 21 01	02 04 03	Künstliche Intelligenz	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
	PP 03 22 01	Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten	Neu
	PP 03 22 02	Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise	Neu
	PP 03 22 03	Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum	Neu
	PP 03 22 04	Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung	Neu
PP 07 21 03	PP 05 21 01	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)	Übertragen
	PP 05 22 01	Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des Grünen Deals vor Ort	Neu
PP 06 15 02		Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: Eudonorg 2015-2016	Gelöscht
PP 07 07 01		Abschluss des „EuroGlobe“-Pilotprojekts	Gelöscht
PP 07 13 01		Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	Gelöscht
PP 07 13 02		Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	Gelöscht
PP 07 14 02		Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	Gelöscht
PP 07 14 04		Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben	Gelöscht
PP 07 15 01		Sozialversicherungsausweis	Gelöscht
PP 07 16 01		Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum	Gelöscht
PP 07 16 03		Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität	Gelöscht
PP 07 17 01		Altiero-Spinelli-Preis für Öffentlichkeitsarbeit	Gelöscht
PP 07 21 06	07 06 01	Gleichstellung und Rechte	Übertragen
PP 07 21 10	07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	Übertragen
PP 07 21 11		Internationalisierung der Erfahrungen und Modelle im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ Weitergabe von Governance-Modellen und interkulturelle Austausche zur Förderung von gemeinsamer Gestaltung und Partnerschaft	Gelöscht
PP 07 21 12	07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	Übertragen
PP 07 21 13	07 06 03	Daphne	Übertragen
PP 07 21 15	07 06 03	Daphne	Übertragen
	PP 07 22 01	Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
	PP 07 22 02	Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz	Neu
	PP 07 22 03	Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung	Neu
	PP 07 22 04	Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa	Neu
	PP 07 22 05	Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“	Neu
PP 08 12 01		Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement: Förderung der Forschungszusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Interessenträgern	Gelöscht
PP 08 14 01		Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	Gelöscht
PP 08 15 01		Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	Gelöscht
PP 08 16 01		Ökosoziales Dorf	Gelöscht
PP 08 16 02		Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft	Gelöscht
PP 08 16 04		Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können	Gelöscht
PP 08 18 02		Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	Gelöscht
	PP 08 22 01	Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren	Neu
PP 09 15 01		Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	Gelöscht
PP 09 15 02		Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	Gelöscht
PP 09 16 01		Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen	Gelöscht
PP 09 16 03		Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur	Gelöscht
PP 09 21 01	02 04 03	Künstliche Intelligenz	Übertragen
PP 09 21 03	02 03 01	Fazilität	Übertragen
	PP 09 22 01	Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima	Neu
	PP 09 22 02	Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen	Neu
	PP 09 22 03	Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
PP 10 11 01		Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	Gelöscht
PP 14 13 01		Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	Gelöscht
PP 14 14 02		Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	Gelöscht
PP 14 15 02		Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	Gelöscht
PP 14 21 01	14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	Übertragen
PP 15 08 01		Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	Gelöscht
PP 20 15 01		Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	Gelöscht
PP 20 17 01		Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative	Gelöscht
PP 20 17 02		Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch das Europäische Parlament und die Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung	Gelöscht
		VORBEREITENDE MAßNAHMEN	
PA 01 16 03		Intelligente Fabriken in Osteuropa	Gelöscht
	PA 01 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa	Neu
	PA 01 22 02	Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen	Neu
	PA 01 22 03	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus	Neu
	PA 01 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie	Neu
PA 02 15 01		Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	Gelöscht
PA 02 16 01		Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes	Gelöscht
	PA 02 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +	Neu
	PA 02 22 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
PA 03 09 01		Erasmus für junge Unternehmer	Gelöscht
PA 03 21 01	03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	Übertragen
	PA 03 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union	Neu
	PA 03 22 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße	Neu
	PA 03 22 03	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden	Neu
	PA 03 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik	Neu
	PA 03 22 05	Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)	Neu
	PA 03 22 06	Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen	Neu
PA 05 14 01		Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung	Gelöscht
PA 06 16 01		Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen	Gelöscht
PA 07 15 01		Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	Gelöscht
PA 07 15 02		Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration	Gelöscht
PA 07 15 04		Ein neues Leitmotiv für Europa	Gelöscht
PA 07 15 05		Maßnahme zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zur größeren Verbreitung europäischer Filmwerke	Gelöscht
	PA 07 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer	Neu
PA 08 13 01		Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	Gelöscht
PA 08 13 02		Beschützer der See	Gelöscht
	PA 09 22 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)	Neu
	PA 09 22 02	Vorbereitende Maßnahme „Graslandüberwachung in der EU“	Neu
PA 14 14 03		Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	Gelöscht
PA 14 17 01		Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern	Gelöscht
PA 14 18 01		StratCom Plus	Gelöscht

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Bezeichnung im Haushaltsplan 2022	Maßnahme
--------------------	--------------------	-----------------------------------	----------

EINZELPLAN IV
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	464 820 000
Eigene Mittel	- 63 232 000
Ausstehender Betrag	401 588 000

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	34 091 000	32 106 000	29 967 374,92	87,90
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	6 034 000	5 679 000	5 325 000,34	88,25
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	40 125 000	37 785 000	35 292 375,26	87,96
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	23 107 000	21 764 000	20 767 843,38	89,88
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	23 362,74	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	23 107 000	21 764 000	20 791 206,12	89,98
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	63 232 000	59 549 000	56 083 581,38	88,69
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	139 939,92	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	139 939,92	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	214 437,60	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	381,34	
3 3 8	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	89 150,22	
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	303 969,16	
	Titel 3 — Insgesamt	63 232 000	59 549 000	56 527 490,46	89,40

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 Abgaben und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
34 091 000	32 106 000	29 967 374,92

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
6 034 000	5 679 000	5 325 000,34

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 2.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
23 107 000	21 764 000	20 767 843,38

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	23 362,74

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	139 939,92

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen, die dem Organ gehören, verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

3 1 2 **Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0** **Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)

3 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	214 437,60

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	381,34

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	89 150,22

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf die Konten des Organs verbucht.

4 0 1 Zinserträge der Vorfinanzierungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	Mitglieder und Personal des Organs			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	40 105 000	38 312 000	33 598 219,45
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	291 500 000	276 006 500	259 139 547,03
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	28 950 000	28 006 000	24 587 548,05
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	6 346 000	6 397 000	5 587 856,08
	Titel 1 — Insgesamt	366 901 000	348 721 500	322 913 170,61
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	63 166 000	63 943 000	76 564 697,29
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	30 689 000	27 341 000	29 824 439,76
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 251 500	1 282 000	762 023,69
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	535 000	535 000	148 192,08
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 222 500	2 174 500	1 854 311,68
	Titel 2 — Insgesamt	97 864 000	95 275 500	109 153 664,50
3	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	55 000	52 000	19 436,50
	Titel 3 — Insgesamt	55 000	52 000	19 436,50

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10	Andere Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	464 820 000	444 049 000	432 086 271,61

TITEL 1

Mitglieder und Personal des Organs

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	33 958 000	32 921 000	30 475 451,50	89,74
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	1 724 000	1 760 000	350 000,—	20,30
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	35 682 000	34 681 000	30 825 451,50	86,39
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	3 723 000	2 898 000	2 381 335,62	63,96
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	280 000	150 000,—	55,56
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	430 000	453 000	241 432,33	56,15
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	40 105 000	38 312 000	33 598 219,45	83,78
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	287 762 950	272 240 000	256 314 882,15	89,07
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	675 000	685 000	653 890,26	96,87
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 582 050	2 431 000	1 983 800,70	76,83
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	291 020 000	275 356 000	258 952 573,11	88,98

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	650 500	186 973,92	38,95
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	480 000	650 500	186 973,92	38,95
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	291 500 000	276 006 500	259 139 547,03	88,90
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	9 648 000	8 716 000	8 021 346,72	83,14
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	1 709 000	1 456 000	1 332 000,—	77,94
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	255 000	246 000	98 503,77	38,63
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	17 338 000	17 588 000	15 135 697,56	87,30
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	28 950 000	28 006 000	24 587 548,05	84,93
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	28 950 000	28 006 000	24 587 548,05	84,93

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	186 500	173 500	68 379,35	36,66
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 750 000	1 780 500	1 131 306,09	64,65
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	1 936 500	1 954 000	1 199 685,44	61,95
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	405 000	243 500,—	62,44
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	20 000,—	40
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	366 500	358 000	333 629,20	91,03
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	416 500	408 000	353 629,20	84,90

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 6 5	Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	193 000	252 719,23	114,87
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	111 000	139 568,99	93,05
1 6 5 4	Kleinkindertagesstätte				
	Nichtgetrennte Mittel	3 187 000	3 280 000	3 240 753,22	101,69
1 6 5 5	Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	113 000,—	
1 6 5 6	Europäische Schulen				
	Nichtgetrennte Mittel	46 000	46 000	45 000,—	97,83
	<i>Artikel 1 6 5 — Insgesamt</i>	3 603 000	3 630 000	3 791 041,44	105,22
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	6 346 000	6 397 000	5 587 856,08	88,05
	Titel 1 — Insgesamt	366 901 000	348 721 500	322 913 170,61	88,01

TITEL 1**Mitglieder und Personal des Organs****KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs****1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche***

1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
33 958 000	32 921 000	30 475 451,50

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 2 Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 724 000	1 760 000	350 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Übergangsgelder*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 723 000	2 898 000	2 381 335,62

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 **Dienstreisen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
270 000	280 000	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 **Fortbildung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
430 000	453 000	241 432,33

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit*Erläuterungen*

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 2,5 % vorgenommen worden.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
287 762 950	272 240 000	256 314 882,15

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Sekretariatszulage der Beamten der Laufbahngruppe AST, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,
- die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ und die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Miet- und Fahrkostenzulagen,
- die pauschalen Amtszulagen,
- die Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68, Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 und Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75 und Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
675 000	685 000	653 890,26

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte sowie der örtlichen Bediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 582 050	2 431 000	1 983 800,70

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich der Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
480 000	650 500	186 973,92

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

— die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen**1 4 0** **Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 648 000	8 716 000	8 021 346,72

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, der Hilfsdolmetscher, der örtlichen Bediensteten und der Hilfsübersetzer,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes,
- die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 709 000	1 456 000	1 332 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an das Organ,
- die Finanzierung der den Praktikanten gewährten Stipendien, die Krankenversicherung während der Dauer des Praktikums sowie einen Beitrag zu den Reisekosten,
- die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die Beamten infolge ihrer Abordnung außerhalb des Organs entstehen.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
255 000	246 000	98 503,77

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 338 000	17 588 000	15 135 697,56

Erläuterungen

Diese Mittellansätze sollen decken:

- die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- die Bezahlung der freiberuflichen Dolmetscher der Generaldirektion Dolmetschen der Kommission,
- die Bezahlung der Vertrags-Konferenzdolmetscher,
- die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperatoren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind,
- die Aushilfsleistungen im Bereich des Korrekturlesens von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten,
- die Ausgaben für die Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

Das Organ bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit den anderen Organen der Union zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben**1 6 1 Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben****1 6 1 0** Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
186 500	173 500	68 379,35

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Durchführung der Personalauswahlverfahren, die unmittelbar vom Organ durchgeführt werden und die Reisekosten und die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Bewerber.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 750 000	1 780 500	1 131 306,09

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
390 000	405 000	243 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
50 000	50 000	20 000,—

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
366 500	358 000	333 629,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
220 000	193 000	252 719,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des ärztlichen Dienstes. Diese Ausgaben umfassen u. a. die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen, die Kosten für den Betrieb der Sanitätsstation und für die Anschaffung medizinischen Materials, die Kosten für die Arbeit des Invaliditätsausschusses sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Förderung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000	111 000	139 568,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material in den Restaurants und in den Cafeterias sowie einen Teil von deren Betriebskosten, die u. a. die Hygiene- und Qualitätskontrollen umfassen.

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 187 000	3 280 000	3 240 753,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zur Kleinkindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	113 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) und dem Organ geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

1 6 5 6 Europäische Schulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
46 000	46 000	45 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zu den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Organs an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Organs.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	115 779,18	89,06
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	35 593 000	37 090 000	54 781 083,46	153,91
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	3 731 000	3 982 000	1 860 880,80	49,88
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 607 000	1 447 000	1 282 078,12	79,78
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	41 061 000	42 649 000	58 039 821,56	141,35
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	11 289 000	10 187 000	9 768 702,11	86,53
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	2 442 000	2 895 000	2 166 536,41	88,72
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	7 694 000	7 800 000	5 911 957,70	76,84
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	475 000	150 000	506 619,70	106,66
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	262 000	171 059,81	83,44
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	22 105 000	21 294 000	18 524 875,73	83,80
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	63 166 000	63 943 000	76 564 697,29	121,21

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	10 574 000	8 965 000	12 402 088,24	117,29
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	17 125 000	15 522 000	15 217 474,05	88,86
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	410 000	333 000	340 206,30	82,98
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	28 109 000	24 820 000	27 959 768,59	99,47
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	479 000	814 000	577 113,08	120,48
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	856 000	399 000	118 649,86	13,86
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 245 000	1 308 000	1 168 908,23	93,89
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	30 689 000	27 341 000	29 824 439,76	97,18
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel				
	Nichtgetrennte Mittel	546 000	593 000	372 804,73	68,28
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	11 000	6 117,—	61,17
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadensersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	0,—	
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	70 000,—	53,85
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	535 500	518 000	313 101,96	58,47
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	1 251 500	1 282 000	762 023,69	60,89

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	155 000	51 825,68	33,44
2 5 4	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche				
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	380 000	96 366,40	25,36
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	535 000	535 000	148 192,08	27,70
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 695 000	1 664 000	1 535 210,85	90,57
2 7 4	Produktion und Verbreitung von Informationen				
2 7 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	300 000	174 800,—	53,78
2 7 4 2	Sonstige Ausgaben für Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	202 500	210 500	144 300,83	71,26
	<i>Artikel 2 7 4 — Insgesamt</i>	<i>527 500</i>	<i>510 500</i>	<i>319 100,83</i>	<i>60,49</i>
	KAPITEL 2 7 — TOTAL	2 222 500	2 174 500	1 854 311,68	83,43
	Titel 2 — Insgesamt	97 864 000	95 275 500	109 153 664,50	111,54

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten****2 0 0 Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
130 000	130 000	115 779,18

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
35 593 000	37 090 000	54 781 083,46

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 731 000	3 982 000	1 860 880,80

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 607 000	1 447 000	1 282 078,12

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden decken.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude**

2 0 2 2 Reinigung und Unterhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 289 000	10 187 000	9 768 702,11

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (wie Anstrich und Reparaturen) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 442 000	2 895 000	2 166 536,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 694 000	7 800 000	5 911 957,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
475 000	150 000	506 619,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
205 000	262 000	171 059,81

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr und Beschilderung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung**2 1 0 Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 574 000	8 965 000	12 402 088,24

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller Anlagen und Einrichtungen, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und dem Telefon (einschließlich Faxgeräten, Anlagen für Videokonferenzen und Multimedia-Anlagen) zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst, wie Kabinen, Kopfhörer und Schaltsysteme für Simultandolmetschanlagen, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 125 000	15 522 000	15 217 474,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für EDV-Analysen und -Programmierung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
410 000	333 000	340 206,30

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung (Fortsetzung)**2 1 2 Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
479 000	814 000	577 113,08

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des Mobiliars, das nicht mehr instand gesetzt werden kann,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 Material und technische Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
856 000	399 000	118 649,86

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,
- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 245 000	1 308 000	1 168 908,23

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,
- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete von Fahrzeugen und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 88 500 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb**2 3 0 Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
546 000	593 000	372 804,73

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt den Kauf von:

- Xerografiepapier, Kopierpapier und Rechnungspapier,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	11 000	6 117,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios und sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf dem Konto des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadensersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	30 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die er aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
130 000	130 000	70 000,—

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
535 500	518 000	313 101,96

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko und von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung insbesondere der Roben der Richter und Generalanwälte, der Dienstkleidung für Amtsdienere und Fahrer und der Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes,
- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — Ausgaben für Sitzungen und Konferenzen**2 5 2 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
155 000	155 000	51 825,68

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
380 000	380 000	96 366,40

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 5 — Ausgaben für Sitzungen und Konferenzen (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Schließlich sollen diese Mittel Besuche von Gruppen von Besuchern des Gerichtshofs finanziell fördern, die keinen Rechtsberuf ausüben, insbesondere Studierende.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — Information: Erwerb, Archivierung, Produktion und Verbreitung**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 695 000	1 664 000	1 535 210,85

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,

KAPITEL 27 — Information: Erwerb, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**2 7 2** (Fortsetzung)

- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken,
- den Anteil des Organs an den Kosten für die Erhaltung und Verwahrung der historischen Archive der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut Florenz,
- die Analyse der Gerichtsentscheidungen und die Einspeisung von Inhalten in Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Produktion und Verbreitung von Informationen**2 7 4 0** Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
325 000	300 000	174 800,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten für die Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs und anderer Broschüren des Organs decken, die Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 2 Sonstige Ausgaben für Informationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
202 500	210 500	144 300,83

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 27 — Information: Erwerb, Archivierung, Produktion und Verbreitung *(Fortsetzung)*

274 *(Fortsetzung)*

2742 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den Kauf und die Erstellung von leicht verständlichen Veröffentlichungen über das Unionsrecht, sonstige Ausgaben für Information und für Kommunikation sowie Fotografiekosten decken. Er soll außerdem die Organisation von Sitzungen mit Journalisten, Redakteuren juristischer Zeitschriften oder Wissenschaftlern aus Drittstaaten erleichtern.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 3

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ**KAPITEL 3 7 — Besondere Ausgaben bestimmter Organe und Einrichtungen****3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union**

3 7 1 0 Gerichtskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
55 000	52 000	19 436,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Organ zu tragen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 10**Andere Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 10
Andere Ausgaben**KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL

Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	5	—	5
AD 15	14	3	12	3
AD 14	78 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾	80 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾
AD 13	96	—	96	—
AD 12	120 ⁽²⁾	92	92 ⁽²⁾	92
AD 11	163	110	146	110
AD 10	124	52	149	52
AD 9	141	15	142	15
AD 8	84	2	103	2
AD 7	131	2	109	2
AD 6	11	—	11	—
AD 5	17	—	29	—
AD SUBTOTAL	984	333	974	333
AST 11	12	—	12	—
AST 10	15	1	15	1
AST 9	46	—	46	—
AST 8	39	15	39	15
AST 7	80	40	70	40
AST 6	105	36	92	36
AST 5	95	27	118	27
AST 4	65	64	65	64
AST 3	56	40	54	39
AST 2	13	5	13	5
AST 1	2	—	2	—
AST SUBTOTAL	528	228	526	227
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	3	—	3
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	8	—	8	—
AST/SC 2	26	—	26	—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AST/SC 1	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	34	3	34	3
Insgesamt	1 546 ⁽¹⁾	564	1 534 ⁽²⁾	563
Gesamtbetrag	2 110 ⁽⁴⁾		2 097 ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Davon 1 AD 15 *ad personam*.

⁽²⁾ Davon 1 AD 14 *ad personam*.

⁽³⁾ Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 20 AD 10, 15 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4, 8 AST 3).

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellenkontingente ausgeglichen werden.

EINZELPLAN V
RECHNUNGSHOF

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2022

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	162 141 175
Eigene Mittel	- 24 764 000
Ausstehender Betrag	137 377 175

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	13 166 000	12 227 015	11 806 694,14	89,68
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	2 350 000	2 295 497	2 197 358,73	93,50
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	15 516 000	14 522 512	14 004 052,87	90,26
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	9 248 000	8 710 562	8 711 998,02	94,20
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	9 248 000	8 710 562	8 711 998,02	94,20
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	24 764 000	23 233 074	22 716 050,89	91,73
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 013,01	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	4 013,01	
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	4 013,01	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	67 989,52	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	5 951,70	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	73 941,22	
	Titel 3 — Insgesamt	24 764 000	23 233 074	22 794 005,12	92,04

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
13 166 000	12 227 015	11 806 694,14

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
2 350 000	2 295 497	2 197 358,73

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
9 248 000	8 710 562	8 711 998,02

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Organs verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	4 013,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	67 989,52

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 ***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	5 951,70

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

RECHNUNGSHOF

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	Mitglieder und Personal des Organs			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	11 715 000	10 703 545	10 189 332,98
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	120 837 775	114 120 182	109 158 666,25
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	8 444 000	7 861 000	6 794 295,88
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	5 184 500	5 601 000	3 815 468,37
	Titel 1 — Insgesamt	146 181 275	138 285 727	129 957 763,48
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	3 778 000	3 358 000	3 359 081,73
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	9 171 900	9 072 000	10 837 876,44
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	574 000	565 000	220 891,76
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	675 000	696 000	142 145,70
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	1 761 000	1 745 000	1 180 378,88
	Titel 2 — Insgesamt	15 959 900	15 436 000	15 740 374,51
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	162 141 175	153 721 727	145 698 137,99

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

Mitglieder und Personal des Organs

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	9 436 000	9 145 909	8 706 870,25	92,27
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt				
	Nichtgetrennte Mittel	637 000	79 818	142 348,98	22,35
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	10 073 000	9 225 727	8 849 219,23	87,85
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 272 000	1 107 818	1 247 417,33	98,07
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	290 000	36 297,19	12,52
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	56 399,23	70,50
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	11 715 000	10 703 545	10 189 332,98	86,98

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	119 332 775	112 928 182	108 147 881,29	90,63
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	236 000	295 455	216 772,08	91,85
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 102 000	733 909	633 902,10	57,52
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	120 670 775	113 957 546	108 998 555,47	90,33
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	162 636	160 110,78	95,87
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	167 000	162 636	160 110,78	95,87
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	120 837 775	114 120 182	109 158 666,25	90,33

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	5 308 000	4 991 364	4 557 814,28	85,87
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 287 000	2 030 000	1 465 773,63	64,09
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	175 636	115 946,04	62,67
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	664 000	664 000	654 761,93	98,61
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	8 444 000	7 861 000	6 794 295,88	80,46
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	8 444 000	7 861 000	6 794 295,88	80,46

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	39 000	12 733,61	13,26
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	730 000	637 389,49	84,99
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	846 000	769 000	650 123,10	76,85
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 452 500	2 988 000	679 855,77	27,72
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	27 000	27 000	7 000,—	25,93
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	94 000	85 556,38	95,06
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	117 000	121 000	92 556,38	79,11

TITEL 1**Mitglieder und Personal des Organs****KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs****1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche***

1 0 0 0 Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 436 000	9 145 909	8 706 870,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 2 Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
637 000	79 818	142 348,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Übergangsgelder*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 272 000	1 107 818	1 247 417,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 3 Versorgungsbezüge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Hinterbliebenenversorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen bestimmt.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 **Dienstreisen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
290 000	290 000	36 297,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 **Fortbildung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
80 000	80 000	56 399,23

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit*Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 3,1 % angewandt.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
119 332 775	112 928 182	108 147 881,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
236 000	295 455	216 772,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 102 000	733 909	633 902,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
167 000	162 636	160 110,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und Externe Leistungen**1 4 0** **Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 308 000	4 991 364	4 557 814,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika und Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 287 000	2 030 000	1 465 773,63

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und Externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
185 000	175 636	115 946,04

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
664 000	664 000	654 761,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und Externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 6 (Fortsetzung)

- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für sonstige vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Arbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs**1 6 1** **Ausgaben für Personalverwaltung**

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
96 000	39 000	12 733,61

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung sowie für die Reisekosten der Bewerber und
- die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
750 000	730 000	637 389,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibgebühren für ähnliche Veranstaltungen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Rechnungshofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 452 500	2 988 000	679 855,77

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutpersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Rechnungshofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**1 6 3 0** Sozialer Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
27 000	27 000	7 000,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
90 000	94 000	85 556,38

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
120 000	118 000	440 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
140 000	140 000	145 933,12

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal des Organs (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 509 000	1 465 000	1 427 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Rechnungshofes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	380 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen der Kommission (PMO) und dem Rechnungshof geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

TITEL 2

Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	100 000	85 809,—	59,18
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	220 000	159 993,86	61,54
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	210 000	98 885,52	47,09
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	615 000	530 000	344 688,38	56,05
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 738 000	1 670 000	1 571 000,—	90,39
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	850 000	585 000,—	68,82
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	168 000	652 000,—	217,33
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	100 000	176 393,35	75,06
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	30 000,—	75
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	3 163 000	2 828 000	3 014 393,35	95,30
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	3 778 000	3 358 000	3 359 081,73	88,91

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 458 000	2 378 000	3 438 000,—	139,87
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	5 450 225	5 483 000	6 390 000,—	117,24
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	310 000	265 000,—	82,81
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	8 228 225	8 171 000	10 093 000,—	122,66
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	119 675	100 000	99 960,28	83,53
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	314 000	314 000	300 000,—	95,54
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	510 000	487 000	344 916,16	67,63
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	9 171 900	9 072 000	10 837 876,44	118,16
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	39 998,17	72,72
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	13 000	7 621,20	63,51
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	0,—	
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	11 792,79	69,37
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	280 000	161 479,60	55,68
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	574 000	565 000	220 891,76	38,48

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	213 000	213 000	33 007,88	15,50
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	141 000	34 995,35	29,16
2 5 6	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	11 246,47	66,16
2 5 7	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	325 000	62 896,—	19,35
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	675 000	696 000	142 145,70	21,06
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme; Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union				
2 7 0 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	541 000	530 000	343 186,59	63,44
2 7 0 1	Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 7 0 — Insgesamt</i>	541 000	530 000	343 186,59	63,44
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	595 000	440 000	590 000,—	99,16
2 7 4	Produktion und Verbreitung				
2 7 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	625 000	775 000	247 192,29	39,55
	<i>Artikel 2 7 4 — Insgesamt</i>	625 000	775 000	247 192,29	39,55
	KAPITEL 2 7 — TOTAL	1 761 000	1 745 000	1 180 378,88	67,03
	Titel 2 — Insgesamt	15 959 900	15 436 000	15 740 374,51	98,62

RECHNUNGSHOF

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten****2 0 0 Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
145 000	100 000	85 809,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Mietkauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
260 000	220 000	159 993,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
210 000	210 000	98 885,52

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für die Gebäude zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude**

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 738 000	1 670 000	1 571 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
850 000	850 000	585 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
300 000	168 000	652 000,—

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

2 0 2 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die verschiedenen Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für Gebäudebewachungsverträge sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
235 000	100 000	176 393,35

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolizen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
40 000	40 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren und Beschilderungsmaterial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — Datenverarbeitung, Ausrüstung und Mobiliar: Anschaffung, Miete und Wartung**2 1 0 Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 458 000	2 378 000	3 438 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 450 225	5 483 000	6 390 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
320 000	310 000	265 000,—

KAPITEL 2 1 — Datenverarbeitung, Ausrüstung und Mobiliar: Anschaffung, Miete und Wartung (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 Mobiliar*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
119 675	100 000	99 960,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 Material und technische Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
314 000	314 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — Datenverarbeitung, Ausrüstung und Mobiliar: Anschaffung, Miete und Wartung (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
510 000	487 000	344 916,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Außerdem dienen sie zur Deckung des Beitrags zur Mobilität.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
55 000	55 000	39 998,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 000	13 000	7 621,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren, Wechselkursdifferenzen und sonstigen Finanzkosten.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
200 000	200 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Schadensersatzzahlungen, die der Rechnungshof — insbesondere zur Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung — leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 Postgebühren*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 000	17 000	11 792,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
290 000	280 000	161 479,60

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,
- Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material und Mobiliar,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben,
- Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — Sitzungen und Konferenzen**2 5 2 Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
213 000	213 000	33 007,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
120 000	141 000	34 995,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen sowie der Kosten für andere interne Veranstaltungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — Sitzungen und Konferenzen (Fortsetzung)**2 5 6 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
17 000	17 000	11 246,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
325 000	325 000	62 896,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dolmetschleistungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — Information: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme; Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union****2 7 0 0** Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
541 000	530 000	343 186,59

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — Information: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)

2 7 0 (Fortsetzung)

2 7 0 0 (Fortsetzung)

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Diese Mittel sollen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 0 1 Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union gemäß Artikel 287 Absatz 1 AEUV und Artikel 70 Absätze 6 und 7 der Haushaltsordnung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
595 000	440 000	590 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,

KAPITEL 2 7 — Information: Beschaffung, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**2 7 2** (Fortsetzung)

- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 **Produktion und Verbreitung****2 7 4 0** Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofs im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
625 000	775 000	247 192,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 AEUV angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10**Sonstige Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

PERSONAL
Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	Sondergruppe	—	1	—
AD 16	—	—	—	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	40 ⁽¹⁾	31	40 ⁽¹⁾	31
AD 13	37	2	37 ⁽²⁾	2
AD 12	66 ⁽²⁾	6	66	6
AD 11	48	33	48	33
AD 10	55	2	55	2
AD 9	110 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾	108 ⁽⁷⁾	3
AD 8	65 ⁽³⁾	2	60	2
AD 7	54 ⁽³⁾	16 ⁽³⁾	54	6
AD 6	40 ⁽³⁾	1	45 ⁽⁷⁾	1
AD 5	23	11 ⁽³⁾	23	1
AD SUBTOTAL	549	107	547	87
AST 11	4	1	4	1
AST 10	6	—	6	—
AST 9	19 ⁽³⁾	1	21 ⁽⁷⁾	1
AST 8	14	1	14	1
AST 7	18	26	18	26
AST 6	35 ⁽³⁾	—	31 ⁽⁷⁾	—
AST 5	29 ⁽³⁾	5	31	5
AST 4	7 ⁽³⁾	16	7	16
AST 3	4 ⁽³⁾	—	6	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
AST SUBTOTAL	136	50	138	50
AST/SC 6	—	9	—	9
AST/SC 5	—	2	—	2
AST/SC 4	—	12	—	12
AST/SC 3	—	4	—	4
AST/SC 2	2	1	2	1

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AST/SC 1	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	2	28	2	28
Insgesamt	687 ⁽⁴⁾	186 ⁽⁶⁾	687 ⁽⁴⁾	166 ⁽⁶⁾
Gesamtbetrag	873		853	

(¹) Davon 1 AD 15 *ad personam*.
(²) Davon 2 AD 13 *ad personam* im Jahr 2022. 1 AD 14 *ad personam* im Jahr 2021.
(³) Anhebungen und Umwandlungen von Planstellen (2022).
(⁴) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden.
(⁵) Zusätzliche Stellen (2022) (20 Prüfer im Zusammenhang mit dem NGEU, die bis 2027 bewilligt wurden).
(⁶) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen erfolgt nach Maßgabe der im Beschluss Nr. 56/2019 des Europäischen Rechnungshofs niedergelegten Einstufungskriterien.
(⁷) Umwandlung von Stellen (2021).

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	150 871 643
Eigene Mittel	- 13 474 113
Ausstehender Betrag	137 397 530

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN****KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	5 977 096	5 637 804	5 651 702,74	94,56
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 192 603	1 113 022	1 127 677,36	94,56
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	7 169 699	6 750 826	6 779 380,10	94,56
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 304 414	6 011 811	5 843 158,50	92,68
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	257 923,17	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	6 304 414	6 011 811	6 101 081,67	96,77
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	13 474 113	12 762 637	12 880 461,77	95,59
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	0,—	0,—	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	1 556,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 844 676,32	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	0,—	0,—	1 846 232,32	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 319 365,92	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 319 365,92	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)****KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 319 365,92	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	124 880,33	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	7 455,99	
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	14 000,—	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	146 336,32	
	Titel 3 — Insgesamt	13 474 113,—	12 762 637,—	17 192 396,33	127,60

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 Abgaben und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 977 096	5 637 804	5 651 702,74

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
1 192 603	1 113 022	1 127 677,36

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
6 304 414	6 011 811	5 843 158,50

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	257 923,17

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
0,—	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 556,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 844 676,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	2 319 365,92

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	124 880,33

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	7 455,99

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	14 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	0,—	0,—	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	0,—	0,—	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	0,—	0,—	0,—	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
0,—	0,—	0,—

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	Personal der Einrichtung			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	22 056 804	22 055 555	10 027 441,32
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	77 186 926	73 746 086	71 176 912,43
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	5 476 069	5 378 615	4 153 449,56
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	2 029 631	1 986 601	1 488 884,63
	Titel 1 — Insgesamt	106 749 430	103 166 857	86 846 687,94
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	24 652 894	22 921 035	28 562 392,96
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	9 085 845	8 211 904	10 304 630,55
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	621 584	605 792	370 804,38
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	7 989 811	8 331 374	3 386 690,27
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	1 772 079	1 787 976	1 390 986,68
	Titel 2 — Insgesamt	44 122 213	41 858 081	44 015 504,84
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	150 871 643	145 024 938	130 862 192,78

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

Personal der Einrichtung

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
1 0 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	449 320	449 320	97 022,—	21,59
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	21 006 981	21 006 981	9 667 253,36	46,02
1 0 0 8	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	521 176	521 176	230 957,—	44,31
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	21 977 477	21 977 477	9 995 232,36	45,48
1 0 5	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	79 327	78 078	32 208,96	40,60
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	22 056 804	22 055 555	10 027 441,32	45,46
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	76 547 535	73 037 963	70 756 134,31	92,43
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	23 062	19 534	6 849,32	29,70
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	426 329	415 107	263 480,65	61,80
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	76 996 926	73 472 604	71 026 464,28	92,25

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 2 2	Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	273 482	150 448,15	79,18
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	190 000	273 482	150 448,15	79,18
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	77 186 926	73 746 086	71 176 912,43	92,21
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 612 989	2 576 430	2 353 580,86	90,07
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	789 807	776 256	605 931,48	76,72
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	61 693	60 069	16 228,69	26,31
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	3 464 489	3 412 755	2 975 741,03	85,89

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst und Programme für die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	814 000,53	67,83
1 4 2 2	Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der Legislativtätigkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	696 750	696 750	231 708,—	33,26
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	114 830	69 110	132 000,—	114,95
	<i>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</i>	2 011 580	1 965 860	1 177 708,53	58,55
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	5 476 069	5 378 615	4 153 449,56	75,85
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für die Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	44 100	40 661	27 238,67	61,77
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	563 337	554 466	377 841,46	67,07
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	607 437	595 127	405 080,13	66,69

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	378 974	378 974	70 375,—	18,57
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	19 690,—	35,80
1 6 3 2	Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	189 220	187 500	165 000,—	87,20
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	143 000	130 000	121 539,50	84,99
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	10 000,—	
1 6 3 8	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	656 000	640 000	697 200,—	106,28
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	1 043 220	1 012 500	1 013 429,50	97,14
1 6 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen				
1 6 4 0	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 6 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	2 029 631	1 986 601	1 488 884,63	73,36
	Titel 1 — Insgesamt	106 749 430	103 166 857	86 846 687,94	81,36

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

Personal der Einrichtung

KAPITEL 1 0 — Mitglieder der Einrichtung und Delegierte

1 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen

1 0 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
449 320	449 320	97 022,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien, der Ausweise für die Mitglieder („Laissez passer“), der Verwaltungsgebühren für das Reisebüro, der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der medizinischen Prävention und der spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Delegierte der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel, ihre jeweiligen Stellvertreter und Sachverständige des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
21 006 981	21 006 981	9 667 253,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 8 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
521 176	521 176	230 957,—

KAPITEL 1 0 — Mitglieder der Einrichtung und Delegierte (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
79 327	78 078	32 208,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel bestimmt.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit*Erläuterungen*

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen worden.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
76 547 535	73 037 963	70 756 134,31

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
23 062	19 534	6 849,32

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
426 329	415 107	263 480,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
190 000	273 482	150 448,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für Beamte, die aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung der Rechtsgrundlagen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externe Personen**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 612 989	2 576 430	2 353 580,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich der Vertrags- und örtlichen Bediensteten sowie der Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung,
- Honorare für einen Sonderberater des Audit-Ausschusses im Rahmen des Dienstleistungssystems.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
789 807	776 256	605 931,48

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
61 693	60 069	16 228,69

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 2 Externe Leistungen**

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst und Programme für die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 200 000	1 200 000	814 000,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Übersetzungen nach außen.

Dieser Posten erfasst ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 2 Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der Legislativtätigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
696 750	696 750	231 708,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
114 830	69 110	132 000,—

KAPITEL 1 4 — Sonstige Bedienstete und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)

1 4 2 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, zu decken, und wurden in die Haushaltslinien 1 4 0 0, 1 4 0 4 und 1 4 0 8 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung**1 6 1** **Ausgaben für die Personalverwaltung**

1 6 1 0 Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
44 100	40 661	27 238,67

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten,
- die Bezahlung von Beratungsdienstleistungen für die Auswahl von Führungskräften (Assessment-Center),
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
563 337	554 466	377 841,46

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen,
- die Kosten für Dienstleistungen, die von externen Auftragnehmern als Berater in den Bereichen Personal und Finanzen angefordert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 2 **Dienstreisen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
378 974	378 974	70 375,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung (Fortsetzung)**1 6 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Leistungen zugunsten des Personals**1 6 3 0** Sozialer Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
55 000	55 000	19 690,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),
- die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
189 220	187 500	165 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, damit die Personalvertretung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- oder Freizeitaktivitäten mitwirken kann.

Zugleich sollen mit diesen Mittel auch die sozialen Maßnahmen des Ausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1 Buchstabe e des Statuts).

Ferner umfassen sie den finanziellen Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Aktivitäten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse in Belgien.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

Diese Mittel decken auch die möglichen Kosten für Verwaltungsuntersuchungen im Rahmen von Artikel 86 und Anhang IX des Statuts ab.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
143 000	130 000	121 539,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Kosten des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material und Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
656 000	640 000	697 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 6 — Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung *(Fortsetzung)***1 6 4** *(Fortsetzung)*1 6 4 0 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt ebenfalls die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 478 551	1 755 097	3 562 851,22	143,75
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	13 215 819	8 711 665	18 306 731,52	138,52
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 185	4 925 895	444 192,48	40,37
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	379 344	728 609	46 700,—	12,31
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	17 173 899	16 121 266	22 360 475,22	130,20
2 0 2	Sonstige Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 095 512	3 542 504	3 194 535,83	78
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	759 264	745 958	612 318,62	80,65
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 514 642	2 419 451	2 340 188,69	93,06
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	109 577	91 856	54 874,60	50,08
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	7 478 995	6 799 769	6 201 917,74	82,92
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	24 652 894	22 921 035	28 562 392,96	115,86

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 528 879	2 140 600	3 455 840,46	136,66
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	3 753 529	3 303 058	3 879 657,67	103,36
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 344 650	1 344 650	1 740 000,59	129,40
	Artikel 2 1 0 — <i>Insgesamt</i>	7 627 058	6 788 308	9 075 498,72	118,99
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	211 960	192 089	118 473,44	55,89
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 175 101	1 161 601	1 068 263,60	90,91
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	71 726	69 906	42 394,79	59,11
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	9 085 845	8 211 904	10 304 630,55	113,41
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe				
	Nichtgetrennte Mittel	155 611	165 692	91 009,62	58,49
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	6 000	1 500,—	18,75
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	102 100,—	68,07
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	61 140	58 344	47 500,—	77,69
2 3 8	Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	226 701	225 756	128 694,76	56,77
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO				
	Nichtgetrennte Mittel	20 132	p.m.		
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	621 584	605 792	370 804,38	59,65

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	218 500	223 500	106 175,47	48,59
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	641 311	651 311	106 915,84	16,67
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	12 718,80	31,80
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	13 357,16	14,84
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	7 326 563	3 147 523,—	44,96
	<i>Artikel 2 5 4 — Insgesamt</i>	7 989 811	8 331 374	3 386 690,27	42,39
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	7 989 811	8 331 374	3 386 690,27	42,39
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation, Information und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	815 000	850 958	687 870,49	84,40
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	426 000	437 000	271 690,43	63,78
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 6 0 — Insgesamt</i>	1 241 000	1 287 958	959 560,92	77,32
2 6 2	Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	189 245,—	75,70
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	189 061	158 000	150 480,76	79,59
2 6 2 4	Archivierung und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	92 018	92 018	91 700,—	99,65
	<i>Artikel 2 6 2 — Insgesamt</i>	531 079	500 018	431 425,76	81,24
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	1 772 079	1 787 976	1 390 986,68	78,49
	Titel 2 — Insgesamt	44 122 213	41 858 081	44 015 504,84	99,76

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb****KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten***Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 154.

2 0 0 Gebäude**2 0 0 0 Mieten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 478 551	1 755 097	3 562 851,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
13 215 819	8 711 665	18 306 731,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die der Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 100 185	4 925 895	444 192,48

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 7 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
379 344	728 609	46 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2 Sonstige Gebäudenebenkosten**

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 095 512	3 542 504	3 194 535,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
759 264	745 958	612 318,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom sowie anderer Energiekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 514 642	2 419 451	2 340 188,69

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

2 0 2 8 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
109 577	91 856	54 874,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstungen und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Wartung*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 0 Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 528 879	2 140 600	3 455 840,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfigurierung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstungen und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Wartung (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 753 529	3 303 058	3 879 657,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 344 650	1 344 650	1 740 000,59

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen können, einschließlich etwaiger Kosten für Endeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstungen und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Wartung (Fortsetzung)**2 1 2 Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
211 960	192 089	118 473,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken sie sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 Material und technische Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 175 101	1 161 601	1 068 263,60

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von festen und beweglichen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in den Bereichen Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude, Telefondienste, Konferenzräume und audiovisueller Sektor.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 Fahrzeuge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
71 726	69 906	42 394,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstungen und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Wartung (Fortsetzung)**2 1 6** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
155 611	165 692	91 009,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckerarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 000	6 000	1 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000	150 000	102 100,—

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
61 140	58 344	47 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
226 701	225 756	128 694,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Betriebskosten, die nicht eigens unter einem anderen Posten veranschlagt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 9 EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 132	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — Arbeiten der Einrichtung**2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen**

2 5 4 0 Verschiedene Kosten für interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
218 500	223 500	106 175,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke (z. B. Blumen und Kränze für Kranzniederlegungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
641 311	651 311	106 915,84

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — Arbeiten der Einrichtung (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben – einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Organisation einer Teilnahme auswärtiger Personen – für a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen sie zur Deckung der Ausgaben für: a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, b) die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
40 000	40 000	12 718,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
90 000	90 000	13 357,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — Arbeiten der Einrichtung (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)

2 5 4 8 Konferenzdolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 000 000	7 326 563	3 147 523,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (freiberufliche Dolmetscher oder Bereitstellung durch eine andere Institution) in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen. Diese Kosten umfassen Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten sowie, bei Hybrid- und virtuellen Sitzungen, die Nutzung der in den Sitzungssälen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses installierten Plattform, um in Videokonferenzen eine Simultanverdolmetschung zu ermöglichen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — Kommunikation, Veröffentlichungen und Beschaffung von Veröffentlichungen**2 6 0** **Kommunikation, Information und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
815 000	850 958	687 870,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und Tätigkeiten des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Konferenzen, Kongresse, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und den Bemühungen um eine größere Wirkung der Tätigkeiten und Stellungnahmen des Ausschusses bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — Kommunikation, Veröffentlichungen und Beschaffung von Veröffentlichungen (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)**2 6 0 2** Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
426 000	437 000	271 690,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 **Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung****2 6 2 0** Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
250 000	250 000	189 245,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — Kommunikation, Veröffentlichungen und Beschaffung von Veröffentlichungen (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
189 061	158 000	150 480,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — Kommunikation, Veröffentlichungen und Beschaffung von Veröffentlichungen (Fortsetzung)

2 6 2 (Fortsetzung)

2 6 2 4 Archivierung und damit verbundene Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
92 018	92 018	91 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10**Sonstige Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — Rückstellung für die Übernahme von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Personal**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	1	—	1	—
AD 15	5	—	5	—
AD 14	19	1	18	1
AD 13	17	3	20	3
AD 12	53	1	53	—
AD 11	29	2	25	2
AD 10	50	3	44	2
AD 9	53	4	56	5
AD 8	24	—	32	—
AD 7	22	4	23	4
AD 6	17	2	19	2
AD 5	25	1	18	1
AD SUBTOTAL	315	21	314	20
AST 11	4	—	5	—
AST 10	4	—	5	—
AST 9	32	—	27	—
AST 8	30	3	29	3
AST 7	39	3	39	2
AST 6	50	2	51	3
AST 5	55	2	54	2
AST 4	26	2	34	2
AST 3	26	3	27	3
AST 2	4	—	3	—
AST 1	5	—	3	—
AST SUBTOTAL	275	15	277	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AST/SC 3	13	—	13
AST/SC 2	14	3	14	3
AST/SC 1	12	—	12	—
AST/SC SUBTOTAL	39	3	39	3
Insgesamt	629	40	630	39
Gesamtbetrag	669		669	

EINZELPLAN VII
AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses
der Regionen für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	108 376 858
Eigene Mittel	- 11 032 024
Ausstehender Betrag	97 344 834

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	4 940 294	4 563 873	4 608 458,84	93,28
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	983 348	908 193	917 296,55	93,28
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	5 923 642	5 472 066	5 525 755,39	93,28
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 108 382	4 839 984	4 557 631,81	89,22
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	43 592,16	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	5 108 382	4 839 984	4 601 223,97	90,07
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	11 032 024	10 312 050	10 126 979,36	91,80
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	p.m.	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	718 697,99	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	718 697,99	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.		
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	718 697,99	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	45 174,21	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
3 3 8	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	153 922,40	
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	199 096,61	
	Titel 3 — Insgesamt	11 032 024	10 312 050	11 044 773,96	100,12

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
4 940 294	4 563 873	4 608 458,84

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
983 348	908 193	917 296,55

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
5 108 382	4 839 984	4 557 631,81

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	43 592,16

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	718 697,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	45 174,21

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	153 922,40

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 9** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	9 233 927	8 995 672	2 174 392,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	59 208 302	56 063 673	54 965 813,99
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	9 529 639	9 013 169	6 062 164,42
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 636 682	1 519 340	1 225 276,78
	Titel 1 — Insgesamt	79 608 550	75 591 854	64 427 647,19
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	17 634 830	21 088 130	16 473 891,06
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	6 792 265	5 880 529	7 846 252,28
2 3	VERWALTUNGS AUSGABEN	364 517	365 900	224 949,71
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	1 052 270	1 007 716	1 327 411,38
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 924 426	2 806 751	3 831 736,54
	Titel 2 — Insgesamt	28 768 308	31 149 026	29 704 240,97
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	108 376 858	106 740 880	94 131 888,16

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
1 0 0 0	Bürokosten der Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	158 760	118 300	169 520,—	106,78
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	9 045 167	8 862 372	1 972 372,—	21,81
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	9 203 927	8 980 672	2 141 892,—	23,27
1 0 5	Kurse für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	15 000	32 500,—	108,33
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	9 233 927	8 995 672	2 174 392,—	23,55
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	58 629 000	55 617 539	54 580 286,45	93,09
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	29 302	29 302	28 621,25	97,68
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	216 832	158 607,46	79,30
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	58 858 302	55 863 673	54 767 515,16	93,05

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	200 000	198 298,83	56,66
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	350 000	200 000	198 298,83	56,66
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	59 208 302	56 063 673	54 965 813,99	92,83
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	3 510 053	3 232 753	3 353 031,62	95,53
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	3 989 882	3 806 000	1 121 521,—	28,11
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	971 852	955 734	768 306,59	79,06
1 4 0 5	Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	53 682	92 090,—	
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	8 471 787	8 048 169	5 334 949,21	62,97

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	637 852	545 000	652 215,21	102,25
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	420 000	75 000,—	17,86
	<i>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</i>	1 057 852	965 000	727 215,21	68,74
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	9 529 639	9 013 169	6 062 164,42	63,61
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	38 983,50	194,92
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	329 163,56	99,75
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	350 000	350 000	368 147,06	105,18

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 6 2	<i>Dienstreisen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	369 657	280 315	50 000,—	13,53
1 6 3	<i>Leistungen zugunsten des Personals</i>				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	4 500,—	15
1 6 3 2	Interne sozialpolitische Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	26 043,77	84,01
1 6 3 3	Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	61 500	61 500	28 000,—	45,53
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	124 525	124 525	123 629,72	99,28
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	20 000,—	
1 6 3 8	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	670 000	652 000	604 956,23	90,29
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	917 025	889 025	807 129,72	88,02
1 6 4	<i>Beitrag an anerkannte Europäische Schulen</i>				
1 6 4 0	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 6 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	1 636 682	1 519 340	1 225 276,78	74,86
	Titel 1 — Insgesamt	79 608 550	75 591 854	64 427 647,19	80,93

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG**1 0 0 *Gehälter, Vergütungen und Zulagen***

1 0 0 0 Bürokosten der Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
158 760	118 300	169 520,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bürokosten der Mitglieder, die Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Europäischen Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder als Berichterstatter tätig waren. Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung und für die Bereitstellung der Laissez-Passer-Ausweise der Mitglieder.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 045 167	8 862 372	1 972 372,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

1 0 5 *Kurse für die Mitglieder der Einrichtung**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	15 000	32 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der Regelung (Europäischer Ausschuss der Regionen) Nr. 15/2020 bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelsätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte**1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
58 629 000	55 617 539	54 580 286,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
29 302	29 302	28 621,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
200 000	216 832	158 607,46

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
350 000	200 000	198 298,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden,
- im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung, der Versorgungsordnung (sofern anwendbar) und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassung der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externe Personen****1 4 0 0 Sonstige Bedienstete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 510 053	3 232 753	3 353 031,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, namentlich der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)

1400 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1402 Dolmetscherdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 989 882	3 806 000	1 121 521,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die vom GD LINC der Kommission, dem Europäischen Parlament und externen Dienstleistern erbrachten Dolmetscherdienste.

1404 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
971 852	955 734	768 306,59

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung sowie Reisekosten für die Praktikanten und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Praktika-Programm und dem Programm für Alumni der Institution (z. B. die Kranken- und Unfallversicherung während ihres Aufenthalts oder spezifische Schulungen ausschließlich für Praktikanten),
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- in begrenztem Umfang den Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1405 Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Beratungsdienste im Bereich Rechnungsführung und IT-Finanzsysteme.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	53 682	92 090,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten und Zeitbediensteten sowie sonstigen Bediensteten des Europäischen Ausschusses der Regionen. Solche Dienstleistungen beinhalten auch die Leistungen des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission, die die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausbauen, und aufgrund der Skaleneffekte zu Vorteilen und Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,
- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Diese Mittel decken auch die Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte, Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen (und ihre Familienangehörigen) während ihrer aktiven Laufbahn. So soll beispielsweise dem Personal des Europäischen Ausschusses der Regionen die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission und die Bearbeitung der Vorgänge zur verwaltungstechnischen Unterstützung im Ausland lebender Bediensteter im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht werden.

Für den Fall, dass die Behandlung anderer strategisch unbedeutender Personalentwicklungen mit finanziellen Auswirkungen (wie z. B. die Festsetzung der individuellen Ansprüche gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII des Beamtenstatuts) ausgelagert würde, sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls aus diesen Mitteln zu tätigen.

Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierten interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 2 Externe Leistungen**

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
637 852	545 000	652 215,21

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt, sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen.

Dieser Posten erfasst auch etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
420 000	420 000	75 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichtersteller und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten, die der Europäische Ausschuss der Regionen organisiert oder mitorganisiert, teilnehmen, unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelungen.

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 9** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1** **Personalverwaltung**

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 000	20 000	38 983,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und interner Auswahlverfahren, Auswahl- und Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, und medizinische Untersuchungen,
- die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,
- die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
330 000	330 000	329 163,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation und logistische Unterstützung von Kursen zur beruflichen Fortbildung, einschließlich Sprachkursen, die intern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden,
- die Veranstaltung von Seminaren für Bedienstete und Führungskräfte,
- Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements,
- die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- die Ausgaben für die Organisation von Schulungen, die auf eine stärkere Sensibilisierung in Bezug auf die Chancengleichheit abzielen (Gleichstellung der Geschlechter, Behinderungen, Vielfalt ...).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
369 657	280 315	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrt- oder Aufenthaltskosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise eines Bediensteten anfallenden Kosten, die im Leitfaden des Europäischen Ausschusses der Regionen für kurze oder lange Dienstreisen aufgeführt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR geschätzt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Leistungen zugunsten des Personals**1 6 3 0** Sozialer Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	20 000	4 500,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Maßnahmen für einzelne Mitglieder des Personals der Europäischen Union, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76 (einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Artikel 30 und 98 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union).

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
31 000	31 000	26 043,77

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Entwicklung gemeinsamer sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten (und deren Familien) und zur Unterstützung und finanziellen Förderung von Initiativen, um die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln (einschließlich des Personals externer Auftragnehmer, das in den Räumlichkeiten des Ausschusses tätig ist); hierzu gehören Zuschüsse an Clubs des Personals sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, geringfügige Aufwendungen für soziale Maßnahmen zugunsten der Bediensteten sowie die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an den sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Chancengleichheit zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zu Lasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

1 6 3 3 Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
61 500	61 500	28 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans zu finanzieren, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger für die Wege von und zur Arbeit durch die Bediensteten zu fördern (z. B. Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.). Diese Maßnahmen können finanzielle Anreize für Bedienstete umfassen, die sich zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger verpflichten.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
124 525	124 525	123 629,72

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Betriebskosten für die sechs Dienstposten im ärztlichen Dienst, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich der Zahlungen für Leistungen externer Labors), die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem, als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät sowie weitere Ausgaben im Rahmen der Präventionspolitik der Einrichtung im Gesundheitsbereich, einschließlich der Durchführung von Informationskampagnen für das Personal zu sozialen und medizinischen Themen sowohl von allgemeinem Interesse als auch mit dem Schwerpunkt auf der Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit, der Burnout-Prävention und der Unterstützung im Falle eines Ausgebranntseins sowie zur Verbesserung der Ernährungstelligenz.

Diese Mittel decken auch die Kosten jeglicher medizinischen Leistungen, die nicht intern erbracht werden können und ausgelagert sind (möglicherweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
670 000	652 000	604 956,23

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den Institutionen der Union getragen oder anerkannt werden, sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Ausschusses der Regionen an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Ausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt außerdem die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Ausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude und Nebenkosten				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 869 143	2 338 888	1 856 676,32	99,33
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 760 223	9 433 746	9 264 988,43	94,93
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	706 315	3 975 486	648 572,80	91,82
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	273 784	552 798	161 867,86	59,12
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	12 609 465	16 300 918	11 932 105,41	94,63
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 694 098	2 543 409	2 449 690,49	90,93
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	252 878,24	63,22

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 862 358	1 783 372	1 741 285,92	93,50
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	68 909	60 431	97 931,—	142,12
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	5 025 365	4 787 212	4 541 785,65	90,38
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	17 634 830	21 088 130	16 473 891,06	93,42
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	<i>Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation</i>				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 736 018	1 587 739	2 414 853,88	139,10
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 343 577	2 596 378	3 977 518,53	118,96
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	233 072	232 414	185 335,56	79,52
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	5 312 667	4 416 531	6 577 707,97	123,81
2 1 2	<i>Mobiliar</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	126 771	129 073	79 828,69	62,97
2 1 4	<i>Material und technische Anlagen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	1 286 474	1 262 067	1 149 409,73	89,35
2 1 6	<i>Fahrzeuge</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	66 353	72 858	39 305,89	59,24
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	6 792 265	5 880 529	7 846 252,28	115,52

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN
KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	118 922	125 769	61 424,—	51,65
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 500,—	100
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	58 344	58 344	42 290,—	72,48
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	140 883	150 287	89 735,71	63,70
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO				
	Nichtgetrennte Mittel	14 868	p.m.		
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	364 517	365 900	224 949,71	61,71
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Kosten für Sitzungen in Brüssel				
	Nichtgetrennte Mittel	155 900	155 900	91 000,—	58,37
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	327 150	304 100	26 926,—	8,23
2 5 4 2	Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen Institutionen der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	438 647	438 647	1 099 485,38	250,65
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	130 573	109 069	110 000,—	84,24
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	1 052 270	1 007 716	1 327 411,38	126,15
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	1 052 270	1 007 716	1 327 411,38	126,15

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	794 854	794 854	1 041 645,11	131,05
2 6 0 2	Internet und soziale Medien und gedrucktes Material				
	Nichtgetrennte Mittel	900 960	900 960	1 000 960,—	111,10
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 6 0 — Insgesamt</i>	1 695 814	1 695 814	2 042 605,11	120,45
2 6 2	Beschaffung von Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	475 500	450 000	939 718,50	197,63
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	217 373	125 198	289 438,39	133,15
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	140 690	140 690	133 818,93	95,12
	<i>Artikel 2 6 2 — Insgesamt</i>	833 563	715 888	1 362 975,82	163,51
2 6 4	Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen				
	Nichtgetrennte Mittel	395 049	395 049	426 155,61	107,87
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	2 924 426	2 806 751	3 831 736,54	131,03
	Titel 2 — Insgesamt	28 768 308	31 149 026	29 704 240,97	103,25

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB***Erläuterungen*

2021 beliefen sich die Ausgaben für die Gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 28 808 616 EUR und beim Europäischen Ausschuss der Regionen auf 26 000 951 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Gebäude und Nebenkosten**

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 869 143	2 338 888	1 856 676,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
9 760 223	9 433 746	9 264 988,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
706 315	3 975 486	648 572,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung und für die Sicherheit und Arbeiten mit Bezug zur Kantine, sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure, und die Kosten für erforderliche technische oder andere Studien.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
273 784	552 798	161 867,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 9** Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Gebäudenebenkosten**2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 694 098	2 543 409	2 449 690,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

2 0 2 4 Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
400 000	400 000	252 878,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und anderer Energiekosten.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 862 358	1 783 372	1 741 285,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten zur Gewährleistung der Sicherheit und für die Überwachung (Mitglieder, Bedienstete und Gebäude).

2 0 2 8 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
68 909	60 431	97 931,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Versicherungsprämien des Europäischen Ausschusses der Regionen und ggf. der Franchise im Falle von Unfällen (wenn die entstandenen Kosten niedriger als das Franchise sind, können diese Kosten auch direkt an den jeweiligen Antragsteller gezahlt werden).

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**2 1 0** ***Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 736 018	1 587 739	2 414 853,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfiguration und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch die Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen, insbesondere mit der Kommission für die Programme Sysper, EU Learn, ABAC, Sermed und weitere damit zusammenhängende Anwendungen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 343 577	2 596 378	3 977 518,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten externer Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, der Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, der Durchführung von Studien sowie der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Pflege eigener Informationssysteme des Europäischen Ausschusses der Regionen.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
233 072	232 414	185 335,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR geschätzt.

2 1 2 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
126 771	129 073	79 828,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 286 474	1 262 067	1 149 409,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichungen, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen in Sälen für interne Sitzungen und Konferenzen.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
66 353	72 858	39 305,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
118 922	125 769	61 424,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern durchzuführenden Druckarbeiten.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 500	1 500	1 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Kosten für die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Rechtskosten im Zusammenhang mit streitigen oder außergerichtlichen Verfahren sowie
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
58 344	58 344	42 290,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
140 883	150 287	89 735,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste, Sicherheitsdienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck und Geschenke.

2 3 9 EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
14 868	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz der Europäischen Ausschüsse der Regionen verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Ausschusses der Regionen.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Kosten für Sitzungen in Brüssel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 55 900	1 55 900	91 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Kaffee und Tee für Dolmetscher und Teilnehmer bei durch die Geschäftsordnung geregelten Sitzungen und weiteren thematischen Tätigkeiten im Europäischen Ausschuss der Regionen und auf Plenartagungen in Brüssel. Gelegentlich decken sie auch die Kosten für Imbisse oder Arbeitsessen bei internen Sitzungen unter den vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen. Außerdem steht dem Kabinett des Präsidenten und den Fraktionssekretariaten ein beschränkter Teil dieser Mittel für die Bereitstellung von Kaffee, Tee und anderen Getränken für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

2 5 4 1 Dritte*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 27 150	3 04 100	26 926,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen. In Ausnahmefällen dienen diese Mittel unter der Voraussetzung, dass dies eingehend begründet wird und eine Genehmigung des Präsidenten vorliegt, auch zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten der ARLEM und der CORLEAP, die an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht vom Ausschuss organisiert werden.

2 5 4 2 Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen Institutionen der Union*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 38 647	4 38 647	1 099 485,38

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten, für:

- die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, auf denen die politische und beratende Tätigkeit des Ausschusses bekanntgemacht werden soll; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen Institutionen der Union,
- das Programm für junge Mandatsträger, in das Kommunal- und Regionalpolitiker unter 40 Jahren eingebunden sind, um über Unionsthemen zu debattieren;
- die Teilnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren oder Symposien, die von Dritten veranstaltet werden (andere Institutionen der Union, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.).

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
130 573	109 069	110 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 6 0 Kommunikation und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
794 854	794 854	1 041 645,11

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Beherbergung von Journalisten der Lokal- und Regionalpresse in Brüssel während Sitzungen des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,
- öffentliche Kommunikations- und Informationsmaßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Werbung für seine Veranstaltungen oder Aktivitäten, einschließlich audiovisueller Dienste und Material in diesem Zusammenhang,
- Produktionsmaterial für Medienpartnerschaften und Medienbeobachtung.

2 6 0 2 Internet und soziale Medien und gedrucktes Material

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
900 960	900 960	1 000 960,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Produktion von Internet-, Social-Media-, digitalen und gedruckten Inhalten. Darüber hinaus decken sie die Kosten, die im Zusammenhang mit der Messung der Wirkung dieser Kommunikationsmaßnahmen entstehen.

Diese Mittel dienen unter anderem auch der weiteren Digitalisierung von Veröffentlichungen, der Verbesserung der Wirkung von auf Social-Media- und Internet-Monitoringinstrumenten fußenden Inhalten, der Betreuung und Verbesserung des Internetportals des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie einer Reihe innovativer Maßnahmen.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**2 6 2 Beschaffung von Dokumentation und Archivierung**

2 6 2 0 Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
475 500	450 000	939 718,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erstellung von Studien bestimmt, die durch Auftragsvergabe an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute vergeben werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
217 373	125 198	289 438,39

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Ausschuss der Regionen im Rahmen internationaler und interinstitutioneller Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 2 (Fortsetzung)

2 6 2 2 (Fortsetzung)

— den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung.

2 6 2 4 Ausgaben für Archivbestände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
140 690	140 690	133 818,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM, usw.).

2 6 4 **Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
395 049	395 049	426 155,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen mittels der Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion,
- Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Regelung (Europäischer Ausschuss der Regionen) Nr. 29/2015 betreffend die Finanzierung der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

PERSONAL**Europäischer Ausschuss der Regionen**

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	Sondergruppe	—	1	—
AD 16	—	—	—	—
AD 15	7	—	7	—
AD 14	26	5	26	4
AD 13	24	—	24	1
AD 12	30	4	30	4
AD 11	29	4	29	1
AD 10	29	1	29	4
AD 9	31	7	28	7
AD 8	42	7	45	4
AD 7	29	8	29	9
AD 6	12	5	12	7
AD 5	2	—	1	—
AD SUBTOTAL	261	41	260	41
AST 11	5	—	5	—
AST 10	5	—	5	—
AST 9	17	1	17	1
AST 8	17	—	17	—
AST 7	31	3	31	3
AST 6	23	1	23	1
AST 5	45	7	45	7
AST 4	21	3	21	3
AST 3	1	1	—	1
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
AST SUBTOTAL	165	17	164	17
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	2	—	2	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	5	—	5	—
AST/SC 1	—	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	11	—	11	—
Insgesamt	437	59	435	59
Gesamtbetrag	496		494	

EINZELPLAN VIII
EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	12 222 108
Eigene Mittel	- 1 396 726
Ausstehender Betrag	10 825 382

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	640 549	657 641	592 293,—	92,47
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	121 545	125 174	108 399,—	89,18
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	762 094	782 815	700 692,—	91,94
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	634 632	653 101	557 752,—	87,89
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	634 632	653 101	557 752,—	87,89
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 396 726	1 435 916	1 258 444,—	90,10
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
640 549	657 641	592 293,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
121 545	125 174	108 399,—

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher werden bei diesem Posten alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
634 632	653 101	557 752,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, insbesondere dessen Artikel 17.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden sonstigen Vermögensgegenständen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 934,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	482 700	473 865	438 770,91
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	8 266 111	8 534 161	7 299 090,49
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	513 500	495 027	524 033,76
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	244 697	341 083	233 068,99
	Titel 1 — Insgesamt	9 507 008	9 844 136	8 494 964,15
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 642 000	1 516 000	2 040 498,06
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFUNG, MIETE UND WARTUNG	275 000	288 000	611 365,26
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	495 700	492 300	511 478,71
	Titel 2 — Insgesamt	2 412 700	2 296 300	3 163 342,03
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	172 000	207 000	31 883,45
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	118 000	142 000	22 957,42
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	10 000	10 000	4 116,66
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 400	2 400	2 400,—
	Titel 3 — Insgesamt	302 400	361 400	61 357,53

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)				
	Nichtgetrennte Mittel	445 700	436 865	422 093,39	94,70
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	10 144,81	
1 0 4	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	5 997,21	17,13
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	535,50	26,77
1 0 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	482 700	473 865	438 770,91	90,90
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 233 111	8 501 161	7 227 635,16	87,79
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	71 455,33	238,18
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	8 266 111	8 534 161	7 299 090,49	88,30

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	8 266 111	8 534 161	7 299 090,49	88,30
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	321 527	401 005,—	117,94
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	173 500	173 500	123 028,76	70,91
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	513 500	495 027	524 033,76	102,05
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	513 500	495 027	524 033,76	102,05
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	4 000	391,35	13,05
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	130 000	39 304,37	43,67
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	93 000	134 000	39 695,72	42,68

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	6 000	2 306,80	46,14
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	1 022,31	14,60
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	12 000	13 000	3 329,11	27,74
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Europaschulen				
	Nichtgetrennte Mittel	124 697	179 083	176 044,16	141,18
1 6 5 1	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	14 000,—	93,33
	<i>Artikel 1 6 5 — Insgesamt</i>	139 697	194 083	190 044,16	136,04
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	244 697	341 083	233 068,99	95,25
	Titel 1 — Insgesamt	9 507 008	9 844 136	8 494 964,15	89,35

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
445 700	436 865	422 093,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Übergangsgelder*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 3 **Versorgungsbezüge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	10 144,81

Erläuterungen

Ruhegehälter früherer Europäischer Bürgerbeauftragter, wie auch die Hinterbliebenenbezüge überlebender Ehegatten und Waisen und die Berichtigungskoeffizienten für ihre Wohnsitzländer, werden von der Kommission getragen. Mit diesen Mitteln werden die Kosten, die nicht von der Kommission getragen werden, und insbesondere der Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Krankheitsfürsorgesystem der Union finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 4 Dienstreisekosten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
35 000	35 000	5 997,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000	2 000	535,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

1 0 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche*

1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 233 111	8 501 161	7 227 635,16

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	30 000	71 455,33

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 oder der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal*

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
340 000	321 527	401 005,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
173 500	173 500	123 028,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 **Ausgaben für Personalverwaltung**

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000	4 000	391,35

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
90 000	130 000	39 304,37

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,
- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind,

- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000	6 000	2 306,80

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel an den verschiedenen Dienstorten finanziert.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 000	7 000	1 022,31

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen und kulturelle Aktivitäten, und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Europaschulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
124 697	179 083	176 044,16

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder
- die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

1 6 5 1 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 000	15 000	14 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt den Anteil des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 030 000	1 516 000	2 040 498,06	198,11
2 0 0 1	Einrichtungs- und Einbauarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	178 000			
2 0 0 2	Reinigung, Wartung und Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	162 000			
2 0 0 3	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	272 000			
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	1 642 000	1 516 000	2 040 498,06	124,27
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	1 642 000	1 516 000	2 040 498,06	124,27
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	222 766,75	85,68
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	260 000	260 000	222 766,75	85,68
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	13 000	378 991,06	12 633,04
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	15 000	9 607,45	80,06
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	275 000	288 000	611 365,26	222,31

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Verwaltungsausgaben				
2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	5 500	7 000	4 540,64	82,56
2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 825,50	94,18
2 3 0 2	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	5 600,—	80
2 3 0 3	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	700	700	325,—	46,43
2 3 0 4	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	4 000	2 301,57	65,76
2 3 0 5	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	7 000,—	700
	<i>Artikel 2 3 0 — Insgesamt</i>	20 700	22 700	22 592,71	109,14
2 3 1	Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	315 000	306 000,—	97,14
2 3 2	Unterstützung von Aktivitäten				
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	154 600	182 886,—	114,30
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	495 700	492 300	511 478,71	103,18
	Titel 2 — Insgesamt	2 412 700	2 296 300	3 163 342,03	131,11

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 030 000	1 516 000	2 040 498,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt:

- Räumlichkeiten in Straßburg,
- Räumlichkeiten in Brüssel.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 1 Einrichtungs- und Einbauarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
178 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhänge, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** Reinigung, Wartung und Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
162 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten für Wartung, Instandhaltung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemieteten Gebäude,
- Kosten für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 3 Sicherheit und Bewachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
272 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Sicherheitskosten für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
260 000	260 000	222 766,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,
- Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000	13 000	378 991,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

2 1 6 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
12 000	15 000	9 607,45

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0** **Verwaltungsausgaben***Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 500	7 000	4 540,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000	3 000	2 825,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 000	7 000	5 600,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)

2 3 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 3 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
700	700	325,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 500	4 000	2 301,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen und Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchartikeln,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)**2 3 0 5** Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 000	1 000	7 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
315 000	315 000	306 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckerarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Unterstützung von Aktivitäten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
160 000	154 600	182 886,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Dienstreisekosten des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	135 000	16 261,43	13,55
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000		
3 0 3	Sitzungen im Allgemeinen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	45 000	15 270,—	61,08
3 0 4	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	352,02	1,41
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	172 000	207 000	31 883,45	18,54
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Informationen und Fachwissen				
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	3 277,32	65,55
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	13 000	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	8 000	18 000	3 277,32	40,97
3 2 1	Produktion und Verbreitung				
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	124 000	19 680,10	17,89
	Artikel 3 2 1 — Insgesamt	110 000	124 000	19 680,10	17,89
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	118 000	142 000	22 957,42	19,46

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Dienstreisekosten des Personals***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
120 000	135 000	16 261,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 000	2 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
25 000	45 000	15 270,—

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

3 0 4 Interne Sitzungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
25 000	25 000	352,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen****3 2 0 0** Dokumentation und Bibliothek*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000	5 000	3 277,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 0** (Fortsetzung)

- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme, für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 000	13 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines oder ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

3 2 1 **Produktion und Verbreitung****3 2 1 0** Kommunikation und Publikationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
110 000	124 000	19 680,10

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

3 2 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

3 3 0 *Untersuchungen und Zuschüsse*

3 3 0 0 Untersuchungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	10 000	4 116,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE (Fortsetzung)**3 3 0** (Fortsetzung)

3 3 0 1 (Fortsetzung)

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**3 4 0 Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten**

3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
2 400	2 400	2 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	1	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	1	2	—
AD 13	2	1	2	2
AD 12	2	1	1	1
AD 11	4	1	4	—
AD 10	3	1	4	1
AD 9	1	1	2	1
AD 8	4	1	4	—
AD 7	5	4	5	5
AD 6	2	4	2	3
AD 5	—	—	—	2
AD SUBTOTAL	27	16	27	16
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	1	—	1
AST 8	2	1	1	—
AST 7	4	1	4	2
AST 6	2	2	2	1
AST 5	2	3	2	3
AST 4	2	2	3	3
AST 3	1	—	1	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
AST SUBTOTAL	13	11	13	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	1	—	—
AST/SC 3	—	1	1	1

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	—	3	—	4
AST/SC 1	—	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	1	5	1	5
Insgesamt	41	32	41	32
Gesamtbetrag	73		73	

EINZELPLAN IX
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	20 202 000
Eigene Mittel	- 1 815 000
Ausstehender Betrag	18 387 000

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	739 000	752 180	538 663,—	72,89
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	157 000	143 272	114 472,—	72,91
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	896 000	895 452	653 135,—	72,89
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	919 000	860 218	664 333,—	72,29
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	p.m.	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	919 000	860 218	664 333,—	72,29
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 815 000	1 755 670	1 317 468,—	72,59
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	1 815 000	1 755 670	1 317 468,—	72,59

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
739 000	752 180	538 663,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
157 000	143 272	114 472,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
919 000	860 218	664 333,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen und technischen und wissenschaftlichen Geräten sowie dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	419 000	384 168	359 255,03
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	9 149 000	8 655 289	7 102 453,45
	Titel 1 — Insgesamt	9 568 000	9 039 457	7 461 708,48
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	3 822 000	3 382 636	2 457 437,76
	Titel 2 — Insgesamt	3 822 000	3 382 636	2 457 437,76
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES	6 812 000	7 041 100	4 292 572,74
	Titel 3 — Insgesamt	6 812 000	7 041 100	4 292 572,74
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	20 202 000	19 463 193	14 211 718,98

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	376 000	336 168	349 429,08	92,93
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 647,40	
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	376 000	336 168	352 076,48	93,64
1 0 1	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	15 000	0,—	
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	33 000	7 178,55	21,75
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	43 000	48 000	7 178,55	16,69
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	419 000	384 168	359 255,03	85,74

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 846 000	6 845 000	5 494 582,79	80,26
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	50 000	40 696,08	50,87
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	6 926 000	6 895 000	5 535 278,87	79,92
1 1 1	Sonstige Bedienstete				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	1 516 000	1 064 000	1 073 016,30	70,78
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	307 000	288 000	238 098,40	77,56
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	54 000	43 516,21	79,12
	<i>Artikel 1 1 1 — Insgesamt</i>	1 878 000	1 406 000	1 354 630,91	72,13

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG**1 0 0 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder**

1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
376 000	336 168	349 429,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt der Mitglieder gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	2 647,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten, einschließlich der Familienmitglieder, bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 Sonstige Ausgaben für die Mitglieder

1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
10 000	15 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
33 000	33 000	7 178,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 1 0** **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit**

1 1 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 846 000	6 845 000	5 494 582,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 0 (Fortsetzung)

- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
80 000	50 000	40 696,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienangehörigen, beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

— Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;

— Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge und Vergütungen.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 516 000	1 064 000	1 073 016,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
307 000	288 000	238 098,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
55 000	54 000	43 516,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, und insbesondere Zeitarbeitskräfte.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 2 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 2 **Sonstige Ausgaben für das Personal**

1 1 2 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
120 000	139 500	16 538,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
7 000	6 789	5 583,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

1 1 2 1 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
89 000	83 000	57 576,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
23 000	21 000	14 844,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

1 1 2 5 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
85 000	83 000	108 577,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
21 000	21 000	9 422,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Sportvereinigungen und kulturelle Aktivitäten sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

Außerdem soll mit ihnen ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 610 000	1 589 899	1 093 390,18	67,91
2 0 1	Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung				
2 0 1 0	IT-Ausstattung und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	847 000	529 237	499 069,44	58,92
2 0 1 1	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	38 000	20 138,84	57,54
2 0 1 2	Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	231 000	187 000	244 357,48	105,78
2 0 1 3	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	650 000	402 950,30	100,74
2 0 1 4	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	159 000	129 500	111 384,35	70,05
2 0 1 5	Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	430 000	184 000	70 126,34	16,31
2 0 1 6	Kostenerstattung für Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	75 000	16 020,83	14,56
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	2 212 000	1 792 737	1 364 047,58	61,67
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	3 822 000	3 382 636	2 457 437,76	64,30
	Titel 2 — Insgesamt	3 822 000	3 382 636	2 457 437,76	64,30

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****2 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 610 000	1 589 899	1 093 390,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

2 0 1 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung**2 0 1 0 IT-Ausstattung und -Dienstleistungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
847 000	529 237	499 069,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 0 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
35 000	38 000	20 138,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch von Mobiliar, alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
231 000	187 000	244 357,48

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen);
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 3 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
400 000	650 000	402 950,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
159 000	129 500	111 384,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*;

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 4** (Fortsetzung)

- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung dieser in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 5 Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
430 000	184 000	70 126,34

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und Erwerb von Repräsentationsartikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben zur Förderung des Austauschs und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Finanzierung von Untersuchungen und Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 6 Kostenerstattung für Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
110 000	75 000	16 020,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen und Honoraren von Rednern, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen und anderen Veranstaltungen eingeladen werden.

TITEL 3
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
3 0 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	633 000	626 000	409 900,64	64,76
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	633 000	626 000	409 900,64	64,76
3 0 1	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 669 000	1 646 000	1 131 884,71	67,82
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	25 000	61 361,72	236,01
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	1 695 000	1 671 000	1 193 246,43	70,40
3 0 2	Sonstige Bedienstete				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	885 000	650 000	771 002,47	87,12
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	57 237,98	14,31
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	54 000	54 954,02	99,92
	<i>Artikel 3 0 2 — Insgesamt</i>	1 340 000	1 104 000	883 194,47	65,91

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
3 0 3	Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	45 000	14 789,09	35,21
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 000	2 961,50	74,04
3 0 3 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	12 531,46	37,97
3 0 3 3	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 000	3 968,13	79,36
3 0 3 4	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	32 000	0,—	
	<i>Artikel 3 0 3 — Insgesamt</i>	117 000	114 000	34 250,18	29,27
3 0 4	Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses				
3 0 4 0	Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	395 000	836 000	116 290,33	29,44
3 0 4 1	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	1 212 000	1 564 000	908 571,80	74,96
3 0 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	128 000	130 000	71 506,—	55,86
3 0 4 3	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	816 000	654 000	488 377,70	59,85
3 0 4 4	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	11 230,48	74,87
3 0 4 5	Externe Beratungsleistungen und Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	75 142,87	52,92
3 0 4 6	Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	65 000	25 363,—	14,09

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 3**EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS****KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES****3 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude**

3 0 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
633 000	626 000	409 900,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

3 0 1 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit

3 0 1 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 669 000	1 646 000	1 131 884,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
26 000	25 000	61 361,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienmitglieder, anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienort ihren Wohnsitz wechseln müssen, die Umzugskosten sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

3 0 1 2 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

3 0 2 **Sonstige Bedienstete**

3 0 2 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
885 000	650 000	771 002,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

3 0 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
400 000	400 000	57 237,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
55 000	54 000	54 954,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 3 **Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses**

3 0 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
42 000	45 000	14 789,09

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)

3 0 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11 bis 13.

3 0 3 1 Ausgaben für die Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 000	3 000	2 961,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)

3 0 3 1 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
33 000	30 000	12 531,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

3 0 3 3 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000	4 000	3 968,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
33 000	32 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

3 0 4 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses

3 0 4 0 Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
395 000	836 000	116 290,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 212 000	1 564 000	908 571,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
128 000	130 000	71 506,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 2 (Fortsetzung)

- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 3 IT-Material und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
816 000	654 000	488 377,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 4 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 000	15 000	11 230,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 4** (Fortsetzung)

- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars;
- alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 5 Externe Beratungsleistungen und Studien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
142 000	142 000	75 142,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
180 000	65 000	25 363,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 6 (Fortsetzung)

- Kosten für Sitzungen;
- Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;
- Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;
- Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben für die Förderung des Austauschs und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 7 Sonstige Betriebsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
69 000	67 000	67 078,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen),
- sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 8 Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
70 000	53 100	8 420,32

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES *(Fortsetzung)***3 0 4** *(Fortsetzung)*3 0 4 8 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Fahrtkosten;
- Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten, die bei der Durchführung einer Dienstreise des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses anfallen;
- alle sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses (z. B. Fortbildungskosten).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Personal
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	1	—	1
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	2	—
AD 13	1	—	1	—
AD 12	3	—	3	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	8	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	7	—	4	—
AD 7	10	—	10	—
AD 6	9	—	9	—
AD 5	—	—	—	—
AD SUBTOTAL	52	—	49	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	1	—	1	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	2	—	2	—
AST 6	3	—	3	—
AST 5	4	—	5	—
AST 4	—	—	2	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
AST SUBTOTAL	11	—	14	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	1	—	2	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	2	—	3	—
Insgesamt	65	—	66	—
Gesamtbetrag	65		66	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Europäischer Datenschutzausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	1	—	—	—
AD 10	1	—	2	—
AD 9	2	—	1	—
AD 8	5	—	3	—
AD 7	5	—	5	—
AD 6	3	—	3	—
AD 5	—	—	—	—
AD SUBTOTAL	17	—	14	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	1	—	1	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	1	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
AST SUBTOTAL	1	—	2	—
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
AST/SC SUBTOTAL	1	—	2	—
Insgesamt	19	—	18	—
Gesamtbetrag	19		18	

EINZELPLAN X
EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2022**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	777 747 220
Eigene Mittel	- 50 106 000
Ausstehender Betrag	727 641 220

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN****KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	24 565 000	25 090 000	22 335 270,69	90,92
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	4 638 000	4 706 000	4 216 380,07	90,91
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	29 203 000	29 796 000	26 551 650,76	90,92
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	20 903 000	20 897 000	19 419 414,42	92,90
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	20 903 000	20 897 000	19 419 414,42	92,90
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	50 106 000	50 693 000	45 971 065,18	91,75
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 999,24	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	275 377,73	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 292 309,06	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	8 570 686,03	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Einrichtungen, Agenturen und Organe der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	37 531 737,68	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	37 531 737,68	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
24 565 000	25 090 000	22 335 270,69

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
4 638 000	4 706 000	4 216 380,07

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
20 903 000	20 897 000	19 419 414,42

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 4 und 11, sowie Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	2 999,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Einrichtung gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	275 377,73

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie wissenschaftlichen und technischen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	8 292 309,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Einrichtungen, Agenturen und Organe der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	37 531 737,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	4 221 089,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	1 875 172,42

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
0,—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	202 615 620,92

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden mit 196 466 000 EUR veranschlagt.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	74 709,30

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	- 3 150,81

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	94 095,04

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	60 673,99	
4 0 9	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	0,—	0,—	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	0,—	0,—	60 673,99	
	KAPITEL 4 1				
4 1 9	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	9 123,34	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	9 123,34	
	Titel 4 — Insgesamt	0,—	0,—	69 797,33	

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	60 673,99

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
0,—	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 9 Sonstige Verzugszinsen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	9 123,34

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorhergesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2022 und 2021) und Ausgaben (2020)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1	BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
1 1	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS	152 140 000	152 983 000	132 702 998,17
1 2	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS	34 481 800	33 347 000	27 424 029,30
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	2 935 126	3 198 200	2 320 584,52
1 4	DIENSTREISEKOSTEN	8 911 250	8 229 645	1 833 000,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	2 968 800	2 354 499	2 931 745,40
	Titel 1 — Insgesamt	201 436 976	200 112 344	167 212 357,39
2	GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	47 909 302	41 818 200	40 793 930,11
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	42 243 800	39 211 800	47 612 989,59
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	17 361 442	14 377 100	10 152 131,32
	Titel 2 — Insgesamt	107 514 544	95 407 100	98 559 051,02
3	DELEGATIONEN			
3 0	DELEGATIONEN	468 795 700	472 106 260	428 817 088,56
	Titel 3 — Insgesamt	468 795 700	472 106 260	428 817 088,56
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	777 747 220	767 625 704	694 588 496,97

TITEL 1

BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals</i>				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	117 170 000	117 425 000	102 177 636,—	87,20
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	454 000	444 000	356 112,37	78,44
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	29 228 000	30 117 000	26 265 860,—	89,87
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 550 000	4 464 000	3 903 389,80	85,79
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union				
	Nichtgetrennte Mittel	738 000	533 000		
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	152 140 000	152 983 000	132 702 998,17	87,22
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	152 140 000	152 983 000	132 702 998,17	87,22
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals</i>				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	18 794 800	18 265 000	13 270 416,30	70,61
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	3 854 000	3 581 000	3 559 583,—	92,36
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	433 000	426 000	420 000,—	97

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG****KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	200 000	50 000,—	33,33
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	11 250 000	10 875 000	10 124 030,—	89,99
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	34 481 800	33 347 000	27 424 029,30	79,53
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	34 481 800	33 347 000	27 424 029,30	79,53
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	198 000,—	198
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 201 000	1 201 000	838 584,52	69,82
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 634 126	1 897 200	1 284 000,—	78,57
	<i>Artikel 1 3 0 — Insgesamt</i>	2 935 126	3 198 200	2 320 584,52	79,06
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	2 935 126	3 198 200	2 320 584,52	79,06
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 911 250	8 229 645	1 833 000,—	20,57
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	8 911 250	8 229 645	1 833 000,—	20,57

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 1**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals**1 1 0 0 Grundgehälter***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
117 170 000	117 425 000	102 177 636,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Die Mittel werden unter voller Einhaltung des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30) und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 9 verwendet. Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der regulären EU-Bediensteten in bestimmten Positionen betrifft, werden im Einklang mit den von der Vizepräsidentin / Hohen Vertreterin in ihrem Schreiben vom 13. September 2016 an das Europäische Parlament gemachten Zusagen angegangen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
454 000	444 000	356 112,37

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
29 228 000	30 117 000	26 265 860,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtignte Kinder und Erziehungszulagen,
- Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtignten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 2 (Fortsetzung)

- im Falle des Todes eines Beamten oder einer unterhaltsberechtigten Person eines Beamten die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- sonstige Zulagen und Vergütungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
4 550 000	4 464 000	3 903 389,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
738 000	533 000	

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS**1 2 0** ***Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals***

1 2 0 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
18 794 800	18 265 000	13 270 416,30

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 16 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 462 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 854 000	3 581 000	3 559 583,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 950 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 0 2 Praktika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
433 000	426 000	420 000,—

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im Europäischen Auswärtigen Dienst zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für Sitzungen,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
150 000	200 000	50 000,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 5 Abgeordnete nationale Militärexperten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
11 250 000	10 875 000	10 124 030,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG**1 3 0** *Ausgaben für Personalverwaltung*

1 3 0 0 Personaleinstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
100 000	100 000	198 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)

1 3 0 1 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 201 000	1 201 000	838 584,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Weiterbildung und berufliche Fortbildungskurse einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 500 EUR veranschlagt.

Mit den Mitteln für Fortbildung sollte sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschlechtergleichstellung, der Sensibilisierung für das Thema und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Vorurteile, etwa mittels Strategien gegen Belästigung, in den Institutionen der EU selbst (darunter in der Zentrale des EAD, in den Delegationen der Union sowie bei Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP) und auch in ihren Auswahlverfahren ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dazu sollten im Einklang mit den Bestimmungen des Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter III und der diesbezüglichen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen obligatorische Schulungen und Initiativen gehören, wobei es die mittlere und obere Führungsebene in diesen Bereichen besonders zu berücksichtigen gilt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 3 0 2 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 634 126	1 897 200	1 284 000,—

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)

1 3 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN**1 4 0** **Dienstreisekosten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 911 250	8 229 645	1 833 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Dienstreisekosten des Hohen Vertreters und der begleitenden Bediensteten,
- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,
- Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Dienstreisekosten des Vorsitzes des Militärausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 275 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMÄßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE**1 5 0** *Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete*

1 5 0 0 Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
438 000	438 000	382 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,
- teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen, die als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht ist,
- Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMÄßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

1 5 0 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
895 000	708 699	1 036 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

1 5 0 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 3 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 604 000	1 190 000	1 507 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
31 800	17 800	6 745,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EAD an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EAD auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EAD, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	26 963 500	22 007 400	24 477 904,14	90,78
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 155 000	2 675 000	3 174 061,41	100,60
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	30 118 500	24 682 400	27 651 965,55	91,81
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 948 700	6 070 000	6 220 964,36	89,53
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 958 000	1 973 300	1 750 000,—	89,38
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	8 703 200	8 920 000	5 096 000,20	58,55
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	60 902	60 000	75 000,—	123,15
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	112 500	0,—	
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	17 790 802	17 135 800	13 141 964,56	73,87
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	47 909 302	41 818 200	40 793 930,11	85,15
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie				
	Nichtgetrennte Mittel	18 995 800	16 744 200	24 155 100,52	127,16

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
2 1 0	(Fortsetzung)				
2 1 0 1	Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	15 952 300	15 639 600	17 571 750,84	110,15
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“				
	Nichtgetrennte Mittel	5 265 700	4 918 000	4 635 807,75	88,04
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 129 401,53	86,88
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	41 513 800	38 601 800	47 492 060,64	114,40
2 1 1	Möbel, technische Ausrüstungen und Transport				
2 1 1 0	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	640 000	500 000	15 928,95	2,49
2 1 1 1	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	20 000,—	66,67
2 1 1 2	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	80 000	85 000,—	141,67
	<i>Artikel 2 1 1 — Insgesamt</i>	730 000	610 000	120 928,95	16,57
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	42 243 800	39 211 800	47 612 989,59	112,71
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen				
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	476 378,86	68,05
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	4 000,—	10
	<i>Artikel 2 2 0 — Insgesamt</i>	740 000	740 000	480 378,86	64,92

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
2 2 1	Informationsmaßnahmen				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	1 455 000	1 623 000	930 012,02	63,92
2 2 1 1	Satellitenbilder				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	650 000,—	144,44
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	40 000,—	40
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	995 000	995 000	510 334,24	51,29
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	4 000 000	1 187 404,67	23,75
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	8 000 000	7 168 000	3 317 750,93	41,47
2 2 2	Sprachendienste				
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 2 1	Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	750 000,—	100
	<i>Artikel 2 2 2 — Insgesamt</i>	750 000	750 000	750 000,—	100
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	499 800	490 000	481 600,—	96,36
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	180 000	158 000,—	87,78
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000		
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	5 126 000	4 255 000	3 763 042,20	73,41
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	424 142	222 500	122 500,—	28,88

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
2 2 3	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 2 3 5	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	5 000	12 000,—	60
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	91 000	92 000	147 000,—	161,54
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	4 600	120 152,89	171,65
	<i>Artikel 2 2 3 — Insgesamt</i>	6 430 942	5 269 100	4 804 295,09	74,71
2 2 4	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)				
2 2 4 0	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	799 706,44	177,71
	<i>Artikel 2 2 4 — Insgesamt</i>	450 000	450 000	799 706,44	177,71
2 2 5	Pilotprojekte — Vorbereitende Maßnahmen				
2 2 5 0	Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie	990 500			
	<i>Artikel 2 2 5 — Insgesamt</i>	990 500			
	KAPITEL 2 2 — TOTAL	17 361 442	14 377 100	10 152 131,32	58,48
	Titel 2 — Insgesamt	107 514 544	95 407 100	98 559 051,02	91,67

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 **Gebäude**

2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
26 963 500	22 007 400	24 477 904,14

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen finanziert.

Sie dienen ferner zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 796 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
3 155 000	2 675 000	3 174 061,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

— Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude der Institution,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 2 (Fortsetzung)

- Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,
- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
6 948 700	6 070 000	6 220 964,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Abfallentsorgung, Aufzüge und sicherheitstechnische Anlagen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 958 000	1 973 300	1 750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
8 703 200	8 920 000	5 096 000,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von

- Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der vom EAD genutzten Gebäude in Belgien,
- Kosten für Sicherheitsüberprüfungen für das Personal des EAD,
- Kosten der Sensibilisierungskampagne für Fragen der Sicherheit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 60 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 3 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
60 902	60 000	75 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und der Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
120 000	112 500	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0 Informatik und Telekommunikation**

2 1 0 0 Informations- und Kommunikationstechnologie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
18 995 800	16 744 200	24 155 100,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlussache eingestufte Informationen) am Hauptsitz und bis zu einem gewissen Grad in den Delegationen, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und –Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Kommunikationsdienstleister,
- Kosten der Kommunikation und Datenübertragung,
- der Informations- und Dokumentationsverwaltung, einschließlich IT-Tools, der Archivierung und der Dokumentenverwaltung.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
15 952 300	15 639 600	17 571 750,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,
- Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 75 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 265 700	4 918 000	4 635 807,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,
- Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 2 (Fortsetzung)

- Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für Kommunikationsdienste,
- Kosten von Kommunikation und Datenübertragungen,
- Reisekosten für Audits im Bereich Cybersicherheit.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 300 000	1 300 000	1 129 401,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden,
- von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware,
- Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,
- Erwerb, Transport, Installation und Instandhaltung der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,
- Dienstreisekosten für Personal, das Gebäude entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet,
- Erwerb oder Miete von Sicherheitssystemen für EAD-Gebäude,
- Durchführung und Ausbau von Maßnahmen und Untersuchungen zur Spionageabwehr, einschließlich Schulung und Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1 Möbel, technische Ausrüstungen und Transport**

2 1 1 0 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
640 000	500 000	15 928,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
30 000	30 000	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,
- technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,
- Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 2 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
60 000	80 000	85 000,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)

2 1 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,
- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**2 2 0** **Konferenzen, Kongresse und Sitzungen**

2 2 0 0 Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
700 000	700 000	476 378,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,
- Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,
- Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,
- interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,
- Ausgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,
- mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 80 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 1 Reisekosten der Sachverständigen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
40 000	40 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 Informationsmaßnahmen

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
1 455 000	1 623 000	930 012,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)

2 2 1 1 Satellitenbilder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
450 000	450 000	650 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
100 000	100 000	40 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 3 Öffentlichkeitsarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
995 000	995 000	510 334,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,
- Aufbau und Pflege der EAD-Website,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 3** (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP,
- Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 4 Kapazität für strategische Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 000 000	4 000 000	1 187 404,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- Mittel der strategischen Kommunikation, zu denen auch der Zugang zu Online- und Grafiktools gehört,
- den Einkauf von Expertise im Bereich der strategischen Kommunikation einschließlich Meinungsumfragen,
- den Erwerb von Analyseinstrumenten und -diensten, einschließlich Berichten, Studien, Datenanalysen und Virtualisierungen,
- die Unterstützung der sprachlichen Vielfalt bei Produkten der strategischen Kommunikation,
- Bereitstellung von Instrumenten zur systematischen Verfolgung und Aufdeckung von ausländischen Kräften verbreiteter Desinformation,
- das Unterhalten und die Pflege eines Netzes aus Sachverständigen für das Vorgehen gegen Desinformationskampagnen in den Mitgliedstaaten und den Nachbarländern sowie den Austausch über bewährte Verfahren,
- Schulungen und den Aufbau interner Kapazitäten in den Bereichen der strategischen Kommunikation und das Wissensmanagement bei den Bediensteten der Union.

2 2 2 Sprachendienste**2 2 2 0** Übersetzungsleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 2 (Fortsetzung)

2 2 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
750 000	750 000	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben**

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
499 800	490 000	481 600,—

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
180 000	180 000	158 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 000	20 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 2 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
5 126 000	4 255 000	3 763 042,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
424 142	222 500	122 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
20 000	5 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 5 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
91 000	92 000	147 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof und das Gericht und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
70 000	4 600	120 152,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,
- Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenbergh“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 4 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)****2 2 4 0 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
450 000	450 000	799 706,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,
- Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 5 Pilotprojekte — Vorbereitende Maßnahmen**2 2 5 0 Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie**

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
990 500		

Erläuterungen

Hauptziel des Pilotprojekts ist es, die Möglichkeiten für die Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie unter dem derzeitigen Rahmen zu untersuchen und zu analysieren. Mit diesem Pilotprojekt wird eine solide Faktengrundlage geschaffen, um über die Möglichkeiten zur Einrichtung einer Europäischen Diplomatenakademie unter den gegenwärtigen Umständen zu entscheiden, die durch ein entwickeltes Lehrangebot mit Kursen und Fächern eine Ausbildung anbietet, die auch die Vorbereitung auf einen möglichen Eintritt in den EAD und die Delegationen der Union unterstützt:

- Eine Studie über bestehende, nationale und eventuell internationale Akademien und ihre Programme mit dem Ziel, zu prüfen, was eine Europäische Diplomatenakademie zu diesem Umfeld beitragen könnte. Dies kann auch eine Analyse bestehender akademischer Einrichtungen wie des Europäischen Hochschulinstituts (EHI), des Europakollegs und anderer Strukturen wie des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA) umfassen. In der Studie werden auch die möglichen Einrichtungs- und Umsetzungsmodelle einer solchen Akademie sowie deren Kosten analysiert.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 5 (Fortsetzung)

2 2 5 0 (Fortsetzung)

- Mehrere Projekte können parallel zur Studie durchgeführt werden, um mögliche Merkmale der Europäischen Diplomatenakademie in der Praxis zu erproben, deren Auswirkungen zu bewerten und die Ergebnisse in die Studie einfließen zu lassen, beispielsweise ein Pilotlehrgang/Trockenlauf der Europäischen Diplomatenakademie, bestehend aus einem zweimonatigen stationären Pilotprogramm für eine ausgewählte Gruppe von 60 angeworbenen Bediensteten und angehenden Diplomaten aus Mitgliedstaaten und Unionsorganen, und ein „Erasmus-Programm für Diplomaten“, das es rund 60 jungen Diplomaten in ihren ersten Dienstjahren ermöglicht, bis zu zwei Monate im auswärtigen Dienst eines anderen Mitgliedstaats oder im EAD zu verbringen, einschließlich einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Delegation der Union. In diesem Pilotlehrgang des „Erasmus-Programms für Diplomaten“ kann auch die Möglichkeit ausgelotet werden, dem Personal des EAD die Möglichkeit zu geben, bis zu zwei Monate in einem Hauptquartier eines anderen Mitgliedstaats als dem ihrer Staatsbürgerschaft zu verbringen. Wenn diese Pilotlehrgänge erfolgreich sind, können sie in ein einjähriges akademisches Programm münden.

Das Pilotprojekt wird dazu geeignet sein, die Studie über die Gründung einer derartigen Diplomatenakademie und die Durchführung der beiden vorstehend beschriebenen Pilotlehrgänge unter den derzeitigen Bedingungen zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 3
DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

3 0 0 *Delegationen*

3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
126 205 000	129 672 000	120 686 043,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Europäischen Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Bezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für Ernennungen und Bezüge sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
94 292 000	97 505 413	71 909 941,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
36 456 700	32 680 847	24 190 308,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) und von Praktikanten in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,
- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- im Falle des Todes eines Mitglieds des Personals des EAD oder einer abhängigen Person die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Ausgaben für Fahrtkosten und Tagegelder für Sachverständige, die zu Delegationssitzungen eingeladen sind,
- Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 2 (Fortsetzung)

- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 285 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
170 760 000	166 850 000	160 636 431,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 3** (Fortsetzung)

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
 - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) oder den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene verbundene Honorare,
- administrative Abmachungen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Bereitstellung von Unterkünften,
- Ausgaben (Kapital und Zinsen) in Verbindung mit gemäß der Haushaltsordnung aufgenommenen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) sieht in Artikel 266 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 30 500 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
41 082 000	45 398 000	51 394 363,72

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,
- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,
- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

3 0 0 4 (Fortsetzung)

- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren,
- Aktualisierungen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Aktualisierungen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Aktualisierungen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Aktualisierungen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptaussgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30), und insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

- Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
- der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 000 EUR veranschlagt.

TITEL 10**Sonstige Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020	% 2020/2022
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2022	Mittel 2021	Ausgaben 2020
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

Personal
Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppen	2022		2021	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	16	—	21
AD 15	36	—	38	—
AD 14	127	—	138	—
AD 13	143	—	144	—
AD 12	199	—	208	—
AD 11	107	—	103	—
AD 10	109	—	100	—
AD 9	147	—	150	—
AD 8	145	—	104	—
AD 7	28	—	46	—
AD 6	25	—	16	—
AD 5	2	—	4	—
AD SUBTOTAL	1 084	—	1 072	—
AST 11	34	—	31	—
AST 10	29	—	27	—
AST 9	71	1	70	1
AST 8	71	—	86	—
AST 7	80	—	85	—
AST 6	107	—	105	—
AST 5	160	—	146	—
AST 4	50	—	57	—
AST 3	4	—	1	—
AST 2	11	—	8	—
AST 1	4	—	4	—
AST SUBTOTAL	621	1	620	1
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	4	—	1	—
AST/SC 3	17	—	16	—
AST/SC 2	20	—	23	—
AST/SC 1	6	—	9	—
AST/SC SUBTOTAL	47	—	49	—
Insgesamt	1 752	1	1 741	1
Gesamtbetrag	1 753		1 742	

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE